This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600054551Q

D. Franz Dominicus Häberlins

Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

Vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Vierter Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1777.

240 a. 138.

BIBLIOTHECA·BODLEIANA

Vorrede.

Die etwas spätere Ausgabe des vierten Bandes Meiner Neuesten Teutschen Reichsgeschichte ist, durch verschiedene mir vorgefallene Geschäfte und Hindernisse, veranlasset worden. Da aber solche nunmehro auf die Seite geräumet sind; so hoffe ich, daß künftig die folgenden Theile ordentlicher, und wie es vormals mit Meinem so genannten Auszuge gehalten worden, von einer Leipziger Messe zu der andern, werden an das Licht treten können.

Es enthält dieser Band den gröſten und wichtigsten Theil der Regierungsgeschichte Kayser Ferdinands des ersten, und begreift sehr wichtige und interessante Materien, welche eine umstandliche Ausführung mit Recht erforderten. Man findet daher in demselben gleich Anfangs, bey dem J. 1559., eine vollständige Geschichte des merkwürdigen Aug-

ſpurgiſchen Reichstages vom J. 1559., welche ich mit verſchiedenen bisher noch unbekannt geweſenen Nachrichten bereichern konnte, die ich der Gewogenheit und Freundſchaft des Freyherrns von Harpprecht und des Herrn Hofrath Leßings zu danken habe *), und nicht ungenutzt laſſen wollte. Die auf dieſem Reichstage publicirte Reichshofrathsordnung, welche unter den bisher zum Vorſchein gekommenen die erſte und älteſte iſt, die wir haben, und die Reichs-Münz-Ordnung, nebſt der K. Münz-Probations-Ordnung, erforderten ebenfalls eine umſtändliche Erwähnung des Innhaltes dieſer Reichsgeſetze, weil man ſich ſeitdem über keine neue K. Münzordnung hat vergleichen können. Im Churhauſe Pfalz ſtarb die regierende Linie der Churfürſten aus, und die älteſte Seitenlinie von Simmern kam zur Nachfolge in der Chur, welches in dieſem Hauſe noch andere Veränderungen nach ſich zog, die nicht unbemerkt bleiben konnten. Die um dieſe Zeit geſchehene Bezwingung der Ditmarſen, welche bisher noch immer ihre alte Freiheit gegen die Herzoge von Holſtein behauptet hatten, und die hierauf geſchehene Einverleibung dieſes Landes mit Holſtein, wodurch dieſes Herzogthum erſt recht ergänzt wurde, verdiente eben ſowohl eine genauere Anzeige, als die von der K. Ritterſchaft geführte Beſchwerden und unter ſich getroffene nähere Verbindungen, und gemachte Ritterordnung, wodurch der Grund zu ſo vielen, und zum Theil noch bis itzo fortdaurenden Streitigkeiten zwiſchen ihr und den benachbarten Churfürſten, Fürſten und Ständen iſt gelegt worden.

Auch das folgende J. 1560. iſt nicht arm an merkwürdigen Begebenheiten. Die Unterhandlungen mit dem neuen Pabſte, Pius dem IV., wegen

*) S. in dieſem *IV.* Bande, S. 10. in der Note f).

gen der Fortsetzung des Conciliums zu Trident, und die dabey gespielten Intriguen des Römischen Hofes; die von K. Philipp dem *II.* von Spanien vorgenommene Veränderung der bisherigen Hierarchie in den Niederlanden, wodurch der Ausbruch des nachmaligen Aufstandes dieser Provinzen befördert, und die Abtrennung eines Theils derselben von dem Staatskörper des Teutschen Reiches veranlasset worden; ferner die zu Speyer gehaltenen ausserordentlichen R. Deputationstage, sowohl in R. Justitzsachen, als auch wegen der Angelegenheiten von Liefland; ingleichen die in der Evangelischen Kirche, nach dem Tode des Melanchthons, entstandenen innerlichen Streitigkeiten, sind solche Materien, die in einer pragmatischen Teutschen Reichsgeschichte alle Aufmerksamkeit, und eine ausführliche Abhandlung verdienten. Diese letztgedachten Streitigkeiten, und die nunmehro vom Pabste beschlossene Fortsetzung des Tridentinischen Conciliums gaben Anlaß zu dem im folgenden J. 1561. gehaltenem merkwürdigen Fürstentage zu Naumburg, welcher die Erfurter- und Lüneburger-Convente nach sich zog. Um nun die Teutschen Reichsstände von beiden Religionen zu bewegen, das Concilium zu Trident zu besuchen, oder doch durch ihre Gesandten und Gottesgelehrten zu beschicken, reiseten die Päbstlichen Nuncii überall in Teutschland herum, richteten aber an den wenigsten Oeten etwas aus; der Römische Hof aber setzte seine Anstalten fort, und machte die nöthigen Vorbereitungen, um diese Kirchenversammlung, nachdem sie so lange suspendirt gewesen war, wieder in Gang zu bringen, und sie nach seinen Absichten zu lenken. Endlich erfolgte auch in diesem Jahr für unser Teutsches Reich der Verlust von Liefland und Esthland, von welchem, und was dazu Gele-

genheit gegeben, sowohl bey diesem, als auch schon vorher bey dem J. 1559. etwas ausführlicher gehandelt werden mußte.

Ausser einigen nicht so wichtigen, und daher nur kurz berührten Materien, enthält das J. 1562. hauptsächlich die schon in dem vorigen Jahre angefangenen, und in diesem mit allem Eifer fortgesetzten, auch endlich zur glücklichen Endschaft gebrachten Unterhandlungen des Kayſers wegen der Römischen Königswahl seines ältesten Sohnes, des K. Maximilians von Böhmen, und nachmaligen Kayſers dieses Namens des zweiten, wovon man in den bisher herausgekommenen systematischen Reichshistorien wenig oder nichts findet, weil die geheimen Handlungen derselben, erst etwas vor 30. Jahren, zum Vorschein gebracht, bis itzo aber noch von Niemanden gehörig genutzet worden, auch in einem Buche anzutreffen sind, das nicht in eines jeden Händen und Gebrauch ist. Da nun aber dieselben für manche Arten meiner Leſer angenehm, nützlich und lehrreich seyn werden; so hab ich für nöthig erachtet, solche in ihrem chronologischen Zusammenhange ausführlich vorzustellen, und damit dann auch eine etwas umständlichere Nachricht von der Wahl des K. Maximilians und dessen Capitulation zu verknüpfen. Darüber aber hab ich meine erste Absicht bey der vor die Hand genommenen Ausarbeitung dieses Bandes verfehlet, in denselben die ganze Regierungsgeschichte K. Ferdinands des I. zu bringen, welche man also noch in dem folgenden Bande erwarten muß.

Ich könnte hiemit diese Vorrede beschlieſſen, weil ich alles gesagt habe, was ich nöthig fand, meine Leſer mit dem Innhalte dieses Theils vorläufig bekannt zu machen. Da ich mich aber meines Versprechens erinnere, welches ich zu Ende der Vorrede

rede des vorhergehenden dritten Bandes gethan habe; so will ich mich dessen entledigen. Allein meine eigene, daselbst versprochene, Verbesserungen und Zusätze zu den Regierungsgeschichten der Kayser Wenceslaus, Ruprechts, Sigmunds, Albrechts des Zweiten und Friedrichs des Dritten muß ich dismals noch zurücklassen, weil ich, ausser den gewöhnlichen Erläuterungen und Zusätzen meines bewährten Freundes, des Herrn Regierungsrath Spiesens, auch noch von einigen andern Gönnern und Freunden, die ich nachher nennen werde, einige merkwürdige Beyträge erhalten habe, welche ich gerne einrücken möchte, wenn anders jene nicht zu viel Platz wegnehmen werden.

In der Vorrede zum dritten Bande Meiner Neuesten Teutschen Reichsgeschichte, S. *XIX.* u. f., hab ich, durch die Gütigkeit des belobten Herrn Regierungsrath Spiesens, eine Urkunde zuerst bekannt gemacht, in welcher unter andern (S. *XX.*) stehet: *Indictione sextadecima.* Da bekannter massen die Indicktionen nur bis auf funfzehn gezählet werden; so vermuthete ich, daß in der mir überschickten Abschrift ein Schreibfehler zu Schulden gekommen. Allein mein Freund versicherte mich, auf meine geschehene Anfrage, in seiner wehrtesten Antwort vom 10. August 1776., daß er das Original dieser Urkunde nochmals nachgesehen, und in solchem selbst den Fehler mit der *Indictione sextadecima* wahrgenommen habe. Ingleichen ist, nach einem andern Schreiben desselben vom 10. April d. J., das Original der in eben dieser Vorrede des dritten Bandes, S. *XXII.*, angeführten Urkunde K. Conrads des *III.* vom J. 1138. nochmals genau nachgesehen worden, wobey sich befunden hätte, daß das Datum nicht anders, als: NORENBERC. *prid. Kal. April.* etc. gelesen werden könne.

ne. Es bleibt also die Schwierigkeit noch immer übrig, wie man dieses Datum mit des DODECHINI Nachricht vergleichen könne, weil es platterdings unmöglich ist, daß K. Conrad in zwey Tagen von Nürnberg nach Cöln reisen konnte. Und da ich in eben dieser Vorrede zum dritten Bande der N. T. R. G., S. *XLVII.*, den Zweifel aufgeworfen hatte: ob nicht unter dem daselbst erwähnten Kloster Schwarzach das im Würzburgischen Hochstifte gelegene Kloster dieses Namens zu verstehen seyn möchte? so schreibt mir hierauf mein Freund unter dem 26. December des vorigen Jahrs: „ich habe mit gutem Bedacht bemerket, daß das „Kloster Schwarzach im Badischen verstanden wer„den müsse. Dann die Herren Burggrafen zu „Nürnberg haben mehrere Lehen in selbiger Ge„gend gehabt; ja die Herren von Geroldseck hatten „sogar die nahe bey vorermeldtem Kloster gelegene „Stadt Stollhafen von den Herren Burggrafen „zu Lehen, wie solches mit Originalurkunden des „Plassenburgischen Archivs zu beweisen ist„. Ich füge diesem bey, daß auch bereits der ehmalige Hochfürstlich-Baden-Durlachische Herr Geheime Rath, Johann Jacob Reinhard, in der, ohne seinen Namen herausgekommenen, Pragmatischen Geschichte des Hauses Geroldseck ꝛc. (Frankf. und Leipz. 1766. 4.) *Sect. II. c. 2. §. 152. p. 87.*, bemerkt habe, daß Walther der *II.* von Geroldseck, Herr zu Lar, im J. 1340., die Lehen von dem Burggrafen Johann von Nürnberg, empfangen, womit ihn schon ehedem des Burggrafen Herr Vater, Friedrich, und sein Bruder Conrad belehnet hätten. Es stehet auch des Burggraf Johanns Lehenbrief de Dato: an dem nechsten Dornstag nach S. Jacobstag, (d. i. den 27. Julius) 1340. in dem angehängten Urkundenbuche, *N. XVI. p. 56 sq.* was

aber

aber dieſes für Lehen geweſen ſeyen, war dem Herrn Geheimen Rath nicht bekannt und erhellet nun aus der Spieſiſchen Nachricht.

Auf der S. *XVIII.* in der Vorrede zum zweiten Bande meiner N. T. R. G., hab ich die Nachricht gegeben, daß ſich in dem Kayſerlich-Königlichen und Erzherzoglich-Oeſterreichiſchen Archive zu Wien der Revers oder Gegenbrief gefunden, welchen der Marggraf Jobſt von Mähren, wegen der vom Römiſchen König Wenceslaus ihm übertragenen Statthalterſchaft in Italien ausgeſtellt habe, zu deſſen Erlangung man ſich auch Hoffnung machen könne. Dieſe Hoffnung iſt nun, durch den unermüdeten Eifer meines belobten Freundes, meine vaterländiſche Geſchichte mit wichtigen Beyträgen zu bereichern, glücklich erfüllet worden, und ich liefere hiemit, durch Deſſen geneigte Mittheilung, eine aus dem Original genommene genaue Abſchrift dieſes Reverſes, wodurch dann dieſer merkwürdige Umſtand aus der Regierungsgeſchichte des K. Wenceslaus vollends ergänzet wird.

Die Urkunde ſelbſt vom 17. September 1389. lautet folgender maſſen:

Wir Joſte von gotes gnaden Marggraf vnd herre zu Merhern Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit dieſem briue allen den, die Jn ſehen oder horen lezen. wann der Allerdurchluchtigiſte furſte vnd herre, herr Wenczlaw von gotes gnaden Romiſche Kunig czu allen czeiten merer des Reichs vnd Kunige zu Beheim vnſer lieber gnediger herre vnd vetter vns von ſunderlichen gnaden vnd fruntſchaft ſeinen vnd des heiligen Reichs gmeynen Vicarien vber gantze Jtalien vnd die Lande uber Berge geſetzt vnd gemacht hat, als das auſweyſen ſulche briue, die er vns doruber geben hat, Doramb mit wolbedachtem mute vnd rechter wiſſen ha-

ben wir demſelben vnſerm lieben herren vnd vettern dem Romiſchem Kunige gelobt vnd vorheiſſen, globen vnd vorheiſſen mit kraft dicz briues in guten trewen an eydes ſtat, Jm mit demſelben Vicariate getreulichen erberlichen vnd nuczlichen zu dinen, ſeine ere nücze vnd fromen zu werben vnd zu tun, ſo wir getreulichiſt vnd beſte mogen, an alles geuerde, Ouch ſullen vnd wollen wir nymanden, wer der ſey, Raten oder beholffen ſein mit dheynerley ſachen, wortten oder werken, das yemande, alle die weile der egenant vnſer lieber herre vnd vetter lebet, wider Jn zu dem Reiche komen oder gefurdert mochte werden. Ouch ſullen wir ſelber noch dem Reiche nicht ſtellen, ſten oder arbeiten an ſeine volborte vnd ſunderlichen ſeinen guten willen in dheineweis, Sunder wer denſelben vnſern lieben herren, vnd Vettern an dem Reiche oder dem Kunigreiche zu Beheim in dutſchen oder in welſchen landen ſawmen, hindern oder irren wolte, wider den ſullen vnd wollen wir dem egenanten vnſerm herren vnd vettern noch allem vnſerm vermugen vnd mit gantzer macht vnd ernſte getreulichen vnd ernſtlichen beygeſtendig vnd beholffen ſein, vnd vorbinden vns des ouch, bey Jm zu bleiben mit rechter wiſſen vnd on alles geuerde. Ouch ſullen vnd wollen wir mit nymanden, wer der were, die wider den egenanten vnſern lieben herren vnd Vettern ſein wolten oder weren, es weren furſten, Grauen, herren, Stete oder Commune in dutſchen oder in welſchen landen dheynerley voreynung oder buntnuſſe angeen, tun oder vfnemen in dheyneweis, Sunder wir ſullen vnd wollen bey demſelben vnſerm lieben herren vnd vettern wider ſie allewege getreulichen vnd ernſtlichen bleiben zu ſeinen eren, fromen vnd nucze, ſo wir allerbeſte kunnen oder mogen, an argeliſte vnd alles geuerde. Ouch mag der egenant

vnſer lieber herre vnd Vetter der Romiſche Kunig ſeine ſunderliche botſchaft tun zu dem von Meylan, den man nennet Johannes Galeaz Grauen von virtut, mit Jm zu teydingen von deſſelben vnſers herren des kunigs wegen, dorzu ſullen vnd wollen wir beholffen vnd geraten ſein mit gantzen trewen vnd fleiſſe. Was ouch wir von demſelben von Meilan mit kriegen oder mit teydingen an landen an luten erkriegen oder gewynnen mogen in den kreiſſen des egenanten vnſers Vicariates, das ſol alles zuvoraus vnſers egenanten vnſers lieben herren vnd Vettern des Romiſchen Kuniges ſein, vnd Jm genallen, vnd douon ſol vnd mag der egenant vnſer lieber herre vnd Vetter vns tun, was Jn gut dunket, was ouch wir in andern kreiſſen vnd termineyen vnſers Vicariats erwerben, erkriegen vnd an vns brengen mogen, douon ſullen wir zuvoran vnſer vnd der vnſern arbeitte, koſte vnd ſchaden nemen vnd aufrichten, vnd was doruber were, mit dem ſullen vnd wollen wir es halden noch des egenanten vnſers lieben herren vnd Vettern gnaden gunſte vnd guten willen an alles geuerde. Ouch mag vnſer vorgenant lieber herr vnd Vetter der Romiſche Kunig mit vns gen welſchen Landen, oder zu vns, ab wir vorhyn zügen, ſenden czwen aus ſeinem Rate, die ſullen vnd wollen wir fruntlichen vnd gutlichen vfnemen vnd alle ſachen vnſers vorgenanten lieben herren vnd Vettern des Romiſchen Kuniges vnd des heiligen Reichs mit irem rate vnd wiſſen handeln vnd tun an geuerde. Vnd dieſelben zwene ſullen genant werden czwiſchen hie vnd ſand Mertteinstage. Vnd wie wol vns der vorgenant vnſer herre vnd vetter das Vicariat vorſchriben hat, ſo lange, bis das er mit ſein ſelbs leibe gen Italien queme, Vdoch ſo haben wir vorſprochen vnd gelobt, vorſprechen vnd geloben Jm in

craft

craft dicz briues an eydes ſtat an geuerde, das wir das egenant Vicariat von dem tage des Newen Jares, das do ſchireſt kumpt, oder Fumff gancze Jare ynnehaben ſollen vnd dornach an ſein widerruffen, Were ouch das, das er in denſelben fumf Jaren mit ſein ſelbs Leibe gen Italien queme, So ſullen vnd wollen wir Im des Vicariats abtreten an alles vorcziehen vnd widerrede, Wenn ouch der vorgenant vnſer lieber gnediger herre vnd Vetter der Romiſche Kunig in die lande zu Italien gen Lamperten oder Tuſkan komet, oder vns noch den fumf Jaren ermanet, So ſollen vnd wollen wir Im des Vicariats lediclichen vnd loze abtreten, vnd keynerley ſchaden vf das Reiche, das Kunigreiche zu Beheim oder andere ſeine Lande nicht rechen, fordern oder heiſchen in dheyneweis, Mit vrkund dicz briues vorſigelt mit vnſerm anhangenden Inſigel, Geben zu Berne noch Criſts geburde dreyczehenhundert Jar vnd dornach in dem Newn vnd achczigiſtem Jare an ſand Lamprechts tage.

Ad man.tum *dni March.*
Spilner

(L. S.)

Nun komme ich zu den Verbeſſerungen und Zuſätzen ſelbſt, welche mir der verdiente Herr Regierungsrath Spies über den achten bis zwölften Band Meines ſogenannten Auszuges ꝛc. gütigſt zugeſchickt hat; die von ihm über den erſten Band Meiner Neueſten Teutſchen Reichsgeſchichte erhaltene will ich aber auf die Vorrede des folgenden Bandes verſparen, in Hoffnung, daß mir inzwiſchen Mein Freund auch noch einige Anmerkungen über die folgende Bände gütigſt werde zukommen laſſen,

laſſen, um ſie hernach zuſammen dem Publikum vorlegen zu können.

Ad *Tomi VIII. pag.* 78. bemerkt der belobte Herr Regierungsrath Spies, daß er in ſeinem Tracktat de *Bulla aurea Rudolfi I. Rom. Regis, pag.* 28 *ſqq.*, ebenfalls dargethan habe, daß vor Kayſer Sigmunds Krönung zu Rom kein Römiſcher Kayſer den zweyköpfigten Adler NB. als ein Reichs-Inſigne geführet habe.

Tomo VIII. eodem ad *pag.* 164. *Lin.* 1. et *ſqq.* wird angezeiget, daß K. Johannes von Böhmen ſich eines gleichen Ausdruckes bediene, in einer, in dem Hochfürſtlich-Brandenburg-Anſpachiſchen Archive befindlichen, Originalurkunde, de Dato: *Nuremberch X. Kal. Februarii*, (i. e. *d.* 23. *Januarii*,) A. 1313., in folgenden Worten: „— auctoritate *electionis*, quam in *Imperio* tanquam eius *Prin„ceps* et *unus* de *Electoribus*, tam de iure, quam „de conſuetudine obtinemus, noſtrum preſtamus „conſenſum etc. etc.„ Noch eher aber finde man dieſen Ausdruck in einer Urkunde des Herzog Rudolfs des *I.* zu Sachſen vom J. 1300., in den Worten: „cum et *noſter conſenſus* eidem *obligacioni adeſſe* „debeat, utpote PRINCIPIS ELECTORIS.„

Tomo VIII. eodem ad *pag.* 207. *Lin.* 6. Es ſind bereits vom J. 1273. Churfürſtliche Bewilligungsbriefe zu der im zweiten Bande des Auszuges ꝛc., S. 528., angezeigten Rudolfiniſchen Urkunde über die Mitbelehnſchaft der Töchter des Burggraf Friedrichs von Nürnberg vorhanden, welche wohl, wenigſtens bisher, für die älteſten gehalten werden dörfen.

Tomo VIII. eodem ad *pag.* 372. *Lin.* 17. et *ſqq.* Der ſelige Profeſſor Köhler hat ſich, wegen des Privilegiums, ſo K. Carl der *IV.* der Stadt Nürnberg, zu Führung des Adlers mit dem Jungfernkopfe,

Oesterreichischem Interregnum; (Wien, 1773. 4.) §. 169. S. 218. und in der Note (b), S. 220., gefunden habe, daß K. Rudolf, in eben dem J. 1278., den 24. Junius, den Wienern das Privilegium Kayser Friedrichs des *II.*, womit er ihre Stadt im J. 1237., und wieder im J. 1247., zu einer Reichsstadt erhoben hatte, erneuert, und mit neuen Vorrechten erweitert habe, als unter andern, „daß „Niemand, er sey wessen Standes er immer wäre, „dann allein der Stadtrichter, über die Bürger zu „Wien in Civil- oder Criminalsachen zu richten „habe; von demselben aber, wie auch von dem „Münzmeister die Appellation an den Stadt-Rath „gehen, von diesem hingegen keine weitere Appella„tion statt haben solle.„ Zugleich bemerkt der Herr Lambacher: man finde nicht, daß jemals ein so unumschränktes Privilegium de *non appellando* irgends einer andern Reichsstadt sey verliehen worden. Das Privilegium selbst stehet in dem Anhange der Urkunden zu dem belobten Lambacherischen Tracktate, (aus welchem ich, zu einer andern Zeit, noch mehrere Verbesserungen und Ergänzungen zur Regierungsgeschichte K. Rudolfs des *I.* anbringen werde,) *N. XCI. p.* 158-167., und lautet die hieher gehörige Stelle, *pag.* 162 *sq.*, folgender massen: „Item ex imperiali nostra magnificentia — *Civibus* „*Wiennensibus* hanc *gratiam* addimus, — ut *super* „*quacunque querimonia*, *causa*, *re*, vel *sententia co*„*ram Judice Civitatis*, vel coram *Magistro monetae* „*nostrae*, qui etiam de *consortibus monetae*, qui *Haus*„*genossen* dicuntur, habet specialiter iudicare, *fuerit* „*appellatum*, *ad nullius conditionis*, *dignitatis*, seu *of*„*ficii hominem appellatio* talis *fiat*, et nusquam robur „habeat firmitatis, sed tantummodo *ad Consules*, id „est *ad iuratum Civitatis consilium appelletur*, *a quibus* „*omnis appellationis* et *sententiae finis*, et *recta defini*

„*tio*

„tio reportetur. Doch stehet sogleich nach diesen Worten: „Si autem appellatio vel sententia nimis intensa „videbitur Consulibus et obscura; et tunc ipsi Consu„les super eadem appellatione vel sententia nos requi„rant, quam de consilio ipsorum, et nostrorum Nobi„lium ad definitionem debitam perducemus.„

Tomo VIII. eodem ad *pag.* 705. *Lin. antepenult.* führt der Herr Regierungsrath Spies folgendes an: Mir ist zwar der Name eines Hofgerichts der Herrn Marggrafen von Brandenburg in Franken bisher in keiner ältern Urkunde, als vom J. 1432. vorgekommen; es lassen aber verschiedene Spuren mich glauben, daß solches bereits in dem vierzehnten Sekulum von den Herren Burggrafen zu Nürnberg möge errichtet gewesen seyn. Auch könnte hier bemerket werden, daß in diesem Periodus annoch geistliche Personen zu Kanzleyverrichtungen stark gebraucht worden, und daß die Hofmeister an den Fürstlichen Höfen nicht etwa das vorgestellet haben, was heut zu Tag ein Oberhofmeister oder Hofmarschall ist, sondern sie sassen auch zu Gericht, und machten gleichsam einen Regierungs-Präsidenten oder vielmehr einen Hofrichter aus.„ Einige Zeit nachher schickte mir mein gerühmter Freund, zu Bestärkung seiner geäusserten Muthmassung, noch folgende Bemerkung zu. „Es ist seitdem eine Originalurkunde im Plassenburgischen Archive vorgefunden worden, welche meine geäusserte Wahrscheinlichkeit von Existirung eines Hofgerichtes „unter der Regierung der Herren Burggrafen von „Nürnberg vollkommen bestätiget. Es heißt nehmlich in beregter Urkunde, welche zu Newenstadt „an der Eysche, am nehsten Montage nach dem „Suntag Invocavit in der Vasten, (d. i. den 5ten „Merz,) A. 1403. datirt ist: — Doch also das demselben Hannsen Czirckendorffer aber ein andrer

„Tag von Gericht, über vierzehntage darnoch, für „des egenannten, meines gnedigen Herren, (nehmlich Burggraf Johannsens zu Nürnberg)„ Hofgerichte bescheiden solt werden, als recht ist ꝛc.„

Tomo VIII. eodem ad *pag.* 721. *Lin.* 15. sind die Worte: den Herren von Giech, wegzustreichen, und dafür zu setzen: Martin Fortschen, wie bereits im *IV.* Bande des Auszuges ꝛc., S. 213., mit Recht gesetzt worden. Vermuthlich ist der Herr Verfasser durch die falsche Rubrick in Lünigs Reichs-Archiv, so in der Note allegirt ist, verführet worden.„ Allerdings hat mich diese falsche Rubrick in der Eile verführt.

Tomo VIII. eodem ad *p.* 742. *Lin.* 15. *sqq.* Laut einer im Plassenburgischen Archive vorhandenen Originalurkunde, ist bereits sub Dato: Pyrn, Montags vor sand Bartholomeustag, (d. i. den 22. August,) A. 1351., eine Erbeinigung zwischen dem Römischen König Carl dem *IV.*, dem Churfürsten Rudolf von der Pfalz und den beiden Gebrüdern, Johann und Albrecht, Burggrafen zu Nürnberg geschlossen worden.

Tomo VIII. eodem ad *pag.* 743. *Lin.* 2. *sq.* Besage der im Plassenburgischen Archive befindlichen Originalurkunde, wurde schon sub Dato: Meissen, am Dienstag S. Barbara Abend, (d. i. den 3. December,) A. 1420., eine Erbeinigung, zwischen den Churfürsten Albrecht zu Sachsen und Friedrich dem *I.* zu Brandenburg, wie auch dem Landgrafen Friedrich dem ältern zu Thüringen, errichtet.

Endlich *Tomo VIII. eodem* ad *pag.* 757. *Lin.* 22. et *sqq.*, wird von dem Herrn Regierungsrath Spiesen mir noch die besondere Nachricht ertheilt, daß in dem Plassenburgischen geheimen Archive Acten vom J. 1469. vorhanden seyen, woraus sich ergebe, daß der Marggraf Albrecht von Brandenburg

burg dem Ritter Friedrich von Kindsberg, (hodie: Künſperg,) zu Schnabelwaid einen, dem Vernehmen nach, gefundenen Schatz, aus Landesherrlicher Macht, abgefordert habe.

Nun folgen die Erläuterungen und Zugaben über die Regierungsgeſchichte Kayſer Maximilians des *I.*, im neunten und zehenten Bande Meines ſogenannten Auszuges ꝛc., welchen das Publikum und ich dem unverdroſſenen Eifer meines mehrbelobten Freundes, des Herrn Regierungsrath Spieſens, zu danken haben, deren an der Zahl eilfe ſind. Gleich anfangs bemerkt Derſelbe ad *Tomi IX. pag.* 4., daß der Kayſer, oder wie er damals noch hieß, der Römiſche König, Maximilian der *I.*, im Heumonat 1494. zu Sittart im Herzogthum Jülich geweſen ſey, Beſage einer den beiden Gebrüdern, Friedrich und Sigmund, Marggrafen zu Brandenburg ertheilten Lehensindultes, de Dato: Sittert den 17. Julii 1494. Und eben dergleichen Lehensindult erhielten dieſe beide Herren Marggrafen, de Dato: Pergen am Samer, an Pfinztag (oder Donnerſtag,) vor Sant Anthonien tag, (d. i. den 15. Jenner,) A. 1495., welches ad *pag.* 6. oder 7. eben dieſes neunten Bandes zu bemerken wäre.

Tomo IX. eodem ad *pag.* 90. Im J. 1497. iſt ein groſſer Schwäbiſcher Bundstag zu Rotenburg am Neckar gehalten worden, und muſten des Herrn Marggraf Friedrichs zu Brandenburg abgeſandten Räthe am Abend Mauritii, (den 21. September,) allda eintreffen. Ermeldter Herr Marggraf ſchickte auch, auf Verlangen des Bundes, 40. Pferde nach Ravenſpurg und Weingarten, denen er ſeinen Marſchalck Diepold Speten zum Hauptmann mitgab.

Tomo IX. eodem ad *pag.* 146. Daß damals würklich ein Reichstag zu Cöln gehalten worden, und sogar K. Maximilian selbst zugegen gewesen sey, davon besitzen die Brandenburgischen Archive in Franken die unverwerflichsten Zeugnisse. Es findet sich nehmlich in den Reichstags-Acten daselbst nicht allein eine Vollmacht und Instrucktion des Marggraf Friedrichs für die beide, zu dem besagten Reichstag nach Cöln, abgeordnete Gesandten, den Abt Sebold zu Hailsbronn und den Amtmann zu Neustadt an der Ayfch, Veit von Lentersheim, Ritter, de Dato: Onolzbach am Montag nach sant Paulstag Bekehrung, (d. i. den 28. Jenner,) A. 1499., sondern auch eine von diesen Gesandten erstattete Relation, de Dato: Cöln, Mitwuch nach Invocavit, (d. i. den 20. Hornung,) *anni eiusdem*; vermöge welcher sich daselbst an Gesandten befunden haben: der Königlichen Majestät Anwald, D. Stürzel, Canzler, Hermann von Sachsenheim, Brobst zu Stutgardt, Item Ungarische Botschafft, Item Geistlicher Fürsten Rete, Wirtzburg, Eystet, Augspurg, Bamberg, Speyr, Item weltlicher Fürsten Botschafft, Brandenburg, Wirtemberg, Chumenthur zu Blomenthal, Stet, Augspurg, Ulm, Nürnberg, Weyssenburg. Am grünen Donnerstag, (den 28. Merz,) langte K. Maximilian in eigener Person, mit dem Herzog von Bayern und einigen Räthen und Gesandten, über Utrecht und Lüttich zu Cöln an, wohnte einigen Berathschlagungen bey, trug es aber auf die Verlegung dieses Reichstages nach Ueberlingen an, und gieng sodann am andern Ostertage, (den 1. April,) zu Wasser von Cöln nach Wesel, worauf sich die Gesandten gleichfalls, nach einem *sine Dato* verfaßten kurzen Abschied über diesen ganzen Vorgang, hinwegbegaben.

Tomo IX. eodem ad *pag.* 386., ist zu bemerken, daß K. Maximilian der *I.*, Laut einer im Anspachischen Archive, vorhandenen Originalurkunde, de Dato: Rawffpewren am fünfften Tag des Monats Decembris A. 1507., auch in gedachter Reichsstadt Kaufbeuren gewesen sey. Uebrigens ist diese Urkunde auch deswegen merkwürdig, weil Er sich darinn nennet: Romischen Kunig und kunfftigen Keyser.

Tomo IX. eodem ad *pag.* 526. *Lin.* 18. *sqq.*, kan der Aufenthalt des Kayser Maximilians dadurch näher bestimmt werden, weil im Plassenburgischen geheimen Archive ein Lehenbrief desselben de Dato: Dambsweg (im Salzburgischen,) den 4. December A. 1511., vorhanden ist, den er dem Marggrafen Friedrich von Brandenburg ertheilet hat.

Tomo eodem IX. ad *pag.* 671. *Lin.* 24., nach: billigten, addatur: Es empfiengen auch beide Herren Marggrafen im folgenden Jahr zu Augspurg die Kayserliche Belehnung.

Sonst ist auch noch bey dem, diesem neunten Bande vorgesetztem Anhange, auf der S. 44. *Linea* 15., das Wort: Anspach, wegzustreichen, weil Marggraf Albrecht damals beide Fürstenthümer, Anspach und Bayreuth, beisammen hatte.

Tomo X. des Auszuges ꝛc. ad *pag.* 49., verdient auch noch die Kayserliche Belehnung der beiden Herrn Marggrafen, Casimirs und Georgs, zu Brandenburg angemerkt zu werden, Besage des vorhandenen Lehenbriefes de Dato: Augspurg, den 13. October A. 1516.

Tomo X. eodem ad *pag.* 112. Es bestätigte damals auch Kayser Maximilian der *I.* dem Hause

Brandenburg das, im sechsten Bande des Auszuges ꝛc., S. 335., angezeigte wichtige Zollprivilegium de Dato: Augspurg, den 15. September A. 1518.

Und endlich *Tomo X. eodem* ad *pag.* 166. *Lin.* 15. *sqq.*, wird angemerkt, daß sich in dem Hochfürstlichen Archive zu Plassenburg eine Urkunde König Maximilians des *I.*, mit seiner eigenhändigen Unterschrift, von dem nemlichen Jahre, als die Maynzische Urkunde ist, finde, deren auch in dem belobten Tracktat de *Bulla aurea Rudolfina*, *pag.* 13. *sq. nota* (*), gedacht, aber das Jahr beyzusetzen, vergessen worden.

Die noch übrigen Erläuterungen und Zugaben des Herrn Regierungsrath Spiesens gehen auf die, in dem Reste dieses zehenten und in dem eilften und zwölften Bande des Auszuges ꝛc. enthaltene, Regierungsgeschichte Kayser Carls des *V.*, und sind folgende.

Ad *Tomi X. pag.* 268. *Lin.* 14. et *sqq.* Die hier erwähnten zwey Reden der Churfürsten von Maynz und Trier besitze ich in einem alten Manuskripte, und wünsche zu wissen, ob solche wohl gedruckt seyn mögen.„ Hierauf antworte ich, daß mir ausser dem, was aus diesen Reden der Sleidan anführt, nicht bekannt sey, daß sie jemals gedruckt worden; wenigstens ist mir kein Abdruck derselben zu Gesichte gekommen.

Tomo X. eodem ad *pag.* 389., verdient denen auf dem Wormser Reichstage ausgestellten Kayserlichen Urkunden diejenige beygefüget zu werden, vermöge welcher der Kayser dem Marggrafen Casimir zu Brandenburg das erste ledige oder confiscirte Lehen in den nächst zu erobernden Italiänischen

sehen

ſchen Staaten verſpricht, de Dato: *Wormatiae, die XXIIX. Maii A.* 1521.

Tomo XI. des Auszuges, *pag.* 30. *Lin.* 16., erwähne ich eines von Kayſer Carln dem *V.*, den 23. Merz 1526., aus Sevilien erlaſſenen Schreibens, weshalb mir mein mehrbelobter theureſter Freund, in einem wehrteſten Schreiben vom 10. December 1775., folgendes meldet: „So eben erhalte ich aus „dem Gräflich-Reußiſch-Geraiſchen Archive die „Abſchrift eines Schreibens des Herzog Heinrichs „des Jüngern zu Braunſchweig an die beiden Hein„riche, Herren zu Gera ꝛc., worinn er ihnen wiſſend „macht, daß er eben von einer Reiſe aus Spanien „nach Haus gekommen wäre, wohin ihn Kayſer „Carl der *V.* erfordert, und ihm eine Inſtrucktion „an diejenigen Reichs-Fürſten mitgegeben hätte, „die noch bey der Catholiſchen Religion feſthielten. „Das Schreiben iſt datirt Wolfenbüttel, Sonna„bends nach Vincula Petri, (d. i. den 4. Auguſt,) „A. 1526; die Inſtrucktion aber Kayſer Carls des „*V.*, in unſerer Stadt Sevili, den 23. Merz *e. a.* „SECKENDORF in *Hiſt. Lutheraniſmi*, *L. II. Sect.* „*LX.* §. 15. *Addit. II.* pag. 44., gedenkt dieſer In„ſtrucktion ebenfalls; allein es werden daſelbſt etli„che Fürſten mehr genannt, als ich in meiner er„haltenen Abſchrift finde.„ Ich bat mir hernach von Meinem Freunde eine Abſchrift von dieſen beiden Stücken aus, und Er hat mir auch ſolche gütigſt überſchickt, mithin ich ſowohl das Schreiben des Herzog Heinrichs des Jüngern von Braunſchweig-Wolfenbüttel, dieſes bekannten groſſen Feindes des D. Luthers und ſeiner Lehre, als auch die Inſtrucktion des Kayſers meinen Leſern mittheilen kan.

Nro. I.

Schreiben Herzog Heinrich des Jüngern zu Braunschweig an beede Herren Heinriche, Herren zu Gera, Schlewiz und Lobenstein, die Lutherische Lehre betreffend. d. d. Wolffenbüttel, Sonnabends nach Vincula Petri, Ao. 1526.

Von Gots Gnaden, Heinrich der Jungher, Herzogck zu Braunßhwigck und Lüneburgck ꝛc. Unsern freundlichen Gruß zuvorn. Edele, Liebe Besondere. Wir sein im jüngsten Verschienen Faßnacht uff Erfordern Kayſ. Maj. Unsers allergnedigsten Herrn, auch fleißig Unterhandlung Frauen Margarethen, Erzherzogin zu Oesterreich und zusampt dem ganzen Regiment in Niederlant, an hochgedachte Kayserl. Maj. in *Hispanien*, in eine Stadt, *Sivillia* genannt, im Konigreich *Andoloſia* gelegen, gereißt und Gott sey Lob, gesundes Leibs, kurz verschienner Weyl, hiefur in Unser Fürstenthumb widerumb anhaim Khommen; Wie Wir achten, Ihr möcht vernhommen haben. Nun wollen Wir Euch nit pergen, daß Vnß hochgedachte Kayſ. Maj. mit etlichen Vielen und wichtigen, Ihr. Maj. obliegend Geschefften beladen, und sonderlich unter denen, der lutherischen Lehr halben, dadurch im heylichen Reich viel und mannichfeldigck Uffrurn und Entporunghe sich erregen, an etliche Churfürsten, Fürsten und Stenden des Reichs Werbunghe und Befhelich, laut Ihrer Maj. gegeben Inſtruction mit angehenget; denselben Befehl Wir dann den mheren Teyl nuhn zur Zeit ausgericht. Und dieweil Wir denn Euch uff der Ban der berürten lutherischen Lere nit spuren; so haben Wir nit unterlassen mögen Und übersenden Euch innvorwarth desselben Kayserl. Befehlichs wahrhaftigck Abeschrifft, daraus

aus Ihr denn Ihr. Maj. Gemutte und Meynung allenthalben zu vernehmen hapt. Und dieweil dann solchs Gotte dem Allmechtigen zu Lob und Ere, als zu Erhaltung Unsers heyligen Christlichen Glaubens und dem heiligen Römischen Reich zu gut, von Kayſ. Maj. vorgenommen; so begeren von wegen Irer Maj. gütlich Unsterthalb bietende: Ihr wollet des allso mit Irer Maj. eines seyn und Unß zum allerförderlichsten veranthworten: Was Ihr des itzt, oder nit geneigt. Wir müssen die und dergleichen Antwort Irer Maj. eylendt uff der Post zufertigen; Und wollet Euch hierin gutwillig erzaigen. Daran werdet Ihr Ihrer Maj. gehorsams Gefallens thun; Und Wir wollens verschulden. Datum Wolffenbüttel, Sonnabends nach Vincula Petri, Anno ꝛc. xxvj.

Den Edeln Unsern lieben Besondern, Hainrichen dem Eltern und Hainrichen dem Junghern, hern zu Gera, Schlewiz und Lobenstain.

Nro. II.

Beylage.

Carolus, von Gots Gnaden, Alzeit Merer des Reichs ꝛc. Instruction, was der hochgeborne, Heinrich, Herzog zu Braunschwick und Luneborg, der Junger, Unser lieber Oheme, Freundt und Commissarius bey dem Ehrwürdigen Hermanno, Bischoven zu Cöln ꝛc. Unsern lieben Neven und Churfürsten; Christophern Erzbischofen zu Bremen; Friedrichen zu Monster und Franzisco zu Munden, Bischofen; unsern Freundten und lieben Andächtigen; Auch dem hochgebohrnen, Joachim, Margrafen zu Brandeborg, Unsern lieben Oheim und Churfürsten; Iherichen, herzogen zu

Nro. I.

Schreiben Herzog Heinrich des Jüngern zu Braunschweig an beede Herren Heinriche, Herren zu Gera, Schlewiz und Lobenstein, die Lutherische Lehre betreffend. d. d. Wolffenbüttel, Sonnabends nach Vincula Petri, Ao. 1526.

Von Gots Gnaden, Heinrich der Jungher, Herzogck zu Braunßhwigck und Lüneburgck ꝛc. Unsern freundlichen Gruß zuvorn. Edele, Liebe Besondere. Wir sein im jüngsten Verschienen Faßnacht uff Erfordern Kayſ. Maj. Unsers allergnedigsten Herrn, auch fleißig Unterhandlung Frauen Margarethen, Erzherzogin zu Oesterreich und zusampt dem ganzen Regiment in Niederlant, an hochgedachte Kayserl. Maj. in *Hispanien*, in eine Stadt, *Sivillia* genannt, im Konigreich *Andoloſia* gelegen, gereißt und Gott sey Lob, gesundes Leibs, kurz verschienner Weyl, hiefur in Unser Fürstenthumb widerumb anhaim Khommen; Wie Wir achten, Ihr möcht vernhommen haben. Nun wollen Wir Euch nit pergen, daß Vnß hochgedachte Kayſ. Maj. mit etlichen Vielen und wichtigen, Ihr. Maj. obliegend Geschefften beladen, und sonderlich unter denen, der lutherischen Lehr halben, dadurch im heylichen Reich viel und mannichfeldigck Uffrurn und Entporunghe sich erregen, an etliche Churfürsten, Fürsten und Stenden des Reichs Werbunghe und Befhelich, laut Ihrer Maj. gegeben Inſtruction mit angehenget; denselben Befehl Wir dann den mheren Teyl nuhn zur Zeit ausgericht. Und dieweil Wir denn Euch uff der Ban der berürten lutherischen Lere nit spuren; so haben Wir nit unterlassen mögen Und übersenden Euch innvorwarth desselben Kayserl. Befehlichs wahrhaftigck Abeschrifft, daraus

aus Ihr denn Ihr. Maj. Gemutte und Meynung allenthalben zu vernehmen hapt. Und dieweil dann solchs Gotte dem Allmechtigen zu Lob und Ere, als zu Erhaltung Unsers heyligen Christlichen Glaubens und dem heiligen Römischen Reich zu gut, von Kayſ. Maj. vorgenommen; so begeren von wegen Irer Maj. gütlich Unſerthalb bietende: Ihr wollet des allso mit Irer Maj. eines seyn und Unß zum allerförderlichſten veranthworten: Was Ihr des itzt, oder nit geneigt. Wir müſſen die und dergleichen Antwort Irer Maj. eylendt uff der Poſt zufertigen; Und wollet Euch hierin gutwillig erzaigen. Daran werdet Ihr Ihrer Maj. gehorſams Gefallens thun; Und Wir wollens verſchulden. Datum Wolffenbüttel, Sonnabends nach Vincula Petri, Anno ꝛc. xxvj.

Den Edeln Unſern lieben Beſondern, Hainrichen dem Eltern und Hainrichen dem Junghern, hern zu Gera, Schlewiz und Lobenſtain.

Nro. II.

Beylage.

Carolus, von Gots Gnaden, Alzeit Merer des Reichs ꝛc. Inſtruction, was der hochgeborne, Heinrich, Herzog zu Braunſchwick und Luneborg, der Junger, Unſer lieber Oheme, Freundt und Commiſſarius bey dem Ehrwürdigen Hermanno, Biſchoven zu Cöln ꝛc. Unſern lieben Neven und Churfürſten; Chriſtophern Erzbiſchofen zu Bremen; Friedrichen zu Monſter und Franziſco zu Munden, Biſchofen; unſern Freundten und lieben Andächtigen; Auch dem hochgebohrnen, Joachim, Margrafen zu Brandeborg, Unſern lieben Oheim und Churfürſten; Iherichen, herzogen zu

Mechelborg; und Johann, herzogen zu Gülich und Cleven und Berga; samt allen Unsern und des Reichs Freunden, Lieben Andächtigen und Getreuen, Graven, herren und Stende, die der Lutterischen Lehre nit anhengigck und in dem Sechsischen und Niederlendischen Kreiße seynd, von Unsertwegen vortragen, handeln und thun soll.

Anfenglichen soll er sich, zum forderlichsten Ihme das moglich ist, zu Ihren Lbden, Andachten und Ihnen sunderlichen am negsten gesessen und wol zu erreichen seind, persönlich verfügen und Ihnen nach Ueberantwortung Unser Credenz-Brief, die Wir Ihm an die itzliche insonderheit schicken, Unser Gnad und alles Guts sagen. Denen aber, die er Ferne des Weges und Kürz der Zeit halben, nachdem forderliche Handelungen an der Sache noth ist, in eigner Persohn nit anheim suchen mag, Izlichen seinen Credenz-Brief überschicken und darbei also schreiben, und Ihnen alsbald darnach mündlich erzehlen oder schriftlich anzeigen: Wie Uns leider wahrhaftigck vorkommen, wie daß die unevangelische vordampte Kezerische Lehre des Martini Luthers im heiligen Reich täglich zunehme und dadurch viel Mord, Todtschlegen, unchristliche Gotslesterunge und Zustörung Land und Leuth erfolgt und entstanden seindt; Und befinden, daß E. Lbd. und Andachten und Sie, alß Unsere und des Reichs löbliche Churfürsten, Fürsten und Gelider, dem allmächtigen Gott zu Lobe und Unser May. unterthenigen Gehorsam, in ihren alten Glauben noch bißher bestendig und standthaftig blieben, das Wir von Ihnen allen, sembtlich und sonderlichen mit danckbaren Gemüthe zu sunderm gnedigen Wolgefallen vornommen haben. Wollen Wir Ihnen nit pergen, damit Wir solche unchristliche, üppige Lehre und Irrsall ausreuthen und

vor-

vörtilgen, das heylige Reich in Gute Einigckeit wider zu bringen und sezen, und Wir alle in einem Glauben, bey der heiligen christlichen Kirchen freundlich bleiben mögen; daß Wir alle Unsere Sachen darnach richten und gentzlich des Willens seind, und Unß zum fürderlichsten aus Unsern Hißpanischen Königreichen und Landen zu erheben und Wie Wir das Iren Lbd. und Andachten und andern Unsern und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Stenden durch andere Unsere Briefe beredt und vorkundiget haben, Unsern Zug gestracks uff Roma zu nehmen, von dannen in Italien und so forder in das heilige Römische Reich zu kommen und mit Wissen und zeittigen Radt Ihrer Lbd. und Andachten und andern des Reichs christlichen Churfürsten, Fürsten und Stenden in die berührten Lutherischen Sache und Irthumb dermaßen zu sehen und Ordnung zu geben, damit die Werden gänzlich abgeschafft und ausgetilgt und dem Allmechtigen durch Unsern heiligen Glauben gepreißt und gelobet und solchs Unß und allen zu Unsern Seelen Seligckeiten gereichen möge. Darnach auch dieweill des Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistliche und Weltliche, so in dem Oberlendischen Westpheliſchen Kreyße begriffen seind, biß uff Unser solche Kuntschaft in Ihren gewohnlichen gebrauchten Glauben nach Ordenung und Gesezen der heiligen christlichen Kirchen standthaftig zu bleiben geneigt seind; So vermahnen Wir Ihr Lbd. und Andacht und andere mit sundern Fleiß und Ernst, gnediglich an Sie begehren und bithen, daß sie solchs mit Unß einig seyn, und sich von denen Luthersch zu ihren Unglauben nit begeben und abziehen laßen. Ob sich auch die Lutherischen understehn wollten mit Liſt oder Gewallt oder Ufruer der Unterthanen (wie dann bevor geschehen ist) sie in Ihren Unglauben zu dringen, daß Sie samt

den Andechtigen Churfürsten und Fürsten, so noch nit lutherisch seind, zu einander getreulich sezen und sich mit dem Ernst gegen Jhnen aufhalten wollten; Wollen Wir Sie in dieser Sachen nit verlaßen, ob das von noethen seyn würde, gnediglich vorhüten und zur Mithülfe, Trost und Beystandt nit zuverlaßen und darumb, daß Sie sich alß Unsere und des heiligen Reichs Christliche und löbliche Fürsten und Glider, Unser Majestät zu Ehren und besunderen angenehmen Dienst, Gefallen und Gehorsam zu verhalten und Beistendigckeit Christlicher Religion Unsers heiligen Glaubens und zuvor dem Allmechtigen zu Lobe, alß der dadurch großlich gedient, gepreißt und gelobt wird, gutwillig beweißen und hallten, wie Sie zu thun pflichtich und schuldig seyn; das wolln Wir über die Belohnung, die Sie sunder Zweifel bey Gott empfahen werden, gegen Jren Lbden, Andachten und Jhren Jzlichen Jnnsonderheiten, mit Gnaden und allen Guten zu erkennen, nit vergeßen. Und was der gedachte, Unßer Ohme, Fürst und Commißarius, der von Braunschweig uff dise seine Werbung bey einem Jzlichen in Antwurth erlangen und befunden wird, das alles soll Er Unß uf der Post, nach der Länge, forderlich und eigentlich zuschreiben, darnach Wir Unß wißen zu richten, Jn den allen Er Unß besundern angenehmen Dienst und Gefallen thut, gegen seiner Liebde auch gnediglich zu erckennen.

Gegeben in Unser Stadt *Sevili*. Mit Unser eigen handt unterschrieben und mit Unsern ufgedruckt Jnsigel vorsigelt. Jm xxiij Tag des Monaths Martii nach Christi Unsers herrn Geburt xv c im xxvj, Unsers Reichs, des Römischen im vij und der andern im xj Jahr.

Carolus

F. WalthKirch.

Ad

Ad *Tomi XII. pag.* 81. *Lin.* 3. kan bemerkt werden, daß der Römiſche König Ferdinand der *I.* damals auch zu Bautzen geweſen, wo er dem Churfürſten Joachim dem *II.* und den ſämmtlichen Marggrafen von Brandenburg einen Haupt-Lehens- und Confirmations-Brief ertheilt hat, de Dato: Budiſſin, den 27. May A. 1538.

Tomo XII. eodem ad *pag.* 302., iſt noch anzuführen, daß K. Carl der *V.* dem Herrn Marggrafen Albrecht dem Jüngern von Brandenburg, zu der bevorſtehenden Landestheilung mit ſeinem Oheim, dem Marggrafen Georg, drey Curatoren, nemlich den Churfürſten Albrecht von Maynz, und die beiden Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Bayern, Wilhelm und Ludewig, ſub Dato: Regenſpurg den 18. May 1541., verordnet habe. Er beſtätigte auch hierauf die geſchehene Theilung, ſamt dem Nebenvertrage, unter der Verſicherung, daß ſolche den beiden Herren Marggrafen an der geſammten Hand in dem Churfürſtenthume Brandenburg und allen übrigen Landen und Herrſchaften unnachtheilig ſeyn ſolle, ſub Dato: Regenſpurg, den 25. Julius 1541.

Tomo XII. eodem ad *pag.* 419. Zu Cremona hat auch noch Kayſer Carl der *V.* die Beſtallungsurkunde für den Herrn Marggrafen Albrecht von Brandenburg als Kayſerlichen Kriegs-Hauptmann ausfertigen laſſen, Laut des im Plaſſenburgiſchen Archive vorhandenen Originals, de Dato: zu Cremona, am funffzehenden Tag des Monats Junii, A. 1543.

Tomo XII. eodem, ad *pag.* 465. *Lin.* 9. et *ſqq.* iſt anzumerken, daß der Kayſer eigentlich zu Binz, (*Binch.*) im Hennegau von dem Podagra überfallen worden, und darüber hat zurückbleiben müſſen, wie ſolches eine Ordre deſſelben, ſowohl an den Herrn Marg-

Marggrafen Albrecht zu Brandenburg, als auch an alle übrige Generals, de Dato: Bintz den andern Octobris 1543., bezeuget. Diese Kayserliche Ordre aber lautet folgender massen:

Karl von Gots gnaden Römischer Kaiser zu allenntzeiten Merer des Reichs ꝛc.

Hochgeborner lieber Oheim. vnd Furst, Edlen. vnd Lieben getrewen, Dieweil wir durch zufallende Leibsschwachait. Nemblich des Podagra, dermassen verhindert werden, das wir deiner Lieb. vnd Ewerm. Auch anderm vnserm Kriegsvolck. noch zur zeit. In aigner Person nit wol beywonen mögen, Damit dann solche. vnser Leibsschwachait. vnd Abwesen, der Handlung. vnd vnserm furgenomen zug. mit vnnutzer verlierung der zeit. vnd In ander weg. kain verhinderung. oder nachtail gepern. vnd vnsern widersachern. vmb souil desto weniger zu vortail raichen möge, So haben wir vnserm Stathalter In Sicilien. Don Ferdinanden von Gonzaga. vnser Maynung zugeschriben, wes Er sich mitler zeit vnsers Abwesens. des Anzugs halben. vnd In ander weg. mit Ewern vnd andern vnsers Kriegsvolcks hilf vnd zuthun halten vnd furnemen soll. wie Jr von Jme vernemen werdet, Vnd ist demnach vnser gnedig gesynnen vnd begern. An dein Lieb. vnd Euch andern, Jr wellet Jme hierJnn zu volnziehung solches vnsers Beuelhs, gleich als vns selbs. alle guete wilfarung. gehor. volg. vnd beystanndt thun. vnd beweisen, Auch Ewer vndergeben Geraisigen, Jm Antzug. vnd sonst. der sachen zu guetem, vnd Euch. vnd Jnen selbs zu merer sicherhait. in gueter ordnung halten. vnd hierJnn guetwillig. vnd dermassen ertzaigen, Als wir vns des zu Euch gentzlich versehen, Das wellen wir gegen deiner Lieb. vnd Euch andern mit allen

gnaden

gnaden erkennen, Vnd geſchicht daran vnſer will vnd Maynung. Geben Jn vnſer Stat Bintz. Jn Zenigaw am andern tag des Monats Octobris. Anno ꝛc. im xLiij^ten, Vnſers Kaiſerthumbs im xxiij^ten.

Carol9

V *Naues*

Ad mandatum *Cæſareæ* et *Catholicæ M^tis* proprium

Obernburger.

Inſcriptio:

Dem Hochgebornen Albrechten Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. vnſerm lieben Oheim. vnd Furſten. vnd N. allen andern. Oberſten Hauptleuten. vnd Beuelchsleuten vnſers Teutſchen Geraiſigen zeugs ſament. vnd ſonderlich.

Tomo XII. eodem, ad *pag.* 468. *Lin.* 2. nach Valenciennes, ponatur ſive addatur: und Bergen oder Mons.

Endlich *Tomo XII. eodem* ad *pag.* 742. *Lin.* 32. et *ſqq.* Der Kayſerliche Beſtallungsbrief des Marggraf Albrechts iſt im Plaſſenburgiſchen Archive im Original noch vorhanden, und lautet über zweytauſend Pferde und Geraiſige. Er iſt datirt zu Regenſpurg den 18. Junii A. 1546.; auch hat ihm der Kayſer zwey Schadloshaltungsbriefe ausgeſtellt, ſub Dato: Regenſpurg, den 15. Julii *a. c.*

Das rühmliche Beiſpiel des verdienſtvollen Herrn Regierungsrath Spieſens hat auch andere Gönner und Freunde meiner bisher herausgegebenen vollſtändigen Teutſchen Reichsgeſchichte ermuntert, durch merkwürdige Beyträge meine Arbeit zu bereichern, und vollkommener zu machen. Der ungeachtet ſeines hohen Alters noch immer muntere

und

und unermüdete Greiß, der Herzoglich-Würtenbergische Herr Regierungsrath und erste Geheime Archivarius Sattler hat durch seine in einigen Quartanten herausgegebene Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung sowohl der Grafen, als auch der Herzoge solch entschiedene Verdienste nicht blos um die Würtenbergische Landesgeschichte, sondern überhaupt um unsere ganze Reichshistorie, daß sie Ihm unstreitig einen unsterblichen Nachruhm erwerben müßen. Ich wenigstens gestehe aufrichtig, daß ich viele, bisher unbekannt gewesene, wichtige Handlungen und Begebenheiten aus unserer Vaterländischen Geschichte entweder ganz und gar nicht, oder doch nicht in einem so vollständigen Zusammenhange dem Publikum würde haben vorlegen können, wenn mir nicht seine vortrefliche und aus archivalischen Dokumenten gezogene Würtenbergische Geschichte die nöthigen Materialien an die Hand gegeben hätte, und ich bezeuge Ihm hiemit öffentlich meinen verpflichtesten Dank für solche dem Publikum, zu mehrerer Erweiterung und Aufklärung unserer Teutschen Reichs-Staatshistorie und Staatsrechtes, gemachte höchstgemeinnützige Geschenke. Damit nicht vergnügt, hat dieser verehrungswürdige Gelehrte, mich nun auch noch ausserdem mit Seinen Zuschriften zu beehren, angefangen, und mir ein und anderes schriftlich mitgetheilt, was zur Verbesserung und Bereicherung meiner Teutschen Reichsgeschichte dienlich ist, welches ich meinen Lesern nicht vorenthalten will.

In einem wehrtesten Schreiben vom 17. Merz d. J. macht dieser, mir durch meine Reichsgeschichte erworbene, geliebteste Freund Hofnung, daß er vielleicht das, in dem ersten Bande Meiner Neuesten Teutschen Reichsgeschichte, auf der S. 8.

und

und ff., erwähnte Bündniß des Pabstes und des Kayſers, wegen des Schmalkaldiſchen Krieges, mir würde mittheilen können. Mich freuete dieſe gemachte Hofnung um ſo mehr, weil das, was wir bis itzo davon haben und wiſſen, unvollkommen iſt, und ich bat daher um die geneigte Erfüllung der mir gemachten Hofnung. In der hierauf erhaltenen hochgeſchätzten Antwort vom 20. Junius d. J., meldet mir nun mein belobter Freund folgendes: „Ich „kan zwar *in forma*, wie Euer ꝛc. gewünſcht haben, „das *Foedus Papa- Caeſareum* nicht ſchicken, wie ich „Hofnung gehabt, weil mich zwar erinnert habe, „daſſelbe *in extenſo* geleſen zu haben, aber mich nim„mer beſinnen können, ob es *in forma* in meinem „*Apparatu officiali* ſey. Dennoch werden Sie aus „der Anlage finden, daß das Original in Italiäni„ſcher Sprache verfaßt ſey, und zu Baden in die „Teutſche Sprache überſetzt worden. Wie Sie be„merken können, ſo habe alle Nachrichten Selbſt „copirt, und alle Accurateſſe dabey gebraucht.„ Ich liefere alſo hiebey meinen Leſern dasjenige, was ich der Gewogenheit des Herrn Regierungsrath Sattlers zu danken habe, und dieſe Stücke, ſub *N. I. II. & III.*, enthalten wenigſtens ein mehreres, und ſind richtiger, als was man davon bisher beym Goldaſt, Hortleder und *Du Mont* gehabt hat.

N. I.

Exemplar articulorum confoederationis Caeſaris et Pontificis adverſus Germaniae principes et Civitates liberas etc. e Rhoma miſſum Venetias etc.

1. PONTIFEX pollicetur ſe daturum CAESARI 12. *millia peditum* et 500. *equites* ſuo aere conductos ad *ſex menſes*.

2. Permittit, ut in *Hiſpania* vendere poſſit ex *bonis Eccleſiarum* ad 500. *millia coronatorum* et aliquot *decimas* exigere.
3. Si opus fuerit et illa 200. *millia coronatorum*, quae *Rmus* FARNESIUS *anno ſuperiori* ad id negotii deſtinaverat, 100. *millia* in *Germania*, alia vero 100. *millia*, quae modo *Venetiis* numerabuntur, unde facile erit in *Germania* talem Summam commutari, habeat, ut in hunc tamen finem inſumantur et per *miniſtros* ſuae *Beatitudinis* diſpenſentur.
4. Quod CAESAR non poſſit paciſci cum praedictis PRINCIPIBUS et convenire abſque ſcitu et conſenſu PAPAE.
5. Uterque, CAESAR ſc. et PONTIFEX, eos, qui PRINCIPIBUS ac CIVITATIBUS LIBERIS opem ferent ac favebunt, *hoſtes* ſibi habendos eſſe, uti praedictos PRINCIPES, declarabunt.

Ordo et *Numerus exercitus* PONTIFICIS.

Pedites item collegerunt varii *duces*. ℈ *Capitaneos*, *Equites* praeterea collecti ſunt 300. ſupra 500. ut ſint 800. — ALEXANDER VITELLIUS *Capitaneus pedeſtris exercitus* creatus eſt. *Equitum* vero IOANNES BAPTISTA SUTELLIUS. *Generalis* autem *totius exercitus Dux* OCTAVIUS *ſuae* SANCTITATIS *Nepos*: *Legatus* autem *Rmus* FARNESIUS. Quorum *alter ſceptrum* (vulgo *Baculum*) *alter* vero *Crucem* dominica futura accipiet. Et ſtatim unus poſt alterum diſcedet, petet *Bononiam*, ibi enim colligetur exercitus et fit delectus militum. Ad 8. vero *diem menſis hujus* ambo convenient. Ad 15. autem itineri ſe committent. Quod minime creditur. At ſat eſſet, ſi (ita creditur) ad 15. *Bononiam* convenerint, et ſub finem menſis iter arripuerint. Putant enim ſe poſſe *opus bellicum aggredi* in *medio Auguſti* et per *totum octobr. bellum* gere-

gerere; atque ita in hoc temporis ſpatio multum ſe efficere non dubitant. *Hoc* enim *inſtituuntur fundamento,* PRINCIPES IMPERII *non habere pecunias.* Deinde CAESAREM inter eos *habere multos* qui ſunt a *partibus ſuis*, praeterea *factiones* eſſe inter eos PRINCIPES ac inter ſe eſſe diviſos. Deinde LANDGRAVIUM dicunt *auxilium* a CIVITATIBUS LIBERIS *petiiſſe*, ſed ſibi fuiſſe *denegatum.* Quin potius CAESARI obtulerunt, ſe id eſſe facturos. Dicunt enim CAESAREM *caſtigaturum* LANDGRAVIUM et DUCEM SAXONIAE, non autem aliis nociturum, idque prudentibus non ſit veriſimile. Nam quilibet prudens, quonam tendat CAESAR, et quantum damni ob ejus potentiam, quae indubie ſequeretur, ſi *Germaniam ſubjugaret*, PRINCIPES illi et tota *Germania* et ipſe PONTIFEX magis, quam quisque alius caperet, videt. At conjectura eſt, omnem Chriſtianitatem, ſi non publice, privatim tamen PRINCIPIBUS illis et CIVITATIBUS LIBERIS opem laturam, modo non ſocium belli intelligant et rem gubernare ſciant: unde magnos ſperant futuros effectus. Nam cum HELVETIOS habeant *ſocios* et ſibi *confoederatos*, magnam eorum partem in *Italiam* impellere debent, quo cum aliis ad id delectis aliquid efficiant. In *Germania* vero PRINCIPES CAESARI reſiſtere ac illi frontem detectam oſtendere poterunt. Nemo profecto eſt etiam de *Cardinalibus* ipſis, qui expeditionem hanc atque *conſpirationem* in *Germanos* adprobet. Nam dicunt, ſive vincet CAESAR, ſive minimum, de *Papatu* actum erit. Verum *ſua* SANCTITAS CAESARI ſubminiſtrabit, quantum pollicitus eſt. Nam pro dignitate et offitio, in quo eſt, id praeſtare tenetur, nec aliter ſe facere poſſe aperte fatetur. Quidam dicunt PONTIFICEM hoc facturum *magis* ob *privatum*, quam *publicum Papatus commodum.* Sperat enim ſe *devincturum* ſibi

CAESAREM, ut *familiam ſuam evehat* et *extollat in Italia.*

Summa totius confoederationis exercitus et ordo.

Dicunt *ſummam totius exercitus* fore 12. *millia Italorum.* 8. vel 9. *Hiſpanorum.* 16. *mill. Germanorum* ex *ſuperiori germania.* Ex *inferiori* vero 10. *mill.* et *equitum* tam *Italorum* quam *Germanorum* et *Hungarorum* 14. *mill.*

Dux de ALBA *generalis* erit *totius expeditionis. Marchio* MANEGNANI *bombardarum Capitaneus et praefectus. Magiſter exercitus* PETRUS COLONA.

Quidam tamen *futuram pacem* indicant, antequam *Itali* et *Hiſpani Tridentum* tranſeant. Hoc ſibi perſuadentes, PRINCIPES *Germaniae* et CIVITATES LIBERAS *non admiſſuros* in *Germaniam* has *exteras nationes*, praevidentes, quidnam ſibi evenire poſſit. Datum 4. Iulij.

Anno 1546.

praeſent. 24. Iulij.

N. II.

Schreiben der Stadt Baſel an Straßburg, was Babſt, Kayſer und König auf dem Tag zu Baden gehandelt haben. *d. d.* 13 *Aug.* 1546.

Unſer freundlich willig Dienſt zuvor, Fürſichtigen, Erſamen, weiſen, Beſonders guten Freund und vertrawte liebe Nachpaurn, In dieſer ſtund haben vnſere Botten, die wir auff dem tag Baden haben, vns zugeſchriben, wie der Kay. May. Bottſchafft Secretari Murſcher und Hanns Melcher Hegenzer in namen des Rö. Königs vor gemeinen Aidgenoſſen erſchinen und habe des Kaiſers Bott vff ſeinen vorgeſchehnen fürtrag antwurt, Aber des Königs Bottſchafft hatt einen Credenzbrief eingelegt

legt mit einer Jnstructionschrifft, die wir noch nit habent. Soll aber darinn begriffen sein, ob man vns Aidtgenossen von der Kö. Majestät auch Jrem Bruder dem Kaiser anderst fürgebe, dann allein etlich ungehorsame Fürsten zu straffen und nit das teutschlannd zu uerderben, das wir dem keins wegs glauben geben wellend, darbey hatt er gemeldet, das die Clus vnd schloss Ehrenberg Jngnomen, sind etlich fendlen Aidtgenossen darbey gsein, das der Erbeinung zuwider mit Beger die knecht abzumanen vnd der Erbeinung trewlich zugeleben.

Gleich daruff ist des Babsts Bottschafft abermals erschinen mit einem Credentz vnd mit einer Vorred hatt er das Bepstlich Breue, dessen Wir euch hieuor ein Copey, wie vns die zukomen was, one Datum, darzu Jncorrect zugeschickt, besigelt vnd vff Pergament geschriben jngelegt, weißt das Datum den 3. tag Julij vnd steett, wie vnsere Botten schreiben Jm Latein also. *Datum Rome apud sanctum Marcum sub annulo piscatoris die tertia Iulij* 1546. Mit disen Worten schreibens vnsere Botten. Wir haben Jnen aber die Copey, so vns hievor one datum und vbel geschriben zugeschickt, behandet, das sie diesselbig mit dem rechten Original conferiren, das datum mit sampt den subscriptionen, ob ainiche darbey, darzu setzen vnd vns die correct vnd auscultirt zukomen lassenn, damit wir euch demnach dieselbig mittailen könnden. Hieneben hatt des Bapsts Bottschafft ein Copey eingelegt, welchermassen der Bapst und Kaiser sich zusamen verbunden wider die Protestirende schmalkeldischen vnd alle so sich dem *Concillio* zu Trient nit undergeben wellen, Jst jnn Jtalianischer sprach eingelegt, aber gleich verdollmetscht, deren Copej wir euch hiemit zuschicken, vnd ist ain wunderbarlich ding, das je mehr sich der Kaiser vnd Kö. König verhalten, alls

ob die ſach nit den glauben, ſonder etlich vngehorſame fürſten allein betreffen ſollte, je feſter der Bapſt den heling herfür tregt vnnd jre böſe practick, die ſie wider gott vnd ſein hailig Wort fürgnomen, an tag gibt, Wer nun nit ſehen wil, iſt blind ꝛc.

So haben die gſandten Chriſtlicher Ainungsverwandten jren fürtrag, wie der bey euch beratſchlagt, eingelegt, Iber das alles ſich gemaine Aidtgnoſſen zuberathen ainen oder 2. tag bedacht genomen, vnſer Aidgenoſſen von den dreien Pindten haben ſich durch jren Botten den von Marinolß entſchloſſen, das ſie glatt kain Welſch volck durch Je lannd herauß wellen paßieren laſſenn. daran wollen ſie ſetzen jr leib vnnd gutt vnnd hand ernſtlich gebotten, das Wir dreizehen ort vns nit tailen, ſonder in denen ſchweren Leuffen vereinbaren wöllend, da wir vnſers thails nichtz liebers ſehen, dann das ſolchs mit Gott vnnd Teutſcher Nation zu gutt beſchehen mechte. Hieneben haben vnſere Botten vns beiligende Zeitungen zugeſchickt, die wir euch, ob Jr gleich die vor Ehe haben mechten, auch nit verhalten welten. Datum freitags den 13. tag Auguſti die ailffi ſtund zu Mittagzeit anno ꝛc. 46.

Die geheimen Reth ſo man nennt die dreizehen der Statt Baſell.

N. III.

NB. Das correcte Schreiben des Papſts hab ich nicht bekommen können, weßwegen ich das in diſem Baſeliſchen Schreiben accuſirte incorrecte ohne *datum* nicht ſchicken wollen: dagegen eine correcte Verdolmetſchung des Bündnus zwiſchen dem Kayſer und Bapſt folget, weil ſie in zerſchiedenen Stellen von des Hortleders Copie abgehet.

Als ſich da das teutſchlannd genannt Germania nun vil Jahr verſchinen in groſſem Irthumb vnd

vnd mißglauben erfunden vnd nun etliche Jar darinn verharret, dermaſſen zubeſorgen groſſer ſchad und verderbungen vnd zerſterung des teutſchen Lannds ſich zutragen mecht vnd alls man nun etliche Zeit allwegen hat wellen ſemlichen mißglauben fürſehung thun, damit ſpenn vnd ſtoſſ zuuermeiden vnd das teutſchland in gutter ainigkeit zubehalten, hieruf ain offen und gemein Concilium gen Trient beruefft und gehalten worden iſt. da aber die Proteſtirenden mit ſampt dem Schmalkeldiſchen Bundt ſich nit an ain ſolch Concillium ergeben noch daran komen wellen, welches Concillium iſt vfgethonn vff den 3. ſonntag im Advent verſchinen, darnach mit der Gnad Gottes vil gehandelt, jtzt vnd ſeint es gehalten, damit es ain fürgang nemen möchte. Hieruf Bäpſtlich Heiligkeit und Kay. May. für gutt vnd fruchtbar angeſehen, das ſie mit ainander diß nachgeſchriben Capittel und Artickel vffgericht vnd angenomen haben vnd die gannts in allen trewen an ainander zu halten vnd nachzukomen vnd das zu Lob und Eer dem Almechtigen vnd zu gutter einigkait allermeniglichen, beſonder des teutſchen Landts, ſo man nennt Germaniam.

Zum Erſten, das ſein Kay. May. jn dem namen gotts vnd mit hilff vnd Beiſtand Bäpſtlicher Heiligkait ſolle anfahen uff nechſtkinfftigenn Brachmonat ſich zu riſten vnd mit kriegs leitten verſehen vnnd was darzu zu kriegen gehört wider die, ſo wider das Concillium proteſtirt haben vnnd wider denn Schmalkaldiſchenn Bundt vnd wider alle die, ſo jn diſem glauben vnd Jrthumb ſind des teutſchen Landts vnd das mit allem ſeinem Gewalt vnd macht, darmit er ſie widerumb bringe jn den altenn warhafftigenn vnzweiffelhafftenn glauben vnd ghorſame des heiligen ſtuls, ſoll ſein Kai. Mt allen ſeinen miglichen fleiß vnd Ernſt ankheren, ob er die

widerſpennigen güettlichen one krieg vnd ſchleg mechte widerumb bringen zu dem alten glauben vnd gehorſame des hailigen ſtuls zu Rom, doch nicht deſter minder, ſo ſoll er ſich riſten, ſo in der obbemelten Zeit ſollichs jnn der güettlichaitt nit gſtilt mechte werden, das alßbald ſein Kai. Mt zu dem Krieg gerüſt vnd gfertigt ſeie.

Jtem das ſein Kai. Mt kain Vertrag noch jberkomnuß mit denen, ſo wider das Concillium proteſtiertt haben, oder mit dem Schmalkeldiſchen Bund, noch mit kainen andern, ſo in diſem Mißglauben ſind, annemen noch vfrichten ſolle, das da diſem krieg oder glauben, der hailigen Criſtlichen kirchen widerig oder zu nachtail berüeren möcht, one erlaubnuß vnnd bewilligung Bepſtlicher hailigkeit oder der Legaten des hailigen ſtuls.

Das Bäpſtlich Hailigkeit ſchuldig vnd verpflichtig ſeie jn monatzfriſt nach beſtendtnuß diſer Capitteln, das er zu Venedig erlege an gutte gwarſame nemlich hundert tauſend kronen, welche mit ſampt den andern hundert tauſent kronen, ſo ſein Hailigkeit gen Augſpurg erlegt, ſollend durch ſeiner hailigkeit Regentenn, auch zu dem krieg verbraucht werden und ſonſt zu keinen andern ſachen, So aber der Krieg nit ein fürgang neme, ſondern gewendt würde, dann ſo ſoll vnd möge ſein hailigkait ſeinlich zwaimal hundert tauſend cronen wider zu ſeiner gwarſame vnd handen nemmen.

Das Bäpſtlich hailigkait mit pflicht verbunden ſchuldig ſeie, das er 12000. Jtalianer zu fuß verſolden ſolle und 500. leichte pferdt in ſeinem aignen coſten die 6. monat zu diſem Krieg erhalten vnd bezallen vnd bey jnen haben einen ſeiner legaten, der ſie Regiere vnd perſönlich bej jnen ſeie one die jberigen haupteleutt, ſo ſie dann haben würden, So aber der krieg vor ſechs monaten geendet würde, alßdann

ſo

ſo hat ſein hailigkeit ſouil bevor. Bäpſtlich Hailigkeit hat auch verwilligt, das Kai. Mt ſoll vnd möge den halben tail aller Kirchen in Hiſpanien eins Jars Jngond jnnemmen vnd ſemlich gut zu diſem krieg brauchen, wie dann Kai. Mt ſchonn die Brieff vnd bullen worden ſind jnn gemeiner form vnnd wie dann breuchlich iſt ſollich Bullen zu geben. Bäpſtlich Hailigkeit hatt auch verwilligt vnd will zulaſſen, das Kai. Mt ſoll vnnd mög für fünffmal hundert tauſent cronen Rent, Zinß, gutt oder lehen der Clöſter in Hiſpanien verkauffenn vnnd ſollich gellt an diſenn krieg legen vnd brauchen vnnd ſonſt zu keinem andern nutz, doch mit diſem anhang, das ſein Kai. Mt: ſoll den Clöſtern, denen er alſo darjnen jr güetter, zinſen oder lehen verkaufft, dargegen vß ſeiner Mt zinſen, lehen oder einkomen, ſo er hatt, es ſeie, ſo man nennt Jnterz oder andern ſeiner güetter Jrgard, als vil dargegen erſetzen vnd jn geben, das ſich den verkaufften gleich ertragen mög vnd darumb, das ſein hailigkeit ain vnghörte ſach ſeiner Mt verwilligt, ſo ſollen ſehmlich verkauffte der Clöſter güetter, ſo jnen erſetzt ſollen werden beſchehen mit allen gutten mitteln vnd nach ſeiner Hailigkeit gefallen vnd mit ſeiner Commiſſarien anſehen und willen.

So es ſich begeb oder zutragen würde, das einicher fürſt oder herligkait oder herſchafften ſich erhüeben on beſonder billich vnnd Redliche vrſach vnnd ſich fürneme Bäpſtlich Hailigkeit vnd Kai. Mt jn diſem jrem fürnemen vnderſtüendenn zubetrüeben vnnd zuuerhindern, das alßdann ſein Hailigkait vnd Kai. Mt: einer dem andern ſchuldig vnd verpflichtig ſein einander mit allen miteln beiſtand zu thun nach allem vermegen ſemliche verhinderung einhelliglich zu rechnen (rächen) damit jn diſem gutten fürnemen ſie nit geirt noch gehindert werden, welche verpflicht

ob die ſach nit den glauben, ſonder etlich vngehorſame fürſten allein betreffen ſollte, je feſter der Bapſt den heling herfür tregt vnnd jre böſe practick, die ſie wider gott vnd ſein hailig Wort fürgnomen, an tag gibt, Wer nun nit ſehen wil, iſt blind ꝛc.

So haben die gſandten Chriſtlicher Ainungsverwandten jren fürtrag, wie der bey euch beratſchlagt, eingelegt, Iber das alles ſich gemaine Aidtgnoſſen zuberathen ainen oder 2. tag bedacht genomen, vnſer Aidgenoſſen von den dreien Pindten haben ſich durch jren Botten den von Marinolß entſchloſſen, das ſie glatt kain Welſch volck durch Jr lannd herauß wellen paßieren laſſenn. daran wollen ſie ſetzen jr leib vnnd gutt vnnd hand ernſtlich gebotten, das Wir dreizehen ort vns nit tailen, ſonder in denen ſchweren Leuffen vereinbaren wöllend, da wir vnſers thails nichtz liebers ſehen, dann das ſolchs mit Gott vnnd Teutſcher Nation zu gutt beſchehen mechte. Hieneben haben vnſere Botten vns beiligende Zeittungen zugeſchickt, die wir euch, ob Jr gleich die vor Ehe haben mechten, auch nit verhalten welten. Datum freitags den 13. tag Auguſti die ailfft ſtund zu Mittagzeit anno ꝛc. 46.

Die geheimen Reth ſo man nennt die dreizehen der Statt Baſell.

N. III.

NB. Das correcte Schreiben des Papſts hab ich nicht bekommen können, weßwegen ich das in diſem Baſeliſchen Schreiben accuſirte incorrecte ohne *datum* nicht ſchicken wollen: dagegen eine correcte Verdolmetſchung des Bündnus zwiſchen dem Kayſer und Bapſt folget, weil ſie in zerſchiedenen Stellen von des Hortleders Copie abgehet.

Als ſich da das teutſchlannd genannt Germania nun vil Jahr verſchinen in groſſem Irthumb vnd

richt auf, wenn er mir ſchreibet: „Obſchon 1) der „Kayſer den Cadaniſchen Vertrag ratificirt hat; ſo „iſt doch ſolche Genehmigung dem Herzog nicht ge„bührend communicirt, ſondern vom König Ferdi„nand hinterhalten worden; ſo daß 2) der Herzog, „ob Er ſchon Nachricht davon gehabt, doch nicht „von ſeiner Landſchaft denſelben beſtätigen laſſen „können, weil er derſelben das Original hätte vor„legen müſſen, welches Er doch Selbſt nie geſehen „hatte.„ Beiläufig will ich hiebey nur bemerken, daß, auf der beſagten S. 394. des *I.* Bandes der N. T. R. G., das auf die Note deutende Zeichen †), aus Verſehen, an den unrechten Ort geſetzt worden, und eigentlich auf der letzten Linie dieſer Seite, nach den Worten: erwarten wollen, ſtehen müße.

Ferner ſchreibt mir der Herr Regierungsrath Sattler, in Anſehung deſſen, was ich auf der S. *XXX.* der Vorrede zum zweiten Bande Meiner Neueſten Teutſchen Reichsgeſchichte, von einem von mir begangenen Fehler gemeldet habe, folgendes: „Was Euer ꝛc. in der Vorrede des *II.* Bandes *pag. XXX.*, bekannt haben, das habe ich auch zu beken„nen, und habe es gemerkt, daß ich den nehmlichen „Fehler begangen habe. — — — — — Ich bin aber „durch HALTAUSII *Calendar. medii aevi, pag.* 27. et „32., verführet worden, weil dieſer ſchreibt: *Feſtum „Circumciſionis Chriſti, a quo* CIVILITER OLIM *an„num inchoarunt Germani.* Dann ich gedachte, daß die „Allianz ein *Negotium civile* geweſen, und irrete um „ſo mehr, als die Geſchichte ſelbſt einen ſo wahr„ſcheinlichen Zuſammenhang hatte. Hingegen hab „ich den Dieterich zu Ende des Jahrs noch bey Le„ben zu ſeyn geglaubt, welcher doch den 6. May „1459., und nicht wie Euer ꝛc. melden, *anno* 1458. „geſtorben. Dann den 20. *Iunii*, und alſo nach dem

„6.

widerſpennigen güettlichen one krieg vnd ſchleg mechte widerumb bringen zu dem alten glauben vnd gehorſame des hailigen ſtuls zu Rom, doch nicht deſter minder, ſo ſoll er ſich riſten, ſo in der obbemelten Zeit ſollichs jnn der güettlichaitt nit gſtilt mechte werden, das alßbald ſein Kai. Mt zu dem Krieg gerüſt vnd gfertigt ſeie.

Item das ſein Kai. Mt kain Vertrag noch jberkomnuß mit denen, ſo wider das Concillium proteſtiertt haben, oder mit dem Schmalkeldiſchen Bund, noch mit kainen andern, ſo in diſem Mißglauben ſind, annemen noch vfrichten ſolle, das da diſem krieg oder glauben, der hailigen Criſtlichen kirchen widerig oder zu nachtail berüeren möcht, one erlaubnuß vnnd bewilligung Bepſtlicher hailigkeit oder der Legaten des hailigen ſtuls.

Das Bäpſtlich Hailigkeit ſchuldig vnd verpflichtig ſeie jn monatzfriſt nach beſtendtnuß diſer Capitteln, das er zu Venedig erlege an gutte gwarſame nemlich hundertt tauſend kronen, welche mit ſampt den andern hundertt tauſent kronen, ſo ſein Hailigkeit gen Augſpurg erlegt, ſollend durch ſeiner hailigkeit Regentenn, auch zu dem krieg verbraucht werden und ſonſt zu keinen andern ſachen, So aber der Krieg nit ein fürgang neme, ſondern gewendt würde, dann ſo ſoll vnd möge ſein hailigkait ſemlich zwaimal hundertt tauſend cronen wider zu ſeiner gwarſame vnd handen nemmen.

Das Bäpſtlich hailigkait mit pflicht verbunden ſchuldig ſeie, das er 12000. Italianer zu fuß verſolden ſolle und 500. leichte pferdt in ſeinem aignen coſten die 6. monat zu diſem Krieg erhalten vnd bezallen vnd bey jnen haben einen ſeiner legaten, der ſie Regiere vnd perſönlich bej jnen ſeie one die jberigen hauptleutt, ſo ſie dann haben würden, So aber der krieg vor ſechs monaten geendet würde, alßdann

ſo

so hat sein hailigkeit souil bevor. Bäpstlich Hailigkeit hat auch verwilligt, das Kai. Mt soll vnd möge den halben tail aller Kirchen in Hiſpanien eins Jars Jngond jnnemmen vnd semlich gut zu diſem krieg brauchen, wie dann Kai. Mt schonn die Brieff vnd bullen worden sind jnn gemeiner form vnnd wie dann breuchlich ist sollich Bullen zu geben. Bäpstlich Hailigkeit hatt auch verwilligt vnd will zulaſſen, das Kai. Mt soll vnnd mög für fünffmal hundert tauſent cronen Rent, Zinß, gutt oder lehen der Clöſter in Hiſpanien verkauffenn vnnd sollich gellt an diſenn krieg legen vnd brauchen vnnd sonſt zu keinem andern nutz, doch mit diſem anhang, das sein Kai. Mt: soll den Clöſtern, denen er alſo darjnen jr güetter, zinſen oder lehen verkaufft, dargegen vß seiner Mt zinſen, lehen oder einkomen, so er hatt, es seie, so man nennt Jnterz oder andern seiner güetter Jrgard, als vil dargegen erſetzen vnd jn geben, das sich den verkaufften gleich ertragen mög vnd darumb, das sein hailigkeit ain vnghörte sach seiner Mt verwilligt, so sollen sehmlich verkauffte der Clöſter güetter, so jnen erſetzt sollen werden beſchehen mit allen gutten mitteln vnd nach seiner Hailigkeit gefallen vnd mit seiner Commiſſarien anſehen und willen.

So es sich begeb oder zutragen würde, das einicher fürſt oder herligkait oder herſchafften sich erhüeben on beſonder billich vnnd Redliche vrſach vnnd sich fürneme Bäpstlich Hailigkeit vnd Kai. Mt jn diſem jrem fürnemen vnderſtüendenn zubetrüeben vnnd zuuerhindern, das alßdann sein Hailigkait vnd Kai. Mt: einer dem andern schuldig vnd verpflichtig sein einander mit allen miteln beiſtand zu thun nach allem vermegen semliche verhinderung einhelliglich zu rechnen (rächen) damit jn diſem gutten fürnemen sie nit geirt noch gehindert werden, welche verpflicht

ſoll alle dieweil in Crefften ſtonn, ſo lang diſer Krieg weret vnd noch 6. monat darnach.

Sie laſſend auch jedem Criſtlichen Fürſten oder Bottſchafften, ſie ſeien geiſtlich oder weltlich vnnd gemeinlich allen andern fürſten ſtenden vnd Comunen des teutſchen Landtz Criſtlichen glaubens freie Wal, das ſie zu jnen mögen jnn diſe Bündnus tretten vnd komen, jeder nach ſeinem ſtadt vnd vermegen mit der beſchwerd vnd Eer, das dann von notten ſein mag.

Zu merer erleutterung vnnd Verſicherhaitt der obgeſchriben Artickell vnnd Capitteln, So ſollen ſie angenomen vnnd beſtettigt werden durch das gantz Conſiſtorium der Cardinäl. auch durch ſein Hailigkait vnd Kai. Mt: trewlich on alle geuerd und ſtedt gehalten werden.

Alßdann jm andern Capittel ſich erleuttert, das diſer krieg ſoll angefangen werden vff jngönden Brachmonat, verſtadt ſich jnn diſem Brachmonat des Jars alls man zallt 1546. dann diſe Capittel ſind wol vor lengſt geſchribenn vnd ſich deſſen vereinbart, aber ſie ſind erſt zu Rom vnderſchriben durch Bäpſtl. Hailigkeit vf den 26. tag Brachmonatz diß Jars jnn Beiweſen des Erwirdigſten vnnd durchleichtigen Cardinals von Trient vnd der herrn der Sion, der Venediger, der Kai. Mt. Räth vnnd ſendtbotten.

In eben dieſem erſten Bande Meiner Neueſten Teutſchen Reichsgeſchichte, S. 394. in der Note †), bezeuge ich meine Verwunderung darüber, wie der D. Sichard gegen den Herzog Ulrich, noch im J. 1548., habe vorgeben können, daß der Kayſer den Cadaniſchen Vertrag nicht ratificirt habe, da doch ſolche Ratifikation bereits den 12 Hornung 1535. zu Madrit erfolget ſey. Allein dieſen Zweifel löſet der Herr Regierungsrath Sattler durch folgende Nachricht

richt auf, wenn er mir schreibet: „Obschon 1) der „Kayser den Cadanischen Vertrag ratificirt hat; so „ist doch solche Genehmigung dem Herzog nicht ge„bührend communicirt, sondern vom König Ferdi„nand hinterhalten worden; so daß 2) der Herzog, „ob Er schon Nachricht davon gehabt, doch nicht „von seiner Landschaft denselben bestätigen lassen „können, weil er derselben das Original hätte vor„legen müssen, welches Er doch Selbst nie gesehen „hatte.„ Beiläufig will ich hiebey nur bemerken, daß, auf der besagten S. 394. des *I.* Bandes der N. T. R. G., das auf die Note deutende Zeichen †), aus Versehen, an den unrechten Ort gesetzt worden, und eigentlich auf der letzten Linie dieser Seite, nach den Worten: erwarten wollen, stehen müße.

Ferner schreibt mir der Herr Regierungsrath Sattler, in Ansehung dessen, was ich auf der S. *XXX.* der Vorrede zum zweiten Bande Meiner Neuesten Teutschen Reichsgeschichte, von einem von mir begangenen Fehler gemeldet habe, folgendes: „Was Euer ꝛc. in der Vorrede des *II.* Bandes *pag.* „*XXX.*, bekannt haben, das habe ich auch zu beken„nen, und habe es gemerkt, daß ich den nehmlichen „Fehler begangen habe. — — — — — Ich bin aber „durch HALTAUSII *Calendar. medii aevi, pag.* 27. et „32., verführet worden, weil dieser schreibt: *Festum „Circumcisionis Christi, a quo* CIVILITER OLIM *an„num inchoarunt Germani.* Dann ich gedachte, daß die „Allianz ein *Negotium civile* gewesen, und irrete um „so mehr, als die Geschichte selbst einen so wahr„scheinlichen Zusammenhang hatte. Hingegen hab „ich den Dieterich zu Ende des Jahrs noch bey Le„ben zu seyn geglaubt, welcher doch den 6. May „1459., und nicht wie Euer ꝛc. melden, *anno* 1458. „gestorben. Dann den 20. *Iunii*, und also nach dem

„6.

„6. May 1458., machte noch Dietrich eben sowohl, „als den 29. December, die Allianz, wie solches auch „sein Siegel bewähret, und erst den 1. Julius 1459. „wird von dem Diether das Bündniß erneuert, da „Dieterich unter die Verstorbenen gesetzt wird. In „dem Herzoglich Würtenbergischen Archive befin„det sich auch ein Original dieser Eynung vom 29. „December 1458., welches ich mit demjenigen colla„tionirt habe, das Sie in gedachter Vorrede, S. „*XXXI.* und ff. eingerückt haben. Ich habe nur „Veränderungen in *Orthographicis* wahrgenommen, „werde es aber vielleicht in dem zehenten Theil Mei„ner Würtenbergischen Geschichte, nebst noch eini„gen andern, als einen Nachtrag communiciren, „und inzwischen in einer Vorrede zur zweiten Aus„gabe des schon ganz abgedruckten zweiten oder „dritten Theils der Gräflich-Würtenbergischen „Geschichte, vorläufig erinnern.„ Irren ist, bey aller möglichen Vorsicht, menschlich, und ich sehe, daß ich bey der Verbesserung des begangenen Feh„lers, in Ansehung des Jahrs, worinn das Aschaf„fenburgische Bündniß geschlossen worden, einen neuen Fehler, in Rücksicht auf das Sterbejahr des Churfürst Dietrichs von Maynz, begangen habe. Es wird also die letzte Linie auf der S. *XXX.* des mehrgedachten *II.* Bandes Meiner N. T. R. G., folgender massen, abzuändern seyn: Churfürst Dietrich, der erst den 6. May 1459., an statt, daß es itzo heißt: Churfürst Dietrich, der doch schon den 6. May 1458.

Endlich meldet mir noch der belobte Herr Regierungsrath Sattler, daß es mit dem von mir, in dem *II* Bande Meiner Neuesten Teutschen R. Geschichte, S. 607. in der Note, angezeigtem Verstosse seine Richtigkeit habe, solcher aber, wie ich gleich vermuthete, von einem Druckfehler herrühre, in-

indem sich nemlich in seinem nachgesehenen Manuſkripte gezeiget, daß es nicht der 23te, sondern der 13te September heiſſen müße, als an welchem der D. Gerhard von Augſpurg abgereiſet, und den 18ten d. M. zu Raſtatt geweſen, wo er aber, wegen seines abgematteten Pferdes, hätte verbleiben, und die bey sich habenden nöthigen Schriften dem, nach Stuttgard bereits zurückgereiſeten, Herzog überſchicken müſſen.

Auch der durch seine ächte und gründliche hiſtoriſche Schriften, beſonders aber auch durch seine, im vorigen Jahr erſchienene, vortrefliche Genealogiſche Geſchichte der erblichen Reichsſtände in Teutſchland, ſchon lange berühmte Herr Profeſſor Gebhardi, auf der Ritter-Akademie zu Lüneburg, mein vieljähriger Freund, hat mir einige merkwürdige und wichtige Nachrichten gütigſt mitgetheilt, wovon ich in einem der folgenden Theile guten Gebrauch werde machen, und noch manches bisher unbekannt geweſene daraus entdecken können. Für diſsmal theile ich eine merkwürdige, bisher noch nicht gedruckte, Urkunde mit, welche ich der Gewogenheit meines belobten Freundes, des Herrn Profeſſors Gebhardi, zu danken habe, und den bekannten Lüneburgiſchen Erbfolgeſtreit zwiſchen den Churfürſten und Herzogen von Sachſen aus dem Aſkaniſchen Stamm und den Herzogen von Braunſchweig betrift, von welchem ich in Meinem ſogenannten Auszuge ꝛc. im *III.* Bande, S. 748-758. und im *IV.* Bande, S. 140-146., umſtändlich gehandelt habe. Dieſes Dokument iſt aus den Originalacten eines Proceſſes, den die Stadt Lüneburg gegen ihre Landesherren vor den Schiedsrichtern, nehmlich den Churfürſten Auguſt von Sachſen und Joachim dem *II.* von Brandenburg, im J. 1556., und nachher vor dem Kayſerlichen und Reichs-Kammer-

mergericht, geführet hat, genommen, und muß um so mehr ächt seyn, weil der Herzogliche Anwald es recognoscirt hat. Diese Lüneburgische Erbfolgsstreitigkeiten haben überhaupt, vor und nach Herzog Wilhelms von Lüneburg Tode, die Veranlassung zu den vornehmsten Privilegien, der Stadt Lüneburg und der Landschaft des Fürstenthums dieses Namens gegeben, und daher ist in den vorbesagten Ackten nicht nur eine dokumentirte Nachricht davon, sondern es haben auch sogar die vorhin benannten Schiedsrichter, und hernach das R. R. G., der Stadt den Beweis aufgelegt, daß die Herzoge von Sachsen, Wenceslaus und Albrecht, die rechtmäßigen Oberherren des Fürstenthums gewesen seyen; da dann unter andern die Stadt sich auch auf das nachstehende Dokument gegründet hat. Der Zwist zwischen dem Landesherrn und der Stadt ist endlich im J. 1562., durch den bekannten gedruckten Vergleich, beigeleget worden.

Die Urkunde selbst ist folgende:

Wir Karll vann Gottes gnaden romischer keiser zu allen Zeiten Merer des Reichs und konningk zu Behemenn bekennen vnnd thuen kundt offentlichen mit diesem brieue allen denn die ehn sehennt oder horenn lesen wiewohl wir vormahls denn hochgebornen Wenzelaw des heiligen Reichs Erzmarschalgk vnnd Albrechtenn Geuettern hertzogenn zu Sachsen vnnd Lunenburg vnsern lieben Oheimen vnnd fursten vnnd ihren rechten Erben daß hertzogthum zu Lunenburgk daß von vnns und dem Reich zu Lehenn rühret mit Herschaften Landen Mannschaften Lehenenn geistlichen vnnd weltlichenn Stetten Schlossernn Leuthen Guethernn und allen iren Zugehörungen bey denn Zeitenn do etwenne Otto unnd Wilhelm gebruder dieweile Hertzogenn zu Luneburgk dennoch lebte von Bete wegen der-

derſelben gebrüder in anefalles weiſe ob ſie ahne Rechte Lehenns Erben Mannesgeſchlecht vorſcheden und ſturben Vnnd auch dar nach Todte derſelben Gebrudere Otte und Wilhelmes die ohne ſolche Lehenns Erben vorſcheidenn ſeyn vann keyſerlicher Macht und beſondernn Gnaden mit Vahnen und ſolcher furſtlichenn ſchonheitt und Zierde die durch Recht und Gewonheitt des Rechts zu ſolcher Belehnung gehören von Rechter Wiſſenn recht unnd redelich vorreichett vnnd vorliehenn habenn vnnd auch wiewohl die eben genante vnnſe Oheimenn die hertzog zu Sachſenn vnnd zu Luneburg mit herſchaftenn Landen Mannſchaftenn Lehnen geiſtlichenn und weltlichenn Stetten Schloſſern leutenn gueternn vnnd mit allenn Jhren Zugehorungen für unſerm kayſerlichenn Gerichte mit Rechte vnnd außgeſprochenen Vrteilen erlangett Jefurdertt vnnd Irwurbenn haben vnnd des auch beidten von ſolches erlangetenn Rechtenns vnnd auch der Lehnunge wegen als wy ſie damitt vnnd nyemandts anders belehnt haben Jn nutz vnnd in gewere mit Recht geſatzet vnnd ingeweiſet ſeyn Vnd auch wiewohl die vor vnſe Oheimenn der hertzogenn zu Sachſen vnnd zu Lünenburgk zu den Zeiten do ehr lebte wedder ſolche vorgenannte vnſere keyſerliche Lehnunge Jnn rechten freuel vnnd wieder ſaſſen wieder des Reichs Recht vnnd vnſen als ein Romiſchen keyſers ſeynes Rechten naturlichen Lehennherrn dem ehr geholdett vnnd geſchworen hatte willen vorhengniſſe vnnd wort furmals ettwennen Ludtweigenn, die weil der lebte vnnd noch deſſelbigenn Ludtweiges Bruder Ettweinen Magnus des Elternn zu den Zeitenn hertzogen zu Braunſchweig Sohne daß obgenante hertzogthumb vnnd herſchaft zu Lunennburg in antworttete vnnd ſie dar Jnn ſatzte mit frewell vnnd Vnrechte Vnd ſo alß vnns und dem Reiche vnnſe

ehe-

ehegenanten Furſtenthumb Hertzogthumb Herr-
ſchaft vnnd Lehenn entfromdett wollte haben dem-
ſelben Wilhelmen, Ludewigenn vnd Magnus und
alle ihre folgern helffer und zulegere in vnſe vnnd
des Reichs Acht Bann unnd vorfeſtunge mit Recht
gebracht haben, vnnd auch wiewohl dieſelben Wil-
helm vnnd Ludewigk in ſolcher vnnſer vnnd des
Reichs Banne Achte vnnd Vorfeſtunge geſtorben
ſeynn vnnd auch der obgenante hertzogk Magnus
von Braunſchweig der ſich des ehrgenanten hertzog-
thumbs vnnd herſchaft zu Lunenburgk Ihre Land
Schloſſe Mannſchafte Stette Lenehe Guetter und
Zugehörungen freuelichen wedder vnnß daß Romi-
ſche Reiche vnnd widder Recht anngetzugkett, ange-
nommen vnd unnterwundenn hatt vnnd der noch
ettwmell raublichen wedderſaßichlikenn vnnd mit Ge-
walt vorheltett vnnd annimptt Inn vnſenn vnnd des
Reiches Achte Banne vnnd Vorfeſtinge viel mehre
denne Jhare vnnd tagk freuelichenn bliebenn iſt.
Vnnd auch noch heutiges tages dar Inne bleibett
vnnd iſt. danenn die Uberacht des Reichs vnnd
menigerleye groſſe beſchwerunge ſolches bannes vnnd
vorfeſtinge vff Inn vnnd alle ſynne folger zuleger
vnnd helfere mytt rechte erlangett erfolgett vnnd er-
gangenn ſeynn. Vnnd derſelbe hertzogk Magnus
vnnd alle ſeyne Zulegere Volgere vnnd helfer Lehn-
loß Ehrenloß Rechtloß vnnd auch ann Jrenn
leibenn vnnd gueternn mit Rechte vnnd kayſerli-
cher mechte vollenkommenheitt offenbarlichenn vor-
tzalet vnnd vorteilet ſeynn vnnd auch wiewohl wir
furmals mit Rechte vnnd keyſerlicher Mechte
vollenkommenheitt gelautet geſatzett vnnd decla-
rirett habenn, dann keyn mann ehr ſey graue
dienſtmann Ritter knecht Stadtt oder Burger
oder Inn welkerleye Adell Ehrenn wirden oder
weſenn ehr were vonn denn obgenanten her-

tzogk

zogk Magnus vonn wegen deß ehegenanten herzogthumbs zu Lunenburgk oder seynnen zugehorungenn Lehenn enntpfahen oder Jhme von Rechtes wegenn huelthen oder deynerleye vnterthenicheitt gethunn muchte oder Sulte inn Jhenen weiß vnnd wir auch mit Rechte vnnd kayserlicher macht alle vnnd Jgliche solche huldunge gelobte vnnd vnterthenicheit ob die vann Jemande dem vorgenanten herzogenn Magnus in dhenerweiß geschehen weren vornichtett vnnd vortilgett habenn Vnnd auch bey sonderlichen Penen vnnd Bussen allen vnnd itzlichenn vnderseſſenn vnnd Unterthanen des ehrgenanten hertzogthumbs zu Lunenburgk gepotten habenn daß sie sich ahn die ehegenannteun vnnse Oheimen Wenzelawe vnd Albrecht Hertzogen zu Sachsen und zu Lunenburgk alse ann Jre rechte naturliche Erbherrenn vnnd nicht ahnn denn obgenanthen Hertzogenn Magnus oder Jemande anders kerenn haben vnnd haltenn solltenn wann sie darann ghar Recht theten vnnd darumb nemande antwortten soltenn oder mochten Jnn dheine Weiß als daß alle kunthlichen vnnd offenbar ist, vnnd auch woll außweisenn unse keyserliche Gerichts vnnd andere Briefe die darüber furmals mit unsenn rechten wissenn gegebenn seyntt. Jedoch wann die vorgenanthen unse Oheimenn Wenzlaw vnnd Albrecht Hertzogenn zu Sachssen vnnd zu Lunenburgk ahnn eynen theile vnnd der obgenante Hertzogk Magnus vonn Braunschweigk ahnn andern theile eyner Wilkohr vbereinkommen seynn vnnd die vntereinander vorschriebenn, vffgenommen vnnd gelobett habenn Also daß sie vor vns beyderseit auf eynen benanten tagk denn wir Jhnen legen werden Jnn deutschenn Landenn kommen solthen daselbst denne Recht zu werden vmb die obgenanten Hertzogthumb vnnd Herschaft zu Lunenburgk vnnd Jhre Lande Schloten Stetten Leute

und gutt vnnd wir solten beide Partheien zu deme tage Iglichen mit seynen Rechten vnnschedtlichenn sicherenn vnnd geleiten mit allenn denn ihren vnnd welche Partheye vnnter Jhn vff dennselbenn tagk denn wir Jhn also legtenn Jm deutschen Lande für vnns nicht queme vnnd nicht Recht wurde oder ob sie nicht kommen mochten durch ehehaffter nott willenn alse gefangnus oder sechtdage syne botenn dahinn nicht sente vnnd solche ehehafte nott für vnns bewiesete daßselbe theill solte ghar vnnd zumahl nidderfelligk seynn vnnd gentzlichenn vortzeihenn vnnd abelassen von deme obgenanthen Hertzogthume vnnd Herrschaft zu Lunemburgk landen vnnd Leuten Schlossen Stetten gueternn vnnd ihren Zugehörungen vnnd darauff nimmer sachen Jnn dheine weiß als alle solche Sachen vnnd wilkor vollenkommeliche begrieffen scheintt Jnn deme Wilkore brieue denn wir mit des obgenanten Hertzog Magnus annhengenden vnnd etzlicher ander Leute Jnnsiegelen vorsiegelt gesehenn vnnd gehörett haben der vonn wortte zu wortte hiernach geschrieben steitt.

Wy herr Magnus van Goddes Gnadenn hertog thoe Brunschwick unnd tho Luneborg beckennen unnd betugenn Apenbar in desem breue datt Hermen Provest tho Wennigeßen herr Hinrick vann Ghittelde Ritter hans knigge unnd Eilardt v. d. Heide vann unsen sunderlikenn heten Vulbord unnd willen alle desse naschreuenn degedinge unnd Jewelk Stuck besundernn van worde tho worde alse hiernha beschreuenn steitt gedegedingett vann unser wegene unde de degedinge ludet alsus. Degedinge sint begrepen twischen her Magnus hertogenn tho Brunßwigk unnd tho Luneborch aff eyne Syde unnd herr Wenslawe unnd herren Albrechten hertogenn tho Sachsenn unnd tho Lunenborch aff andere Syde umme de

her-

herſchop tho Lunenborch Schlote Stede Lande unnd Lude alſe de hertogen Wilhelm deme God gnedich ſy nhalet Jnn deſſer wyſe deße vorbenomten herenn ſcholet ohre truwe badenn ſenden van ſtadenn ahn nah deme keyſere dat he ehn beſchede unde legge ene tidt edder eynen beſchedenen dag in eyne ſtatt, edder in eynn ſchlott bynnen dudeſchen Landenn wor ſe dat inn ſynen gnaden hebben mogen See begeret auer ſonderlyken dat de Stede mochte weſen tho Meideborch edder tho Halle unnd dat de keyſer de heren ahn beyden Syden tho der Stede unnd deme Dage mit alle denn de mit ehn quemen veligen wolde vor lyv unnd gud vor alle den Jennen de dorch des Reichs unde ſynen willen doenn unnd laten woldenn unnortegen eynn jſlick herre ſynes Rechtes unnd lethe idt dargann vor deme keyſere umme de herſchop tho Luneborch Schlotte Stede Lannde unnde Lude alſe vorſchreuen iß. Vnnd umme alle ſacke de twiſchen den herrenn daruann upgeſtann ſint alſe Recht iſt unnd dar ſchulde her Magnus hertoge tho Brunſchwig und tho Luneborch unnd denn herren tho Sachſenn unde tho Lunenborch beyde edder ohrer eyn vorgenomett ſtedelickes blyuen by deme keyſere datt negeſte verdell Jareß und binnen der tidt ſcholde he ſe jo binnen dudeſchen landenn ſchedenn, unde nicht von dannen ahne argeliſt ſe werenn denne mit Rechte geſcheidenn umme aller düßer vorſchreuenen Stücke und danne velich wedder tho huß de ehre mochten aff unnd tho binnen der tidt vehelich ryden wo ſe wholden. Welke ehre dar nicht enqueme up de titt de de keyſer leggede edder binnen den ferendeel Jareß utt dem haue rede ahne ende de ſcholde nedderfellich weſen unnd unrecht umme de herſchop tho Luneborch bliuen Edt ene were denne

datt idt denne Jennem de so nicht enqueme echte nott benehme alse sicke dage edder vengknisse unde de echte nott scholde se mit Seßen syner manne de vullenkamen werenn ereme Rechten bewisenn also Recht were. Were datt de Seße dar nicht enquemen oder de nott nicht bewisedenn alse vorschreuenn iß so scholde he awer wedderfellich wesen synes Rechtes wurde ock de nott bewiset alse vorschreuen steit, so scholde de keyser einen andern dagk legenn den heren in derselben stede dar he Erst gewesen hadde oder wor se dat ann synen gnaden mochten binnen dudeschen Landenn und dar schullen de heren kamen tho Rechte alse vorschreuen steit welker dar nicht enqueme edder syner Manne Seße mit vuller macht de sacke tho endende dar nicht ensennde, de solle gentzlicken neddersellich wesenn undt dar scholde echte nott nicht tho helpen. Were auer datt de keyser afginge van dode des got nicht en wille eher deße heren by den Reiser quemen oder desse sacke nicht worde scheiden binnen tiden alse vorschreuen steit so scholden disse herren einen andern herren kesen binnen veer Wecken Vnnd solden dar by denne bliven alse se by deme keyser schulden hebben gedan dad idt vor deme ginge umme disse vorbenomte herschop und umme alle sacke alse Recht weren Jnn aller wise vnnd tho alsodanen tiden alse vorschreuen steidt. konden de heren des kores nicht eins werden edder de sacke vor deme heren nicht worde scheiden ob se des kores wol eins wordenn so schollen de Prelaten Manschop und stede in der herschop tho Luneborch eynen herren kesen edder kesen vere under ehn allen de by ehren eden eynen Herren koren vor deme idt umme de vorbenomde herschop vnde umme alle sacke de vorschreuen sint ginge alse Recht were in aller wise alse idt vor dem keysere

scholde

ſcholde unde wy vnrecht bleue edder wörde vor deme keyſere eder vor deme herren de dartho worde gekoren eder nicht vor enqueme alſe vorſchreuen ſteidt umme deſſe vorbenomde ſtücke de ſcholde latenn von der vorbenomden herſchop tho Lunenborg von Schloten Landen und Luden Vnde der van ſtaden ahn vortigen ſonder argeliſt und dar nummermehr vpſacken Were nu dat herr Magnus hertoge tho Brunswigk unde tho Lunenborg vnrecht bleue edder worde Jnn deſſen vorbenomden ſacken, ſo ſcholden ohme vnd ſynen Erven de heren tho Saſſen vnd tho Lunenborg geven tein duſend lodige marck vnde fangen loſſ Worden auer de heren tho Saſſen vnnd tho Lunenborch vnrecht ſo ſchulde ehn vnnd ehren Eruen herr Magnus hertoge tho Brunſchwig vnnd tho Lunenborch geven twintig duſend lodige Marck ꝛc. und mit deßen Underſchede, de alduß unrecht bleuen oder worden de ſcholden aflaten alſe vorſchreuen iß Hierup ſcholden de Prelaten Manſchop und ſtede tho ſamende komen vnd dat innehmen von beiden Heren vnd ſick des gantzlicken voreinen we Recht were und bleue eder werde und we de bewiſinge brochte vann deme keyſere oder van deme herrenn de dartho koren werde deme ſolde men des Rechte louen vnd by Jhm blyven umme de dach wanne de voreiningede ſchal weſen ahn ſunte Jacobs dage twiſchen Olſen und Bodendick Hierup ſchal men macken eynen Vhrede de ſchal ſtaen wente achte tage na ſunte Jacobsdage den Dach al und de fangen ſollen dach hebben wente up deſelben tydt tho beyden ſteden dar man mechtig were ahne argeliſt umme de fangenen de darmede weren dat de Meiſſener darnedder werpen worden by Brunſchwigk ſollet blyven alſe idt begrepen iß. Were nu dat ſick de Prelaten Man-

schop vnd Stede voreneden alse vorschreuen steidt vnnd wanne de also geschedennn wordenn so scholden de Fangenen los wesen an beyden Siden Se solet auer inne kamen vnd ohreveide dhon Were auer dat de herren nicht gescheiden werden alse vorschreuen steit twischen hier unde achte dage na sunte Martens dage de negest thokamende iß so salden de fangenen ahn beiden Syden wedder Inkomen Worden otke de Herren schicken nha Sunte Martins dage so sollenn jo de fangene loswesenn dingtale wat betaget iß dat schal men utgeuen dat nicht betaget iß dar schal men to helpen datt idt bestande blyve woer nehen datt dhon kann ahne alle Argelist up der herren degedinge vnme de Schlote we men de vorveligen solle, der de herrenn süluen mechtig sint dat steit up der Manschop und den steden de sollet dat saten tho Sunte Jacobs dage wenne se tho samende kamen und de Summen deß Geldes we vorlustigk worde denn scholde mehnn vorveligenn der Summenn na des keysers Rade eder des herrenn de se mit Recht entschedede tho redelickenn tiden uth tho geuende. Ock schal men de Schlote de unuorsatet seyn nicht vorsetten nha deßer tidt noch die vorsatten vorhogen in der Versattinghe Wenn Recht bleue vnnder den herren deme scholde de andere in guden truwen antworden de *priuilegia* unde de Breiue de de herschop tho Lunenborch anroren der se mechtig were ahne argelist. Alle desse stucke scholet de herrenn ann beiden Siden besegelen dat se idt aldus holden willen ahne alle Argelist Vnd de idt gedegedinget hebbet von der herren wegene scholt ock ehr Ingesegele dar tho hengen tho tuge dat dat van hete unde volbordt dat geschehen sy vnde wann de Prelaten Manne vnde Stede eyn worden deßer stucke alse vorschreuen steit so scholen

len de herren an beiden Siden heten und gonnen dat se sick holden ahn den de Recht bleue oder wurde alse vorschreuen iß vnde schollen ohre Breive darouer geben als en dat behof und ohne dat nut were. Vnd dit iß gedegedinget tho Lunenborch nah godes bort dryttein hundert Jahr. In dem twe vnd seventigsten Jare des Achten dages sunte Peters und Pauls der hilligen Apostolen und hebbet des tho thůge de degedinges Lůde und herrenn Cordts Ingesegel vann Rocleuenn eines Ridders vnnd herren Diderickes Ingesegell Springintgudes Borgermeisters tho Lunenborch in rugge upgedruckt an dem Breff dar desse Breff ut iß geschreuenn denn de degedinges Lude de hir vorschreuen stadt alle bruckeden tho den tiden do desses Breffes ein notele ward begreven tho allen stücken. „Vnnd we her Magnus herto„ge tho Brunschwig vnnd tho Luneborg vorbe„nomt lauet inn guden truwen dat wy alle deße „vorbeschreven degedinge holdenn vnd vtuolgen „und de vultheen willen alse de sint begrepenn vnnd „hiervorschreuenn steidt sunder jenigerleye Arge„list vnd hebbet daß tho mehrer Beckentniße vnde „tho tuge unser Ingesigel witlicken gehenget tho „deßen Brefe.

„Vnnd wy herr Herman Praveſt tho Wen„nigsen her Hinrich von Gittelde hanns Knig„ge vnd Eilardt v. d. Heide vorbenomt beckennet „apenbar Inn dessen Breffe dat wy alle desse vor„schreuene degedinge und ein jewelk stucke beson„derenn von worde tho worde alse de hir vorschre„uen stadt gedegedinget hebbet van unsen vorbe„nomten herren Magnus wegene Hertogenn tho „Brunswig vnd tho Luneborch vnd van synen „sonderlicken hete vulbordet vnd willen vnd heb„bet vnse Ingesegele des tho Beckantniße vnd

„tho thuge an deſſen Breff gehenget de gegeuen iß
„tho Zelle Nha Gades Bordt drittein hundert
„Jahr darna in dem twe vnd ſeventigſten Jare
„an ſanct kiliani dage des hilligen Martelers.„

Vnnd wann wir von wegenn ſolcher Wilkohr als wir darumb gebethen ſynn, byden obgenannten Parteien eynenn benenntenn tagk für vnnß zu kommen Jnn die Stadt zu Pyrne vff der Elben des Biſthumbs zu Meißen geleget vnnd beſcheidenn habenn, die negeſte Mitwochen nach aller heyligen tage der newlichſt vergangen iſt vnnd auch beyden theilenn zu demſelben tage vnnd widder von dannenn mit alle denn Jhrenn vnſere keyſerliche Sicherheitt vnnd geleite vff Recht inn unſern keyſerlichen beſiegeltenn Brieuenn gebenn haben vnnd derſelben vnnſes geleits vnnd ſicherheit brieue emperdenn Vorgenanten vnnſerm Oheimen denn hertzogenn vonn Sachſſen vnnd zu Lunenburgk zu den Zeitten do wir darumb gepetenn wordenn vnnd darnach einenn andern ſolchen geleits vnnd Sicherheitsbrieff zu der Zeitt da des obgenannten hertzogks Magnus Bothen darumb zu uns quamen bey Jr Jgliches bottenn geſandt vnnd geben haben vnnd die auch Jhnn geantworttet ſynn Als wir des wolkenntlichen vnterweiſet ſeyn alſo daß vonn unnſen wegen keyn ſaumnuße vffſchub oder hinderniſſe geſchehenn iſt Jnn den ſachen vnnd wann auch der vorgenannte Wenzlaw hertzogk zu Sachſſen vnnd zu Lunenburgk von ſeynnen vnnd des ehrgenannten Albrecht hertzogen zu Sachſſen vnnd zu Luneburg ſeynes Vettern wegen nach ausweiſunge ſolches obgeſchriebenen Brieues dem ehrgenanten beyder Partheyen Wilkor vff denn obgenannten Mitwochen die negeſt aller heyligenn tage vergangen iſt vnnd auch vorenn vnnd nach inn der vorgenantenn Stadt zu pirne des obgenannten gewilkurten

geleg-

Fortſetzung der Regierungsgeſchichte Kayſer Ferdinands des Erſten. vom Jahr 1558 — 1564.

Kayſer Ferdinand der erſte hatte ſich gegen Ende des J. 1558. von Prag a) nach Augſpurg begeben, um den dahin ausgeſchriebenen Reichstag zu halten. b) Bey ſeiner Ankunft wurde er mit vielen Ehrenbezeugungen empfangen, und nahm ſein Quartier in des reichen Anton Fuggers Hauſe, wo ihm am Neuenjahrstage von den Abgeordneten des Stadtrathes drey ſilbern vergoldete Trinkgeſchirre, worinn 2000. neu-

J. Chr. 1558
31. Dec.
J. Chr. 1559
1 Jan.

ge-

a) S. Kurzen Bericht von der Zukunfft und Einreit der Röm. Key. May. etc. ſo beſchehen zu Prage, den 8. Nov. 1558. f. l. et a. 4. 1 ½ B.

b) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 580. u. f.

Recht gewurdenn vnnd blieben ist Als ehr von wegenn solcher willekuhr billichenn solte vnnd daß der vorgenante hertzoge Magnus zu demselbenn tage odir vore odir nach nicht kommen ist auch keynne Ehehaffte nott beweisett hatt noch vor vnnß Recht gewordenn vnnd bliebenn ist Als das vff beidenn seitenn mit Willekuhr vffgenhomen vorbriuett vnnd gelobett ist vnnd gebenn doruber denn vorgenanthen vnnsen Oheimen Wentzelaw vnnd Albrechtenn hertzogenn zu Sachessen vnnd zu Lunenborch daß sie also nach Ausweisunge solcher Wilkuhr fur vnnß Recht wurden unnd bliebenn seyn dieser gegenwertigen vnnser Bezeugnüsse vnnd Beckentnuße durch Recht darauf das sie inn alle stedtte vnnd endenn vbir solche Wilkuhre Jhre Gerechtigkeit offentlichen beweisen mugen Vnnd wann auch solche vorgeschriebenne Wilkur vonn beidenn vorgenommenen Parteienn gedegedingett gemaacht vnnd vffgenohmmen ist vnnschedelichen eynnenn Jtzlichenn theile ahn seynenn Rechten dauann daß vonn solcher Willekure wegen denn ehegenanten vnnsen Oheimen denn hertzogenn zu Sachssen vnnd zu Lunenburgk Jhrenn Erbenn oder Jemandt anderß denn daß anrorenn mochte furbaß mehr inn kunfftigenn zeitten keyne zweiuell, Jrrung oder Jnfall einnstehen muge Jnn dheine weiß So lauterenn *declarirenn* vnnd setzen wir mit keyserlicher mechte vollenkommenheitt vnnd Rechtenn Wißen daß dieselbige Wilkur vnnd alles daß darJnnen begriffenn ist alleinn vnnd Jglichen Rechten Achtenn vberachtenn Bannen Vorsetzung Vrteilenn vnnd Jren Beschwerungen als die vorgenante vnnse Oheimenn Wentzlaw vnnd Albrecht hertzogenn zu Sachssenn vnnd zu Lunenborch denn wir vnnd ihren Rechten Lehns Erbenn des vorgenanten herzogkthumbs vnnd herschaft zw Luneburgk mit Landen Schloßenn Mann-

schef-

scheften Stedten Leutenn gueternn vnnd ihren Zugehorungen Als rechten natürlichen vnnd ordentlichenn hertzogenn zu Lunenburgk vnnd nicht dem vorgenanten hertzogen Magnus odir jemands anders beckommen Vnnd die wir Jhnn auch als eyn Romischer keyser Recht vnnd Redelichen vorliehenn haben wiedenn dennselben hertzog Magnus vann Braunschweigk vnnd widder alle Ihre vnnd Jtzliche seynne folgere zulegere vnnd helffere vnnd auch ihr aller vnnd Ihr Jgliches ehre Recht Lehenn Erbe eigen Leib und gutt fur vnß vnnd dem Reiche erwurben unnd erlangett haben keynnen schadenn Hindernitze Innfall oder Irrung bringen solle oder nuge, Jnn dheine weis Sunder alle vnnd Jgliche solche Recht vorstenunge Banne Achte Uberachte Vrteill vnd Beschwerungenn Vnnd auch vnnser keyserliche Belehnunge Als douor vnnd inn andere vnnserenn keyserlichenn Brieffen begrieffen ist. Sollenn inn gantzenn krefftenn vnnd fullenkommener Macht inn allerleye Jnfall vnnd ohn alles hindernitze bestehen vnnd gentzlichenn bleibenn. Mit vrkundt diß Brieffs versiegelt mit vnnser keyserlichenn Mayestatt Jnngesiegell der geben ist zu Pirne Nach Christus geburtte dreitzehennhunderrt Jhar darnach Jn dem zwey unnd Siebenntzigstenn Jhare deß negesten Sonntages vor sanct Martenns dage Vnnß Reichs inn dem Siebenn vnnd zwantzigisten vnnd des keyserthumbs inn deme achtzehenndenn Jarenn.

De Mandato dni *Imperatoris Nicolaus Comitensis prepositus.*

Jch könnte nun auch noch die Anmerkungen beyfügen, welche mir von dem Hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen Herrn Regierungs-Assessor zu Giessen, dem Freyherrn von Senkenberg, dem würk-

würdigen und die Fußtapfen Seines unsterblichen Herrn Vaters rühmlich betretenden ältesten Herrn Sohne des wohlseeligen Herrn R. Hofraths, Barons von Senkenberg, gütigst sind zugeschickt worden; ich mus aber solche bis auf die folgende Vorrede versparen, da diese schon fast zu weitläuftig gerathen ist.

Doch will ich noch ein Paar Druckfehler anzeigen, die ich im vorigen dritten Bande der N. T. R. G. wahrgenommen, und welche den Sinn und Zusammenhang der Worte zu sehr verstellen. Nemlich auf der 27. Linie der 73. Seite des *III.* Bandes ist für das Wort: erhielten, zu setzen: errichteten, und auf der Linie 11. S. 199., stehet: zu Deputirten, statt: zu deputiren. Ingleichen nenne ich im *XI.* Bande des sogenannten Auszuges ꝛc., S. 20. Lin. 10., den neuen Churfürsten von Sachsen: Johann Friedrich; da es doch eigentlich heissen solte: Johannes.

Der HErr aber sey gepriesen, der mir auch zur Ausarbeitung dieses Bandes Gesundheit und Kräfte verliehen, und lasse das darinn vorgetragene nicht ohne Nutzen und Seegen seyn!

Geschrieben auf der Julius-Karls-Universität zu Helmstedt, den 1. des Weinmonats im J. 1777.

D. Franz Dominicus Häberlin.

Fort-

Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Ferdinands des Ersten. vom Jahr 1558 — 1564.

Kayser Ferdinand der erste hatte sich gegen Ende des J. 1558. von Prag a) nach Augspurg begeben, um den dahin ausgeschriebenen Reichstag zu halten. b) Bey seiner Ankunft wurde er mit vielen Ehrenbezeugungen empfangen, und nahm sein Quartier in des reichen Anton Fuggers Hause, wo ihm am Neuenjahrstage von den Abgeordneten des Stadtrathes drey silbern- vergoldete Trinkgeschirre, worinn 2000. neu-

J. Chr. 1558 31. Dec.

J. Chr. 1559 1 Jan.

ge-

a) S. Kurzen Bericht von der Zukunfft und Einreit der Röm. Key. May. etc. so beschehen zu Prage, den 8. Nov. 1558. s. l. et a. 4. 1½ B.

b) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 580. u. f.

J. Chr. 1559 geprägte augspurgische Goldgulden lagen, nebst zwey Wagen mit rothem und weissen Weine, mit zwey Lägeln Rheinfall, vier Wagen mit Haber und acht Zubern mit Fischen zum Geschenke überreicht wurden.

5. e. m. Einige Tage nachher ließ sich der Kaiser von dem Stadtrathe und der ganzen Bürgerschaft zu Augspurg mit den gewönlichen Feierlichkeiten huldigen, und bey der Gelegenheit die Stadt seiner Gnade, durch den R. Vicekanzler, D. Selden, versichern, mit dem Anhange, daß er sie bey ihren Freiheiten und Privilegien schützen und handhaben wolle. Bald nachher machte der Stadtrath dem R. Erbmarschall, Erbschenken, Erbtruchsessen und Erbkuchenmeister auf ihr Ansuchen ein Geschenk von 60. Thalern, nachdem sie sich erklärt hatten, daß sie solches aus keiner Gerechtigkeit

1. Febr. verlangten. Der Kayser aber hätte auf einer im Burgauischen gehaltenen Jagd beynahe ein grosses Unglück gehabt, da nehmlich ein grosses hauendes Schwein ihn mit samt seinem Pferde über einen Haufen rannte, und dieses hart verwundete, jedoch zu allem Glücke ihm keinen Schaden zufügte. Ei-

10. e. m. nige Wochen nachher hatte er dagegen das Vergnügen, daß sein jüngster Sohn, der Erz-H. Carl, nach Augspurg kam, worauf unser Kayser seinem im vorigen Jahr verstorbenen Bruder, Kayser Carln dem V. in der Domkirche zu Augspurg prächtige

24. e. m. Exequien halten ließ, wozu alle Reichsstände beschrieben waren, die theils in Person, theils durch Gesandten erschienen. Die Procession oder der Leichenconduct gieng aus dem Fuggerischen Hause oder dem Kayserlichen Quartier zu Fusse nach der Domkirche, zu dem Ende der ganze Weg dahin mit Brettern belegt und diese mit schwarzem Tuche bedeckt waren, die bey der Procession getragene Kayserliche Insignien aber, Waffen und

Jah-

Fahnen wurden nachher in der Domkirche aufgehänget. Und fast auf gleiche Weise wurde, einige Tage nachher, auch der ebenfalls im vorigen Jahr verstorbenen Schwester des Kayſers, der verwittweten Königin von Ungarn und Böhmen, Maria, ihr Leichenbegängniß in der Domkirche begangen. c) J. Chr. 1559 28. e. m.

Der Reichstag ſollte, vermöge des Kayſerlichen Ausſchreibens, auf den Neuenjahrstag seinen Anfang nehmen, d) aber wie der Kayſer nach Augſpurg kam, traf er faſt niemanden von den Fürſten und Ständen oder ihren Geſandten daſelbſt an, worüber er ſehr unzufrieden war, daß er ſo lang auf die Ankunft der Fürſten und Stände, auch ihrer Geſandten warten mußte, und daher den wenigen Anweſenden zu verſtehen gab, daß er ſich dergleichen Ungehorſam, bey dem Anfange ſeiner Kayſerlichen Regierung, nicht verſehen hätte. Nach und nach aber fanden ſich einige Churfürſten, Fürſten und Stände in Perſon ein, und die übrigen ſchickten größtentheils ihre Geſandten, daß alſo die damalige Reichsverſammlung noch ſehr zal- 1. Jan.

c) Sim. *Schardii* Epit. rer. geſt. ſub Ferd. I. Imp. in *Eius* Scriptor., T. III. p. 134. *Gaſſari* Annal. Augſtburg. ad a. 1558. ſq., in *Menckenii* Scriptor., T. I. p. 1885. ſq. und P. von Stetten Geſch. der R. St. Augſpurg, P. I. c. 9. §. 8. p. 528 - 530. Cf. Beſchreib., was bey der herrl. Beſingnuß, ſo — — K. Ferdinand — — Herrn Carln V. am 24. und 25. Febr. des 59. J. zu Augſpurg — — — gehalten ſich — — — zugetragen ꝛc.; ſ. l. 1559. 4. Von dem Anſinnen des Kayſers an die K. Aemter, daß ſie bey dieſen Exequien, ihrem geweſenen Oberhaupte zu Ehren, ihre Dienſte thun ſollten, und den dabey ſich geäuſſerten Schwierigkeiten; ſ. Sattlers Geſch. des Herzogth. Würtenberg unter den HH., P. IV. Sect. V. §. 78. p. 133. und Saligs Hiſt. der A. C. P. III. L. IX. c. 4. §. 3. p. 418.

d) Augſpurg. R. A. vom J. 1559., §. 1., in der N. Saml. der R. A., P. III. p. 164. a.

J. Chr. 1559 reich wurde. Von den Churfürsten waren persönlich zugegen die Churfürsten Daniel zu Maynz, Johannes zu Trier und Friedrich von der Pfalz, welcher kurz vor der Eröfnung des Reichstages seinem ohne Erben verstorbenen Vetter, dem Churfürsten Otto Heinrich in der Chur gefolget war; die drey andern Churfürsten aber, von Cöln, Sachsen und Brandenburg, schickten ihre Gesandten auf den Reichstag. Wegen des Erzhauses Oesterreich erschien in Person der junge Erz H. Carl, und der K. Philipp von Spanien als H. von Burgund schickte den Johannes von Ligni, Grafen von Arenberg und Freyherrn von Barbanson, mit noch zwey andern Gesandten auf den Reichstag. Von den geistlichen Fürsten waren gegenwärtig der Erz B. Michael von Salzburg, der Teutschmeister Wolfgang, der Bischof Friedrich v. Würzburg, der Cardinal Otto, B. zu Augspurg, und Probst zu Elwangen, die Bischöfe Ludewig zu Trident und Julius zu Naumburg, und der Abt Georg zu Kempten. Von weltlichen Fürsten aber waren zugegen H. Albrecht von Bayern, Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken, Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg, die Herzoge Johann Albrecht zu Mecklenburg und Christof zu Würtenberg, wie auch die Marggrafen Carl zu Baden-Durlach und Philibert zu Baden-Baden. Ferner kamen von den Reichsprälaten in Person auf den Reichstag die Aebte Johannes von Kaysersheim und Johannes zu Roggenburg, und Sigmund von Hornstein, Landcommenthur der Balley Elsaß und Burgund Teutschen Ordens. Endlich erschienen persönlich von Grafen und Herren die Grafen Haug von Montfort und Rothenfels, Georg zu Helfenstein, Ludewig der ältere, Friedrich und Wolf zu Oettingen,

Carl

Carl von Zollern ꝛc. Eitel Friedrich von Lu- 1. Ebr.
pfen, Philipp der ältere und jüngere zu Ha- 1559
nau, Albrecht zu Mansfeld, Ludewig Ca-
simir von Hohenlohe, Eberhard und Va-
lentin zu Erpach, Joachim zu Ortenberg für
sich und seine Vettern, Sebastian, und Hans
Ulrich, und dann als Pflegvater Leonhards,
insgesamt Grafen von Ortenberg; ferner die
Grafen Ladislaus zum Hag, und Eberwein zu
Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt, Frie-
drich und Christof Herrn zu Limburg des H.
R. R. Erbschenk und Semperfrey, Johann
Jacob, Freyherr zu Königseck und Aulendorf,
Wilhelm des H. R. Erbtruchseß, Freyherr zu
Waldburg, Heinrich Reuß von Plauen der
Aeltere, Herr zu Graitz, Kranichfeld und Ge-
ra, ꝛc. Hans Georg und David Baumgärtner
vom Baumgarten, Freyherrn von Hohen-
schwangau und Erbach, Ludewig der jüngere,
Freyherr zu Graveneck, Herr zu Eglin und
Wolf von Wechselrein, Freyherr zu Waldeck.

Von den übrigen nicht genannten Fürsten, Prälaten und Grafen hatten den Reichstag durch ihre Gesandten beschickt, von der geistlichen Fürstenbank der ErzB. Sigmund von Magdeburg, Administrator des Bißthums Halberstadt, die Bischöfe Georg zu Bamberg, Dietrich zu Worms, Eberhard zu Eichstett, Rudolf zu Speyer, Probst zu Weissenburg, Erasmus zu Straßburg, und Christof zu Costnitz, ferner das Domcapitel zu Freysingen bey der damaligen Sedisvakanz, ingleichen die Bischöffe Georg zu Regensburg, und Wolfgang zu Passau, der Cardinal Christof, B. zu Trident und Administrator zu Brixen, die Bischöfe Bernhard zu Münster, Ruprecht zu Lüttich, Johannes

J. Chr. 1559 zu Oßnabrück, Georg zu Minden, Michael zu Merseburg, und Melchior zu Basel, endlich die Aebte Wolfgang zu Fulda, Michael zu Hersfeld und Johann Rudolf zu Murbach und Lüders, wie auch der Meister des S. Johannes-Ordens in Teutschland, Georg von Hohenheim, genannt Bombast, und Wolfgang, Probst und Erzpriester zu Berchtolsgaden *). Wegen der abwesenden weltlichen Fürsten aber erschienen die Gesandten des H. Johann Friedrichs des Mittlern von Sachsen. Marggraf Johanns zu Brandenburg-Cüstrin, der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, Heinrichs des jüngern zu Wolfenbüttel und Franz Ottens zu Zelle, H. Wilhelms zu Jülich ꝛc., der Herzoge von Pommern, Barnims zu Stettin und Philipps zu Wolgast, des Landgraf Philipps von Hessen, der Herzoge Ulrichs zu Mecklenburg und Emanuel Philiberts zu Savoyen, der Fürsten von Anhalt, Wolfgang, Joachims und Carls, für sich und in Vormundschaft ihrer jungen Vettern und Brüder, Joachim Ernsts und Bernhards, ferner die Gesandten der Vormundschaft Graf Georgs von Würtenberg-Mömpelgard hinterlassener unmündigen Kinder, ingleichen des Burggraf Heinrichs des jüngern von Meissen ꝛc., für sich und seinen Bruder, den Burggrafen Heinrich den ältern, und endlich des Graf Georg Ernstens zu Henneberg.

Einige der abwesenden Reichsprälaten schickten entweder eigene Gesandten auf den Reichstag,

*) Hier kommt der Probst von Berchtolsgaden in der Unterschrift eines R. A. zuerst unter den gefürsteten Prälaten vor, da er hingegen in der Unterschrift des Augspurg. R. A. vom J. 1555. nur noch unter den blossen Reichsprälaten stehet; s. den II. Band der N. T. R. G., S. 533. auf der 2. Linie.

tag, oder bevollmächtigten andere anwesende J. Chr.
Reichsstände oder Gesandten. Es waren solche 1559
die Aebte Georg zu Salmannsweiler, Gerwick zu Weingarten und Ochsenhausen, Sebastian zu Elchingen, Sebastian zu Irsin, Dominikus zu Roth, Thomas zu Ursperg, Jacob zu Mindernau, Benedict zu Schussenried und Christof zu Marchtal, ferner Anton von Weyer zu Nickendeich, Landcommenthur der Balley Coblenz Teutschen Ordens, ingleichen die Aebte Erasmus zu S. Emmeram in Regensburg, und Christof zu Petershausen, die Stifter und Gotteshäuser Selz und Waldsachsen, der Dechant und Capitel des Stifts U. L. F. zu Brüssel (Bruchsal,) am Brurein (Prurhein,) als Vertreter der Probstey Odenheim, endlich die Aebte Reinhard zu Corvey, Albrecht von Wachtendonk zu S. Cornelius-Münster auf der Inden, Christof von Manderscheid zu Prüm und Stablo, N. N. im S. Gregorienthal, und Hermann zu Werden und Helmstedt, und zuletzt das Gotteshaus Rothenmünster. Von den Aebtissinnen aber hatten Gesandten auf dem Reichstage die gefürstete Aebtissinnen Anna zu Quedlinburg, eine geborne Gräfin von Stollberg, Elisabeth zu Gernrode, eine geborne Gräfin von Gleichen, und Margareta zu Buchau am Federsee, eine geborne Freyin zu Schwarzenberg.

Ausser den vorhin benannten und in Person anwesenden Grafen und Herren hatten auch noch folgende Abwesende ihre Bottschaften zur Reichsversammlung abgeschickt: 1) wegen der Schwäbischen Grafen und Herren die Grafen Christof, Heinrich und Joachim von Fürstenberg, Ulrich zu Helfenstein, Johann und

J. Chr. 1559 Eitel Fritz zu Lupfen, Wilhelm zu Sulz, und Froben Christof zu Zimbern, ferner die Freyherren Johann Jacob zu Königseck und Aulendorf, die R. Erbtruchsesse Georg und Heinrich zu Waldburg, Quirin Gangolf zu Geroldseck, Georg zu Frunsperg und Mindelheim und Ludewig zu Graveneck; 2) von den Wetterauischen Grafen die Grafen Wilhelm zu Nassau-Dietz, Reinhard, Philipp und Friedrich Magnus zu Solms, Philipp zu Nassau-Saarbrücken, Johann zu Nassau-Beilstein, Anton zu Isenburg-Büdingen, Philipp zu Nassau-Wisbaden und Idstein, Reinhard zu Isenburg-Büdingen, Johann zu Wied ꝛc. 3) von Fränkischen Grafen und Herren die Grafen Ludewig, Casimir und Eberhard von Hohenlohe, Conrad, Heinrich und Georg zu Castell, Ludewig zu Stolberg, Königstein und Wertheim, und Philipp zu Rieneck, Heinrich Herr zu Limburg, des H. R. R. Erbschenk und Semperfrey, Friedrich, Freyherr zu Schwarzenberg und Hohenlandsberg; ferner die Grafen Hans Georg und Peter Ernst von Mansfeld, für sich, ihre Brüder und junge unmündige Vettern, weiland Graf Philipps nachgelassene Söhne, Hans Heinrich, Graf zu Leiningen-Dagsburg, für sich und als Vormund seines verstorbenen Bruders, Graf Emichs hinterlassener Söhne, Hans Philipps und Emichs, Philipp, Graf von Leiningen-Westerburg, für sich und seine Brüder, Reinhard und Georg, die Grafen Ludewig und Albrecht Georg zu Stolberg ꝛc., für sich und ihre andere Brüder und junge Vettern, ingleichen die Grafen Günther und Hans Günther zu Schwarzburg, Bernhard, Graf und Edler Herr zu der Lippe, Albrecht

Graf

Graf zur Hoya und Bruchhauſen, Volkmar, Wolf, Eberwein und Ernſt Gebrüder und Grafen von Hohnſtein, Johann von Daun, Graf zu Falkenſtein und Herr zum Oberſtein und Bruck, Rudolf, Graf zu Diepholz und Bronkhorſt, Wilhelm von Sayn, Graf zu Wittgenſtein, Wolfgang, Graf und Herr zu Barby und Mühlingen, Philipp der ältere und Vollrath, Grafen zu Waldeck, Heinrich der mittlere und Heinrich der jüngere Reuſſen, Herren von Plauen, Grätz, Kranichfeld und Gera, Heinrich von Fleckenſtein, Freyherr zu Dagſtuhl, und endlich Bern und Hans Andreas von Wolfſtein, Freyherrn zu Obern-Sulzburg. J. Chr. 1559

Zuletzt ſind auch noch diejenigen Frey- und Reichsſtädte anzuführen, welche ihre Geſandten auf dieſen Reichstag abgefertiget haben, nehmlich: 1) von der Rheiniſchen Bank die Städte Cöln, Aachen, Straßburg, Lübeck, Worms, Speyer, Frankfurt, mit Befehl von Wetzlar, ferner Hagenau mit denen in die Landvogtey gehörigen Städten, Colmar, Schlettſtadt, Landau, Ober-Ehenheim, Kayſersperg, Münſter in S. Gregorienthal, Roßheim und Türckheim, weiter die Städte Weiſſenburg am Rhein, Goslar, Mühlhauſen in Thüringen, Nordhauſen, Offenburg mit Befehl von Gengenbach und Zell am Hammersbach, und endlich Gelnhauſen, Dortmund und Friedberg in der Wetterau; 2) von der Schwäbiſchen Bank die Städte, Regenſpurg, Nürnberg mit Befehl von Weiſſenburg am Nordgau, Ulm mit Befehl der Städte Biberach, Aalen, Buchau am Federſee und Eßlingen, ferner Reutlingen, Nördlingen, Rotenburg an der Tauber, Schwäbiſch-Hall, Rothweil, Heylbronn, Schwäbiſch-Gemünd,

J. Chr. 1559 münd, Memmingen, Dünckelsbühl, Uebelingen, Lindau, Ravenspurg, Kempten, Windsheim, Schweinfurt, Wimpfen, Schwäbisch-Werd, Kaufbeuren, Wangen, Ißni, Giengen, Bopfingen, Leutkirch und Augspurg e).

Nachdem sich nun von den vorstehenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch ihren Gesandten die meisten zu Augspurg eingefun-
3 Merz. den hatten; so geschah die feyerliche und würkliche Eröfnung des Reichstages f) von dem Kayser selbst. In der verlesenen Kaiserlichen Proposition geschiehet nun zuförderst des vom K. Ferdinand übernommenen Kayserthums, nach der vom K. Carln dem V. geschehenen freiwilligen und feierlichen Abdankung desselben, Erwähnung. Hiernächst empfahl der Kayser der Reichsversammlung die Berathschlagung: 1) über die noch fortdaurende Religionsstreitigkeiten und das zu Worms gehaltene Religionsgespräch, 2) über die anhaltende

e) S. die Unterschrift des Augspurg. R. A. v. Jahr 1559., l. c., P. III. p. 176 – 180.

f) Der Gewogenheit des durch seine grosse Verdienste verehrungswürdigen Herrn K. G. Assessor Freyherrns von Harpprecht hab ich die Mittheilung eines weitläuftigen geschriebenen Verzeichnisses sämmtlicher Handlungen auf diesem Reichstage zu Augspurg zu danken, und aus der Fürstlichen Bibliotheck zu Wolfenbüttel hab ich ebenfalls, durch die Freundschaft des berühmten Herrn HR. Lessings, ein Volumen MS. erhalten, in welchem einige vollständige Acta von erstgedachtem Reichstage stehen. Beide haben mir bey der Ausarbeitung dieser R. Tagsgeschichte stattliche Dienste geleistet, da von solcher in gedruckten Schriften wenig vorkommt. Jenes werde ich in der Folge unter der Rubrick: *Index MS.* A. R. T. Acten vom J. 1559., und dieses unter dem Titel: *Vol. MS.* A. R. T. Acten vom J. 1559., anführen.

tende Streifereyen der Türken, und daher nöthige beharrliche Reichshülfe, 3) über die Exekution und Handhabung des Religions- und Profanfriedens, 4) über das Reichsjustizwesen und den Zustand des Kayserlichen Kammergerichts, 5) über die Einführung einer gleichen und durchgehenden Reichsmünze, und endlich 6) trug er auch auf eine bessere Beschleunigung der Reichstagshandlungen an. Ausserdem fielen auch noch auf diesem Reichstage Berathschlagungen über andere Materien vor, als z. E. 7) wegen Verbesserung der R. Polizeyordnung, 8) wegen säumiger Bezahlung der R. Anschläge, und 9) wegen streitiger Session der Stände auf dem Reichstage, wovon die Schlüsse in der bisher angezeigten Ordnung in den nachmaligen Reichsabschied gebracht wurden, blos allein die Materie wegen Beschleunigung der Reichstagshandlungen ausgenommen. Da nun auch noch andere Punkten zur Berathschlagung kamen, als z. E. 1) wegen der Restitution der von Frankreich weggenommenen drey Bißthümer und Städte, Metz, Tull und Verdun, und der deswegen nach Frankreich abzuschickenden Gesandtschaft, 2) wegen des Russischen Einfalls in Liefland und gesuchten Reichshülfe an Gelde; 3) wegen fiskalischer Processe zu Einbringung des noch rückständigen Vorrathsgeldes und des Pfenningmeisters Rechnung von 36000. Gulden wegen Belagerung der Stadt Magdeburg, auch was dem anhängig, und 4) wegen der an das K. G. gewiesenen Appellationsprocesse in der Moderationssache, hierüber aber ebenfalls Schlüsse von der Reichsversammlung gefaßt wurden; so brachte man selbige in einen besondern oder Nebenabschied, nach welcher Ordnung ich nunmehro die Reichstagshandlungen durch-

I. Chr. 1559

J. Chr. 1559 durchgehen will. Anderer Sachen aber, die zwar ebenfalls auf dem Reichstage sind tractirt worden, wovon aber nichts in den **Reichsabschied** und den **Nebenabschied** gekommen ist, will ich zuletzt noch besonders gedenken ff).

Der **erste** und wichtigste **Berathschlagungspunkt** auf dem Reichstage betraf also die noch fortdaurende **Religionsstreitigkeiten** und das zu **Worms** gehaltene **Religionsgespräch**. Die darüber gepflogene Handlungen lassen sich wiederum, besserer Ordnung halber, in drey **Punkten** absondern. Sie giengen nehmlich 1) auf das **Wormser Colloquium**, 2) auf die **Religionsbeschwerden** sowohl a) der **Evangelischen**, als b) der **Catholischen**, und 3) auf die von den **erstern** verlangte **Freystellung** der **Religion** und **Aufhebung** des **geistlichen Vorbehalts**.

Nach dem **Schlusse** des **letztern Regenspurgischen Reichstages** sollten die viermal ingrossirten **Acten** des **Colloquiums** bis zu dem **künftigen Reichstage** in einer Truhe **verschlossen**, diese sodann erst **eröfnet** und die Schriften publicirt werden, um den **gemeinen Ständen** daraus **Relation** zu thun. g) Da nun der **Kayser**, schon im vorigen Jahr, (1558 21 Oct.) an den H. **Christofen** von **Würtenberg**, welcher einer von den **vier Assessoren** bey dem **Colloquium** gewesen, ein **Schreiben** hatte ergehen lassen, und ihn erinnert, auf die zu Eröfnung des Reichstages bestimmte Zeit **persönlich** zu **Augspurg** zu erscheinen, und den Schlüssel zu der gedachten Truhe mitzubringen h): so schickte derselbe zu die-

ff) *Index MS.* A. R. T. Acten vom J. 1559., T. 39. n. 85. *coll.* n. 90. und *Vol. MS.* A. R. T. Acten de a. e., n. 15. Cf. von Stetten l. c., P. I. c. 9. §. 8. p. 531.

g) S. den III. Band N. T. R. G., S. 168. u. f.

h) Ebendaselbst, S. 578. u. ff.

dieſem Geſchäfte den Balthaſar von Gültlingen, den licentiat Eißlinger und den D. Jacob Andreä, von denen dem Wormſer Religionsgeſpräche, im Namen des Herzogs, der erſte als Aſſeſſor, der andere als Adjunkt und der dritte als Notarius beigewohnet hatten, auf den Reichstag nach Augſpurg. Sie bekamen zur Inſtruction, daß ſie auf die Publikation der ſämmtlichen, und alſo auch der Nebenakten dringen ſollten, damit dem Kayſer und dem ganzen Reiche die Augen eröfnet werden möchten, einzuſehen, daß die Catholiſchen keine luſt zu dem Colloquium bezeuget, ſondern vielmehr alle Gelegenheit ergriffen hätten, ſelbigem zu entgehen; wie man dann auch deutlich merken konnte, daß die Catholiſchen ſich alle Mühe geben würden, es dahin zu bringen, daß die Publikation der Akten und der Bericht von dem ganzen Hergange bey dem gehaltenen Religionsgeſpräche unterbleiben ſollte. Auch Melanchthon und der Kayſerliche Vicekanzler, D. Ulrich Zaſius, hätten die Unterdrückung dieſer Akten gerne geſehen, und in der Reichstagsproposition war etwas enthalten*), woraus man ſchlieſſen konnte, daß es dem Kayſer und den Catholiſchen erwünſcht wäre, wenn die Schriften und Berichte von dem Wormſer Religionsgeſpräche hinterhalten würden. 1 Oct. 1559 27 Jan.

Da

*) Der Herr geheime Archivarius Sattler hat dieſes angemerkt, l. c., P. IV. Sect. V. §. 79. p. 134. Vielleicht hat er hiebey ſein Abſehen gehabt auf die in der Kayſerlichen Propoſition, welche ſich in dem Vol. MS. der A. K. T. Akten de h. a., n. 15., in extenſo findet, vorkommende Worte: „— Churfürſten, Fürſten und Stände ꝛc. — (würden aus) des gehaltenen gemelten Colloquii (zu Worms) Acten, ſo fern ſie es für nothwendig erachten würden, erſehen ꝛc.„

J. Chr. 1559 Da hiernächst H. Johann Friedrich von Sachsen, kurz vor Eröfnung des Reichstages, eine kleine heftige Schrift wider den D. Major, Osiander und andere hatte ausgehen lassen, worinn er verlangte, daß sie als Ketzer verdammt werden sollten, dessen sich aber die übrigen Stände der A. C. weigerten; so besorgte man deswegen eine öffentliche Trennung dieser Religionsverwandten auf dem Reichstage, die den Catholischen bey der bevorstehenden Eröfnung der Gesprächschriften zu grossem Vortheil hätte gereichen können. Allein die Gesandten des H. Johann Friedrichs gaben auf die von den Würtenbergischen Gesandten ihnen geschehene triftige Vorstellung zu erkennen, daß sie keinen Befehl zu einiger Trennung hätten. Vielmehr bewilligten sie, mit dem ganzen evangelischen Corpus in dem Reichsrathe mit einzustimmen, und sogar auch die Publikation der Nebenschriften zu begehren, ungeachtet darinn das unnöthige Gezänk und die Abreise der Sächsisch-Weymarischen Theologen enthalten war. Ja sie gestunden ein, daß die übrigen A. C. Verwandten an der Aufhebung des Colloquiums keine Schuld hätten.

Man nahm daher im Reichsrathe die Materie von der vom Kayser übernommenen Verwaltung des Reichs, Publikation der Wormser Gesprächsakten und Fortstellung des auf dem letztern Regenspurger Reichstage beschlossenen Colloquiums in der streitigen Religionsangelegenheit zuförderst in Berathschlagung, und man brachte
a Merz schon im Merzmonat die erste Relation oder Gutachten von Seiten der Reichsstände zu Stande. Die weitern Verhandlungen wurden auch mit solchem Eifer fortgesetzt, und die Sache von den Evangelischen so ernstlich betrieben, daß endlich, zu grossem Verdrusse der Catholischen, die Publikation der

mehr-

mehrgedachten Akten beschlossen wurde. Wie nun aber die Truhe, worinn die Akten verschlossen lagen, eröfnet werden sollte; so brachten zwar der Graf von Neugarten als gewesener Churſächsischer, und Balthasar von Gültlingen als Würtenbergischer, substituirte Assessoren ihre Schlüssel zur Hand; allein die Catholischen hatten keine Schlüssel, als die sie ihrem Vorgeben nach verlohren hatten, deswegen man die Lade durch einen Schlösser mußte eröfnen lassen. J. Chr. 1559

Es wurde also nunmehr die Relation wegen des Religionsgespräches zu Worms mit grossem Unwillen der Catholischen vorgenommen. Die Churſächsische und Würtenbergische substituirte Assessoren erzehlten besonders, die eigentliche Ursache von der geschehenen Abbrechung des Colloquiums sey die Verweigerung des catholischen Theils, die heilige Schrift in Religionssachen als den einigen Richter anzunehmen. Die Catholischen hätten nehmlich verlangt, daß das Wort GOttes als zweifelhaft und Materia litis hintangesetzt, und deswegen das Urtheil aus dem Consens der römischen Kirche genommen, und demselben alles Ansehen gegeben werden sollte. Allein die Evangelischen könnten solchen Consens nicht annehmen, und gäben dem Kayser und dem ganzen Reiche zu überlegen anheim, daß es keinem Christen gebühre, dem Worte des allmächtigen GOttes die Ehre zu entziehen, und Menschensatzungen mehr Ansehn und Gewalt, als der heiligen Schrift, beizulegen. Nun hätte der Kayser währendem Colloquium die Ausflüchten des catholischen Theils selbst verworfen, und in Betracht, daß die evangelischen Collokutoren sich wegen der an sie gesonnenen Verdammung einiger Irrlehren genüglich erbothen, jenem ernstlich befohlen, in dem angefangenen Religions- 6. Apr.

gions-

J. Chr. 1559 gionsgespräche, nach Vorschrift des letztern Regenspurgischen Reichsabschiedes, fortzufahren. Aber alle mögliche Erinnerungen zum Gehorsam wären bey der catholischen Parthey fruchtlos gewesen, dann sie hätten die Unterredung gescheuet; daher könnten die vorbesagten Gesandten sich auf des Präsidenten Bericht, und den ausdrücklichen Befehl des Kaysers dreuste berufen. Sie bezeugten auch, nach vollendeter Relation, im Namen aller A. C. Verwandten, daß sie bey ihrem, auf die prophetische und apostolische Lehre gegründetem, Glaubensbekenntniß beständig zu beharren gedächten, und baten zuletzt, den Vorspiegelungen der Weymarischen Theologen, daß sie in ihrer Religion nicht einig wären, keinen Glauben beyzumessen, indem sie jederzeit alle irrige und von der A. C. abweichende Lehren verworfen hätten, und zur Rechenschaft ihres Glaubens sich erböten.

Bey Gelegenheit der abgestatteten Relation und Publikation der Ackten äusserte sich noch eine andere Schwierigkeit. Die evangelischen Colloquenten zu Worms hatten nehmlich, nach dem bereits die Weymarischen Theologen sich von ihnen abgesondert, auf eine von den catholischen Colloquenten in der sechsten Session übergebene schmähvolle Schrift ihre Antwort, oder nachher sogenannte Remunerationsschrift, übergeben †), welche auch in öffentlicher Versammlung beider Partheyen verlesen, und als ein Acktenstück in die Lade gelegt worden. Sie konnte aber dem Protokolle nicht mehr einverleibet werden, weil die Catholischen dawider protestirten, und nach dem Abzuge der Weymarischen Gottesgelehrten das Religionsgespräch nicht weiter fortsetzen wollten; indessen entwarfen sie doch eine Ableinungsschrift gegen

†) S. den III. Band der N. T. R. G., S. 303.

gegen die gedachte Remunerationsſchrift der Evangeliſchen, die aber von ihnen nicht übergeben, und daher auch dieſen nicht communicirt wurde. Da es nun zu der Eröfnung der Schriften und zur Relation gekommen war, wollten die Catholiſchen die Verleſung der erſterwähnten Remunerationsſchrift nicht geſtatten, wofern nicht auch ihre niemals übergebene Ableinungsſchrift mit verleſen würde. Dagegen ſetzten ſich aber die Evangeliſchen, theils weil die Catholiſchen ungehorſamer Weiſe das Colloquium abgebrochen hätten, theils weil dieſe Ableinungsſchrift die dritte Schrift der Catholiſchen geweſen wäre, da die Evangeliſchen nur zwey übergeben hätten, und das Protokoll des Colloquiums ſich auch noch auf die Remunerationsſchrift bezöge. Der Präſident und die beiderſeitigen Beiſitzer des abgebrochenen Religionsgeſpräches wollten und konnten ſich auch der catholiſchen Ableinungsſchrift nicht annehmen, weil ſie nicht referiren konnten, was zu Worms niemals übergeben oder angenommen worden. Da nun beide Theile ſich hierüber nicht vergleichen konnten; ſo wurde von den Churfürſten und Fürſten ein Bericht von dieſer zwieſpaltigen Meinung wegen dieſer von den A. C. Verwandten ad *Acta* des Colloquiums übergebenen und in die Truhe gelegten Remunerationsſchrift, und dem Begehren der Catholiſchen, daß auch ihre nachher aufgeſetzte, aber nicht ad *Acta* gekommene Ableinungsſchrift verleſen werden ſollte, an den Kayſer übergeben. Nach dem Berichte des Saligs brachten es auch endlich die Catholiſchen durch ihr dringendes Anhalten dahin, daß ihre erſtgedachte Ableinungsſchrift doch noch verleſen werden mußte. Weil übrigens die Catholiſchen, in öffentlichen Schriften und mündlich gegen den Kayſer, die Schuld des abgebro-

J. Chr. 1559

s. c. m.

21. c. m.

J. Chr. 1559 1 May. brochenen Religionsgespräches auf die Evangelischen schoben, und sie beschuldigten, daß sie von der A. C. abgewichen wären; so übergaben die auf dem Reichstage anwesenden evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden ihre Gesandten dem Kayser eine Schrift, worinn sie sich gegen diese Begünstigungen des Gegentheils beschwerten, den Ungrund derselben zeigten, und den Kayser baten, solchen Beschuldigungen keinen Glauben beizumessen, sondern vielmehr der Gegenparthey aufzugeben, sich solcher Bezüchtigungen, zu Erhaltung der innerlichen Ruhe und Einigkeit im teutschen Reiche, zu enthalten.

Kayser Ferdinand sah aus den bisher gemeldeten Umständen ganz wohl ein, daß die Religionsvergleichung durch den Weg eines Religionsgespräches, worauf er vorher so grosse Hofnung gesetzt hatte, niemals zu Stande kommen würde. Er erklärte sich daher in der Versammlung der Reichsstände, daß er nun mit aller Macht daran arbeiten wolle, daß ein Concilium zu Stande käme; er hoffe auch und bäte die Evangelischen, sie möchten also den Dekreten und Schlüssen eines solchen Conciliums, Gehör, Nachdruck, Kraft und Beyfall geben, damit alsdann aller Religionszwiespalt seine Endschaft erreichte. Hierauf statteten die 16 May Churfürsten, Fürsten und Stände, auch ihre Gesandten ihr Bedenken oder Gutachten an den Kayser dahin einmüthig ab, daß sie gleichfalls den bisherigen Weg einer christlichen Vergleichung in der Religion durch ein Colloquium nicht für zuträglich ansähen, und liessen sich die geistlichen Churfürsten, Fürsten und Stände von der alten Religion den vom Kayser gethanen Vorschlag wegen Beförderung eines Conciliums ganz wohl gefallen; doch wenn dasselbe nicht alsbald zu erhal-

ten

ten wäre und bis auf bessere Gelegenheit eingestellt J. Chr.
werden müßte, nichts destoweniger der Passauische 1559
Vertrag und der Religion- auch gemeine Friede,
sammt der Handhabung und Exekution desselben,
wie er im J. 1555. zu Augspurg aufgerichtet, be-
schlossen und angenommen worden, in seinen Kräf-
ten bleiben und vest gehalten werden sollten.

Hingegen die drey weltlichen Churfürsten
nebst den Fürsten und Ständen, auch deren Ge-
sandten von der A. C., äusserten, daß sie zwar ih-
res Theils aller Mittel und Wege, die zu Vergleic-
hung und Hinlegung der streitigen Religion versucht
und vorgenommen werden möchten, gar keinen
Scheu trügen, und daher sich ebenfalls ein allge-
meines, freies, sicheres, christliches und un-
partheyisches Concilium oecumenicum in teut-
scher Nation ganz wohl gefallen liessen. In dem-
selben aber könnten nicht der Pabst und seine Geist-
lichen, die ihm und dem Stuhle zu Rom mit Ei-
den verpflichtet und deren nicht erlassen wären, zu-
gleich Theil und Richter seyn, sondern es müßte
blos allein die heilige Schrift, und nicht
Menschenlehre, der Richter, die Regel und
Richtschnur seyn, ferner allen Christen ihre Be-
kenntniß zu thun frey stehen, die A. C. Verwand-
ten zugleich entscheidende Stimmen haben, das
geistliche Ueberstimmen abgeschaft, und endlich
der Pabst sich, wie billig und recht, auch vormals
in den Kirchenversammlungen geschehen, in allem
ganz und gar unterwerfen, auch also die ganze
Handlung vorgenommen und beschlossen werden.
Allein da nach der itzigen Zeit und Leute Gelegen-
heit, dergleichen freyes und unpartheyisches Con-
cilium nicht zu hoffen stünde; so wären sie der Mei-
nung, daß das Bedenken und Disputation vom
Concilium zu itziger Zeit nur zu unnöthiger und

J. Chr. 1559 unfruchtbarlicher **Verlängerung** des **Reichstages** und mehr anderen Unrichtigkeiten und Weitläuftigkeiten Anlaß geben würden. Die bisher zu **Mantua**, **Vicenz** und **Trident** angestellte und gehaltene **partheyische päbstliche Concilien** hätten mehr zu Unruhen und Verbitterungen, als zur Ruhe, Einigkeit und Vergleichung gedienet. Sie wüßten daher, nach den itzigen Umständen und Zeitläuften, kein dienlicheres Mittel zu **Vergleichung** der **streitigen Religion** vorzuschlagen, als daß man es bey dem **Passauer Vertrage** und **Augspurgischen Religionsfrieden** verbleiben lasse, ein Theil mit dem andern Geduld trage, und keiner gegen den andern thätlich handle, sondern friedlich und ruhig sich gegen einander verhalte, bis zu anderer Gelegenheit und bequemerer Zeit, zu endlicher Vergleichung und Abhelfung der streitigen Religion und Glaubenssachen freundliche, friedliche und fruchtbarliche Wege von dem **Kayser**, den **Churfürsten**, **Fürsten** und **Ständen** bedacht und vorgenommen werden möchten. Doch da ein Theil beider Religionen wider den andern, des **Religionsfriedens** halber, einige Klage und Beschwerung hätte; so möchte und könnte solchen auf dem **itzigen Reichstage** gebürlich abgeholfen werden.

Auf dieses von den **Reichsständen** übergebene **Gutachten** ertheilte der **Kayser** zur **Resolution**, wie ihm zwar der **Stände** einhelliges **Bedenken**, daß der Weg der **Colloquien**, zu Abhelfung der Spaltungen in der christlichen Religion, dißmal nicht füglich möge vorgenommen werden können, gnädigst wohlgefallen. Weil er aber den Weg eines gemeinen christlichen **Concilium**s, zu solcher **Vergleichung**, für den richtigsten und ordentlichsten halte; so sey er als ein **christlicher Kayser** erbietig, dasselbe nach aller Möglichkeit zu befördern,

und

und allen Fleiß anzuwenden, daß auf demselben die J. Chr.
ganze Handlung christlich vorgenommen und beschlos- 1559
sen, auch eine nützliche **Reformation** der **Geist**lichen und **Weltlichen** in **Haupt** und **Gliedern** aufgerichtet, und alle unrechten Lehren und Mißbräuche abgestellet würden; übrigens lasse er sich auch das **einstimmige Gutachten** der **Reichs**stände gefallen, daß es bey dem **Passauer Vertrage** und dem **Religionsfrieden** beständig bleiben solle.

Die vom **Kayser** wiederholte Empfehlung eines **Concilii** zur **Vergleichung** in der **Religions**sache wollte den **evangelischen Churfürsten, Fürsten** und **Ständen**, auch ihren **Gesandten** durchaus nicht gefallen. Sie übergaben 30. e. m.
also blos ihrer Seits, dem **Kayser** ein abermaliges weitläuftiges **Bedenken**, worinn sie sich auf ihre, in dem vorigen **Bedenken** geäusserte Gesinnungen bezogen, und noch anführten, daß von einem **Concilium** nicht der geringste Nutzen zu hoffen wäre, da zumal die der **andern Religion zugethane** sich, auf dem **Augspurgischen Reichstage** im J. 1530. mit ausdrücklichen Worten vernehmen lassen, es solle bey dem **Concilium** gar nicht die Meynung seyn, daß sie die Lehre der **A. C. Verwandten** gedächten anzunehmen, sondern sie wollten sich vielmehr befleissigen, **diese Stände** auf ihre Seite zu bringen. Mithin und da man sich auf dem letzten **Wormser Colloquium** darüber, daß die **heilige Schrift** der einige **Schiedsrichter** zu **Entscheidung** der **Streitigkeiten** seyn solle, nicht habe vereinigen können; so würde itzo um soviel weniger die **Vergleichung** durch den Weg eines **Concilii** mit Nutzen können angestellet werden, wie auch solches beide **Religionspartheyen** auf dem letzten **Regenspurger Reichstage** sehr wohl eingesehen und erkannt hätten. Dergleichen **Concilium**, als die

J. Chr. 1559 seyn möchte ꝛc. auch ob der Kayser es also zu befördern, genugsam zu versichern, und in den Abschied des itzigen Reichstages einverleiben lassen wolle. Dann sollte es etwa anderer Gestalt und dahin gemeint seyn, ein Concilium wie im J. 1552. zu Trident geschehen, auch sonst wie durch P. Leo's des X. Bulle, die P. Paul der III. bestätiget, vorgeschlagen worden, auszuschreiben; so wollten die Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C. keinesweges darein willigen. Schließlich lebten sie noch der Hofnung, daß der Kayser den Religionsfrieden und Passauischen Vertrag, mit Erledigung jüngst übergebener und anderer Beschwerden, in Teutschland erhalten werde, damit zu Uneinigkeit und Empörung keine neue Ursache gegeben werden möge.

Die Bedingungen, welche die evangelischen Stände in Ansehung des neu-anzustellenden Conciliums forderten, waren so beschaffen, daß deren Bewilligung nicht in des Kayſers Gewalt stund.

9. Jun. Er gab also denselben zur Resolution, daß, wenn gleich das von ihm so sehr gewünschte Concilium seinen würklichen Vorgang erreichen sollte, es dennoch nicht so schlechthin in seiner Macht stünde, dasselbe auf gewisse Maaß und Bedingungen zu reguliren. Er halte aber dafür, es würde in solchem Falle einem jeden Stande unbenommen seyn, seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorzubringen, und daß nun solches nicht allein gehört, sondern auch der Billigkeit nach bedacht werde, wolle er allezeit, so viel in seinem Vermögen wäre, ein getreuer und guter Beförderer seyn; übrigens lasse er es bey seinem letzt gethanen Erbieten, und bey dem gemeinen Beschlusse des Religions- und Landfriedens halber verbleiben. Auf diese erhaltene Kayserliche Resolution erklärten sich die Churfürsten, Fürsten

und

und Stände der A. C. in einer dem Kayſer über- J. Chr.
gebenen Schrift, daß ſie mit dieſer Reſolution ſich 1559
nicht begnügen könnten, indem ſie in ihren bisher 16. e. m.
übergebenen verſchiedenen Schriften genugſam zu verſtehen gegeben, daß ſie in ein Concilium anderer Geſtalt nicht willigen könnten, als in ſofern ſolches mit den chriſtlichen, nothwendigen und bey allen unpartheyiſchen, freyen und ſichern, hiebevor gehaltenen Concilien, beobachteten Umſtänden und Eigenſchaften, wie ſie ſolche vorhin dem Kayſer vorgebracht hätten, angeſtellt und ausgeſchrieben würde. Sie wollten daher den Kayſer bitten, aus den vorgebrachten Urſachen entweder des Conciliums in dem künftigen Abſchiede dieſes Reichstages überall nicht zu gedenken, oder aber, wenn er noch auf der Anſtellung eines gemeinen Conciliums beharrete, die von ihnen angezogene und erforderte Qualitäten in dem Abſchiede mit zu melden, damit derſelbe ihren in den Reichsräthen abgelegten Stimmen und Bewilligung gemäß ſey. Widrigenfalls könnten ſie in einen ſolchen Abſchied, worinn eines Conciliums anderer maſſen gedacht würde, keinesweges einwilligen, ſondern würden, obwohl ungerne, wider ſolchen öffentlich proteſtiren und ihre Nichteinwilligung vor der ganzen Welt erklären müſſen. Uebrigens aber wären ſie mit dem Kayſer und den übrigen Reichsſtänden darinn nochmals einig, daß es bey dem Paſſauer-Vertrage und darauf erfolgten immerwährendem, ewigen Religions- und Landfrieden bleiben und beruhen ſolle, in Hofnung, der Kayſer werde alle und jede Beſchwerden, die ſich ſolchem Religionsfrieden zuwider zugetragen, abſchaffen [1]).

1) *Volumen MS.* der A. R. T. Acten v. d. J., n. 9. 11. 21. & 24. *Index MS.* dieſer A. R. T. Acten, T. 38.

J. Chr. 1559 eine Aenderung vorgenommen hätten, Processe bey dem Kayserlichen K. G. und dem Rothweilischen Hofgerichte suchten, ausbrächten und jene damit umtrieben. Hiernächst und 3) geschähe auch den Evangelischen in solchen Städten, Dörfern und Flecken, wo sie mit den Geistlichen und andern in Gemeinschaft stünden, in Anrichtung ihrer Religion und Unterhaltung der Kirchendiener allerley Verhinderung, unter dem Vorwande, daß hievon in dem Religionsfrieden nichts ausdrückliches versehen wäre. Sie hingegen hielten für billig und diesem Frieden nicht ungemäß, daß in solchen gemeinschaftlichen Orten einem jeden Theil seine Religion anzurichten freystehen, und die Ministerien von den gemeinen Pfarr- und Kirchgefällen utrinque bestellet und unterhalten werden müßten. Wie dann auch in dem Falle, wenn die Verleihung der Pfarre, an einem zwischen catholischen und evangelischen Landesherren gemeinschaftlichen Orte, einem dritten zugehörte, eine ebenmässige Gleichheit in Bestellung der Ministerien und Unterhaltung der Kirchendiener zu halten wäre, damit die Unterthanen mit der nöthigen Seelsorge versehen, und ihre und der Obrigkeiten Gewissen nicht beschweret würden. Ferner und 4) gaben die Evangelischen als eine Religionsbeschwerde an, daß an manchen Orten das Evangelium und die Predigt desselben zu hören verboten wäre. Und obgleich in dem Religionsfrieden den Unterthanen, die sich zur evangelischen Lehre bekennen wollten, ein freyer Abzug mit ihren Haab und Gütern zugestanden worden; so würde ihnen doch selbiger nicht gestattet, sondern sie vielmehr an Leib und Gut gestraft, ihrer Güter entsetzt, und mit ihren Weibern und Kindern in das Elend gejagt. Endlich und 5) finde sich bey einigen Ständen, vornehm-

nehmlich bey freyen und Reichs-Städten, auch J. Chr.
andern, wo die Obrigkeit und Gemeinde entwe- 1559
weder einhellig, oder doch der mehrere Theil derselben nach der Lehre des Evangeliums und Einführung der A. C. verlangten, die Verleihung der Pfarren aber andern vom geistlichen Stande zustünde, daß ihnen entweder die Bestellung und Annehmung evangelischer Kirchendiener gänzlich verwehrt, oder sie doch dahin gedrungen würden, daß sie das Ministerium auf ihre eigene Kosten bestellen, und dennoch die Pfarrgefälle, und was dem anhänget, aus ihrem Gebiete und Städten den geistlichen Collatoren verabfolgen müßten. Ja sie würden wohl an solchen Orten von Ausübung ihrer Religion mit der That abgehalten, unter der selbst erdichteten Auslegung des Religionsfrieden, als wären sie von demselben ausgeschlossen, mithin die Communitäten in den Städten nicht auch Reichsglieder, und also wegen Veränderung der Religion schuldig, ihre Güter zu verkaufen und aus den Städten zu ziehen.

Aus diesen angezeigten Beschwerden nun, und wenn der Religionsfriede angezogener massen disputirt und verstanden werden sollte, müßte folgen: 1) daß die Stände der A. C., bey Aufrichtung des Religionsfriedens, ihrem Glaubensbekenntniß und Gewissen diesen öffentlichen Schandflecken angehänget hätten, daß ihre Religion nicht würdig wäre, in ihren Fürstenthumen, Herrschaften, Obrigkeiten und Städten auf den öffentlichen Kanzeln geprediget, und von den ordentlichen Kirchengefällen erhalten zu werden, sondern daß ihre angeordneten Ministerien erst mit neuen Stipendien versehen, und die von alters verordnete Kirchengefälle aus ihren landen verabfolget werden müßten. 2) Daß keinem weltlichen Stande frey

stün-

J. Chr. 1559 ten allein ſolche Beſchwerden anzeigen, die dem ausdrücklichen Buchſtaben und lauterm Verſtande des Religionsfrieden zuwiderliefen, und von dem Gegentheil ihnen zugefüget worden. Hieher rechneten ſie nun: 1) daß die evangeliſchen Stände ganz ruhig zuſähen, daß die catholiſche Religion und deren Stände und Zugethane von allerhand Privatperſonen in gedruckten Schriften und Famoslibellen auf das ſchmählichſte angetaſtet und durchgezogen, auch 2) zu mehrerer Verachtung derſelben an einigen Orten, die den Ständen beider Religionen gemeinſchaftlich zugehörten, die catholiſchen Unterthanen von den Rathsämtern, dem Gerichte und andern Gemeinſchaften ausgeſchloſſen würden, und mit ihnen keinen Handel und Wandel trieben. 3) Würde den Catholiſchen, wenn ſie zu der andern Religion heirateten, die Einſeegnung und die Taufe der catholiſchen Kinder verweigert, auch die etwa gebetene catholiſchen Gevattern nicht zugelaſſen, ſie gelobten dann an, daß ſie zur evangeliſchen Religion treten wollten. Ferner und 4) dringe man denen in der evangeliſchen Stände Schutz und Schirm ſtehenden Stiftern, Klöſtern und geiſtlichen Gütern ungeſtümme Amtleute und Pfleger auf, die jenen nicht geſtatten wollten, zu Erhaltung ſolcher Stiftungen für die abgegangene Perſonen neue einzuſetzen; wie dann auch einige Dom- und andere Capitel genöthiget würden, zu den erledigten Prälaturen und Beneficien, wider ihre Fundationen und Stiftungen, nicht qualificirte Perſonen aufzunehmen. 5) Würden den catholiſchen Ständen, ihren Capiteln und andern Geiſtlichen, die doch den evangeliſchen Ständen weder mit Schutz, noch auf andere Weiſe verwandt wären, ihre eigenthümliche Güter, Renten, Zinſen, Zehen-

Zehenden ꝛc., die unter der A. C. Verwandten J. Chr.
Obrigkeit lägen, von den Amtleuten und Befehlsha- 1559
bern verkümmert und aufgehalten, ihre dasige Zehenden und Einkünfte um eine benannte Summe an Wein, Früchten oder Geld eigenmächtig verliehen, verkauft, oder in ihre Amtskästen, Häuser, Keller und Scheuern geführt, auch den Unterthanen verboten, sich mit den Zehent- und Eigenthumsherren in einen Kauf oder Pacht einzulassen, oder ihnen in Sammlung und Einbringung derselben einigen Beistand zu leisten. Ja es würde ihnen wohl gar die Ausfuhr ihrer gesammelten Zehenden und anderer Einkünfte gesperrt, ihre Getraidkasten aufgebrochen, und das Getraid in jener ihre Herrschaften geführt. 6) Seyen auch einigen in catholischer Stände Gebieten befindlichen catholischen Stiften und Klöstern einige ihrer Dörfer, Höfe und Güter, die in evangelischer Herren ländern gelegen, mit Gewalt abgedrungen, vorenthalten, und jene dadurch zuletzt genöthiget worden, sich darum ihres Gefallens mit ihnen zu vergleichen.

Hiernächst und 7) führen die catholischen Stände auch noch als eine Beschwerde an, daß die evangelischen Stände ihren landsässigen Stiftern, Collegien und Klöstern ihre Güter und Einkünfte entzögen, aber den wenigsten Theil zu ihren Ministerien und Schulen gebrauchten, vielmehr den übrigen und grössern Theil in ihren eigenen und weltlichen Nutzen verwendeten. Da auch 8) nach dem klaren Buchstaben des Religionsfriedens, die geistliche Gerichtsbarkeit der Erz- und Bischöfe nur in den Fällen suspendirt worden, durch welche der A. C. Verwandten lehre und Kirchenordnung verhindert werden möchte, in andern Sachen und Fällen aber jene in ihrem vorigen Gebrauch und Uebung gelassen worden; so unterstün-

J. Chr. 1559 den ſich doch die Evangeliſchen, eigenen Gefallens, geiſtliche Gerichte und Conſiſtorien in ihren Landen aufzurichten, und dadurch die Erz- und Biſchöfe ihres rechtmäſſigen Beſitzes zu entſetzen, auch nicht allein ihre eigene Unterthanen, ſondern auch die in den gemeinſchaftlichen Orten, und die ſie etwa nur Lehens- oder Pfandsweiſe inne hätten, vor dieſe ihre neue Gerichte zu ziehen. 9) Würden dergleichen in evangeliſcher Stände Landen gelegene geiſtliche, gefreyete und von allem Gerichtszwange eximirte Güter catholiſcher Stifter und Klöſter, ihre Gefälle, Dienet und Geiſtliche, mit der Weltlichkeit, Steuer, Folge, Schatzung u. ſ. w. belegt; 10) die *Ordinarii Locorum*, und in gemein die catholiſchen Stände, deren angehörige Stifter und Zugewandte, als Paſtoren, von den Heiligen- und Kirchenrechnungen, wider das alte Herkommen, ausgeſchloſſen, die Gefälle den Kirchen entzogen, und an andere Orte verwendet; wie dann beſonders von einigen Reichsſtädten, in denen Dom- und andere Stifter ihre eigene Pfarren und deren Verwaltung allein haben, die Kirchen- und Heiligen-Rechnungen eigenes Gefallens abgenommen, und der Ueberſchuß eingezogen, auch zu andern den Collatoren unbewußten Sachen angewendet worden. Ferner und 11) beſchweren ſich die catholiſchen Stände gar ſehr, daß ſich die Evangeliſchen mit den ihren Pfarrern und Prädikanten zu reichenden Competenzen gar nicht begnügten, ſondern ihnen die Abreichung allzuhoher und ungewöhnlicher Competenzen aufbürdeten, und ſolche, wenn die ordentlichen Pfarrgefälle nicht zureichen wollten, von andern ihren Höfen und zinsbaren Gütern mit Gewalt eintrieben. Ja wenn ſich auch die Catholiſchen zu der im Friedensſchluſſe verordneten Handlung

erbö-

erböten, würden ſie doch damit nicht gehört, ſondern J. Chr.
mit eigenmächtiger Verkümmerung ihrer Zehenden 1559
und anderer Einkünfte ſogleich gegen ſie verfahren, wodurch dann die Prädikanten angereizet würden, um ihre Verbeſſerung nicht mehr bey dem Collator anzuſuchen, ſondern ſogleich der weltlichen Obrigkeit nachzulaufen. Es würden auch die Collatoren zu unnöthigem Bauen mit ſchweren Koſten gedrungen, ihnen aber nachher von den Beamten nicht dazu verholfen, daß der neue Prediger, wie doch ſonſt gewöhnlich geweſen, eine Verſchreibung ausſtellen müßte, ſeine im guten Stande erhaltene Bewohnung auch darinn zu erhalten.

Die noch übrigen Beſchwerden der Catholiſchen handeln 12) von der von den Evangeliſchen verhinderten Ausübung des catholiſchen Gottesdienſtes in den, in erſterer Gebiete und Obrigkeit liegenden, catholiſchen Filialen oder Kapellen, und dahin geordneten evangeliſchen Prädikanten, auch denſelben aus den catholiſchen Pfarrgütern ausgeworfenen Competenz; 13) von dem von den Evangeliſchen den catholiſchen Collatoren angefochtenen Patronatrechte; 14) von der durch die Evangeliſche verhängten Abſchaffung der catholiſchen Geiſtlichen an ſolchen Orten, wo ihnen allein die Fraißliche Obrigkeit, den Catholiſchen aber alle Ober- und Gerechtigkeit, Vogtey, Rayß, Steuer, Frohndienſt, Gebott und Verbott zuſtehe; 15) von Verführung der catholiſchen Unterthanen und ihrer Kinder zur evangeliſchen Religion; 16) von Einführung der A. C. an ſolchen Orten, wo wohl drey Theile der catholiſchen, und etwa nur ein Theil der evangeliſchen Obrigkeit zuſtändig ſind; 17) von Beſchützung und Bedienſtigung derjenigen Geiſtlichen und Ordensperſonen, die von ſolchem ihrem

J. Chr. 1559 den sich doch die Evangelischen, eigenen Gefallens, geistliche Gerichte und Consistorien in ihren Landen aufzurichten, und dadurch die Erz- und Bischöfe ihres rechtmässigen Besitzes zu entsetzen, auch nicht allein ihre eigene Unterthanen, sondern auch die in den gemeinschaftlichen Orten, und die sie etwa nur Lehens- oder Pfandsweise inne hätten, vor diese ihre neue Gerichte zu ziehen. 9) Würden dergleichen in evangelischer Stände Landen gelegene geistliche, gefreyete und von allem Gerichtszwange exmirte Güter catholischer Stifter und Klöster, ihre Gefälle, Diener und Geistliche, mit der Weltlichkeit, Steuer, Folge, Schatzung u. s. w. belegt; 10) die *Ordinarii Locorum*, und in gemein die catholischen Stände, deren angehörige Stifter und Zugewandte, als Pastoren, von den Heiligen- und Kirchenrechnungen, wider das alte Herkommen, ausgeschlossen, die Gefälle den Kirchen entzogen, und an andere Orte verwendet; wie dann besonders von einigen Reichsstädten, in denen Dom- und andere Stifter ihre eigene Pfarren und deren Verwaltung allein haben, die Kirchen- und Heiligen-Rechnungen eigenes Gefallens abgenommen, und der Ueberschuß eingezogen, auch zu andern den Collatoren unbewußten Sachen angewendet worden. Ferner und 11) beschweren sich die catholischen Stände gar sehr, daß sich die Evangelischen mit den ihren Pfarrern und Prädikanten zu reichenden Competenzen gar nicht begnügten, sondern ihnen die Abreichung allzuhoher und ungewöhnlicher Competenzen aufbürdeten, und solche, wenn die ordentlichen Pfarrgefälle nicht zureichen wollten, von andern ihren Höfen und zinsbaren Gütern mit Gewalt eintrieben. Ja wenn sich auch die Catholischen zu der im Friedensschlusse verordneten Handlung erbö-

erböten, würden sie doch damit nicht gehört, sondern J. Chr.
mit eigenmächtiger Verkümmerung ihrer Zehenden 1559
und anderer Einkünfte sogleich gegen sie verfahren,
wodurch dann die **Prädikanten** angereizet würden,
um ihre Verbesserung nicht mehr bey dem **Collator**
anzusuchen, sondern sogleich der **weltlichen Obrig-**
keit nachzulaufen. Es würden auch die **Collato-**
ren zu **unnöthigem Bauen** mit schweren **Kosten**
gedrungen, ihnen aber nachher von den Beamten
nicht dazu verholfen, daß der neue Prediger, wie
doch sonst gewöhnlich gewesen, eine Verschreibung
ausstellen müßte, seine im guten Stande erhaltene
Bewohnung auch darinn zu erhalten.

Die noch übrigen **Beschwerden** der **Catho-**
lischen handeln 12) von der von den **Evangeli-**
schen verhinderten **Ausübung** des **catholischen**
Gottesdienstes in den, in **ersterer** Gebiete und
Obrigkeit liegenden, **catholischen Filialen** oder
Kapellen, und dahin geordneten **evangelischen**
Prädikanten, auch denselben aus den catholischen
Pfarrgütern ausgeworfenen Competenz; 13) von
dem von den **Evangelischen** den **catholischen**
Collatoren angefochtenen **Patronatrechte**; 14)
von der durch die **Evangelische** verhängten **Ab-**
schaffung der **catholischen Geistlichen** an solchen
Orten, wo ihnen allein die **Fraißliche Obrigkeit**,
den **Catholischen** aber alle Ober- und Gerechtigkeit,
Vogtey, Rayß, Steuer, Frohndienst, Gebott
und Verbott zustehe; 15) von **Verführung** der **ca-**
tholischen Unterthanen und ihrer **Kinder** zur
evangelischen Religion; 16) von **Einführung**
der A. C. an solchen Orten, wo wohl drey **Theile**
der **catholischen**, und etwa nur **ein Theil** der **ev-**
angelischen Obrigkeit zuständig sind; 17) von
Beschützung und **Bedienstigung** derjenigen **Geist-**
lichen und **Ordenspersonen**, die von solchem ihrem

J. Chr. 1559 Stande und Orden abtreten, und welche dann darauf den gemeinen Mann von der catholischen Religion zu der neuen abführen. Endlich 18) beschweren sich auch noch die catholischen Stände, daß in vielen freyen und Reichsstädten, wo bisher beide Religionen im Gebrauche gewesen, die Ausübung des catholischen Gottesdienstes verboten, und die Ordenspersonen durch Stadtknechte, Büttel und Schergen ausgewiesen worden; auch daß man in etlichen catholischen Reichsstädten einigen wenigen dasigen Bürgern und Unterthanen habe sogenannte Prädikanten zugeben müssen, wodurch allerhand Unruhe und Zwiespalt veranlaßt worden. Zuletzt führen die catholischen Stände noch an, daß sie zwar noch mehr Beschwerden in genere und in specie †) anzeigen könnten, die einer Vorsehung wohl bedürftig wären. Weil aber ihre Meinung nicht sey, den Frieden disputirlich zu machen, sondern denselben ihres Theils zu vollziehen, und dem Gegentheil, wenn er sich dawider beschwert zu seyn glaubte, das Recht nicht zu verweigern, in dem Frieden selbst aber die Exekution auf den Proceß und Poen des Landfriedens gestellt, und dem K. G. befohlen worden, den anrufenden Partheyen rechtliche Hülfe und Proceß zu erkennen, indessen solche gebührliche Hülfe vom Kammerrichter und Beysitzern nicht erfolgen

†) Unter diese besondere Beschwerden gehören z. E. diejenige, welche der Cardinal Otto, B. zu Augspurg, als Conservator des Stifts zu Wiesenstaig, wider die beiden Gebrüder und Grafen Sebastian und Ulrich zu Helfenstein, wegen verschiedener in gedachtem Stifte in der Religion und in den Stiftseinkünften verhängten Eingriffe und Gewaltthätigkeiten angebracht, und deswegen um Mandate an den Rath zu Ulm und Hansen von Westerstetten gebeten hat; s. *Index MS.* der A. K. T. Acten, T. 38. n. 49-62.

gen wollte, oder doch den ausgegangenen Mandaten nicht gehorchet würde; so wolle es die hohe Nothdurft seyn, daß der Kayser dem K. G. ernstlich anbefehle, daß dasselbe, unangesehen einiger Einwendungen und Entschuldigung, sich dem Religionsfrieden gemäß halte, und beiden Theilen Justiz widerfahren lasse, warum sowohl, als auch um die Abschaffung vorbemeldter Beschwerden sie den Kayser demüthigst bitten wollten. J. Chr. 1559

Auf diese von beiden Theilen übergebene Religionsbeschwerden ertheilte der Kayser seine Resolution *) dahin, daß er sich zwar, seines Amtes halber, schuldig halte, demjenigen, was einem oder andern Stande wider Recht und Billigkeit beschwerliches, und besonders wider die K. Constitutionen des Religions- und Landfriedens begegnet sey, vorzukommen und es abzuschaffen. Es wären aber die von beiden Theilen übergebene Beschwerden nur allgemein, und ohne besondere Benennung der Personen und Sachen, auch so weitläuftig gestellt, daß, wenn man selbige itzo nur zum Theil untersuchen wollte, solches eine merklich lange Zeit, und in vielen Stücken eine stattliche Ausführung in Rechten und in der Geschichte erfordern würde; wie dann auch dergleichen mannigfältige Punkten sich nicht wohl übereilen liessen, damit die Partheyen an ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten nicht verkürzet würden. Weil nun einmal, vermöge des Augspurgischen R. Abschiedes vom J. 1555., das Kammergericht zur Exekution und Handhabung des Religionsfriedens, als 13 May

*) Lehmann giebt, l. mox c., den 13. May an, an welchem diese Kayserliche Resolution wäre gegeben worden; allein in dem *Volum. MS.* der A. K. T. Acten stehet bey derselben: *Actum d. 14. Iunii 1559.*

J. Chr. 1559 der an sich selbst ziemlich lauter und klar, ausdrücklich verordnet sey; so halte er für den bequemsten und richtigsten Weg, daß, wenn jemand von dem andern über und wider den gedachten **Frieden** beschweret oder vergewaltiget würde, derselbe sich an das K. G. wenden solle, welchem er befehlen wolle, den anwesenden Partheyen, zumal in undisputirlichen Fällen, ungesäumte Justitz und Hülfe Rechtens wiederfahren zu lassen. Sollte aber ja etwa ein **zweifelhafter** und **disputirlicher Fall** vorkommen, der sich dem ersten Ansehen nach aus dem Buchstaben des **Religionsfriedens** nicht wohl entscheiden lassen wollte; so versehe er sich zum **Kammerrichter** und den **Beisitzern**, als rechtsverständigen, unpartheyischen und ehrliebenden Leuten, und die von beider Theile Religionsverwandten gesetzt seyen, daß sie nichts desto weniger den **Verstand**, der den gemeinen Rechten und der natürlichen Billigkeit und Vernunft gemäß sey, daraus schöpfen, und sich nach demselben in Verfassung ihrer Dekrete und Urtheile
23 Aug. richten würden. Die **Catholischen** ermangelten indessen nicht auf die von den **Evangelischen** über-
25. c. m. gebene **Beschwerden** zu antworten. Diese aber trugen bey dem **Kayser** darauf an, daß die von beiden **Theilen** eingereichte **Beschwerden** auf dem künftigen **Deputationstage** zu **Speyer** erlediget
27. c. m. werden möchten, und übergaben auch ihre **Antwort** auf die von Seiten der **catholischen Stände** wider sie angebrachte **Beschwerden**, wie dann überhaupt die **weltlichen Stände** sich wider die **geistlichen** gar sehr beschwerten; worauf der **Kayser** eine end-
28. c. m. liche **Resolution** auf die von beiden **Religionsverwandten Ständen** überreichte **Religionsbeschwerden** ausstellte, deren Inhalt ich aber nicht eigentlich angeben kann, weil sie weder gedruckt ist, noch in dem geschriebenem *Volumine* der **K. Tags-**

Acten

Acten stehet. Vermuthlich aber ist sie mit seiner J. Chr.
vorhin ertheilten Resolution einerley Inhalts k). 1559

Der dritte besondere Punkt bey dem ersten Berathschlagungspunkte auf dem gegenwärtigen Reichstage betraf nun die Materie von Freystellung der Religion und Aufhebung des geistlichen Vorbehalts. Ungeachtet die deshalb auf dem letztern Reichstage zu Regenspurg von Seiten der Evangelischen gemachte Versuche l) fruchtlos abgelaufen waren; so wagten sie es doch dießmal wieder: ob sie etwa in ihrem Gesuche glücklicher seyn möchten. Es übergaben also die Stände der A. C. 15 May
dem Kayser eine weitläuftige Schrift m), worinn sie nochmalige Anregung thaten, daß der geistliche Vorbehalt möchte abgeschaft und eine völlige Freystellung der Religion zugestanden werden, indem es ja der protestantischen Religion zu einem gar zu grossem Vorwurfe gereiche, wenn die Geistlichen durch solche harte Bedrohung und Bestrafung von Annehmung ihrer Religion abgehalten wür-

k) *Vol. MS.* der A. R. T. Acten, n. 22. *Index MS.* dieser A. R. T. Acten, T. 38. n. 38. & T. 39. n. 49 - 52. & 90 - 92. C. Lehmanns Acta publ. de Pace Relig., T. I. L. II. c. 1 - 3. p. 79 - 90. edit. in folio. *Cortreii* Obs. ad P. relig. artic. XII., n. 1 - 4., in *Eius* Opp. s. Corp. I. P., T. II. p. 255. & 256 - 260. Struv *l.* modo *c.*, P. I. c. 3. §. 3. sq. p. 280 - 287.

l) S. den III. Band der N. T. R. G., S. 135. 147. f. u. 154 - 158.

m) Sie stehet in Franz Burgkards Tr. de Autonomia oder Freystellung mehrerley Religion und Glauben ꝛc.; (München, 1602. 4.) P. 1. c. 4. p. 35. a. - 39. a., und Auszugsweise in dem Geistl. Vorbehalt aus seinen Gründen erörtert, c. 1. n. 14. im Anhange zu Scipionis *Aretini* (d. i. Iac. *Lampadii*) gründl. *Deduction*, wie es mit dem Kayserl. Relig. Edict und dem Geistl. vermeynten Vorbehalt eigentlich bewandt ꝛc. (Frankf. 1633. 4.) p. 101. sq.

J. Chr. den. Sie wiederholten zu dem Ende ihre auf dem
1559 letztern Regenſpurgiſchen und vorhergehendem Augſpurgiſchen Reichstage angeführte Gründe n), und fügten ſolchen noch hinzu: 1) daß es keiner Obrigkeit, wes Standes und Würden ſie auch ſey, gebühre, der Menſchen Gewiſſen zu verknüpfen, und beſonders mit darauf geſetzten Strafen, wie dießfalls geſchehen, von Annehmung der wahren Religion abzuhalten, auch ſie zur Abgötterey und zum Unglauben zu dringen; 2) daß durch die Aufhebung der Freyheit, ſich zu GOttes Worte zu bekehren oder nicht, faſt alle Fundationen, Stifter und Collegien verwüſtet würden, weil alle vernünftige, fromme und gutherzige Leute ſolche Verknüpfung ihres Gewiſſens vermieden, daher dann auch erfolgt wäre, daß itzo in den Stiftern, nicht wie vor Alters, gelehrte und geſchickte Leute gefunden, ſondern nur diejenigen in die Collegien genommen würden, welche es Armuth halber nicht umgehen, oder ſonſt in Regimenten nicht gebraucht werden möchten, deren doch eine geringe Anzahl ſey, weil ſie gewöhnlich nicht lange in den Collegien und Stiften blieben, wenn ſie nehmlich erſt zu ihren Jahren und Verſtand gekommen wären, welches die Erfahrung genugſam bezeuge und ausweiſe. Es ſey auch offenbar und Reichskündig, daß itzo an vielen Orten, beſonders unter den Ständen im heiligen Reiche der andern Religion, groſſer Mangel an Pfarrern und Seelſorgern ſey, welche die armen einfältigen Leute und Unterthanen in GOttes Worte unterweiſen und lehren ſollten.

Auf

n) S. den II. Band der N. T. R. G., S. 564. f. 567. ff. 575. f. 588. f. 595 f. 602. ff. und die in der vorhergehenden Note l) citirten Stellen aus dem III. Bande.

Auf dieſes Anbringen der evangeliſchen Stände erfolgte von Seiten des Kayſers eine abſchlägige Reſolution o). Er antwortete ihnen, daß er die catholiſchen Stände darüber vernommen, und auch ſelbſt der Sache nachgedacht hätte. Allein jene wollten von der einmal errichteten Conſtitution nicht abweichen, und er ſelbſt befinde, daß dieſer von neuem erweckte Streit, nebſt allen beiderſeits hin und wieder erregten Motiven und Urſachen, faſt auf die Subſtanz der catholiſchen Religion gezogen werden wolle. Er, der Kayſer, wäre bisher bey der alten Religion geblieben, darinn er gebohren und erzogen worden, die er von ſeinen frommen Eltern und Vorgehern gelernet, und nicht allein von ſeinen Voreltern, ſondern auch von ſeinen Vorfahren am Reiche, und alſo von viel hundert Jahren her, von einem zu dem andern, und bis auf ihn, vererbet und erwachſen, dabey auch das heilige Reich teutſcher Nation jedesmal in groſſen Ehren, Reputation und Wohlfahrt, auch in chriſtlicher Zucht, Gottſeligkeit und Einigkeit des Glaubens geſtanden ſey. Dabey gedächte er, unangeſehen, ob und was für Widerwärtigkeiten ihm darob zuſtehen möchten, bis in ſeine Grube zu beharren. Wenn nun die Stände der A. C. ihm zumutheten, daß er den geiſtlichen Vorbehalt nachlaſſen ſollte; ſo müßte er ja ſeine eigene Religion für eine Abgötterey, und für eine falſche Religion halten, die dem Worte GOttes zuwider, und durch welche alle chriſtliche Reformation und Einigkeit des Glau-

J. Chr. 1559 13 Jun.

o) Sie ſtehet beym Burgkard *l. c.*, P. 1. c. c. 4. p. 40. a. - 41. b., in Goldaſts R. Satzungen, P. 1. p. 293. ſq. und in Lünigs R. Archiv, T. III. n. 11. p. 67. ſq. & T. VI. n. 99. p. 289. ſq.; Auszugsweiſe aber im Geiſtl. Vorbehalt, c. 1. n. 15., *l. c.*, p. 102. ſq.

J. Chr. 1559 bens, auch alles Glück und Heil verhindert würde. Es sey dieser Handel schon hiebevor zu Augspurg im J. 1555., und hernach im J. 1557. zu Regenspurg vielfältig hin und wieder gezogen worden. Was er nun damals sich zum öftern vernehmen lassen, wolle er itzo nicht wiederholen, noch weniger darüber disputiren, ob und welchergestalt die Stände des einen und andern Theils in die Constitution des Vorbehalts stillschweigend oder ausdrücklich gewilliget hätten, oder nicht. Ja wenn auch gleich die Sachen noch in den Umständen stünden, darinn sie vor Beschliessung und Aufrichtung des Religionsfrieden gestanden; so gienge es ihm doch dergestalt zu Gemüthe, daß er sich nie weiter und anders, als er sich schon erkläret, einlassen könnte, wie es auch seiner erst neulich, bey Antretung des Kayserthums, hochbetheurten und beschwornen Obligation nach geschehen müßte. Und weil es endlich eine Sache wäre, welche die Protestanten, ihrem eigenen Bekenntniß nach, nicht beträfe, sondern der Catholischen eigene Sache wäre, darinn auch jene sich vormals, ihm nicht einzugreifen, noch Form oder Maaß zu geben, ausdrücklich erboten hätten; so möchten sie es nun auch dabey gutwillig beruhen lassen, und die Sache seiner, des Kayſers, Verantwortung lediglich anheim stellen, indem er auf sich nehme, Gott und der Welt Rede und Rechenschaft davon zu geben.

Mit dieser Resolution des Kayſers waren die evangelischen Stände so wenig zufrieden,
7 Jul. daß sie ihm darauf ein Replick p) überreichten, worinn sie äusserten, sie hätten aus seiner Antwort mit bekümmertem Gemüthe vermerkt, daß er

p) Man findet sie beym Burgkard *l. c.*, P. 1. c. 4. p. 41. b. - 43. a. und in Lünigs R. A., T. III. n. 12. p. 68. sq.

er bey der Constitution vom Vorbehalte, die er J. Chr.
dem Religionsfrieden, aus eigener Bewegniß 1559
und ohne einhelligen Consens gemeiner Stände, angehängt, beharren und davon nicht weichen wolle. Sie bezeugten nun mit GOtt und ihrem guten Gewissen, daß sie die angeregte Freystellung auf beiden vorigen Reichstagen zu Augspurg und Regenspurg, auch itzo, aus keiner sonderbaren Affection oder andern Ursachen gesucht hätten, als wie sie selbige ihm, dem Kayser, aus christlichem Eifer und Pflichten, womit sie GOtt, seinem Worte, und ihrem Nächsten, denen sie den Weg zur Seligkeit nicht gar verschliessen, vielweniger Ursache dazu geben wollten, verwandt wären, öfters schriftlich und mündlich vorgetragen hätten. Sie wüßten auch, ihres Ermessens, dem Kayser kein christlicheres, unpartheyischeres und billigeres Mittel zur Vergleichung der Religion vorzuschlagen, als dieses. Ja wenn auch die von der andern Religion darein willigten; so sey vernünftig zu ermessen, daß doch kein Stand seiner Seligkeit also vergessen würde, daß er sich zu ihrer Religion aus eigenem freyen Willen, wider sein Gewissen, bewegen lassen würde, wofern er sie nicht für die wahre und christliche Religion erkennete. Wie sie dann selbst bey ihrer Religion nicht so beständig beharren, und solche aller zeitlichen Wohlfahrt, weltlichen Ehren, Hoheit und Würden vorziehen würden, wenn sie nicht überzeugt wären, daß sie in GOttes Wort gegründet, der prophetischen und apostolischen Lehre gemäß sey, und zu gutem Frieden, Zucht, gottseliger Erbarkeit und christlichem Gehorsam eigentlich gereiche. Deswegen erkenneten sie sich pflichtig und schuldig, die Freystellung der Religion um GOttes willen zu bitten, und den Kayser zu ersuchen, solche in alle befugte Wege zu befördern. Da nun der Kayser

die

J. Chr. 1559 die A. C. und wahre christliche Religion in dem Religionsfrieden des J. 1555. männiglich freygelassen; so wollten sie nochmals demüthigst bitten, daß er die Constitution, welche er des geistlichen Vorbehalts halber dem gedachten Frieden, dessen doch solche Constitution kein Theil sey, aus eigener Bewegniß angehängt, und deswegen sich weder jüngst zu Frankfurt bey Antretung des Kayserthums, noch zuvor an dieselbe gebunden, wieder aufheben, damit man um so viel fürderlicher und fruchtbarlicher, durch christliche und gebürliche Mittel und Wege, zu Vergleichung der Religion künftig möge gelangen können. Sollte aber der Kayser, dem allen ungeachtet, dessen Bedenken tragen; so wollten die Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C. hiemit abermals erklärt haben, daß sie in diese vom Kayser im J. 1555. aufgerichtete Constitution nie gewilliget, noch auch ferner darein zu willigen bedacht wären. Sie wiederholten auch dießfalls ihre, bereits vor zwey Jahren, zu Regenspurg gethane Erklärung, daß, wenn sich einmal dergleichen Fall in Ansehung des geistlichen Vorbehalts zutragen sollte, sie den seiner Würde und Beneficien entsetzten geistlichen Stand weder verdammen, noch verfolgen helfen würden; mit angehängter Bitte, dieser ihrer Protestation eingedenk zu seyn, und nochmals die Sachen zu Stiftung gutes Friedens, Ruhe und Einigkeit in teutscher Nation zu befördern.

Der Kayser blieb dem allen ungeachtet bey seiner einmal gefaßten Resolution, und wollte sich in ferneres Disputiren nicht einlassen, welches er auch den Evangelischen unter andern in einer Schrift, worinn von beiderseits Religionsverwandten Beschwerden, und deren gütlichen Beilegung gehandelt wurde, zu verstehen gab. Ja der Kay-

Kayser ließ, wenn anders dem verkappten Burg- J. Chr.
kard zu glauben q), einige Räthe und Gesandten 1559
des evangelischen Theils, die sich vor andern dieses Handels sehr emsig und eifrig, mit harten Worten, angenommen, und andere ihrer Religion, die sich mehr der Bescheidenheit beflissen und sich gerne hätten weisen lassen, zu Durchsetzung ihres Vorhabens bewogen, vor sich fordern, und verlangte von ihnen, daß sie ihre Instruktionen, auf die sie sich öfters bezogen, vorweisen sollten, indem er ihre Herren für viel bescheidener hielte, als daß sie ihnen dergleichen Unbescheidenheit befehlen sollten. Einem von Adel aber, der diese Sache Anfangs erreget, und fast auf allen Reichstagen hartnäckig betrieben, soll der Kayser mit ernstlichen Worten sein unruhiges, zänkisches und unartiges Gemüth verwiesen, und ihm untersagt haben, künftig wieder auf einen Reichstag zu kommen. Bey so bewandten Umständen, und da die Evangelischen wegen Aufhebung des geistlichen Vorbehalts nichts ausrichten konnten, weil den Catholischen an dessen Aufrechterhaltung allzuviel gelegen war, faßten jene unter sich ein Conclusum r) ab, und über- 20 Jul.
gaben es dem Kayser schriftlich. In demselben erklärten sie unter andern: Sie hätten mit bekümmertem Gemüthe verstanden, daß der Kayser auf seiner vorigen Meinung beharre. Da nun die Stände der A. C. sich gegen ihn nothdürftig erklärt hätten; so liessen sie es auch nochmals bey dieser ihrer Erklärung, (folglich also auch bey der solcher eventualiter eingerückten Protestation,) bewenden. Indessen könnten sie, aus schuldigem christlichen Eifer und Mitleiden gegen ihre Religionsverwandten, dem Kayser nicht verhalten, daß, obgleich in dem Religi-

q) *l. c.*, P. 1. c. 4. p. 44. b. sq.
r) S. Burgkarden *l. c.*, P. 1. c. 4. p. 43. a. - 44. a.

J. Chr. 1559 ligionsfrieden ausdrücklich versehen sey, daß den Unterthanen, die unter den Ständen der andern Religion seßhaft und sich zur A. C. bekennten, ein freyer Zu- und Abgang gestattet, und ihre Haab und Güter verabfolget werden sollten, dennoch solchem entgegen dergleichen zu ihrer Religion übergetretene Unterthanen catholischer Landesherren, nicht nur durch ernstliche Mandate, von Besuchung der Predigten und Genieſſung der Sakramente ihrer Religion abgehalten, sondern auch an Leib und Gut gestraft, verjagt, und von ihren Gütern gedrungen würden. Sie wollten daher den Kayser bitten, die Stände der andern Religion vor sich fordern zu lassen, ihnen solche Beschwerden vorzuhalten, und sie von solchem unbefugtem Vornehmen abzumahnen [6]).

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß während dieser Religionshandlungen auf dem damaligen Reichstage der churpfälzische Gesandte, im Namen der übrigen Stände A. C., von den Reichsstädten verlangt habe, daß selbige dem Ausschusse von den Städten, nehmlich Straßburg und Regenspurg, vollkommene Gewalt geben möchten, ohne Vorwissen und Hintersichbringen an die übrigen Städte, besonders der von den Evangelischen eifrig verlangten Freystellung der Religion halber zu handeln. Nachdem aber die Augspurgischen Deputirte solches beym Rathe ange-

6) S. von dieser Materie ausser den bisher angeführten Schriften den *Ind. MS.* der A. R. T. Acten, T. 38. n. 91. & 94 - 96. und T. 39. n. 42 - 48. *Cortreium* l. c., ad Art. V. n. 24 - 27. p. 100. & 110. sq. Struven *l. c.*, P. 1. c. 3. §. 5. p. 287 - 289. J. J. Mosers T. Staatsrecht, T. XII. L. 3 c. 55. §. 39 - 31. p. 203 - 208. und meine *Diss.* de *Reservato eccleſiaſt. ex mente Pacis relig.*, Sect. II. §. 20. p. 52. sq.

angebracht, wollte ſich derſelbe auf keine Weiſe dazu verſtehen t). Hiernächſt meldeten ſich auch auf dieſem Reichstage die evangeliſchen Bürger und Einwohner zu Aachen in einem Memorial, und baten um eine freye Religionsübung und die Erlaubniß, eine Kirche allda erbauen zu dürfen, worüber dann bey dem Reichsconvente verſchiedenes iſt verhandelt worden. Allein es konnte zum Beſten der evangeliſchen Bürger zu Aachen nichts ausgerichtet werden, weil der eifrig catholiſche Theil des daſigen Stadtrathes ſich ſolchem Begehren, auf Anſtiften der dortigen Geiſtlichkeit, ernſtlich widerſetzte u). Endlich nahmen ſich auch noch auf dieſem Reichstage die Stände der A. C. ihrer bedrängten Glaubensgenoſſen in den Kayſerlichen Erblanden an, und lieſſen ein Intercеſſionsſchreiben an den K. von Böhmen, Maximilian, abgehen, worinn ſie ihn baten, ſeine gute Dienſte mit zu verwenden, daß die allein der A. C. anhängige Unterthanen nicht ferner, wie bisher, mit Feuer und Schwerdt verfolget, ſondern ihnen allenfalls ein freyer Abzug geſtattet werde v). J. Chr. 1559 24 Jul.

Es iſt alſo auf dem Reichstage, in Anſehung des Religionsweſens, ſowohl wegen der Vergleichung der ſtreitigen Religion, als auch wegen der von beiden Theilen angebrachten Religionsbeſchwerden, und endlich wegen der Freyſtellung oder des geiſtlichen Vorbehalts nichts zu einem einſtimmenden Gutachten oder Schluſſe gebracht worden; nur darin waren die Stände von beiden Religionspartheyen einverſtanden, daß

t) von Stetten *l. c.*, P. 1. c. 9. §. 8., p. 531.

u) *Index MS.* der A. R. T. Acten von d. J., T. 39. n. 1 - 9. und Joh. Nopps Aacher Chronick; (Cöln, 1632. Fol.) L. II. ad a. 1559. p. 179 - 181.

v) *Volumen MS.* der A. R. T. Acten de *h. a.*, n. 26.

J. Chr. 1559 daß der Paſſauer Vertrag und Augſpurger Religionsfriede zu beſtätigen wäre. Mithin wurde in den Reichsabſchied der Religion halber blos folgendes gebracht: es hätten zwar der Kayſer mit den Churfürſten, Fürſten und Ständen ſich erinnert, daß zu Vergleichung der ſtreitigen Religion, laut des jüngſten Regenſpurger R. Abſchiedes, ein Religionsgeſpräch zu Worms ſey angeſtellet worden, deswegen dann auch auf den itzigen Reichstag die Truhe, worinn die Acten verwahret geweſen, wäre gebracht und eröfnet, auch die Acten publicirt und mündliche und ſchriftliche Relationen von der ergangenen Handlung abgeſtattet worden. Weil man aber wahrgenommen, daß das beſagte Religionsgeſpräch die Frucht und Würkung, wie man verhoft, nicht gehabt, und daſſelbe, wie etliche vorige, wenig verträglich befunden worden, den Spaltungen in der chriſtlichen Religion dadurch abzuhelfen; ſo habe man für rathſam angeſehen, die Handlung der Religion auf andere und beſſere Gelegenheit einzuſtellen. Indeſſen ſollte nichts deſtoweniger der Paſſauiſche Vertrag, und der darauf erfolgte und im J. 1555. zu Augſpurg beſchloſſene Religions- und Landfriede, ſammt Handhabung und Exekution derſelben, für und für kräftig und beſtändig bleiben, auch ſtätt, feſt und unverbrüchlich gehalten werden, alles bey den beſagtem R. A. einverleibten und darinn begriffenen Verſprechniſſen m).

Der andere Berathſchlagungspunkt auf dem Reichstage betraf die von dem Kayſer verlang-

m) S. den Augſpurg. R. Abſchied vom J. 1559., §. 325., in der N. Samml. der R. A., P. III p. 164. Cf. Ioach. *Camerarii* Annotatio rer. praecip. ab a. 1550 - 1661., ad a. 1559. in *Freheri* Scr. rer. germ., T. III. p. 584. *edit. noviſſ.*

langte Reichshülfe wider die Türken f). Er hat- J. Chr.
te nehmlich in seiner Proposition angeführt, daß 1559
er sich zwar eine lange Zeit her bey dem türkischen Kayser alle Mühe gegeben, einen Stillstand auszuwürken, und zu dem Ende, ausser seinem zu Constantinopel habenden Bottschafter, noch einen Gesandten dahin geschickt hätte. Allein er habe bisher nichts ausrichten können, vielmehr bekomme er von verschiedenen Orten her Kundschaft, daß sich der Türke in diesem Jahr mit grosser Macht wider seine Erblande rüste, um solche zu überziehen; wie dann auch schon einige Feindseligkeiten an der Gränze, mit Raub, Brand, Uebersteigung einiger Gränzschlösser und Wegschleppung der christlichen Unterthanen von den Türken ausgeübet worden. Es sey auch das gemeine Geschrey, daß der türkische Kayser in künftigem Sommer persönlich mit einer grossen Heeresmacht nach Ungarn kommen, und seine bisherige Eroberungen noch weiter zu erstrecken, trachten werde. Nun erinnere sich der Kaiser ganz wohl, was für stattliche Hülfe das Reich bisher zu mehrmalen ihm geleistet, wodurch doch wenigstens der Türke von weiterm Einbruche abgehalten worden, und daß ihm noch auf dem letzten Reichstage zu Regenspurg eine ziemliche zeitliche Hülfe bewilliget worden, die er auch nicht anders verwendet hätte, als wie in Kraft geschehener Bewilligung verordnet worden. Allein er habe, wegen unzeitiger, langsamer und bisher noch nicht völliger Erlegung dieser bewilligten Türkenhülfe, davon nicht mehr, als 1600. Pferde und ein Regiment Fußknechte, auf einige Monate lang, im verwichenem Jahr 1557. unterhalten können, und sey denselben, bey ihrer Verabschiedung einen starken Rest ihres ver-

f) S. in diesem IV. Bande der N. T. R. G., S. 11.

J. Chr. 1559 werden müßten, damit man, auf den Fall eines Bruches des Stillstandes und unversehenen Ueberzuges, mit der Gegenwehr genugsam gefaßt seyn möchte, deswegen er dann die Stände um ihre Hülfe zu Erhaltung und völliger Ausbauung solcher Gränzörter und Festungen nochmals ersuchte.

Nachdem nun die Stände sich hierüber weitläuftig berathschlaget hatten; so wurde endlich deshalb folgendes in den R. Abschied gebracht. Da von der dem Kayser auf dem letztern Regenspurger Reichstage, zu Erhaltung des Kriegswesens in Ungarn bewilligten nahmhaften Hülfe noch eine ansehnliche Summe im Rest und Ueberschuß wäre, die aber noch nicht gänzlich eingekommen; so sollten diese Restanten und Ueberschuß dem Kayser, zu völliger Erbauung, Besserung und Erhaltung gedachter Ungarischen Gränzfestungen überlassen und jene durch den Kammer-Prokurator-Fiskal beygetrieben werden. Ueberdieß bewilligten die Reichsstände, in den nächstfolgenden drey Jahren, wenn der Stillstand so lang gehalten werden würde, eine im R. A. nicht benannte Summe Geldes, nach dem Fusse des besondern Anschlages, der in gleichem Falle des ihm bewilligten Baugeldes im J. 1548. war gemacht worden *), dergestalt, daß ein jeder Stand, auf Ostern 1560 und 1561., jedesmal die Anzahl Gulden, die ihm in dem besondern Anschlage des J. 1548. zu einem Ziel zugetheilet worden, doppelt, in dem J. 1562. aber einfach, in den Legstädten, Nürnberg, Augspurg und Frankfurt, an die dasigen Bürgermeister und Rath entrichten solle. Damit auch die Stände solche bewilligte Hülfe mit so viel weniger Beschwerden möchten leisten können, so wurde beliebt, daß, zu

*) S. im I. Bande der N. T. R. G., S. 368. f.

zu völliger leistung solches Baugeldes, die Stände, J. Chr.
so durch andere ausgezogen und nicht in *Possessione* 1559
vel *quasi libertatis* seyn, ihre gebührende Anlage
dißmal selbst entrichten, oder aber die ausziehen-
den Stände für sie unabbrüchig zu bezahlen schul-
dig seyn sollen; doch den Eximenten an ihrer Ge-
rechtigkeit, und den moderirten Ständen an
der erlangten Moderation ihres Anschlages, in
künftigen Fällen unnachtheilig. Und sollen auch
die Stände hinführo zu künftigen Contributionen,
die bewilliget werden möchten, auf die K. G. An-
schläge nicht ferner belegt, noch angehalten werden.
Gegen die in der Bezalung ihrer Zieler säumigen
Stände soll der Kayserliche Kammer-Prokura-
tor-Fiskal an dem K. G. schleunig bis auf die
Acht verfahren. Die drey besagte Legstädte aber
sollen den vom Kayser verordneten Einnehmern
das jährlich einkommende Geld gegen Quittung un-
weigerlich folgen lassen, welches dann zu nichts an-
ders, als zu völliger Erbauung, Beschützung
und Erhaltung gemelter Gränzörter verwendet,
und dasjenige, was davon jährlich übrig bleiben
würde, bis auf gemeiner Stände weitern Befehl
verwarlich aufbehalten werden sollte. Auf den Fall
übrigens, daß der zu hoffende Stillstand von den
Türken dennoch gebrochen werden möchte, soll der
Kayser, während desselben, sich bey andern aus-
ländischen Potentaten und Communen der
Christenheit um eine mitleidige Hülfe bewerben,
um selbige bey einem neuen Kriege zu erlangen. Wie
dann auch die Reichsstände sich erboten, in solchen
Nothfällen den Kayser, seine Königreiche und
Lande, mit möglicher und erschwinglicher Hül-
fe nicht zu verlassen v).

v) *Vol. MS.* der A. K. T. Acten, n. 15. *Index MS.* eben dieser K. T. Acten, T. 39. n. 22 - 28. Aug-
spurg.

J. Chr. 1559 Zum dritten Berathschlagungspunkt hatte der Kayser die Materie von der Exekution und Handhabung des Friedens in Religions- und Profan-Sachen*) vorgeschlagen, wobey er äusserte, daß zu würklicher Exekution und Handhabung dieses Friedens eine stattliche Ordnung schon damals gemacht worden. Weil aber nichts destoweniger sich täglich ereigne, daß viele Reichsstände und ihre Unterthanen von dem durchziehenden Kriegsvolke, auch der Raubereyen und Plackereyen halber, entweder thätlich angegriffen und beschädiget würden, oder doch in beständiger Sorge und Gefahr stehen, sich in Rüstung setzen und also unträgliche Kosten auf sich laden müßten; so sey er der Meinung, daß solches daher erfolge, weil das damals berathschlagte unrichtig und langsam ins Werk gebracht würde. Ob nun gleich in dem letzten Regenspurgischen R. Abschiede Fürsehung geschehen wäre, wie es mit Fortsetzung besagter Exekutionsordnung gehalten werden solle; so vernehme er doch, daß hierinn noch itzo in etlichen R. Kreisen ein Mangel vorhanden sey. Es möchten daher die Reichsstände auch darüber sich berathschlagen, wie diesem Mangel abgeholfen, und also die Exekution des gemeinen Friedens etwas besser und richtiger, als bisher geschehen, vollzogen werden möchte. Die Reichsstände ermangelten nicht, sich hierüber reiflich zu berathschlagen und ihr Gutachten an den Kayser zu übergeben, der sich auch solches gefallen ließ, und ward hernach das zwischen ihnen verglichene in den R. A. gebracht, damit dadurch die

spurg. R. A. de *h. a.*, §. 6 - 17., *l. c.*, P. III. p. 164 b. - 166. a. *Camerarius* l. c., ad h. a., ap. *Freherum* l. c., T. III. p. 583. sq., und Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V §. 77. p. 131.

*) S. in diesem IV. Bande der N. T. R. G., S. 11.

die innerliche Kriege und daraus folgende Beschwerden abgewendet, und ein jeder, ohne oder wider erlangtes Recht, nicht beleidiget, bekümmert oder bedrängt werden möchte. J. Chr. 1559

Vermöge des R. A. wurde also zuförderst die im J. 1555. errichtete Exekutionsordnung überhaupt, und was darinn zu Vorkommung allerhand ungebührlicher Reutereyen, Plackereyen, Raubereyen und Mord verordnet war *), bestätiget. Und da schon in derselben festgesetzt worden, daß die benachbarten Churfürsten, Fürsten und Stände sich über die Nacheile mit einander vereinigen sollten, welches zwar in etlichen, aber nicht in allen Kreisen geschehen, worüber diejenigen, die den gemeinen Frieden betrübten, und sich auch sonst der Plackereyen, Raubereyen und Mordes beflissen, leicht aus einem Kreise oder Gebiete in das andere, wo die Nacheile nicht im Gebrauch wäre, entweichen könnten; so ward nunmehr eine allgemeine Nacheile auf frischer That und in Landfriedensbruchsfällen durch das ganze Reich beliebt und eingeführt, auch die Art und Weise, wie hiebey zu verfahren, vorgeschrieben. Wenn nehmlich künftig dergleichen gefährliche Reisige und Fußknechte, Räuber oder Mörder, jemanden thätlich angegriffen und beschädiget, und in solcher Oberherrlichkeit und Gebiet nicht ereilet oder ergriffen werden möchten; so sollten die Beschädigten die Erlaubniß haben, jenen zu Roß und zu Fuß, und nach Gelegenheit der Macht und Stärke der Angreiffer, von einer Obrigkeit in die andere, auch aus einem Kreise in den andern, nachzueilen und sie niederzuwerfen. Würden auch die Nacheiler hiezu nicht stark genug seyn; so möchten sie die nächstgesessene Obrigkeit oder deren Amtleute

*) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 634-636.

J. Chr. 1559 leute und Befehlshaber, mit Anzeigung der Ursachen, warum die Nacheile geschehe, um Hülfe und Handhabung zu Ergreifung der Thäter und Beschädiger anrufen, die dann auch dazu schuldig seyn, und benöthigten Falls den Sturm- und Glockenstreich ergehen lassen, auch die Ordnung geben sollten, wie stark die Unterthanen, und wo hinaus sie laufen sollen. Würde nun in solcher Nacheile ein oder mehr Thäter und Beschädiger niedergeworfen und ergriffen; so sollten sie dem Gerichte der Obrigkeit und Herrschaft, worinn sie erdappt worden, überliefert, und vor demselben verklagt werden. Weil sich aber öfters zutrage, daß die anrufenden Partheyen in solchen Gerichten in merkliche Unkosten gebracht, und die Sache durch beschwerliche Processe dermassen verlängert würden, daß darüber die Kläger das angefangene Recht ersitzen lassen müsten; so sollte künftig eine jede solche Gerichtsobrigkeit den Klägern förderliches und ungesäumtes Recht gegen solche Missethäter ertheilen, und auch ausserhalb der Nacheile oder Klage, gestalten Sachen nach, gegen dergleichen verdächtige Thäter und Beschädiger *ex officio* mit ernstlicher Strafe verfahren.

Da hiernächst die Erfahrung lehre, daß dergleichen Beschädiger und Räuber, damit sie desto ungestrafter ihre Bosheit ausüben könnten, von etlichen in ihren Schlössern und Häusern geduldet und beherberget würden; so sollten solche Raubhäuser, worinn die Strassenräuber und andere Beschädiger wissentlich untergeschleift und enthalten würden, sobald man dessen gute und gewisse Erfahrung bekäme, daß gegen dieselben auf vorhergehende genugsame Erkundigung und Schein, vermög gemeiner Rechte und des H. R. Ordnung, vollfahren werden könnte, nach Erkenntniß

der

der Kreißobristen und Zugeordneten, auf gemeine Kosten des Kreises, worinn sie gelegen, verbannt oder sonst umgerissen werden. Wofern aber nur Vermuthungen und Anzeigen vorhanden wären; so soll der Kayser oder das K. G. auf Anrufen der Partheyen, oder des Kayserlichen Fiskals, oder aus eigener Bewegniß und von Amts wegen, nicht nur besagte Beschädiger und Thäter, sondern auch ihre Unterschleifer und Enthalter zu der Purgation und Entschuldigung erfordern. Würden sie nun darauf nicht erscheinen, oder ordentlicher Weise, vermöge der K. Ordnung und des Landfriedens sich reinigen; so sollte sodann schleunigst gegen sie verfahren werden, und die Achtserklärung, auch deren würkliche Exekution ergehen. Uebrigens solle durch diese neue Ordnung wegen der Nacheile andern Churfürsten, Fürsten und Ständen, die deshalb bereits sich untereinander verglichen und besondere Ordnungen gemacht hätten, nichts benommen seyn; wie dann auch andern, die sich wegen der Nacheile noch nicht gänzlich verglichen hätten, erlaubt seyn solle, den itzigen Reichsschluß, nach ihres Landes Art, Gelegenheit und Nothdurft, zu verbessern und zu erweitern. Damit auch diese Ordnung zu eines jeden Wissen gelangen möge, wolle der Kayser darüber ein offenes Mandat in das Reich publiciren, welches überall im Reiche angeschlagen werden sollte. J. Chr. 1559

Da ferner in dem letztern Regenspurger R. A. ernstlich geboten worden, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand in seinen Gebieten und Obrigkeiten auf alle Plackereyen, Raubereyen und verdächtige Reutereyen ein fleissiges und ernstliches Aufsehen haben, und der Exekutionsordnung, auch dem gemeinen Frieden sich gemäß

J. Chr. 1559 Kriegsvolke keinen Stand des Reichs überziehen und beschädigen wollen.

Da man hiernächst bey einigen Kreisen den Mangel und Fehler wahrgenommen, daß der wenigere dissentirende Theil sich demjenigen, was von dem mehrern Theil der Kreißstände in Exekutionssachen und Handhabung des Friedens berathschlaget und beschlossen worden, nachzukommen geweigert; ingleichen daß einige Kreißstände keine Ordnung noch Beschluß ihres Kreises annehmen wollen, es würde dann in allen Kreisen ein solches zugleich geordnet und gehalten, wodurch viele Unrichtigkeiten erfolgten und das in der Ordnung gesetzte in Verlängerung gezogen würde; so ward in unserm R. A. ausgemacht, daß alles und jedes, was hinführo, in Exekutionssachen und Handhabung des gemeinen Friedens, durch den mehrern Theil der Kreißstände, beschlossen worden, durch den wenigern Theil nicht verhindert, sondern von allen Ständen ohne Weigerung getreulich vollzogen werden solle. Die Ungehorsame und Säumige aber sollten, durch die andern gehorsame Stände, mit Hülfe und Zuthun des Kreißobristen und der Zugeordneten, zur Gebühr und Abtragung des Schadens angehalten werden. Auch sollte in allem, was die Anstellung und Verrichtung mehrgedachter Exekutionsordnung und Handhabung des Friedens betrift, kein Kreiß auf den andern, mit Verweigerung dessen, was einem jeden insonderheit obliegt, sehen, oder deshalb Ausrede suchen. Ferner sollten die in manchen Kreisen gelegene Herrschaften und gefreyte Personen, die von den Kreisen und was denselben vermöge der Exekutionsordnung obliegt, exemt zu seyn vermeinen, und in deren Städten, Sitzen, Flecken, Dörfern, Weilern und Höfen die

die umschweifende Reuter, herrnlose und gardende Knechte sich etwa aufhielten, an die nunmehro im R. A. verordnete Nacheile, ungeachtet ihrer vorgewendeten Exemtion, nicht weniger als andere Reichs- oder Kreiß-Stände gebunden, und zu gehorchen schuldig seyn. J. Chr. 1559

Wegen der aus einigen Kreisen eingelaufenen Anzeige, daß in denselben wegen der Wahl der Kreißobristen allerhand Zweifel und Schwierigkeiten vorfielen, wurden solche auf dasjenige, was deswegen im Augspurger R. A. vom J. 1555. verordnet worden *), lediglich verwiesen. Es sollten auch ein jeder Kreiß und darein gehörige Stände, innerhalb drey Monaten, nach Datum dieses Abschiedes, dieses alles in würkliche Vollziehung bringen, und davon dem Kayser und den nächstgesessenen Kreisen Anzeige thun. Endlich wurde dasjenige, was in der Exekutionsordnung wegen der ordentlichen Reichs-Deputation, bey entstehenden Empörungen, Musterplätzen, Rottirungen und thätlichen Vergadderungen, verordnet war †), nunmehro dahin abgeändert, daß, an statt der damals namhaft gemachten Fürsten und Stände, deren Nachkommen und Erben zu solchen ordentlichen R. Deputationstagen erfordert werden sollten, nehmlich ausser den Churfürsten, ein Erz-H. von Oesterreich, der Bischof von Würzburg, der B. zu Münster, der H. von Bayern, der H. zu Jülich ꝛc., der Landgraf von Hessen, wegen der Fürsten, ein Abt zu Weingarten von der Prälaten, der Graf von Fürstenberg von der Grafen, und der Frey- und

*) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 642. ff.

†) S. in eben demselben, S. 646. ff.

J. Chr. und R. Städte wegen die Städte Cöln und
1559 Nürnberg a).

Der vierte Berathschlagungspunkt auf dem Reichstage betraf das R. Justizwesen und Kammergericht b). Der Kayser trug nehmlich den Reichsständen vor, daß die vermöge des letztern Regenspurger R. A. c) zur Visitation des R. G. verordnete ausserordentliche R. Deputation ihren Fortgang zwar gehabt und verschiedene Punkten erlediget d), einige andere aber auf den gegenwärtigen Reichstag zu völliger Entscheidung verschoben habe. Da nun der Kayser, als ein gerechter Kayser, alles gerne befördern wollte, was zu richtiger und guter Verwaltung der Justiz im heiligen Reiche dienlich sey; so wolle er der Reichsversammlung empfehlen, besagte noch unerledigte Punkten in Berathschlagung zu nehmen, wie ihnen ihre gebührliche Maaß und Ordnung zu geben seyn möchte. Währendem Reichstage nahm auch die gewöhnliche jährliche
6. May Visitation des R. G. ihren Anfang, endigte sich
22. e.m. aber schon wieder nach siebzehn Tagen, von welcher wir noch in der Folge einiges gedenken wollen. Die zu solcher Visitation verordnet gewesene Kayserliche Commissarien und übrige Visitatoren statte-
22. e.m. ten nun dem Kayser und der Reichsversammlung von ihrer Verrichtung eine umständliche Re-
3. Jun. lation ab, die auch im Reichsrathe verlesen wurde, worauf die R. Stände ihr gefaßtes Bedenken

a) *Volum. MS.* der A. R. T. Acten, n. 15. *Index MS.* eben dieser R. T. Acten, T. 39. n. 62 - 64. und Augspurg. R. A. v. J. 1559. §. 18 - 50., in den N. Samml. der R. A., P. III. p. 166. a. — 171. a.

b) S. in diesem IV. Bande der N. T. R. G., S. 11.

c) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 183.

d) S. Ebendaselbst, S. 224 - 253.

ken an den Kayſer wegen des Viſitationswerkes J. Chr.
und Reviſion der Acten in Sachen Branden- 1559
burg wider die Borcken im Reichsrathe ableſen
lieſſen und dem Kayſer übergaben e). Es wurde
auch der K. Verſammlung ein von dem K. G. 12 Jul.
überſchicktes Bedenken über den, unter den Be-
ſchwerden der Stände befindlichen, Artickel von
der Pfandungs-Conſtitution und Ueberfahr-
rung des Landfriedens vorgelegt, und der Kay-
ſer ertheilte ſeine Reſolution auf das Bedenken 21. eiusd.
der K. Stände über etliche Artickel der K. G. O.;
wie dann auch die K. G. Viſitatoren eine Rela-
tion wegen Beſoldung der auſſerordentlichen
Aſſeſſoren bey dem K. G., des vorhandenen Vor-
rathes und der von einigen Ständen noch rück-
ſtändigen Erlegung ihres Antheils zu Unter-
haltung des K. G. einſchickten f). Ingleichen
hatte der Kammerrichter, Michael, B. von 5 Apr.
Merſeburg, ſchon vorher bey dem K. Convente
um die Verbeſſerung ſeiner Beſoldung gebeten,
und

e) Des Freyherrn von Nettelbla vermehrter und verbeſſerter Bericht von R. Kammergerichtl. Viſitationen; (Freiburg, 1767. 4.) §. 80. p. 48. und im Anhange, n. 2. & 3. p. 20 :48. In dem belobten *Indice MS.* der A. R. T. Acten vom J. 1559., T. 39. n. 34., ſind' ich eine Relation der zu der K. G. Viſitation verordneten Räthe und Commiſſarien der Stände des Reichs von vorgenommener Reviſion obgedachten *Iudicii*, de *Acto d. 8. Iulii 1559.* angezeigt. Ob ſie nun mit der bey dem Freyherrn von Nettelbla, *l.* modo *c.*, befindlichen einerley und in meinem *Indice MS.* wegen des *Dati* blos ein Schreibfehler, oder aber eine von derſelben verſchiedene Relation ſey, kann ich bey ermangelnder Einſicht des angeführten *Tomi XXXIX.* der Rätzlichen Acten nicht entſcheiden.

f) *Index MS.* der A. K. T. Acten, T. 39. n. 36. a. 37. & 38 - 41.

J. Chr. und der dem Gerichte sich eine Zeitlang entzogene
1559 *Assessor generosus*, der Graf Friedrich von Lö-
14. c. m. wenstein *), suchte um die Abtragung seiner noch
ausstehenden K. G. Assessoratsbesoldung an,
13 May welches auch Maximilian von der Rhreut wegen
seines Vaters, Friedrichs von der Rhreut, als
ehemaligen Assessors, Salarien-Rückstandes
that 9).

Bey Gelegenheit der über das K. Justiz-
wesen und das K. G. geschehenen Verhandlungen
auf dem Reichstage entstund auf einmal ein greu-
licher Streit, worüber sich der Reichstag beynahe
zerschlagen hätte. Es übergaben nehmlich des H.
Johann Friedrichs von Sachsen Gesandten,
Eberhard von der Tanne und Hans Veit von
Obernitz, dem Ausschusse im Fürstenrathe eine
einseitige Schrift, die auch in öffentlichem Reichs-
15 Jun. rathe verlesen wurde. In derselben brachten sie ver-
schiedene Beschwerden wider das K. G. und den
Kammerrichter an, wobey sie sich sehr harter
und heftiger Ausdrücke bedienten. So hieß es z.
E. gleich anfangs: 1) es sey dem ganzen Reiche
schimpflich und den Ständen der A. C. in keinem
Wege leidlich, daß der Kammerrichter eine geist-
liche Person seyn solle; es sey wider GOttes
Wort, der alten Väter Lehre und Exempel,
wider die ältern *Canones* und *Leges*, daß eine geist-
liche Person weltliche Sachen gerichtlich urtheil-
len solle. Ueberdiß sey auch billig, daß der Kam-
merrichter des Standes sey, an dessen Statt
und in dessen Namen er richte. Da nun der
Kayser eine weltliche Person sey, so solle auch
der Kammerrichter eine weltliche Person seyn;
auf-

*) S. im III. Bande der A. T. R. G., S. 582.
9) *Index MS.* der A. K. T. Acten, T. 38. n. 12. 31. & 86.

ausserdem weil das K. G. mit Personen von bei- J. Chr.
derley Religionen besetzt sey, so müsse der Rich- 1559
ter für keine Religion partheyisch seyn, wie doch die Geistlichen, und besonders Sidonius, nemlich der damalige Kammerrichter, Michael, B. von Merseburg, gegen die A. C. Verwandten ganz partheyisch und ihnen verdächtig seyen. 2) Wurde in dieser Schrift als eine Beschwerde wider das K. G. angeführt, daß der Kayserliche K. G. Fiskal das *iuramentum calumniae* in fiskalischen Sachen von den Churfürsten und Fürsten fordere, er selbst aber davon befreyet seyn wolle, welches jenen verächtlich und nachtheilig, auch wider Recht sey. 3) Sey in Ansehung der Revision beschwerlich, daß, nach dem §. 4. *Tit.* 53. des 3. Theils der K. G. O., die Beysitzer, durch welche die Urtheil gesprochen worden, neben den Commissarien und Präsidenten mit dabey seyn sollen, weil man ihren Bericht haben müsse, warum sie also gesprochen hätten; ingleichen, daß es ihnen eine Verachtung bringe, wenn hernach anders gesprochen werden sollte. Ferner und 4) sey das K. G. vor 3 und 4. Jahren nicht halb besetzt gewesen, und hätten auch sonst öfters viele Personen bey demselben gemangelt; nichts desto weniger aber hätten die Stände ihren völligen Anschlag zu Unterhaltung des K. G. entrichten, und wenn die Sachen sich gehäuft, auch noch *Supernumerarios* unterhalten müssen, welches also eine doppelte Beschwerung sey. Und endlich 5) würden auch die Ladungen auf den Landfrieden von dem K. G. in vielen Sachen viel zu leichtlich erkannt; statt dessen das K. G. die Sachen zuvörderst von sich ab, und an die ordentliche Gerichte weisen, auch die Beklagten nicht erst in so grosse und vergebliche Kosten bringen sollte.

J. Chr. 1559 22 Jun. Einige Tage nachher übergaben die vorgedachten Fürstlich-Sächsischen Gesandten dem Ausschusse im Fürstenrathe eine Erläuterung der vorstehenden Schrift, die ihre Beschwerden wider die Person des Kammerrichters und das R. G. betroffen hatte. Sie sagten nehmlich: sie hätten in Erfahrung gebracht, daß einige churfürstliche und fürstliche Räthe einen Punkt ihrer angebrachten Beschwerde, nehmlich daß der Kammerrichter wegen der Religion keinen Religionsverwandten partheyisch seyn sollte, wie doch geistliche Personen und besonders der itzige Kammerrichter, Michael Sidonius, wären, mißverstanden, und darüber ein Bedenken und Beschwerde gefaßt hätten. Sie wollten sich also erklären, daß ihres Fürstens und Herrns Meinung gar nicht sey, auch nicht einen Kammerrichter weltlichen Standes von der andern Religion zu dulden, sondern diese Beschwerde gehe nur auf geistliche Personen. Es sey nehmlich die Wahrheit und liege öffentlich am Tage, daß der Pabst und sein Anhang die höchste, erbittertste und heftigste Feinde, & ſie *inimici capitales & atrociſſimi*, nicht allein ihrer Herren, der Herzoge von Sachsen, sondern auch aller Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C. seyen, wie solches ihre Edicte und Handlungen auswiesen. Ferner sey eine offenbare Wahrheit, daß alle Cardinäle, Bischöfe und Geistlichen dem Pabste mit den höchsten, erschrecklichsten und greulichsten Eidespflichten verbunden seyen, wie es der Sidonius selbst, als ein Bischof, nicht würde verneinen können, und daß er also in Religionssachen nicht nur partheyisch, sondern auch der evangelischen Religion zum höchsten zuwider sey, habe er in dem letzten Religionsgespräche zu Worms genugsam bewie-

bewieſen. Nun trügen ſich bisweilen am K. G. J. Chr. irrige Sachen zu, quae *conſecutiva* et *condependentia Religionis* eſſent, et *in* quarum *diſcuſſione* inciderent *praeiudicia religionis*; folglich ſey leicht einzuſehen, warum ihr gnädiger Fürſt und Herr dieſen Artikel mit unter die Beſchwerden geſetzt und ihnen befohlen habe, um deren Aenderung oder Abſchaffung zu bitten, weil nehmlich verſehenen Rechtens wäre, daß niemand ſchuldig ſey, in ſeiner Sache einen Partheyiſchen, vielweniger ſeinen Feind zum Richter zu dulden. 1559

Dieſe beide Sächſiſche Schriften erregten nun einen greulichen Lermen unter den catholiſchen Ständen; dann der geiſtliche Theil derſelben brachte auch die weltlichen catholiſchen Fürſten auf, indem er die Worte, daß der Pabſt und ſein Anhang *capitales* et *atrociſſimi inimici* der Evangeliſchen ſeyen, dahin ausdeutete, als ob unter dieſen abgeſagten Feinden auch der Kayſer und die catholiſchen weltlichen Churfürſten, Fürſten und Stände mit verſtanden würden, und die A. C. Verwandten, welche doch keinen Antheil an jener Schrift hatten, den Religionsfrieden abzuthun gedächten; ja die Catholiſchen wollten deswegen nicht mehr neben jenen von der A. C. im Fürſtenrathe handeln. Es übergab auch deshalb der catholiſche Theil dem evangeliſchen eine weitläuftige Schrift, worinn derſelbe vorberührte heftige und bittere Worte der beiden Sächſiſchen Schriften ahndete, und hoch aufmußte, daß man die geiſtlichen Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ihrer Religion von den öffentlichen Civilfunktionen und Aemtern im Reiche, die ſie doch vom Anfange des Reichs bis auf die gegenwärtige Zeiten mit verwaltet hätten, ausſchlieſſen wolle, woraus nichts 23. c. m.

J. Chr. 1559 als Unruhe und Zerrüttung im Reiche entstehen würde. Sie legten es auch als einen Eingriff in die Vorrechte des Kayſers aus, daß man demſelben vorſchreiben wolle: ob er einen geiſtlichen oder weltlichen Kammerrichter ſetzen ſolle; da ihm doch, vermöge des alten Herkommens, vom erſten Anfange und Errichtung des K. G. an, und nach einhelliger Vergleichung, durch eine pragmatiſche Sanktion, die Verwaltung der hohen Juſtiz im Reiche und die Beſtellung eines Kammerrichters, geiſtlichen oder weltlichen Standes, gebühre. Deswegen dann die Churfürſten, Fürſten und Stände der alten catholiſchen Religion nicht Umgang nehmen könnten, dieſen ganzen Vorfall an den Kayſer gelangen zu laſſen, und ihn zu bitten, die Fürſtlich-Sächſiſche Räthe, von denen dieſe unruhige Famosſchriften herrührten, vor ſich zu beſcheiden und von ihnen zu vernehmen: ob und was ſie dieſer Sache halber von ihrem Herrn, auf dieſe Maaß und zu Erweckung Widerwillens unter gemeinen Ständen, im Befehl haben. Wenn ſich nun erfinden würde, daß ſie deſſen einen ausdrücklichen Befehl hätten; ſo würden ſie, die Catholiſchen, als welche dieſe Sache vornehmlich betreffe, ſich derſelben annehmen, und von dem H. von Sachſen eine Erklärung verlangen, weſſen er in Vollziehung des aufgerichteten Friedens geſonnen ſey. Falls er ſich nun, wie man zu ihm das Vertrauen habe, zu beſtändiger Haltung deſſelben bekennete, würde man von ihm begehren, daß er zu deſſen wahrer Bezeugung obgedachte beide Schriften caſſiren möchte. Wofern ſich aber ergebe, daß die Geſandten dazu keinen ausdrücklichen Befehl gehabt hätten; ſo würde alsdann gegen ſie auf die Poen des Religions- und Profanfriedens, von Amts wegen, ernſtlich zu handeln ſeyn. Beyläufig

führ-

führen ſie auch noch an, daß der eine F. Sächſiſche J. Chr.
Geſandte, Eberhard von der Tanne, auch 1559
ſchon vormals auf andern R. Verſammlungen,
wider des H. R. alte Gewohnheit und Herkommen,
mehr dergleichen Unbeſcheidenheit und Anzüg-
lichkeiten ſich mündlich vernehmen laſſen, worü-
ber er auch wohl zur Rede hätte mögen geſtellet wer-
den, wofern man nicht ſeines hohen Principals,
den er repräſentirte, geſchonet hätte. Zuletzt em-
pfehlen die Catholiſchen den Evangeliſchen, daß
ſie dieſe unwahrhafte feindliche Bezüchtigungen,
des gemeinen Friedens halber, wohl beherzigen,
und darauf Bedacht nehmen möchten, was etwa
auf obbeſagte Injurien und anzügliche Beſchul-
digungen, zu Erhaltung mehrern guten Vertrau-
ens, vorzunehmen wäre, um hinführo ſolcher Er-
weckung eines Unfriedens im H. R. entübriget
bleiben zu können.

Der Kayſer und ein jeder Patriot ſahen
nun zwar ganz wohl ein, daß nicht ſowohl die Ev-
angeliſchen, als vielmehr die catholiſchen geiſt-
lichen Fürſten den ihnen ſo verhaßten Religions-
frieden zu zernichten und eine gefährliche Verwir-
rung im Reiche anzurichten ſuchten; allein es ließ
ſich doch an, als wenn der Reichstag darüber leicht
zerriſſen werden könnte, deswegen auch H. Chri-
ſtof von Würtenberg in aller Eile nach Augſpurg
zurückreiſete, um einem völligen Bruche mit vorbeu-
gen zu helfen. Der Kayſer ließ auch an den anweſen-
den Churfürſten von der Pfalz und die Geſand-
ten der übrigen abweſenden Churfürſten, Fürſten
und Stände der A. C. gelangen: Sie würden ſich 24. c. m.
des zwiſchen den Ständen der catholiſchen Reli-
gion und den F. Sächſiſchen Geſandten, über
eine die Perſon des itzigen Kammerrichters be-
treffende Beſchwerde, vorgefallenen Streites erin-

J. Chr. 1559 nern, und möchten daher auf gebührliche Wege bedacht seyn, damit die R. Handlungen ihren schleunigen Fortgang haben möchten.

27. a. m. Hierauf erklärten sich die Evangelischen gegen den Kayser schriftlich, daß sie bey der Berathschlagung der besagten Beschwerde nicht gewesen, noch weniger zu den deswegen eingegebenen Schriften gerathen hätten; vielmehr würden sie gerne gesehen haben, daß es zu berührtem Mißverständniß nie gekommen wäre. Ungeachtet sich nun solches zugetragen, so wären doch die Berathschlagungen über die Hauptsachen dieses Reichstages dieserhalb nicht aufgehalten worden, wie sie dann auch darinn fortzufahren willig und erbietig gewesen, und noch seyen. Und damit auch der Kayser der evangelischen Stände einträchtiges Gemüth, wegen des angezogenen verbrochenen Religionfriedens, abermals vernehmen möge, so versicherten sie ihn und die catholischen Stände, daß sie der gänzlichen Zuversicht seyen, und auch von den F. Sächsischen Gesandten berichtet würden, daß des Herzogs von Sachsen Meinung nicht sey, und niemals seyn würde, dem Religionsfrieden zuwider zu handeln, oder einigen Stand des Reichs, solchem entgegen, zu beschweren, als wozu er sich auch, nebst ihnen allen, in etlichen dem Kayser auf diesem Reichstage übergebenen Schriften erboten und verpflichtet hätte. Sie wollten also bitten, daß die Stände der andern Religion die übergebene Sächsische Schriften nicht mißdeuten, sondern glauben möchten, daß alle der A. C. verwandte Stände den beschlossenen immerwährenden Religionsfrieden festiglich halten, und auch sonst sich gegen ihre Mitstände von der andern Religion, als ihre freundliche Mitbrüder, in aller Freundschaft erzeigen wollten, ungeachtet

man,

man, durch so viele bisher gepflogene Handlungen, zu einem einhelligen Verstande, der Lehre und Ceremonien halber, nicht habe gelangen können. Zuletzt ersuchten sie den Kayser, die Fürsehung zu thun, daß der entstandene Mißverstand, wodurch leicht grössere Erbitterung erwachsen könnte, aufgehoben werde, und diese irrige Sache zu mehrerer Weiterung und Disputation nicht gereiche, sondern vielmehr in andern nothwendigen gemeinen Handlungen des Reichs fortgefahren, und selbige zu gebührlicher Endschaft gebracht werden möchten. Es gaben sich auch hierauf der Kayser und die A. C. Verwandten alle Mühe, diese weit aussehende Streitigkeit gütlich beyzulegen, und den Geistlichen begreiflich zu machen, daß sie allein gemeint seyen, weil sie dem Pabste mit Eidespflichten verbunden wären. Und zuletzt wurde dieser Handel durch einen dem Sächsischen Gesandten von Tanne gegebenen Verweis geschlichtet h). J. Chr. 1559

Endlich ist bey diesem Berathschlagungspunkt über das R. Justizwesen und Kammergericht auf dem Reichstage annoch zu bemerken, daß verschiedene Reichsstände und Andere bey der R. Versammlung, durch übergebene Memorialien, sich um schleunigere Justizpflege oder Aufhebung ihrer Processe gemeldet haben. So bat z. E. der Landgraf Philipp von Hessen um eine Verfügung an das K. G., zu endlicher Entscheidung des bey demselben zwischen ihm und denen von Gutenberg anhängigen Rechtsstreites, wegen Wiederlosung der halben Herrschaft Itter 22 Merz.

h) *Vol. MS.* der A. R. T. Acten vom J. 1559. n. 23. 25. & 27. a. & b. *Index MS.* dieser R. T. Acten, T. 39. n. 53 - 61. Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 31. p. 138. sq.

J. Chr. ter i). Der Lothringische Gesandte suchte an,
1559 um Cassirung und Aufhebung der von dem K. G., auf Anrufen verschiedener Lothringischen Edelleute und Unterthanen, wider seinen Herrn erkannten Processe k). Und der Senior, wie auch das Capitel zu Hamburg baten bey dem Reichsconvente um die Mittheilung der von dem Magistrate zu Hamburg wider sie eingereichten Schrift; wie dann auch ein und anderes zwischen dem erwähnten Capitel und dem Magistrate der Stadt Hamburg, wegen der über die von erstern geforderte Restitution der geistlichen Güter ꝛc., bey dem K. G. anhängigen Irrung und deren Commissarischen Untersuchung verhandelt wurde l).

Alles nun, was auf dem damaligen Reichstage in Sachen, das K. Justitzwesen und K. G. betreffend, berathschlaget und verglichen worden, ward in den K. A. gebracht. Gleich anfangs bezeugt der Kayser, daß er und die versammelten Stände zwar gewillet gewesen, den auf dem im J. 1555. zu Augspurg gehaltenen Reichstage verfaßten Memorial-Zettel m) und den hierauf in nachmaliger Visitation von dem Kammerrichter-Amtsverweser abgegebenen Bericht, auch andere dahin einschlagende Acten n), auf dem itzigen Reichstage zu erörtern. Weil aber hiezu eine gründliche Berathschlagung erforderlich sey, und dabey leicht vorfallen möchte, daß zu Erledigung dieser Arti-

i) *Index MS.* der A. K. T. Acten, T. 38. n. 47. Cf. Joh. Adam Kopps histor. Nachr. von den Herren zu Itter ꝛc. (Marburg, 1751. 4.) P. IV. §. 6. p. 176. sqq.

k) *Index MS.* der A. K. T. Acten, T. 38. n. 67.

l) Idem *Index MS.* modo allegatus, T. 38. n. 78. & 81-84.

m) S. im *II.* Bande der N. T. R. G., S. 673. f.

n) S. in Eben derselben den *III.* Band, S. 93. u. ff.

Artikel und Punkten ein noch weiterer Bericht des Kammerrichters und der Beyſitzer vonnöthen seyn würde; ſo habe man ſich dißmal damit begnüget, ſolche weitläuftige Artickel und Punkten des Memorial-Zettels der *Gravaminum* und darauf erfolgten Berichts den Ständen kund zu machen, damit ein jeder die Seinigen mit Befehl und Inſtruction zu fernerer Tagesatzung abfertigen könne. Zu dem Ende wurde nun beſchloſſen, abermals aus gemeinen Ständen des H. R. eine Verordnung vorzunehmen, wozu der Kayſer ſeine Commiſſarien geben wolle, die auf den Sonntag Oculi des nächſtfolgenden J. 1560. nach Speyer ihre anſehnliche, erfahrene und gelehrte Räthe ſchicken ſollten, welche vorbeſagten Memorial-Zettel und die Beſchwerden, wie auch den Bericht, und noch etliche hernach bemelte Artikel berathſchlagen, ſich darinn vergleichen, und von wegen des Kayſers und der Stände ſchlieſſen ſollten. Worüber ſie ſich nun verglichen, und was ſie beſchloſſen und verabſchiedet hätten, ſolle künftig im Reiche, als ob es der K. G. O. einverleibet wäre, gehalten und vollzogen werden. Zu dieſer auſſerordentlichen R. Deputation wurden im R. A. verordnet die ſechs Churfürſten, und ſechſe aus den Fürſten, nehmlich von den geiſtlichen die Biſchöfe von Speyer, Straßburg und Augſpurg, und von den weltlichen die HH. Albrecht von Bayern, Wilhelm von Jülich und Chriſtof von Würtenberg, von den Prälaten der Abt zu Weingarten, von den Schwäbiſchen Grafen und Herren der Grag Hugo zu Montfort und Rotenfels, und endlich wegen der Freyen- und R. Städte die Städte Aachen und Nürnberg. J. Chr. 1559

Bey der in dieſem Jahr gehaltenen Viſitation des K. G. waren Zweifel vorgefallen: 1) ob, wenn

J. Chr. 1559 von den Visitatoren nur der wenigere Theil erschiene, der mehrere aber ausgeblieben wäre, jener mit der Visitation fortfahren könne, oder nicht? und 2) wie in solchen Fällen, da Revision oder Syndicat einfielen, die Kayserlichen Commissarien und die verordneten Visitatoren sich zu verhalten hätten? Dieserhalb wurde nun im R. A. wegen des ersten Zweifels verordnet, daß künftig diejenigen Stände, die jedesmal zu den Visitationen beschrieben werden, ein jeder seine zu der Visitation qualificirte und der Ordnung gemässe Räthe gewißlich abfertigen, und sich daran nichts verhindern lassen solle, damit die Visitation mit den erschienenen Kayserlichen Commissarien unverweilt vorgenommen werden könnte. Würden aber ein oder mehr von den beschriebenen Ständen ausbleiben, oder keine qualificirte Räthe zu solcher Visitation schicken; so sollen der oder die Ausgebliebenen den erschienenen Kayserlichen Commissarien und der andern Visitatoren Ständen und Räthen alle Unkosten, die in ihrem An- und Abreisen, auch Stilleliegen aufgegangen, bezahlen, und Letztere oder die Erschienene die Visitation auf die beschriebene, aber ausgebliebene, Stände auf das nächstfolgende Jahr prorogiren. Blieben diese sodann wiederum aus; so sollte es damit, wie im vorigen Jahr, gehalten werden.

In Ansehung des zweiten Zweifels, wie es in den Fällen zu halten wäre, da wegen des Ausbleiben einiger beschriebenen Visitatoren, die ausgeschriebene Revision oder Syndicat nicht vorgenommen werden könnte, oder aber gegen die Zulassung der erschienenen Räthe rechtmässige Ursachen vorhanden wären, warum sie von solcher Handlung auszuschliessen seyen, wurde im R. A. ver-

verordnet, daß die Stände, bey welchen sich sol- J. Chr.
cher Mangel befunden, sowohl den gewesenen 1559
Beysitzern, die nicht mehr an dem Orte des Gerichtes wohneten, aber bey Verfassung der Urtheile, darüber die Revision oder Syndicat vorgenommen werden sollen, zugegen seyn müßten, und daher bey dem Gerichte zu erscheinen beschrieben worden, als auch den deshalb vergeblich umgezogenen Partheyen, ihre Unkosten der Zehrung, die im An- und Abzuge, auch Stilleliegen aufgegangen, vergüten sollten. Hiernächst sollte auch hiedurch den Partheyen an ihrer Revision oder Syndicat nichts benommen, sondern ihnen ihr daran habendes Recht und Gerechtigkeit bis zu nächstfolgender Visitation vorbehalten seyn, und abermals auf die vorhin beschriebene Stände prorogiret werden.

Nachdem auch in etlichen vorigen Visitationen die dazu von den Ständen abgefertigten Gesandten und Räthe durch den Kammerrichter und die Beysitzer aus vorgewandten Ursachen bisweilen recusirt worden, und dann Zweifel vorgefallen: ob solche Recusirte bey der Visitation zu lassen, oder abzuweisen, wodurch dann die Visitationen, Revisionen und Syndicatsachen wo nicht gar zerstört würden, doch zum wenigsten in beschwerliche Verlängerung gerathen müßten; so sollten, um diesem allem abzuhelfen, die beschriebenen Churfürsten, Fürsten und Stände künftig zu den Visitationen, Revisionen oder Syndicaten jedesmal ihre erfahrne, gelehrte und geschworne Räthe, Syndicos oder Rathsfreunde abfertigen, die in Jahresfrist dem K. G. nicht verpflichtet gewesen wären; würden indessen dem ungeachtet dergleichen Exceptionen oder Rekusationen künftig doch wieder vorkommen, so sollten die bey der Visitation anwesenden Kayserlichen

Com-

J. Chr. 1559 Commissarien und der Stände Visitatoren, Räthe und Befehlshaber erkennen: ob einer oder mehr von den Rekusirten dennoch bey der Visitation, Revision und Syndicat bleiben, oder davon ausgeschlossen werden sollen, welchem Erkenntniß nachzuleben wäre. Auf den Fall aber, daß einer oder mehr von den Erschienenen, aus erheblichen Ursachen, durch erstgedachtes Erkenntniß, ausgeschlossen, und dadurch die Visitation, Revision oder Syndicat verhindert würde; so sollen die Stände, welche den oder die Ausgeschlossene geschickt, die Kosten und Zehrung des An- und Abzuges, auch Stilleliegens, wie obgedacht, zu entrichten schuldig seyn, und die Visitation, Revision und Syndicat abermals auf die vorbeschriebene Stände prorogirt, und auf das künftige Jahr erstrecket werden.

Da hiernächst, vermöge der K. G. O., in jedem Jahr ein geistlicher oder ein weltlicher Fürst, den die Ordnung trift und der beschrieben wird, in eigener Person bey der Visitation erscheinen, oder doch für sich einen andern Fürsten oder Fürstmäßigen schicken und substituiren solle, dieses aber in etlichen vorigen Visitationen unterblieben; so werden im R. A. diejenige Fürsten, welche die Ordnung treffen würde, persönlich bey der Visitation zu erscheinen, ernstlich ermahnt, sich selbst dahin zu begeben, oder an ihre Statt andere Fürsten oder Fürstenmäßige zu verordnen. Zugleich wird die Bedrohung angehängt, daß, wenn die Sachen der Visitation, wegen des Ausbleibens eines solchen Fürstens, müßten eingestellet werden, sodann derselbe Fürst zu Erstattung der Kosten, auf die vorbeschriebene Art, verbunden seyn solle. Auf den Fall aber, daß dergleichen ausbleibender, und für sich keinen andern substituiren-

tuirender, Fürst, oder in den vorigen Fällen, an- J. Chr.
dere säumige Stände sich weigern würden, die 1559
Kosten zu erstatten, wurde dem Kayserlichen K. G. Prokurator-Fiskal befohlen, gegen den und die Säumigen, zu Einbringung gedachter Kosten, auf gebürliche Mäßigung des Kammerrichters und der Beisitzer, durch Monitorien, und im Ungehorsamsfalle, durch Exekutorialen und andere Processe, fordersamst zu verfahren, worauf auch das K. G., ohne Zulassung einiger Exceptionen, erkennen solle. Und weil übrigens bisweilen zwey zu der Visitation beschriebene Stände oder Herrschaften nur einer Person ihre Gewalt, Befehl und Stimmen aufgetragen, dieses aber dem Kayser und dem Reiche bedenklich geschienen; so ward im R. A. verordnet, daß jedesmal ein jeder beschriebener Visitator, bey Vermeidung vorbemelter Strafen, einen eigenen Rath oder Befehlshaber an seine Statt verordnen und zu den Visitationen schicken solle.

Endlich wurde beliebt, daß die im J. 1557. auf fünf Viertel Jahre angenommene sechszehn ausserordentliche Beisitzer *), deren Zeit mit dem Ausgange des Heumonats d. J. sich geendiget; noch ferner, und bis zu der auf den Sonntag Oculi des folgenden Jahrs zur Visitation des K. G. angesetzten ausserordentlichen R. Deputation, beibehalten werden sollen, auf deren Gutachten und Schluß es sodann ankommen solle: ob jene noch weiter, wie lang und auf was für eine Zeit, bey dem Gerichte zu lassen nöthig seyn möchte. Und damit es an gewisser und richtiger Bezahlung der ordentlichen und ausserordentlichen Assessoren des K. G. nicht fehlen möchte; so bewilligten die Stände auf einen jeden Gulden ihres bisherigen

*) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 235. f.

J. Chr. 1559 gen Anſchlages in der Kammermatrickel noch ſechs Batzen zu dem nächſt einfallenden und den folgenden Zielen ſolange, als man der auſſerordentlichen Beſitzer bedürftig ſeyn würde o).

Ueber die Verbeſſerung des Reichs-Münzweſens, Einführung einer gleichen Münze im Reiche und Errichtung einer neuen Reichs-Münzordnung war bisher auf verſchiedenen Reichs- und Münztagen vieles berathſchlaget worden, und dieſes war nun der fünfte Berathſchlagungspunkt auf dem itzigen Reichstage p). Noch auf dem letztern Reichstage zu Regenſpurg war verglichen worden, daß dieſe Materie auf dem in dieſem Jahr nach Speyer angeſetztem Reichs-Deputationstage vorgenommen werden ſollte. Wofern nun jemand von den Ständen wider das ausgegangene Münzedict einige Beſchwerden oder ſonſt ein Bedenken hätte, möchte er es bey gedachter R. Deputation anbringen, die ſolches in Erwägung ziehen, darüber einen Schluß faſſen, und die Acten der nächſten R. Verſammlung vorlegen ſollte, um ſolches Werk zu erwägen, und endlich darüber zu ſchlieſſen q). Dieſes geſchah nun auf dem itzigen Reichstage, auf welchem die damals gepflogene Handlungen, nebſt dem vorhin ausgegangenen Münzedict, reiflich erwogen wurden. Die Reichsſtände verglichen ſich auch endlich mit dem Kayſer über eine neue beſtändige Münzordnung und was derſelben anhängig, welche der Kayſer unverlängt im Reiche, durch ein beſonderes

o) Augſpurg. R. A. vom J. 1559., §. 51-72., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 171. a.-173. b. und von Ludolfs Corp. Jur. Cameral., n. 131. p. 244-246.

p) S. in dieſem *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 11.

q) S. im *III.* Bande der N. T. R. G., S. 184-187.

res Edict, zu publiciren, versprach. Es befahl J. Chr.
auch der Kayser in R. A., daß alle und jede, wes 1559
Würdens, Standes oder Wesens sie seyen, soviel sie diese R. Münzordnung und das Kayserliche Edict betreffe oder betreffen möge, ihrem ganzen Innhalte nach würkliche Folge leisten, und derselben unweigerlich nachkommen sollen, bey Vermeidung der darinn gegen die Verbrecher bestimmten Strafen r).

Bey der Gelegenheit will ich sogleich von der damals publicirten neuen Münzordnung handeln, welche auf einen Tag mit dem R. Abschiede da- 19 Aug.
tirt ist, und deren Innhalt etwas umständlicher anzeigen, weil sie die letzte ist, die in unserm Reiche gemacht worden s). In derselben wurde nun zwar der vorige Münzfuß beibehalten, indem die feine Mark Silbers um 10 Gulden 13½ Kreutzer in den groben Sorten ausgebracht werden solle; dagegen ist mit den groben Sorten selbst eine Veränderung vorgenommen worden, indem, da man

r) *Index MS.* der A. K. T. Acten, T. 39. n. 65 - 71. Augspurg. K. A. vom J. 1559., §. 73. sq., in der N. Samml. der K. A., P. III. p. 174. a. Cf. Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 77. p. 132.

s) Beiläufig will ich hier anführen, daß die von K. Karl *V.*, im J. 1551., zu Augspurg publicirte R. Münzordnung in Ober- und Nieder-Sachsen keinen Beifall gefunden, und man sich also nach selbiger nicht gerichtet habe. Wie dann z. E. Churfürst August von Sachsen seinen vorigen Münzfuß beibehalten, und deswegen den 27. September 1558. seine bisherige Münzordnung wieder erneuert hat. Sie stehet in Königs Cod. Augusteo, T. II. p. 754 sqq. und in Joh. Chph. Hirschens Teutschem R. Münz-Archiv, P. I. n. 218. p. 376 - 383. Cf. des Herrn Geh. Raths von Praun gründl. Nachr. von dem Teutschen Münzwesen (Helmstedt, 1741. 8.) P. I. c. 5. §. 5. & 6. p. 143 - 147.

J. Chr. 1559 man bisher die grobe Münze von Silber mit einem Goldgulden gleichgestellt hatte, dieser aber über einen sonst gewöhnlichen Gulden zu 60. Kreutzer hinauf gestiegen war, man nunmehro, um den Unterschied zwischen den bisherigen Reichsgulden *in Species* zu 72 Kreutzer und den Gulden in Münze oder Zahlgulden zu 60 Kreutzer, aufzuheben, hinführo nur lauter Reichsgulden zu 60 Kreutzer auszumünzen beschloß. Und so wurde auch die Proportion des Goldes gegen Silber in etwas erhöhet, so daß sie wie 1 zu 11½ zu stehen kam.

Zuerst handelt die Münzordnung von dem Münzfusse in Silber und den verschiedenen silbernen Münzsorten. Nehmlich 1) von dem Reichsgulden, der 60 Kreutzer gelten soll, sollen auf die Cölnische Mark gehen 9½ Stück, und fein halten 14 Loth 16 Green, wodurch die feine Mark ausgebracht wurde um 10 Gulden dreyzehendhalben und $\frac{5}{134}$ Kreutzer. Auf gleichen Fuß sollten 2) die halben —, 3) ein Sechstel und 4) ein Zwölftel-Gulden oder 30, 15, und 5 Kreutzerstücke respective in neunzehn —, sieben und funfzig und einhundert und vierzehn Stücken gehalten werden. Hingegen 5) die Dritthalb- und 6) Zwey-Kreutzener, deren respective 24. und 30 einen Gulden thun, sollen zu acht Loth fein und respective 124 und 155½ Stück auf die Mark ausgemünzet werden, wodurch die feine Mark respective zu 10 Gulden 20 Kreutzer und 10 Gulden 22 Kreutzer ausgebracht wird. Endlich 7) von den Kreutzern, deren 60 einen Gulden thun, sollen auf die Cölnische Mark gehen 243½ Stück, und fein halten sechs Loth vier Green, und wird die feine Mark ausgebracht zu 10 Gulden 26¼ Kreutzer. Auf was für eine Art nun die vorbesagten

sagten sieben Münzsorten, in ihrem Zirkel, Cir- 1 Cbr.
cumferenz, Breite, Grösse, Kleine, dem Ge- 1559
präge, Umschrift und Jahrzahl, ausgemünzt werden sollen, ist zu Ende der Münzordnung in Holzschnitten abgezeichnet. Und in allen diesen Sorten vom Gulden bis zum Kreutzer, diesen mit eingeschlossen, soll auf der einen Seite des Kayſers und des Reichs Adler mit zwey Köpfen, und des Reichs Apfel in des Adlers Brust, und in demselben allweg die Ziffer, wie viel Kreutzer dasselbe Stück gelte, gesetzt werden, mit der Umschrift: FERDINAND. IMP. AUG. P. F. DECRETO. Auf der andern Seite aber soll das Wappen des Münzherrn oder Standes, mit seiner gewöhnlichen Umschrift und der Jahrzahl stehen *). Diese gedachte gemeine Reichsmünzen nun sollen von allen und jeden im Reiche, im Kaufen und Verkaufen, und sonst in Bezahlungen, bis auf den Kreutzer inclusive, für Wehrschaft ausgegeben und genommen werden. Wegen der kleinern oder Scheide-Münz aber ward verordnet, daß niemand verbunden seyn solle, solcher Münzen, die unter den Fünfkreutzerstücken sind, über 25 Gulden in Bezahlungen und für Wehrschaft anzunehmen. Und was hiebevor auf Gold getheidiget und verschrieben worden, oder hinführo verschrieben werden möchte, nebst allen Zahlungen, die nach alter Gewohnheit mit Gold bezahlet worden, dem soll hiemit nichts benommen, sondern es in allwege vorbehalten seyn.

Ferner

*) Daß dieses verordnete R. Münz-Gepräg von den wenigsten Reichsständen sey beobachtet worden, hat der selige Herr Prof. Köhler in der Vorrede zu dem erstbelobten Tractate des Herrn Geh. Raths von Praun mit mehrerm gezeigt.

J. Chr. 1559 Ferner wird auf etlicher Reichsstände Anhalten zugelassen, folgende Münzsorten auszumünzen; doch daß derselben kleinen Münze nicht mehr geprägt würden, als der gemeine Mann, in jeder Landesart, neben den grossen Stücken, zur Nothdurft nicht entrathen möge. Nehmlich: 1) Reichsgroschen, deren 21 Stück 60 Kreutzer oder einen Gulden gelten, zu 8 Loth fein und 108½ Stück auf die Mark, thut die feine Mark 10 Gulden 20 Kreutzer; 2) Würzburger- Würtenberger- und Badische Schillinge, deren 28 einen Gulden gelten, zu 8 Loth fein, und 145 Stück auf die Mark, wodurch die feine Mark ausgebracht wird um 10 Gulden 21½ Kreutzer; 3) Sundische Schillinge oder Sechslinge, deren 48 Stück 60 Kreutzer thun, und auf die Cölnische Mark 187½ Stück gehen, und sechs Loth fein halten sollen, mithin die feine Mark zu 10 Gulden 25 Kreutzer ausgebracht wird; 4) einfache Rappenvierer, deren 75 einen Gulden gelten, auf die Cölnische Mark 293½ Stück gehen und 6 Loth fein halten sollen, welches 10 Gulden 26$\frac{2}{17}$ Kreutzer in der feinen Mark thut: und 5) Groschlin, deren 84 Stück 60 Kreutzer thun, zu 5 Loth fein und 274 Stück auf die Cölnische Mark, mithin die feine Mark um 10 Gulden 26⅔ Kreutzer ausgebracht wird. Was nun das Gepräge dieser fünf Münzsorten betrift; so soll auf die eine Seite blos allein der Reichsapfel und auf die drey grössern Sorten die Umschrift darum, wie auf der Kreutzermünze, auf der andern Seite aber das Wappen des Münzherrn oder Standes, mit seiner gewöhnlichen Umschrift und Jahrzahl geschlagen, und auf den R. Apfel die Ziffer, wie viele Stücke von einem jeden auf einen Gulden

gehen,

gehen, gesetzt werden. Anderer kleiner Land-J. Chr.
münzen wird in der Münzordnung nicht gedacht; 1559
vermuthlich weil es mit denselben bey dem Fusse vom
J. 1551. †) schlechterdings gelassen worden.

Nebst den bisher angeführten gemeinen Reichs- und Land-Münzen, sollen auch Pfenninge und Heller zum täglichen Gebrauche, doch ohne Ueberfluß, nach eines jeden Landes Art, gemünzt werden können, und zwar nach folgendem Korn und Schrot: 1) Tyrolische Pfenninge, die man Etsch-Vierer nennt, deren 300 für 60 Kreutzer gerechnet werden, auf eine Cölnische Mark 518 Stück gehen, und an Feinem halten sollen 2¼ Loth, welches aus der feinen Mark 11 Gulden 3 Kreutzer thut; 2) Lübische Pfenninge, 288 Stück auf einen Gulden und 654 Stück von der Cölnischen Mark, die dann 3 Loth 6 Green fein halten sollen, und die feine Mark um 10 Gulden 54 Kreutzer ausgebracht wird; 3) von den Fränkischen Pfenningen gelten 252. einen Gulden, es sollen 682 auf die Cölnische Mark gehen, und an Feinem 4 Loth halten, kommen also aus der feinen Mark 10 Gulden, 49 Kreutzer und 2 Pfenninge; 4) Oesterreichische Pfenninge machen 240 Stück 60 Kreutzer aus, halten fein 4 Loth, und gehen 649 Stück auf die Cölnische Mark, mithin aus der feinen Mark 10 Gulden 49 Kreutzer gebracht werden; 5) von den Rheinischen, Bayerischen und Schwäbischen Pfenningen, deren 210 einen Gulden gelten, sollen 636 Stück auf die Cölnische Mark gehen, und sie sollen in Feinem 4 Loth 9 Green halten, folglich aus der feinen Mark 10 Gulden 46 Kreutzer kommen;

†) S. im I. Bande der N. T. R. G., S. 671. f. u. 703. f.

J. Chr. 1559 6) der Schwäbisch-Haller und Constanzer Pfenninge gelten 180 Stück 60 Kreuzer, gehen 602 Stück auf die Cölnische Mark und halten fein 5 Loth, thut aus der feinen Mark 10 Gulden 42 Kreuzer; 7) Würzburgische, Würtenbergische und Badische Pfenninge, deren 168 einen Gulden gelten, sollen 562 Stück auf die Cölnische Mark gehen, und fein halten 5 Loth, kommen also aus der feinen Mark 10 Gulden 42 Kreuzer und ⅔ Pfenninge; 8) der Rappenpfenninge gelten 150 Stück 60 Kreuzer, 550 Stück gehen auf die Cölnische Mark und halten fein 5 Loth 9 Green, thut die feine Mark 10 Gulden 40 Kreuzer; 9) von den Straßburger Pfenningen gelten 120 Stück 60 Kreuzer, und sollen auf die Cölnische Mark gehen 480 Stück, auch fein halten 6 Loth, mithin kommen aus der feinen Mark 10 Gulden 40 Kreuzer, und 10) die Pommerschen und Mecklenburgischen Pfenninge, deren man 576 für einen Gulden rechnet, möchten zwar nach derselben Herrschaften Gelegenheit gemünzt werden; doch daß sie weiter nicht, als in denselben Landen genommen würden, dergestalt, daß die feine Mark nicht über 11 Gulden 15 Kreuzer ausgebracht werde. Endlich soll auch einem jeden Münzherrn oder Stand zugelassen seyn, Heller nach seiner Landesart zu münzen, doch daß aus der feinen Mark Cölnisch nicht mehr als 11 Gulden 5 Kreuzer ausgebracht werden. Hiebey will ich nur die kurze Anmerkung machen, daß der in unserer Münzordnung, nach der verschiedenen Landesart, vorgeschriebene Gehalt der Pfenninge mit dem in der Münzordnung vom J. 1551. verordneten einerley sey. Nur wurden die Rheinische, Bayerische und Schwäbische Pfenninge auf einerley Ge-

Gehalt gesetzt, also daß von dem einen und andern J. Chr.
210 Stück einen Gulden thun sollen; an statt 1559
daß vorher nur 168¾ Rheinische Pfenninge auf einen Gulden gegangen sind.

Ausser diesen bisher benannten Münzsorten sollte nun hinführo kein Münzherr im Reiche Teutscher Nation irgends einige andere kleine oder grosse Sorten oder Stücke der Münzen, ob sie gleich sonst zu münzen gebräuchlich gewesen, schlagen und prägen, oder an statt einiger Bezahlung ausgehen lassen, bey einer Strafe von 50 Mark löthigen Goldes. Zugleich befiehlt der Kayser allen Kreyß- oder Münz-Herren ernstlich, ein fleissiges Aufsehen zu haben, daß in allen den mindern Sorten, unter den Fünfkreutzerstücken bis auf die Pfenninge und Heller, diese Bescheidenheit im H. R. T. Nation gehalten werde, damit sie nicht gehäuft, und dadurch die andere höhere Münzen ins Aufsteigen gebracht würden; wie dann auch niemand schuldig seyn solle, wenig oder viel Pfenninge in einer grossen Bezahlung wider seinen Willen anzunehmen. Wofern aber dawider gehandelt, und die kleine Münze sich häuffen würde, sollen die Verordneten in dem Kreise, worinn es sich zutrüge, denselben Münzherren und Ständen, die solche kleine Münzen schlagen liessen, das Münzen auf eine Zeitlang, bey namhafter Strafe, verbieten. Die bisher im Gebrauch und Gange gewesene Thaler sollen künftig 68 Kreutzer und die seit dem J. 1551, nach der damals errichteten Münzordnung, ausgeprägten ganzen Reichsgulden 72 Kreutzer, die halben aber 36 Kreutzer gelten, und nebst der neuen R. Münze können ausgegeben und genommen, hinführo aber dergleichen Sorten nicht mehr geschlagen werden. Gewisse andere Thaler

J. Chr. 1559 hingegen, nehmlich des Graf **Albrechts von Mansfeld**, des H. Albrechts von Mecklenburg, wie auch dessen halbe und Viertel-Thaler oder Oerter, ingleichen die Würtenbergischen Thaler vom H. Ulrich, die Lüttichischen vom B. Georg, und die von der Stadt Hildesheim, wie auch die churbrandenburgischen Viertels-Thaler oder Oerter sollten künftig nicht mehr in Bezahlung genommen werden. Damit jedoch der gemeine Mann damit nicht zu hoch beschweret würde; so solle eine jede Obrigkeit diese gänzlich verruffene ganze, halbe und viertel-Thaler für einen gewissen in der Münzordnung bestimmten Werth einwechseln, und neue K. Münze daraus schlagen lassen.

Hiernächst wurden noch einige andere bisher in Teutschland gäng und gebe gewesene kleinere Münzsorten auf einen gewissen Werth devalvirt, als z. E. die Mansfelder Spitzgröschlin, die Märkischen Groschen, die Pommerischen und Stralsundischen Witten, die Stralsunder und neue Rostocker Schillinge, die lübischen Markstücke, die Mariengroschen von Hameln, Hörter, Northeim, Braunschweig, Goslar, Hildesheim, vom H. Erich zu Braunschweig-Calenberg, ferner von den Städten Hannover, Göttingen, Dortmund und Hervorden, ingleichen die Dortmunder grossen Groschen, die Neusser, Minder, und B. Cornelius zu Lüttich Groschen, welche letztere vier Stüber genannt würden, die Gülichischen, Gelderischen und lüttichischen Schnaphane, die Braunschweigischen Schillinge mit dem grossen Löwen, die Gaßlarischen neuen Matthiaser, die Metzblanken und Metzblänklin oder Bingen, die Bisanzer Münzlin und endlich die Göttinger und Fulder kleine Gröschlin. Wofern auch in-

zwi-

zwischen noch einige andere in Teutschland geschla- J. Chr.
gene silberne Münzen, und insonderheit die Tha- 1559
ler, die man seit 1551. gemünzt, und neben den guten Thalern, die damals gut befunden und bisher passirt, aber doch hiebevor nicht devalvirt wären, gegen der neuen R. Münze zu gering befunden worden, oder noch befunden werden würden; so sollten dieselben auf den künftigen Münzprobationstagen, die unverweilt nach Publikation dieser Münzordnung vorzunehmen wären, in den Kreisen devalvirt werden. Es sollten auch die Kreißstände dem Kayser sodann zu wissen thun, wie sie solche Thaler und andere silberne Münzen gegen die neue R. Münze befunden hätten, damit der Kayser wissen könne, welche vermöge des obgedachten jüngsten Speyerischen Beschlusses zu passiren, oder nicht. Würden dann welche noch geringer befunden, als besagter Speyerische Beschluß enthalte; so wolle der Kayser ein Mandat in das Reich ausgehen lassen, daß sie aufgewechselt und in die neue R. Münze verwandelt werden sollen.

Nachdem auch die fremde ausländische Münze häufig in das H. R. T. Nation ein, dagegen aber die gute silberne Münze ausgeführt, und in ärgere verwandelt würde; so sollten alle dergleichen fremde und ausländische silberne Münzen in dem Werthe, wie sie itzo im Gange sind, und vor Publikation der Münzordnung eine Zeitlang gewesen, noch sechs Monate lang, von Zeit der Verkündung des Kayserlichen Münzedictes an zu rechnen, für Wehrschaft oder Bezalung gegeben und genommen werden. Nach Ablauf solcher sechs Monate aber soll solche fremde Münze im Reiche gänzlich verruffen und verboten seyn, auch in Bezalungen weiter nicht gegeben noch genommen

J. Chr. 1559 werden, bey Verlust solcher Münze, die eine jede Obrigkeit in ihrem Gebiete confiſciren könnte. Doch sollten die Reichsstände und Obrigkeiten auf Mittel bedacht seyn, wie die ausländischen Münzen, binnen sechs Monaten, aus dem Reiche geschaft werden möchten, und im Falle, daß solches nicht geschehen könnte, sollten die Reichs- und Münz-Stände die übergebliebene fremde Münze von ihren Unterthanen, mit deren wenigsten Beschwerung, und ohne ihren eigenen Nutzen, aufwechseln, und in die neue R. Münze verwandeln. Die künftige Einführung und Einschleiffung von fremden Münzen wurde bey scharfer Strafe auf das ernstlichste verboten, und die Uebertreter dieses Verbots sollten nicht allein das eingeführte Geld, sondern auch ihr Leib und Gut, nach gestalten Dingen, verwürkt und verfallen haben. Und eben so wurde auch die Ausführung der inländischen R. Münze ausser das Reich T. Nation, innerhalb vorbenannten sechs Monaten, verboten, und sollte dagegen in dieser Zeit die auswärtige Handlung mit ausländischer Münze geführet werden: wie dann die Uebertreter dieses Gebots, ausser der Confiskation des auszuführen vorgehabten Geldes, noch dazu ernstlich gestraft werden sollten. Es werden auch hierauf dergleichen fremde und ausländische silberne Münzsorten, die nach Ablauf der sechs Monate weiter keinen Cours im Reiche haben sollen, genannt, nehmlich: Schwedische, Dänische und Polnische ganze und halbe, den Thalern an der Grösse gleiche, silberne Stücke, und sonst alle andere silberne Münzen aus diesen Königreichen; ferner die Thaler von Ury, Schweitz, Unterwalden, Zürch, Schaffhausen, S. Gallen, Basel und Solothurn, wie auch alle

andere

andere silberne Münzen der Eidgenossenschaft, ingleichen alle Lothringische, Venedische, Bononier, Pauliner, Julier, Ferrarer, Mantuaner, Mirandulaner, Mayländer, Florentiner und sonst alle andere Italiänische silberne Münzen, nicht weniger alle Spanische, Französische, Niederländische, Burgundische, Preussische und Englische Münzsorten von Silber. Doch wurde die Clausul angehängt, daß, da die Münzen von einigen vorstehenden ländern als fremd genannt und gehalten worden, dadurch dem H. R. an seiner Oberherrschaft und Gerechtigkeit über solche länder und Oerter nichts abgebrochen, noch entzogen seyn solle. J. Chr. 1559

Was nun auch noch den R. Münzfuß in Golde betrift; so verordnet unsere Münzordnung, daß, nachdem die Goldgülden der vier Rheinischen Churfürsten, und anderer Churfürsten, Fürsten und Stände, die ihre Gülden auf den rheinischen Goldgülden reguliert hätten, in rechtem und aufrichtigem Wehrte befunden worden, diese Goldgülden in ihrem Wesen ferner bleiben, und durch die, so die Münzgerechtigkeit auf Gold hätten, sollten gemünzt werden können, dergestalt, daß zwey und siebenzig Stück schon ausbereitet eine Cölnische Mark wägen, und an feinem 18 Karat 6 Green, d. i. 12 Loth 6 Green, halten sollen. Auch solten künftig, wie bisher, alle Goldgülden auf Cölnisch Gewicht ausgemünzt, und selbige durch niemand aus den Münzen gewechselt, gekauft und verkauft, oder höher, als um 75 Kreutzer eingenommen und ausgegeben werden; aber sie geringer zu nehmen und auszugeben, solle erlaubt seyn. Diejenigen nun, welche dieses Gebot übertreten würden, sollten das Gold und Silber, warum contrahirt wor-

J. Chr. 1559 Utrechter, Lütticher von viererley Schlag, nehmlich von den BB. Johann zweyerley, Erhard und Cornelius, ferner sogenannte Postulaten, nehmlich Clevische vom H. Johann, Bergische vom H. Wilhelm und zweyerley Embdische vom Grafen Enno von Ostfrießland.

In Ansehung der fremden und ausländischen Goldmünzen, als Dukaten, Kronen und anderer Sorten verordnet die Münzordnung, daß, ein halbes Jahr nach deren Publikation, kein fremdes Gold im Reiche soll ausgegeben und genommen werden, als die hernach zu verzeichnende Stücke, die ihr geordnetes Gewicht haben, nehmlich an Dukaten 67. und an Kronen 70 Stück auf eine Cölnische Mark, und gegen die verordnete R. Dukaten und gute Rheinische Goldgülden valvirt werden sollen. Mittlerweil aber, und bis zum Ablaufe dieses halben Jahrs, möchten, ausser den gleich zu benennenden, auch andere goldene Münzen, die itzo gäng und gebe wären, genommen werden. Hingegen sollte auch nachstehendes fremde Gold, welches künftig neben der Reichsmünze seinen Gang im Reiche haben könnte, nicht höher als folgender massen genommen und ausgegeben werden. Nehmlich: 1) Doppeldukaten, alle Spanische, als Castilier, Aragonische, Valentier, Navarrische, Sicilische und Mayländische, wie auch die Französischen für 204 Kreutzer; 2) einfache Dukaten, alle Spanische, als Castilier, Valenzer, Arragonische und Neapolitaner, ferner die Münsterbergische, Polnische, Genueser, Venedische, Päbstliche und Bononier, ingleichen des Bischofs und der Stadt Breslau, Lignitzer, Weydische, Glatzer, Florentiner und Mayländische für 102 Kreutzer, die Salzburgischen aber nur

für

für 101 Kreutzer; 3) noch einfache Dukaten, als Augspurgische, Kaufbeyrische, Hamburgische und Lübeckische für 100 Kreutzer, die Portugaleser mit dem kurzen Kreutze für 96 Kreutzer, und die Portugaleser mit dem hohen Kreutze für 95 Kreutzer; 4) Kronen, nehmlich Burgundier oder Niederländische und Französische Sonnenkronen für 93 Kreutzer; und endlich 5) noch Kronen, als Castilier, Valentier, Navarrische, Mayländische, und Sicilier, ingleichen Genuesische und Päbstliche für 91 Kreutzer. Diejenigen nun, welche diese vorstehende fremde, und neben den innländischen Dukaten und Goldgülden zugelassene, Goldmünze über ihren valvirten Wehrt nehmen und ausgeben würden, sollten der goldenen und silbernen Münze halber, darum contrahirt worden, der Obrigkeit, unter welcher solches geschehen, zur Strafe verfallen seyn. A. Chr. 1559

Damit nun diese neue Münzordnung desto genauer und fester beobachtet werden möchte; so sollten in einem jeden K. Kreise von den Münzgenossen jährlich zwey Probationstage gehalten, und auf solchen nach der zu publicirenden Münz-Probationsordnung verfahren werden; es wäre dann Sache, daß die Kreißstände dafür hielten, daß schon ein Probationstag zureichend sey. Es sollen daher, zu Förderung dieses Werkes, die Münzgenossen eines jeden Kreises sich über gewisse Wahlstätte vergleichen, also daß der erste Probationstag auf den 1 May und der andere auf den 1 October des nächstfolgenden Jahrs, in den verglichenen Mahlstätten, gehalten werden könne. Deswegen wolle auch der Kayser die gedachte Münz-Probations-Ordnung zweyen Fürsten eines jeden Kreises, einem Geistlichen und

ei-

J. Chr. einem Weltlichen, die das Ausschreiben der
1559 Kreise haben, zuschicken, damit sie solche andern ihren Kreißverwandten, die mit Münzfreiheit begabt sind, publiciren könnten. Allen und jeden zu den Münz-Probationstägen geschickten Räthen, Münzmeistern und Wardeinen aber ertheilte der Kayser, während ihrem Aufenthalte, und auf der Hin- und Rückreise, sein und des H. R. freyes und sicheres Geleit.

Und da auch unziemlicher Gewinn, Falsch und Betrug mit den Münzen auf vielerley Art getrieben würde; so sollten die Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wäscher, Schmelzer, Ausführer, Abgiesser, Auswieger, Auszieher, Aufwechsler und Fälscher der gerechten R. Münze an Leib, Leben oder Gut, gestalten Sachen nach, bestraft werden. Es soll nicht nur einem jeden erlaubt, sondern sogar bey Strafe zweyer Mark löthigen Goldes hiemit auferlegt seyn, alle wahrgenommene Mißbräuche, Betrug und Fälsche der Münzen den Obrigkeiten eines jeden Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, oder der Verbrecher betreten wird, unverzüglich anzuzeigen. Würde nun der Verbrecher, nach befundenen Umständen, nur am Gute gestraft; so solle dem Ansager ein Drittel an solcher verwürkten Busse gebühren, die zwey andere Drittel aber der Obrigkeit, darunter die Ueberfahrung geschehen, zugehören. Und falls die Obrigkeit an Einbringung der verwürkten Strafe säumig wäre, sollten die Münzgenossen desselben Kreises solche Strafe einfordern, zwey Theile davon für sich behalten, und den dritten dem Denuncianten zustellen. Auf gleiche Art sollte es mit der obbesagten Strafe der zwey Mark löthigen Goldes desjenigen gehalten werden, welcher der-

gleichen in Erfahrung gebrachten Betrug seiner Obrigkeit, binnen Monatsfrist, nicht anzeigte, und davon ein Drittel dem Ansager, die zwey andere Drittel aber respective der Obrigkeit oder den Münzgenossen des Kreises zu Theil werden. Wofern endlich auch diese sowohl, als die Obrigkeit, nach geschehener Anzeige, säumig und nachläßig seyn, und der Ansager es an den K. Kammer-Prokurator-Fiskal bringen würde; so soll derselbe gegen die nachläßige Obrigkeiten und Münzgenossen des Kreises, auch Verbrecher mit ernstlichen Processen und Straffen gerichtlich verfahren, und den Denuncianten ihren Antheil an den Strafgeldern folgen lassen. J. Chr. 1559

Alle Ausführung und Verkaufung von unvermünztem oder unverarbeitetem Golde oder Silber, ingleichen silberner Geschirre, sie seyen dann übergüldet, wie auch der Reichsdukaten und Rheinischen Goldgülden, aus dem Reiche Teutscher Nation in andere fremde Länder, und auch in die Niederlande, bis sich diese der Münzordnung unterwürfig machten, wurde auf das ernstlichste verboten †), und sollten die Uebertreter ohne alle Gnade an Leib und Gut, nach Gelegenheit der Sachen, wie vorhin von den Ausführern und Aufwechslern verordnet worden, gestraft werden. Flüchtige Verbrecher soll ein jeder an Leib und Gut angreifen können; doch solle solches Gut und der Thäter nicht anders, dann in einer Stadt oder Flecken, darinn eine Gerichtsbarkeit ist, können angefallen und

†) Man kann also leicht erachten, daß die Schweizer, die bey dem K. Convente um einen freyen Silberkauf, den 13. May, anhielten, eine abschlägige Antwort werden erhalten haben; s. *Index MS.* der A. K. T. Acten, T. 38. n. 23.

J. Chr. 1559 und niedergeworfen werden, auch die Visitation, mit Wissen und in Beyseyn desselben Gerichts, geschehen. Würde nun der Angegebene unschuldig befunden, so soll der Angeber demselben alle Kosten und Schaden, nach Mäßigung des Gerichtes, zu bezahlen schuldig seyn; es wäre dann Sache, daß der Denunciant gute und tapfere Ursachen seiner Ansage hätte. Es sollten ferner die Obrigkeiten die Freiheit haben, in ihren Gebieten, durch sich, oder ihre verordnete Diener, dergleichen Uebertreter, auch ausserhalb der Flecken, anzugreifen, und sie zur Visitation in die Flecken zu führen. Ja wenn auch einer oder mehr, diesem entgegen, vom Kayser einige Gnade, Freiheit oder Vergünstigung erhalten hätte, oder noch erlangen würde, das soll itzo als dann, und dann als itzo, kraftlos und unbündig seyn.

Ferner wurde, bey Strafe des Feuers, alles Granuliren, Körnen, Seigern, und andere dergleichen betrügliche und vortheilige Handlung und Fälschung aller alten und neuen guten Münzen verboten. Und sollten alle Herrschaften, die in ihrem Lande Schmelz- und Seyger-Hütten hätten, bey Verlust ihrer Münzfreiheit, und einer Geldstrafe von 20 Mark löthigen Goldes, fleißige Aufsicht haben, daß künftig auf ihren Seygerhütten kein Kupfer, Körnt oder anderes, das Silber hält, abgetrieben, geschmelzt und zu Silber gebrennt werde; jedoch das ausgenommen, was aus den Bergwerken kommt, und zuvor eine Münze nicht gewesen ist. Wer indessen ungangbare Münze hätte und solche verkörnen wollte, sollte es seiner Obrigkeit anzeigen, und sie besehen lassen, die ihm sodann selbige bezahlen, und durch ihre dazu Verordnete körnen lassen möchte. Falls aber die Obrigkeit solche nicht kau-

kaufen wollte; so soll er sich einen Schein geben J. Chr.
lassen, wo solches Korn herkomme, und könne es 1559
sodann an den nächsten benachbarten und der Ordnung unterworfenen Münzstand verkaufen. Wenn auch die Goldschmidte, zur Nothdurft ihres Handwerkes, Gold oder Silber nicht bekommen könnten, und daher goldene und silberne Münzen verbrechen müßten, sollen sie nicht ein mehreres, als soviel sie zum Verlag ihres Handwerkes bedürftig, brechen, und es, bey Vermeidung vorgesetzter Strafe, nicht verkaufen oder verführen; wie sie dann auch, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, das Brechen der Münzen nicht unternehmen sollen.

Als man auch endlich befunden, daß einige, welche die Münzfreiheit haben, ihre Gerechtigkeit andern verkaufen, verleihen, oder in andere Wege vergönnen und zustellen, wodurch die Münzen bisher gar sehr in Abfall gekommen; so sollen hinfüro alle Münzgenossen sich solcher unziemlichen Dinge gänzlich enthalten, und mit den Münzmeistern oder andern, ausser gebürlicher Besoldung nicht paciscren, noch einen Geding machen, sondern ein jeder Münzherr oder Stand soll, auf seine eigene Kosten und Verlag, mit Gold, Silber und allem andern, die Münze verlegen, und seine Münzen, ohne alle Gefährde, aufrichtig halten. Wer nun diesem allen, in einem und andern zuwider handeln würde, soll dadurch mit der That in des Kaysers und des Reichs schwere Ungnade verfallen seyn, und seine Münzgerechtigkeit verlohren und verwürkt haben. Ingleichen soll ein Münzmeister, der von einem Münzherrn seine Münzfreiheit Gewinns halber pachten würde, in die Strafe von zehen Mark löthigen Goldes verfallen seyn. Und wenn etwa ein Reichs-

J. Chr. 1559 stand, der mit der Freyheit zu münzen noch nicht begabt ist, künftig solche Gerechtigkeit, Gold und Silber auszumünzen, vom Kayser oder seinen Nachkommen erlangen würde, dem soll solche Freiheit anders nicht ertheilt werden, als daß er dieser neuen Münzordnung unterworfen sey. Wofern aber jemand, vom Kayser oder seinen Vorfahren am Reiche, einige Gnade, Freiheit oder Indult, so dieser neuen Münzordnung zuwider, ausgebracht hätte, oder noch erlangen würde; solches alles soll itzt als dann, und dann als itzt, kraftlos, nichtig und dieser Ordnung unabbrüchig, auch den Partheyen nicht fürträglich seyn. Zuletzt befiehlt der Kayser allen und jeden Reichsständen, daß sie diese neue Münzordnung fordersamst in ihren Landen und Gebieten publiciren, derselben nachleben, und gegen die Verbrecher ernstlich verfahren sollen, bey Vermeidung Kayserlicher und des H. R. schwerer Ungnade, und anderer in des H. R. gemeinen Rechten begriffenen Strafen. Es fand aber auch diese Münzordnung gleich anfangs vielen Widerspruch, und wollten abermals viele Stände sich dazu nicht verstehen, besonders weil in derselben die Thalermünze gänzlich ausgeschlossen, und sie ferner zu prägen, verboten worden t).

So

t) Die Münzordnung stehet ganz in Lünigs R. A., T. I. P. I. n. 14. p. 334-349., in der N. Samml. der R. A., P. III. n. 10. p. 186-201. und in Hirschens T. Münz-Archiv, T. I. n. 219. p. 383-401., und Auszugsweise in Schmaussens Corp. Jur. publ. academ., n. 35. p. 219-238. *edit. noviss.* Bey dem Hirsch findet sich ebendaselbst, n. 220. p. 401-404., ein kurzer Unterricht und Vergleichung der neuen und alten des R. T. Nation gangbarer, auch anderer inn- und ausländischer Münz an Silber oder Golde,

So viel nun auch die Münz-Probations-Ordnung betrift, deren der Kayſer in der vorſtehenden Münzordnung einigemal erwähnet hat; ſo wurde ſie gleich den Tag nachher ebenfalls publicirt, und beſtehet aus 36 Artickeln. In derſelben wird nun verordnet: 1) daß alle Münzſtände im Reiche auf ihren Münzen wohlverwahrte eiſerne Büchſen, oben mit einem Schlitzloche, mit drey Schlüſſeln, wovon den einen der Münzſtand, den andern die Obrigkeit der Stadt, wo die Probationtäge gehalten werden, und den dritten ein anderer Münzſtand des Kreiſes, über den man ſich zu vergleichen hätte, in Verwahrung nehmen ſollten, haben ſollten. Sobald nun ein Werk Goldes oder Silbers, als Güldener u. ſ. w. bis auf die Fünfkreutzerſtücke inclusive, gemacht und ausbereitet wären, ſoll der auf der Münze beſtellte Wardein, ehe er das Werk ausgehen läßt, ſolches zuerſt im Feuer und Waſſer probiren, und hernach, wenn er es in der Probe recht erfinden wird, ein Stück nach dem andern, als die ganzen J. Chr. 1559 20 Aug.

de, alles vermög des in Anno *MDLIX.* am *Dato* den 19. Auguſti zu Augſpurg publicirten Edicts K. Ferdinands ꝛc. Cf. Io. Iac. *Maſcovii* Comm. de iure circa rem monetar. in terris Circuli Saxon. ſuper., praeſertim Saxonico-electoral.; (Francof. & Lipſ., 1729. 4.) Sect. II. §. 4. p. 16-18. von Praun *l. c.*, P. I. c. 5. §. 7 ſq. p. 147-153. und Joach. Ernſts von Beuſt Entwurf von der Münzgerechtigkeit im H. R. T. Reich; (Leipzig, 1745. 4.) c. 7. §. 4. p. 157. Selbſt Kayſer Ferdinand hat, bey Aufrichtung der Münzordnung, ſich derſelben, in Rückſicht auf die Tyroliſchen Bergwerke, ſowohl als Sachſen und Salzburg, nicht anders, als mit Proteſtation und auf Wohlgefallen unterworfen; ſ. Zachar. Geitzkoflers ausführl. Fundamental-Bedenken ꝛc., in Dav. *Thomani* ab *Hagelſtein* Actis publ. monetar.; (Augſp., 1692. fol.) P. III. p. 88. a.

J. Chr. 1559 und halbe Gulden, einzig und darnach mit der Mark aufziehen. Wenn er sie nun am Gewichte auch gerecht findet, soll er von der ganzen Summe des Werkes ungefähr einen gemünzten Gulden in ein Papier verschliessen, darauf den Tag, an welchem solches Werk gemacht worden und ausgegangen, schreiben, diese in dem Papier wohl zugemachte Probe in vorbesagte Büchse stecken, und ein jedes Werk, darinn die Probstücke seyn werden, doch ausserhalb des Gewichtes, wie viel solches gewesen, numeriren, für sich fleissig aufzeichnen, und bey sich behalten, wie viel ein jedes Werk gewesen, und eben so mit allen und jeden bey seiner Münze gemünzten Werken verfahren. Wenn nun 2) befunden würde, daß ein Münzmeister in einem Werke Goldes ½ Green gefehlet hätte; so möchte zwar der Wardein solches Werk ausgehen lassen, doch solle der Münzmeister, das nächstfolgende Werk, dem vorigen, so zu gering gewesen, im Gewichte ungefähr gleich, um ½ Green besser zu machen, schuldig seyn. Würde hingegen 3) der Wardein finden, daß solches Werk Goldes am Gehalte mehr als ½ Green zu geringe, und sonst die Schroot und Stücke am Gewichte zu leicht wären; so soll er das Werk, bey Strafe des Meineides, Leibes und Gutes, nicht münzen, noch ausgehen lassen, sondern es sogleich zerschneiden, und dem Münzmeister die Stücke wieder liefern.

Was nun 4) die silberne Münze anbelangt, soll der Wardein von allen Stücken, von den grossen an bis auf die Fünfkreuzerer inclusive eines, von den andern darunter bis auf die kleinen Pfenninge und Heller exclusive zwey und von den kleinesten Münzen 16 Stücke in Brieflin wohl verwahren, das Jahr und den Tag, woran solches

Werk

Werk ausgegangen, schreiben, und es in die Büchse stecken, damit es zur Probation gebracht werde. Uebrigens soll es bey den Silbermünzen, in Rücksicht auf den etwa begangenen Fehler des Münzmeisters bey Beschickung des Werkes, eben so gehalten werden, wie vorhin bey den Goldmünzen angemerket worden. Wofern aber 5) ein Münzmeister mit seinem Wardein in goldenen und silbernen Proben streitig wäre; so sollen sie solches durch den verordneten Kreißwardein, nach seiner Probe, entscheiden lassen. Und wenn 6) ausserhalb den Probationstagen, und darauf gebrachten Proben, einige Münze von Gold oder Silber für falsch und verdächtig angesehen, und an die Wardeine oder Münzmeister gelangen würde; so sollen sie sofort dergleichen Münzen probiren, aufziehen, auf die Probationstage bringen, und anzeigen, wie sie solche befunden hätten, und was für Kosten auf die Probation gegangen wären, welche sodann von den Münzherren bezalt werden sollten. Würde aber der Wardein oder Münzmeister, bald nach der Probation, solche falsche und verdächtige Münzen entdecken; so soll er es alsobald seiner Obrigkeit anzeigen, die es dann unverzüglich den Münzgenossen ihres Kreises und diese es weiter den andern Kreisen eröfnen sollten, sich dafür zu hüten. J. Chr. 1559

Ein jeder Stand, der die Münzgerechtigkeit hat, soll 7) jährlich einen oder zween seiner so viel möglich münzverständigen Räthe, nebst Münzmeistern und Wardeinen, auf die Probationstage schicken. Der oder diejenigen Stände aber, die 8) nicht münzen oder Münzmeister und Wardeine haben würden, sollen doch zum wenigsten einen Rath oder sonst eine ansehnliche Person, die der Münzhandlung nicht verwandt,

J. Chr. 1559 solcher Münzmeister soll nun anfangs seinem Fürsten oder Herrn, wegen sein und der andern Münzgenossen im Kreise, geloben und schwören, auch hernach auf dem ersten Probationstage den dahin geschickten Räthen, wegen ihrer Herren, gleichmässige Pflicht thun, diese Münzprobationsordnung fest zu halten, und von seinem Herrn seinen Abschied nicht eher zu nehmen, es seyen dann zuvor alle von ihm gemünzte Werke auf der gemeinen Probation probirt, und er sodann von seiner Herrschaft beurlaubet und seiner Pflichten entlassen worden, auch, wenn er in seinem Münzen etwas gefehlet, und vorher gut gethan hätte. Weiter und 15) soll sich ein solcher Münzmeister auch dazu verpflichten, daß er keine andere, als in der Münzordnung gemeldete, Münze, neben der neuen R. Münze, annehmen, auch selbige, durch sich oder jemand andern, nicht ärgern oder verlegen, auch weder Theil, noch Gemein daran haben; ingleichen mit seinen Wardeinen, Schmidmeistern und Münzgesellen keinen Vertrag oder Geding, die dieser Ordnung zuwider seyn möchten, heimlich oder öffentlich machen, sondern vielmehr derselben in allem getreulich nachleben wolle.

Eben so soll 16) ein jeder Münzgenoß, der münzen will, auf seinen Münzen einen Wardein auf seine eigene Kosten halten, der auf die Art, wie kurz vorhin von dem Münzmeister gemeldet worden, zu Beobachtung und Festhaltung dieser Ordnung beeidiget werden, und sich verpflichten solle, die gemachten Münzeisen oder Stempel zu sich zu nehmen, und selbige in keine andere Hände kommen zu lassen. Würde nun der Münzmeister solche Münzeisen nöthig haben, und sie von ihm verlangen; so sollte er damit nach der Münze gehen, und

das

das Werk Goldes oder Silbers, so der Münz- J. Chr.
meister dißmal wollte prägen lassen, auf die vorge- 1559
schriebene Art aufziehen, wägen, die Quantität davon aufzeichnen, und hernach gedachte Münzeisen dem Münz- und Schmid-Meister auf der Schmiede zustellen, um die Münzplatten damit zu prägen. Sobald aber dasselbe Werk ausgemünzt wäre, sollte der Wardein die Eisen wieder zu sich nehmen, und vermöge seines Eides mit allem Fleisse verhüten, daß mit solchen Eisen nichts gehandelt werde, als was die Ordnung mit sich bringt. Ferner 17) soll der Wardein von dem gemünzten Gold oder Silber, ehe das Werk ausgehet, ein jegliches Stück insonderheit nach dem Richtpfenning aufziehen, und darauf sehen, daß das Gold und die groben und silbernen Münzen, als Gulden und halbe Gulden, alle gerecht und gleich gestückelt seyen; wie er dann die gegen den Richtpfenning zu leicht befundene Stücke sogleich zerschneiden, und anders vermünzen lassen solle. Hingegen die Münzen unter dem halben Gulden soll er nach der Mark, und die Pfenninge und Heller nach dem Loth, oder wie es sonst füglich, aufziehen; jedoch von diesen kleinern Geldsorten, die Pfenninge und Heller ausgenommen, soll er jedesmal von einem Werke 40. oder 50. Stücke nehmen, sie einzeln nach dem Richtpfenning aufziehen, und darauf sehen, daß auch solche kleinere Münzen zum allergleichsten, als möglich, gestückelt werden mögen, um dadurch dem Auswägen vorzubeugen.

Hiernächst und 18) wird, durch die Probationsordnung, bey dem Schroot für das Remedium an denen Münzen, die unter den Fünfkreutzerern bis auf die Zweykreutzerstücke inclusive folgen, auf ein jedes Werk ein halbes Stück,

J. Chr. einem Zweykreutzerer am Wehrte nach, und was
1559 unter diesen bis auf einen Pfenning ist, auf die Mark zwey Stücke mehr an den Pfenningen, auf ein Loth ½ Stück zugelassen, wenn ein Werk am Schroot zu gering, sonst aber unmangelhaft am Korn befunden worden; jedoch, daß das nächstfolgende Werk dem vorigen am Gewichte gemäß seyn, und am Schroote um so viel schwerer gemacht werde, als das vorige zu leicht gewesen ist. Wofern auch 19) ein Wardein seinem Amte, Krankheit halber, nicht sollte vorstehen können; so soll er es seinem Münzherrn, oder dessen zur Münze verordneten Räthen anzeigen, damit eine andere dazu taugliche Person, während seiner Unvermöglichkeit, auf seine Kosten bestellet, und mit dem Wardeinseide verpflichtet werden könne. Ferner und 20) soll der Wardein die auf der Münze abgehende und zum münzen nicht mehr taugliche Eisen auf der Schmiede, in Gegenwart des Münzmeisters und Schmidmeisters, in Stücken zerschlagen, damit man damit nicht mehr prägen könne, und die Stücken dem Münzmeister von wegen der Obrigkeit zustellen. Und endlich soll auch 21) der Wardein mit dem Münzmeister und Münzgesellen keine besondere oder heimliche Abrede, noch Verständniß, auch mit dem Münzherrn, Münzmeister oder Münzgesellen weder Theil, noch Gemein in allem, was die Münze berühret, haben, auch keine Geschenke weder selbst annehmen, noch durch andere annehmen lassen, vielweniger etwas vornehmen, was dieser Ordnung zuwider seyn möchte. Ingleichen sollen 22) die auf den Münzen bestellte und arbeitende Schmidmeister oder Münzgesellen auf die Münzprobationsordnung, soviel selbige sie berühret, ihrer Herrschaft geloben und schwören,

dawi-

probiren, und wie er jedes Werk findet, unterſchiedlich in ein Regiſter aufzeichnen, welches, nach allen gemachten Proben, der Verſammlung langſam vorgeleſen werden ſolle, damit die Sekretarien es genau protokolliren können. Weil aber 12) zu ſolchem Probiren, wenn man viel in einem Kreiſe münzte, eine lange Zeit erfordert würde; ſo könnten die Kreißſtände, nachdem ſie die Obrigkeiten, welche haben münzen laſſen, erkennen, bisweilen, zu Erſparung der Zeit und Koſten, alle Stücke eines Gehalts, von jedem Stück als zum halben Theil, in einen Zain untereinander gieſſen, und es alsdann probiren laſſen. Wofern nun 13) der Münzmeiſter, welcher am Gehalte brüchig oder ſtrafbar befunden worden, vermeinte, daß man in der Probe ſich geirret, oder es ſonſt nicht gleich zugegangen wäre, und daher begehrte, ſeine Proben nochmals zu probiren; ſo ſoll man ſolches ihm vergönnen und dem Kreißwardein noch zwey Räthe und zwey Wardeine, die auf dem Probationstage wären, zugeben, die bey der zweiten Probe zugegen ſeyn, und genau darauf ſehen ſollen, damit niemand verkürzt werde. Falls nun der Münzmeiſter abermals brüchig befunden würde; ſo ſollte er die Koſten der zweiten Probation und was die Räthe der Münzgenoſſen, wegen längern Aufenthaltes hiebey, verzehrt hätten, nebſt gebürlicher Strafe, bezalen, und keine weitere Probation zugelaſſen werden. J. Chr. 1559

Hiernächſt und 14) ward verordnet, daß ein jeder Münzgenoß ſeine beſondere Münzbehauſung, Schmieden und was dazu gehörig, auch einen redlichen und verſtändigen Münzmeiſter an einem jeden Orte, da er münzen will, haben, und denſelben auf ſeine Koſten belohnen ſolle. Ein

J. Chr. 1559 ding oder Contract mit ihnen machen, sondern alle und jede gemachte Proben, wie er sie gerecht oder ungerecht befunden, bey seinem Eide, in ein Register verzeichnen, dasselbe mit seinem Vor- und Zunamen eigenhändig unterschreiben, und es, nach dessen Verlesung, den Räthen des Kreises überliefern. Was ihm sodann 26) von den gelieferten Proben, wenn er sie zum fleissigsten nach seinem Probiergewichte aufgeschnitten, übrig bliebe, sollte er dem Münzmeister wieder geben.

Weil sich übrigens 27) mit der Zeit einiger Mangel in dieser Ordnung finden würde, worauf man itzo nicht Bedacht genommen hätte; so sollten die Münzgenossen oder deren Räthe Macht haben, solchen auf den Probationtagen zu ergänzen, jedoch daß die Ordnung selbst in ihrem Wesen unverändert bliebe. Sofern aber auch die andern Kreise darinn einigen Mangel hätten; so möchten und sollten alle Kreißherren zusammenschicken, und dem Mangel, durch die Mehrheit der Stimmen, abhelfen. Würde indessen 28) einer oder mehrere Kreißstände die vorbesagten Probationstäge nicht beschicken; so sollten dem ungeachtet die Erschienenen mit der Probation fortfahren, und die Ausgebliebenen schuldig seyn, jenen die Kosten zu erstatten. Damit man aber wissen möge, wer auf den Probationstagen zu erscheinen schuldig sey, sollte ein jeder, der die Freiheit zu münzen hätte, binnen zwey Monaten nach Verkündung dieser Ordnung, solches dem obersten Kreißherrn, unter den er gehörte, anzeigen. Und dieser soll es hernach 29) seinem und auch den andern Kreisen auf den Probationstagen zu wissen machen. Wofern aber 30) irgends einer, der die Münzfreiheit hat, dieses nicht thun, und unangesagt münzen würde, oder mit Wissen und argli-

stiger

ſtiger Weiſe einigen Falſch der Münze gebrauchte, J. Chr.
ſeinen Münzmeiſtern, Wardeinen und andern 1559
ſelbigen heimlich oder öffentlich geſtattete, oder dergleichen Verfälſchung, ſobald er ſie erführe, den Münzgenoſſen ſeines Kreiſes unangezeigt lieſſe, der ſollte dadurch ſeine Münzfreiheit verlohren haben, und dazu 50 Mark löthigen Goldes, halb in den Kayſerlichen Fiſkus, und den andern halben Theil an den Kreiß, worunter er geſeſſen, zur Strafe geben. Damit auch übrigens 31) der gemeine Nutzen in Vollſtreckung dieſer Ordnung gefördert werden möge, ſollten die Münzgenoſſen, ſogleich nach ihrer Ankunft auf dem Probationstage, ſich der Seßion halber vereinigen. Falls nun ſolches nicht geſchehen möchte, wurde verordnet, daß derjenige von den Münzgenoſſen eines jeden Kreiſes, die der Seßion halber etwa mit einander irrig wären, welcher zuerſt in der angeſetzten Mahlſtatt in die Herberge angekommen wäre, alsdann für daſſelbemal den Vorſitz haben ſolle; jedoch einem jeden an ſeiner Gerechtigkeit ſonſt unabbrüchig.

Um hiernächſt 32) den Beſchwerden der Münzherren wider die Münzgeſellen, wegen Ueberſetzung des Lohnes, abzuhelfen, hatte der Kayſer deswegen ein eigenes Mandat ausgehen laſſen, und ſetzte in unſerer Probationsordnung zum Münzerlohn *) überhaupt einen Gulden, zu 60 Kreutzern gerechnet: 1) von 9 Mark Dukaten, 2) von 8 Mark Rheiniſch Gold, 3) von 17 Mark ganzen und halben Gulden, 4) von 13 Mark

*) Dieſer iſt aus dem Abdrucke der Münz-Prob. O. beym Hirſch, *l.* mox *c.*, p. 411., genommen; ganz anders aber wird er in den Abdrücken dieſer Ordnung beym Goldaſt, Thomanus und Lünig, *ll.* ſtatim *cc.*, angegeben.

J. Chr. 1559 13 Mark Zehenkreutzerer, 5) von 10½ Mark Fünfkreutzerstücke, 6) von 11½ Mark Reichsgroschen, deren 21 Stück 60 Kreutzer gelten, 7) von 11 Mark Dritthalbkreutzerer, 8) von 10 Mark Zweykreutzerstücken, auch Würzburgischen und Badischen Schillingen, 9) von 9 Mark einfacher Kreutzerer, einfacher Rappen, Vierer, Schmidische Schillinge und kleiner Gröschlin, 10) von 8 Mark allerley Pfenninge und Vierer, und endlich 11) von 7 Mark allerley Heller und Pommerischen Pfenninge. Dieser Münzlohn von den goldenen und silbernen Münzen soll nun 33) auf die schwarze Platten und Cölnische Marke verstanden werden; doch sollen die Gesellen schuldig seyn, dieselben folgends abzuprägen, und auch alle goldene und silberne Münzen nicht anders aufzustückeln, als wie die Münzordnung mit sich bringt, damit sie am Schroote, soviel als möglich, gleich gemacht, und dadurch die Gefährlichkeit mit dem Auswägen verhütet werde. Dazu sollten sich auch 34) die Münzgesellen zum Giessen, und ihre Jungen zum Weißmachen und Tiegel zu warten, ohne weitere Belohnung gebrauchen lassen, und die Münzstände, einem Gesellen über den vorstehenden Lohn etwas weiter zu geben, nicht gehalten seyn. Es sollten auch 35) die Gesellen, bey besonderer hoher Strafe, sich nicht weigern, diejenigen Sorten, welche der Münzherr wollte münzen lassen, und sich und dem gemeinen Nutzen am bequemsten hielte, um den gebührenden Lohn zu machen. Und weil endlich 36) wahrgenommen worden, daß öfters nicht geringe Irrungen daraus entstanden, daß die Münzherren zu den Probation- und Münz-Tagen bald diese, bald andere Räthe geschickt hätten; so solle hinführo ein jeder Münzherr oder

Stand

Stand aufs wenigſte einen beſtändigen Münz-rath verordnen, der alle Probationtäge beſuchte. Zuletzt ſind dann noch die zehen Kreiſe in folgender Ordnung verzeichnet: 1) der vier Churfürſten, (oder der churrheiniſche,) 2) der oberſächſiſche, 3) der öſterreichiſche, 4) der burgundiſche, 5) der fränkiſche, 6) der bayeriſche, 7) der ſchwäbiſche, 8) der rheiniſche, (nehmlich der oberrheiniſche,) 9) der weſtfäliſche, (oder der niederrheiniſch-weſtfäliſche,) und 10) der niederſächſiſche Kreiß [u]). J. Ed. 1559

Doch wir müſſen von dieſer Einſchaltung desjenigen, was damals im R. Münzweſen, bey Gelegenheit der darüber auf dem Reichstage angeſtellten Deliberationen, verordnet worden, auf die noch übrigen Berathſchlagungspunkten wieder zurückkommen. Der ſechſte trug nehmlich auf eine beſſere Beſchleunigung der Reichstagshandlungen [v]) an; aber ich finde weder in den angezeigten geſchriebenen R. Tags-Acten, daß davon was vorgekommen wäre, noch iſt in dem R. A. ſelbſt etwas davon enthalten. Mithin wenden wir uns zu dem ſiebenten Berathſchlagungspunkt von Verbeſſerung der Policeyordnung [w]). Auch hier

u) Die Münz-Probations-Ordnung ſtehet in Goldaſts R. Satzungen, P. II. p. m. 274-279. *Thomani* Act. publ. monetar., P. II. p. 197-203. Lünigs R. A., T. I. p. 349-355. Schmauſſens Corp. J. P. Acad., n. 56. p. 238-247. und Hirſchens T. Münz-Archiv, T. I. n. 222. p. 405-412. Cf. Joh. *Scheidlini* Diſſ. (*Praeſ.* Chriſti. *Wildvogelio,*) de Conventibus monetal. S. R. I. trium ſuper. correſpondent. Circulorum, Francon., Bav., Sueviae; Jenae 1707. 4. *recuſa* ſ. l. 1735. 4.

v) S. in dieſem *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 11. Cf. *Volumen MS.* der A. R. T. Acten, n. 15.

w) S. in dieſem *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 11.

J. Chr. 1559 hier verlassen mich meine geschriebene R. Tagshandlungen; allein aus dem R. A. ist zu ersehen, daß auch diese Materie vorgenommen, darüber berathschlaget und ein Schluß gefaßt worden, besonders in Ansehung einiger eingeschlichenen Handwerks-Mißbräuche und wegen Ausführung der Wolle. Es ward nehmlich die schon in der letztern R. Policeyordnung vom J. 1548. enthaltene Verordnung wegen des Umschauens, Schenkens und Zehrens der fremden Handwerksgesellen, zum An- und Abzuge, bey geschenkten und ungeschenkten Handwerkern r), ihrem ganzen Innhalte nach, erneuret und bestätiget, weil solcher bisher an vielen Orten im Reiche nicht nachgelebt worden, und einige Obrigkeiten, wegen Widersetzung der Handwerksgesellen selbige nicht in Ausübung gebracht hätten. Es wurden daher in unserm R. A. die sonst zu solchem Umschauen in den Städten und Flecken, järlich oder monatlich, erwälten Gesellen nochmals abgeschaft, und sollten die an einem Orte ankommenden fremden Gesellen, welche Arbeit begehrten, dieserhalb sich an ihres gelernten Handwerkes Zunft- Gaffel oder Stuben-Knecht, oder wo dergleichen nicht wären, an den Wirth oder Vater ihrer Handwerksherberge, oder an den jüngsten Meister ihres Handwerkes, oder aber an diejenigen, die von einer jeden Obrigkeit dazu verordnet worden, wenden, welche dann dem angekommenem fremden Gesellen um Dienst und einen Meister werben sollten; wobey jedoch alles Schenken und Zehren beym An- und Abzuge nicht ferner gestattet werden solle. Ingleichen wurden auch alle sonst gewöhnliche Strafen von Meister-

r) R. Policey-Ordnung vom J. 1548., Tit. 36. §. 2. sq., in der 17. Samml. der R. A., P. II. p. 605. sq.

Meiſterſöhnen und Geſellen, bey geſchenkten J. Chr.
oder nicht geſchenkten Handwerkern, ernſtlich 1559
verboten, und ſollte keiner den andern weder ſchmähen,
noch auf- und umtreiben, noch unredlich machen.
Wer ſolches doch thäte, ſoll es vor der ordentlichen
Obrigkeit ausführen, und von derſelben, wenn er
ungehorſam wäre, geſtraft, auch ſo lange, bis er die
Sache ausgeführt, für unredlich gehalten werden.
Der Geſchmähete aber ſoll keinesweges ausgetrieben, ſondern bey ſeinem Handwerke gelaſſen werden, und die übrigen Geſellen ſollen ſchuldig ſeyn, mit und neben ihm ſo lange zu arbeiten, bis die gegen ihn angezogene Injurie und Schmach gebürlich erörtert worden. Diejenigen Meiſterſöhne und Geſellen nun, welche das Erkenntniß der Obrigkeit nicht annehmen würden, ſollten im Reiche Teutſcher Nation zum Arbeiten ferner nicht zugelaſſen, ſondern ausgetrieben und weggeſchaft werden. Zugleich verſprach der Kayſer dieſerwegen einen offenen Befehl in das ganze Reich ausgehen zu laſſen, und ſollten alle Obrigkeiten, innerhalb drey Monaten nach dem Datum des R. A., die Handwerksmeiſter und Geſellen in ihren Landen und Gebieten beſchicken, ihnen den Innhalt dieſes R. Schluſſes bekannnt machen, und ſie zu deſſen genauen Beobachtung ernſtlich ermahnen, die Uebertreter aber mit Thurm- und andern Strafen anſehen. Wegen Ausführung der Wolle hingegen wurde das, zufolge des Augſpurger R. A. vom J. 1555., ausgegangene Kayſerliche Mandat [9]), weil deshalb ſich allerhand Unrichtigkeiten ereignet, und was deshalb in den vorigen Policey-

9) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 681. u. f.

J. Chr. licey- und andern Ordnungen enthalten ist, aus
1559 bewegenden Ursachen aufgehoben und eingestellt z).

In dem achten Berathschlagungspunkt wurde von der säumigen Bezalung der R. Anschläge a) gehandelt, und ich finde auch in den geschriebenen Acten unsers R. Tages ein Anrufen des Kayserlichen R. G. Fiskal wider den
1. Jul. H. von Lothringen, wegen noch nicht erlegter R. Anschläge, ingleichen fiskalische Anklagen wider den Probst zu Wettenhausen, den Domdechant und das Capitul zu Magdeburg und Halberstadt, die Herzoge zu Holstein und die Grafen zu Hohnstein, Mansfeld und Schwarzburg, wegen noch schuldiger R. Anlagen bemerkt b). Eigentlich handelte dieser Punkt von Exemptionen und ist deshalb in unserm R. A. folgendes enthalten. Es sey unter andern auf dem Reichstage mit vorgekommen, daß viele in die Anschläge gehörige Stände des H. R. zu den bewilligten R. Anlagen nichts bezaleten, sondern daran gehindert, und ihre Anlagen von andern, die doch nichts für sie erlegten, gesperret würden, wodurch ein merklicher Abgang in den Contributionen und eine beschwerliche Ungleichheit erscheine. Man habe daher für eine hohe Nothdurft erachtet, auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, wodurch diese Ungleichheit abgeschaft, und gedachter Stände gebührende Anschläge richtig gemacht werden möchten. Allein man hätte auf diesem Reichstage, wegen vieler anderer vorgekommenen Geschäfte, der Sache nicht füglich abhelfen können; deswegen man denn dieselbe der nach Speyer, auf den Sonn-

z) Augspurg. R. A. vom J. 1559, §. 75-81., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 174. a. 175. b.
a) S. in diesem *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 11.
b) *Index MS.* der A. R. T. Acten, T. 39. n. 29-33.

Sonntag Oculi des folgenden Jahrs, verordne- J. Chr.
ten R. Deputation zur Berathschlagung, und 1559
wo möglich, zu einem endlichen Schlusse auftragen wollen. Diese hätte dann auch zu erwägen, wie die bereits, durch den Kammer-Prokurator-Fiskal, in Exemtionssachen angefangene Processe schleunigst zu Ende gebracht, und gegen andere, wider die zur Zeit noch keine Processe angestellet worden, förderſamst gehandelt, und ihre Gebührniß richtig gemacht werden möchte c).

Endlich bey dem neunten Berathschlagungspunkt, wegen ſtreitiger Session einiger Reichsstände auf dem Reichstage d), ward blos dasjenige wiederholt, was davon schon in den vorigen R. Abschieden von den J. 1548. und 1551. enthalten ist e), und hierauf die gewöhnliche Salvation, wegen der auf dem gegenwärtigen Reichstage genommenen Session, und der zu Ende des R. A. befindlichen Unterschrift angehängt f). Zuletzt folget das Versprechen des Kayſers, der Churfürsten, Fürsten und Stände wegen Festhaltung des R. A., und hierauf die Unterschrift

c) Augspurg. R. A. von d. J., §. 82. sq., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 175. b.

d) S. in diesem *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 11.

e) S. in dem *I.* Bande der N. T. R. G., S. 371. und 689. f.

f) Augspurg. R. A. von d. J., §. 84., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 175. b. & 176. a. Cf. *Index MS.* der A. R. T. Acten, T. 39. n. 82. und Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 77. p. 131. Dieser bemerkt, daß der H. Christof von Würtenberg seinen Gesandten zur Instruction gegeben habe, ihre Session sogleich nach dem Herzog von Jülich, und vor dem Landgrafen von Hessen und Marggrafen von Baden, bey der Proposition, zu nehmen, hernach aber mit dem H. von Pommern einen Tag um den andern abzuwechseln.

J. Chr. 1559 der anwesenden Reichsstände und der Gesandten von den Abwesenden. Und endlich unterschrieben der Kayser und der Churfürst Daniel von Maynz, als Erzkanzler, den R. A. eigenhändig, der R. Vicekanzler D. Seld und der L. Kirchschlager aber contrasignirten denselben, und der Kayser ließ sein Innsiegel daran hängen. Wegen der Churfürsten unterschrieben und besiegelten den R. A. die Churfürsten Daniel zu Maynz und Friedrich von der Pfalz, wegen der geistlichen und weltlichen Fürsten der Administrator des Hochmeisteramtes in Preussen und Meister des T. Ordens in teutschen und welschen landen, Wolfgang, und H. Albrecht von Bayern, ferner der Abt Johannes zu Roggenburg wegen der Prälaten, und wegen der Grafen und Herren der Graf Carl zu Zollern und Sigmaringen, auch endlich von wegen der Freyen- und Reichs-Städte die Stadt Augspurg ff).

Wir kommen nun auf den Nebenabschied g) des Augspurgischen Reichstages, dessen Innhalt wir schon weiter oben kürzlich angezeigt haben h). Der erste Punkt desselben betrift die beschlossene Absendung einer Gesandschaft an den König von Frankreich wegen Restitution der dem Reiche

ff) Augspurg. R. A. von d. J., §. 85. sq. in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 176-180. Dieser R. A. stehet auch in Lünigs R. A., T. III. n. 13. p. 69-88.

g) Dieser Neben-Abschied ist zuerst in der im J. 1660. gedruckten Sammlung der Reichs-Abschiede pag. 655. sqq. publiciret worden. Er stehet auch in Lünigs R. A., T. III. n. 14. p. 88-93. und in der N. Samml. der R. A., P. III. n. 9. p. 180-186. Cf. Erici *Mauritii* Diss. de Recess. Imperii, §. 13., in *Eius* Diss. & Opusculis; (Francof. ad Moen., 1692. 4.) p. 136. sq.

h) S. in diesem *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 11.

che im letztern teutschen Kriege weggenommenen drey Bißthümer und Städte, Metz, Tull und Verdún, auch anderer zum Reiche gehörigen Ländereyen. Der damalige K. Heinrich der II. von Frankreich hatte nehmlich zwey Gesandten, den Herrn von Bourdillon und Carln von Marillac, Erz B. von Vienne, auf unsern Reichstag abgefertiget, welche bey dem Kayser und vor der ganzen K. Versammlung ein öffentliches Gehör hatten, und eine weitläuftige Rede hielten, worinn sie vieles von der Teutschen und Franzosen gemeinschaftlichen und verwandtschaftlichen Herkunft anführten, ihres Königes und seiner Vorfahren Verdienste um das Teutsche Reich rühmten, dessen Zufriedenheit über den hergestellten innerlichen Ruhestand von Teutschland bezeugten, und den Kayser, wie auch die Reichsstände aller nachbarlichen Freundschaft versicherten, welche sie sich hinwiederum, nebst einem sichern Geleite für ihre Personen, ausbaten i). In der darauf ertheilten Antwort gab der Kayser, in seinem und des Reichs Namen, den Gesandten hinwiederum die Versicherung alles guten Vertrauens und einer beständigen Freundschaft mit der Krone Frankreich, äusserte aber zugleich, daß man eine wahre Freundschaft nicht blos mit Worten, sondern auch mit der That bezeugen müsse, und trug also auf die Wiedergabe der im letzten Kriege von Frankreich weggenommenen drey obgedachten Bißthümer und Städte, wie auch anderer vom Reiche abgerissenen Oerter an k).

J. Chr. 1559

16 Mrz

Es hatten nehmlich einige Reichsstände solches rege gemacht, und unter andern der H. Christof von Würtenberg seinen auf den Reichstag

i) *Volum. MS.* der A. K. T. Acten, n. 13. b.
k) *Goldasti* Polit. imp., P. XX. n. 12. p. 968-970.

J. Chr. 1559 geschickten Gesandten auch dieses in ihrer Instruction mit aufgegeben, daß, weil einige das ganze Reich und dessen Stände betreffende Beschwerden, nach dem Passauer-Vertrage, abgethan werden sollten, die aber bisher noch nicht berühret worden, sie darauf besonders dringen sollten, daß von Zeit zu Zeit ansehnliche Glieder und Länder dem Reiche entzogen worden, die man bisher ganz aus der Acht gelassen hätte, als z. E. Mayland, Geldern, Lüttich, Utrecht, Metz, Tull, Verdün, Mastricht, Savoyen, Lothringen, Constanz u. a. m., die nicht nur ihre Anlagen zum Reiche sonst bezalet hätten, sondern auch eine Vormauer gegen Frankreich gewesen wären. Da nun durch deren Verlust das Teutsche Reich, ohne sein Verschulden, unter der letztern Kayserlichen Regierung, in grosse Abnahme gekommen wäre; so müßte man auf deren Wiederherbeybringung mit 30 Mrz. Ernst Bedacht nehmen l). Ferner übergab der Bischof Ruprecht von Lüttich dem Kayser ein Memorial, worinn er vorstellte, daß schon sein nächster Vorfahr, wegen der von Frankreich seinem Hochstifte zugefügten Beschwerungen und gewaltthätigen Handlungen, bey dem Kayser und dem Reiche supplicirt hätte, und daß auch noch im vorigen Jahr, unter dem 29. April, die Stände des Niederländischen und Westfälischen Kreises, von dem Kreißtage zu Cöln aus, eine bittliche Vorstellung seines Hochstiftes halber an den Kayser hätten ergehen lassen, welcher hierauf unter dem 4. Julii besagten Jahrs, zur Resolution ertheilt habe, daß er über diese Sache auf dem nächsten Reichstage handeln wolle. Da nun derselbe seinen Anfang genommen, und auch Französische Gesandten zugegen wären; so wolle er die vo-

l) Sattler l. c., P. IV. Sect. V. §. 77. p. 132.

vorigen Vorstellungen in Erinnerung bringen, und hiemit anzeigen, daß die Krone Frankreich, in den bisherigen Kriegen, sein Bißthum öfters unversehens und ohne alle gegebene Ursache überfallen, und die Unterthanen mit Raub, Brand und Plünderung in das äusserste Verderben gesetzt habe. In dem vor sieben Jahren angegangenem Kriege habe ihm der K. von Frankreich das seinem Stifte zugehörige Schloß und Herzogthum Bouillon weggenommen, und habe es noch bis itzo in seiner Gewalt. Aus diesem Schlosse seyen nachher beständige Streifereyen in sein Hochstift geschehen, und durch Ueberfälle, Beschiessung, Bestürmung, Einnehmung und Zerreissung seiner Stiftsörter, als z. E. des Schlosses Dinant, Anzündung der Stadt Fosse und anderer Oerter mehr, auch letztgeschehene Wegnahme des Städtgens Cuivin und dessen Zubehör, seine Unterthanen, die sich doch auf des Kayſers und des H. R. Schutz, Schirm und Vertheidigung verliessen, in grosses Elend gestürzt worden. Durch den Verlust und die Verwüstung des besten, ja wohl dritten Theils seines Bißthumes, und durch die kostbare Unterhaltung von Reutern und Knechten, um die tägliche Streifereien abzuwenden, sey er und sein Hochstift in ein solches Unvermögen gesetzt worden, daß er künftig zu den R. Anlagen nichts mehr würde beytragen können, deswegen der Kayſer und das Reich sich seines Stiftes, als einer besondern Vormauer des H. R. nachdrücklich annehmen möchten, damit sie demselben nicht gänzlich entzogen würde m). J. Chr. 1559

Endlich übergaben auch die, von der Krone Frankreich aus der Stadt Metz, nach ihrer Ein-

m) *Volumen MS.* der A. K. T. Acten, n. 49. und *Index MS.* eben dieser K. T. Acten, T. 38. n. 48.

J. Chr. 1559 nahme, verjagten ehemaligen Regenten und Bürger dieſer Stadt von Adel und alten Geſchlechtern dem Kayſer und R. Convente eine Supplick, legten derſelben eine wahrhafte Anzeige der vom K. von Frankreich, ſeinen oberſten Befehlshabern und Kriegsvolke ihnen und der Stadt zugefügten häufigen Bedrückungen und Drangſalen bey, und baten um Hülfe und Wiederherausgebung ihrer Vaterſtadt n). Nun wurden zwar auf dem Reichstage einige Unterhandlungen, wegen Reſtitution der mehr erwähnten drey Lothringiſchen Bißthümer und Städte, mit den franzöſiſchen Geſandten gepflogen; allein ſie wandten vor, daß ſie darüber keine Vollmacht von ihrem König hätten; indeſſen wollten ſie es an ihn berichten, und hoften, daß man dem ungeachtet die gute Freundſchaft mit ihrem König fortſetzen würde o). Deswegen beſchloß man, eine eigene Geſandtſchaft, im Namen des Reichs, an den K. von Frankreich, um die Wiederabtretung der weggenommenen drey Bißthümer und Städte, wie auch eines Theils des Hochſtiftes Lüttich, abzuordnen p). Anfangs kamen dazu der H. Albrecht von Bayern, oder nach andern der Cardinal und B. Otto von Augſpurg, und der H. Chriſtof von Würtenberg in Vorſchlag; aber der letztere verbat es, in ſeiner damaligen Anweſenheit zu Augſpurg, bey dem Kayſer, und wurde auch damit verſchont q). Deswegen fiel nachher die Wahl auf den B. Ludewig von Trident und den Pfalzgrafen Georg zu Simmern,

n) *Vol. MS.* modo alleg., n. 49. & *Index MS.* cit., T. 38. n. 44-46.

o) *Index MS.* allegatus, T. 39. n. 86-89. & 83. ſq. und *Goldaſti* Polit. imp., P. XX. n. 12. p. 970.

p) *Index MS.* modo citatus, T. 39. n. 94.

q) Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 81. p. 138.

mern, einen Bruder des Churfürſt Friedrichs J. Chr.
von der Pfalz r). 1559

In dem Nebenabſchied ſelbſt wurde nun, wegen dieſer Geſandtſchaft, folgendes eingerückt. Man hätte ſich von Seiten des Kayſers und der R. Verſammlung erinnert, daß vor einigen Jahren, in dem damaligen Kriege, die R. Stifter, Fürſtenthümer und Städte, Metz, Tull und Verdün, ein Theil des Stiftes Lüttich und anderes mehr, ſo dem H. R. angehörig, von weiland K. Heinrich dem II. von Frankreich eingenommen, in den folgenden Kriegen zu ſeinem Vortheil gebraucht, und dadurch das H. R. nicht allein an ſeinem Bezirke und Jurisdiction, ſondern auch an ſeiner Macht und Stärke merklich gemindert und geſchwächt worden. Nun aber liege dem Kayſer ob, mit Zuthun der Churfürſten, Fürſten und Stände, auf Mittel und Wege zu trachten, damit das dem H. R. entzogene wieder dazu gebracht, die entzogenen Stände und Unterthanen wieder in den vorigen Stand und Freiheit geſetzt, das H. R. ergänzt, und in ſeiner Reputation und Macht erhalten werden möge. Deswegen hätte man für rathſam und nützlich angeſehen, die Reſtitution berührter Stifter, Fürſtenthümer, Städte und anderer dem Reiche zugehörigen Stücke, die in die Gewalt der Krone Frankreich gekommen, mittelſt einer Abſchickung in des Kayſers und des Reichs Namen, bey der itzigen Königlich-Franzöſiſchen Regierung freundlich und gütlich zu ſuchen. Es hätten ſich auch die Churfürſten, Fürſten und Stände, mit Genehmhaltung des Kayſers, über eine Inſtruction für die abzufertigende Geſandten verglichen, ſelbige dem

r) *Index MS.* der A. R. T. Acten, T. 39. n 72-74.

J. Chr. 1559 Kayſer zugeſtellt und gebeten, daß er zwey Perſonen, nehmlich einen von der alten catholiſchen Religion, den andern der A. C. verwandt, wo möglich Beide fürſtlichen Standes oder Fürſtmäſſige, oder doch wenigſtens andere anſehnliche Stände des Reichs, zu dieſer Abſendung, mit ſeinem Creditiv und beſagter Inſtruction, in ſeinem und gemeiner Reichsſtände Namen, verordnen möchte, welches er auch auf ſich genommen, und es nächſtens, nach beſter Gelegenheit, ins Werk richten wollte. Zur Unterhaltung dieſer Geſandtſchaft hätten die Reichsſtände, falls es zwey Fürſten wären, jedem monatlich 3000 Gulden, und wenn es zwey Grafen oder Herren wären, jedem monatlich 2000. Gulden, jeden zu 60. Kreuzer gerechnet, währender Geſandtſchaft, auf Zehrung und alle Unkoſten bewilliget. Deshalb hätte ein jeder Reichsſtand die Bezalung von anderthalb Viertel eines Römermonats, ſo viel ſolches an Gelde auf den Sold zu Roß und Fuß beträgt, auf ſeinen gewöhnlichen Matrikularanſchlag übernommen, und ſolche an Bürgermeiſter und Rath in Augſpurg, auf nächſtkünftige Weyhennachten, gewis zu bezalen verſprochen; gegen die ſäumigen Bezaler aber ſollte der Kayſerliche Fiſkal am K. G. rechtlich verfahren. Damit nun die Geſandtſchaft, noch vor Einbringung dieſes Geldes, ihren Fortgang haben könne, hätten Bürgermeiſter und Rath der R. Stadt Augſpurg dem H. R. zu Ehren, und zu Beförderung gemeiner Wohlfahrt, bewilliget, auf ferneres Anlangen des Kayſers, die Unterhaltungskoſten, ohne Intereſſe, anzuleihen, wenn etwa die Geſandtſchaft noch vor Weyhennachten abgehen würde, worüber dann die Berechnung von Einnahme und Ausgabe auf dem nächſten Reichstage

ſolle

ſolle vorgelegt, und von den Ständen alles richtig gemacht werden s). J. Chr. 1559

Der zweite Punkt des Augſpurgiſchen Nebenabſchiedes betrift die der Provinz Liefland, wegen des Rußiſchen Einfalles bewilligte mitleidige Reichshülfe an Geld t). Um nun aber ſolches beſſer zu verſtehen, muß einiges aus der Liefländiſchen Geſchichte vorausgeſetzt werden. Es iſt in dem vorigen Bande dieſer Reichsgeſchichte von der in Liefland, zwiſchen dem ErzB. Wilhelm von Riga und dem Herrnmeiſter des Schwerdbrüderordens, Heinrich von Galen, entſtandenen Streitigkeit und dem darüber ausgebrochenen innerlichen Kriege, worein ſich auch K. Sigmund Auguſt von Polen gemiſcht hat, umſtändlich gehandelt worden u). Durch dieſe innerliche Uneinigkeiten wurde die bisherige Verfaſſung von Liefland nicht wenig erſchüttert, und die Macht des Landes geſchwächt. Der damalige ſtaatskluge Czaar von Moſkau, Ivan Baſilowitz der *II.*, ſah dieſes für einen günſtigen Zeitpunkt an, dasjenige auszuführen, was ſeinem Großvater, dem Czaaren Ivan Baſilowitz dem *I.*, nicht hatte gelingen wollen; dann auch dieſer hatte ſein Augenmerk auf die Eroberung dieſes ihm und ſeinem Staate ſo gut gelegenen Landes gerichtet. Allein nach der gegen den ehemaligen Herrnmeiſter, Walthern von Plettenberg, im J. 1502. verlornen groſſen Schlacht, mußte er ſeine Hofnung, ſich zum Herrn

s) Augſpurg. Neben-Abſchied, §. 1-7., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 181. Fr. *Belcarii* Comm. rer. Gall., (Lugduni, 1625. fol.) L. XXVIII. c. 26. ſq. p. 919. ſq. *Thuanus* l. c., T. I. L. XXII. p. m. 667. und Saligs Hiſt. der A. C., P. III. L. IX. c. 4. §. 6. p. 411.

t) S. in dieſem *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 11.

u) S. in ebenderſelben *III.* Bande, S. 199-207.

J. Chr. 1559 Herrn von Liefland zu machen, aufgeben, und dem Schwerdtbrüderorden und Landen im folgenden J. 1503., einen Frieden bewilligen, worauf Liefland einer Ruhe von mehr als 50 Jahren, in Ansehung dieses auswärtigen und benachbarten Feindes, genossen hat. Nun hatte man bey Schliessung dieses Friedens die alten Kreutzküssungen zum Grunde gelegt, aus welchen der Punkt von dem Zinse des rechten Glaubens die Hauptmaterie war, die sich der Czaar um so weniger abstreiten ließ, je steifer seine Vorfahren darauf gehalten; daher er solchen unumgänglich wollte bestätiget wissen. Dieser Zins des rechten Glaubens bestund darinn, daß die Liefländischen Bauren, seit uralten Zeiten her, für ihre Honigbäume etliche livische Pfunde Wachs und eine Kopfsteuer nach Nogarden liefern mußten, und die Dörptischen mußten an die Dreifaltigkeitskirche im Pleskowischen järlich eine Verehrung geben.

Der Zins war eine Zeit her nicht mehr bezalt worden, und der mit Rußland geschlossene Friede lief zu Ende. Man sah von daher ein Ungewitter gegen Liefland aufsteigen, und der kluge Bischof Hermann von Dorpat gab sich alle Mühe, den Kayser und das teutsche Reich in die liefländischen Vortheile zu ziehen. Zu dem Ende fertigte er im J. 1553. seinen Stiftskanzler, Georgen Holzschuher aus Nürnberg *) an K. Carln den V. nach Brüssel ab, der zwar die triftigsten Vorstellungen that, aber nichts ausrichten konnte, und nur drey Briefe zurückbrachte, worinn der Kayser theils die Dörptischen Privilegien für das Stift und

*) S. von diesem grossen und verdienstvollen Staatsmanne ein mehreres in Joh. Chph. *Gattereri* Hist. genealog. Dnn. Holzschuherorum; (Norimb., 1755. fol.) P. spec. c. 3. §. 35. p. 196-204.

und die Stadt beſtätigte, theils die Einführung J. Chr.
von Metall, Panzern und Kriegsrüſtungen 1559
nach Rußland verbot, theils die Liefländer dem
König von Schweden in ſeinen beſondern Schutz
empfal. Es ſchickten alſo die Stände von Lief-
land, noch in eben dem J. 1553., eine Geſandt-
ſchaft nach Moſkau wegen Verlängerung des
Friedens, ſie kam aber unverrichteter Sache wieder
zurück, weil ſie keine Verhaltungsbefehle wegen
des Zinſes des chriſtlichen Glaubens gehabt hatte.
Deswegen fertigte man im folgenden J. 1554. neue
Geſandten an den Czaaren ab, die jedoch nichts
weiter, als einen Stillſtand auf funfzehn Jahre
erlangten, wobey ſich die Stände von Liefland
anheiſchig machen mußten, nicht zu dem K. von
Polen zu treten. Der B. von Dörpt aber mußte
verſprechen, ſeinen Zins, mit den rückſtändigen
Schulden, innerhalb oder nach Ablauf dreyer Jahre,
abzutragen, und eine teutſche Mark für jeden
Kopf zu erlegen, worüber dann die Geſandten
einen verſiegelten Zinßbrief ausſtellten.

Da nun der bewilligte dreyjärige Termin zu
Ende lief, und der verſprochene Zins ausblieb; ſo
rüſtete ſich der Czaar Jvan Baſilowitz der *II.* zum
Kriege. Um ſolchen abzuwenden, oder doch wenig-
ſtens aufzuhalten, ſchickten die Dörpter, welche
dem erſten Anfalle der Ruſſen ausgeſetzt waren,
und von ihren Mitſtänden, wegen der damals
noch fortdaurenden und vorhin gedachten Händel zwi-
ſchen dem Herrnmeiſter und dem Erzbiſchof von
Riga, keinen Beiſtand zu hoffen hatten, im Jahr
1557. eine neue Geſandtſchaft an den Czaaren.
Die Geſandten fanden die erſten Unterhandlungen
ſehr ſchwer, weil ſie von neuem den ſchon durch Brie-
fe und Siegel ausgemachten Zins ableugneten,
den ihnen der Czaar aus den alten Kreuzbriefen
erwies,

J. Chr. 1559 erwies, und so lange hatte stehen lassen. Er schalt sie für Leute ohne Treue und Redlichkeit aus, und sagte, daß ihm eine Rußische Mark oder zehen Dennißken für jeden Kopf gebühre, indem sie wohl wissen würden, daß seine Vorfahren ihnen das Land um einen gewissen Tribut zu bewohnen übergeben hätten. Weil er nun sehe, daß man in Liefland weiter keine Achtung für die Siegel der Gesandten habe; so wolle er von nun an den Zinßbrief aus der Hand des Herrnmeisters und Bischofs von Dörpt selbst empfangen, und zu dem Ende noch erst einen Gesandten abfertigen, ehe er zu härtern Mitteln schritte. Es langte auch bald hernach, im Brachmonat dieses J. 1557., ein Rußischer Gesandter, mit dem vor drey Jahren von der liefländischen Gesandschaft versiegelten Zinßbriefe, zu Dorpat an, und verlangte, im Namen seines Herrn, daß der Bischof und Herrnmeister, der genommenen Abrede gemäß, die Siegel ihrer Gesandten von dem Zinßbriefe abschneiden, und ihre eigene Siegel daran hängen sollten. Da man nicht schlüßig werden konnte, was man thun sollte; so gab der bischöfliche Kanzler, Georg Holzschuher, den Rath, daß man zwar die neue Versiegelung, deren man sich nicht würde entschütten können, vornehmen müßte; allein man sollte dem Rußischen Gesandten, durch die Notarien und den Orator, vorstellen, daß man sich dieser Uebereilung nicht versehen hätte, indem der Bischof und die Stände, ohne Einwilligung des Kaysers, als ihres obersten Lehensherrn, nichts verbindliches thun könnten, mithin man inzwischen wider den Zins protestiren wolle. Dieser Rath des Kanzlers fand allgemeinen Beifall und wurde befolget, auch sogleich ein eigener Bote an den Kayser geschickt, damit durch dessen höchste

Ver-

Vermittlung und Geſandtſchaft die Ungnade des J. Chr.
Czaars von Liefland abgewendet würde. Als nun 1559
der Geſandte den beſiegelten Zinsbrief empfieng, und die Notarien, auf Befehl des Orators, die Proteſtation niederſchrieben, er aber durch ſeinen Dolmetſcher ſich davon verſtändigen ließ; ſo ſagte er: was ſein Herr mit dem Römiſchen Kayſer zu ſchaffen habe? Man ſolle ihm nur den Zinsbrief geben; käme dann die Zinſe nicht, ſo würde ſein Herr ſie ſchon zu holen wiſſen, worauf er mit ſeinem neuen Zinsbriefe, unter Erinnerung einer baldigen Abtragung des Zinſes, nach Moſkau zurückreiſete.

Indeſſen übereilte man ſich in Liefland mit nichts weniger, als mit Herbeyſchaffung des verſprochenen Zinſes; deswegen der Czaar bey Pleſkow ein Heer von 40000. Mann, unter dem Oberbefehl eines tartariſchen Herrns, des Czaar Czigaley, zuſammenzog, welches den 25. Jenner 1558. in drey Haufen in Liefland einbrach, und die Gränzen von Dörpt, Wirland und Narva durchſtreifte, auch allenthalben Furcht und Schrecken ausbreitete. Czigaley, der ſich nach Pleſkow zurückgezogen hatte, ſchickte von da ein Schreiben an den B. von Dorpat, worinn er ihm ſeine und der Stände Unbeſonnenheit, in Zurückhaltung des verſprochenen Zinſes, vorſtellte, und ihn zu baldiger Abtragung deſſelben ermahnte, mit dem angehängten Verſprechen, daß er ſich bemühen wolle, denſelben durch ſeine Fürſprache bey dem Czaaren zu mindern, und einen anſtändigen Frieden zu vermitteln. Dieſes, nebſt dem Einfalle der Ruſſen, fruchtete ſoviel, daß die Liefländiſchen Stände auf den Sonntag Okuli 1558. zu Wenden ſich verſammelten, und beſchloſſen, eine Geſandtſchaft an den Czaaren Ivan Baſilowitz zu ſchicken,

J. Chr. cken, um einen Frieden auszuwürken, sich aber,
1559 auf den Fall dessen Entstehung, in einige Verfassung zu setzen. Die nach Moskau geschickten Gesandten behandelten auch den Frieden um 60000. Thaler, konnten aber das Geld, wegen des Czaarischen Verbotes, in Rußland nicht geliehen bekommen, und wurden bis zu dessen Einsendung gefänglich angehalten. Mittlerweil rückte eine andere Rußische Armee vor Narva, bombardirte die Stadt auf das heftigste, machte sich endlich von derselben, bey Gelegenheit eines darinn entstandenen Brandes, durch einen Ueberfall Meister, und gestattete der nach dem Schlosse geflüchteten Besatzung und Bürgerschaft einen freyen Abzug. Die zum Entsatze angerückten Commenthure von Vellin und Reval, Gotthard Kettler und Franz von Segehafen, kamen zu spät, und waren hernach zu schwach, die Russen an der Eroberung des festen Schlosses Neuenhaus, so für den Schlüssel zu Dörpt gehalten wurde, zu hindern; wie dann auch die zu Kyrnpeh zusammengezogenen Völker viel zu schwach waren, etwas gegen die Russen auszurichten, deswegen sie auch wieder auseinander giengen, zumahl da unter ihnen, und zwar vornehmlich zwischen dem Herrnmeister des Ordens und dem B. von Dörpt, ein Mißverständniß einriß, und keiner dem andern recht trauete. Nach dem Abzuge der Liefländischen Armee besetzten die Russen die verlassenen Schlösser Kyrnpeh, Wesenberg, Lais, Oberpahlen, Ringen, Kawelecht u. a. O. m.; die Liefländischen Stände aber nöthigten auf ihrem Rückzuge, bey dem hohen Alter und Unvermögen des damaligen Ordensmeisters, Wilhelms von Fürstenberg, den bisherigen Comthur zu Vellin, Gotthard Kettlern, einen noch jungen, aber versuchten Helden, die Coadjutur des

Herrn-

Herrnmeiſterthums anzunehmen, wozu er ſich J. Chr.
endlich den 9. Julius 1558., nach langer Weige- 1559
rung, ſehr ungern entſchloß.

Das gröſte Unglück bey alle dem war, daß die, zu Erkaufung des Friedens, mit den endlich zu Dörpt zuſammengebrachten 60000. Thalern, nach Moſkau geſchickten Geſandten, mit der leidigen Nachricht zurückkamen, der Czaar wolle kein Geld annehmen, ſondern in dem Beſitze der eroberten Plätze bleiben, weil man es durch das lange Zaudern auf das Höchſte hätte kommen laſſen. Es rückte auch hierauf die rußiſche Armee, unter dem Feldherrn Zuſki, der Stadt Dorpat, in welche ſich der Biſchof mit wenigen Soldaten geworfen hatte, immer näher, überrumpelte das nahegelegene Schloß Werbeck, und berannte die Stadt am zweiten Pfingſttage oder den 11. Julius 1558., welche, bey allem guten Willen der Beſatzung und Bürgerſchaft, nicht im Stande war, einen langen Widerſtand zu thun, zumahl da die an den Ordensmeiſter geſchickten Boten die Antwort von ihm zurückbrachten, daß er der Stadt nicht helfen könnte. Auf die von dem Feldherrn Zuſki geſchehene Aufforderung alſo, ergab ſich, nach vorgängigem dreytägigem Stillſtande, den 19. Julius die Stadt Dörpt an die Ruſſen, und erhielten ſowohl der Biſchof, als auch die Stadt eine gute Capitulation, wodurch unter andern einem jeden, der nicht in der Stadt bleiben wollte, ein freyer Abzug mit Haab und Gütern bewilliget wurde. Der Biſchof Hermann ward auf ſein Verlangen, unter einer anſehnlichen Bedeckung von 200. Pferden, nach dem Kloſter Falkenau gebracht, von da aber hernach, auf Befehl des Czaars, wieder abgeholt, und bis zum Ausgange des Krieges nach Moſkau abgeführt, weil man dadurch den Frieden zu beſchleunigen hofte. Die ſo bald und ohne

J. Chr. 1559 Gegenwehr geschehene Uebergabe von Dörpt, einer reichen und noch ziemlich befestigten Stadt, die man für die Vormauer von ganz Liefland hielt, erweckte in diesem Lande viele Verwirrung, und ein fast allgemeines Murren. Man schalt die Dörpter für Landesverräther aus, und beschuldigte den Bischof und seinen Kanzler, den obgedachten Georg Holzschuher, eines geheimen Verständnisses mit dem Czaaren, und daß sie die Stadt den Russen in die Hände gespielt hätten. Der alte Argwohn des Herrnmeister Fürstenbergs gegen den Bischof wachte bey diesem Verluste gleichsam von neuem auf, man nahm des Bischofs nach Moskow mit Briefen geschickten Bedienten, Christofen Lustfern, gefangen, warf ihn zu Wenden auf die Folterbank, und auf seine und eines Weinschenkens zu Wenden übel zusammenhangende Aussagen gründete man die Beschuldigungen des Bischofs und seines Kanzlers, welchen man hierauf gefangen setzte. Allein der erste rettete seine Ehre und Unschuld durch zwey, aus seiner Gefangenschaft in Moskau, den 15. Junius und 12. Julius 1559., an den Ordensmeister geschriebene Briefe, und den letztern setzte man, auf die Entschuldigungsschreiben des Kaysers und anderer Potentaten, nach erkannter seiner Unschuld, auch wieder in Freiheit, worauf er zu Hapsal, den 6. Sept. 1559., in seinem Hause starb.

Der Russische Feldherr Zuski schickte indessen, nach der Einnahme von Dorpat, Bevollmächtigte nach Reval ab, welche diese Stadt auffordern und ihr die besten Bedingungen versprechen sollten. Sie wurden aber nicht in die Stadt gelassen, sondern mit der Antwort abgefertiget, daß Reval, als eine herrnmeisterliche Stadt, zum Kapituliren keine Erlaubniß habe. Der dasige Comthur, Franz

Se-

Segehaven von Anstel überließ den Domberg in Reval, auf welchem der Orden ein von Natur und durch die Kunst wohlbefestigtes Schloß hatte, dem Bevollmächtigten des K. von Dännemark, Christof von Mönnichshausen, und der Adel in Harrien und Wirland, nebst der Stadt Reval, schickten Gesandten an K. Christian den III. von Dännemark, baten ihn um Beistand, und hoften, daß er ihnen solchen um so weniger versagen würde, weil dessen Vorfahren ehmals in dem Besitze von Esthland gewesen waren. Allein der alte König Christian lehnte, nach einigem Bedenken, den ganzen Antrag ab, mit der Entschuldigung, daß ihm GOtt länder und Städte genug zu regieren gegeben, und eine gröſsere Bürde aufgeleget, als sein graues Alter zu ertragen vermöge. Doch schickte er 20000. Thaler den Ordensherren zur Beihülfe, befahl hingegen dem vorbesagten Münchhausen, dem Orden den Domberg wieder zurückzugeben, der solchen anfangs der Stadt Reval für eine Summe Geldes anbot, und wie sie sich damit nicht bemengen wollte, selbigen dem Orden wiederum überließ. Der neue Coadjutor aber, Gotthard Kettler, nahm den Russen, noch in diesem Sommer das Schloß Ringen wieder ab, und K. Christian von Dännemark erwies den Liefländern auch noch diese Gefälligkeit, daß er, durch seine Gesandten, bey dem Czaaren, um einen Stillstand für sie anhalten ließ, der aber von jenem nur auf ein halbes Jahr bewilliget wurde. Hingegen verfuhr man von Seiten des Kayſers und des Teutschen Reichs bey dieſer Gefahr von Liefland, weit kaltsinniger, indem der Kayſer seinen ganzen Beistand auf einige Ermahnungsschreiben an die Städte Lübeck und Hamburg einschränkte, daß sie den Russen keine Contrebande nach

J. Chr. 1559 Narva zuführen sollten, woran sich jedoch jene Städte wenig kehrten. Und den Liefländern wurde gerathen, sich an Schweden zu halten. Der Czaar aber machte dem Kayser die Ursachen bekannt, die ihn zu diesem Kriege gereitzt hätten, nehmlich, daß die Stände von Liefland den alle drey Jahre zu erlegen schuldigen Tribut nicht gehörig abgetragen; den Russischen Handel gestöret, die griechischen Kirchen zu Zeughäusern und Kloacken gemacht, und an seine Warnungen sich nicht gekehret hätten; deswegen er sie mit Feuer und Schwerdt habe heimsuchen müssen.

In diesem Gedränge wandten sich die Liefländer, um Jacobi 1558., an die Krone Schweden, und schickten einige Gesandten an den Großfürsten Johannes von Finnland, der nicht abgeneigt war, ihnen 200000. Thaler gegen die Verpfändung einiger Schlösser anzuleihen, und dem Lande mit Volk, Ammunition und Proviant beizuspringen, wodurch er einen festen Fuß in Liefland zu erhalten hofte; zugleich gab er den Gesandten ein Beförderungsschreiben an seinen Vater, den K. Gustav von Schweden, mit. Allein die Gesandten fanden bey dem König schlechtes Gehör, indem er ihnen ihre bey den vorigen Kriegen bewiesene Wankelmuth vorwarf, da nehmlich die Schweden sich ehemals, der Liefländer wegen, in einen weitläuftigen Krieg verwickelt, diese aber, durch ihren einseitigen Frieden, jene im Stiche gelassen hätten. Er warnete auch seinen Sohn, den Großfürsten Johannes, sich mit den Liefländern nicht einzulassen, indem die Verpfändung bey Rußland nur Eifersucht erwecken würde, ja wohl gar für einen Friedensbruch der Schweden ausgeleget werden möchte. Man würde sich auch dadurch den Neid des Römisch-Teutschen Reiches,

und

und der Kronen Polen und Dännemark zuziehen; J. Chr.
die Erhaltung der Pfandschlösser aber sey mit 1559
grossen Kosten verknüpft, und das Pfand oft nicht so viel werth, als das Darlehen. Doch versprach K. Gustav, eine Fürsprache für Liefland bey dem Czaaren einzulegen, welches aber hernach auch wieder zurückgieng, als er erfuhr, daß der K. von Dännemark einen Stillstand bewürken wolle, und seinen Unterthanen auf ihrer Fahrt nach Narva mancherley Beunruhigungen in Weg gelegt worden wären. Endlich that er noch das Versprechen, daß er Liefland möglichst helfen wollte, wenn der Ordensmeister die Stadt Reval und andere Plätze an Schweden verpfändete.

Im Hornung 1559. unternahmen die Russen eine erschreckliche Streiferey durch Liefland, erlegten den tapfern Domprobst von Riga, Friedrich Völkersam, nebst vielen aus dem vornehmsten Adel bey Tyrsen, rückten vor Riga vorbey in Curland bis an die Littauische Gränze, und würden bis nach Memel gegangen seyn, wenn nicht ein blinder Lerm entstanden wäre, daß der Coadjutor des Erzstiftes Riga, der H. Christof von Mecklenburg, der doch nur mit etlichen hundert Reutern in Curland angekommen war, ein fast unzählbares Heer mit sich führe. Da nun auch die Russen Nachricht von dem, durch Dänische Vermittlung, bewilligten halbjährigen Stillstande erhielten; so kehrten sie zwar in aller Eile nach Moskau zurücke, hinterliessen aber blutige und rauchende Fußstapfen eines erbitterten Feindes. Die von allen Seiten hülflos gelassene Liefländer wandten sich endlich an ihren Paswalischen Bundsgenossen, den K. Sigmund August von Polen, und stellten ihm die Gefahr vor, die durch den Untergang von Liefland auch seinem Reiche näher träte.

J. Chr. 1559 Aber die Polen bezeugten ebenfalls keine Luſt, den Liefländern umſonſt beizuſtehen, und den Frieden mit Rußland auf eine leichtſinnige Art zu brechen. Es wurden daher ihre Geſandten auf dem Reichstage zu Peterkau nicht einmal zum Gehör gelaſſen, ſondern befehliget, dem König nach Krackau zu folgen. Um nun die Sache deſto beſſer zu betreiben, gieng der Coadjutor, Gotthard Kettler, mit einer hinlänglichen Vollmacht vom Ordensmeiſter, und mit einigen Ordensräthen ſelbſt dahin, und nun ließ es ſich ziemlich zur Hülfe an; nur wollte der König darüber erſt die Meinung der Republick vernehmen, und beſtellte daher Kettlern auf den 24. Junius nach der Stadt Wilda. Dadurch wurde er gehindert, in Perſon auf den Reichstag nach Augſpurg zu gehen, wie ſeine Abſicht geweſen war, wohin er aber den Comthur Georg Sigeburgen als Bevollmächtigten des Ordens ſchickte.

Unſer Kettler ſoll zwar, nach dem Berichte des Arndts, damals ſelbſt auf eine kurze Zeit nach Wien gegangen ſeyn, wo er dem Kayſer die Abſicht ſeiner Reiſe nach Polen umſtändlich eröfnet, und auch neue Anſuchung um Hülfe, auf die neue Zurüſtungen der Ruſſen, weil der halbjährige Stillſtand verlaufen, gethan hätte, welches aber der Kayſer mit vieler Gelaſſenheit ſoll abgelehnet, und ihn auf den Augſpurgiſchen Reichstag verwieſen haben; allein dieſe Erzählung verdient keinen Glauben, weil der Kayſer, ſchon zu Ende des vorigen Jahrs, zu Augſpurg angekommen war, und daſelbſt bis zu Ende des Reichstages geblieben iſt †). In Polen ſetzte indeſſen der Coadjutor Kettler ſein Geſuch um Hülfe fort, doch unter der Bedingung, daß dem Teutſchen Rei-

†) S. in dieſem *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 1. f.

Reiche an ſeiner Oberherrſchaft über Liefland kein Eintrag geſchehe. Und damit er nun in Polen deſto freyer und ungehinderter ſeine Unterhandlungen fortſetzen könnte; ſo richtete es der bisherige Ordensmeiſter Wilhelm Fürſtenberg dahin ein, daß die Ordensgebietiger dem Kettler das Herrnmeiſteramt übertrugen. Es ward alſo demſelben vom Fürſtenberg das Patent nach Wilda zugeſchickt, und dieſer ſchrieb ſelbſt an den K. von Polen einen Brief, nebſt Beilegung der Vollmacht von den Ordensgebietigern, worinn ſie bezeugten, daß ſie, weil Fürſtenberg Alters und Schwachheit halber, die fernere Regierung verbeten, den Kettler an ſeine Stelle angenommen hätten, der alſo als Oberhaupt des Ordens berechtiget ſey, alles zu handeln und zu ſchlieſſen, was zur Errettung von Liefland irgends dienlich und nöthig ſeyn möchte v). Wie nun die Sachen J. Chr. 1559

v) *Deſcriptio tertii Belli*, quod *M. Rutenorum Imp.* contra *Livones* geſſit a. 1558., in *Schardii* Scr. rer. germ., T. III. p. m. 39-46. Balth. Ruſſow Chron. der Prov. Lyfflandt; (Barr, 1584. 4.) P. II. p. 35. b.-37. b. & 39. b.-45. a. *Chytraei* Saxonia, L. XIX. p. m 495. & 496-498. *Thuanus* l. c., T. I. L. XXI. p. m. 630-647. Joh. Caſp. Venatorius Ber. vom Marian. T. Ritterorden; (Nürnberg, 1680. 4.) L. III. c. 6-8. p. 270-309. Jo. Henr. *Boecleri* Diſſ. de acquiſ. & amiſſo I. R. G. iure in Livoniam; (Argentor., 1710. 4.) p. m. 57-60. und Joh. Gottfr. Arndts Liefländ. Chronik, P. II; (Halle, 1753. fol.) p. 177. 217. & 226-247. Beiläufig will ich bemerken, daß ich in dem öfters angeführten *Indice MS.* der A. K. T. Acten, T. 38. n. 24. ſq., eine Interceſſion K. Maximilians an ſeinen Herrn Vater, den Kayſer, für den D. Johann von Roſeneck, wegen ſeiner, in *puncto Arreſti & iniuriarum*, wider den Hochmeiſter und Teutſchen Orden in Liefland führenden Beſchwerung, vom 11. May bemerkt finde.

J. Chr. 1559 hierauf ferner gelaufen, und wie darüber Liefland und Esthland für den Schwerdtbrüderorden und das Teutsche Reich verloren gegangen, wollen wir zu seiner Zeit schon bemerken.

Der auf den Reichstag zu Augspurg geschickte Ordensgesandte, der Comthur Georg Sigeburg, betrieb nun bey dem Kayser und dem Reiche die Hülfe sehr nachdrücklich, und es wurde deshalb auf dem Reichstage verschiedenes verhandelt w), endlich aber das Beschlossene folgender massen in den Neben-Abschied gebracht. Da man mit den Liefländischen Ständen, wegen des von dem Großfürsten von Moskau geschehenen gewaltsamen Ueberzuges dieses Landes, ein christliches Mitleiden trage; so wolle der Kayser den Großfürsten schriftlich ersuchen, gegen gedachte Stände, als dem Reiche angehörige Mitglieder, den angefangenen Krieg einzustellen, das diesem Lande abgedrungene zu restituiren, und sie künftig mit dergleichen feindlichen Handlungen nicht zu belästigen. Ferner versprach der Kayser, auch die Könige von Spanien, England, Dännemark, Schweden und Polen, wie auch die Seestädte zu ersuchen, daß sie, zu ihrer selbst und anderer christlichen Länder Erhaltung, sich der Sachen ebenfalls annehmen, und bedacht seyn möchten, wie die Russen nicht allein von der Verheerung Lieflands, sondern auch anderer christlichen Länder abzuwenden wären. Wenn nun erwähnte Potentaten sich hiezu willig finden liessen, und etwa auf eine Zusammenkunft antragen würden, um zu berathschlagen, wie der Beschwerung gemelten Landes abzuhelfen seyn möchte; so wurde vorläufig zu solchem Werke eine K. Deputation ernannt, die aus den sechs Churfürsten, den Bischöffen zu Münster, Paderborn

w) *Index MS.* der A. K. T. Acten, T. 39. n. 75-81.

born und Oßnabrück, den Herzogen Heinrich J. Chr.
zu Braunschweig, Wilhelm zu Jülich ꝛc. und 1559
Barnim, auch Philipp zu Pommern, der geistlichen und weltlichen Fürsten wegen, ferner dem Abt zu Werden wegen der Prälaten, und dem Grafen Wilhelm von Nassau der Grafen wegen, und endlich den Städten Lübeck und Goslar von der Städte wegen, bestehen sollte. An diese nun wolle der Kayser die etwa eingelaufenen Antworten der auswärtigen Könige, beschaffenen Umständen nach, gelangen lassen, und wenn er und sie für rathsam und nöthig erachteten, dieserhalb weitere Berathschlagungen vorzunehmen, wolle er sie an eine gelegene Mahlstatt beschreiben, und seine Commissarien dahin abfertigen, um mit ihnen weiter zu berathschlagen und zu beschliessen, ob und wie gedachter Potentaten und Städte Zusammenkunft, von des Kayserꝰ und gemeiner Stände wegen, zu besuchen, und der Gewalt des Moskowiters gemeinlich zu begegnen wäre.

Damit aber inzwischen die Liefländischen Stände das getreue Mitleiden des Reichs im Werke selbst spüren möchten, so habe man beschlossen, ihnen, zu ihrer desto bessern Erhaltung, 100000. Gulden, jeden zu 60. Kreutzer gerechnet, zu einer mitleidentlichen Hülfe, auf einen Nothfall, geben und folgen zu lassen. Zu dem Ende hätten dann die Reichsstände bewilliget, daß ein jeder hiezu einen Römermonat, nach seinem gewöhnlichen R. Anschlage, so viel solcher, auf die Solde gerechnet, an Gelde betragen würde, zwischen hier und Johannes Baptistätag des nächstfolgenden Jahrs, in einer der Städte, die ihm hiezu am gelegensten wäre, nehmlich Cöln, Frankfurt am Mayn und Lübeck, an Bürgermeister und Rath erlegen wolle, da dann Cöln

J. Chr. 1555 und Frankfurt das von ihnen erhobene Geld fürter nach Lübeck schaffen sollen. Gegen die mit der Zahlung saumigen Stände aber solle der K. K. G. Prokurator-Fiskal ernstlich und schleunig verfahren. Weil man indessen nicht wissen könne, wie die Sachen in Liefland eigentlich itzo stünden; so wollte man den B. von Münster, und die vorgenannten Herzoge von Braunschweig und Pommern ersucht haben, daß sie, als jenen Landen näher gesessene, eigentliche Kundschaft, wie die Sachen beschaffen wären, einziehen, und dem Kayser davon berichten sollten, um der Sache desto besser nachzudenken. Und da endlich die vorbesagten 100000. Gulden itzo nicht sogleich zusammengebracht, sondern erst zwischen hier und dem nächsten Johannes des Täufers Tage erlegt, und nach Lübeck geliefert würden; so wolle man die Städte Lübeck und Hamburg, im Namen gemeiner Reichsstände, ersuchen, solche Summe zusammen zu legen, und sie, auf die Vergewisserung, daß sie selbige richtig wieder bekommen sollen, ohne Interesse vorzustrecken. Damit auch dieses Geld anders nicht, als in Nothfällen, wozu man es bewilliget, verwendet werden möge; so sollte es zur Erkenntniß der Herzoge von Braunschweig und Pommern stehen: ob und wenn dasselbe zur Rettung von Liefland anzugreifen, und wie es anzuwenden wäre r). Da die Städte Lübeck und Hamburg den ihnen angesonnenen Vorschuß nicht thun wollten, und die Reichsstände den bewilligten Römermonat nicht einschickten, auch dazu der K. G. Fiskal ganz stille saß; so hat Liefland von dieser zugestandenen R. Hülfe an Gelde keinen Pfenning erhalten.

Der

r) Augspurg. Neben-Abschied, §. 8-17., in der 17. Samml. der R. A., P. III. p. 181. b.-183. a.

Der dritte Punkt des Neben-Abschie- J. Chr.
des y) betrift die Materie von denen auf den Aug- 1559
spurgischen Reichstagen, in den Jahren 1548. und 1551., von den Reichsständen bewilligten Vorrathsgeldern z) und deren Ergänzung, davon abzulegenden Berechnung und darauf geschehenen Anweisungen. Der bestellte K. Pfenningmeister, Wolf Haller von Hallerstein, legte nehmlich dem K. Convente seine Berechnung der Magdeburgischen Kriegs-Unkosten vor, und es wurde darüber auf dem Reichstage verschiedenes verhandelt. Es statteten auch die zu Abhörung der 5. Jul.
Rechnung über die Vorrathsergänzung verordneten Deputirten dem Reiche eine Relation ab, und sowohl der erstgedachte Haller, als auch der 6. e. m.
andere K. Pfenningmeister, Dam von Seebottendorf, baten bey dem Reichstage um die Quittirung über ihre geführte Rechnungen. Ingleichen suchten die Einnehmer des Vorrathes in 7. e. m.
den beiden Legstädten, Cöln und Speyer, um eine Ergötzlichkeit für ihre gehabte Bemühung an, und die Stadt Regenspurg bat um einen Nachlaß an ihrem Beitrage zu dem K. Vorrathe. Dagegen verlangte der B. Julius von Naumburg die Abtragung der dem Dom-Capitul zu Magdeburg, während Magdeburgischem Kriege, vorgeschossenen 1500. Gulden, und die K. Stadt Mühlhausen in Thüringen, wie auch schon vorher die Grafen von Stolberg forderten die Wie- 29 May
derbezalung der zum Magdeburgischen Kriege vorgeliehenen Gelder a). Dieser Angelegenheiten halber ward nun folgendes beschlossen, und in den Neben-

y) S. in diesem *IV.* Bande der N. T. A. G., S. 11.

z) S. den *I.* Band derselben, S. 365-369. u. 659. ff.

a) *Index MS.* der A. A. T. Acten, T. 38. n. 12-21. 36. sq. 68-71. & 99. und T. 39. n. 36.

J. Chr. 1559 Neben-Abschied gebracht. Da man aus den vorgelegten Rechnungen der Legstädte ersehen hätte, daß an den bewilligten Vorrathsgeldern viele Stände, etliche gar nichts, etliche etwa die Helfte oder etwas darüber, an ihrer Gebühr erlegt hätten, folglich daran noch eine merkliche Summe bey den säumigen Ständen ausstehe; so habe man dem K. Kammer-Prokurator-Fiskal aufgegeben, ungesäumt zu Einbringung dieser noch ausstehenden Vorrathsgelder und Ergänzung derselben, gegen die säumigen Stände, ohne Unterschied, an dem K. G. zu verfahren, blos die ausgenommen, die auf dem itzigen Reichstage einen Nachlaß erhalten, und ihm besonders angezeigt worden.

Was nun auf diese fiskalische Processe einkäme, oder sonst die Stände guttwillig erlegten, sollte bey den Legstädten verwarlich behalten, und davon niemanden etwas, ausser dem nachverordnetem, verabfolget werden. Es sollten auch Bürgermeister und Rath der Legstädte, nach Ablauf eines Jahres von dem Datum des itzigen K. A., und künftig alle Jahr vom 1. May anzufangen, dem Churfürsten von Maynz melden, was und wie viel bey ihnen erlegt worden, und vorhanden sey. Wenn nun gedachter Churfürst vermeinte, daß der angezeigte Vorrath so beschaffen, daß davon das aus demselben zu erstatten bewilligte zum Theil, oder zusammen abgetragen werden könnte; so soll er die übrigen fünf Churfürsten, den ErzB. von Salzburg, den H. von Bayern und die RStadt Frankfurt in eine gelegene Mahlstatt verschreiben, und mit deren Zuthun solchen Vorrath an die, denen man was schuldig, austheilen oder anweisen. Doch sollte den Churfürsten von Trier, Cöln, Sachsen und Brandenburg freystehen, ob sie solchen Tag besuchen las-

lassen wollten, oder nicht; nur müßten sie sich, we- J. Ebe.
gen ihres Erscheinens oder Ausbleibens, bey dem 1559
Churfürsten von Maynz zeitig erklären, damit die Räthe und Gesandten der übrigen, zu erscheinen schuldigen, Churfürsten, Fürsten und Stadt nicht vergeblich aufgehalten würden. Bey berührter Austheilung des etwa vorhandenen Vorrathes soll nun die Maasse gehalten werden, daß zuförderst dem zur Magdeburgischen Expedition verordnet gewesenem Pfenningmeister, Wolf Hallern, dem man aus seiner abgelegten Rechnung, auf vorgängige Vergleichung, noch 36000. Gulden, jeden zu 60. Kreutzer gerechnet, schuldig geblieben, von dem vorhandenen Vorrathe abschlägslich 20000. Gulden bezalet werden, die übrigen 16000. Gulden aber, doch ohne Interesse, vorerst noch stehen bleiben sollten. Und da auch etliche Stände in besagter Magdeburgischer Expedition zu Abzalung des Kriegsvolkes einen Vorschuß an Gelde gethan, und solchen gehörig liquidirt hätten; so sollten ihnen, nach Abzug dessen, was sie zum Vorrathe zu bezalen schuldig gewesen wären, gleich nach Bezalung der 20000. Gulden an den Haller, nachgesetzte Summen, in folgender Ordnung, entrichtet werden. Der RStadt Nordhausen 11784. Gulden, der Aebtißin zu Quedlinburg 8000. Gulden, zu 21. Mariengroschen und nicht höher gerechnet, dem B. zu Naumburg 1000. Gulden zu 15. Batzen, der RStadt Mühlhausen in Thüringen 88 Gulden und der RStadt Ulm 10000. Gulden. Falls auch etwa gegen einen oder andern dieser benannten Stände ein Fiskalischer Proceß, zu Erlegung oder Ergänzung seines Antheils an dem Vorrathe wäre erhoben worden; so solle derselbe hiemit abgeschaft seyn. Nach Abbezalung vorstehender

J. Chr. 1559 der fünf Posten aber soll vor allen andern dem Wolf Haller sein noch rückständiger Rest der 16000. Gulden, gegen seine Quittung, verabfolget, und er damit völlig befriediget werden.

Auf der im J. 1554. gehaltenen Zusammenkunft einiger Kreise zu Worms war den vereinigten Ständen in Franken ein Anlehen bewilliget worden, welches den Erlegenden an demjenigen, was sie zu dem Vorrathsgelde schuldig wären, compensirt, oder aus demselben, wenn sie über ihre Gebühr bezalt hätten, wieder erstattet werden sollte *). Da nun diese Sache gleichfalls auf dem itzigen Reichstage vorkam, und sich zeigte, daß viele Stände über ihre Gebühr, was sie in den Vorrath und dessen Ergänzung schuldig gewesen, bezalet hatten, welches sich zusammen auf 85955. Gulden belief; so verordnet unser Nebenabschied, daß einem jeden das, was er zuviel und über seine Gebühr bezalet hätte, aus dem Vorrathe wieder vergütet werden sollte. Und weil auch etliche Churfürsten, Fürsten und Stände des churrheinischen Kreises, in den vorgewesenen unruhigen Zeitläuften, zu gemeiner Wohlfahrt des Reichs, eine streiffende Rotte unterhalten, worauf itzo ungefähr 9535. Gulden liquidirt worden; so sollte auch wegen dieser dem gemeinen Wesen zum Besten getragenen Unkosten den gedachten Ständen eine Vergnügung geschehen. Ferner erinnerten sich die Reichsstände, daß die Stadt Magdeburg, wegen ihrer Aussöhnung, laut der geschlossenen Capitulation, noch 25000. Gulden in den Vorrath schuldig sey; mithin sollte der Fiskal die Stadt zu Bezahlung dieser Schuld rechtlich anhalten, und wider sie verfahren, und von solchen Strafgeldern den Erz- und Hoch-Stiftern Magdeburg und Halberstadt

15000.

*) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 464-466.

15000. Gulden verabfolget, das übrige aber in den Legſtädten zu vorſtehenden und nachfolgenden Ausgaben auf behalten werden. Den erſtgedachten beiden Erz- und Hoch-Stiftern wurden auſſerdem ihre in den Vorrath zu bezalen ſchuldig geweſene 6085. Gulden erlaſſen, und ſollte der Fiſkal gegen ſie nicht ferner verfahren. Soviel aber die von dem Biſchof von Merſeburg, den Herzogen von Holſtein, und den Grafen von Stolberg, Mansfeld, Schwarzburg und Hohnſtein angebrachte Forderungen von gleichen Anlehen betrift, wurden ſelbige auf den im folgenden Jahr auf den Sonntag Okuli zu haltenden Speyeriſchen Deputationstag verwieſen, um ſie beſſer, als geſchehen, zu beſcheinigen, worauf ſie im Falle genugſamer Darthuung, gleichfalls nach Gelegenheit bedacht werden ſollten. Was nun endlich über die zu bezalen angewieſene vorſtehende Poſten bey den Legſtädten annoch übrig bleiben würde, ſollte bis auf fernern Beſcheid gemeiner Reichsſtände aufbehalten werden b). I. Chr. 1559

Der vierte Punkt des Nebenabſchiedes c) betraf eine Erläuterung desjenigen, was in den R. A. von den Jahren 1548., 1551. und 1555., wegen der Appellationen an das K. G. in Moderationsſachen, war verordnet worden d). Es hatte nehmlich die diſsjärige Viſitation des K. G. an den Kayſer auf den Reichstag ein Schreiben geſchickt, und demſelben eine Anzeige des Kammerrichters und der Beyſitzer beigelegt, worinn ſie ihre Beſchwerden wegen der Appellationſachen angaben, die von der Erkenntniß der Moderatoren

b) Augſpurg. Neben-Abſchied, §. 18-34. p. 183. a.-184. b.

c) S. in dieſem *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 11.

d) S. Ebendaſelbſt im *I.* Bande, S. 360. f. u. 676-678., wie auch im *II.* Bande, S. 679. f.

J. Chr. ren an dem R. G. anhängig gemacht worden, als
1559 in *secunda instantia* Urtheile zu sprechen. Der Kayser übergab solches der R. Versammlung zu Erstattung ihres Gutachtens, und nachdem solches erfolget war, so ertheilte er darauf seine Resolution
18 Aug. auf dieses Bedenken der Stände über das Anbringen des R. G. wegen Moderation der R. Anschläge, der Kammerzieler und anderer privat Handlungen e). Diesem zufolge wurde nun in unsern Nebenabschied eingerückt: es hätten der Kammerrichter und die Beysitzer sich vernünftig und wohl zu bescheiden, daß sie von den appellirenden Partheyen in Moderationssachen nichts weiter, als deren Beschwerden und darauf erfolgte Erkundigung, wie sie verschlossen von den Moderatoren hinterlegt worden, sammt einer summarischen Petition, vermöge vorbesagter R. A., annehmen sollen. Wenn daher ein Appellant in diesen Moderationssachen etwa Beschwerungen und Ursachen, ohne einige vorgegangene Inquisition und Probation, mit blos angehängten schriftlichen Urkunden, vorbringen würde; so hätte sich das R. G. damit nicht zu beladen. Und so hätte sich auch dasselbe daran nicht irren zu lassen, wenn etwa die Inquisitionen und Erkundigungen nicht durchaus auf alle Beschwerungen, sondern nur geringern Theils wären vorgenommen worden, und sich also mangelhaft befinden würden; dann der Appellant hätte es sich selbst beyzumessen, wenn er, in Vorbringung seiner Beschwerden, und darauf angestellter Erkundigung, etwas versäumt hätte, oder solches übersehen worden, indem das R. G. allein auf das, was ihm vorgebracht worden, sprechen und erkennen solle.

Da

e) *Index MS.* der A. R. T. Acten, T. 38. n. 11.

Da indeſſen, nach dem R. A. vom J. 1555., dem Kammerrichter und den Beiſitzern nachgelaſſen worden, daß, falls ſie ermeſſen würden, daß ihnen etwas weiteres zu ihrer Information von nöthen wäre, ſie ſolches durch Compulſorialen an Orten, da es behalten, zu Handen bringen möchten, jene aber hiebey den Zweifel aufgeworfen hätten, daß nicht wohl zu ermeſſen und abzunehmen wäre, wider wen die Compulſorialen zu erkennen, oder bey wem fernere Erkundigung zu haben; ſo ward nunmehro dieſer Punkt des R. A. vom J. 1555. gänzlich wieder aufgehoben, und ſollte es in ſolchen Appellations-Proceſſen in Ringerungsſachen blos bey Einbringung der Beſchwerden und Erkundigung der Moderatoren, nebſt der ſummariſchen Petition, gelaſſen werden, weil jene Verordnung nicht wohl in die Praxis gebracht werden, und auſſer dem verordneten Weg der Moderation noch eine fernere Inquiſition oder Erkundigung geſchehen könne. Wenn aber dasjenige, was in vorbeſagtem R. A. von den Compulſorialen verordnet worden, blos dahin verſtanden würde, daß dem Appellanten ſeine eingebrachte Beſchwerden und darauf erfolgte Erkundigung an den Orten, da ſie verſchloſſen hinterlegt worden, verweigert werden wollten; ſo möchten ſolche allerdings durch Compulſorialen herbeygeſchaft werden. So viel hiernächſt den von dem K. G. erregten fernern Zweifel beträfe, daß daſſelbe auf die Wege, wie in vorigen R. A. verordnet worden, nicht anders erkennen könne, als daß durch die Moderatoren wohl geurtheilt und übel appellirt ſey; folglich dergleichen vorbehaltene Appellationen überflüſſig und unwürdig ſeyen; ſo hielten der Kayſer und die Reichsſtände für billig und recht, daß dasjenige, was

1 Cbr. vorhin wohl gesprochen, in Appellationssachen
1559 nicht retracktirt werde. Es sey auch deswegen die Appellation nicht für überflüssig oder unwürdig zu achten, sondern es werde dadurch die Freiheit der Partheyen erhalten, damit sich hernach keiner mit Fug beklagen könne, als ob er aus Mißgunst oder andern ungleichen Bedenken wäre vernachtheiliget worden.

Auf einen neuen vom K. G. gemachten Zweifel, daß der Kammerrichter und die Beisitzer, wenn ihnen auch die Sachen völlig überschickt wären, dennoch ohne Abbruch der K. Anlagen zur Moderation nicht kommen könnten, wird geantwortet, daß, da kein K. A. mit sich bringe, daß durch sie das, was einem aberkannt würde, dem andern aufgelegt werden solle, und die Stände sich deshalb nicht einlassen könnten, das K. G., wenn es gleich einem was aberkennen müsse, solches doch einem andern nicht zulegen solle. Und endlich den letzten Zweifel belangend, ob solchen Ständen, die etwa durch Krieg oder andere Unglücksfälle dahin gerathen, daß sie vielleicht zu ringern seyn möchten, eine Moderation zugestanden werden solle, oder nicht, da nehmlich die Ursachen nur temporell, und durch einen unglücklichen Zufall verursachet wären, wobey aber der Stand sonst an seinen Fürstenthumen, Landen, Leuten, Obrigkeiten, Gebieten und beständigen Gefällen, nicht geschmälert worden, oder in Abgang gekommen; so würden der Kammerrichter und die Beisitzer die Antwort darauf aus den vorigen K. A., worinn die Moderation verordnet worden, leichtlich und ohne weitläuftiges Nachdenken abnehmen können. In Ansehung derjenigen Stände aber, die dafür geachtet werden wollten, als ob sie dem Reiche gänzlich entzogen worden,

hätte

hätte sich das R. G. in dieser Ringerungs-Erkenntnuß gar nicht anzunehmen, indem ihnen weiter nichts aufgegeben sey, als daß sie denen, die von der Erkenntnuß der Moderatoren appellirt hätten, weiteres Urtheil ergehen lassen sollten. Uebrigens erkenneten zwar der Kayser und die Reichsstände ganz wohl, daß diese Ringerungssache ein neues Werk, und vermöge gemeiner geschriebenen Rechte nicht wohl zu entscheiden sey; sie wären aber doch der Meinung, daß gelehrten, verständigen und vernünftigen Personen, in die sie, von gemeinen Nutzens wegen, ein gutes Vertrauen setzten, nicht so sehr beschwerlich fallen würde, diese Dinge aus den R. A. zu entscheiden und zu erörtern f). J. Chr. 1559

Zum Beschluß dieser Materie von Moderationssachen muß ich noch anführen, daß auf unserm Reichstage verschiedene Stände mit Memorialien um die Ringerung ihres R. Anschlages eingekommen sind. So bat z. E. Heinrich von Fleckenstein, Freyherr von Dagstuhl um die Moderation der R. Anlagen von seiner verringerten Herrschaft, und ein gleiches thaten Wolf von Machselrain, Freyherr von Waldeck, und die R. Stadt Ueberlingen; die Aebtissin Catharina von Landau aber bat um eine Verfügung an den K. G. Fiskal, mit denen wider sie, wegen der R. Anlagen, erhobenen Processen einzuhalten. Ferner suchte das Dom-Capitul zu Ratzeburg um die Ringerung seines R. Anschlages an, ingleichen die Grafen von Stolberg, und die Grafen von Hohnstein baten, bey ihrem alten R. Anschlage verbleiben zu dürfen; wie dann auch wegen des R. Anschlages der R. Stadt Offenburg und 9. May. d. e. 10. e. m. 11. e. m. 12. e. m. 29. e. m. d. e. 31. e. m.

f) Augspurg. Neben-Abschied, §. 35-43. in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 184. b.-186. a.

J. Chr. deren angehörigen Dörfer in der Landvogtey
1559 Ortenau vieles auf dem Reichstage vorkam. Der nach dem im vorigen Jahr zu Chateau en Cambresis geschlossenem Frieden, in sein Land wieder
27 Jun. eingesetzte H. Emanuel Philibert von Savoyen *) meldete sich gleichfalls mit einem Memorial bey dem R. Convente, und bat um die Erlassung aller Contributionen und R. Anlagen, wegen der in den bisherigen Kriegen geschehenen Verwüstung seines Herzogthums Savoyen. Und endlich finden sich auch noch dergleichen gebetene Moderationen
8. Jul. von der Stadt Schwäbisch-Halle, dem Bi-
27. e. m. schof von Freisingen, und dem Herzog von Braunschweig g). Was nun aber darauf resolvirt worden, davon finde ich in meinem geschriebenen Verzeichniß der damaligen Reichstagshandlungen keine Spur.

Ausser den bisher angeführten wichtigen Materien, die ein Vorwurf zu den Berathschlagungen auf dem damaligen Reichstage gewesen sind, und wovon die Schlüsse in den R. A. gebracht worden, kamen auf demselben noch verschiedene andere Sachen vor, deren in dem R. A. nicht gedacht wird, und die ich aus dem gleich anfangs erwähnten geschriebenen Verzeichniß der damaligen Augspurgischen Reichstags-Acten kürzlich anzeigen will. Der K. Sigmund August von Polen hatte einen Gesandten auf den Reichstag geschickt, welcher um die Aufhebung des Pönalmandats wider die
8. May. Preussischen Städte, in einem Memorial, anhielt h). Der H. Albrecht von Preussen aber bat
22. e. m. um die Lossprechung von der wider ihn erkannten Acht,

*) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 600. u. f.

g) *Index MS.* der A. R. T. Acten, T. 38. n. 72-74. 76. sq. 85. 93. & 97-102. und T. 39. n. 35.

h) Idem *Index MS.*, T. 38. n. 75.

Acht, und that Anſuchung um die Belehnung mit den erledigt gewordenen Ländern des Marggraf Albrechts von Culmbach, worüber zwar verſchiedenes auf dem Reichstage verhandelt wurde; allein die Kayſerliche Reſolution fiel nicht nach ſeinem Wunſche aus i). Gleich zu Anfang des Reichstages brachte Caſpar Melchior von Feilitzſch zu Watchau, bey der K. Verſammlung, wider den Rath zu Eger und den Adel des daſigen Kreiſes, ſeine Beſchwerden und Bitte um Erkennung einer Kayſerlichen Commiſſion zu deren Entſcheidung an k). Ingleichen bat der Graf von Bentheim und Tecklenburg den Kayſer und das Reich um eine Fürſchrift an den König von Spanien um die Wiederabtretung der Grafſchaft Lingen und der vier Tecklenburgiſchen Dörfer l). Johann von Halte aber, Werner Roleſink, Georg Schmelecke und Conſorten, insgeſammt Bürger zu Hamburg, klagten wider den H. Wilhelm zu Jülich ꝛc., wegen der in ſeinem lande an ihnen verhängten Beraubung und Abnahme etlicher 1000. Gulden m). Ludwig, Freyherr von Grafeneck, übergab eine Bittſchrift um Zulaſſung zu den Seſſionen bey den Schwäbiſchen Kreißverſammlungen, wo-

J. Chr. 1559 9. Jun. 4. Aug. 15 Mrtz. 13 May d. e. 15. e. m.

i) *Index MS.* der A. K. T. Acten, T. 38. n. 6-10. Cf. meine T. K. Geſchichte oder den ſogenannten Auszug ꝛc., im *XI.* Bande, S. 427. f. und im *XII.* Bande, S. 508. f., ingleichen die N. T. K. G., im *I.* Bande, S. 403. ff. und 562. ff. und im *III.* Bande, S. 193-197.

k) Idem *Index MS.* modo *allegatus*, T. 38. n. 42. ſq.

l) Idem *Index MS.*, T. 38. n. 88. ſq. Cf. meine N. T. K. G. im *III.* Bande, S. 379-381. und die daſelbſt angeführte Grundveſte des Königs, *l. c.*

m) *Index MS.* der A. K. T. Acten, T. 38. n. 87.

J. Chr. 1559 d. c. gegen aber die Gebrüder, Hans Georg und David Baumgärtner, einen Gegenbericht einreichten n).

Zwischen der geistlichen und weltlichen Ständen des Fränkischen Kreises waltete schon lange eine Irrung wegen der Präsentationen zu den Assessoraten bey dem K. G. ob, welches dann 27. c. m. auch auf diesem Reichstage mit vorkam o). Auch wurde auf demselben wegen der zwischen dem Hochstifte Bamberg und dem fürstlichen Hause Brandenburg, des fränkischen Kreißausschreibamtes halber, obwaltenden Streitigkeiten, ein und anderes verhandelt p). Und es ward hernach darüber, 11. Aug. noch in diesem Jahr, zwischen Beiden für sich und ihre Nachkommen ein Vergleich dahin geschlossen, daß künftig der Bischof von Bamberg und der jedesmal regierende älteste Marggraf von Brandenburg in Franken, zusammen den Kreiß beschreiben, und wenn es der eine für nöthig erachten würde, der andere sich dessen nicht weigern, auf den Kreißtagen aber jedesmal, bey Berathschlagung aller und jeder Kreißsachen, dem B. von Bamberg und seinen Nachkommen, die Propositon, Umfrage, Abfassung der Schlüsse und Abschiede, auch die Kanzley allein zustehen solle q). Ferner waren zwischen den Grafen von der Lippe und Rittberg, wegen gebrochenen Landfriedens, grosse Weitläuftigkeiten entstanden, die man auf

n) Idem *Index MS.*, T. 38. n. 90. & 92.

o) Idem *Index MS.*, T. 38. n. 80. Cf. meine T. R. Geschichte oder der sogenannte Auszug ꝛc., im XI. Bande, S. 54. und 413. f.

p) *Index MS.* der A. R. T. Acten, T. 38. n. 79.

q) Lünigs R. A., T. V. P. III. n. 28. p. 312. und *Du Mont* Corps diplomat., T. V. P. I. n. 30. p. 57. sq.

auf dem Reichstage ebenfalls zur Verhandlung ſtellte r). Und die Bürger zu Augſpurg, Jacob Herbradt und Sohn brachten bey dem R. Convente ihre Klagen in Schuldforderungsſachen wider die Grafen Ludewig, Wolfgang und Albrecht Georg von Stolberg an, worüber auch einiges verhandelt wurde s). Ingleichen ergieng eine Kayſerliche Reſolution wegen der von dem Biſchof zu Würzburg verhängten Gefangenſetzung des Johann Zobels t), und es wurde auch vieles in der Grumbachiſchen Sache u) gehandelt. Wilhelm Grumbach war nehmlich, auf erhaltenes ſicheres Geleit, ſelbſt auf den Reichstag nach Augſpurg gekommen, und ſuchte ſich mit dem Biſchof von Würzburg über die Wiedereinräumung ſeiner eingezogenen Güter zu vergleichen. Es geſchahen auch für ihn viele Fürbitten bey dem B. zu Würzburg, und die zu dieſer Handlung verordneten Kayſerlichen Commiſſarien und churfürſtlichen Räthe gaben ſich deshalb viele Mühe. Allein es war alles vergeblich, weil die biſchöflichen Geſandten keinen Vorſchlag bewilligen, noch annehmen wollten, ſondern ſagten: „hätten ſie ſich der groſſen Vögel erwehret, ſo würden ſie ſich für den kleinen loſen Vögeln auch „nicht fürchten. Und weil Grumbach der rechte „Anſtifter wäre, daß der B. Melchior erſchoſſen „worden, ſo ſey er deswegen nicht nur nicht zu begnadigen, ſondern auch in keinem lande zu dulden „. Darüber zerſchlug ſich alſo die ganze Unterhandlung, und was für gewaltſame Mittel

1559 J. Chr.

4. Aug.

r) *Index MS.* der A. R. T. Acten, T. 38. n. 26-30. & 32-35.
s) Idem *Index MS.*, T. 38. n. 39-41.
t) Idem *Index MS.*, T. 38. n. 8.
u) S. im *III.* Bande der H. T. R. G., S. 508.

J. Chr. 1559 Grumbach nachher vorgenommen, die aber zu seinem Untergange endlich ausgeschlagen, wird zu seiner Zeit gemeldet werden. Der verkappte Thrasybulus Lepta, oder Conrad Dinner, giebt zwar vor, daß der Grumbach damals auf dem Reichstage in die R. Acht und Aberacht sey erkläret worden; aber Grumbach selbst gedenkt hievon nichts in seiner sogenannten Anzeige ꝛc. und auch Camerarius will hievon nichts wissen, sondern meldet nur, daß damals der bekannte Kretzer, als der Hauptmörder des B. Melchior Zobels, sey geächtet worden v).

Die vom K. Carln dem V. dem Kayserlichen Landgerichte in Ober- und Nieder-Schwaben auf der Leutkircher Hayd und in der Gepürs, im J. 1544., ertheilten Privilegien w) hatten bisher zu mancherley Beschwerden vieler Schwäbischen Kreißstände Anlaß gegeben. Es wurden solche vornehmlich auf dem Schwäbischen Kreißtage zu Reutlingen im J. 1555. rege gemacht, und angeführt, daß, den wohlhergebrachten alten Freiheiten und Exemtionen der Stände entgegen, wider sie und ihre Unterthanen, nicht nur in den angeblichen Ehehaftinen, sondern auch sogar in gemeinen Schuld- und Geldsachen, beständig bey dem Landgerichte verfahren, die Appella-

v) Thrasyb. *Lepta* de ortu, vita & reb. gest. *Ge. Ludov.* a *Seinsheim* &c.; (s. l. 1590. fol.) L. III. p. 171. sq. Wilhelms von Grumbach, Ernstens von Mandesloe und Wilhelms von Stein zum Altenstein warhaffte — — Anzeig, — — — und offen Ausschreiben ꝛc. vom 16. Sept. 1564.; (s. l. & a. 4.) J. 4. b. — M. 1. a. *Camerarius* l. c., ad a. 1559., apud *Freherum* l. c., T. III. p. m. 584. und Köhlers Münzbelustig., P. XII. n. 20. p. 159.

w) S. im *XII.* Bande meiner T. R. Geschichte oder sogenannten Auszuges ꝛc., S. 512. f.

pellationen an das K. G. durchaus nicht geſtat- J. Ehe-
tet, noch deſſen Inhibitionen und Compulſoria- 1559
len reſpectirt, auch ſogar die im Bezirke des Land-
gerichtes nicht einmal gelegene Stände, mit
ungebürlichen Citationen und Proceſſen, wider das
alte Herkommen beſchweret und dahin gezogen
würden, welches alles ſowohl den Ständen, als auch
ihren Unterthanen, ja dem geſammten H. R. R.
und deſſen Jurisdiction zu unleidlicher Beſchwer-
de und Nachtheil gereiche. Deswegen wurde auf
dem gedachten Kreistage beſchloſſen, daß man die-
ſerhalb dem K. Ferdinand auf dem nächſten
Reichstage die nöthigen Vorſtellungen thun, und
ihn bitten wolle, vorgedachten Beſchwerden abzu-
helfen; würde aber die verhofte Aenderung nicht er-
folgen, ſollte die Sache an gemeine Reichsſtände
gebracht werden. Dieſer Kreißſchluß wurde auf
dem folgenden Schwäbiſchen Kreißtage zu
Giengen den 16. Hornung 1556. beſtätiget, und
dem zu folge unter eben dem Datum ein Schrei-
ben an den K. Ferdinand erlaſſen. Da nun die
Antwort darauf nicht ſogleich erfolgte; ſo wieder-
holte man in dem Kreißabſchiede zu Ulm, vom
21. April d. J., alles obige, und ernannte den B.
von Coſtnitz oder Augſpurg, den H. von Wür-
tenberg, den Abt von Weingarten, den Gra-
fen von Fürſtenberg und die Städte Augſpurg
und Ulm, daß ſie die Sache auf den nächſten
Reichstag bringen ſollten.

Als nun das hierauf eingelaufene Antworts-
ſchreiben K. Ferdinands aus Prag vom 22. April
d. J. nicht nach Wunſch ausfiel, indem derſelbe auf
dem Appellationspunkte, den man auf das vom
K. Carln dem *V.* dem Erzhauſe Oeſterreich im
J. 1530. gegebene *Privilegium* de *non appellando*,
niſi *ad Dicaſteria Auſtriaca*, gründete, feſt beharrete,

J. Chr. 1559 *pleno iure*, adeoque *vero et directo Dominio* verkauft, und in solchem Kaufe nichts als die Wiederlosung vorbehalten, mithin auch die privative Appellationsgerechtigkeit an das Haus Oesterreich überlassen worden, also daß, in Kraft der österreichischen besondern Freiheiten und Privilegien, von solchem Landgerichte nirgends anders wohin, als an die Fürsten von Oestereich und deren Kammergericht, als an die rechten Eigenthumsherren, appellirt werden möge.

Dieses bewog den Schwäbischen Kreiß, auf dem zu Ulm, im August 1557., gehaltenem Kreißtage, den einhelligen Schluß abzufassen, sich bey dem erhaltenen Dekret der K. G. Visitation und dem alten Herkommen noch fürterhin kräftigst zu behaupten, und deswegen die Beysitzer des Landgerichtes zu erinnern, daß auch sie dem besagten Dekret sich gemäß verhalten, und jedesmal die Appellationen an das Kayserliche K. G. weisen, auch die Acten herausgeben, und dagegen vom Kreise geschützt werden sollten. Zugleich ward nicht nur eine weitere Protestation und Gegenbericht, samt einer Instruction an den bey dem Landgerichte bestellten gemeinschaftlichen Syndikus, um sie dem Landrichter und seinen Beisitzern zu insinuiren, verfaßt, sondern auch verabschiedet, die Unterthanen ernstlich, und unter Bedrohung nachdrücklicher Strafe, dahin anzuhalten, daß, wenn eines Standes Unterthan gegen des andern Standes Unterthanen etwas zu klagen hätte, er solches bey dem ordentlichen Gerichte des Beklagten anbringen, und schleuniges Recht erhalten, die Appellationen aber von dem Landgerichte an keinen andern Ort, als an das Kayserliche K. G. gezogen werden sollten.

Da auch diese so nachdrückliche Entschliessung des Schwäbischen Kreises, und die zufolge desselben weiters gethane Vorstellungen und Verfügungen von der gehofften Würkung nicht gewesen; so ergrif derselbe den würklichen Rekurs an unsern Reichstag im J. 1559., und übergab der K. Versammlung ein Memorial, mit Beifügung aller bisherigen Verhandlungen in dieser Sache. Er bat zugleich die Reichsstände, diesem wichtigen und nothwendigem Werke mit allem Fleisse nachzudenken, dem Kreise hierunter beizustehen, und den Kayser um gebürliches Einsehen anzugehen, damit der Kreiß einer langwierigen Rechtfertigung und aller Weitläuftigkeiten überhoben bleiben, und die Kreißstände bey ihren alten Freiheiten gelassen, mithin bey dem Reiche, als gehorsame Stände unzertrennt erhalten werden möchten. Auf dieses Memorial antwortete der Kayser, als Erz-H. von Oesterreich und Inhaber der Landvogtey, in einer Ableinungsschrift, und erklärte sich dahin, daß er, nach geschehener Visitation, die bisher wegen eingefallener wichtiger Hindernisse noch immer hätte müssen aufgeschoben werden, eine solche Reformation vornehmen wolle, daß hinführo niemand befugte Ursache haben solle, sich über das Landgericht, dessen Ladungen und Processe zu beschweren. In Ansehung des Appellationspunktes aber beharrete der Kayser nochmals darauf, daß, weil seine Voreltern das Eigenthum der Landvogtey in Schwaben, cum *pleno iure* und mit allen Gerechtigkeiten, worunter insonderheit das Landgericht auf der Leutkircher Hayd, als ein unstreitiges Pertinenzstück, mit begriffen sey, zu zwey verschiedenen malen, nehmlich in den J. 1379. und 1447., Kaufweise an sich gebracht, und es in *iudicio contradictorio* erhalten hätten, dieserwegen

J. Chr. 1559

20 Jul.

die

J. Chr. 1559 die Appellationen von dem den Herzogen von Oesterreich zugehörigem Landgerichte, nach gemeinen Rechten, an den Kayser, als regierenden Erzh. von Oesterreich, und an seine Regierung zu Inspruck gehörten, folglich, Kraft österreichischer Privilegien, weiter nicht zu appelliren sey.

Weil nun der Schwäbische Kreiß, auf dem Reichstage zu Augspurg, mit seinen daselbst übergebenen Beschwerden zu rechtlichem Austrage und Erkentniß an das Kayserliche K. G. war verwiesen, und durch die ertheilte Kayserliche Resolution und Erklärung gar nicht vergnüget worden; so faßte derselbe nachmals auf den zu Ulm gehaltenen Kreißtagen, vermöge der Abschiede vom 7. December 1559. und 24. Jenner 1562., die ernstlichen Entschliessungen ab, daß, weil die Beschwerungen von Seiten des Landgerichtes sich täglich häuften, der vorgeschlagene Weg Rechtens forderſamſt zur Hand genommen, und am K. G. die nöthigen Processe ausgezogen werden sollten. Immittelst aber sollte keinem Stande, noch Unterthanen zugelassen werden, an die österreichische Gerichte zu appelliren, noch einige Ladung oder Exekution von dem Landgerichte oder den österreichischen Gerichten mehr anzunehmen, sondern denselben mit Gewalt, und sogar mit Aufmahnung der Unterthanen, sich entgegen zu setzen, damit der Stände Recht und Gerechtigkeiten, und derselben *Possessio vel quaſi* erhalten, und sie davon mit der That nicht verdrungen, und endlich gar *per indirectum* zu österreichischen Landsassen gemacht werden möchten r).

Was

r) Goldasts polit. R. Händel, P. XXV. n. 3. p. 999-1049. *Index MS.* der A. R. T. Acten, T. 38. n. 8. und (Joh. Reinh. Wegelins) histor. Bericht von der

Was dieſe Angelegenheit hierauf für einen weitern Lauf genommen, wird ſchon zu ſeiner Zeit bemerket werden. J. Chr. 1559

Hatte der Schwäbiſche Kreiß Urſache, ſich über die beſtändige Eingriffe und Zunöthigungen des Landgerichtes in Schwaben zu beſchweren; ſo glaubte die gemeine freye Ritterſchaft und der Adel der fünf Viertel im Lande zu Schwaben, ſammt ihren Mitverwandten, gleichfalls befugte Urſache zu haben, über einige ihnen nachgeſeſſene Fürſten und Stände wichtige Beſchwerden anzubringen. Sie ſchickte alſo einen aus ihrem Mittel auf den Reichstag nach Augſpurg, welcher dem Kayſer eine weitläuftige Supplick übergab, worinn ſie anführte, daß ſchon ſeit geraumer Zeit her, von verſchiedenen hohen und mindern Reichsſtänden, neben denen ſie geſeſſen, vieles zu beſonderer Schmälerung ihrer lang und wohl hergebrachten Libertäten, Regalien, Freiheiten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gebräuchen, und andern Zugehörungen, je länger, je mehr, vorgenommen, ſie aber hiedurch zu neuer ungewöhnlicher Aenderung, Trennung und fremder Dienſtbarkeit gelangen würde, welches zum Abbruche der Kayſerlichen Hoheit und Minderung ihrer dem Kayſer und dem Reiche ſchuldigen und treuen Dienſte nothwendig gereichen müßte. Als Beiſpiele ſolcher gegen ſie verhängten Neuerungen und erlittenen Bedrückungen führen ſie nun namentlich an: 1) daß, ob ſie gleich dem Kayſer allein und ohne Mittel unterworfen, und nur ihn als ihre einige rechte Obrigkeit erkenneten, ſie dennoch eine zeither mit ungewöhnlichen neuen Pro-

der Kayſerl. und R. Landvogtey in Schwaben, P. I. Sect. XIX. §. 3-7. p. 348-353. coll. P. II. n. 236. 247. p. 325-362.

J. Chr. 1559 Processen, fremden Geboten und Verboten, und einige von ihnen mit persönlicher Verstrickung, Entwährungen und Pfändungen wären in Anspruch genommen, belästiget und von den mächtigen Beamten der benachbarten Fürsten und Stände bedrängt worden, auf ihre bey dem K. G. erhobene Klagen aber kein Gehör und keine Hülfe gefunden, sondern an die Austräge und also in einen langwierigen und bemühlichen Weg Rechtens gewiesen worden. 2) Obgleich einige unter ihnen, welche die hohe Gerichtsbarkeit nicht hergebracht, oder damit besonders belehnet und begnadiget wären, von unfürdenklichen Zeiten her in ruhigem Gebrauche und Besitze gewesen, die in ihren Schlössern, Städten, Herrschaften, Dörfern, Flecken, Zwingen, Bannen und dergleichen Zubehörungen vorgefallene Malefizhandlungen nach ihrem Gefallen zu rechtfertigen, oder an ihnen beliebige Orte zum Spruche Rechtens zu verschicken, Exekution oder Revision und Begnadigung vorzunehmen; so würden doch dagegen an etlichen Enden landes, vorher nie erhörte Neuerungen vorgenommen, sie an ihren wohl hergebrachten Gebräuchen gehindert, und die hohen Gerichte an fremde Obrigkeiten gezogen.

Ferner und 3) würden etliche unter ihnen in ihren eigenen Forsten, Wildbannen und Jagden mit neuen ungewöhnlichen und hochbeschwerlichen Forsterweiterungen, derselben Ordnungen, daran geheften Obrigkeiten, Geboten, Verboten und was dem anhängig in vielerley Wege beschweret, blos zu dem Ende, um ihre hergebrachte Ober- und Unter-Herrlichkeiten den Fürstlichen Obrigkeiten einzuverleiben. 4) Ob sie gleich, vermöge der Rechte und alten Herkommens, von Zöllen, Mauten und Weggeldern aller Orten

befreyet wären; so würden doch damit sie und ihre J. Chr.
Unterthanen an etlichen Orten beläſtiget. 5) Ge- 1559
schehe einigen aus ihnen auch Verhinderung und Eintrag an ihrer Voreltern und ihren geistlichen Lehenschaften, Beneficien und Stiftungen. Weiter und 6) würden an vielen Orten allerley Aenderungen und Neuerungen in Lehensachen vorgenommen, und sie von ihren alten adelichen löblichen teutschen Lehengebräuchen und Gewohnheiten auf die lombardische Welsche Lehenrechte gewiesen, welches ihnen sehr nachtheilig und beschwerlich sey. Wenn auch 7) leibeigene Leute unter ihrer Obrigkeit und in ihren Flecken ansessig wären, die hohen R. Ständen zugehörten; so würden sie durch deren Amtleute an ihrer hergebrachten Gerichtsbarkeit über solche Leute gehindert, und jene maßten sich in ihrer Obrigkeit einer sondern Amtung und Beschwerung an, da man ihnen doch ein gleiches über ihre unter fürstlicher Obrigkeit gesessene Leibeigene nicht gestatten wollte. Und endlich 8) nähmen sich einige benachbarte hohe und andere Stände heraus, ihre Geleitsgerechtigkeit, wider altes Herkommen, zu erstrecken, und das Geleit durch einige ihrer Flecken, Dörfer und Zugehörungen, in denen sie die Vergleitung nie gehabt hätten, zu führen, wodurch ihnen, wenn diese Neuerung nicht bald abgestellet würde, ihre gebürende Geleitsgerechtigkeit in und auf ihren obern Gerichtsbarkeiten würde entzogen und sie noch mehr beläſtiget werden. Da nun alle diese geklagte Beschwerden dem Kayser und allen seinen Nachkommen, wie auch dem H. R. zur Minderung der von der R. Ritterschaft zu leistenden Dienste gereichten; so bat dieselbe den Kayser, daß er die Sache vor sich ziehen, darüber Unterhandlung pflegen lassen, auf

J. Chr. 1559 genugsames Verhör die Sachen, der Billigkeit nach, in der Güte vergleichen, und ihnen seinen Vertragsbrief darüber mittheilen möchte. Sollte aber der Kayser Bedenken tragen, die Sachen auf diese Art zu schlichten; so baten sie mit den Reichsständen auf dem itzigen Reichstage wenigstens dahin zu handeln, daß ihnen auf ihre nöthigen Falls zu erhebenden Klagen der Weg Rechtens eröfnet, und gleiches Recht und dessen Exekution zugestanden, auch das K. G. angewiesen werde, auf ihre Anzeige und Klage die erforderliche *Mandata* de *non offendendo*, nec *amplius turbando* unverzüglich zu erkennen y).

5. Nov. Nach geendigtem Reichstage hielt die Schwäbische R. Ritterschaft des Viertels am Kocher zu Schwäbisch-Halle eine Zusammenkunft, wo ihre Abgeordnete den Bericht abstatten sollten, was sie zu Augspurg, auf ihre übergebene Beschwerden, bey dem Kayser ausgerichtet hätten, und was die R. Ritterschaft in Franken und am Rheinstrome an den Schwäbischen Adel, welcher jene zu einem Beitritte eingeladen hatte, gelangen lassen. Da dergleichen Zusammenkünfte der Ritterschaft etwas ungewöhnliches waren; so schöpfte der H. Christof von Würtenberg einen Verdacht, als ob etwas bevorstehe, so allen Churfürsten, Fürsten und Ständen nachtheilig werden könnte, zumal weil den Ausschüssen in dem Ausschreiben aufgegeben wurde, daß sie, wenn dem Adel von den Amtleuten des Kayſers, oder andern Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Frey- und R. Städten, an ihren geistlichen Stiftungen, hohen und niedern Gerichtbarkeiten, Jagden und wider adeliche Zollbefreyung, ingleichen von ihren Lehens-

y) *Volumen MS.* der A. R. T. Akten, n. 47.

hensherrn wider Billigkeit einiger Eintrag und J. Chr.
Verhunderung geschehe, ihre Beschwerden in 1559
einen kurzen Begriff bringen, und dem verord-
neten Ausschusse vorlegen sollten. Bald nachher
ward schon wieder eine solche Zusammenkunft der 25. e. m.
Ritterschaft zu Munderkingen angestellt, um
solche Beschwerden in eine Schrift zusammen
zu tragen. Zugleich berichtete der Churfürst Frie-
drich von der Pfalz dem H. Christof, es habe eine
Person, die von den Gesinnungen der Ritterschaft
gute Wissenschaft hätte, sich verlauten lassen: man
habe schon einen Bauernkrieg und einen Fürsten-
krieg gehabt; nun müßte auch einmal ein Edelleu-
te-Krieg werden. Indessen wußte man noch auf
keinen rechten Grund zu kommen, sondern der H.
Christof, welcher zu seinem Landadel ein besseres
Vertrauen hatte, befürchtete nur, daß die Lehens-
leute einen Aufstand wider ihre Lehensherren
erregen möchten, und diese also ihren Mannen
nicht mehr recht trauen dürften. Allein der Kay-
serliche Rath, Graf Carl von Zollern, beruhig-
te den Herzog einiger massen, da er demselben die
Nachricht gab, daß sich die Ritterschaft bey dem
Kayser wider die Churfürsten, Fürsten und an-
dere Stände unter andern hauptsächlich darüber be-
schweret habe, daß ihnen in ihren Markungen und
Hölzern nicht zugelassen werden wollte, eine Sau,
Reh, Fuchs oder Hasen zu hägen und zu fan-
gen, noch ihren Freiheiten zuwider Zölle und Um-
geld anzurichten, da sie doch und ihre Unterthä-
nen mit neuen und ungewöhnlichen Zöllen be-
schweret würden. Nun hätten zwar diese Kla-
gen bey allen Kayserlichen Räthen vollkomme-
nes Gehör gefunden; er habe es aber durch seine
Vorstellungen dahin gebracht, daß man dem Adel
befohlen, seine Klagen *in specie* einzubringen,

J. Chr. 1559 worüber sich dann der Herzog vorerst zufr[ieden] gab.

Allein die Ritterschaft arbeitete an dem ein[mal] entworfenen Plane fleissig fort, und die Aus[schüsse] des Viertels am Neckar und Schwarz[walde] in Schwaben liessen ein abermaliges Aus[schreiben] ergehen, daß sie wider alle ihre Zuversicht und bisherige fleissige Bearbeitung, nicht allein in dem jüngsten R. A., sondern auch aus andern ihnen zu Handen gekommenen Schriften, verschiedene dem gesammten Adel sehr nachtheilige Sachen entdeckt hätten, die der gemeinen Ritterschaft den Untergang droheten, und die sie also allen Gliedern des Adels eröfnen müßten, welche sich daher auf den 19. Hornung des folgenden J. 1560. zu Rotenburg am Neckar einfinden möchten. Würden sie nun nicht erscheinen, und sich ausdrücklich wegen eines Beitrittes erklären; so würden sie an ihrem freyritterlichen Adelstande zum höchsten vernachtheilet, und in eine ungewöhnliche Dienstbarkeit versetzt werden. Der Ritterschaft war nehmlich der §. 46. des letztern Augspurgischen R. A. sehr anstössig, weil in demselben war verordnet worden, daß auch diejenigen gefreyten Personen, welche von den Kreisen und allem dem, was denselben vermöge der Exekutionsordnung obliegt, ausgenommen zu seyn vermeinen, dennoch der gedachten Exekutionsordnung, und was in dem R. A. wegen der Nacheile verordnet worden, oder in den Kreisen beschlossen werden dürfte, eben sowohl, als andere Kreißstände, unterworfen seyn sollten. Besonders war es der Ritterschaft gar sehr empfindlich, daß, als ihre Abgeordnete den Innhalt dieses Artickels vernahmen, und eine Gleichheit in der Nacheile verlangten, vermöge welcher sie die Befugniß haben woll-

wollten, in den Landen und Gebieten der Fürſten J. Chr.
und Stände ebenmäſſig einzufallen, oder doch eine 1559
Verſicherung begehrten, daß die von den Kreiß-
ſtänden in ihre Dörfer vorzunehmende Streife-
reyen ihnen unnachtheilig ſeyn ſollten, ſie nicht
einmal einer Antwort auf dem Reichstage gewür-
diget, ſondern ihr Begehren mit Stillſchweigen über-
gangen wurde. Dieſes war nun die Gefahr, wel-
che der ganzen Ritterſchaft, ihrem Vorgeben nach,
den Untergang drohete, und das Ausſchreiben
des neuen Convents zu Rotenburg am Neckar,
der auch würklich vor ſich gieng, veranlaßte. Man
bediente ſich aber auch zugleich, von Seiten der Rit-
terſchaft, dieſes Schreckbildes, um den übrigen
Adel in Schwaben, der, ungeachtet ſeiner meh-
rern Freiheiten gegen den Adel in andern Teutſchen
Provinzen, dennoch bisher für landſäſſig gehalten
worden, in Furcht zu ſetzen, und zu einem Bei-
tritte zu bewegen, hiedurch aber denſelben ſeinen
angebohrnen Landesherren zu entziehen. Es
gelung auch ſolches der Ritterſchaft ſo ziemlich,
und wurde nachher zu Munderkingen, den 7. Au-
guſt 1560., eine Verbindung des Adels in
Schwaben geſchloſſen, oder eine ſogenannte Rit-
terordnung gemacht, welche in der Folge den K.
Fürſten vieles Geſchäfte und Verdruß zugezogen
hat, und wovon noch in der Folge weiter zu reden
ſeyn wird.

Der wachſame H. Chriſtof von Würten-
berg ſah dieſes zum voraus ein, und ſchlug daher,
wegen des von der Ritterſchaft nach Rotenburg
ausgeſchriebenen Convents, den 1. Hornung 1560.
dem Churfürſten von der Pfalz eine gleichmäſſige
Zuſammenkunft der Schwäbiſchen und anderer
dieſem Kreiſe nahegelegenen Fürſten vor, um auf
derſelben ein Schreiben an den Kayſer zu verabre-

J. Chr. 1559 den, weil zumal die meiſten aus dem landſäſſigen Adel die weitſchichtigen Abſichten der Ritterſchaft nicht genehmigen, ſondern eher vereitelt ſehen wollten. Allein der Churfürſt ſah dieſe Bewegungen aus einem andern Geſichtspunkte an, und glaubte, daß, da im J. 1545. wie der Kayſer zu Worms den Adel an ſich zu ziehen verſucht, und einige Glieder deſſelben, ſolches auszuführen, auf ſich genommen hätten, ſolches Vorhaben, wegen der vielen Hülfe und darüber entſtandenen Uneinigkeit zernichtet worden, es auch dißmal gleichen Ausgang gewinnen würde, obgleich etliche unruhige Köpfe den damals gemachten Entwurf wieder hervorſuchten. Dann, wenn auch gleich der Kayſer die Fürſten darüber nicht vernehmen, ſondern der Ritterſchaft ſchlechthin Gehör geben wollte; ſo würden doch die Fürſten ſich bey ihrer hergebrachten Gerechtigkeit, ihrem Beſitze und altem Herkommen zu ſchützen wiſſen. Wofern aber von dem Churfürſten oder dem Herzog etwas an den Kayſer gelangte; ſo würde er ſich ſogleich zur Unterhandlung anbieten, welches nicht zu rathen ſey z).

Aus dem ſchon einigemal angeführten und die Reichsſtädte betreffendem Manuſcripte in meiner

z) Lünigs R. A., T. XII. im 1. Abſatze n. 7. p. 34-49. (Würtenbergiſche) Vorlegung der anwachſenden R. Ritterſchafft. Irrungen, und daher entſtehender Nothdurft eines endlichen R. Regulativs; (Stuttgart, 1749. fol.) p. 26. ſq. *Abregé* oder Auszug und Begriff der von *Sereniſſimo Würtemberg.* ad *Comitia Imperii* gebrachten, und mit 2. Tomis autorent. Archival-Urk. beſtärkten Vorlegung ꝛc. (Regenſp., 1750. fol.) c. 2. p. 15. ſq. R. Ständiſche *Archival*-Urkunden und *Documenta* ad *Cauſſam Equeſtrem*, die von *Ser.mo Würtemberg.* ad *Comitia Imp.* gebr. Vorlegung ꝛc.; (Regenſp., 1750. fol.) P. II. c. 1. n. 1. 2. & 6. Lit. A-I. p. 1-6. & 18-20. und Sattler

ner Bibliotheck a) kann ich in Ansehung desjeni- J. Chr.
gen, was die Reichsstädte besonders angehet b), 1559
bemerken, daß dißmal auf dem Reichstage die R. Städte, bey der Proposition, von der Art der Berathschlagung sind berichtet, diese in den drey verschiedenen R. Räthen oder Collegien vorgenommen, die Bedenken einander eröfnet, und einhellig geschlossen, oder die Re- und Correlation mit ihnen angestellet, auch die Acten des Wormser Religionsgespräches ihnen sowohl, als andern, abzuschreiben verstattet, und sie mit ihrem Bedenken deswegen gehöret worden. Bey dem verordneten Ausschusse zu Abhörung der R. Pfenningmeisterey- und anderer Rechnungen wurden zwey Städte, nehmlich Straßburg und Augspurg, zugelassen, und auch den Städten, auf ihr Begehren, der Justiz und Münzhandlung wegen Bedacht zugestanden. Sie brachten nun zwar hierauf ihre Beschwerden, des Anschlages halber, vor, und baten, die Sache auf friedlichere Wege zu richten; aber vergeblich. Deswegen trugen sie solche nachmals dem Kayser selbst vor, der mit den Städten um ihre Mitbewilligung handeln ließ. Und ob sie gleich dem Kayser nochmals ihre Beschwerden und die allzuscheinbare Ungleichheit des Anschlages vorstellten; so willigten sie doch endlich auf des Kayſers ferneres Anhalten und Er-

ler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 83. sq. p. 141-144., welcher behauptet, daß damals die Ritterschaft in Schwaben ein neues System ihrer Verfassung habe aufstellen wollen. Man conferire aber auch die vertheydigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit der H. R. R. Ritterschaft; (s. l. 1750. fol.) P. I. 2 Absatz p. 535-549.

a) S. in dem *I.* Bande meiner N. T. R. G., S. 348. in der Note *).

b) S. Eben daselbst im *III.* Bande, S. 207. f.

J. Chr. 1559 bieten, daß künftig dergleichen Hülfen nicht mehr nach den K. G. Anschlägen regulirt werden sollten, in die von den höhern Ständen bewilligte Hülfe auf erstgedachten K. G. Anschlag, doch mit der Bedingung, daß diese Klausel, dem Kayserlichen Erbieten nach, dem R. A. einverleibet würde, wie auch hernach geschehen ist. Der Punkt von der Exekution des Landfriedens ward in verschiedene Räthe gezogen und berathschlaget, den R. Städten das Bedenken der obern Stände Relationsweise und ad sanum intellectum, vorgelesen, worinn auch, auf der Städte Erinnerung, einige Dinge erläutert, ihr neues Bedenken den Städten eröfnet, hierauf ein Auszug daraus schriftlich mitgetheilt, und endlich zwischen den obern Ständen und den Städten eine Vergleichung getroffen worden. Ueber den Punkt wegen des K. G. aber verglichen sich die Städte mit den höhern Ständen, nach einander geschehener Eröfnung ihrer Bedenken, ohne Schwierigkeit. Ingleichen wurden zu der auf dem Reichstage beschlossenen künftigen R. Deputation nach Speyer zwey Städte, nehmlich Aachen und Nürnberg, gutwillig zugelassen. So wie auch in der Münzsache die Bedenken einander mitgetheilt, den Städten Bedacht zugestanden, und zum gemeinen Ausschusse zur Calculation der Münze, neben andern Ständen, die Städte Straßburg und Augspurg genommen worden.

Soviel hiernächst die geheime Berathschlagung des engern Ausschusses betrift, was nehmlich zu thun wäre, wenn Frankreich die Restitution von Metz, Tull und Verdün nicht bewilligen würde; so ward solche zwar, auf die geschehene Ahndung der Städte, zwey Personen von den Städten, nehmlich den Straßburgischen und Aug-

Augſpurgiſchen Geſandten, Jacob Hermann und D. Sebaſtian Rehlinger, eröfnet; doch unter der Bedingung, daß ſelbige in vertrauter Geheim zu behalten ſey. Hiebey äuſſerte der churmaynziſche Kanzler, mit den ihm zugeordneten churfürſtlichen und fürſtlichen Räthen, in der Stadtſtube, unter andern von freyen-Stücken, daß dieſe geheime Handlung in keinem Ausſchuſſe, ſondern in den abgeſonderten Räthen der Churfürſten und Fürſten ſey berathſchlaget worden; ſonſt wüßten ſie wohl, daß die Städte auch ihre Deputirten dazu hätten geben müſſen. Hingegen wurde die Liefländiſche Sache in allen drey R. Kollegien berathſchlaget, die Bedenken einander mitgetheilt, und eine beſondere Deputation zu dieſer Sache verordnet, wozu man zwey aus den Städten, nehmlich Lübeck und Goslar, ernannte. Zu der kleinen Deputation aber wegen Ergänzung des Vorrathes und Bezalung des von einigen Ständen zur Magdeburgiſchen Expedition gethanen Vorſchuſſes ward die Stadt Frankfurt am Mayn ausgewählt. Uebrigens ſind überhaupt die Städte auf dieſem Reichstage zur Eröfnung und Anhörung aller und jeder Kayſerlichen Reſolutionen, Relationen gemeiner Schriften und Vorträge in den gemeinen Reichsrath erfordert, ingleichen zu allem Anbringen, ſo an den Kayſer geſchehen, mit zugezogen, und ihnen von dem churmaynziſchen Kanzler in Haupt- und Nebenſachen zuvor angeſagt worden, was und worüber man berathſchlagen würde, damit die Städte in ihrem Collegium ein gleiches thun könnten. Straßburg aber und Nürnberg wurden zum Supplikationsrathe und Ausſchuſſe zu Abhörung des R. A., und dann die Städte bey der Relation des Ausſchuſſes mitzugezogen. J. Chr. 1559

J. Chr. 1559 Ja das Gutachten und Verlangen der R. Städte fand dißmal in vielen Dingen ſtatt, als z. E. bey dem Punkte wegen Exekution des Landfriedens erinnerten die Städte, daß es gut wäre, wenn nunmehro, da nach der Exekutionsordnung der Churfürſt von Maynz auf den Fall, daß die Hülfe von mehr als fünf Kreiſen nöthig wäre, einige benannte Perſonen aus den Ständen zuſammenberufen ſollte, von denſelben aber einige geſtorben, und einige ſonſt abgegangen, an ſtatt der beſtimmten, mehrerer Gewisheit halber, die Familien oder die Stände ſelbſt, die ſich nicht veränderten, geſetzt würden. Ingleichen bewilligten itzo, auf ihre wiederholte Bitte, die obern Stände, daß, da in der Exekutionsordnung die Städte, welche zu dieſer ordentlichen R. Deputation mit zugezogen werden ſollten, nicht benennet *), ſondern blos Cöln und Nürnberg in den gelaſſenen leeren Raum eingeſchrieben worden, ſelbige nunmehro ausdrücklich benennet wurden. Endlich iſt auch den Städten von allen vorgekommenen Schriften, gleich andern, die Abſchrift zugeſtanden, und ihnen zur Dictatur ordentlich mit angeſaget worden. Es haben alſo die Reichsſtädte auf dem damaligen Reichstage, in Rückſicht auf die von den beiden höhern R. Collegien ihnen vorhin ſtreitig gemachten Stand, Stimme und Seßion viel vorzügliches gegen ſonſt erhalten c).

Hiernächſt wurde bey den von den R. Städten, neben den R. Berathſchlagungen, gepflogenen beſondern Handlungen b) ausgemacht, daß man es

*) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 646. f. in der Note *).

c) S. das in der vorhergehenden Note a) bemerkte Manuſkript, Sect. I. fol. 44. b. – 47. a.

b) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 208. ff.

es des Standes, der Stimme und Seßion hal- J. Chr.
ber bey den leztern Berathſchlagungen bewen- 1559
den laſſen wolle. Dem beſtellten neuen Regiſtra-
tor, Melchior Scherer, gab man, wegen Ver-
fertigung der ihm aufgetragenen Arbeit, eine weitere
Unterweiſung; der Punkt aber wegen des zu be-
ſtellenden Redners, der den Städten auf den
Reichstag den Vortrag zu thun hätte, wurde
auf die nächſte Zuſammenkunft verſchoben.
Und da nun zwey Städte, nehmlich Cöln und
Nürnberg, zur ordentlichen K. Deputation in
Deciſivis zugelaſſen worden; ſo ward dadurch dieſer
Punkt erlediget. Man ließ es ferner bey dem leżt-
gemachten Schluſſe wegen der järlichen Ausſchuß-
täge bewenden, nur daß man Speyer für Worms
zur Mahlſtatt verordnete, und den Termin der
Zuſammenkunft vom 1. May auf den Mat-
thäustag oder den 21. September ſeżte. Den
Städten Cöln und Lübeck gab man weitern ver-
traulichen und ſchriftlichen Befehl, was ſie mit den
See- und Anſee-Städten handeln ſollten. Wegen
der Präſentation zu den Beyſizerſtellen am K.
G. wurde dafür gehalten, daß, da in einigen
Kreiſen auch die Fürſten ſelbſt davon ausgeſchloſ-
ſen wären, dieſe es, auf der Städte ferneres Anhal-
ten, dahin würden richten helfen, damit ſie, und
alſo auch die Städte, mit durchgehender Gleich-
heit zu den Präſentationen mit zugelaſſen werden
möchten. Wegen der Viſitation des K. G. ließ
man es bey dem leztern Abſchiede zwar bewenden;
doch mit dem Anhange, daß eine jede Stadt, wel-
che die Viſitation mit verrichtet hätte, der in die-
ſem Geſchäfte nachfolgenden Stadt die Abſchie-
de und Relation, dem Rathe zu Speyer aber
eine Abſchrift davon, zum gemeinen Städtear-
chiv, zuſchicken ſolle. Auch wurde wegen Erhö-

hung

J. Chr. 1559 hung etlicher alten Zölle im Herzogthume Jülich ein schriftlicher Rath mitgetheilt. Die Beschwerden gemeiner Städte sind dißmal, da nichts *in specie* geklagt wurde, verschoben worden. Und da der Plackereyen halber, durch die auf dem itzigen R. Tage verordnete Nacheile, eine stattliche Fürsehung geschehen; so beliebte man, daß auch die Städte ihres Ortes derselben fleissig nachsetzen sollten. Ingleichen wurde abermals eine Contribution, zu Entrichtung einiger Verehrungen und anderer Ausgaben, unter den Städten verabredet, und zwar wieder ein Gulden auf einen Mann zu Pferde und zwanzig Kreuzer auf einen zu Fuß. Endlich nahm man auch noch die Stadt Friedberg in der Wetterau, auf ihr vielfältiges Ansuchen, zu Sitz und Stimme im Städterath auf; doch allein in Reichs- und nicht in Stadt-Sachen, und daß sie ihre Contributionen in Reichssachen wie andere tragen, und niemanden anders, als die ihnen mit Eid und Pflichten verwandt, in den Rath schicken sollen e).

3. Apr. Wenig Wochen nach Eröfnung des Reichstages publicirte Kayser Ferdinand eine Reichshofrathsordnung f), wodurch der R. Hofrath diejenige autorisirte Gestalt und Ordnungsmäßige Einrichtung vollends bekommen, worinn er sich bis auf unsere Zeiten annoch würklich erhalten hat. Es ist hier der Ort nicht, umständlich von dem ersten Ursprunge des Reichshofrathes zu handeln;

e) S. das erst allegirte Manuskript, Sect. III. fol. 39. a. — 40. a.

f) Sie stehet in des Lehmanns Act. publ. de Pace relig., T. I. L. I. c. 37. p. 66-69. *edit. noviss.* Jo. Chph. *ab Uffenbach* Tr. de Consilio Caesar. Imp. aulico; (Viennae & Pragae, 1700. fol.) in *Mantissa* I. n. 1. p. 5-10. und in Lünigs R. A., T. III. n. 9. p. 52-56.

deln; es wird aber doch den meisten nicht unange- J. Chr.
nehm seyn, dasjenige, was von dessen Spuren in 1559
den vorhergehenden Bänden meiner Teutschen R. Geschichte zerstreuet vorgekommen ist, hier kürzlich zusammengefaßt, mit einigen Zusätzen, in einem Zusammenhange zu lesen. Ausser und neben dem, schon von undenklichen Zeiten her im Reiche am Kayserlichen Hofe befindlichen, Hofgerichte *) war von den Kayserrn, unter dem Vorsitze des Oberkämmerers, schon von uralten Zeiten her, ein besonderer oder geheimer Rath bestellet worden, wozu die am Kayserlichen Hofe anwesenden R. Fürsten gezogen, und von ihnen die höheren, von der Gerichtsbarkeit der Hofrichter ausgenommenen Sachen behandelt und beurtheilet wurden. Dieser besondere Rath wurde, durch die unter K. Friedrich dem *III.* geschehene Verwandlung des Hofgerichtes in ein Kammergericht, nicht aufgehoben, sondern beide behielten ihre vorige wesentliche Beschaffenheit. In dem erstern sassen, unter der Aufsicht des Kayssers und seines Oberhofmeisters, Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Rechtsgelehrte; in dem leztern aber keine Fürsten, obgleich der Richter bisweilen ein geistlicher oder weltlicher Fürst war. Dieser besondere Kayserliche Rath ist mithin für den heutigen Kayserlichen Reichshofrath anzusehen, und hat, durch das vom K. Maximilian dem *I.* im J. 1495. errichtete Kayserliche und Reichs-Kammergericht und die demselben gegebene Ordnung, keinen Abbruch erlitten; wie dann erstgedachter K. Maximilian der *I.*, nicht nur zu Besorgung der Gnaden-

*) S. meine T. R. Geschichte oder den sogenannten Auszug ꝛc., im *II.* Bande, S. 383. ff. und im *VIII.* Bande, S. 527. u. ff.

J. Chr. 1559 den Lehen- und italiänischen, sondern auch teutschen Rechts-Sachen, seinen besondern Rath nach wie vor behalten hat.

Gleichwie aber das Hofgericht schon unter K. Friedrich dem *III.* den Namen des Kammergerichts bekommen hatte; so erhielt dieser besondere oder geheime Rath ungefähr um eben diese Zeit die Benennung eines Hofrathes, der sowohl als jenes einer neuen Einrichtung bedurfte. Indessen mag vielleicht derselbe gegen Ende des funfzehenden Jahrhunderts etwas stille gestanden oder unterbrochen worden seyn, weil K. Maximilian der *I.*, im J. 1501., vorzüglich für seine Erblande allein, zu Wien einen Hofrath errichtete und anordnete, damit die Ordnungen seines Landregiments, auch Hofgerichts, Hof- und Haus-Kammer desto besser gehandhabet werden, und er des ungestümmen Nachlaufens seiner Unterthanen, so ihn an andern wichtigen Sachen behinderte, überhoben bleiben möchte. Die Reichsstände aber sahen es, als etwas ungewöhnliches, oder wenigstens einiger massen ausser Uebung gekommenes, nicht gerne, daß vor diesem Hofrathe, ausser denen dem Kayser vorbehaltenen Staatssachen, auch andere Reichsgeschäfte und Streitigkeiten der Stände abgehandelt würden, zumal da ihnen das Kammergericht weniger entfernt, und also gelegener war; mithin sie ihr Mißfallen darüber zu erkennen gaben, und um die Aufhebung dieses Hofrathes ansuchten. Allein der Kayser erklärte sich deswegen auf dem Reichstage zu Kostnitz, im J. 1507., folgender massen: „Item Kön. „Mayt. wil einem erbarn Hofrat verordnen, also „das Jr Mayt. verhofft, die Stennde und me„nigklich sol daran keinen Mangel haben. Deß„glichenn was für Hendel und Parthien fürfallenn, „die

„die an dem Cammergericht, Hoffrat, Hof- J. Chr.
„cammer unnd annder der Kön. Mayt. Regi- 1559
„ment teutschen und welschen Beswerunge het-
„ten, die sollen sie auch hören, und glicher wis
„anzeigen.„ Es mochten auch die Reichsstände nachmals selbst begreifen, daß sie auf ihrem Gesuche wegen Aufhebung dieses Hofrathes nicht beharren könnten; daher sie, auf dem Cölnischen Reichstage, im J. 1512., selbst vorschlugen und bewilligten, dem Kayser zu seinen und des Reichs Sachen acht Räthe, wovon viere die Churfürsten, und die andern viere die übrigen Reichsstände benennen könnten, zu halten, welche acht Räthe dem Kayser rathen und helfen sollten, um der Partheyen Händel und Sachen, die täglich aus dem Reiche am Kayserlichen Hofe wüchsen, gütlich und freundlich beizulegen, ohne sie jedoch wider ihren Willen von ihren Rechten zu dringen, noch daran zu verhindern oder aufzuhalten; allein dieser Vorschlag blieb unerfüllt.

Dagegen faßte der Kayser, wie aus seinem andern, den 24. May 1518., mit dem Ausschusse seiner österreichischen Stände errichtetem, sogenannten Jnspruckischen Libell erhellet, kurz vor seinem Absterben, den Entschluß, einen geordneten stäten Hofrath von achtzehn Personen, der allezeit bey ihm, oder in der Nähe um ihn seyn sollte, aufzurichten, deren fünfe aus dem Reiche vom Adel und Docktoren, fünfe aus den fünf niederösterreichischen Landen, zwey aus Tyrol und eben soviel aus Vorderösterreich seyn sollten. Ferner die Kanzley sollte dergestalt bestellet werden, daß der Kanzler beide des Reichs und der österreichischen Lande Sachen unter Händen hätte, von den drey Sekretarien aber, dem einen die Reichs-, dem andern die Niederösterreichi-

schen

J. Chr. 1559 schen und dem dritten die Oberösterreichischen Sachen zu expediren anvertrauet würden. Es starb aber der Kayser darüber weg, ehe das Vorhaben völlig ausgeführt werden konnte; doch sind die von ihm verordnete Hofräthe, obgleich nicht vollzälig, bey seinem Leichenbegängniß mit zugegen gewesen. Damals nehmlich und unter K. Maximilian dem *I.* wurden des Reichs und die Oesterreichischen Sachen zusammen in einem Hofrathe dergestalt abgehandelt, daß, obgleich für jede Provinz, zu politischen und juristischen Angelegenheiten, besondere Räthe als Referenten bestellet waren, die Sachen doch *in pleno* überlegt und beschlossen wurden.

Diese Gewohnheit dauerte unter K. Carln dem *V.* fort, welcher seinem Hofrathe eine Ordnung in lateinischer Sprache ertheilte, und geschiehet dessen unter seiner Regierung einigemal, besonders bey der Aussöhnung der zum Schmalkaldischen Bunde getretenen Stadt Augspurg, Erwähnung. Da aber von diesem Hofrathe, zu selbiger Zeit, nicht nur teutsche, sondern auch niederländische, mayländische und wohl gar neapolitanische Sachen behandelt wurden, wie die noch vorhandene Protokolle ausweisen; so waren dessen Glieder meistens fremde Personen und Ausländer. Darüber beschwerten sich die K. Stände bey der Passauischen Friedenshandlung, weil jene der Reichsverfassung, sie die Stände aber der fremden Sprachen unkundig wären. Der Römische König Ferdinand versicherte hierauf, sowohl im Passauer-Vertrage, als auch in einer besondern, den 15. September 1555., auf dem damaligen Reichstage zu Augspurg, ertheilten Erklärung, daß er das Ansuchen und die Bitte der Stände, der Kayser möchte

sei-

seinen Hofrath mit teutschen, erfahrnen, geschickten, redlichen und tauglichen Personen besetzen und erhalten, auch ihnen einen ansehnlichen teutschen Präsidenten vorstellen, an den Kayser gelangen lassen wolle, und solches zu befördern geneigt sey. Es scheint aber nicht, daß diese Zusage des K. Ferdinands bey Lebzeiten des Kayſers einige Würkung gehabt habe. Hingegen setzte es nachher K. Ferdinand nach angetretener Kayserlichen Regierung ins Werk, da er nehmlich nunmehro die obgedachte neue Hofrathsordnung publicirte, die in dem Eingange der neuesten K. Hofrathsordnung K. Ferdinands des III. vom J. 1654., in Rücksicht auf die damals schon vorhandene ältere lateinische Ordnung K. Carls des V., ganz füglich eine erweiterte Instrucktion genannt werden konnte. Diese Ordnung Kayser Ferdinands des I. vom J. 1559. ist nun an und für sich kurz, die Materien sind nicht von einander abgesondert und in Titel oder Paragraphen vertheilt, sondern ziemlich durcheinander geworfen, so wie sie dem Verfasser mögen in die Gedanken und Feder geflossen seyn. Es wird auch darinn der K. Hofrath beständig nur der Hofrath oder Kayserliche Hofrath genannt, eine einige Stelle ausgenommen, wo es heißt: „wo wir einen Fürsten „auf den Reichstägen in unserm Reichs-Hofrath „gebrauchen ꝛc.„, welche letztere Benennung aber dieses höchste Reichsgericht nachmals, zum Unterschiede der für jede der österreichischen Erbkönigreiche und Lande angerichteten besondern Rathstuben und Kanzleyen, beständig fortgeführet hat. J. Chr. 1559

Der Innhalt dieser Ordnung gehet nun kürzlich dahin, daß der Kayser gleich anfangs sich erklärt, er wolle den bisher, zur Beförderung und

J. Chr. 1559 Verwaltung der Justitz und Partheyensachen, bestellten Kayserlichen Hofrath ferner in seinem Stande und Wesen erhalten, ihn mit noch mehrern ansehnlichen, erbarn, frommen, geschickten und gelehrten Personen aus dem Reiche und den Nieder- und Ober-Oesterreichischen Landen besetzen, und alle Justitz- und Partheyen-Händel, ausserhalb deren, die Finanzsachen und des Kayserlichen Kammergericht betreffen, an denselben zur Erledigung weisen; wobey er sich, wenn etwa Sachen vorfielen, die zugleich sein Kammergut und die Justitz betreffen, vorbehielt, Maaß und Ordnung zu geben, wohin dieselben zu weisen seyen. Zum Hofraths-Präsidenten wird in unserer Ordnung der Graf Carl von Zollern verordnet, der die Umfrage haben, und an jedem Orte, da der Kayser eine Zeitlang sein Hoflager haben würde, entweder in einem Zimmer des Kayserlichen Quartiers, oder eines andern nahegelegenen Hauses, die Seßionen halten solle, deswegen dann auch ein eigener Hofrathsdiener oder Thürhüter verordnet wird, um solches Zimmer verwahrt und sauber zu halten. Wenn aber der Kayser auf den Reichstagen einen Fürsten im Reichshofrathe gebrauchen wollte; so solle demselben der Hofraths-Präsident den Vorsitz, die Umfrage und den Beschluß überlassen, so lang der Fürst im Rathe selbst zugegen seyn würde. Auf den Fall einer Reise des Präsidentens kann derselbe einen von den Hofräthen zu seinem Stellverweser bestellen; die Hofräthe aber sollen insgesammt dem Präsidenten oder in seiner Abwesenheit dessen Verwalter in Hofrathssachen gehorsam seyn, zur gesetzten Stunde auf dessen Erfordern zu erscheinen, oder die Ursachen ihres Ausbleibens anzuzeigen schuldig seyn, wie sie dann auch ohne dessen und der Kanzley

ley Vorwissen nicht ausreisen sollen, doch unbe- J. Chr.
nommen des alten Gebrauchs, da ein beweibter 1559
Rath jährlich acht, ein lediger aber sechs Wo-
chen in seinen eigenen Sachen verreisen kann.

Die an den Kayser gestellte offene und ver-
schlossene Schreiben, Supplicken u. s. w. soll der
Vicekanzler annehmen und erbrechen können, und
sie nachmals, nach Beschaffenheit ihres Innhaltes
entweder dem Kayser selbst in seinem geheimen
Rathe vortragen, oder in die andere verordnete des
H. R., Ungarische, Böheimische und Oester-
reichische, Hof- oder Kammer-Räthe, wohin
ein jedes gehörig, austheilen. Auf den Supplica-
tionen aber und andern Schriften sollen die Se-
kretarien den Tag, Monat und Jahr ihres Em-
pfanges bemerken. Die Sessionen sollen alle
Tage des Morgens gehalten werden, und auch des
Nachmittages, wenn die Nothdurft es erforderte,
damit die Justiz- und Partheyen-Sachen desto
mehr gefördert werden könnten. Bey der Umfra-
ge soll zwischen den Layen und gelehrten Räthen,
je einen um den andern, abgewechselt werden,
und in Justizsachen mit dem Votiren ein gelehr-
ter Rath, in Staats- Landes- und andern
Sachen aber ein Lay den Anfang machen. Ein
jeder Rath soll seine Stimme nicht anders, als in
seiner Ordnung geben, und einem andern nicht
vorgreifen, noch in die Rede fallen; doch mag er
sich, wenn ein anderer sein Votum nicht recht ver-
standen hätte, darüber erklären, oder kürzlich anzei-
gen, wenn er etwa seine vorige Meinung ändern
wollte. Zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit soll
das von einem Rathe verlesene der andere in seinem
Votum nicht wiederholen, sondern wer nichts neues
vorzubringen hat, sich des andern Meinung mit kur-
zen Worten gefallen lassen, und nach geschehener

J. Chr. 1559 Umfrage soll der Präsident, nach den meisten Stimmen den Schluß abfassen. Wenn aber die Stimmen in ziemlicher Anzahl vertheilet wären, und beide Theile stattliche Gründe vor sich hätten, soll der Präsident ohne Vorwissen des Kayſers nichts beschliessen, sondern die Sache, mit kurzer Erzählung des Bedenkens eines jeden Theils, an den Kayſer gelangen lassen. Die Hauptschriften, worauf es bey einer Sache hauptsächlich ankommt, sollen im Rathe deutlich und langsam verlesen werden, wenn sie auch gleich schon vorher einem oder mehr von den gelehrten Räthen zu Abfassung ihres räthlichen Gutachtens wären zugestellet worden; wie dann auch solche verlesene Schriften in gerichtlichen Sachen den Räthen, die solche bessern Nachdenkens halber in ihre Häuser auf eine kurze Zeit verlangten, verabfolget werden sollen. Ingleichen soll den Räthen, die mit ihren Stimmen auf die geschehene Umfrage nicht sogleich gefaßt seyn möchten, sondern Bedacht bis auf den andern Tag begehren würden, solches in wichtigen und disputirlichen Sachen verstattet seyn; die Rathschläge aber sollen durch die Sekretarien gefaßt, und dem Präsidenten und Räthen sobald möglich vorgelesen, auch alsdann erst, wenn sie von ihnen genehmiget worden, ingrossirt und ausgefertiget werden.

Alle Sachen sollen ferner in rechter Geheim gehalten, und den Partheyen davon nichts eröfnet, auch damit man die berathschlagte und beschlossene Sachen desto besser im Gedächtniß behalten könne, von einem jeden Sekretär ein Buch zu Verzeichnuß solcher Rathschläge gehalten, und selbige fleissig protokollirt werden. Wenn etwa auch einige Partheyen Sachen, mit Vorbeigehung ihrer ordentlichen Landesobrigkeit, sogleich an den Hofrath

rath bringen würden, so sollen selbige an ihre erste Instanz verwiesen werden; es wäre dann, daß solche Sachen und Beschwerden die ordentlichen Obrigkeiten, Gerichte oder Regierungen, ihrer Aemter halben, selbst berührten, oder sonst bewegliche Ursachen vorhanden wären, die Sachen im Hofrathe anzunehmen. Hochwichtige im Hofrathe vorkommende Sachen, oder worüber sich die Hofräthe nicht vergleichen könnten, sondern die Resolution des Kayſers nöthig hätten, sollen mit den abgefaßten räthlichen Bedenken, durch der Sachen Sekretarien, in Gegenwart des Hofraths-Präsidenten und etlicher Hofräthe, insonderheit der Referenten in einer solchen Sache, an den Kayſer gebracht werden, um solche zu erledigen, oder nach seinem Willen und Gefallen zu befehlen, was geschehen solle, worauf dann der Kayſerliche Entschluß von dem Sekretär in sein Protokoll und Rathbuch geschrieben, und davon die Räthe berichtet werden sollen. Das Beschlossene soll nun forderſamſt von den Sekretarien und Hof-Kanzley-Schreibern expedirt und schriftlich ausgefertiget werden. Deswegen sollten die Urtheile, Bescheide und Dekrete der Hofräthe sogleich nach der Berathschlagung einer jeden Supplikation und Sache verzeichnet und abgehöret werden, damit die Ausfertigung der Briefe oder mündliche Verabschiedung der Partheyen desto ordentlicher und richtiger erfolgen möge; es wäre dann, daß die Rathschläge eine stattliche Ausführung erforderten, selbige von den Sekretarien schriftlich verabfaſſet, und vor der weitern Ausfertigung im nächsten Hofrathe, oder wenigstens dem Präsidenten, in Gegenwart zweyer oder dreyer Hofräthe, die bey solchem Rathschlage gewesen, abzuhören, vorgebracht werden müßten. J. Chr 1559

J. Chr. 1559 Ferner sollen die Sekretarien schuldig seyn, an jedem Morgen dem Präsidenten des Hofrathes, oder, bey seiner Abwesenheit, dessen Verwalter anzuzeigen, was für Sachen ein jeder von ihnen im Hofrathe zu erledigen habe, damit er die nöthigsten am ersten zur Erledigung befördern, und den Hofräthen, wenn der Vormittag hiezu nicht zureichte, auf den Nachmittag wieder ansagen lassen könnte. Auch sollen die Sekretarien, wenn alte Sachen, die schon vormals im Hofrathe gewesen, wieder vorkämen, die vorher darinn verhandelten Ackten zusammensuchen, ehe die Sachen wieder in den Rath gebracht würden.

Die bey dem Hofrathe vorkommenden Sachen selbst aber sollen in folgender Ordnung vorgenommen und berathschlaget werden: 1) sollen die eigenen Sachen des Kaysers allen andern vorgehen; hernach folgen 2) die Sachen, die keinen Verzug leiden, oder doch nicht wohl leiden mögen; 3) die Sachen der Gefangenen, Wittwen, Waisen und armer Leute: und endlich 4) die Sachen anderer Partheyen, nach der Ordnung, wie je eine vor der andern eingekommen ist. Da auch bisweilen die Partheyen, wegen ihrer anzubringenden oder schon angebrachten Sachen, einen oder mehr Räthe mündlich oder schriftlich anzugehen pflegten; so möchten zwar diese sich gegen jene in allgemeinen Worten zu Beförderung ihrer Sache sich erbieten, oder sie in bereits erledigten Sachen des Bescheides und der Antwort halber an den Präsidenten oder Sekretarien weisen. Sonst aber sollen sie sich bey ihren Pflichten enthalten, den Partheyen insbesondere ihre Stimmen zu versprechen, oder ihnen zu rathen, wie sie supplicirten oder ihre Sachen vorbringen sollen, oder ihre Schriften zu corrigiren, oder in den erledig-

ten

ten Sachen sich für ihre Person gegen die unterge- J. Chr.
legene Parthey mit Worten oder Gebärden schön 1559
zu machen, auch wohl gar andere Räthe deshalb
zu beschuldigen, oder in Sachen, da die Par-
theyen guten Bescheid erhalten hätten, oder er-
langen möchten, sich dessen für ihre Person allein zu
berühmen. Damit übrigens keiner von den Hof-
räthen sich mit der Unwissenheit dieser Ordnung
möge entschuldigen können; so soll ein jeder da-
von eine Abschrift nehmen und bey sich behalten,
auch eine andere Abschrift derselben, nebst einem
Exemplar der Güldenen Bulle, des Kayserlichen
Landfriedens und anderer Reichs-Kammer-
Gerichts- und Policey-Ordnungen, auch der
Concordaten der Teutschen Nation, auf der
Hofrathstafel liegen, damit ein jeder Hofrath,
so oft es ihm beliebte, solche Ordnungen möge le-
sen und sich ihrer desto besser erinnern können. Es
versprach auch der Kayser, noch etliche andere
Rechtsbücher, deren man in zweifelhaften Hän-
deln nicht wohl entbehren könnte, zu bestellen und
seinem Kayserlichen Hofe nachführen zu lassen;
wie dann auch diese Ordnung alle Quatember,
am Freytage, in der vollen Session, solle verle-
sen werden. Zuletzt behält sich der Kayser bevor,
diese obbesagte Ordnung, seinem Ansehen, Wil-
len und Gefallen nach, zu mindern und zu ver-
ändern.

Aus allem bisher gesagten ergiebt sich nun so-
viel, daß diejenigen gar sehr irren, welche vorge-
ben, daß der ehemalige Kayserliche Hofrath, oder
nunmehro sogenannte Reichshofrath, allererst
von K. Ferdinand dem I. im J. 1559., sey bestel-
let und errichtet worden. Dann die Kayser hat-
ten oberwähnter massen jederzeit, neben dem Hof-
gerichte, oder nachmals sogenanntem Kammer-

J. Chr. 1559 gerichte, an ihrem Hofe einen Hofrath zu juristischen und politischen Sachen unterhalten, welchem der Hofrichter, so lange das Kammergericht auch am Hofe gewesen, als ein Untergericht untergeben war, und solche Gestalt ist auch lange hernach geblieben. Es stund auch dem Kayser frey, entweder die Sachen bey sich selbst, nach eigener Willkühr, in dem Hofrathe zu behalten, oder aber an das Kammergericht zu verweisen, oder allenfalls dieselben, durch Commissionen zur ganzen Sache, oder durch *Commissiones* ad *instruendum*, verhandeln zu lassen, weil ihm hierunter vor Alters nirgendswo die Hände gebunden waren; wie dann auch die bey dem K. Hofrath noch vorhandenen Protokolle von K. Carls des *V.* Regierung, welche von jedem Jahr einen ziemlichen Folianten ausmachen, solches beweisen. Und bey eben diesem Hofrathe wurden auch die Revisionen von dem ehemaligen Hof- und nachmaligen Kammer-Gerichte angemeldet; ingleichen kamen die *Restitutiones* in *integrum* und andere Dinge öfters dahin. Ein dergleichen Kayserlicher, zum *Consilio* verordneter, Hofrath war der bekannte Aeneas Sylvius, der nachmals unter dem Namen Pius des *II.* Pabst wurde, zu den Zeiten K. Friedrichs des *III.* Er nennet diesen Rath *Consistorium Caesaris*, und zeuget in seinen Briefen †) von den darinn abgehandelten juristischen Sachen. Und eben diesen Namen eines *Imperialis*, ingleichen *imperialis Iudicii Consistorii* legt der Mönch Bodo *) dem Hofrathe noch in dem J. 1521. und 1532. bey, wenn er der bekannten Hildesheimischen bey dem Hof-

†) Aeneae *Sylvii* Epp. L. I. ep. 151. 153. 155. & 162, in *Eius* Opp, p. m. 701. 702. 703. & 714. sq.

*) In Seinem *Chronico Clusino*, in *Leibnitii* Scriptorer. Brunsvicens., T. II. p. 357. & 368. sq.

Hofrathe anhängigen Sache erwähnet g). Uebri- J. Chr.
gens hat K. Ferdinand der *I.*, noch in eben dem 1559
Jahr, da er die K. Hofrathsordnung publicirte, auch eine K. Hof-Kanzley-Ordnung ausgehen laſſen, worinn er alles dasjenige, was die Reichs-Hof-Kanzley und die dazu gehörige Perſonen und ihre Verrichtungen betrift, umſtändlich beſtimmet und vorgeſchrieben hat h).

g) Erici *Mauritii* Diſſ. de S. Caeſ. Maieſt. & Imperii Iudicio aulico, in *Eius* Diſſ. & Opuſcul., p. 388. ſqq. *ab Uffenbach* l. c., cap. 1. & 2. p. 1. ſqq. *paſſim.* des Freyherrn von Harpprecht Staats-Archiv des Kayſerl. u. H. R. R. Kammer-Gerichts, P. II., in den Urkunden, n. 138. p. 455. Senckenberg. Sammlung., (Frankfurt, 1751. 8.) P. IV. in der Vorrede, §. 7. & n. IV. p. 28. ſqq. Joh. Jac. Moſers vermiſchte Schrifften, 2. Theil; (Frankf. und Leipz., 1736. 8.) n. III. cap. 1. §. 1. ſq. & c. 4. §. 1. ſq. pag. 157-159. & 239. ſq. Carl Friedr. Moſers pragmat. Geſch. und Erläuter. der Kayſerl. R. HofR. Ordnungen P. I.; (Frankf. und Leipz., 1751. 8.) L. I. §. 1-9. p. 6-19. & P. II.; (ibidem, 1752. 8.) im Vorberichte. Joh. Steph. Pütters Handbuch von den beſondern Teutſchen Staaten, P. I.; (Göttingen, 1758. 8.) Sect. I. p. 94. ſqq. Eben Deſſelben Handbuch der T. R. Hiſtorie; (Göttingen, 1762. 8.) p. 484. ſqq. und Geſchichte der wichtigſten deutſchen K. Grundgeſätze; (Frankfurt und Leipzig, 1767. 8.) cap. 7. §. 161-169. p. 340-351., und noch mehrere ſowohl in dieſem letztangeführtem Buche, als auch in Meiner Teutſchen K. Geſchichte oder ſogenannten Auszuge ꝛc., im *VIII.* Bande, S. 522. f. in der Note e) angezeigte Schrifften. Es können auch hiebey die in der Donauwörthiſchen Achts-Erklärungs-Sache gegen einander herausgekommene Wechſelſchriften hiebey mit zu Rathe gezogen werden.

h) K. Ferdinands des *I.* K. Hof-Kanzley-Ordnung ſtehet beym *Uffenbach* l. c., in *Mantiſſa III.* n. 1. p. 1-15., und in Lünigs R. A., T. III. n. 10. p. 56-67.

J. Chr. Währendem Reichstage zu Augspurg stell-
1559 te der Kayser in seinem Quartier ein grosses Gast-
26 Apr. mahl an, und lud dazu die sämmtlichen anwesenden Churfürsten und Fürsten, ingleichen die Gesandten der abwesenden Churfürsten und des Königs von Frankreich ein; wobey er jene auf das nachdrücklichste erinnerte, sich des bisher in Teutschland so sehr eingerissenen starken Trinkens zu enthalten, und solches auch bey ihrem Hofgesinde, wie er bereits gethan hätte, abzustellen. An dem Fronleichnamsfeste aber wohnte er dem gewöhnlichen Umgange, nebst einigen catholischen Churfürsten und Fürsten, mit bey [1]). Es hat auch der Kayser bey seinem damaligen langen Aufenthalte zu Augspurg sehr viele Urkunden ausfertigen lassen, wovon wir noch ein Verzeichniß beyfügen wollen. Dann so unbedeutend solches manchem meiner Leser scheinen mag; so angenehm wird dasselbe vielen andern seyn, die den wahren Werth dieser mühsamen Arbeit zu schätzen wissen. So bestätigte z. E. un-
14 Febr. ser Kayser Ferdinand der R. Stadt Ravenspurg ihre sämmtlichen Privilegien, und gab ihr
10 May nachher noch ein besonderes Privilegium, kraft dessen die Juden den Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, weder mit, noch ohne Wucher, ohne Vorwissen des Rathes, etwas leihen, noch auch mit ihnen einen Contrackt schliessen soll-
20 Febr. ten [k]). Die R. Stadt Kempten ward von ihm dahin privilegirt, daß keine Bürgergüter daselbst an Fremde veräussert werden sollen [l]), und die
18 Mrz. R. Stadt Giengen erhielt sowohl eine Bestätigung ihrer gemeinen und ihr besonders von den Kayserrn Friedrich dem *III.* und Maximilian dem

i) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 8. p. 532.
k) Lünigs R. A., T. XIV. p. 238-242. n. 41. & 42.
l) Lünig l. c., T. XIII. p. 1525. sq. n. 26.

dem *I.* gegebenen Freiheiten, als auch eine Erweiterung der ihr vom K. Carln dem *V.* ertheilten beſondern Privilegien wider die Juden [m], und wider dieſe und ihre wucherliche Contracte bekam auch die R. Stadt Aachen ein Privilegium [n]. Ferner beſtätigte der Kayſer das Urtheil, wodurch der Graf Scipio von Fliſco (Fieſchi,) als ein Rebell und des Laſters der beleidigten Majeſtät Schuldiger, aller ſeiner vom H. R. R. gehabten Lehen, Gnaden und Freyheiten verluſtigt erkläret worden, und ertheilte dagegen dem Andreas Doria, Fürſten von Melfi, einen Lehenbrief über verſchiedene von der Familie von Fieſchi bisher beſeſſene Reichslehen in Italien [o]. Die R. Stadt Schweinfurt erhielt eine Beſtätigung und Erklärung des bereits von K. Carln dem *V.* erlangten Privilegiums die Einnehmung der Juden und Jüdinnen betreffend, ingleichen aller ihrer von eben dieſem Kayſer in den J. 1521. und 1555. beſtätigten Privilegien, und des vom K. Sigmund im J. 1427. erlangten Gnadenbriefes, daß niemand, binnen einer Meilweges um die Stadt, einige Gebäude, zu deren Nachtheil, aufführen ſolle [p]. Auch die R. Stadt Nördlingen bekam eine allgemeine Beſtätigung aller und jeder ihrer Privilegien [q], dergleichen auch nachher die R. Stadt Friedberg erhielt [r].

J. Chr. 1559 19. e. m. 20. e. m. 12 Apr. 14. e. m. 20. e. m. 2. May. 3. e. m. 24. Apr. 9. May.

Be-

m) Eben derſelbe, Tomo eodem p. 845-848. n. 17. & 18.
n) Eben derſelbe, T. eod., p. 83. ſq. n. 9.
o) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 2359-2370. n. 3. & 4.
p) Lünigs R. A., T. XIV. p. 437-440. n. 51-53.
q) *Idem* ibidem, Tomo eodem, p. 51. ſq. n. 58.
r) Eben derſelbe *l. c.*, T. XIII. p. 765-767. n. 64. und Gründl. Bericht der RStadt Friedberg, Standt,

J. Chr. 1559 a. c. m

Besonders aber verdient bemerkt zu werden, daß unser Kayser dem Churfürsten August von Sachsen und seinen Vettern, Johann Friedrich dem Mittlern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem jüngern, Herzogen von Sachsen, auf ihr geziemendes Ansuchen, über die schon vorhin und länger als vor 100. Jahren bey dem ganzen Stamme des Hauses Sachsen gewesene uralte Befreyung de *non appellando*, noch ein besonderes Privilegium darüber, unter einer Strafe von 100. Mark löthigen Goldes, ertheilet habe; und zwar mit wohlbedachtem Rathe der übrigen fünf Churfürsten, und nach eingezogener Erkundigung des in diesem Hause gewönlichen und wohlverfaßten rechtmässigen Processes, auch habenden sonderbaren Rechtes, so man das Sachsen-Recht zu nennen pflegt, wie auch weil in den chur- und fürstlich-Sächsischen Landen drey besondere Instanzen, als 1) bey jedem Amte oder Stadt, 2) bey einem besondern Obergerichte, das Hofgericht genannt, und 3) bey dem Churfürsten und Fürsten von Sachsen selbst angestellet wären. Es hat auch hierauf sogleich der Churfürst August ein besonderes Appellationsgericht zu Dreßden angeordnet, und dazu gewisse Räthe, nehmlich eilf auswärtige, worunter sechs Gelehrte und fünfe von Adel, unter denen einer präsidiren solle, und dann zwey adeliche Hof- und Justiz-Räthe, und also zusammen dreizehn Personen bestellet *). Nachher hat

Standt, Regalien, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten ꝛc.; (f. l. 1610. fol.) P. II. n. 55. p. 40-42.

*) Anton Weckens Beschreib. der Stadt Dresden; (Nürnberg, 1680. fol.) P. II. Tit. II. p. 76. sq. Joh. Seb. Müllers Annales des chur- und fürstl. Hauses Sachsen; (Weymar, 1701. fol.) ad a. 1559. p. 130.

hat der Kayser auch noch zu Augspurg die zwischen J. Chr.
dem herzoglichen Hause Sachsen, Ernestinischer 1559
Linie, und den gefürsteten Grafen von Henne- 4. Aug.
berg, im J. 1554., aufgerichtete Erbverbrüde-
rung bestätiget t), und an eben diesem Tage den d. e.
Bevollmächtigten der obgedachten drey Brüder
und Herzoge von Sachsen, von dem der mittlere,
H. Johann Wilhelm, in diesem Jahr, mit seiner
Reuterey, glücklich und gesund aus Frankreich
nach Weymar zurückgekommen ist, die K. Lehen 9. Oct.
über ihre Länder ertheilet u).

Auch der H. Wilhelm von Jülich ꝛc. em- 5. May.
pfieng zu Augspurg, durch seine Bevollmächtig-
te, die Belehnung über seine Fürstenthümer, Graf-
schaften und Herrschaften, worauf der Kayser sowohl
den, zwischen dessen Vater, dem H. Johann von Cle- 21. Jun
ve und seiner Mutter, Marien, gebornen Her-
zogin von Jülich und Bergen, bey Aufrichtung
ihres Heiratscontractes, getroffenen Vertrag, daß
gedachte Fürstenthümer und Länder, zu ewigen
Zeiten, mit einander vereiniget und unzertrennt
bleiben sollten, bey einer Strafe von 40 Mark löt-
higen Goldes, bestätiget, als auch das dem H. d. e.
Wilhelm weiland vom K. Carln dem V., im J.
1546., ertheilte und nachher dem Hause Sachsen
so nachtheilig gewordene, sogenannte *Privilegium
Habilitationis*, wodurch die Töchter zur Erbfolge
fähig erkläret worden, unter der darinn bestimmten
Strafe von 100. Mark löthigen Goldes, erneuert
hat. Weiter ertheilte auch noch der Kayser dem 8. Jul.
H. Wilhelm die Bestätigung aller und jeder Pri-
vile-

p. 130. sq. und Lünigs R. A., T. VIII. p. 309-312. n. 67.

t) Müller *l.* modo *c.*, ad a. 1559. p. 131. Cf. den *II.* Band Meiner N. T. K. G., S. 483. ff.

u) Müller *l. c.*, ad a. e. p. 131. Cf. den *III.* Band Meiner N. T. K. G., S. 373. und 583-588.

J. Chr. 1559 vilegien, Gerechtigkeiten und Freiheiten seines Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marck, nebst dem Rechte die vier Rheinzölle zu Orsoy, Büderich, Lobith und Huessen, nach Gefallen, auf andere gelegene Oerter im Fürstenthum Cleve zu verlegen, und verordnete die drey Pröbste zu Cleve, Emmerich und Reeß zu beständigen Commissarien bey denen, über neue Inseln, Werder, Alluvionen und der Ströme halber, etwa vorfallenden Streitigkeiten zwischen ihm und seinen 20. e. m. Nachbarn oder Unterthanen. Endlich privilegirte er ihn auch noch dahin, daß künftig die Appellationen von den in seinem Lande gelegenen besondern Gerichten, oder sogenannten Hofgedingen und Lauenbergen, der ausländischen Stifter, Collegien und Adelichen, nirgends anders wohin, dann an ihn, als Landesfürsten, gezogen werden sollen v).

16 May An den Abt und Convent zu Zwifalten erließ der Kayser einen Befehl, daß sie sich befleissigen sollten, die Ordnungen, Rechte und Freiheiten ihrer Abtey aufrecht zu erhalten w). Der 25. e. m. R. Stadt Rotenburg an der Tauber bestätigte er das vom K. Carln dem *V.* der Nachsteuren halber gege-

v) Lünigs R. A., T. XI. in *Supplem. alter.*, p. 102. sq. n. 5. T. X. p. 411-414. n. 11. & 12. Justi Chph. *Dithmari* Cod. diplomat. ad Wilh. *Teschenmacheri* Annal. Cliviae, Juliae, Montium &c.; (Francof. & Lipf., 1721. fol.) n. 118-120. 127. & 129. p. 171-175. 184. sq. & 187-189. Histor. Schauplatz aller Rechts-Ansprüche auf Jülich, Cleve, Berg ꝛc.; (Frankf. und Leipz., 1739. 8.) Class. I. §. 44. p. 75. sq. und in den Beylagen, Lit. Aa. p. 38-40. Cf. Meine T. R. Geschichte oder der sogenannte Auszug ꝛc., im *XII.* Bande, S. 754.

w) Lünigs R. A., T. XVIII. p. 870. sq. n. 16.

gegebene Privilegium f); die R. Stadt Lindau aber erhielt eines wider die wucherlichen Contracte der Juden g), und die R. Stadt Dünckelsbühl wurde mit der Generalbeſtätigung aller ihrer Privilegien begnadiget h). Ferner ward dem Herzoglichen Hauſe Bayern ſein altes *Privilegium de non appellando* beſtätiget a), und die Stadt Schwäbiſch-Gemünd bekam einen Lehenbrief über das Blut zu richten, auch Stock und Galgen, ſowohl in ihren Flecken und Dörfern, als auch in den vermiſchten Dörfern aufzurichten b). Auch die R. Stadt Weyl erhielt ſowohl eine allgemeine Beſtätigung aller und jeder ihrer Privilegien und Freiheiten, als auch über ihre freye Pürſch c); und der Johanniter-Orden bekam eben dergleichen Beſtätigung aller ſeiner Privilegien und Gerechtigkeiten d). Den ſogenannten Sechsſtädten in der Ober-Lauſitz gab der Kayſer wiederum ihre freye Rathswahl, mit gänzlicher Erlaſſung der bisher einzuholen nöthig geweſenen Königlichen Beſtätigung e), und beſtä-

I. Ebr. 1559
29. e. m.
2. Jun.
4. e. m.
9. e. m.
12. e. m.
d. e.
16. e. m.
20. e. m.

f) *Idem* ibidem, T. XIV. p. 352. n. 17.
g) *Idem* ibidem, Tomo XIII. p. 1318-1320. n. 24.
h) *Idem* ibidem, Tomo eodem, p. 486. ſq. n. 38.
a) *Idem* ibidem, T. V. P. I. p. 674-676. n. 260. Einige Tage nachher, nehmlich den 20. Auguſt dieſes Jahrs, ertheilte der Kayſer dem H. Albrecht von Bayern die Anwartſchaft auf die Degernbergiſchen Reichslehen; ſ. Joſ. Anton Aettenkhovers Geſch. der HH. von Bayern; (Regensb., 1767. 8.) p. 93. und in den Beylagen n. 62. p. 442-444.
b) Lünigs R. A., T. XIII. p. 826. ſq. n. 6.
c) *Idem* ibidem, T. XIV. p. 601-603. n. 21. ſq.
d) *Idem* ibidem, T. VII. im Anhange vom Teutſchen- und Johanniter-Ritter-Orden, p. 92. ſq. n. 8.
e) Sam. Groſſers Lauſitz. Merkwürdigkeiten ꝛc.; (Leipz. und Budiſſin, 1714. fol.) P. II. p. 189. & 190. ſq. *nota* q) *Lit.* B. und Joh. Bened. Carpzovs hiſtor.

Schan-

J. Chr. 1559 21. c. m. 25. c. m. stätigte den zwischen der Aebtißin zu Hervorden und dem H. Wilhelm zu Jülich ꝛc., im J. 1547., wegen der Stadt Hervorden getroffenen Vergleich f). Durch eine andere Urkunde bestätigte, erklärte und erweiterte der Kayser dem B. Julius zu Naumburg, und seinem Dom-Capitul, alle ihre Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, Schutz und Schirm, die ihnen von andern Römischen Kayſern und sonst verliehen worden ff); 14. Jul. dem Bischof aber befahl er insbesondere, die Klöster zu S. Georg und zu S. Moritz auf den al- 26 Jun. ten Fuß zu setzen g). Weiter erhielt die R. Stadt Augspurg eine Generalbestätigung aller ihrer Freiheiten, mit dem Zusatze, daß alles dasjenige, was hinführo zum Nachtheil der Augspurgischen Privilegien und Freiheiten, die ihre Vorfahren von den vorhergehenden Kayſern und Königen wider die fremde Gerichte erhalten, ausgebracht und erlangt werden möchte, unkräftig, null und nichtig seyn und bleiben solle h). Eben dergleichen 1. Jul. allgemeine Bestätigung bekam auch die R. Stadt 4. c. m. Frankfurt i), und dem Teutschen Orden gab der Kayser ein Privilegium wegen der Balley Hessen.

Schauplatz der Sechs-Stadt Zittau; (Zittau, 1716. fol.) P. II. c. 3. §. 3. p. 263-265.

f) Lünigs R. A., T. XVIII. von Aebtißinnen, p. 129. sq. n. 20.

ff) Lünigs R. A., T. VIII. p. 313-315. n. 68. und *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 27. p. 49. sq.

g) Joh. Mart. Schamelius histor. Beschreib. des Benedictiner-Closters zu S. Georgen vor Naumburg; (Leipzig, 1728. 4.) p. 90. sq.

h) Lünigs R. A., T. XIII. p. 134-136. n. 54. und von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 8. p. 533.

i) *Privilegia* der R. Stadt Frankfurt am Mayn; (Frankf. am M., 1614. fol.) P. II. p. 404-406. und Lünigs R. A., T. XIII. p. 662. sq. n. 146.

ſen k). Die Beſtätigung ihrer Privilegien erlang- J. Chr.
ten auch das Kloſter Adelberg im Würtenberg- 1559
ſchen, insbeſondere über ſeinen Freyhof zu Eßlin- 7. c. m.
gen l), ingleichen 2) die Abtey Ochſenhauſen, inſon- d. c.
derheit des von K. Carln dem V. ertheilten Gnaden-
briefes wider die wucherlichen Contrackte der
Juden m), und 3) die Abtey Schuſſenried, beſon- 10. c. m.
ders über die ihr im J. 1492. vom K. Friedrich
dem III. gegebene und vom K. Maximilian dem I.,
im J. 1498., beſtätigte Erklärung, wegen des mit
dem Landvogt in Schwaben, über das Exem-
tions-Privilegium von fremden Gerichten,
entſtandenen Streites n).

Die R. Stadt Leutkirchen erhielt einen 11. c. m.
Kayſerlichen Gnadenbrief wider die Juden und
ihre wucherliche Contrackte o); den Biſchof
von Worms aber und ſein Domkapitel begnadigte 12. c. m.
der Kayſer für ſie und ihre Nachkommen, daß ſie
nicht ſchuldig ſeyn ſollten, in ihr Gebiet, Flecken,
Dörfer und Eigenthum leibeigene Leute, die für
Wildfang gehalten werden, zu Hinterſaſſen und
Unterthanen anzunehmen, ſie ſeyen dann zuvor aller
leibeigenſchaft, Dienſtbarkeit und Nachfolge von ih-
ren bisherigen Herrſchaften und Obrigkeiten entledi-
get

k) Venator *l. c.*, L. III. c. 8. p. 309-312. Lünigs R. A., im Anhange vom T. und J. K. O., p. 48. ſq. n. 28. und Hiſtor. Diplomat. Unterricht und gründl. *Deduction* von des T. Ritter-Ordens, und insbeſondere der Balley Heſſen *Immediat*, *Exemtion* und Gerechtſamen ꝛc.; (Stadt am Hof, 1753. fol.) in den Beylagen, n. 25.

l) *Beſoldi* Docum. rediv. Monaſter. Wirtemberg., p. m. 114-119. n. 24.

m) Lünigs R. A., T. XVIII. p. 391-393. n. 21.

n) *Idem* ibidem, T. eod., p. 610-612. n. 59.

o) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 1295. ſq. n. 15.

J. Chr. get worden p). Der Abt Rudolf zu Murbach
1559 erhielt einen Lehenbrief über die Regalien und Welt-
19.e.m. lichkeit seines Gotteshauses q); dem R. Stifte
28.e.m. Thoren wurden seine Privilegien bestätiget r); und
1. Aug. der Kayser erließ auch ein Mandat, die Abstel-
lung der Processe wegen der wucherlichen Con-
tracte der Juden gegen die Unterthanen der
freyen R. Ritterschaft in Schwaben betref-
fend s). Wider eben diese wucherliche Con-
tracte der Juden bekam auch die Reichsstadt Bi-
11.e.m. berach vom Kayser ein Privilegium t), und der
12.e.m. R. Stadt Nordhausen ward ihr deswegen vom
K. Carln dem V. im J. 1551. erhaltenes Privi-
legium, mit dem Anhange, bestätiget, daß sie
nicht schuldig seyn sollte, wider ihren Willen Juden
oder Jüdinnen in ihrer Stadt wohnen zu lassen u).
10.e.m. Endlich ertheilte der Kayser der R. Stadt Geln-
hausen ein Privilegium, daß sie järlich auf Ma-
riä Reinigung einen Jahrmarkt halten möge x),
21.e.m. und die R. Stadt Pfullendorf erhielt eine Erklä-
rung ihrer vom K. Carln dem V. vorgeschriebe-
nen Regimentsordnung w). Nach geendigtem
Reichstage verweilte der Kayser noch einige Wo-
chen zu Augspurg und reisete endlich, gegen Ausgang
21 Sept des Herbstmonats, von da ab y) nach Wien, wo
er

p) Jo. Frid. *Schannati* Hist. Episcopat. Wormat., n. 510. p. 414. sq.
q) Lünigs R. A., T. XIX. p. 1022. sq. n. 88.
r) *Idem* ibidem, T. X. p. 921-923. n. 75.
s) *Idem* ibidem, T. XII. 1. Absatz, n. 5. p. 26. sq.
t) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 200-202. n. 28.
u) Histor. Nachricht von der R. Stadt Nordhausen; (Leipz. und Nordhausen, 1740. 4.) L. I. c. 5. §. 13. p. 254. sq.
v) Lünigs R. A., T. XIII. p. 814. sq. n. 54.
w) *Idem* ibidem, T. XIV. p. 207. sq. n. 5.
x) *Camerarius* l. c. ad a. 1559., ap. *Freherum* l. c.,

er auch in dieſem Jahr beſtändig ſcheinet geblieben zu ſeyn [y]). Daſelbſt hat er nun noch in dieſem Jahr der R. Abtey Guttenzell alle und jede ihre Privilegien und Freiheiten beſtätiget [z]); dem weiter oben erwähntem Andreas Doria, Fürſten von Melfi über einige ſeiner italiäniſchen Reichslehen [a]), und dem Grafen Anton zu Iſenburg und ſeinen Vettern über ihre R. Lehenſtücke einen Lehenbrief ausfertigen laſſen [b]); auch endlich der Stadt Leipzig ihre drey Meſſen beſtätiget [c]). J. Chr. 1559 3. Oct. 29 Nov. 7. Dec. 15. eiusd.

Noch vor Eröfnung des Augſpurgiſchen Reichstages ſtarb Churfürſt Otto Heinrich von der Pfalz ohne Erben, und beſchloß den älteſten Stamm oder die alte Churlinie des Hauſes Pfalz. Er war ein ſehr leutſeliger, freygebiger und gelehrter Fürſt, ein groſſer Freund und Beförderer der Wiſſenſchaften und der Gelehrten, wie er dann beſonders die Heidelbergiſche Univerſität 12 Febr.

N 2 in

T. III. p. m. 584. *Gaſſarus* l. c. ad a. e., ap. *Menckenn.* l. c., T. I. p. 1888. und von Stetten l. c., P. I. c. 9. §. 8. p. 531.

y) Es ſcheinet zwar dieſem der in Lünigs R. A., T. XIV. p. 578. n. 14., befindliche, und der RStadt Ulm ertheilte Lehenbrief über die Feſte und das Dorf Rietheim entgegen zu ſtehen, als welcher den 16. October 1559. zu Inſpruck datirt iſt. Allein die Anſicht deſſelben weiſet aus, daß er nicht von dem Kayſer ſelbſt, ſondern von der Vorderöſterreichiſchen Regierung zu Innſpruck ſey ausgeſtellet worden.

z) Lünigs R. A., T. XVIII. von Aebtißinnen, p. 109 ſq. n. 11.

a) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 2369-2374. n. 5.

b) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1623. ſq. n. 32.

c) Zachar. Schneiders Chron. Lipſienſe; (Leipzig, 1655. 4.) L. VII. p. 378-380. und Benj. Leubers Diſquiſ. plenaria Stapulae Saxonicae; (Budißin, 1658. 4.) n. 1670. ſq.

J. Chr. in grosse Aufnahme gebracht, und den ersten
1559 Grund zu der nachmals so berühmt gewordenen *Bibliotheca Palatina* gelegt hat. Zu seinem Nachfolger in dem Erztruchsessenamte, der Churwürde und den dazugehörigen Landen hatte er, vermöge der G. B. und der in dem Pfälzischen Hause, seit einigen Jahren her, errichteten Successionstractaten *), seinen ältesten Vetter von der nunmehro ältesten Pfälzischen Stammlinie, den Pfalzgrafen Friedrich zu Simmern, der unter den Pfälzischen Churfürsten der dritte dieses Namens ist. Der neue Churfürst reisete, bald nach angetretener Regierung auf den Reichstag nach Augspurg, wo er hernach von dem Kayser
11 Jul. mit der Chur, dem Erztruchsessenamte, den Churlanden und deren Regalien belehnet wurde. Die Belehnung aber geschah nicht unter dem freyen Himmel, sondern in einem Zimmer des kayserlichen Quartiers, wobey die Churfürsten von Maynz und Trier, wie auch die Gesandten der abwesenden Churfürsten und einige R. Fürsten zugegen waren. Der Churfürst hatte in seinem Gefolge seinen Churprinzen Ludewig, seinen Bruder Reicharden, und seine Vettern, die Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweybrücken, und Georg Hansen zu Veldenz; der H. Christof von Würtenberg aber und der Marggraf Christof von Baden waren hiebey seine Fürsprecher, und nach abgelegtem Lehenseide auf das Evangelienbuch, welches der Churfürst von Trier dem Kayser in den Schooß gelegt hatte, und mit halten half, hielt der Kayser dem Churfürsten das blosse Reichsschwerdt vor, welches er küßte, oder mit dem Munde berührte. Einige Tage nachher empfieng
31. d. m. der Churfürst Friedrich in Person von dem Kayser,

*) S. den III. Band der N. T. R. G., S. 75-79.

ser, als König von Böhmen, auch die Lehen J. Chr.
über seine böhmische Lehenstücke, jedoch mit et- 1559
was wenigern Feierlichkeiten †). Es hielt sich auch hierauf der Churfürst auf dem Reichstage bis zu dessen Ende auf, und hat den Reichsabschied mit unterschrieben. Nach seiner Rückkunft in seine Churländer setzte er die von seinem Vorfahren in denselben angefangene Reformation mit vielem Eifer fort, wovon das weitere in die Kirchengeschichte gehört.

Unser Churfürst Friedrich der *III.* überließ nun, nach ererbter Chur, das Fürstenthum Simmern seinem nächstfolgenden Bruder Georg, und da demselben ihr Vater, Pfalzgraf Johann der *II.* in seiner väterlichen Disposition vom 20. Dec. 1553., das Amt Böckelheim mit allem Zubehör angewiesen hatte, wenn sein ältester Sohn Friedrich zur Chur gelangen würde; so schlossen nunmehro deswegen beide Brüder mit einander ei- 15 Sept
nen neuen Vertrag zu Heidelberg. Kraft dessen überließ zwar der Pfalzgraf Georg das Amt Böckelheim dem Churfürsten, wogegen aber dieser ihm das Schloß und Amt Polanden, die Kellerey Münsterdriesen und das Dorf Erbesbudeßheim, mit allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten und Obrigkeiten, wie auch den Wildfangs- und Bastards-Fällen, abtrat, und sich nur blos die Zölle und Geleitsgerechtigkeit durch den Münsterdrieser-Kreiß, die Wißmeider und etliche Fruchtgefälle zu Erbesbudeßheim vorbehielt, dagegen aber seinem Bruder und dessen männlichen ehlichen Leibeserben jährlich 34. Fuder Weines bewilligte.

†) Goldasts R. Handlungen, n. 39. & 40. p. 190-194. und von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 8. p. 532.

J. Chr. 1559 Vermöge der obgedachten Hausverträge, und besonders des Heidelbergischen vom J. 1553., mußte nun ferner der neue Churfürst Friedrich auch seine beide Vetter die Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweybrücken und Georg Hansen zu Veldenz, wegen der ihnen versprochenen Abtretung an Land und Leuten von 12000. Gulden jährlichen Ertrages, befriedigen, wozu von dessen altväterlichen Erblanden die halbe hintere Grafschaft Sponheim, und noch ausserdem die Grafschaft Lützelstein, der churpfälzische Antheil an der Guttenberger Gemeinschaft, das Theil zum Alsenz, und das Theil am Weinzehenden zu Weissenburg und Cleeburg, die man unter dem Namen der Oberlande zu begreifen pflegte, bestimmt waren. Weil aber wegen Abtretung dieser Helfte an die Pfalzgrafen von Zweybrücken und Veldenz der Marggraf Philibert von Baden-Baden, der die andere Helfte der hintern Grafschaft Sponheim besaß, anfangs noch einige Schwierigkeiten machte; so mußten erst diese gehoben werden, welches dann, mittelst Unterhandlung des H. Christofs von Würtenberg und Marggraf Carls zu Baden-Durlach, durch einen, den 25. Jenner 1560. zu Heidelberg verabredeten, und bald hernach zu Worms, den 30. Merz 1560., vollzogenen Vertrag geschah. Und hierauf kam dann auch, noch in eben diesem J. 1560., durch Vermittlung der beiden erstbenannten Fürsten, zwischen dem Churfürsten Friedrich, und dem Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweybrücken, (der aus des Churfürst Otto Heinrichs Verlassenschaft, obgedachter massen und auch noch durch dessen Testament, das Herzogthum Neuburg bereits erhalten hatte,) sowohl für sich, als auch von Vormundschafts wegen, für den jungen Pfalzgrafen

Georg

Georg Hansen zu Veldenz, zu Worms ein Vergleich zu Stande. Nach Innhalt desselben versprach der Churfürst, seinen beiden erst benannten Vettern, Wolfgangen und Georg Hansen die Helfte der hintern Grafschaft Sponheim, ingleichen Alsenz, mit allen Lehensleuten, Gefällen und Nutzungen, von der Zeit des Absterbens Churfürst Otto Heinrichs an, wie auch mit allen Registraturen, brieflichen Urkunden und Dokumenten ꝛc. binnen sechs Wochen, einzuräumen und anzuweisen, und die auf den Aemtern etwa haftende Schulden, innerhalb sechs Wochen, abzutragen, weiter den etwanigen Abgang an den stipulirten 12000. Gulden jährlichen Ertrages nach leichtem Anschlage mit andern zu ersetzen, und die unbeständigen Einkünfte dergestalt in solchen Anschlag zu bringen, daß der neunjährige Betrag zurückgerechnet, in neun Theile getheilet, und die daraus resultirende Summe für eine Jahresnutzung gerechnet werden solle. So viel aber das den beiden Pfalzgrafen ebenfalls überlassene Amt oder die Grafschaft Lützelstein im Sundgau betraf, weil zu derselben neuerlich allerhand Güter gekommen, sollte der Anschlag der alten Gefälle zwar auch auf neun, der neuen aber nur auf drey Jahre gerichtet, und andere nicht bemelte und unbeständige Posten unter die 12000. Gulden jährlichen Ertrages nicht mitgerechnet werden. Endlich bewilligte auch der Churfürst Friedrich auf Ansuchen des Pfalzgraf Wolfgangs, daß dieser bey dem Kayser die eventuelle Belehnung auf die Churfolge für sich und seinen Vetter Georg Hansen suchen möge, obgleich er, der Churfürst, der Meinung wäre, daß beide deshalb bereits durch die G. B. und altväterliche auch andere Verträge genugsam gesichert wären. J. Chr. 1559

J. Chr. 1559 Vielleicht möchte man etwa muthmassen, daß die damaligen Bewegungen des H. Albrechts von Bayern den Pfalzgrafen Wolfgang zu dieser Vorsicht bewogen hätten, weil Camerarius bey dem J. 1559. meldet, daß damals zwischen dem Churfürsten Friedrich und dem H. Albrechten über die Chur grosse Mißhelligkeiten entstanden wären, die aber hernach, durch die Vermittlung des Pfalzgraf Wolfgangs und des H. Christofs von Würtenberg gütlich wären beigeleget worden. Allein ich zweifle an der Richtigkeit dieser Erzälung, weil der Bayerische Geschichtschreiber, Adlzreiter davon nichts erwähnet, wohl aber anderer Streitigkeiten gedenkt, die um diese Zeit zwischen beiden vorbenannten Fürsten über die Gränzen, Zölle, Parochial- und Jagd-Rechte vorgefallen wären, die sie aber gütlich verglichen hätten. Und Struv berichtet uns, daß Churfürst Friedrich, in seinem und seiner Brüder Namen, wie auch Pfalzgraf Wolfgang für sich und als Vormund seines jungen Vetters Georg Hansens, im J. 1559., zu Stutgard, mit dem H. Albrechten von Bayern einen Vertrag über die wechselseitige Erbfolge geschlossen habe, von dem aber nicht genugsam bekannt sey: ob er auch völlig sey vollzogen worden. Auf was für eine Art übrigens die Pfalzgrafen Wolfgang und Georg Hans ihre erhaltene und anfangs in Gemeinschaft besessene länder nachmals mit einander getheilt haben, ja wie sogar, einige Zeit nachher, der Pfalzgraf Georg Hans den, in seiner Minderjährigkeit, von seinem Vormunde, dem Pfalzgrafen Wolfgang, auch für ihn geschlossenen Heidelberger Vertrag vom J. 1553. angefochten habe, soll zu seiner Zeit weiter gemeldet werden b).

Wäh-

b) *Camerarius* l. c. ad a. 1559., ap. *Freherum* l. c., T. III. p. m. 581. & 1584. *Schardii* Epitome ad a. e., in

Während dem Augſpurger Reichstage gieng die gewöhnliche jährliche Viſitation des Kammergerichtes vor ſich, die im vorigen Jahr aus angezeigten Urſachen unterblieben war [e]), und auf das folgende oder das itzige Jahr war prorogirt worden. Von Seiten des Kayſers erſchienen dabey als Commiſſarien der Graf Reinhard von Solms, der D. Chriſtof Mellinger und Hans Melchior Pegenzer, welcher leztere aber vor geendigter Viſitation muß abgegangen ſeyn, weil ſeiner in dem Viſitationsreceſſe nicht gedacht wird. Der Churfürſt von Maynz hatte den Domherrn, J. Chr. 1559

N 5 Wolf-

e., in *Eius* Scriptor., T. III. p. m. 134. *Thuanus* l. c, T. I. L. XXIII. p. m. 706. Dav. *Parei* Hiſt. Bav. Palat., L. VI. Sect. I. & II. p. 256-260. & 273. ſq. ex edit. G. C. *Joannis*. Jo. *Adlzreiteri* Annal. Boicae Gentis, ex edit. & cum praef. G. G. *Leibnitii*; (Francof. ad M. 1710. fol.) P. II. L. XI. §. 14 p. 268. Car. Ludov. *Tolneri* Hiſt. Palatina, c. 3. p. 105. ſq. & in *Cod. diplomat.*, n. 225. p. 176. ſq. Ge. Chriſti. *Joannis* Miſcella Hiſt Palat.; (Francof. ad M. 1725. 4.) P. I. Specim. I. p 79-82. & P. III. p. 241. B. G *Struvii* formula Succeſſ. Dom. Palat.; (Jenae, 1726. fol.) Sect. II. §. 4. p. 126-131. & Sect. III. §. 4. p. 216. *Eiusdem* Pfälz. Kirchen-Hiſt. c. 4. §. 17. & c. 5. §. 1. ſqq. p. 67. ſqq. *Status Cauſſae*, nebſt Rechtl. Ausführung der dem Pfalzgr. Chriſtian dem *III.* und dero hochfürſtl. Hauſe im Herzogth. Zweybrücken competirenden poſſeſſor. Gerechtſamen ꝛc.; (ſ. l., 1729. fol.) P. I. c. 3. §. 63. 66. & 70. p. 108. 110. ſq. & 114. und in den Beylagen, Lit. Rr. p. 68. ſq. *item* P. II. oder die Chur-Pfälziſche Deduction in *hac Cauſa*, p. 41. ſq. und in den Beylagen, n. 40. p. 96-98. Caſſandri *Thucelii* Continuatio Elector. J. P. curioſ.; (ſ. l. 1697. 4.) cap. 3. in den Beylagen, n. 25. p. 372-375. Königs R. A., T. V. P. I. n. 261. p. 676-678. *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 32. p. 59. und Jo. Dan. *Schoepflini* Hiſt. Zaringo-Badenſis, T. VII. n. 482. p. 116-119.

e) S. im *III.* Bande der A. T. R. G., S. 582.

J. Chr. 1559 Wolfgang Cämmerer von Worms, genannt von Dalberg, und der Churfürst von Brandenburg, den dißmal die Ordnung traf, einige seiner Räthe abgeschickt, die aber aus hernach anzuführenden Ursachen der Visitation sich entzogen. B. Georg von Bamberg sollte dißmal in Person erscheinen, blieb aber aus, und schickte statt seiner seinen Rath, Hans Christofen von Giech, beider Rechten Docktoren, der dann auch nach einigen Einwendungen zugelassen wurde. Der Pfalzgraf Wolfgang von Zweybrücken hatte dem RStadt Straßburgischen Subdelegirten, dem D. Ludewig Gremp, die Vollmacht aufgetragen, weil man es aber für bedenklich hielt, daß eine Person bey diesem Geschäfte zwey Stimmen haben könnte; so gab er seine Pfalz-Zweybrückische Vollmacht wieder zurück, und der Pfalzgraf Wolfgang schickte an seine Stelle den D. Alexander Hienlin. Von Seiten der Schwäbischen Prälaten war anfangs niemand zugegen; doch kam nachher in ihrem Namen der D. Sebastian Scheler. Hingegen wurde der von den Schwäbischen Grafen und Herren bevollmächtigte D. Adam Werner von Themar vom K. G. aus dem Grunde rekusirt, weil er demselben als Advokat mit Eid und Pflichten verwandt wäre, aus welcher Ursache das K. G. auch den andern churmaynzischen Subdelegirten, den D. Johann Diether Weidmann gleichfalls rekusirt hat, die deswegen beide abstunden, und schickten hierauf die Schwäbischen Grafen den D. Hieronymus Mosser zur Visitation ab. Endlich war von der Stadt Straßburg der D. Ludewig Gremp zu diesem Geschäfte abgeordnet worden. Gleich anfangs schob man, wegen Abwesenheit des ersten Kayserlichen Commissarius, des Grafens von Solms, die Eröfnung der Visitation vom

vom 1ten bis zum 5ten May auf, und weil an J. Chr.
dieſem Tage noch keine mehrere Subdelegirte, als 1559
die vom Churfürſten von Brandenburg und den
Schwäbiſchen Grafen, ſich bey den churmayn-
ziſchen Subdelegirten angemeldet hatten; ſo pro-
girte man den Termin nochmals bis auf den 8. May.

Nachdem nun mittlerweile die noch abgehen-
de Subdelegirten, bis auf der Schwäbiſchen
Prälaten ihren, angekommen waren; ſo ſchritt man 8. May.
zu Unterſuchung der Vollmachten, da dann
gleich anfangs die vorhin ſchon bemerkte Bedenklich-
keiten bey den Bambergiſchen und Pfalz-Zwey-
brückiſchen Subdelegirten vorkamen, und bey
dieſes leztern, auch des Subdelegirtens der
Schwäbiſchen Grafen Vollmacht erinnert
wurde, daß darinn die *Clauſula ſubſtituendi* enthal-
ten wäre, da man doch dergleichen Subſtitution
nicht füglich ſtatt geben könne, weil es, nach der
K. G. O. und der neuen Conſtitution vom J.
1557., vornehmlich auf die *induſtriam perſonae* an-
käme. Allein da man nun zur Viſitation ſelbſt ſchrei-
ten wollte; ſo rekuſirte das K. G. nicht nur aus vor-
hin angezeigten Urſachen bey der Viſitation den einen
churmayniſchen Subdelegirten D. Weidmann
und den Gräflich-Schwäbiſchen D. Themar, ſon-
dern wollte auch die churbrandenburgiſche Subde-
legirten, wegen ihres Principals, in der dißmal vor-
zunehmenden Reviſionsſache des zwiſchen dem
Marggrafen Johannes zu Brandenburg-Cüſtrin
und den Borcken zu Panſin ergangenen Urteils, nicht
zulaſſen, weil vermöge der Rechten und Ordnun-
gen kein verwandter Schwager oder Blutsfreund bey
des andern Urtheil zu leiden wäre. Die churbranden-
burgiſche Subdelegirten ſuchten zwar dieſen Ein-
wurf durch ihre Vorſtellungen zu heben; allein das
K. G. beharrte hartnäckig auf ſeiner Rekuſation,

und

J. Chr. 1559 und erklärte, daß es sich zwar der Visitation, aber nicht auch der Revision unterwerfen wollte und würde, wofern nicht die churbrandenburgische Subdelegirten von der Revision wegblieben. Man versuchte hierauf von Seiten der Kayserlichen Commissarien und übrigen Visitatoren ein Temperament zu treffen, und that den Vorschlag, die Visitation von der Revision zu trennen, von welcher letztern dann die churbrandenburgische Subdelegirten wegbleiben, zu der erstern aber zugezogen werden sollten; aber diese wollten sich dazu nicht verstehen, weil ihre Vollmacht sowohl auf die Visitation als Revision lautete. Deswegen hielt man endlich für nöthig, die Sache an den Kayser gelangen zu lassen, um über selbige sowohl, als auch über noch einige andere vorgefallene und vorhin bemerkte streitige Punkten, entweder seine Resolution zu geben, oder es auf dem damaligen Reichstage an die Reichsstände zu bringen, und darüber einen Schluß zu fassen, und solchen dem nächsten R. A. einzuverleiben, damit man künftig, bey etwa vorfallenden ähnlichen Streitigkeiten eine gewisse Norm hätte, wornach man sich zu richten wüßte. Man erließ also von Seiten der Visitation die schon oben *) erwähnte umständliche Relation von allen bisherigen Vorfällen, wodurch das Visitations- und Revisions-Geschäfte bisher aufgehalten worden. Es erfolgte auch hierauf das bereits gedachte Bedenken der Stände, nach welchem für gut befunden wurde, daß die churbrandenburgische Subdelegirte von der besagten Revision, in Sachen Brandenburgs wider die Borcken, wegbleiben und in dergleichen künftigen Fällen es eben so gehalten werden sollte, worüber dann jene Subdelegirten sich damals überall der Visi-

*) S. in diesem *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 62.

Viſitation und Reviſion mögen entzogen haben. J. Chr.
Wegen der übrigen in der Relation enthaltenen 1559
ſtreitigen Punkten und Zweifel aber ward das nöthige im folgenden R. A. verordnet, welches ſchon weiter oben †) iſt angeführet werden.

Ueber dieſen Irrungen verzog ſich die würkliche Eröfnung der Viſitation bis in den Brachmonat hinein, und dauerte nachher bis zu Ende des Heumonats fort; es wurde aber von derſelben nichts hauptſächliches ausgemacht, weil man auf dem Reichstage eine auſſerordentliche K. Deputation zur Viſitation des K. G. beſchloſſen hatte, die im folgenden Jahr ihren Anfang nehmen ſollte, und welcher man alſo das weitere überlaſſen wollte. Indeſſen wurde doch, ehe die Viſitation auseinander gieng, ein Abſchied gemacht, und 1. Aug.
dem K. G. zugeſtellt, um ſich künftig darnach zu richten. In demſelben wurde nun zuförderſt feſtgeſetzt, daß die bisherigen auſſerordentlichen Beyſitzer des K. G., wegen der vielen bey demſelben noch unerledigten und täglich vorfallenden neuen Rechtsſachen, ferner und ſolange bleiben und ihre Beſoldung behalten ſollten, bis die vom Reichstage zu verordnende K. Deputation ihren Anfang nehmen würde, da ſie dann weitere Verordnung gewärtigen ſollten. Hernach wurde der damals bey dem K. G. bemerkte vornehmſte und gröſte Mangel, der ſich bey dem Contumaciren der Prokuratoren geäuſſert, und worüber einige Prokuratoren länger als in Jahr und Tag zum Contumaciren nicht kommen können, abgeſchaft und dißfalls eine neue Maaß und Ordnung weitläuftig vorgeſchrieben. Ferner wurden die alten Verordnungen erneuert, daß die Aſſeſſoren ihre Vota nicht ſo weitläuftig zu Protokoll dictiren, und unnöthige Inſtrumente und Producte ver-

†) S. in eben demſelben, S. 74.

J. Chr. 1559 verlesen sollten, als wodurch nur viele Zeit vergeblich zugebracht, und andere Relationen und Expeditionen dadurch aufgehalten würden. Weiter sollte künftig über der alten Verordnung mit Ernst gehalten werden, daß die aufsagenden Assessoren noch sechs Monate nachdienen, und die unter Händen gehabten Sachen vor ihrem Abzuge referiren sollten. Und den ausserordentlichen Beysitzern wurden eben sowohl, als den ordentlichen Assessoren, die diesen nachgelassene järliche sechs Wochen, mit Einschluß der Ferien, in ihren Privatgeschäften abwesend zu seyn, zugestanden. Endlich das übrige des Visitationsabschiedes betrift noch ein und andere gute Verordnungen und Vorschriften für die K. G. Prokuratoren, Kanzleypersonen, Pfenningmeister, Botenmeister, und Boten, und ausserdem wurden auch noch besondere Memorialzettels dem Kammerrichter und den Beisitzern, dem Fiskal und seinem Advokaten, den Advokaten und Prokuratoren, ingleichen den Protonotarien, Notarien und Ingroßisten, den Lesern, dem Kanzleyknecht oder K. G. Pedellen und den K. G. Boten vorgehalten, und ihnen zu ihrer Nachachtung zugestellt f).

Es trug sich unter der Zeit, daß der Reichstag zu Augspurg gehalten wurde, noch eine andere merkwürdige Begebenheit an der äusserstен nordlichen Gränze von Teutschland zu, nehmlich die Bezwingung der Ditmarsen. K. Friedrich der *III.* hatte zwar, bereits im J. 1474., bey der Erhöhung der Grafschaft Holstein zu einem Her-

f) *de Ludolf.* Comm. systemat. de iure Camerali, in *App. X.* ad a. 1559. p. m. 71. sq. *Eiusdem* Corp. Jur. Camer., n. 123-130. p. 233-243. Königs R. A., T. IV. n. 250. sq. p. 361-369. und der Freyherr von Neuelblä *l. c.*, in den Urkunden, n. 2. & 3. p. 20-48.

Herzogthume, das Land Ditmarsen zu demselben J. Chr.
geschlagen, und den K. Christian den I. von Dän- 1559
nemark, als H. von Holstein, damit belehnet 8), welches nachher von K. Carln dem V. bestätiget wurde, als der im J. 1548. den K. Christian den III. von Dännemark und seine Brüder, Johann und Adolfen, als Herzoge von Holstein, namentlich auch mit Ditmarsen belehnte. Allein ausserdem, daß der ErzB. von Bremen glaubte, auf dieses Land ein Recht zu haben, waren die Ditmarsen auf ihre alte Freiheit und Unabhängigkeit so erpicht, daß sie von einer Unterwerfung durchaus nichts hören wollten, wie sie dann im J. 1500. den K. Johann von Dännemark und den H. Friedrich von Holstein mit grossem Verluste zurücketrieben, als sie dieselben mit einer starken Macht zum Gehorsam bringen wollten. Durch diesen grossen Sieg wurden die von Natur tapfere und trotzige Ditmarsen so übermüthig, daß sie glaubten, sie seyen unüberwindlich, zumal da sie ein Land besassen, welches durch seine viele Moräste, Gräben, Schleussen und engen Wege einer Armee sehr gefärlich und fast unzugänglich war. Die damaligen und folgenden Umstände von Dännemark und Holstein, nach dem von ihnen über den K. Johann und seinen Bruder erfochtenem Siege, waren auch so beschaffen, daß man sie in Ruhe lassen mußte, wodurch sie dann noch stolzer wurden, ihre Nachbarn gering schätzten, und mit Königen und Fürsten ihren Spott trieben. Aber eben dieser ihr Uebermuth und die grosse Einbildung, die sie von sich selbst hatten, stürzten sie ins Verderben und brachten sie um ihre Freiheit. Dann weil sie sich allzusehr auf ihre eigene Macht verliessen, und sich einbil-

8) S. im *VII.* Bande meiner T. R. Geschichte, oder des sogenannten Auszuges ꝛc., S. 26. f.

J. Chr. 1559 zau und die Gesandten des Churfürst Augusts besänftigten.

Der alte Feldmarschall Hans Ranzau hatte indessen auch an den H. Adolfen geschrieben, und ihm vorgestellt, in was für Verdrießlichkeiten er sich stürzen würde, wenn er diesen Krieg allein führen wollte. Dann ausser den Ditmarsen würde er auch die Städte Lübeck und Hamburg sich auf den Hals ziehen, und seinen Vetter, den K. Friedrich, sich zum Feinde machen, als der es nicht gleichgültig ansehen würde, daß er allein ein Land angriffe, worauf sie gemeinschaftliche Ansprüche hätten; er möchte also die Sache wohl überlegen, und einen seiner Räthe an ihn schicken, mit dem man alles reiflicher überlegen könnte, ehe man damit weiter zu Werke schritte. H. Adolf schickte hierauf den Bertram Sehestedt an den Feldmarschall Ranzau nach Neumünster, und ließ durch denselben nicht nur sein Vorhaben entschuldigen, sondern suchte ihn auch zu überreden, dem Feldzuge mit beizuwohnen. Aber der Feldmarschall blieb auf seinem Sinne, und stellte dem Herzog ferner vor, daß man ohne des Königes und des H. Johanns Willen und Vorwissen nichts vornehmen könnte, weil das ganze fürstliche Haus Holstein einen Anspruch auf Ditmarsen hätte. Der H. Adolf sah die Richtigkeit dieser Gründe ein, und ließ den Feldmarschall Hansen Ranzau durch den an ihn nochmals geschickten Sehestedt wissen, daß er seinem Rathe folgen wolle, und daher an den König und an seinen Bruder den H. Johann geschrieben, und ihnen angetragen habe, den Krieg mit gesamter Macht zu führen, und nach der Eroberung des Landes, solches in drey gleiche Theile zu theilen, auch sich mit einem Theile zu begnügen. Mit diesem Antrage wa-

waren der K. Friedrich und H. Johann zufrieden, 1 Chr.
und man verabredete eine Zuſammenkunft aller 559
drey Holſtein-Schleßwigiſchen Fürſten nach
Flensburg, wohin zwar der König und der H.
Johann auf den beſtimmten Tag kamen, der H. 24 Apr.
Adolf aber ausblieb, welches ihn in den Verdacht
ſetzte, daß er es nicht aufrichtig meyne, und den
Krieg lieber allein führen wolle. Daher ließ ihn der
König wiſſen, daß, wenn er etwa anderes Sinnes
worden wäre, er es ihm nur bald bekannt machen
möchte; allein der H. Adolf entſchuldigte ſich wegen
ſeines Ausbleibens, und man wurde über eine ande-
re Zuſammenkunft einig, die auch zwey Tage her 26. c. m.
nach zu Jevenſtedt vor ſich gieng, wo der König
und die beiden Herzoge beiſammen waren, und
beſchloſſen, den Krieg gemeinſchaftlich zu füh-
ren. Zugleich ward ausgemacht, wie viel ein jeder
zur Ausrüſtung beitragen, wie ſtark man im Felde
erſcheinen, und wenn ehe die ganze Armee beiſam-
men ſeyn, und gemuſtert werden ſollte. Am folgen- 27. c. m.
den Tage kamen die drey Fürſten zu Nordorp
bey Bordesholm wieder zuſammen, wo verabredet
wurde, daß der König ſogleich einige bewafnete
Schiffe in die Elbe ſollte einlaufen laſſen, um den
Ditmarſen die Zufuhr und auswärtige Hülfe abzu-
ſchneiden; die Städte Hamburg und Lübeck aber
wollte man erſuchen, ihnen in ihrem Vorhaben be-
förderlich, oder doch wenigſtens nicht hinderlich zu
ſeyn. Alle holſteiniſche Schanzen wurden mit
ſtarken Beſatzungen und vielen Lebensmitteln und Ka-
nonen verſehen; der König trug dem Däniſchen
Adel an, ob er dieſem Feldzuge mit beywohnen woll-
te, und der H. Adolf ſchoß groſſe Geldſummen vor,
damit es an nichts fehlen möchte. Ueberhaupt ward
dieſer Feldzug mit vieler Behutſamkeit und Vorſicht
unternommen, damit er einen nicht ſo unglücklichen

J. Chr. 1559 Ausgang, wie der vorige im J. 1500., nehmen möchte.

Man brachte auf solche Art eine Armee von 20000. Mann auserlesener Truppen zu Pferd und zu Fusse zusammen, die unter verschiedenen Anführern stunden, über welche aber der berühmte Feldmarschall, Hans Ranzau, den Oberbefehl hatte.

18 May d. e. Dieses ansehnliche Kriegsheer rückte an dem Gränzorte Hohenwestede zusammen, und man schickte noch an diesem Tage den Ditmarsen einen Fehdebrief oder Kriegserklärung zu, worinn der König und die beiden Herzoge ihnen meldeten, daß sie, weil die Ditmarsen ihnen ihr Erbland vorenthielten, und nicht nur sich sehr lange widerspenstig erzeiget, sondern auch ihren Fürstenthümern Gewalt zugefüget hätten, veranlasset worden wären, sie mit dem Schwerdte heimzusuchen, um sie zum Gehorsam zu bringen, und ihre eigene Unterthanen in Sicherheit zu setzen. Mit diesem Fehdebrief wurde ein Herold nach der damaligen Hauptstadt von Ditmarsen, Heyde, an die 48 Vorsteher oder Aeltermänner, die das Land damals regierten, abgeschickt, und man ließ die Armee mittlerweil stille liegen, um den Ditmarsen Zeit zu lassen, sich hierauf zu entschliessen, und ihre Antwort abzugeben. Die Ditmarsen waren damals in einer sehr schlimmen Verfassung. Ihre Gräben und Moräste, welche sie sonst gegen einen Ueberfall sicherten, waren ausgetrocknet, und ihre Festungen, Meldorp, Hamm und Tileborg, konnten nicht behörig besetzt werden, weil ihnen fremde Soldaten fehlten. Ihre Nachbarn, die Hanseståde, waren dißmal nicht, wie vormals, geneigt, sie zu unterstützen, und ihre entfernte Bundsgenossen konnten ihnen nicht zeitig genug Hülfe schicken, und wurden ausserdem durch die auf der Elbe liegende königliche Flotte abgehalten.

ten. Dem ungeachtet liessen die Ditmarsen den J. Chr.
Muth nicht sinken, sondern beschlossen, mit der äus- 1559
sersten Hartnäckigkeit sich zu widersetzen, und im Treffen vorzüglich nach dem König und den beiden Herzogen zu trachten, im lager aber in Geheim an Erregung einer Uneinigkeit zwischen den Fürsten arbeiten zu lassen, welche Absicht sie auch beynahe erreicht hätten, wenn sie nicht bey Zeiten wäre entdeckt und vereitelt worden. Es wurde also der abgeschickte Herold von dem ergrimmten Pöbel mit vielen Flüchen und Scheltworten empfangen, also daß ihn die Vorsteher solange in Schutz nehmen mußten, bis sie ihn mit der Antwort abfertigen konnten. Diese 21 May
bestund nun darinn, daß die Ditmarsen dem König und den Herzogen kein Recht auf ihr land geständig wären, weil dasselbe ein Glied des Erzstiftes Bremen sey, unter dessen Schutze es über 400. Jahr lang gestanden; Sie wären also dem K. von Dännemark und den Herzogen von Holstein nichts schuldig, ohne was Nachbarn für Dienste und guten Willen einander zu erweisen verpflichtet wären; Sie wüßten auch nicht, daß sie sich gegen den König und die Fürsten auf einige Weise versehen hätten, und wenn dergleichen ja geschehen wäre, so gebührte es sich, die Sache durch das Recht, und nicht durch das Schwerdt abzuthun, und sie wider des H. R. R. hochverpoenten Landfrieden und G. B. so plötzlich zu überziehen.

Auf diese erhaltene Antwort bekam die Armee Befehl, in das land einzurücken, welches bey dem Dorfe Bornholt geschah, und der König 24. e. m.
nebst den beiden Herzogen giengen mit, obgleich die Generale es ihnen widerriethen, weil man Nachricht hatte, daß die Ditmarsen besonders auf ihre Personen einen Anschlag gemacht hätten. Anfangs blieb die Armee eine Zeitlang stille liegen, um

J. Chr. 1559 die Gelegenheit des landes erst auszuforschen, und Kundschaft einzuziehen, was für Anstalten die Ditmarsen gegen ihre Ankunft machten. Man hielt einen Kriegsrath, und berathschlagte, welche von den drey Festungen des landes, nehmlich Tileburg, Hamm und Meldorf, man zuerst angreifen sollte, und beschloß endlich, wider die Meinung des Brede Rantzau, daß man mit Meldorf den ersten Anfang machen müßte. Die Ditmarsen bekamen aber durch ihre Kundschafter die falsche Nachricht, als ob der erste Anfall gegen Hamm gerichtet werden sollte, und schickten daher sogleich 500. Mann von Meldorf nach Hamm zur Verstärkung, wodurch sie aber zu ihrem grossen Schaden Meldorf von Mannschaft entblößten, wovor nunmehro die Armee rückte, um es zu belagern. Man hielt sich aber mit einer förmlichen Belagerung
3. Jun. nicht lange auf, sondern bestürmte den Ort an drey Seiten, die zurückgebliebenen wenigen Bürger von Meldorf aber wehrten sich mit ihren Weibern und Kindern auf das hartnäckigste, und schlugen zwey Stürme ab, in deren einem der tapfere Obriste Schöneweis tödtlich verwundet wurde, an welcher Wunde er in der folgenden Nacht starb. Al-
d. 4. lein an dem dritten Orte wurde Meldorf mit stürmender Hand erobert, alle Einwohner niedergehauen, die Weiber und Jungfern geschändet, und die Stadt ausgeplündert, wobey die Soldaten gute Beute machten, doch darüber an einander geriethen, daß es beynahe zu einem Handgemenge zwischen ihnen gekommen wäre, wofern dieser Zwist nicht durch die Klugheit der Officiers wäre beigeleget worden. Nach der Eroberung von Meldorf drang das vereinigte Heer weiter in das land ein, zerstreuete die zusammengelaufenen Bauern, nahm etliche
7. c. m. Schanzen weg, und machte sich von Brunßbüttel

Mei-

Meister. Ein anderer Haufe, der das Land durch- J. Chr.
streifte, traf an einem Orte 400. Ditmarsen mit 1559
vielen Weibern und Kindern an, die sich an einem Moraste verschanzt hatten; sie legten aber das Gewehr sogleich nieder, und ergaben sich auf Gnade und Ungnade, da ihnen dann das Leben geschenkt, und der gröſste Theil über die Elbe geschickt wurde. Nach einiger Ausrastung sollte die Armee von neuem aufbrechen, und sich anstellen, als wenn sie auf 13. c. m.
Hennigstede oder Hemstede, wo ehmals K. Johannes von Dännemark die grosse Niederlage erlitten hatte, losgehen wollte. Da nun die Ditmarsen davon Nachricht bekamen; so zogen sie ihre noch übrige beste Völker aus Tyleborg und Heyde nach gedachtem Hemstede. Allein den Tag vor 12. c. m.
dem bestimmten Aufbruche der Armee, gieng ein abgesonderter Haufe des vereinigten Heers auf Tyleborg los, und nahm diesen verlassenen Ort ohne Schwerdtstreich weg, dessen Festungswerke hernach geschleift wurden.

Am folgenden Tage brach die Hauptarmee 13. c. m.
nach der Stadt Heyde auf, welche die wichtigste und ansehnlichste unter allen Ditmarsischen Städten und Flecken war, durch deren Eroberung man das ganze Land zu bezwingen und dem Kriege ein Ende zu machen hofte. Der Ort war zwar an sich selbst nicht sonderlich feste; weil aber die Einwohner und die übrigen daselbst zurückgebliebenen Ditmarsen lieber sterben, als sich unterwerfen wollten, so wurde dem König und den Herzogen die Eroberung noch sehr schwer gemacht. Dann die zur Verzweiflung gebrachten Leute thaten zu drey verschiedenen malen einen hitzigen Ausfall, wurden aber jedesmal zurückgetrieben, und ihrer wohl auf 3000 erlegt, wobey jedoch H. Adolf in der Schulter hart verwundet wurde, daß er sich in ein benach-

J. Chr. 1559 bartes Dorf mußte bringen lassen. Und da auch endlich die Reuterey in die Stadt eindrang, so wehrten sich die noch übrigen aus den Häusern, schossen auf dieselbe und trieben sie zurück; deswegen man beschloß, die Stadt mit Feuer anzustecken, worauf besonders der Feldmarschall Hans Ranzau drang. Allein auch dieses Mittel konnte den Eigensinn der meisten Bürger nicht brechen, dann sie blieben ruhig in ihren Häusern, schossen nach wie vor auf die einbrechenden Feinde, und wurden endlich größtentheils verbrannt oder durch ihre einstürzende Dächer unter dem Schutte ihrer Wohnungen begraben. Einige wenige Einwohner entwichen aus dem innern der Stadt, und verbargen sich in einigen unzugänglichen Brüchen, bey denen sich dann auch noch andere Einwohner aus dem lande einfanden. Die Einäscherung der Stadt Heyde hatte indessen die Würkung, welche der Feldmarschall Ranzau vorausgesagt hatte; dann bey den Entflohenen siegte endlich die Noth und Vernunft über ihre leidenschaften, in-
14 Jun. dem sie am folgenden Tage, gegen Abend, zwey ihrer Pastoren, mit weissen Stäben, in das vereinigte Lager schickten, ihnen ein offenes Schreiben mitgaben, und in solchem nicht nur dem König und den Herzogen den ihnen gebührenden Titel auch von Ditmarsen gaben, welches sie vorher noch nie gethan hatten, sondern auch um ein freyes sicheres Geleit für ihre Vorsteher baten, als die sich in Person einfinden, sich im Namen des ganzen Volkes unterwerfen, und um Gnade bitten wollten. Der König empfieng sie sehr gnädig, und befahl seinem Hofprediger, sie bey sich speisen zu lassen, mittlerweile man sich über die ihnen zu gebende Antwort berathschlagte. Nachdem man sich darüber verglichen hatte; so wurden die Pastoren mit der Resolution abgefertiget, daß, obgleich die

Dit-

Ditmarſen itzo mehr aus Noth, als aus freyem Gehorſam um Gnade bäten, ſo wollte doch der König und die Herzoge die Abgeordneten der Vorſteher zum Gehör laſſen, und ſie ſollten die Freiheit haben, ſich am folgenden Tage im Lager einzufinden, zu dem Ende ihnen auch der Feldmarſchall, Hans Ranzau, unter ſeiner Hand und Siegel, einen Geleitsbrief, und zum lebendigen Geleite einen ſeiner Trompeter mitgab, welcher ſie zurück und die Abgeordneten in das Lager vergleiten ſollte. J. Chr. 1559

Auf den beſtimmten folgenden Tag fanden ſich auch die Abgeordneten der Ditmarſen ein, worunter einer ihrer vornehmſten Prediger und ihr Sekretär war, und man brachte ſie zu des Feldmarſchalls Sohn, Paul Ranzau, wo ſie auf ihre Abfertigung warten ſollten. Inzwiſchen berathſchlagten ſich die Herren in des verwundeten und noch zu Bette liegenden H. Adolfs Gezelte, was man mit den Ditmarſen anfangen ſollte: ob man ſie nehmlich zu Gnaden annehmen, oder gänzlich ausrotten ſollte? Der König und der H. Johannes erklärten ſich ſogleich dahin, daß man des noch übergebliebenen Volkes verſchonen ſollte, weil es demüthig um Gnade bäte. Allein dem ungeachtet wollte doch keiner etwas gewiſſes beſchlieſſen, bevor man nicht des H. Adolfs Geſinnung vernommen hätte, als welcher, wegen ſeiner empfangenen Wunde, am meiſten Urſache hatte, die gebetene Gnade ihnen zu verſagen. Wie der H. Adolf ſolches merkte; ſo erklärte er ſich großmüthig dahin, daß, weil man mit dieſem Kriege nicht die Verwüſtung des Landes, ſondern nur die Unterdrückung deſſen Einwohner geſucht hätte, und man ſolche nunmehr erhalten könnte; ſo wäre ſeine Meinung, daß man die armen Uebergebliebenen zu Gnaden annehmen und beſchützen könnte. Dieſe Erklärung wurde von allen mit Freu- 15. e. m.

J. Chr. 2559 den angenommen, und man seßte einige Punkten auf, welche man den Abgeordneten zustellte, und worauf sie sich nach drey Tagen erklären sollten. Die an sie gemachten Forderungen aber waren folgende: 1) Die Ditmarsen sollten dem König und den Herzogen als Unterthanen schwören, und die Haupt-Panier und Fahnen, welche sie bey der Niederlage des K. Johanns und des H. Friedrichs erobert hätten, nebst allen erbeuteten und bey ihnen noch vorhandenen Kleinodien auf Eid ausliefern; 2) die auf 600000. Gulden gerechnete Kriegskosten erstatten, und der König wie auch die Herzoge sollten die Macht haben, drey Festungen in ihrem Lande zu erbauen; wogegen 3) ihre bisherige Festungen gänzlich geschleift werden, sie aber zu den drey neuen so viele Aecker, Wiesen, Weiden, Gräsereyen, und Holzungen, als nöthig, hergeben, auch die Unterthanen zu den Häusern tägliche Frohndienste leisten sollten. Ferner und 4) wollten sich der König und die Herzoge alle Hoheit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Jagden und Fischereyen vorbehalten haben; auch 5) sollten die Ditmarsen alles ihr Geschütz, Ammunition, Gewehr und Harnische ausliefern, und dergleichen sich nicht wieder anschaffen; nach erlegten Kriegskosten aber sollten sie 6) von ihren Aeckern und Gräsungen dem König und den Herzogen, als ihrer Obrigkeit, järlich so viel geben, als diejenigen itzo davon nähmen, wenn sie selbige anders ausgethan hätten. Hiernächst und 7) sollten sie auch alle bey dem Lande vorhandene, von den Kayserm, Päbsten und andern geistlichen und weltlichen Herren erlangte briefliche Urkunden, bey Eid und Glauben überantworten, und solche, wo es nicht geschähe, für kraftlos geachtet werden; ingleichen 8) aller Gerichtszwang, Gericht und Rechte

durch

durch den König und die Herzoge verordnet wer- J. Chr.
den, auch die Appellationen nur an dieſe, und 1559
nicht weiter freiſtehen. Weiter und 9) ſollten die
Ditmarſen mit den Unterthanen des Fürſten-
thums Holſtein oder Stormarn gleiche Scha-
tzungen, Landbede und Landfolge geben, ihren
itzigen Verbindungen entſagen, und dergleis-
chen hinführo nicht mehr ſchlieſſen. Endlich und
10) wenn die Ditmarſen vorbemelte Punkten einge-
williget, und darauf Gelübd und Eid gethan hätten,
wollten der König und die Herzoge ſie zu Gna-
den annehmen, und ſie bey ihren Gütern bleiben
laſſen; ſie ſollten aber um dieſe Gnade mit gebürli-
chem Fußfalle bitten, Brief und Siegel darauf
geben, und bis zur Vollziehung acht von ihren 48.
Vorſtehern, und zehen von den Beſten und
Vornehmſten des Landes zu Geiſeln ausliefern.

Mit dieſen harten Artickeln wurden die Abge-
ordneten der Ditmarſen fortgeſchickt, und ihnen
zu ihrer Vergleitung, der Lieutenant Franz von
Bülow, und Heinrich Ranzau mitgegeben, wel-
che ſie über das Schlachtfeld führten, und ihnen
zu ihrer Spiegelung die noch nicht begrabenen Kör-
per ihrer landsleute zeigten. Der K. Friedrich
aber reiſete am folgenden Tage, wegen ſeiner bevor- 16. c. m.
ſtehenden Krönung, nach Dännemark ab; doch
hinterließ er dem Feldmarſchall, Hans Ranzau,
und ſeinem Sohne, Heinrich Ranzau, vollkom-
mene Gewalt und ſchriftliche Vollmacht, den Frie-
den anzunehmen, oder auszuſchlagen. Bald nach-
her fanden ſich fünfe von den Vorſtehern, als ſo- 19. c. m.
viel nur von den 48 übrig geblieben waren, in dem
Lager ein, und überbrachten die ſchriftliche Ant-
wort auf die ihnen vorgelegten Artickel. Den
erſten, vierten, fünften und ſiebenten bewillig-
ten ſie ohne alle Bedingung und Einſchränkung.

Bey

J. Chr. 1559 Bey dem zweiten stellten sie die Unmöglichkeit vor, eine so grosse Summe für die Kriegskosten zu bezalen, weil der meiste Theil der Landeseinwohner seiner Güter beraubt, ihre Häuser verbrannt, ihr Korn vernichtet wäre, und sie weiter nichts hätten, als wie sie giengen und stünden. In Ansehung des dritten Artickels wollten sie zwar ihre Schanzen und Landwehren vernichten; aber sie könnten zu den zu erbauenden drey neuen Festungen von ihren Ländereyen nichts hergeben, weil sie sonst ihrer Güter entsetzt würden und aus dem Lande weichen müßten. Wegen des sechsten Punktes baten sie, daß man sie nicht zu Leibeigenen machen, sondern sie die Freiheiten, welche die Friesen, Cremper- und Wilster-Marschleute hätten, genieſſen lassen, auch sie mit keinem Hofdienste beschweren möchte. Soviel den achten Punkt beträffe, liessen sie sich solchen ganz wohl gefallen; es könnte auch gestattet werden, daß ein Rath, wie in Eiderstedt, verordnet würde, und derselbe sie nach dem Landesbuche scheidete und fünde. Bey dem neunten Punkt wollten sie berühren, daß sie mit niemand anders, als der Stadt Lübeck, ein Bündniß hätten, welches kraftlos seyn sollte, und wollten sie zu ewigen Zeiten mit niemanden mehr sich verbinden; hingegen aber wollten sie bitten, daß man sie in Ansehung der Landbede, Steuer und Schatzung mit den Friesen, Cremper- und Wilster-Marschleuten gleich halten möchte. Endlich wegen des zehnten Punkts wollten sie den Fußfall und Huldigung thun, auch Brief und Siegel darüber geben, hielten aber die Geiseln für unnöthig; doch wollten sie solches zu des Königs und der Fürsten Gefallen stellen. Zuletzt baten sie nochmals flehentlichst, man möchte sie doch nicht, mit ihren armen Weibern und Kindern, zum

kal-

kalten Waſſer und gänzlichem Verderben brin- J. Chr.
gen, ſondern ſie bey dem wenigen übrigen unbeſchä- 1559
diget laſſen. Man bewilligte ihnen auch hierauf das meiſte von dem, warum ſie gebeten hatten, um ihnen alle fernere Urſache zum Mißvergnügen und Aufruhr zu benehmen, und ſie erhielten darüber noch an eben dem Tage einen ſchriftlichen und unterſiegel- 19. e. m.
ten Revers.

Gleich am folgenden Tage, des Morgens um 20. e. m.
10. Uhr, verſammelten ſich alle noch übrige, dem Schwerdte entronnene, Ditmarſen, ohne Unterſchied des Alters, von denen aber kaum etwa über 4000. waren, welche die Waffen führen konnten, mit weiſſen Stäben in der Hand, auf dem freyen Felde bey Heyde, überlieferten ihre Waffen, Kriegsrüſtungen, und alle Siegeszeichen und Denkmäler, welche ihre Vorfahren den Dänen und Holſteinern ehedem abgenommen hatten, worunter auch das Ueberbleibſel der berühmten Dannebrog war, ingleichen ihre Freiheitsbriefe, und ihre beſiegelte Unterwerfungsurkunde. Als hierauf die beiden Herzoge, Johann und Adolf, und die Königlichen Bevollmächtigten, mit ihrem Gefolge, ankamen, mußten die Ditmarſen um ſie einen Kreiß ſchlieſſen; ſie ſelbſt aber wurden von der ganzen Armee umringet, welches ihnen einen groſſen Schrecken einjagte, indem ſie befürchteten, daß ſie alle würden niedergemacht werden. Es gab auch ein bey dem Haufen befindlicher Ditmarſiſcher Prediger ſolches ſeinem Collegen in lateiniſcher Sprache zu verſtehen, dem aber der dabey haltende Heinrich Ranzau ſeine ſchlechten Gedanken, die er von den Herzogen hätte, mit Beſcheidenheit verwies, und ihm ſagte, daß, ob ſie gleich itzo die Macht in Händen hätten, ſo wollten ſie doch nicht zu demjenigen greifen, was das Kriegsrecht zulieſſe,

wo-

J. Chr. 1559 wobey er sie zu künftiger beständiger Treue ermahnte, damit ihr Land nicht öfter in solches Unglück gerathen möchte. Die Ditmarsen thaten sodann den versprochenen Fußfall, baten mit entblößten Häuptern um Gnade, und huldigten den Herzogen und Königlichen Bevollmächtigten. Diese nahmen die Huldigung an, und sie zu Gnaden auf, erliessen ihnen auch die Strafe ihrer bisherigen Rebellion und des Lasters der beleidigten Majestät; vernichteten aber dagegen alle Vorrechte und Verträge, welche die Ditmarsen von ihren Vorfahren, den Herzogen, erpreßt hatten, und verstatteten ihnen dafür diejenigen Freiheiten und Begnadigungen, welche die Nordfresen genossen, nebst dem Gebrauche ihres alten Landrechtes, welches sie selbst im J. 1447. verfaßt hatten. Die geforderten Kriegskosten und die Erbauung dreyer Festungen wurden ihnen auch erlassen, ingleichen die Befreyung von Hofdiensten zugestanden, und sollten sie in Ansehung der Landbede, Steuer und Schatzung den Crempern und Wilster-Marschern gleichgesetzt seyn. Man bewilligte ihnen ferner, daß sie ihre bisherige Güter sollten erb- und eigenthümlich besitzen können, und davon künftig alle Jahr auf Nikolai, die Marschländer von jedem Morgen nur einen Gulden, die Geestleute aber die Helfte von der Einsaat entrichten. Endlich gab man ihnen auch die meisten Spieße und Gewehre wieder zurück, damit sie ihr Land gegen fremde Feinde und die marodirenden Soldaten vertheidigen könnten, und ließ sie nachher im Frieden nach ihren Häusern gehen, nachdem sie 24 Geiseln ihrer künftigen Treue überliefert hatten, die man nach Rendsburg bringen ließ.

Auf solche Art endigte sich der ditmarsische Krieg, und das Land, welches solange seine Freiheit

heit gegen alle Anfälle der Grafen und Herzoge von Holstein behauptet hatte, wurde noch vor Ablauf eines Monats zur Unterwürfigkeit gebracht. Der König und die Herzoge publicirten hierauf zu Rendsburg eine Ordnung *), wie künftig das Recht und Gericht im Lande Ditmarsen bestellt und besetzt seyn solle, und sie gaben auch nachher, noch in diesem Jahr, eben daselbst den Ditmarsen eine Erklärung über die von ihnen übergebene zehen zweifelhafte Artickel ihres Rechtes. Durch die gedachte Ordnung wurde zu Meldorf, Heyde und Lunde ein Gericht verordnet, welches mit einem Vogte und acht Räthen, die insgesamt geborne Ditmarsen seyn sollten, besetzt wurde, und jeden dieser Oerter bestimmte man zum Hauptorte der Drittheile des Königs, des H. Johanns und des H. Adolfs, deren Gränzen man aber erst im J. 1568. völlig festsetzte, als in welchem den 2. Julius zu Kiel der Theilungsreceß geschlossen und unterzeichnet wurde. Gegen diese Bezwingung von Ditmarsen regte sich zwar der Erzbischof von Bremen, wegen seiner vorgegebenen alten Rechte auf dieses Land, und übergab deswegen im folgenden J. 1560. dem Kayser eine gerichtliche Klage wider die Herzoge, wodurch er solche Eroberung zu vernichten suchte, und bat, daß alles wieder in den vorigen Stand gesetzt werden möchte. Allein der Kayser achtete nicht darauf, und soll schon K. Ferdinand die mit den Ditmarsen geschlossene Capitula-

J. Chr. 1559

3. Oct.

*) Diese Ordnung, welche in dem nachher anzuführenden *Diplomatario Ditmarsico* stehet, ist datirt: Sonnabends, *die Visitationis Mariae*, 1559. Allein Mariä Heimsuchung fiel im J. 1559 nicht auf den Sonnabend, sondern auf den Sonntag; es wird also vielleicht *ante* oder *post diem Visitationis Mariae* heissen sollen, und mag bey dem Abschreiben, oder im Drucke eine dieser Partickeln ausgelassen worden seyn.

J. Chr. 1559 tulation, noch im J. 1560. beſtätiget haben. Ein gleiches geſchah hernach von ſeinem Sohn und Nachfolger, K. Maximilian dem *II.*, als welcher den mit den Ditmarſen geſchloſſenen Vertrag den 29. Auguſt 1565. nochmals beſtätigte, und die Anſprüche des Erzbiſchofs vernichtete h).

Zu

h) *Camerarius* l. c. ad a. 1559., apud *Freherum* l. c., T. III. p. m. 582. ſq. *Schardii* Epitome ad a. e., in *Eius* Scriptor., T. III. p. m. 137. Laur. *Surii* Comm. rer. in orbe geſtarum ab a. 1500-1574.; (Coloniae, 1602. 8.) p. 537. Hier. *Hoſii* Hiſt. Belli Ditmarſ., in *Schardii* Scriptor., T. III. p. m. 46-65. Warhafftige und kurze Verzeychniß des Krieges, in welchem K. Friderich zu Dänemarck ꝛc. — — der *II.* und J. K. M. Vettern, Johann und Adolff, Gebrüder, alle HH. zu Sleßwick, Holſteyn ꝛc. innerhalb zweyer Monaten im Maien und Brachmonat des 1559. J. wider die Dietmarſen geführt ꝛc.; Straßburg, 1569. 4. Der Verfaſſer dieſer Schrift ſoll, nach des ſel. Lackmanns Bericht *l. mox c.*, *P. I. p. 520. ſq. nota* 37., der Feldmarſchall Hans Ranzau ſelbſt ſeyn. Chriſtiani *Cilicii* Belli Dithmarſ., geſti a. 1559., vera Deſcriptio, Libri II.; Baſileae, 1569. 8. *item* Argentor., 1574. 8. *editio ſecunda recognita auctaque*; iſt von der unmittelbar vorhergehenden Schrift unterſchieden, und davon wohl unſtreitig der berühmte Heinrich Ranzau, nicht aber Chriſtoph Kellinghauſen der Verfaſſer. Caſp. *Ens* rer. Dan. *Friderico II.* Rege geſtarum Hiſtoria, Bella Ditmarſ. & Suecic. complectens; Francof. 1593. 4. Jo. Iſ. *Pontani* Hiſt. rer. Dan., in vita *Friderici II. R.*, in Dn. *de Weſtphalen* Monum. ined. rer. Cimbr. & Megalopol., T. II. n. 5. p. 1192-1198. Herm. Hamelmanns Oldenburg. Chronick; (Oldenb., 1599. fol.) P. III. c. 14. p. 377-384. *Chytraei* Saxonia, L. XX. p. m. 517. *Thuanus* l. c., T. I. L. XXII. p. m. 652-663. Henr. *Seedorf* Ditmarſia libera, ap. Dn. *de Weſtphalen*, l. modo c., T. III. n. 35. p. 1870-1891. Adam Heinr. Lackmanns Einleit. zur Schleswig-Holſtein. Hiſt.

Zu Trier entſtunden in dieſem Jahr wegen J. Chr. 1559
Einführung der evangeliſch-reformirten Re-
igion allerhand Bewegungen, wodurch die gute
Stadt ſehr mitgenommen, die vorgeweſene Refor-
nation aber in ihrer erſten Geburt erſtickt wurde.
Laſpar Olevianus, aus Trier gebürtig, ſtudirte
nfangs die Rechtsgelahrheit zu Bourges in Frank-
eich, that aber, bey Gelegenheit einer ausgeſtande-
en Lebensgefahr, das Gelübde, daß, wenn ihn
Gott aus dieſer Noth errettete, er ſich auf die The-
logie legen, und ſeinem Vaterlande das Evange-
ium predigen wollte, falls er dazu beruffen würde.
Er hielt auch hernach ſein Gelübde, ſtudirte mit vie-
em Eifer die heilige Schrift, las evangeliſche Bü-
her, beſonders des Calvinus Schriften, welchen
r hernach ſelbſt zu Genf, ſo wie den Bullinger
nd Peter Martyr zu Zürch hörte. Als er nun
m J. 1559. in ſeine Vaterſtadt zurückkam, ward
r von dem Magiſtrate, auf ſein Anſuchen, gegen
ine jährliche Beſoldung von 100. Gulden beſtellt, die
Jugend in der ſogenannten Burſa in den freyen Kün-
ten zu unterrichten. Dieſes Lehramtes bediente er
ich, bey Erklärung der Dialecktick des Melanch-
thons,

Hiſt. P. I.; (Hamb. 1730. 8.) p. 504-521. Joh. Juſt. Loſius Gedächtniß Chriſtoffs von Wrißberg, des Kriegs-Obriſten; (Hildesh. 1742. fol.) ad a. 1559. p. 94-99. Ludew. Holbergs Däniſche R. Hiſtorie; (Flensb. und Altona, 1743. 4.) P. II. p. 422-435. Gebhardi Geſchichte der Königr. Norwegen und Dännem., P. II. cap. II. Sect. VII. §. 107. oder der Allgem. Welt-Hiſt. T. XXXIII. p. 186-189. Chriſti. *Gaſtelius* de Statu polit. Eur.; (Norib. 1675. fol.) c. 6. n. 148. p. 254-258. & c. 19. n. 108. p. 631. ſq. Lünigs R. A., T. X. n. 35. p. 41-43. *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 25. p. 46. ſq. und *Diplomatar. Ditmarſ.*, n. 28. & 29., ap. Dn. *de Weſtphalen* l. c., n. 34. p. 1798-1880.

J. Chr. thons, viele theologische Exempel vorzubringen,
1559 und auf die Art die evangelische Religion vorzutragen. Wie solches die Domherren erfuhren; so verboten sie ihm das fernere lesen, und schlossen die Bursa zu; der Magistrat aber, in welchem, wie auch unter der Bürgerschaft, verschiedene Evangelische waren, wies ihm das der Stadt zugehörige S. Jacobs-Hospital zu seinem Lehrorte
10 Aug. an, wo er dann unter einem grossen Zulaufe anfieng zu predigen. Die Catholischen suchten zwar solches zu hindern; allein die evangelischen Bürger
21. e. m. verlangten, daß er sein Predigen fortsetzen sollte, und einige evangelische Rathsherren übergaben dem Magistrat ein Memorial, worinn sie sich zur Augspurgischen Confeßion bekannten, und um die freye Religionsübung baten. Der Churfürst Johannes von Trier war damals noch, wie diese Bewegungen angiengen, auf dem Reichstage zu
7. Sept. Augspurg; mithin seine hinterlassene Räthe dem Magistrate wegen dieser entstandenen Religionsunruhen eine Vorstellung thaten, und begehrten, den Olevianus gefänglich einzuziehen, dessen sich
11. e. m. aber der Magistrat in seiner Antwort weigerte. Dagegen erließ der evangelische Theil des Ma-
9. e. m. gistrates und der Bürgerschaft zwey Memorialien an den Churfürsten, und bat um die Gewissensfreiheit und für den Olevianus, aber vergeblich.

Nachdem hierauf der Churfürst von dem Augspurgischen Reichstage zurückgekommen war, und wegen der erhaltenen Nachrichten von dem Zustande in Trier besorgte, daß die Stadt endlich ganz evangelisch werden möchte; so brachte
im Sept. er es bey den catholischen Rathsherren dahin, daß er mit 160 Reutern in die Stadt gelassen wurde. Er verbot dem Olevianus alles fernere

Pre-

Predigen, der ſich aber daran nicht kehrte, jedoch das Volk im Zaume hielt, daß es wider den Churfürſten nichts unternahm. Dieſer hatte nun auch den Bartholomäus Latomus, ſeinen geiſtlichen Rath und Officialn zu Coblenz bey ſich, dem Olevianus eine Diſputation anbot, die jener aber ausſchlug, und der vom Churfürſten in das S. Jacobshoſpital zu Haltung einer Predigt geſchickte catholiſche Prieſter mußte, wegen des in der Kirche von den Evangeliſchen erregten Lermens, von der Kanzel weichen. Ueber dieſer Trennung zwiſchen den catholiſchen und evangeliſchen Bürgern entſtunden allerhand Unruhen und Aufläufe in der Stadt; deshalb übergaben die catholiſchen Bürger den Evangeliſchen einige Punkten, um ſich darauf zu erklären, und der Magiſtrat publicirte eine Verordnung wegen der Sicherheit und Verwahrung der Stadt. Auf jene antworteten die Evangeliſchen, und verſicherten, daß ihre Abſicht gar nicht ſey, einen Aufruhr zu erregen, ſondern, daß ſie nur ihre Gewiſſensfreiheit und ungehinderte Religionsübung verlangten. Allein, davon wollte der Churfürſt nichts hören, ſondern gab dem catholiſchen Theil des Magiſtrats ſeine Geſinnungen in Anſehung der Mittel zu verſtehen, wodurch dieſe bisherige Irrungen geſtillt werden könnten, welche aber jenen nicht durchaus anſtändig waren. Darüber verließ der Churfürſt die Stadt, und gieng nach dem benachbarten Städtgen Pfälzel, von da aus er der catholiſchen Bürgerſchaft in einem Schreiben die Urſachen bekannt machte, warum er die Religionsveränderung zu Trier nicht zulaſſen könnte, und in einem andern Schreiben befahl er dem Magiſtrate und der ganzen Bürgerſchaft, daß ſie die Anſtifter der bisherigen Unruhen gefan-

J. Chr. 1559
19 Sept. d. e.
23. e. m.
21. e. m.
28. e. m.
2. Oct. d. e.

J. Chr. fangen setzen sollten; allein der catholische Theil
1559 des Magistrats stellte dem Churfürsten seine
7. c. m. Bedenklichkten deswegen vor, und bat ihn übrigens, auf die Stadt wegen der bisherigen Unruhen keine Ungnade zu werfen. Die evangelischen
6. c. m. Bürger hingegen erklärten sich durch eine von sich gestellte Schrift, daß sie die Predigten von ihren Lehrern wollten einstellen lassen, bis ihnen solches von dem Churfürsten zugelassen würde, oder sie es durch den Weg Rechtens erlangten. Sie hatten nemlich schon vorher dem K. G. eine Supplick übergeben lassen, und um ein *Mandatum de non offendendo* an den Churfürsten und den catholischen Theil des Magistrats und der Bürger-
7. c. m. schaft gebeten, welche Bitte ihnen aber abgeschlagen wurde.

9. c. m. Der Churfürst dictirte hierauf den angeblich rebellischen evangelischen Bürgern eine Stra-
10. c. m. fe von 20000. Thalern, wogegen aber diese pro-
11. c. m. testirten, und eine Appellation einlegten. Dem
d. c. ungeachtet wurden noch an diesem Tage die evangelischen Rathsherren, nebst einigen evangelischen Bürgern, und dem Olevianus, mit seinem von Zweybrücken erhaltenem Gehülfen, Cuman Fleischbach, in Haft genommen. Die catholi-
12. c. m. schen Bürger supplicirten zwar deshalb an den Churfürsten und baten ihn, den Evangelischen die Strafe zu erlassen, und sie wieder in Freiheit zu setzen; allein der Churfürst schlug ihnen solches
14. c. m. ab, und meldete, daß er nun selbst nächstens in die Stadt zurückkommen, den peinlichen Proceß gegen die Gefangenen anstellen, und einige bewafnete Mannschaft mitbringen wolle, welches letztere er, wegen der vormaligen Unruhen und zu Beförderung der Sache, für nöthig hielte. Dem Rathe und der Bürgerschaft wollte der Einritt

des

des **Churfürſtens** in ihre **Stadt** mit **bewehrter** J. Chr.
Mannſchaft nicht anſtehen; ſie verbaten alſo das 1559
letztere, und ſtellten dagegen an den **Churfür-** 18. e. m.
ſten eine **Urkunde** aus, worinn ſie ihm alle **Si-**
cherheit für ſeine Perſon in der **Stadt** verſprachen.
Da aber der **Churfürſt** auf ſeiner Meinung beharr-
te; ſo ſalvirten ſie ihre Rechte durch eine vor **No-**
tarien und **Zeugen** eingelegte **Proteſtation**, wor- 25. e. m.
auf der **Churfürſt** mit einer Fahne Fußvolkes und
170 Pferden in die **Stadt** kam. Da die **gefan-** 26. e. m.
genen evangeliſchen Rathsherren und **Bür-**
ger ihres Arreſtes überdrüßig wurden, und um ihre
Loßlaſſung baten, mit dem Erbieten, zu Rechte
zu ſtehen, zugleich aber auch die **Urſachen** ihrer
Verhaftung zu wiſſen verlangten; ſo übergaben 2. Nov.
die **Catholiſchen** davon eine **Anzeige**, und bald 15. e. m.
hernach dem daſigen **Schöppengerichte**, von wel-
chem der **Churfürſt** die Sache entſchieden wiſſen
wollte, eine **peinliche Anklage** wider dieſelben,
die aus 61. **Artickeln** beſtund, worunter vornemlich
war, daß ſie die **Stadt** hätten **verrathen** und in
Brand ſtecken, den **Biſchof** ums **Leben brin-**
gen, und andere **Neuerungen anfangen** wollen,
auch einen **calviniſchen Predikanten** in die **Stadt**
gebracht hätten. Die **Gefangenen** wurden auch
an dieſem Tage vor das **Schöppengericht** geführt, d. e.
um auf die wider ſie eingeklagten Artikel zu antwor-
ten; ſie wollten ſich aber vor demſelben nicht einlaſ-
ſen, übergaben deshalb **zwey Schriften**, und ſchütz- d. e.
ten auch den **Mangel** eines **Advokaten** vor, des-
wegen ihnen zu ihrer Vertheidigung der RStadt
Straßburgiſche Syndikus, D. **Gremp**, zugeſtan-
den wurde; wogegen die **Catholiſchen** eine **Pro-**
teſtation wegen der von den **Evangeliſchen** ver-
urſachten **Schäden** und **Koſten** einreichten. Ei-
nige ihrer eifrigſten **catholiſchen Richter** hätten

J. Chr. fangen ſetzen ſollten; allein der catholiſche Theil
1559 des Magiſtrats ſtellte dem Churfürſten ſeine
7. c. m. Bedenklichkten deswegen vor, und bat ihn übri-
gens, auf die Stadt wegen der bisherigen Unruhen
keine Ungnade zu werfen. Die evangeliſchen
6. c. m. Bürger hingegen erklärten ſich durch eine von ſich
geſtellte Schrift, daß ſie die Predigten von ihren
Lehrern wollten einſtellen laſſen, bis ihnen ſolches
von dem Churfürſten zugelaſſen würde, oder ſie es
durch den Weg Rechtens erlangten. Sie hatten
nemlich ſchon vorher dem K. G. eine Supplick
übergeben laſſen, und um ein *Mandatum de non offendendo* an den Churfürſten und den catholi-
ſchen Theil des Magiſtrats und der Bürger-
7. c. m. ſchaft gebeten, welche Bitte ihnen aber abgeſchlagen
wurde.

9. c. m. Der Churfürſt dictirte hierauf den angeblich
rebelliſchen evangeliſchen Bürgern eine Stra-
10. c. m. fe von 20000. Thalern, wogegen aber dieſe pro-
11. c. m. teſtirten, und eine Appellation einlegten. Dem
d. c. ungeachtet wurden noch an dieſem Tage die evan-
geliſchen Rathsherren, nebſt einigen evangeli-
ſchen Bürgern, und dem Olevianus, mit ſeinem
von Zweybrücken erhaltenem Gehülfen, Cuman
Fleiſchbach, in Haft genommen. Die catholi-
12. c. m. ſchen Bürger ſupplicirten zwar deshalb an den
Churfürſten und baten ihn, den Evangeliſchen
die Strafe zu erlaſſen, und ſie wieder in Freiheit
zu ſetzen; allein der Churfürſt ſchlug ihnen ſolches
14. c. m. ab, und meldete, daß er nun ſelbſt nächſtens in die
Stadt zurückkommen, den peinlichen Proceß ge-
gen die Gefangenen anſtellen, und einige bewaff-
nete Mannſchaft mitbringen wolle, welches letz-
tere er, wegen der vormaligen Unruhen und zu Be-
förderung der Sache, für nöthig hielte. Dem Ra-
the und der Bürgerſchaft wollte der Einritt

des

fangenen eine Urphede ausſtellten, aus der J. Chr.
Stadt zu wandern, und die Koſten, die anfangs 1559
auf 20000. Gulden angeſchlagen, und hernach auf
3000. Gulden heruntergelaſſen wurden, zu bezah-
len, welche Summe auch hernach im folgenden Jahr (1560
von einigen der losgelaſſenen für alle bezahlet wur- 19 Febr.)
de. Schon vorher reiſeten die Geſandten von 1559.
Trier wieder ab, und an dem Tage ihrer Abreiſe 22 Dec.
publicirte der Magiſtrat zu Trier ein Edickt, daß d. e.
alle Evangeliſche, welche ſich nicht wieder zur ca-
tholiſchen Religion bekennen wollten, die Stadt,
binnen vierzehn Tagen, verlaſſen ſollten, welches
auch von vielen geſchah, einige aber kehrten in den
Schooß der Römiſchen Kirche zurück. Wider die-
ſes Emigrationsdekret übergaben einige zurück- (1560
gebliebene evangeliſche Bürger, nachdem der 16 Jan.)
Churfürſt mit ſeiner Mannſchaft wieder abge-
zogen war, dem Stadt-Sekretär eine von ihnen
abgefaßte Proteſtation und Appellation, woge- (9 e. m.)
gen aber der Magiſtrat eine Gegenproteſtation (20.
e. m.)
einlegte. Es ergieng nun zwar anfangs auf jene (25
Appellation von dem K. G. ein Mandat an den e. m.)
Churfürſten und die Stadt Trier, nachdem aber (28
Febr.)
dieſe ihre Einreden der Sub- und Obreption
eingebracht hatten, und jene ihre Appellation fal-
len laſſen; ſo blieb die Sache auf ſich ſitzen i).

Im Jahr 1559. ſtarb Philipp, Graf von Rieneck, ohne ehliche Erben, als der letzte ſeines uralten gräflichen Geſchlechtes, und ſeine beſeſſene Länder kamen an verſchiedene Herren. Da

i) *Camerarius* l. c. ad a. 1559., ap. *Freberum* l. c., T. III. p. m. 586. Chph. *Broweri* Antiquit. & Annal. Trevir., T. II.; (Leodii, 1670. fol.) L. XXI. c. 105-129. p. 387-395. *ab Hontheim* Hiſt. Trevir. diplomat., T. II. n. 1022-1065. p. 783-860. und Saligs Hiſt. der A. C., P. III. L. X. c. 1. §. 7. ſq. p. 569-574.

J. Chr. 1559 Graf Philipp mit seiner Gemahlin, Margaretha von Erpach, seit dem J. 1522., in einer unfruchtbaren Ehe lebte; so hatte er bereits den 17. Febr. 1541. zu Maynz eine letzte Willensverordnung gemacht. In derselben vermachte er unter andern seines Vaters Schwester-Sohn, dem Grafen Anton von Isenburg-Ronnenburg, nicht nur seine Städte und Schlösser Lauda und Grunßfeld, wegen deren ersteren er damals mit dem Bischof von Würzburg, und wegen des letztern mit dem Landgrafen von Leuchtenberg, vor dem K. G. in Rechtfertigung stund, sondern auch sein Haus Schönrein, das Dorf Hofstetten, mit dem dasigen Zolle und Zehenden, und die Dörfer Massenbuch, Halsbach und Sommersberg, ingleichen alles sein Silbergeschirr, und die Helfte des bey seinem Absterben noch vorhandenen, und nicht anderwärts legirten, Hausrathes, Pferde, Harnische, Geschütze und was sonst zur Wehr gehörte. Er substituirte auch demselben, wenn er vor ihm sterben würde, seine ehliche Leibeserben. Jedoch mußte Graf Anton versprechen, daß er, falls man obige noch streitige Schlösser und Städte Lauda und Grunßfeldt, oder dafür ein Aequivalent erhalten würde, des Graf Philipps Wittwe, der Gräfin Margaretha, jährlich 200. Gulden, 10. Fuder Weins, und 50. Malter Korns geben wollte, wie sie dann auch lebenslänglich das Haus Schönrein, und die Dörfer Massenbuch, Halsbach und Sommersberg, mit allen ihren Nutzungen, zu ihrem Witthum haben, und ausserdem die Helfte von allem Silbergeschirr, Hausrathe, Getreide, Früchten und Wein bekommen sollte. Würde aber seine Wittwe Margaretha sich wieder verehlichen; so sollte die ihr verschriebene Leibzucht an Gelde, Wein, Korn und Gütern

tern an den Grafen Anton von Jsenburg zurück- J. Chr.
fallen. Dagegen machte sich dieser in einem, an 1559
eben dem 17. Hornung 1541. errichtetem Gegen-
codicille anheischig, daß er von nun an die Helfte der
Kosten, in dem Processe wider den Bischof von
Würzburg und Landgrafen von Leuchten-
berg, wegen Lauda und Grunßfeld, mit beytra-
gen wolle, und er legirte ihm auch per modum fidei-
commissi, wenn er ohne ehliche Leibeserben vor
dem Grafen Philipp mit Tode abgehen würde,
12000 Gulden frankfurter Währung. Graf
Philipp machte hierauf, den 16. Jenner 1544.,
noch eine besondere Disposition wegen des Leibge-
dings seiner Gemahlin, und ließ hernach den 2.
April d. J., sein und des Graf Antons Codicil-
le von dem K. G. gerichtlich bestätigen.

Weil nun Graf Philipp mit dem Hoch-
stifte Würzburg wegen des Amtes Schönrein
vielerley Jrrungen hatte, und doch gerne seinem Vet-
ter, dem Grafen Anton von Jsenburg, die ihm
zugedachte Erbschaft recht feste setzen wollte; so
errichtete er den 5 May 1544 mit dem B. Conrad
von Würzburg einen Vergleich, nach welchem Graf
Philipp, und wenn er ohne ehliche männliche Lei-
beserben abgehen würde, seine älteste Tochter, je-
doch daß ihr Gemahl von gräflichem Stande sey,
sonst aber die folgende Tochter, die einen Grafen
zum Gemahl hätte, und im Falle, wenn keine
Töchter vorhanden, oder deren Gemahle nicht
aus dem Grafenstande wären, alsdann dessen Vet-
ter, Graf Anton von Jsenburg, das Haus
Schönrein, samt allen Gefällen, und den dazu ge-
hörigen drey Dörfern, Halsbach, Massenbuch
und Hofstedten, ausser dem Guldenzolle daselbst,
behalten, doch von dem Hochstifte Würzburg zu
Lehen haben und tragen sollte, von welchem er auch

J. Chr. jährlich 150 **Gulden** wegen des **Erb-Truchsess-**
1559 **sen-Amtes** bekommen, und künftig die **von Thün-**
gen, als **Unterbeamte**, mit dem **Erb-Küchen-**
meisteramte des **Hochstiftes** belehnen sollte. Zu
mehrerer Versicherung wurde dem Grafen **Anton**,
unter seinem anhangenden **Innsiegel**, von diesem
Vertrage, den 6. **May** 1544., ein **Trans-**
sumt zugestellt, und der Graf **Philipp** empfieng
diese **Würzburgische Lehen**, noch in diesem Jahr
den 6. **May**, von dem B. **Conrad**, und den 3.
December des folgenden J. 1545., von dessen
Nachfolger, dem B. **Melchior**, wie auch den 2.
August 1559. von dem neuen B. **Friedrich**; da
dann jedesmal, zu desto mehrerer Befestigung alles
dessen, und damit der Graf **Anton** von **Isenburg**,
der **Erbfolge** halber, desto vollkommener versichert
seyn möchte, die aus dem vorbesagten **Vertrage**
hieher gehörige Stelle wörtlich eingerückt wurde.
Als nun Graf **Philipp** von **Rieneck** im J. 1559.
starb; so zog zwar der **Bischof** das Schloß und
Amt **Lauda**, wie auch das Centamt **Aura** ein.
7 Sept. Hingegen muthete der mehrgedachte Graf **Anton**
von **Isenburg-Ronnenburg** sogleich die **Lehen**
bey dem B. **Friedrich**, und wurde auch von dem-
3. Oct. selben sowohl mit dem **Erbtruchsessenamte**, und
den dazu gehörigen jährlichen 150. **Gulden**, wovon
er aber alle Jahr 50. **Gulden**, wegen des davon
abhangenden **Untertruchsessen-** oder **Erb-Kü-**
chenmeisteramtes an die **von Thüngen** abgeben
mußte, als auch dem **Amte Schönrein**, und den
dazu gehörigen Dorfschaften würklich belehnet, und
er erhielt auch nachher vom **Kayser** die **Belehnung**
über den **Reichslehnbaren Zoll** zu **Hofstedten**.
Nachdem aber dieses Graf **Antons** männliche Nach-
kommenschaft mit seinem Sohn **Heinrich**, im J.
1601., erloschen ist; so zog das **Hochstift Würz-**
burg

burg das Ober-Truchſeſſenamt nebſt den übri- J. Edr.
gen vorerwähnten Lehenſtücken ein. Und obgleich 1559
Graf Wolfgang Ernſt von der Iſenburg-Birſteiniſchen Linie ſich bey dem Würzburgiſchen Lehnhofe meldete, und als ein Agnat von gleichem Namen, Schild und Helm, auf dieſe Lehenſtücke, aus dem Grunde des bey den Fränkiſchen und Würzburgiſchen Lehen gewöhnlichen Herkommens, einen Anſpruch machte; ſo kehrte ſich doch hieran Würzburg nicht, ſondern behielt die eingezogenen Lehenſtücke nach wie vor, und das Haus Iſenburg hat bis itzo dazu nicht gelangen können.

Auch die Grafen von Erbach bekamen einen Theil von der Grafſchaft Rieneck, nehmlich das von Chur-Pfalz zu lehen rührende Schloß und Amt Wildenſtein oder die Zent Eſchau, und zwar theils für die von verſchiedenen Grafen von Erbach dem Churhauſe Pfalz ſchon ſeit vielen Jahren her geleiſteten treuen Dienſte, theils zu einiger Vergütung des Schadens, welchen das Haus Erbach, ſowohl in dem Schmalkaldiſchen Kriege, als auch in der Bayeriſchen Fehde, wegen Chur-Pfalz, erlitten hatte. Bereits im J. 1520. erhielt Schenk Eberhard, Herr zu Erbach, von dem Churfürſten Ludewig von der Pfalz eine Anwartſchaft auf ein etwa heimfallendes Lehen, allenfalls auch auf Wildenſtein, wenn daſſelbe durch Erlöſchung des Rieneckiſchen Mannsſtamms eröfnet werden würde, doch dergeſtalt, daß dasjenige, was das ihm oder ſeinen Erben zu Theil werdende Lehen über 2000. Gulden Hauptgeld ertragen würde, von ihnen an Chur-Pfalz herausgegeben werden ſollte, welche Expectranz nachmals Churfürſt Friedrich der *II.*, im J. 1545., des Schenk Eberhards Söhnen, Georgen und Eber-

har-

J. Chr. harden, bestätigte. Als nun der letzte Graf von
1559 Rieneck im J. 1559. starb, so bekam zwar das Haus Erbach von Chur-Pfalz das Rieneckische Schloß und Amt Wildenstein, als ein heimgefallenes churpfälzisches Lehen, mußte aber zugleich 6000. Gulden lehensherrlich eingewilligter Schulden mit übernehmen; wogegen jedoch Churfürst Friedrich der *III.* den 7 Nov. 1560. die Lehenseigenschaft vom Schlosse und Amte Wildenstein aufhob, und sie den Grafen von Erbach als ein freyes Eigenthum überließ. Das Gräflich Hanauische Haus, welches einen gemeinschaftlichen Stammvater mit den Grafen von Rieneck haben will, hatte schon vor deren Ausgang einen Theil von ihren Ländern bekommen; die Grafen von Rieneck hatten sich nehmlich, im dreizehnten Jahrhundert, in zwey Linien, die Rotenfelsische und Gerhardische, getheilt. Die erstere starb, ungefähr um das J. 1339., mit Graf Ludewigen dem jüngern aus, dessen Schwester Elisabeth an Ulrichen den *I.*, Herrn von Hanau vermält war. Derselben war nach ihrer Eltern Tod ihr Erbrecht ausdrücklich vorbehalten, und ihre ansehnliche Ehesteuer anfangs auf das Schloß Grumbach, und hernach auf das Schloß Rothenfels, auch allenfalls das Schloß Luden, (Lauda,) versichert worden. Ihr Bruder, der erwähnte Graf Ludewig der jüngere, würkte ihr auch, im J. 1296., von dem Churfürsten Gerhard von Maynz, die Anwartschaft auf die von dem Erzstifte Maynz relevirende Lehen aus, wenn er ohne männliche Erben sterben würde. Wie nun der Fall sich ereignete; so gelangte sein Schwestersohn, Ulrich der *II.*, Herr von Hanau, dem er schon vorher auch das Schloß Brandenstein und Schlüchtern, mit Burgmannen, Mannlehen, Leuten,

ten, Gerichten, Herrschaft und allen übrigen An- und Zugehörungen, um 1500. Pfund Heller, im J. 1316., verkauft hatte, zum würklichen Besitze und Genusse dieser churmaynzischen Lehen, welche in einem Viertel von dem Schlosse und Stadt Rieneck, mit seinem Zubehör, bestunden, und verglich sich deswegen hernach mit den Grafen von Rieneck von der andern oder Gerhardischen Linie, welche ihm die Mann- und Lehenschaft streitig machen und sie an sich ziehen wollten, solche ihm aber endlich überliessen. Ja es geschah durch den Vorschub des letzten Grafens dieser Linie, Philipps, daß das Haus Hanau vom K. Carln dem V. im J. 1556., die Anwartschaft auf die Rieneckische Reichslehen, wie auch den Namen, Schild und Helm der Grafen von Rieneck, und was davon abhanget, erhielt, wie es dann auch die Taxe für den Expectanzbrief am Kayserlichen Hofe mit 2756½ Gulden würklich bezahlet hat. Allein Hanau hatte davon, nach der Erlöschung des Rieneckischen Mannsstammes, keinen Nutzen, weil Churmaynz dazwischen kam, und den größten Theil der Grafschaft Rieneck und die dazu gehörigen Lehen und Mannschaften an sich zog. J. Chr. 1559

Wann und unter welchem Scheine Churmaynz in der Grafschaft Rieneck einigen Fuß zuerst bekommen habe, davon ist keine zuverlässige Nachricht bis itzo vorhanden. Aus der vorhin angeführten churmaynzischen Anwartschaft vom J. 1296. an Hanau muß man schliessen, daß die Grafen von Rieneck aus der Rotenfelsischen Linie ein und anderes aus ihrem Eigenthume dem Erzstifte Maynz zu Lehen aufgetragen, welches in dem vierten Theil von Rieneck soll bestanden haben. Daß aber die andere oder Gerhardische Linie

J. Chr. 1559 nie der Grafen von Rieneck schon auch damals churmaynzische Lehen gehabt habe, davon ist nichts bekannt; noch weniger, daß das Erzstift Maynz ausser dem *Dominio directo* über das Hanauische Viertel, sonst noch ein Viertel Eigenthum an Rieneck gehabt haben solle, welches jedoch Chur-Maynz, nach Absterben des letzten Grafens Philipp, hat vorgeben wollen. Nachher wie Graf Ludewig von Rieneck von der Gerhardischen Linie mit dem Hause Hanau in grosse Feindschaft gerieth; so trug derselbe, im J. 1366. seine Helfte an Rieneck, die Stadt Laar oder Lohr, und was dazu gehört, dem Erzstifte Maynz zu Lehen auf, mit dem Anerbieten, daß, wenn er noch etwas weiter erführe, er solches gleichfalls dem Erzstifte beschrieben geben wollte. In die folgende Lehensbriefe wurden immer mehr Pertinenzstücke eingerückt, wie man aus deren Zusammenhaltung mit dem letzten vom J. 1556. welchen also Graf Philipp kurz vor seinem Ende empfangen, ersehen kann.

Als nun der Fall im J. 1559. sich ereignete und der Rieneckische Mannsstamm ausgieng; so grif das Erzstift Maynz sogleich zu, und nahm, ausser den vorher benannten Stücken, alles weg, was die ausgestorbene Gerhardische Linie an der Grafschaft Rieneck innegehabt hatte. Dann es giengen sogleich churfürstliche Commissarien nach Lohr, welche vorläufig das Land in Besitz und die Unterthanen in churmaynzische Pflicht nahmen, und hierauf kam Churfürst Daniel von
3. Oct. Maynz selbst nach Lohr, und ließ sich daselbst, zu Protselden, Rieneck und Flammersbach huldigen. Mit des Graf Philipps hinterlassener Wittwe, der Gräfin Margareta, verglich sich hernach der Churfürst Daniel im folgenden J. 1560.,

und

und bezalte ihr unter andern 1500. Gulden, wo- J. Chr.
gegen sie ihm die Rieneckischen Documenten und 1559
Urkunden auslieferte, und mit des inzwischen verstorbenen Graf Antons von Isenburg Söhnen, Georg, Wolfgang und Heinrich, welche auf die Allodialerbschaft Anspruch machten, traf er zu Aschaffenburg, den 23. Jenner 1561., ebenfalls einen Vergleich. Den Grafen von Hanau aber wollte der Churfürst in Ansehung ihrer erhaltenen Kayserlichen Expectanz auf die Rieneckische Reichslehen nichts zugestehen, und ihnen nicht einmal den Grafentitel von Rieneck gestatten, worüber sie mit dem Erzstifte Maynz in eine weitläuftige Rechtfertigung am Kayserlichen Hofe gerathen sind, die noch nicht erörtert ist. Von der Grafschaft Rieneck übrigens, wegen welcher Chur-Maynz schon im J. 1567. bey der Fränkischen Kreißversammlung zu Sitz und Stimme zugelassen wurde, hat es für sich behalten, und besitzt itzo noch das Amt Lohr. Einen Theil der Grafschaft hat nachmals Churfürst Lotharius Franz von Maynz, mit Beibehaltung des *Dominii directi*, im J. 1673., unter dem Namen einer unmittelbaren gräflichen R. Herrschaft Rieneck, an den Böhmischen Obrist-Hofkanzler, Graf Johann Hartwigen von Nostitz, verkauft, und ihm hernach auch das Sitz- und Stimm-Recht dieser Grafschaft auf den Fränkischen Kreißtagen und auf dem Reichstage im Fränkischen Grafencollegium im J. 1674., überlassen. Im J. 1684. aber verkaufte der Churfürst Anshelm Franz den halben Biebergrund, nebst einem Viertel an dem Städtchen Rieneck und dem Dorfe Schaibach an die Grafen von Hanau zu Lehen, wie dann auch einige Rieneckische Lehen, als Grumbach, Schelkrippen,

Kal-

J. Chr. 1559 Kalde am Speſſart ꝛc. an die Grafen von Schönborn gekommen ſind, wodurch alſo die vormalige Grafſchaft Rieneck ſehr zertrümmert worden [k]).

Nach dem im J. 1554. erfolgten Abſterben des groſſen kayſerlichen Miniſters, und Böhmiſchen Obriſtkanzlers, Heinrichs des *V.*, aus der Familie der Reuſſen, Herren zu Plauen, und Burggrafens zu Meiſſen, geriethen die Sachen ſeiner beiden Söhne, Heinrichs des *VI.* und *VII.*, in einen groſſen Verfall, alſo daß ſie ſich genöthiget ſahen, ihre ererbte anſehnliche väterliche Länder und Herrſchaften nach und nach zu veräuſſern. Anfangs behielten die beiden Brüder ſelbige noch in Gemeinſchaft, theilten ſich aber nachher durch den, im J. 1563. den 31. May, mittelſt Unterhandlung des Erz-H. Ferdinands von Oeſterreich, zu Prag errichteten Vergleich dergeſtalt, daß der ältere Bruder, Heinrich der *VI.*, welcher ſchon ſeit dem J. 1557. ſeine Reſidenz zu Gera genommen, und hernach, den 12. Sept. d. J. mit ſeinem jüngern Bruder einen vorläufigen Vertrag geſchloſſen hatte, zu ſeinem Antheile die Herrſchaften, Städte, Schlöſſer und Flecken, Plauen, Voigtsberg, Theiß-

k) Joh. Adam Kopps auserleſ. Proben des T. Lehens-Rechts, P. II.; (Marburg, 1746. 4.) n. I. p. 1-102. *paſſim.* *Joannis* ad *Serrarii* rer. Mog. L. V. in *Daniele*, c. 16. n. 1., in *Illius* Scr. Mogunt., T. I. p. 880. Jac. Wilh. *ab Imhof* Notit. Procer. S. R. I., T. II. L. VIII. c. 8. §. 5. p. m. 36. *edit. Koeler.* Dan. Schneiders Gräfl. Erbach. Hiſt.; (Frankf., 1736. Fol.) 3. Satz, ſub voce Wildenſtein, p. 299. ſq. und in den Urkunden zum 2. Satz, n. 162. 3. p. 329. ſq. und zum 3. Satz, n. 40. 2. p. 566. ſq. Lünigs R. A., T. XXII. p. 755. ſq. n. 3. und *de Gudenus* Cod. diplomat. Mogunt., T. 5.; (Francof. & Lipſ. 1768. 4.) Sect. II. n. 87-100. p. 553-594. *coll.* T. III. p. 236. & n. 378. p. 593.

Theissingen, Oelßnitz, Adorf, Greßlitz, Buchau, Neukirchen und Schöneck bekam; der jüngere Bruder aber, Heinrich der *VII.*, welcher zu Plauen bisher residirt hatte, erhielt Schlaitz, Lobenstein, Engelsburg, Salburg, Burgk und Pausa. Die Herrschaft Luditz in Böhmen, welche ihrer Frau Mutter zum Wittumb war verschrieben worden, sollte derselben auf ihre Lebenszeit verbleiben, und nach ihrem Tode unter ihnen Beiden getheilet werden; wie dann auch das vorhandene grosse und kleine Geschütz, nebst der vorhandenen Munition, getheilt werden sollte, wogegen Beide, die an ihre Vettern, die Reussen, Herren von Plauen, zu Graitz, Kranichfeld und Gera, für ihre Ansprüche an die Herrschaften Schleitz, Lobenstein und Salburg, vermöge des zu Gera errichteten Vertrages, zu bezalende 40000. Rthlr. gemeinschaftlich zu entrichten, übernahmen. Es war nehmlich das Jahr vorher den 9. Merz, zwischen den beiden Burggrafen und ihren erstgedachten Vettern, unter höchster Autorität K. Ferdinands des *I.*, als K. von Böhmen, ein Vergleich dahin geschlossen worden, daß zwar jene die vorerwähnten Herrschaften Schleitz, Lobenstein und Saalburg behalten, selbige aber, nach Abgang ihrer männlichen Leibeserben, ihre vorgedachte Vetter, als Mitbelehnte, erhalten, dagegen auch dieser ihre Herrschaften, Graitz, Gera und Posterstein, nach Abgang ihres Mannsstammes an jene fallen sollten. Und zu Bekräftigung dieses Vertrages ertheilte der Kayser, als König von Böhmen, beiden Theilen, den 14. Merz 1562., zu Prag einen Lehenbrief über die gesammte Hand. Mit den Landerben des letzten Herrns zu Gera, Schleitz und Lobenstein, Heinrichs, dem ihr Vater der Obristkanzler

J. Chr. 1559

J. Chr. 1559 und Burggraf Heinrich der *V.*, noch bey seinem leben, die Herrschaft Gera, gleichsam mit Gewalt für eine geringe Summe Geldes abgedrungen, hatten die zwey Burggrafen Heinrich der *VI.* und *VII.* durch Vermittlung des ErzH. Ferdinands, den 15. Jenner 1563. ebenfalls einen Vergleich zu Commotau dahin getroffen, daß sie ihnen für alle ihre Forderungen und Ansprüche 85000. Schock Meißnischer Währung, innerhalb sieben Jahren, bezahlen wollten.

Allein ehe noch alle diese vorgedachte Vergleiche zu Stande kamen, sahen sich die Burggrafen Heinrich der *VI.* und *VII.* genöthiget, ein und anderes von ihren Landen und Leuten zu veräussern, weil sie sowohl von den väterlichen, als auch neu erwachsenen Schulden sehr bedränget wurden. Und da die Schuldenlast je länger je gröſſer wurde; so mochte sich Burggraf Heinrich der *VI.* gegen jemand heimlich haben verlauten lassen, daß er das Vogtland und die Herrschaft Gera, zu Abtragung seiner Schulden, verpfänden oder verkaufen wolle. Dieses erfuhr Churfürst August von Sachsen, welcher schon ehemals mit seinem Bruder, dem Churfürsten Moritz, um das J. 1548., in die Mitbelehnung vom Vogtlande war mit aufgenommen worden, und ahndete solches in etwas; daher der Burggraf Heinrich der *VI.* es nunmehr dem Churfürsten selbst antrug, ob er solche Güter kaufen wolle, oder nicht. Es kamen auch hierauf beide Herren zu Annaberg zusammen, und errichteten daselbst den 13. Merz 1556. einen Vergleich, kraft dessen der Burggraf versprach, daß, wenn er jemals das Vogtland und die Herrschaft Gera, ganz oder zum Theil zu verkaufen Willens wäre, er solche dem Churfürsten oder seinen Erben zuerst anbieten, und ohne ihren Vorbewußt sich

dar-

darüber mit niemand anderm einlassen wolle. Zugleich machte er sich anheischig, seines Bruders, des Burggraf Heinrichs des *VII.* besondere Einwilligung deswegen zu erlangen, und Beide wollten sich bemühen, hiezu des K. Ferdinands, als obersten Lehensherrn, Consens und Bestätigung auszuwürken. Hierauf trugen die beiden von ihren Creditoren gedrängten Burggrafen, Heinrich der *VI.* und *VII.*, dem Churfürsten August den Verkauf von ihrem Antheile am Vogtlande, im J. 1559., verglichener massen an, und da kam den 13. December zu Dreßden ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen die Burggrafen, gegen ein in der Leipziger Oster-Messe 1560. zu bezalendes Anlehen von 60000. Gulden, die Herrschaften und Städte Voigtsberg, Plauen, Oelßnitz und Adorf, nebst den Flecken Neukirchen und Schöneck, an den Churfürsten und seine Erben, dergestalt verpfändeten, daß sie bey dem Kayser, als K. von Böhmen, einen Consensbrief auswürken sollten, wodurch dem Churfürsten im nächstfolgenden J. 1560. die Mitbelehnschaft bestätiget würde. Wofern aber solches nicht zu erhalten wäre, sollten die Burggrafen, binnen zwey Jahren, oder im J. 1562., die ganze Summe der 60000. Gulden wieder abtragen, und solche bis dahin jährlich mit 3000. Gulden, in zwey Terminen, nehmlich auf Michaelis und Ostern, verzinsen. J. Chr. 1559 13 Dec.

Was für eine Folge diese Verpfändung gehabt habe, gehört zwar nicht in dieses Jahr, wir wollen aber, weil dadurch das Churhaus Sachsen einen ansehnlichen Zuwachs an Land und Leuten erhalten, solches des Zusammenhanges halber sogleich hier mit beibringen, um dadurch die Geschichte in den folgenden Jahren nicht unterbrechen zu dürfen. Es stellten nehmlich die Burggrafen, den 11. May (1560 11 May)

J. Chr. 1559 1560., nach empfangenen 60000. Gulden, eine neue Verschreibung des Inhalts aus, daß sie vorbesagte Aemter, Städte und Flecken, nebst deren Mannschaft und Zubehör, die Erbhuldigung und einige Rechte ausgenommen, an den Churfürsten dergestalt wiesen, daß sie ihm das Capital, bis zu dessen völligen Abtrag, jährlich mit 3000. Gulden verzinsen wollten, wozu sich auch die Burggräflichen Räthe und Amtleute gutwillig anheischig machten. Im Fall sie nun den versprochenen jährlichen Zins nicht entrichten, noch zu der bestimmten zweyjährigen Frist, nehmlich im J. 1562., das Capital zurückzalen, und die Verschreibung einlösen würden; so sollten diese verpfändete Vogtländische Aemter ꝛc., die Graitz- und Gerauischen Herrschaften ausgenommen, (welche letztere nachmals Burggraf Heinrich der *VI.* um das J. 1562., vermöge des darüber ergangenen Rechtsspruches und auf Kayserlichen Befehl, seinen Vettern, den Herren Reussen zu Graitz und Kranichfeld, wieder einräumen mußte,) an den Churfürsten und dessen Erben dergestalt verbunden und gehalten seyn, daß, obgleich dieselben in der Einnahme ein mehreres, als den obbestimmten Zins, jährlich ertrügen, solcher Ueberschuß dennoch den Burggrafen nicht wieder erstattet, noch gedachte Güter bis auf völlige Bezalung abgetreten werden sollten. Es wurde auch hier-
(12. e. m. et a.) auf sogleich am folgenden Tage der Ueberweisungsbrief dem Churfürsten überliefert, die Aemter, Städte, Schlösser, Flecken und Dörfer des sogenannten Vogtlandes, sammt der Ritterschaft und Gemeinden, von den Burggrafen von ihrer bisherigen Pflicht losgezählet, und an den Churfürsten, mit allen Zinsen, Renten, Nutzungen und Gerichtsbarkeit, verwiesen; wogegen

der

der Churfürst den Burggrafen einen Revers J. Chr.
ausstellte, daß er und seine Erben, gegen Rück- 1559
bezalung der 60000. Gulden Capitals, und darauf
jährlich haftender Zinsen von 3000. Gulden, das
verpfändete Land mit allem Zubehör wieder ab-
treten, die Landstände ihrer Eid und Pflicht
erlassen, und an die Burggrafen zurückweisen
wollten.

Nun bewilligte zwar die Vogtländische (1563)
Landschaft, im J. 1563., zur Wiedereinlö-
sung der verpfändeten Stücke eine ansehnliche
Landsteuer, und hatte zu Bezahlung der darauf
haftenden 63000 Gulden an Capital und Zinsen
bereits eine grosse Summe Geldes zusammenge-
bracht; allein selbige wurde von den Einnehmern
dergestalt veruntreuet, daß davon weder die Burg-
grafen das geringste erhielten, noch weniger etwas
zum Abtrage des gedachten Anlehens verwendet
wurde. Als daher der Churfürst, wegen der un-
terbliebenen Zahlung, die völlige Abtretung des
Landes und die Erbpflicht verlangte: so prote- (2 Nov.
stirte der Burggraf Heinrich der *VI.* feyerlichst a. c.)
dawider auf dem Schlosse Voigtsberg, und ver-
bot der Landschaft, dem Churfürsten, vermöge
obgedachter Schuldverschreibung, und damit
dem Kayser und der Krone Böhmen, wegen ih-
rer Lehnen und andern habenden Gerechtigkei-
ten, kein Nachtheil und Eingrif geschehen möch-
te, die Huldigung anders nicht, als bis zur Wie-
dereinlösung, als ihrem Pfandsherrn, und nicht
als ihrem Erbherrn, zu leisten. Allein der Chur-
fürst August bestund auf seinem Rechte, und muß-
ten ihm die Räthe, Landsässen, Unterthanen und (5. Dec.
Gemeinden der verpfändeten und überwiesenen a. c.)
Aemter ꝛc., würklich huldigen. Ob nun gleich, nach
dem zu Hof, den 24. December 1568., erfolgtem

J. Chr. Ableben Burggraf **Heinrichs** des *VI.*, vorgedach-
1559 tes **verpfändete Land** seinem noch übrigen jüngern Bruder, **Heinrich** dem *VII.*, erblich zugefallen; so sah er sich doch eben so wenig im Stande, dasselbe wieder einzulösen. Deswegen und da er ohnehin schon in der zweiten unfruchtbaren Ehe leb-
(1569. 15 Oct.) te; so schloß er, den 15. **October** 1569., zu **Dresden** mit dem Churfürsten **August** einen besondern **Vergleich**, kraft dessen er, gegen Bezahlung von 27142. **Gulden** 18. **Groschen**, aller **Anwartung**, **Rechten** und **Gerechtigkeiten** auf solche **verpfändete Aemter** feyerlichst entsagte l). Uebri-
1559. gens hat Churfürst **August** im J. 1559., sein Land noch auf eine andere Art vermehrt, da er nemlich von **Georgen**, **Hugo** und **Wolfen**, Herren zu **Schönburg**, den **obern Theil** der **Grafschaft Hartenstein**, worinn das Bergstädtgen **Elterlein**, das Amt **Crottendorf**, ferner die Flecken **Scheibenberg**, **Geyer** und **Neuwiesenthal**, mit einigen andern Dörfern, gelegen waren, laut des darü-
2. May. ber zu **Dresden** errichteten **Kaufbriefes**, an sich gekauft hat, und behielten also die **Herren** von **Schönburg** nur noch den **untern Theil** dieser **Grafschaft**, den sie noch itzo besitzen. Die ganze **Grafschaft Hartenstein** aber hatte ehmals ihre **eigene Grafen**, die zugleich **Burggrafen** von **Meissen** waren, nach deren Absterben die **Grafschaft**, nebst dem **Burggrafthume**, an eine **Linie** der **Reussen**, Herren zu **Plauen**, gekommen ist,

l) Peter Becklers Gräfl. Reuß-Plauische Stammtafel; (Schleitz, 1684. Fol.) 2. Absatz, p. 137-197. 183. & 235-237. *coll.* p. 343. sq. Lünigs R. A., T. VIII. p. 308. sq. n. 66. & p. XI. n. 160-162. 164-168. & 171. p. 239-245. 247-255. & 262. *Eiusdem* Corp. Iur. feud. Germ., P. II. p. 109-114. n. 53. und *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 2. & 33. p. 3. & 59. sq.

iſt, welche ſelbige ſchon im funfzehnten Jahrhundert J. Chr.
an die Herren von Schönburg verpfändet, und 1559
endlich gar erblich überlaſſen hatten m).

Es iſt in dem vorhergehendem Bande bemerkt worden, daß der alte eigenſinnige P. Paulus der *IV.* den K. Ferdinand als einen Kayſer nicht habe erkennen wollen n), und in dieſem Eigenſinne beharrte er bis an ſein Ende, welches in dieſem 18 Aug.
Jahr erfolgte. Nach ſeinem Tode zeigte ſich der Haß des Römiſchen Volkes gegen ihn und ſeine Familie, indem daſſelbe ſeiner auf dem Capitolium errichteten Bildſäule den Kopf und die rechte Hand abſchlug, und endlich ſelbige, nebſt der zerſtümmelten Statûe, in die Tiber warf. Alle Wappen der Caraffen mußten in der ganzen Stadt abgenommen werden, und kaum war die Leiche des entſeelten Pabſtes vor der Wuth des Pöbels frey, welcher auch die Gefängniſſe aufſchlug, die Gefangenen, und unter dieſen vornemlich den Cardinal Morone, der wegen Ketzerey gefangen ſaß, losließ, und das Inquiſitionsgebäude in Brand ſteckte. Nach einer viermonatlichen Sedisvakanz, und nach vielen im Conclave geſpielten Intriguen ward endlich der Cardinal Johannes Angelus 25 Dec.
Medicinus zum Pabſt erwählet, der den Namen Pius des *IV.* annahm. Er war im 61. Jahr ſei-

m) Benj. *Leuberi* Catal. Comitum, Baronum & Toparcharum Circuli Saxon. ſuper. n. 68., in *Menckenii* Scriptor., T. III. p. 1970. Vorläufige Gegen-Anzeige die der Cron Böheimb wohlhergebr. Gerechtſame und der Grafen und Herren von Schönburg hab. Befugniſſe bey den R. Affter-Lehens-Herrſchafften, Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein betreffend; (ſ. l. 1724. fol.) in den Beylagen *Lit.* X. 6. Lünigs R. A., T. XI. n. 176. p. 271-275. und Adam Friedr. Glafey's Kern der Geſch. des Hauſes zu Sachſen; (Frankf. und Leipz., 1737. 8.) L. IV. c. 1. p. 842.

n) S. im III. Bande der H. T. K. G., S. 518-558.

J. Chr. 1559 nes Alters, als er Pabſt wurde, zu Mayland gebohren, und eines daſigen Zolleinnehmers Sohn, der aber mit der Mediceiſchen Familie zu Florenz ſoll verwandt geweſen ſeyn. Sein Bruder war der unter K. Carln dem *V.* ſo berühmt geweſene General, der Marquis von Marignan, und ſeine Schweſtern hatten in vornehme Familien geheirathet. Er ſelbſt war anfangs ein Arzt geweſen, hernach Doctor der Rechte geworden, und hatte zu Mayland practicirt, gieng aber nachmals nach Rom, und wußte ſich beym P. Clemens dem *VII.* beliebt zu machen, der ihn zum Protonotarius machte. Auch der damalige Cardinal Farneſe gewann ihn lieb, und als derſelbe, unter dem Namen Pauls des *III.*, Pabſt wurde, machte er ihn zum Kriegszahlmeiſter bey den päbſtlichen Hülfsvölkern in Ungarn und Teutſchland zur Zeit des Schmalkaldiſchen Krieges. Endlich wurde er im J. 1549. Cardinal, und hatte hierauf unter dem P. Julius dem *III.* den Oberbefehl über die päbſtliche Armee wider die Farneſen. Allein P. Paulus der *IV.* konnte ihn nicht leiden, und drückte ihn auf alle Art, daß er ſich deswegen, unter ſeiner Regierung, meiſtens zu Mayland aufhielt; nunmehro aber ward er ſein Nachfolger auf dem päbſtlichen Stuhle. Sobald er Pabſt worden war, verzieh er allen denjenigen, die ſich an der Bildſäule ſeines Vorfahren vergriffen, oder noch andere Gewaltthätigkeiten ausgeübet, und entſchädigte die, welche dabey gelitten hatten, that auch den Caraffen anſehnliche Verſprechungen; die er aber nachmals ſchlecht hielt. Dann ſo menſchenfreundlich, geduldig, gutthätig, ſanftmüthig, leutſelig, und uneigennützig er bisher geſchienen hatte; ſo ſehr zeigte er nun als Pabſt das Gegentheil, und nahm auf einmal alle dieſen Tugenden

den entgegengeſetzte Laſter an. Er vernichtete faſt alle Handlungen ſeiner Vorfahren, und errichtete einen neuen Staatsrath zu den öffentlichen Angelegenheiten. Der neue Pabſt ließ eine ſeiner erſten Sorgen ſeyn, die bisherigen Streitigkeiten über die Anerkennung K. Ferdinands als Römiſchen Kayſers auf eine beiden Partheyen unverfängliche Weiſe beizulegen. Er hielt alſo ein öffentliches Conſiſtorium, und erkannte in ſolchem Ferdinanden als Römiſchen Kayſer, machte es auch ſeinem zu Rom anweſenden Geſandten, dem Freyherrn Franz von Thurn, bekannt, daß er es ſeinem Principal melden ſollte; wie er dann auch jenem, bey ſeiner im folgenden Jahr 1560. erfolgten Krönung, den Rang vor allen andern anweſenden Geſandten und dem Römiſchen Senator anweiſen ließ. Als K. Ferdinand dieſe Nachricht von ſeinem vorbenannten Orator zu Rom erhielt, und auch der zu Rom geweſene Freyherr Gregorius von Madruzze ihn deſſen mündlich aus des Pabſtes Munde verſicherte; ſo war es ihm ſehr angenehm. Er erließ daher aus Wien an den P. Pius ein ſehr höfliches Schreiben *), worinn er ſeine groſſe Freude bezeugte, daß ein ſo tugendhafter, weiſer, frommer, und der Kirchenwohlfahrt ſo begieriger Hirte, mit dem er vor vielen Jahren vertraulich bekannt geweſen, den päbſtlichen Stuhl beſtiegen, und die Mißhelligkeiten zwiſchen ihm und dem vorigen Pabſte, in Gegenwart des Cardinalcollegiums, ſo liebreich, väterlich und weiſe geendiget hätte. Es würde auch, binnen drey bis vier Tagen, ſein feierlicher Geſand-

J. Chr. 1559

30 Dec.

J. Chr. 1560

6. Jan.

16 Jan.

*) Es ſtehet in *Goldaſti* Conſtitut. imper., T. II. p. 372. ſq. und in *Raynaldi* Contin. Annal. eccleſiaſt. *Baronii*, T. XXI. P. II. ad a. 1560. n. 2. p. m. 215. *edit. cit.*

J. Chr. 1560 zur Sache selbst nicht, bis Frankreich mit einem Nationalconcilium drohete. Dieses bewog endlich den Pabst, mit Ernst zur Sache zu thun, und nach langen Berathschlagungen beschloß er, daß das Concilium zu Trident wieder fortgesetzt werden sollte, weil dasselbe noch nicht geendiget, sondern nur suspendirt worden wäre. Mit dieser Nachricht schickte er Nuntien an die Höfe der catholischen Potentaten, und besonders nach Wien seinen Schwesterſohn, den nachmaligen Cardinal, Marx Sittichen von Altemps, dem er den Cornelius Mußus, B. von Bitonto, zugab, und den Stanislaus Hosius, B. zu Wermeland, zum beständigen Nuncius am Kayserlichen Hofe bestellte.

Diese Gesandtschaft hatte zugleich noch den Nebenauftrag, den K. von Böhmen, Maximilian, in der catholischen Religion zu bestärken; dann man hielt ihn schon lange für nicht recht catholisch, sondern für einen heimlichen Protestanten, weil er sich einen evangelischen Hofprediger, Namens Johann Sebastian Pfauser, hielt. Wegen desselben gerieth er mit seinem Herrn Vater, dem Kayser, um diese Zeit in solche Verdrüßlichkeiten, daß er eigenhändig an den Churfürsten Friedrich von der Pfalz schrieb: „er hätte „durch Haltung eines evangelischen Hofpredi„gers seinen Herrn Vater sehr beleidiget, und „fürchte, er möchte bald als ein Vertriebener zu „dem Churfürsten kommen, mit Bitte, wo es ge„schähe, daß er allda ein offen Haus und Herberg „finden möchte.„ Diese päbstliche Gesandten redeten ihm nun wegen der Religion sehr zu, und man hat davon unter andern eine weitläuftige Relation des Hosius von dem zwischen ihm und dem K. Maximilian gehaltenem Gespräche über die

Re-

den entgegengeſetzte Laſter an. Er vernichtete faſt alle Handlungen ſeiner Vorfahren, und errichtete einen neuen Staatsrath zu den öffentlichen Angelegenheiten. Der neue Pabſt ließ eine ſeiner erſten Sorgen ſeyn, die bisherigen Streitigkeiten über die Anerkennung K. Ferdinands als Römiſchen Kayſers auf eine beiden Partheyen unverfängliche Weiſe beizulegen. Er hielt alſo ein öffentliches Conſiſtorium, und erkannte in ſolchem Ferdinanden als Römiſchen Kayſer, machte es auch ſeinem zu Rom anweſenden Geſandten, dem Freyherrn Franz von Thurn, bekannt, daß er es ſeinem Principal melden ſollte; wie er dann auch jenem, bey ſeiner im folgenden Jahr 1560. erfolgten Krönung, den Rang vor allen andern anweſenden Geſandten und dem Römiſchen Senator anweiſen ließ. Als K. Ferdinand dieſe Nachricht von ſeinem vorbenannten Orator zu Rom erhielt, und auch der zu Rom geweſene Freyherr Gregorius von Madruzze ihn deſſen mündlich aus des Pabſtes Munde verſicherte; ſo war es ihm ſehr angenehm. Er erließ daher aus Wien an den P. Pius ein ſehr höfliches Schreiben *), worinn er ſeine groſſe Freude bezeugte, daß ein ſo tugendhafter, weiſer, frommer, und der Kirchenwohlfahrt ſo begieriger Hirte, mit dem er vor vielen Jahren vertraulich bekannt geweſen, den päbſtlichen Stuhl beſtiegen, und die Mißhelligkeiten zwiſchen ihm und dem vorigen Pabſte, in Gegenwart des Cardinalcollegiums, ſo liebreich, väterlich und weiſe geendiget hätte. Es würde auch, binnen drey bis vier Tagen, ſein feierlicher Geſandt-

1559 J. Chr.
30 Dec.
1560 J. Chr.
6. Jan.
16 Jan.

*) Es ſtehet in *Goldaſti* Conſtitut. imper., T. II. p. 372. ſq. und in *Raynaldi* Contin. Annal. eccleſiaſt. *Baronii*, T. XXI. P. II. ad a. 1560. n. 2. p. m. 215. *edit. cit.*

J. Chr. 1560 zur Sache selbst nicht, bis **Frankreich** mit einem **Nationalconcilium** drohete. Dieses bewog endlich den **Pabst**, mit Ernst zur Sache zu thun, und nach langen Berathschlagungen beschloß er, daß das **Concilium** zu **Trident** wieder **fortgesezt** werden sollte, weil dasselbe noch **nicht geendiget**, sondern nur **suspendirt** worden wäre. Mit dieser Nachricht schickte er **Nuntien** an die **Höfe** der **catholischen Potentaten**, und besonders nach **Wien** seinen **Schwestersohn**, den nachmaligen Cardinal, **Marx Sittichen** von **Altemps**, dem er den **Cornelius Mußus**, B. von **Bitonto**, zugab, und den **Stanislaus Hosius**, B. zu **Wermeland**, zum **beständigen Nuncius** am **Kayserlichen Hofe** bestellte.

Diese **Gesandtschaft** hatte zugleich noch den **Nebenauftrag**, den **K. von Böhmen, Maximilian**, in der **catholischen Religion** zu bestärken; dann man hielt ihn schon lange für **nicht recht catholisch**, sondern für einen **heimlichen Protestanten**, weil er sich einen **evangelischen Hofprediger**, Namens **Johann Sebastian Pfauser**, hielt. Wegen desselben gerieth er mit seinem Herrn **Vater**, dem **Kayser**, um diese Zeit in solche Verdrüßlichkeiten, daß er eigenhändig an den Churfürsten **Friedrich** von der **Pfalz** schrieb: „er hätte „durch Haltung eines **evangelischen Hofpredigers** seinen Herrn **Vater** sehr beleidiget, und „fürchte, er möchte bald als ein **Vertriebener** zu „dem **Churfürsten** kommen, mit Bitte, wo es geschähe, daß er allda ein offen Haus und Herberg „finden möchte.„ Diese **päbstliche Gesandten** redeten ihm nun wegen der **Religion** sehr zu, und man hat davon unter andern eine weitläuftige **Relation** des **Hosius** von dem zwischen ihm und dem **K. Maximilian** gehaltenem **Gespräche** über die

Re-

Religion; allein man siehet aus dessen Antwort, J. Chr.
wie seine Gesinnungen dißfalls gewesen sind. Und 1560
als der vorbesagte Altemps, oder der Cornelius Mussius, ihn im Namen des Pabstes versichern mußte, daß, wenn er bey dem catholischen Glauben bliebe, er Hoffnung hätte, seinem Herrn Vater im Kayserthume zu folgen; so gab er ihm die großmüthige Antwort, daß er zwar dem Pabste für seinen guten Willen dankte, aber seiner Seelen Seligkeit sey ihm lieber, als alles in der Welt, indem ein jeder Mensch sein Gewissen allen weltlichen Absichten vorziehen müßte.

Hosius sollte nun vornehmlich mit dem Kayser über die Angelegenheiten des Conciliums handeln, wobey ihm aber der Kayser die hiebey obwaltenden Schwierigkeiten sowohl mündlich eröfnete, als auch ihm eine Schrift zustellte, die er dem Pabste überschicken sollte, worinn alles noch umständlicher ausgeführet war. Es äusserte nehmlich der Kayser: 1) es würde gut gewesen seyn, wenn man schon vormals, durch ein Concilium, Krieg, Blutvergiessung, Spaltung und anderes Unheil verhütet hätte; doch wäre es immer besser, spät, als gar nicht, heilsame Hände an das Werk zu legen, und obgleich die Wichtigkeit der Sache ein ganzes Jahr zur Berathschlagung erforderte, so wollte er doch allen Fleiß dabey anwenden. Aber hiezu würde 2) erfordert, daß ein allgemeiner Friede in der ganzen Christenheit sey; daher der Pabst sich bemühen müßte, das Kriegsfeuer, welches zwischen Frankreich und Engelland entstehen zu wollen scheine, vor seinem Ausbruche dämpfen zu helfen. Da auch 3) das Concilium zu Trident vormals in kurzer Zeit zwar zweimal angefangen worden, aber sich bald wieder zerschlagen hätte, weil die Fürsten es entweder gar nicht, oder doch sehr sparsam beschickt

hät-

J. Chr. 1560 hätten; so müßte der Pabst dahin sehen, daß es nunmehro desto zalreicher würde. Er, der Kayser und der K. von Spanien würden schon das ihrige dabey thun; was aber die Könige von Frankreich, Engelland, Portugall, Schottland und Schweden, wie auch die Republick Venedig und andere gewillt wären, wüßte er noch nicht, und müßte daher der Pabst, durch seine Nuncios, die Sache bey ihnen betreiben. So viel die Teutschen K. Stände betreffe, so würden zwar die Catholischen, Geistliche und Weltliche, ohne allen Zweifel auf das Concilium kommen; aber die Protestanten hätten sich auf dem letzten Reichstage grosse und wichtige Punkten vorher ausbedungen. Solche mächtige und mit auswärtigen Potentaten alliirte Fürsten mit Gewalt und durch einen Krieg zum Concilium zu zwingen, sey nicht rathsam, und auch dem Kayser bey seinen itzigen Umständen nicht möglich. Ja man würde allen Glauben bey ihnen verlieren, wenn man den Religionsfrieden bräche; doch wolle er sie mit aller Freundlichkeit zur Beschickung des Conciliums zu bewegen suchen. Ferner und 4) verlangte der Kayser, daß der Pabst in Person auf der Kirchenversammlung erscheinen sollte, indem die bisherigen Dekrete gering wären geachtet worden, weil kein Pabst zugegen gewesen wäre. In Ansehung 5) des Ortes, hielte der Kayser die Stadt Trident dem Concilium fast für fatal, weil man schon zweymal davon aufgebrochen, und der Ort nicht groß und bequem genug sey, es auch demselben an der nöthigen Zufuhr fehlte; er schlug daher die Stadt Cöln, oder auch Costnitz, oder Regenspurg, zum Versammlungsorte vor. Obgleich auch 6) der Kayser dem Pabste in Religionssachen nichts vorschreiben wollte; so beschwerten sich doch die Protestanten,

daß

daß man ihnen das sichere Geleit, nach der Basler-Formel, nicht ausfertigen, sie zu keinem Gehör lassen, und auf ihre Confeßion nicht einmal antworten wolle, welches ihnen also hinführo müßte zugestanden werden. J. Chr. 1560

Hiernächst und 7) hielte der Kayser dafür, daß es dem Pabste rühmlicher seyn würde, ein ganz neues Concilium, als sein eigenes Werk, zusammen zu berufen, als blos das suspendirte Tridentinische zu reaßumiren. Dann dieses sey nur auf zwey Jahre suspendirt worden, nunmehro aber seyen beynahe schon neun Jahre, ohne eine neue Suspension, verflossen; Frankreich habe wider das vorige Concilium protestirt und würde dabey bleiben; die Catholischen würden zwar die vorigen Dekrete nicht anfechten, aber die Protestanten würden verlangen, daß alles wieder von vorne angefangen und besser untersucht werden sollte. Weil nun also endlich 8) es so schwer sey, das Concilium zu berufen, und der Ausgang gleichfals mißlich sey; so möchte der Pabst einen Vorschlag thun, wie mittlerweile, daß ein Concilium zu Stande käme, den häufigen Klagen der Catholischen und Evangelischen und den eingerissenen Unordnungen abzuhelfen seyn möchte. Das Verderben der Clerisey wäre auf das höchste gestiegen, also daß sogar der gemeine Mann sich daran ärgerte. Man müßte daher mit deren Reformation den Anfang machen, damit sie dem Volke mit einem gutem Beispiele vorgiengen, und die Schwachheit der itzigen Zeiten erfordere, daß man von der Schärfe der Kirchengesetze in etwas nachliesse, und den Layen den Kelch, den Priestern aber die Ehe zugestünde, als welches ja blos in dem Gutachten der Kirche bestünde. Er, der Kayser, gewinne und verliere hiebey nichts, nur

müßte

J. Chr. 1560 müßte er den Beschwerden mit abhelfen; er wolle daher alles dem Pabste zu selbsteigener Ueberlegung anheim stellen, und zuletzt nur noch melden, daß er selbst nicht alles billige, und für sich nichts fordere, sondern blos thue, was sein Kayserliches Amt mit sich brächte. Diesem Bedenken des Kayſers legte der eifrige Cardinal Otto Truchseß, B. zu Augspurg, auch sein Gutachten bey, welches er aus vieler Religionsverständigen Männer Schriften gesammelt hatte. Er meynte, man solle den Protestanten den Kelch und die Priesterehe nicht eher, als auf dem Concilium verstatten, auch mit demselben nicht eilen, so sehnlich auch die Franzosen darnach verlangten. Dann die Potentaten müßten erst mit einander einig seyn, und mit ihrer Gegenwart und Macht dem Concilium den besten Nachdruck geben; die Teutschen aber müßten vorher eine Zusammenkunft halten, und die Protestanten dazu zwingen, sonst würde das Concilium nur zum Spotte werden. Auf Trident müßte man eben nicht bestehen, und er schlug daher die Stadt Colmar im Elsasse vor, die nahe an den Niederlanden, Burgund und Lothringen liege, noch einmal so groß als Trident sey, eine reichliche Zufuhr auf dem Rhein haben könne, und mitten in catholischen und österreichischen Provinzen liege.

Dem Pabste verursachte das Bedenken des Kayſers viele Sorgen, und er unterredete sich deswegen vertraulich mit dem zu Rom anwesenden Venetianischen Gesandten, Marx Anton Amulius, der ihm aber wenig Trost geben konnte. Daher ließ 3. Jun. er die Kayserlichen, Spanischen, Portugiesischen, Venetianischen und Florentinischen Gesandten zu sich kommen, und eröfnete ihnen, daß er nun, aller bisher von eigennützigen Potentaten

in

in Weg gelegten Hinderniſſen ungeachtet, das Concilium zu Trident wieder anfangen wolle, indem es nicht nöthig ſey, die ſchon gemachten Dekrete, unter dem Scheine eines neuen Conciliums, wieder in Zweifel zu ziehen. Die Geſandten lobten ſeinen Vorſatz; nur machte der Kayſerliche Geſandte wegen Tridents einige Schwierigkeiten und der Spaniſche Geſandte, Vargas, erzehlte, wie es vorhin zu Trident, wo er ſelbſt zugegen geweſen, zugegangen ſey. Aber bey dem allen war es doch dem Pabſte mit der Reaſſumtion des Conciliums kein rechter Ernſt, und er legte ſelbſt allerhand Hinderniſſe in den Weg, um dadurch die Sache aufzuhalten. Er ſprach bisweilen davon ſcherzend mit den Geſandten, und ſagte, er müßte mehr auf das Ende, als auf den Anfang des Conciliums ſehen, wenn er von demſelben Nutzen haben wollte. Die Zuſammenberufung gehöre ihm zu, die Fortſetzung aber ihm und den Biſchöfen zugleich, und die Exekution den Potentaten. Er müßte ſich aber zuvor erſt um einen Heerführer umſehen, der die Fürſten, wobey er auf die Evangeliſchen in Teutſchland zielen mochte, zu ihrer Pflicht triebe, die Widerſpenſtigen abſtrafte, und die Ausſprüche vollſtreckte; ſonſt würde alle Mühe vergebens ſeyn, und die gehorſamen Fürſten würden nur Schimpf und Spott davon haben. Weil nun die andern Potentaten die Concilienſache dem Kayſer anheim geſtellt hatten; ſo ſchickte er auch noch den Zacharias Delfinus, B. von Faro, nach Wien, welcher dem Kayſer vorſtellen mußte, daß er es doch bey Trident bewenden laſſen möchte, weil ſonſt noch neue Hinderniſſe dazwiſchen kommen könnten. Bey einer andern teutſchen Stadt möchten weder der Kayſer, noch andere Fürſten und Herren ihren J. Chr. 1560

J. Chr. 1560 Vortheil finden; dann weil in Teutſchland die Ketzer den Catholiſchen zu Kopfe gewachſen wären, ſo möchten ſie das Concilium zu ihrem Gefallen zwingen, wobey der Kayſer ſeine Seele verwahrloſen, ſeinen catholiſchen Namen beſchmutzen, und ſich bey den alten Religionsverwandten in Haß bringen könnte. Ja es könnte ſogar ein ſchiſmatiſches Concilium daraus werden, weil ſich die Ketzer ſchon genug blosgegeben hätten, was für ein Concilium ſie begehrten, und dieſes müßte auch um ſo mehr zu Trident bleiben, weil es nur ſuſpendirt wäre. Die Proteſtanten aber ſollten mit aller Freundlichkeit empfangen und gehört werden, er wolle ihnen ein ſolches ſicheres Geleit geben, als ſie verlangten, und das Concilium ſolle ihnen, ſo viel möglich, durch die Finger ſehen, und alle Freiheit verſtatten, ihre Forderungen vorzutragen. Zuletzt mußte Delfinus dem Kayſer auch zu Gemüthe führen, daß, wenn er das Kayſerthum bey ſeiner Familie zu erhalten gedächte, er es ja mit den catholiſchen Reichsſtänden nicht verderben möchte; dann wenn auch gleich die Evangeliſchen mächtiger wären, ſo hätten doch die Catholiſchen mehr Stimmen; und wenn auch gleich jene den K. Maximilian zum Römiſchen König wählen würden, ſo würden doch die Catholiſchen nimmer dazu ſtimmen, und er, der Pabſt, würde ihn niemals beſtätigen.

Frankreich drung inzwiſchen immer heftiger auf das Concilium, und als der Pabſt ſich merken ließ, daß er nun ſolches nach Vercelli oder Caſal ausſchreiben wollte, ſo gab der König ihm zu verſtehen, daß ihm ein Ort ſo gefällig ſey, als der andere, und wenn das Concilium auch in Polen gehalten würde, wollte er doch ſeine Biſchöfe dahin ſchicken. Aber der Pabſt ſuchte die Sache noch immer

mer hinzuhalten, und er verwarf Besançon, J. Chr.
Speyer und Trier, die man auch in Vorschlag 1560
gebracht hatte, weil dem Kayser noch immer Tri-
dent mißfiel. Wie nun aber endlich auch der Kö-
nig von Spanien auf den baldigen Anfang des
Conciliums drung, und äusserte, daß er sonst, we-
gen der Bewegungen in den Niederlanden, An-
stalten zu einem National-Synodus machen mü-
ste; so mußte er endlich mit ganzem Ernst zur Sache
thun. Er berief also die Cardinäle zusammen, und 20. Oct.
theilte ihnen die erhaltenen Nachrichten mit, worauf
sie ihm alle, bis auf den Cardinal von Ferrara,
riethen, das suspendirte Concilium wieder zu er-
öfnen, und der Pabst bestimmte Martini d. J.
zum Termin. Der Kayser hatte sich bisher noch
immer wegen Trients widersetzt, der Pabst aber
hatte seine politische Ursachen, warum er auf der
Reassumtion des Conciliums, und zwar zu Tri-
dent, bestund. Dann er besorgte, daß, wenn das
Concilium in eine andere Stadt verlegt würde,
und die Protestanten dahin kämen, sie mit den
Franzosen eine gemeinschaftliche Sache machen,
und sagen möchten, man habe ein neues Conci-
lium, und müsse also die Dekrete des vorigen
Tridentinischen umschmelzen, den Pabst zum
Beklagten machen, und eine gründliche Kirchen-
reformation vornehmen. Dieses zu verhindern,
wollte es der Pabst bey dem alten Concilium las-
sen, um in dessen Fußtapfen treten zu können. Soll-
te es nun aber das alte bleiben, so mußte er noth-
wendig auch den alten Ort beibehalten. Auf solche
Art gewann der Pabst sehr viel, daß es nehmlich
auf dem angefangenen Wege fortgieng, er die Ober-
herrschaft behielt, die schon gemachten Dekrete
unangefochten blieben, und die Protestanten
keine Lust bekamen, auf dem Concilium zu er-

J. Chr. 1560 scheinen, weil sie wußten, wie es ihnen vorhin daselbst ergangen war. Der kluge Kayser Ferdinand sah dieses alles sehr wohl ein; aber die übrigen Umstände riethen ihm, endlich nachzugeben, und er willigte zuletzt in die Reassumtion des Conciliums, und zwar zu Trident, welches der vorgedachte Delfinus sofort dem Pabste meldete.

15 Nov. Auf diese erhaltene Nachricht hielt der Pabst ein Consistorium, in welchem er die Stadt Trident zum Orte des Conciliums festsetzte; doch mit der Bedingung, daß, wenn sich, nach der Ansagung desselben, ein anderer dazu bequemer Ort fände, er das Concilium dahin verlegen, und, wenn er sicher genug wäre, in Person dahin kommen wollte, ingleichen sollten die schon gemachten Dekrete in ihrer Gültigkeit und unangetastet bleiben, als die er auch sogar mit den Waffen und mit Gewalt

20. e. m. vertheidigen wollte. Er ließ sodann eine Bulle zu Feyerung eines Jubiläums ausfertigen, um von GOtt seinen Segen und Beistand zur Reassumtion des Conciliums zu erbitten, und nunmehro berathschlagte man sich auch über die Ansagungsbulle: ob man nehmlich darinn das Concilium blos als eine Fortsetzung des suspendirten Tridentinischen ankündigen sollte? Der Pabst verlangte es, weil sonst die vorhergemachten Dekrete würden angefochten werden, und auch die Spanischen Cardinäle und der anwesende H. von Florenz stimmten dahin, daß das Concilium kein neues, sondern ein fortgesetztes seyn sollte. Allein die Kayserlichen und Französischen Cardinäle hätten lieber gesehen, daß durch die Bulle ein ganz neues Concilium zusammenberufen würde, weil sodann die Teutschen und Franzosen sich gern und willig einfinden, sonst aber die Protestanten es platterdings verwerfen würden, indem sie in dem

vori-

vorigen bereits unverhörter Sachen wären verdammt J. Chr.
worden; mithin müßte ſodann erſt, und nicht vor- 1560
her, ausgemacht werden: ob nicht die Dekrete
erſt wieder unterſucht werden müßten. Der Pabſt
erwählte hierauf die Mittelſtraſſe, und publicirte
die Ankündigungsbulle *), in welcher, mit Auf- 29. e. m.
hebung der bisherigen und aller Suſpenſion, die
Celebration des Conciliums angeſagt wird, wel-
ches auf Oſtern des nächſten Jahrs zu Trident
anfangen ſollte. Mit dieſer Bulle ſchickte nun der
Pabſt, im folgenden Jahr, verſchiedene Geſandten
in allen Europäiſchen Reichen und Ländern
herum, beſonders aber auch nach Teutſchland, ſo
wohl an die catholiſchen als auch evangeliſchen
Fürſten und Stände, von deren gröſtentheils ver-
geblichen Verrichtungen wir bey dem nächſtfolgenden
Jahr das weitere melden wollen °).

*) Sie ſtehet unter andern in Lünigs R. A., T. XV. n. 270. p. 494. ſq. und in *Harduini* Collect. Concil., T. X. p. 110-113.

°) *Camerarius* l. c., ad a. 1559., ap. *Freherum* l. c. T. III. p. m. 586. *Schardii* Epit. ad aa. 1559. & 1560., in *Eius* Scriptor., T. III. p. 140. & 141. *Lundorpii* Continuatio Sleidani, L. I. p. m. 130. ſq. & L. II. p. 143-145. & 252. ſq. *Surius* l. c., p. m. 538. 540. *Thuanus* l. c., T. I. L. XXIII. p. m. 705. ſq. 713. ſq. L. XXVI. p. 791. ſq. *Belcarius* l. c., L. XXVIII. c. 38. p. m. 926. & L. XXIX. c. 10. p. 951. *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1559. n. 35. & 38-41. p. m. 212-214. *item* ad a. 1560. n. 2-4. 13-20. & 55-78. p. 215-222. & 240-253. P. *Suavis* Hiſt. Concil. Trident.; (Francof. 1621. 4.) L. V. p. m. 466-490. *paſſim.* Sfortiae *Pallavicini* vera Concil. Trident. Hiſtoria; (iuxta Exempl. Antwerp., 1673. fol.) P. II. L. 14. c. 9. §. 4. ſq. c. 10. & 11. §. 1. c. 12-14. & 16. ſq. p. 195-216. *paſſim.* *Hiſtoire* des *Papes;* (à la Haye, 1733. 4.) p. 636-646. Saligs

Hiſt.

J. Chr. 1560 Pabst Pius der *IV.* brachte in diesem Jahr auch noch die Errichtung verschiedener neuer Bisthümer in den Niederlanden zu Stande, woran K. Philipp von Spanien, schon unter seinem Vorfahren, dem P. Paulus dem *IV.* zu arbeiten angefangen hatte. Da dieses mit eine Ursache gewesen ist von den entstandenen Bewegungen in den Niederlanden, und dem daraus nachmals entsprungenen langwierigen Kriege, wodurch ein ansehnlicher Theil des Burgundischen Kreises in der Folge von dem Teutschen Reiche ist abgerissen worden; so kann solches in unserer vaterländischen Geschichte nicht gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden, und wir wollen also davon das nöthige berühren, die weitläuftigere Ausführung aber gehört in die Specialgeschichte der Niederlande, besonders der sieben vereinigten Provinzen.

K. Philipp von Spanien hatte sich seit der Abdankung seines Herrn Vaters, K. Carls des *V.* p), fast beständig in den Niederlanden aufgehalten, nach dem im vorigen J. 1559. zu Chateau en Cambresis geschlossenen Frieden q) aber entschloß er sich, nach Spanien zu gehen, wo ohnehin der Zustand der Staats- und Kriegsgeschäfte seine Gegenwart erforderte. Indessen war nöthig, daß, ehe er die Niederlande verließ, er eine gewisse Einrichtung in Absicht auf die Regierung dieser Landschaften machen mußte, weil der H. Emanuel Philibert von Savoyen die bisher geführte Oberstatthalterschaft der Niederlande niedergelegt hatte,

Hist. der A. C., P. III. L. X. c. 1. §. 2. sq. p. 562. sq. und Eben desselben Hist. des Trident. Concil., P. II. L. XIV. c. 3. §. 7-17. p. 172-201.

p) S. im *III.* Bande der N. T. R. G., S. 46. ff.

q) S. in eben diesem *III.* Bande, S. 599. ff.

hatte, um in seine von Frankreich ihm größten- J. Chr.
theils wieder abgetretene Länder zurückzukehren. Er 1560
ernannte also seine natürliche Schwester, die Herzogin Margareta von Parma, vornehmlich auf Zureden des H. von Alba und des Granvella, Bischofs von Arras, im Augustmonat 1559., zur Oberstatthalterin der gesamten Niederlande. Ihr wurden, zur Verwaltung der Staatsgeschäfte, die schon seit Carls des V. Regierung vorhandene drey Rathsversammlungen zugeordnet, nehmlich der Staats-Rath, der geheime Rath und der Finanzen-Rath. Der erste hatte vornehmlich die Kriegs- und Friedens-Angelegenheiten, und alles, was die Beschützung und Sicherheit des Landes betraf, unter Händen, und wurden zu Mitgliedern desselben ernannt der Bischof von Arras, der Prinz von Oranien, der Graf von Egmond, Philipp von Stavele, Herr von Glajon, der Freyherr Carl von Barlaimont, Präsident des Finanzenrathes, und Viglius von Zuichem, von Aytta, Präsident des geheimen Rathes. Dieser, als die andere Rathsversammlung, ertheilte Frey- und Begnadigungsbriefe, und hatte die Aufsicht über die Gesetze und die bürgerliche Verfassung des Landes; dem Finanzenrath aber war die Verwaltung der herrschaftlichen Kammergüter und Einkünfte anvertrauet.

Sodann wurden auch noch die besondern Landschaften mit Statthaltern versehen. Der Graf Lamoral von Egmond ward Statthalter über Flandern und Artois; der Prinz Wilhelm von Oranien, Graf von Nassau, über Holland, Seeland, Utrecht, Westfriesland, Voorne und Briel, wozu im folgenden Jahr noch die Grafschaft Burgund hinzugefüget wurde. Johann von Ligne, Graf von Aremberg, wurde zum

J. Chr. 1560 Statthalter über Friesland, Over = Yssel, Grönningen und Lingen bestellt; der Graf Carl von Megen über Geldern und Zütphen; der Graf Peter Ernst von Mansfeld über Luxemburg; der Graf Johann von Ostfriesland über Limburg, und der Marggraf Johann von Bergen über Hennegau, Valenciennes und Chateau en Cambresis, und er wurde auch im folgenden Jahr Amtmann von Hennegau. Endlich wurden auch der Freyherr von Barlaimont über Namur; Johann von Montmorancy, Herr von Courrieres über Ryssel, Dovay und Orchies, und Florenz von Montmorancy, Baron von Montigni, des Grafen von Hoorne Bruder, über Dornick und das Dornickische Gebiet zu Statthaltern erklärt. Alle diese Herren waren Ritter des goldenen Vliesses, und hatten jeder, in seinem Landstriche, nicht nur den Befehl über das Kriegsvolk, sondern auch die Verwaltung der bürgerlichen Regierung, und nebst den Gerichtshöfen im Lande die Aufsicht über das Gerichtswesen, Flandern allein ausgenommen, wo die Statthalter in Rechtssachen nichts zu sagen hatten. Ueber Brabant, wo die Oberstatthalterin sich aufhielt, wurde kein besonderer Statthalter bestellet, weil die Regierung dieser Provinz, von alten Zeiten her, den Oberstatthaltern pflegte anvertrauet zu werden. Der Graf von Hoorne aber hatte über Geldern und Zütphen eine Zeitlang, bis auf weitere Verfügung, die Statthalterschaft bekleidet, und hätte sie auch gerne behalten; allein der B. von Arras wußte es dahin zu bringen, daß sie dem Grafen von Megen aufgetragen wurde, und es hieß, daß der Graf von Hoorne sich mit der Würde eines Admirals der Niederländischen Seemacht begnügen könnte.

Die

Die ordentliche Kriegsmacht, welche in den J. Chr.
Niederlanden, seit H. Carls des Kühnen von 1560
Burgund Zeiten, beständig unterhalten wurde, bestund aus der Niederländischen Reuterey, welche K. Carl der *V.*, im J. 1547., bis auf 3000. Pferde vermehret hatte; aber itzo nicht vollzählig war. K. Philipp wollte sie vor seiner Abreise wieder auf die vorige Anzahl setzen; allein es gelung ihm nicht, und er vertheilte sie daher in 14. Geschwader, über welche die vorgedachten Statthalter, (den Grafen von Ostfriesland und Herrn von Courrieres ausgenommen,) ausserdem aber noch Philipp von Croy, H. von Arschott, Anton von Lirlaing, Graf von Hoogstraaten, Maximilian von Hennin, Graf von Bossu, Johann von Croy, Graf von Roeux und Heinrich, Herr von Brederode, alle, ausser dem letzten, Ritter des goldenen Vliesses, den Befehl führten. Ferner war noch einiges Teutsches Kriegsvolk im Dienste, welches K. Philipp gerne bezalt und abgedankt hätte; einige Nationaltruppen aber wollte er, seinem Vorgeben nach, unter der Bedingung, in Diensten behalten, daß die Stände für ihren Unterhalt sorgen sollten. Endlich lagen auch noch drey- bis viertausend Spanier auf den Gränzen in Besatzungen, und wir werden bald vernehmen, was für einen Gebrauch der König von ihnen habe machen wollen.

Nachdem K. Philipp die Regierung der Niederlande, auf die bisher erzälte Art, eingerichtet hatte; so dachte er darauf, selbige als ein Werkzeug zu Beförderung seiner Absichten zu gebrauchen. Diese waren die Erlangung und Behauptung einer uneingeschränkten Gewalt über die Landeseinwohner, und die Vertilgung der Ketzerey, die ihm den Weg dazu bahnen sollte. Zu

J. Chr. 1560 seinem geheimsten Rathgeber gebrauchte er hiebey den Bischof von Arras, auf dessen Zureden er schon dem P. Paul dem *IV.* stark anlag, daß er die Kirchenversammlung zu Trident wieder anfangen möchte, auf welcher die neue Lehre verdammt, und eine neue Art von Kirchenbesserung festgesetzt, deren Schlüsse aber in den Niederlanden eingeführt, und wider die Ketzer geltend gemacht werden sollten. Damit nun solches mit desto besserm Erfolge geschehen möchte, faßte er den Entschluß, die Anzahl der Bischöfe in den Niederlanden zu vermehren, und dieselben an der Regierung, und Sitz und Stimme in der Versammlung der Stände gleichfals Theil nehmen zu lassen. Zu dem Ende hatte er, bereits im J. 1558., den bekannten Franz Sonnius, mit einer zu Brüssel, den 8. Merz d. J., datirten Instruction, nach Rom geschickt, um dieses Werk zu befördern, und den Pabst zu ersuchen, seine Einwilligung dazu zu geben, daß neue Erz- und Bisthümer in den Niederlanden von ihm könnten errichtet werden. Der Pabst setzte hiezu eine Congregation von sieben Cardinälen nieder, welche dieses Gesuch genauer untersuchen sollten, die dann ihr beifälliges Gutachten darüber, den 19. September d. J., abstatteten, welches der Cardinal-Nepote Caraffa dem Pabste den 5. October übergab. Zugleich bat Sonnius, daß seinem König und dessen Nachfolgern auch die Ernennung zu den neuen Erz- und Bisthümern bewilliget werden möchte, weil er dieselben dotirte. Da indessen die Sache, besonders wegen der Exemtion der neuen Bisthümer von ihren bisherigen Diöcesen und Provinzen, allerhand Schwierigkeiten fand; so übergab Sonnius noch verschiedene Memorialien, worinn er, selbige auf die Seite zu räumen, sich bemühete. Er erlangte auch

auch endlich ſeinen Endzweck, und der Pabſt gab, J. Chr.
in dem, den 12. May 1559., gehaltenem Conſi- 1560.
ſtorium, nicht nur ſeine Einwilligung zu der Errichtung der in Vorſchlag gebrachten neuen Erz- und Bisthümer, ſondern auch zu der verlangten Nomination derſelben, nur daß er davon Cambray, Mecheln und Antwerpen ausgenommen wiſſen wollte, in Anſehung deren er jedoch nachmals, auf das wiederholte Anſuchen des K. Philipps, ihm und ſeinen Nachfolgern die Ernennung auch noch zugeſtund. Das Abſterben des Conſiſtorialſekretärs, und eine dazwiſchen gekommene Unpäßlichkeit des Pabſtes, hielt zwar die Ausfertigung der Bulle noch in etwas auf; allein Sonnius erhielt ſie endlich gegen Ende des Heumonats d. J., und eilte damit nach den Niederlanden, wo er noch den K. Philipp antraf, und ſie ihm zu ſeiner gröſten Freude in die Hände geben konnte, der dann auch noch vor ſeiner Abreiſe die neuen Erz- und Biſchöffe ernannte, und die weitere Regulirung dieſer Sache der Oberſtatthalterin, und den ernannten apoſtoliſchen Commiſſarien, wie auch dem erwarteten auſſerordentlichen päbſtlichen Nuncius überließ *), wovon hernach weitere Nachricht erfolgen ſoll.

Damit nun aber der vorhin erwähnte Niederländiſche Staatsrath nichts gegen des Königs Abſichten beſchlieſſen könnte; ſo war der Oberſtatthalterin, nach dem Berichte des Strada, der hier-

*) Auberti *Miraei* Collectio nova Diplom. Belg., P. III. c. 1-7. in *Eius* Opp. diplomat., T. III. p. 515-545. Die päbſtliche Bulle, welche den 12. May 1559. datirt iſt, ſtehet in *Miraei* Donat. Belg. L. I. c. 156., Opp. *Eius*, T. I. p. 472-476. Königs R. A., T. XV. n. 269. p. 487-491. und in Deſſelben Cod. Germ. diplomat., zweymal, nehmlich T. II. p. 1489-1496. & 2515-2524.

J. Chr. 1560 hierunter den meisten Glauben verdienet, die Macht gegeben worden, die Berathschlagungen in der gewöhnlichen Versammlung zu unterlassen, und allein für sich selbst, nach vorgängigem Gutachten des B. von Arras, des Barons von Barlaimont und des Viglius von Zuichem, einen Schluß zu fassen. Mittelst dieser geheimen Berathschlagungen nun konnte die Gewalt des Staatsrathes dem König zu Beförderung seiner Absichten dienen. Indessen sah der Granvella, B. von Arras, zum voraus, daß die Ausrottung der Ketzer, und die Behauptung einer unumschränkten Gewalt, nicht ohne ein dem König ganz ergebenes Kriegsvolk geschehen könnte; daher er der Meinung war, daß man die vorhin gedachten drey- bis viertausend Spanier im Lande lassen müßte, um sich ihrer auf den Nothfall bedienen zu können. Der König ließ sich diesen Vorschlag gefallen, und trug den Oberbefehl über diese Truppen dem Prinzen von Oranien und dem Grafen von Egmond, weil sie bey dem Volke sehr beliebt waren, auf, jedoch daß zwey Spanier, nehmlich Julian Romero und Johann von Mendoza, unter ihnen Befehlshaber darüber seyn sollten. Allein der Prinz und der Graf lehnten solches großmüthig ab, zumal da jener, bey seinem letztern Aufenthalte in Frankreich, in einem vertraulichen Gespräche mit K. Heinrich dem *II.*, zufälliger Weise den geheimen Anschlag entdeckt hatte, die Ketzerey mit gemeinem Gutbefinden zu unterdrücken, als worüber schon damals mit dem H. von Alba ingeheim gehandelt wurde, obgleich der Prinz davon noch nichts erfahren hatte. Ja der Prinz, ob er sich gleich noch öffentlich zur catholischen Religion bekannte, faßte schon damals, nach seinem eigenen Geständniß, den Entschluß, sich diesem Anschlage zu widersetzen,

und

d es dahin zu bringen, daß die Spanier, welche J. Chr.
nſelben ausführen ſollten, aus dem lande geſchaft 1560
ürden. Er eilte auch deswegen aus Frankreich
ch den Niederlanden zurück, konnte aber nichts
srichten, weil der König ſeine Spanier aus den
iederlanden nicht wollte wegnehmen, indem er
zuwohl erkannte, wie gut er ſie zu Ausführung
ner Abſichten gebrauchen könnte. Dieſes fremde
riegsvolk, welches man mit Fleiſſe nicht bezalte,
mit ſie nicht ſo leicht abgedankt werden könnten,
indeſſen die Nationaltruppen bezalt und ver-
ſchiedet wurden, trieb auch vielen Muthwillen
i lande, und raubte und plünderte, wegen aus-
eibender Bezalung, das platte land, und ſogar ei-
ge Städte, als Marienburg und Diedenho-
n, aus, welches ein allgemeines Mißvergnü-
en und Murren unter dem Volke veranlaßte,
ovon der König zwar den Prinzen für den vor-
hmſten Urheber hielt, aber darüber ſeine Em-
indlichkeit damals noch nicht durfte blicken laſſen.
uch einige andere Herren in den Niederlanden
hen den Endzweck bey der Beibehaltung der
Spanier im lande ein, nehmlich diejenigen zu un-
rſtützen, welche die Verordnungen wider die Ke-
er auf das ſchärfſte ausgeführt wiſſen wollten.
Sie bemüheten ſich alſo unter der Hand, verſchiedene
ngeſehene Perſonen unter den Abgeordneten
r beſondern Provinzen zu bewegen, um die Weg-
haffung der fremden Soldaten in ernſtlichen
ittſchriften anzuhalten.

Unter dieſen Bewegungen näherte ſich die Zeit
i der beſtimmten Abreiſe des K. Philipps; da-
r er die ſämtlichen Niederländiſchen Stände
gen den 17. Auguſt 1559. nach Gent zuſam-
enberufen ließ, um von ihnen Abſchied zu neh-
en, und die Oberſtatthalterſchaft der Herzo-

gin

J. Chr. 1560 gin von Parma feierlich zu übergeben. Er ließ ihnen bey der Gelegenheit in seinem Namen vorstellen, daß ihn der Zustand der Sachen in Spanien nöthige, die Niederlande zu verlassen, wo er sonst, aus aufrichtiger liebe zu den Einwohnern, seine Tage zu beschliessen wünschte; doch könnte er sie mit so grösserer Zufriedenheit verlassen, weil er ihnen noch vorher, durch den mit Frankreich geschlossenen Frieden, Ruhe und Sicherheit verschaft hätte. Er wünschte zwar, daß er sie auch, noch vor seiner Abreise, von dem unnöthigen, und besonders dem teutschen Kriegsvolke hätte entledigen können, es sey ihm aber solches nicht möglich, weil er diese Truppen nicht völlig bezalen könnte, mithin er ein Regiment teutscher Völker, dem man noch vieles schuldig wäre, im lande lassen müßte, welches die Stände unterhalten möchten. Weil er auch aus wichtigen Ursachen seinem Sohn, dem Infanten Don Carlos die Oberstatthalterschaft vorerst nicht hätte geben können; so habe er sie seiner Schwester, der Herzogin von Parma aufgetragen, die in den Niederlanden geboren und erzogen worden, die niederländische Sprache rede, und eine besondere Neigung zu dem lande trüge; sie möchten also derselben gleiche Ehrerbietung und Gehorsam, als ihm selbst, erweisen. Zuletzt ließ er eine ernstliche Ermahnung an alle Mitglieder der Regierung, von der Oberstatthalterin an bis zu der niedrigen Obrigkeit, ergehen, die gegen die Ketzer gemachten und erneuerten Verordnungen zu vollstrecken, mit dem Anhange, weil die Veränderung im Gottesdienste öfters eine Veränderung in der Regierung verursachte; er empfal ihnen auch noch zum Beschlusse, Recht und Gerechtigkeit gegen Geringe und Grosse ohne Unterschied zu handhaben. Kurz vorher war er auch in Person

zu

zu Mecheln gewesen, und hatte dem dasigen gros- J. Chr.
sen Rathe, welcher in Rechtshändeln mit dem 1560
geheimen Rathe ein Verständniß zu halten pflegte, die Fürsorge für den alten Gottesdienst anbefohlen.

Aus dieser Rede des Königs konnte man leicht erkennen, daß er nicht gewillt war, die Verordnungen wider die Ketzer ruhen zu lassen, und sie wurde daher nach den Umständen der Sachen in allgemeinen Ausdrücken beantwortet. Allein bald hernach überreichten ihm die gesamten Stände eine Vorstellung in wallonischer Sprache, woraus er deutlich sehen konnte, daß man ihm die Mittel, wodurch er die Vollstreckung der Verordnungen leicht zu machen dachte, abzuschneiden suchte, indem man kein fremdes Kriegsvolk im Lande, und keine Ausländer in der Regierung haben wollte. Es war nehmlich in derselben enthalten: 1) daß die Gränzen des Landes nicht durch fremdes Kriegsvolk, sondern durch Eingebohrne, besetzt, und die fremden Truppen abgedankt oder anderwärts gebraucht werden möchten; und 2) daß das Land von einem Niederländischen Rathe, und nicht von Fremden regiert werden möchte. Zwey Tage hernach ließ der König seine Antwort den Ständen auf ihre Vorstellung einhändigen, worinn er sich erklärte, daß es seine Meinung gar nicht sey, Ausländer in die Regierung einzudrängen, welches aus der Ernennung der Oberstatthalterin erhelle, und auch die Bestellung der andern Mitglieder des Staatsrathes zeige, wie väterlich er für die Länder sorgete; daß das Spanische Fußvolk im Lande nöthig sey, um selbiges wider unversehene Bewegungen der Nachbarn zu vertheidigen, und daß man freilich immer einige Ueberlast von nicht bezal-

tem

J. Chr. tem Kriegsvolke habe; allein er wolle dafür sorgen,
1560 daß sie künftig ihren Sold von drey zu drey Monaten richtig bekommen sollten, welchen er auch nunmehro übernehmen wollte, ob sie gleich zum Schutze des Landes dienten; man könnte diese spanische Soldaten dazu gebrauchen, um seinen Sohn, den Prinzen Carl, abzuholen, wenn er, nach seiner Ankunft in Spanien, für gut befinden würde, ihn eilig nach den Niederlanden zu schicken; ja er würde sie gerne auf der Flotte, die ihn nach Spanien führen sollte, schon itzo mit sich genommen haben, wenn ihm das Verlangen der Stände eher bekannt gewesen wäre. Endlich setzte er hinzu, daß er nicht die Absicht hätte, alles inländische Fußvolk abzudanken, sondern 1200. Mann auf Kosten des Landes zu behalten, und daß er niemals Willens gewesen wäre, die Spanier länger, als sechs bis sieben Monate im Lande zu lassen; nunmehro aber dieselben, um den Ständen ein Genügen zu thun, innerhalb drey, oder längstens vier Monaten ausmarschiren lassen wollte, unter der Bedingung, daß die Stände für die Bezalung der Völker, welche statt der Spanier zur Besetzung der Gränzen angenommen werden müßten, Sorge trügen. Mit dieser Antwort begnügten sich die Stände, K. Philipp aber reisete hierauf von Gent nach Middelburg in Seeland, und gieng endlich zu Vliessingen unter Segel, landete auch, nach einer vierzehntägigen Fahrt, glücklich zu Laredo in Biscaja, nachdem er noch vor dem Hafen einen heftigen Sturm hatte ausstehen müssen. Mit der Abführung des Spanischen Kriegsvolkes aus den Niederlanden verzog es sich aber noch fast ein ganzes Jahr über die versprochenen vier Monate, da es endlich auf das dringende Anhalten der Stände, und auf die ernstliche Vorstellung der Oberstatthalterin,

rin, zu Anfang des J. 1561. aus Vliessingen J. Chr. 1560
nach Spanien abſegelte.

Auſſer dem, wider das ausdrückliche Verſprechen des Königs, ſo lange verzögertem Aufenthalte der Spaniſchen Kriegsvölker in den Niederlanden, verurſachte auch die Aufrichtung der neuen Bisthümer vieles Mißvergnügen unter Hohen und Niedrigen. Bisher waren nur vier Bisthümer in den Niederlanden geweſen, nemlich zu Cambray, Utrecht, Arras und Dornick, welche alle unter Erzbisthümern ſtunden, die auſſer dem Gebiete des Königs in Teutſchland und Frankreich lagen. Das Bisthum Utrecht gehörte nemlich unter das Erzſtift Cöln, und die drey andern unter das Erzbisthum Rheims; es war aber dem K. Philipp mißfällig, daß ſeine Biſchöfe von fremden erzbiſchöflichen Kirchen abhangen ſollten, und er wünſchte daher, eigene Erzbisthümer in den Niederlanden zu haben, denen theils die alten, theils die neu zu errichtenden Bisthümer als Suffraganeate unterworfen werden ſollten. Er hatte daher dem P. Paulus dem *IV.* vorſtellen laſſen, daß die Niederlande, beſonders zu jetziger Zeit, da die Ketzereyen immer mehr überhand nähmen, und die Anzahl der Einwohner immer ſtärker würde, an vier Biſchöfen nicht genug hätten. P. Paulus hatte auch, wie bereits etwas weiter oben gemeldet worden, durch eine Bulle vom 12. May 1559., zu den vier alten Bisthümern noch vierzehn neue hinzugethan, welche zu Mecheln, Antwerpen, Harlem, Deventer, Leeuwarden, Gröningen, Middelburg, Herzogenbuſch, Rüremonde, Namur, S. Omer, Ypern, Gent und Brügge angerichtet, und von dieſen achtzehn Bisthümern drey, nemlich Cambray, Mecheln und Utrecht, zu Erzbisthümern

J. Chr. 1560 mern erhoben werden sollten. Er legte zugleich einem jeden Bischof vorerst ein gewisses Jahrgeld bey, bis daß ihm der König beständige Einkünfte festsetzen würde, zu dem Ende er einem jeden neuen Bischof jährlich 3000., dem Erzbisthume Mecheln aber 5000. Dukaten bestimmte. Um nun dieses alles weiter zu reguliren, und auch die Gränzen der neuen Bisthümer festzusetzen, ernannte der Pabst den Granvella, B. zu Arras, den Kanzler des goldenen Vließ-Ordens und Dechanten zu S. Gudula in Brüssel, Philipp Nigri, den geheimen Raths-Präsidenten, Viglius von Zuichem, und den Dechanten zu S. Peter in Löwen, Michael Driutius, zu seinen Commissarien, und schickte auch den B. von Chiusi, Salvator Pacinius, als seinen ausserordentlichen Nuncius nach den Niederlanden, welche dann das nöthige in Ordnung brachten. K. Philipp ernannte zwar auch vor seiner Abfahrt nach Spanien die neuen Erzbischöfe und Bischöfe, suchte aber die Sache noch eine Zeitlang geheim zu halten, die jedoch eher bekannt wurde, als er gehoft hatte.

P. Paul der *IV.* erlebte den gänzlichen Ausgang der Sache und deren würkliche Vollziehung nicht, sondern starb darüber im vorigen J. 1559. weg, worauf sein Nachfolger P. Pius der *IV.* sie 6. Jan. in dem jetzigen J. 1560. vollends zu Stande brachte. Er eximirte nemlich, durch eine Bulle, das Bisthum Cambray von der Jurisdiction und Provinz des Erz-B. von Rheims, und unterwarf es unmittelbar dem päbstlichen Stuhle, worauf er es den 7. August 1561. zu einem Erzstifte erhöhete, welchem er die schon vorhandenen Bisthümer, Arras und Dornick, ingleichen zwey neue, nemlich S. Omer und Namur, als Suffra-

fraganeate unterwarf †); wie dann auch für S. J. Chr. Omer *) und Namur †) beſondere Bullen, we- 1560
gen ihrer Errichtung zu Biſthümern, ausgeferti- 11 Mrz.
get wurden, nachdem noch vorher der Pabſt dem 12. e. m.
letztern pro *Dote proviſionali* eine anſehnliche Pen- 10. e. m.
ſion auf das Biſthum Jaen in Spanien angewie-
ſen hatte *). Hierauf wurde, in einer andern Bul- 11. e. m.
le, Mecheln zu einem Erzſtifte und zugleich zum
erſten erzbiſchöflichen Stuhle in den geſamten
Niederlanden erklärt †), und bekam ſolches, mit
dem Titel und der Würde eines Primaten der Nie-
derlande, der bisherige B. von Arras, Anton
Perenot von Granvelle, welchen der Pabſt, das
Jahr darauf, auch zum Cardinal ernannte. Durch
eine andere Bulle wurde an eben dem Tage das bis- 11. e. m.
herige Biſthum Utrecht zu einem Erzbisthum
erhoben *), und erhielt ſolches Friedrich Schenck
von Tautenburg. Die Errichtung der Biſthü-

†) Aub. *Miraei* nova Collectio Diplom. Belg., P. II. c. 173. Opp. *Eius*, T. III. p. 467-469. & in *Auctario*, P. III. c. 209. in *Opp.*, T. II. p. 1350-1356.

*) *Miraei* Opp. diplomat., T. II. p. 1298-1305.

†) *Idem* ibidem, Tomo eodem p. 1085-1091. und Lünigs Cod. Germ. diplomat., T. II. p. 2469-2482. n. 13. *coll.* n. 14. p. 2481-2490.

*) *Miraei* Opp. diplomat., T. III. p. 470. ſq.

†) *Eiusdem* Donatt. Belg., L. II. c. 139. in *Eius* Opp., T. II. p. 610-617. *coll.* T. III. p. 241-244. Lünigs C. G. D., T. II. p. 2523-2536. n. 13. Cf. Cornel. *van Geſtel* Hiſt. *S.* & profana AEpiſcopat. Mechlin., Tomi II.; Hagae Com., 1725. fol.

*) *Miraei* Donatt. Belg., L. II. c. 140. in *Eius* Opp., T. I. p. 618-624.

J. Chr. 1560 11. c. m. mer **Antwerpen** †), **Brügge** *), **Ypern** †) und **Herzogenbusch** *), geschah auf Einen Tag durch verschiedene päbstliche **Bullen**, die für die Bisthümer **Gent** †) und **Rüremonde** *) aber wurden erst im folgenden J. den 7. **August** 1561. ausgefertiget. Alle diese sechs letztbenannte **Bisthümer** sollten unter dem **Erzbischof** von **Mecheln** als ihrem **Metropolitan** stehen. Dem neuen **ErzB.** von **Utrecht** aber wurden die **neuen Bisthümer** zu **Harlem**, **Deventer**, **Leeuwarden**, **Gröningen** und **Middelburg** in **Seeland** als **Suffraganeate** unterworfen, von denen aber, meines Wissens, nur die 12 Mrz. **Errichtungsbulle** von **Harlem** †), und die von **Deventer** *) unter dem 7. **August** 1561., bisher im Drucke erschienen sind, und von dem **neuen Bisthume** zu **Middelburg** findet man ein **Verzeichniß** seiner **Dotation** und **Gränzen** †). Man 4. May. hat auch ein anderes dem **Pabste** überschicktes weitläuftiges **Verzeichniß** der **Dotation** der sämmtlichen neuen **Erz-** und **Hochstifter** *). Der weiter oben öfters genannte **Franz Sonnius** aber, der die-

†) *Idem* ibid., L. I. c. 153. in *Opp.*, T. I. p. 476-481. und **Lünigs** C. G. D., T. II. p. 2559-2568. n. 7.
*) *Miraei* Opp. diplomat., T. II. p. 903-912. und **Lünig**, *l.* modo *c.*, T. II. p. 2287-2304. n. 174.
†) *Miraei* Opp. dipl., T. II. p. 1077-1084. und **Lünig** *l. c.*, T. II. p. 2273-2288. n. 173.
*) *Miraeus l. c.*, T. II. p. 913-918. und **Lünig** *l. c.*, T. II. p. 1497-1506. n. 202.
†) *Miraeus* l. c., T. II. p. 1066-1076.
*) *Miraei* Donatt. Belg., L. I. c. 158., in *Eius* Opp., T. I. p. 482-488.
†) *Miraei* Notit. Eccles. Belg., cap. 229., in *Eius* Opp., T. I. p. 797-803.
*) *Idem* ibidem, cap. 228., in *Opp.*, T. I. p. 790-797.
†) *Miraei* Opp. diplomat., T. III. p. 477-479.
*) *Idem* ibidem, Tomo cod. p. 545-556.

dieſe Sache zu **Rom** ſo eifrig betrieben hatte, be- J. Chr.
kam zur **Belohnung** anfangs, im J. 1562., das 1560
Bisthum **Herzogenbuſch**, von da er nachher im J. 1570. nach **Antwerpen** verſetzt wurde. Endlich hat K. **Philipp** um dieſe Zeit auch eine **hohe Schule** zu **Dovay** errichtet, damit ſeine **Niederländiſchen Unterthanen**, welche **Walloniſch** redeten, nicht nöthig hätten, zu **Genf**, wo der verbeſſerte Gottesdienſt eingeführt war, zu ſtudiren. P. **Pius** der *IV.* beſtätigte dieſe **Univerſität** †), mit 6. Jan.
welcher Neuerung aber die alte **hohe Schule** zu **Löwen** übel zufrieden war, weil ſie davon den Verfall der ihrigen befürchtete.

Durch dieſe **Veränderung** der bisherigen **Hierachie** in den **Niederlanden**, büßten von den **teutſchen geiſtlichen Fürſten** der **ErzB.** von **Cöln**, und die **Biſchöfe** von **Cambray**, **Lüttich** und **Münſter**, vieles ein, weil nemlich dadurch ihre **Provinz** und **Diöceſen geſchmälert**, folglich ihrer **Gerichtsbarkeit** und **Einkünften** was entzogen wurde. Es hatten daher die zu dieſem Geſchäfte ernannten **päbſtlichen Commiſſarien** und der **Franz Sonnius** dem K. **Philipp**, in dem **erſten Aufſatze** ihrer demſelben, wegen der **Dotation** der **neuen Bisthümer**, und **Inkorporation** einiger **Abteyen**, zu übergebenden **Schrift**, zur Ueberlegung anheim geſtellet, ob er nicht den jetzo lebenden vorbenannten **Erzbiſchof** und **Biſchöfen**, zu ihrer Entſchädigung, einige **Beneficien** oder **Penſionen** geben wolle, damit ſie nicht, als **K. Fürſten**, unter dem Vorwande ihrer zu leiſtenden **K. Anlagen**, bey dem **Kayſer**, und dann auch zu **Rom** bey dem **Pabſte** ihre **Beſchwerden** und **Klagen**

†) *Miraei* Diplom. Belg., c. 116., in *Eius* Opp., T. I. p. 238. ſq. und **Lünigs** Cod. Germ. dipl., T. II. p. 2271-2274. n. 172.

J. Chr. anbringen, hiedurch aber das ganze Geschäfte ver-
1560 hindern oder doch wenigstens aufhalten möchten; allein nach reiferer Ueberlegung ließ man diese Bemerkung in der erwähnten Schrift aus *). In den **Niederlanden** war nun vollends das **Mißvergnügen** über das kundgewordene Vorhaben von **Errichtung** der **neuen Bisthümer** fast allgemein. Die **alten Bischöfe** und die **Klöster** beschwerten sich darüber am meisten; dann den **ersten** ward dadurch ein **grosser Theil** ihrer **geistlichen Gerichtsbarkeit** entzogen, als welche den **neuen Bischöfen** gegeben wurde, und die **letzten**, oder vielmehr die vornehmsten **Aebte**, verdroß es auch nicht wenig, daß die Anzahl der **Stände** auf den **Provinzialversammlungen** oder Landtagen **vermehrt** wurde. **Sie** und die **Mönche** klagten noch ausserdem, daß man ihnen ihre **alten Einkünfte** nähme, um die **neuen Bischöfe** damit zu **bereichern**;
20 Mrz. dann die reiche Abtey **Affligem** ward zu dem neuen Erzbisthume **Mecheln** geschlagen †), und es wurden auch die Abteyen zu **Doest** mit dem Bisthume
d. c. **Brügge** *), zu **Egmond** mit dem Hochstifte **Harlem**, und zu **U. L. F.** zu **Middelburg** mit dem **dasigen Bisthume** vereiniget, ingleichen andere vornehme **Abteyen**, **Probsteyen** und **Collegiatstifter** ebenfalls mit andern **Hochstiftern** verknüpft, wodurch verschiedene **Klöster** und **geistliche Stiftungen** einen beträchtlichen **Schaden** litten. Das **gemeine Volk** fieng auch an zu befürchten, daß

*) *Miraei* Nova Collectio, P. III. c. 7., in *Eius* Opp., T. III. p. 540-543.

†) *Miraei* Opp. diplomat., T. II. p. 1092. sq. und **Lünigs** C. G. D., T. II. p. 2535-2538. n. 14.

*) *Miraei* Opp., T. III. p. 238-240.

daß so viele Bischöfe die Inquisition †) leichter J. Chr.
würden einführen, und die strengen Verordnun- 1560
gen wider die Ketzer vollstrecken können. Von allen diesen Neuerungen aber schoben die Grossen die Schuld allein auf den Granvelle, als von dem sie sagten, daß er durch die Einsetzung der neuen Bischöfe vornehmlich sein eigenes Ansehen zu befördern gesucht habe, und die Stände, widerrechtlich, gar nicht um ihre Einwilligung bey Errichtung der neuen Bisthümer hätte fragen wollen. Einer der vornehmsten Mißvergnügten war der Prinz von Oranien, deswegen ihn K. Philipp, in einem an ihn, im Hornung des folgenden J. 1561., eigenhändig geschriebenem Briefe, ernstlich ermahnte, die Einführung der neuen Bischöfe befördern zu helfen.

Aber in eben diesem J. 1561. zeigte sich nunmehr ein allgemeiner Unwillen wider den Granvelle, welchen P. Pius der *IV.* im Hornung d. J. zum Cardinal erklärt hatte; dann seine Herrschsucht erregte erst bey den Grossen, und hernach auch bey dem Volke Haß und Neid. Durch das Vertrauen der Oberstatthalterin und die Gnade des Königs wurde er immer trotziger, worüber man anfieng, ihm öffentliche Merkmale der Verachtung zu geben. Es legte sich solches vornehmlich an Tag, wie er seinen Einzug zu Mecheln hielt, um von seinem neuen Erzbisthume Besitz zu nehmen, indem niemand von dem Adel und den Grossen des Landes zugegen war. Besonders zeigte der Prinz von Oranien, (dessen

†) In des *Miraei* nova Collect., P. II. c. 174., in *Eius* Opp. T. III. p. 469., stehet der Eid, welchen den 6. Nov. 1560., kurz vor Errichtung der neuen Bisthümer, die apostolischen Inquisitoren in den Niederlanden haben schwören müssen.

J. Chr. 1560 zweite Heirath mit einer evangelischen Prinzeßin, nemlich des Churfürsten Moriz von Sachsen Tochter, Anna, der Granvella gemißbilliget hatte,) bey verschiedenen Gelegenheiten seinen Widerwillen und Feindschaft gegen ihn; dann er gab zu verstehen, daß der Cardinal Granvella, als Abt von Affligem, sich einer zu grossen Gewalt in Brabant anmaaßte, wogegen dieser dem Prinzen vorwarf, daß er die Majestät des Königs kränke, weil er sich einen so grossen Vorzug vor den andern Brabantischen Ständen herausnähme. Nicht aber blos allein den Prinzen von Oranien, sondern auch andere vornehme Niederländische Herren, reißte der Cardinal durch seine Herrschsucht zum Unwillen, die sich deswegen wider denselben mit einander verbanden, und nahm daran auch der Graf von Egmond mit Antheil, zwischen welchem und dem Prinzen bisher kein vollkommenes Verständniß gewesen war. In eben diesem J. 1561. fiengen nun die neuen Bischöfe an, von ihren angewiesenen bischöflichen Sitzen Besitz zu nehmen. Als man aber zur Einziehung der geistlichen Güter schreiten wollte, übergaben die Brabantischen Klöster eine Bittschrift an den König, und stellten ihm vor, daß die Veräusserung der Klostereinkünfte mit den Vorrechten der Abteyen stritte, und den Absichten ihrer Stifter zuwider wäre. Allein diese Bittschrift war ohne alle Würkung, und mußten endlich die Klöster solche Veräusserung ihrer Einkünfte mit einer jährlichen Summe Geldes abkaufen, die man an die neuen Bischöfe bezahlte. Indessen wollte man doch die Bischöfe in Brabant nicht annehmen, und die Antwerper erhielten Frist bis zur Ueberkunft des Königs. Andere Städte, als Rüremonde, Deventer, Gröningen und Leeuwar-

arden glaubten ein gleiches Recht zu haben, und J. Chr.
ollten daher ihre Biſchöfe auch nicht zulaſſen; 1560
hingegen Mecheln, Herzogenbuſch, Utrecht,
arlem und Middelburg, nebſt andern, die ſich
ch dem Beiſpiele der meiſten Städte richteten, ih-
Biſchöfe annahmen. Bey dem gemeinen
olke fand die Glaubensverbeſſerung immer
ehr und mehr Eingang, obgleich die Verfolgung
n dieſe Zeit heftiger, als zuvor, wütete. Und die
roſſen im Lande ſahen es nicht nur gerne, daß
f ſolche Art der Anhang des Cardinals ge-
hwächt wurde, ſondern ſie thaten auch allen, die
r evangeliſchen Lehre zugethan waren, unter
r Hand oder öffentlich, allen möglichen Vorſchub.
s kam ſogar hier und da zu einem Aufruhr, als
E. zu Valenciennes, wie man daſelbſt zwey re-
ormirte Prediger zum Richtplatze führen woll-
, die nemlich das Volk gewaltſamer Weiſe den
änden der Gerichtsdiener entriß. Allein dies war
ur ein Vorſpiel der aufrühriſchen Bewegun-
en, die hernach entſtunden, wovon ich das weite-
bis zu ſeiner Zeit verſpare, um die chronologiſche
rdnung nicht allzuſehr zu trennen r).

r) S. auſſer den bisher angeführten Sammlungen den *Thuanus* l. c., T. I. L. XXII. p. m. 664. ſq. L. XXIII. p. 703. und L. XXVI. p. 789. ſq. *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1559. n. 32-35. p. 209-212. & ad a. 1561. n. 69. p. 295. Fam. *Strada* de Bello Belg.; (Moguntiae, 1651. 4.) Dec. I. L. I-III. p. 17-66. *paſſim.* Nicol. *Burgundi* Hiſt. Belgica; (Ingolſtad. 1619. 4.) L. I. p. 21-61. *paſſim.* Eman. van Meteren Niederländ. Hiſtorie; (Amſterdam, 1633. fol.) L. I. p. 25. ſq. & 29. Jo. *Meurſii* Gulielmus Auriacus; (Lugd. Batav. 1621. 4.) P. I. L. I. p. 6-10. und Wagenaars allgem. Geſchichte der vereinigten Niederlande, T. III. L. XXI. n. 11-23. p. 18-34. Man kann auch

J. Chr. 1560 Wir wollen vielmehr aus den **Niederlanden** uns wieder nach **Teutschland** wenden, und da iſt das erſte, ſo verdient bemerkt zu werden, daß in dieſem **J.** 1559. abermals ein **Landſpergiſcher Einigungstag** ausgeſchrieben worden. Wo man denſelben gehalten, und was man eigentlich auf demſelben beſchloſſen, iſt zwar nicht bekannt; allein vermuthlich wurde auf demſelben verabredet, daß ſich ein jedes **Mitglied** der **Landſpergiſchen Einigung** s), wegen der von dem geächteten **Wilhelm** von **Grumbach** und ſeinen **Anhängern** in dem **Fränkiſchen Kreiſe** erregten Unruhen und ausgeübten Plackereyen, in gute Verfaſſung ſetzen ſolle t). Es wollte auch verlauten, daß die beiden **Churfürſten** von **Sachſen** und **Brandenburg**, nebſt dem **Landgrafen** von **Heſſen**, auf das dringende und beſtändige Anhalten des **Kayſers**, ſich in dieſe **Einigung** begeben hätten, und erſt kürzlich zu **Salza** beiſammen geweſen wären. Allein es war ſolches damals nur ein **fliegendes Gerüchte**, dann der **Churfürſt** von **Sachſen** war noch zweifelhaft, ob er mit gutem Gewiſſen dieſer **Einigung** beitreten könnte, weil ſo **viele geiſtliche Fürſten** darinn waren, von welchen man in allen Berathſchlagungen eine **Ueberſtimmung** beſorgen mußte; obgleich auf der andern Seite von einem **Beitritte** der **Vortheil** zu hoffen war, daß man der **Catholiſchen** Vor-

auch bey dieſen entſtandenen Unruhen in den Niederlanden, wegen der vielen darinn enthaltenen beſondern hiſtoriſchen Umſtände, mit Nutzen gebrauchen: Apologie ofte Verantwoordinghe des — — Heeren Wilhelms — — Prince van Orangien ꝛc. — — teghen den Ban ofte Edict by Forme van Proſcriptie, ghepubliceert by den Coningh van Spaegnien teghen den voorſcreven Heere ꝛc.; tot Leyden, 1581. 4.

s) S. im *III.* Bande Meiner **N. T. R. G.**, S. 100. f. 541. und 581.

t) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 9. p. 536. ſq.

Vorhaben würde auskundſchaften, ihren Anſchlä- J. Chr.
gen entgegen gehen, und der Mehrheit der Stim- 1560
men der catholiſchen Stände die Wage halten
können, wenn noch mehrere evangeliſche Fürſten
in dieſen Bund ſich einlieſſen. Indeſſen machte
dieſe Nachricht dem eifrig evangeliſchen H. Chriſtof
von Würtenberg doch einiges Nachdenken, zumal
da bekannt war, daß der Kayſer dem Churfürſten
von Sachſen noch immer ſehr anlag, ſich in dieſe
Einigung zu begeben. Der Churfürſt erholte
ſich alſo deswegen Rathes bey dem Landgrafen von
Heſſen, und dieſer bat ſich von dem H. Chriſtof
ſein Gutachten darüber aus, welchem er zugleich
eine Abſchrift von dem Landſpergiſchen Bunde
überſchickte. Hierauf antwortete H. Chriſtof dem
Landgrafen, auf vorher eingeholtes Bedenken 15. Aug.
von dem berühmten Gottesgelehrten, D. Brenz, daß
er dem Churfürſten oder auch andern A. C. Ver-
wandten nicht rathen könnte, in dieſes Bünd-
niß zu treten, weil man durch den Land- und Re-
ligions-Frieden ſchon genugſam der Ruhe im
Reiche verſichert wäre, und andere Verbindun-
gen unnöthig, ja vielmehr dieſem Reichsfrieden
nachtheilig ſchienen. Die Catholiſchen hätten
nemlich hiebey blos die Abſicht, unter dem Bei-
ſtande der Evangeliſchen ihre eigene Religion
in Sicherheit zu ſetzen, und wenn Streitigkeiten
entſtünden, die nach dem Land- oder Religions-
frieden beurtheilet werden müßten, ſo würden ſich
jene anmaſſen, den Verſtand derſelben nach ihrem
Vortheil, und zum Schaden der Evangeli-
ſchen zu drehen. Hiernächſt ſey in der Bundes-
notel ein bedenklicher Artickel, daß nemlich ein
Einigungsverwandter dem andern, zur Zeit
des Krieges, ſeine Städte und Schlöſſer öffnen
müßte; dadurch aber könnten ſich die Anhänger

des

J. Chr. 1560 des Pabſtes gar leicht der evangeliſchen Länder bemächtigen, und unter allerhand Vorwand ihre Religion wieder einführen. Man wüßte, was für Vorwürfe die Theologen des H. Johann Friedrichs von Sachſen den andern A. C. Verwandten gemacht hätten, als ſie gezwungen das Interim hätten annehmen müſſen, und durch einen ſolchen Beitrit würde man ſelbſt ihnen noch härtere Worte in Mund legen. Er, der H. Chriſtof, ſey gleichfalls von dem Kayſer erſucht worden, in dieſen Bund zu treten; aber er hätte es ſeinem Gewiſſen nach nicht thun können. Ueberhaupt ſuchte der Kayſer, aus nachher entdeckten Urſachen, die mächtigſten Stände, beſonders die Rheiniſchen, in dieſe Einigung zu ziehen, welche jedoch die gröſte Laſt dem Landgrafen von Heſſen aufbürden, und deswegen ohne ſeinen Beitrit, ſich nicht in dieſes Bündniß einlaſſen wollten. Weil aber der Landgraf die Gefahr merkte, geſchwächt, oder wohl gar aufgezehrt zu werden; ſo ſchlug er, gleich dem H. Chriſtof, dem Kayſer ſein Verlangen ab u).

17 Mrz. Zu folge des vorjährigen Augſpurgiſchen Reichsabſchiedes fanden ſich auf den Sontag Oculi die Geſandten der, wegen der Juſtitz und K. G. Sachen, zur auſſerordentlichen R. Deputation verordneten und weiter oben v) benannten Churfürſten, Fürſten und Stände zu Speyer ein. Weil aber allerhand Hinderniſſe, und beſonders dieſe, vorfielen, daß von Seiten des Churfürſtens von Brandenburg niemand erſchien; ſo ward, auf vorher eingeholte und auch eingelaufene Reſolution des Kayſers, die ganze Sache und Hand-

u) Sattler l. c., P. IV. Sect. V. §. 85. & 87. p. 146. & 148-150. und in den Beylagen, n. 55. p. 159-163.

v) S. in dieſem IV. Bande der A. T. R. G., S. 73.

Handlung bis auf den Sonntag nach Matthäi d. J. prorogirt, und darüber ein kurzer Abſchied verfaßt. Nun kamen zwar auf den beſtimmten Tag die Subdelegirten der deputirten Stände wieder nach Speyer, und es erſchienen auch die Chur-Brandenburgiſchen Geſandten; allein dieſe weigerten ſich, in eine Berathſchlagung eher zu treten, bevor nicht einige von ihnen vorgebrachte Beſchwerden wider den Kammerrichter und die Beiſitzer, in der obgedachten Reviſionsſache des Marggrafens Johannes zu Brandenburg-Cüſtrin gegen die von Bork, wären erlediget worden. Deswegen, nach langem Streiten und vielen gewechſelten Schriften, abermals nichts in der befohlenen Juſtizhandlung hat vorgenommen werden können, ſondern die ganze Sache dem Kayſer anheimgeſtellet worden, entweder dieſe verordnete K. Deputation zu einer andern gelegenen Zeit wieder zuſammen zu beſchreiben, oder den Sachen, mit Beirath der Stände auf eine andere Art abzuhelfen. Weil indeſſen aber auch dieſer K. Deputation war aufgegeben worden, zu berathſchlagen, und Vorſehung zu thun, ob die ſechszehn auſſerordentlichen Beiſitzer des K. G. noch länger beizubehalten, oder wieder abzuſchaffen wären; ſo ward beſchloſſen, daß ſie, ſo viel ihrer noch vorhanden, bis auf weitere Verordnung, bey dem Gerichte bleiben, und von der letzt bewilligten Erhöhung der Anſchläge unterhalten, keine aber mehr, ſtatt der Abgegangenen, ob ſie gleich präſentirt würden, bis auf weitere Verordnung angenommen werden ſollten w). Zwiſchen die-

n. Chr. 1560 22 Sept.

w) S. Mein im I. Bande der N. T. R. G., S. 348. in der Note *) angeführtes Manuſkript, Sect. I. fol. 47. b. & Sect. II. fol. 65. b. & 66. a. und Jacob Fels im I. Beytrag zu der deutſchen Reichstags-Geſchichte; (Lindau 1767. 4.) p. 219. ſq. Der Abſchied

J. Chr. 1560 dieſer zweimaligen Zuſammenkunft der **R. Deputation** zu **Speyer** gieng daſelbſt auch die gewöhnliche **jährliche Viſitation** des **K. G.** vor ſich, welche bis in den **Junius** hinein dauerte. Die **Viſitatoren** ſchaften ein und andere eingeſchlichene Unordnungen ab, wodurch die Proceſſe verzögert und verlängert wurden, und wovon man den publicirten 22 Jun. **Viſitationsabſchied** mit mehrerm nachleſen kann; ao. c. m. auch wurden, von **Viſitations** wegen, einige **Memorialzettel** dem **Kammerrichter**, den **Aſſeſſoren**, **Advokaten**, **Prokuratoren**, der **Kanzley**, dem **Pfenningmeiſter** und den **Boten**, zu ihrer Nachachtung, zugeſtellt x).

Auch die **andere**, im **vorjährigen Augſpurgiſchen Neben-Abſchiede**, wegen des **Liefländiſchen Krieges**, nach **Speyer** verordnete **auſſerordentliche R. Deputation** y) kam daſelbſt zuſammen, und verglich ſich, nach gepflogenen Berathſchlagungen, über einen **Abſchied** ungefähr dahin: Weil man aus dem **Antwortſchreiben** des **Großfürſten von Moſkau** ſo viel erſehe, daß, wenn man etliche erfahrne **Räthe** zu ihm ſchickte, man zu beſſerer Erläuterung der Sache würde kommen können; ſo ſähe man für gut an, und wollte hiemit verordnen, daß zuförderſt eine **Geſandtſchaft** von dem **Kayſer**, und etlichen dazu gezogenen benannten **Fürſten**, auf **gemeine Koſten** der **R. Stände**, geſchickt werden ſollte, um **gütliche Unterhandlung** zu pflegen, oder die **Sachen zu entſcheiden**. Zugleich im Sept.

ſchied ſtehet in des Herrn von Ludolf Corp. Jur. Cameral., n. 140. p. 253. ſq.

x) *de Ludolf* Comm. ſyſtemat. de iure Cam., *App.* X. ad a. 1560. p. 72. & *Eiusdem* Corp. J. C., n. 133-139. p. 247-253. und Lünigs R. A., T. IV. n. 252. p. 369-372.

y) S. in dieſem *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 136. f.

gleich ward auch ausgemacht, mit wie viel Pfer- J. Chr.
den ein jeder der Geſandten abgefertiget werden 1560
ſolle; ferner, daß der Kayſer nachmals andere Kö-
nige und Potentaten der Chriſtenheit um eine
Mithülfe erſuchen, die auf dem letzten Reichs-
tage bewilligten 100000. Gulden aber durch etli-
che benannte Städte richtig gemacht werden
ſollten. Zuletzt wurden noch 200000 Gulden im
Namen gemeiner Stände bewilliget, alſo daß ein
jeder zwey Monate an Gelde ſeines Anſchlages
zwiſchen hier und dem Sonntage Quaſimodoge-
niti des J. 1561. erlegen ſollte, wovon einige
Fahnen-Knechte, zur Beſatzung der noch übri-
gen Feſtungen und Päſſe in Liefland, ſollten be-
ſtellt und hingeſchickt werden; mit dem Anhange,
wie die ungehorſamen Stände durch den Kay-
ſer zur Erlegung ihrer Gebühr ernſtlich ermahnt,
und im Nothfalle auf dem künftigen Reichstage
von weiterer Hülfe gerathſchlaget werden ſollte z).

Zu Speyer wurde um dieſe Zeit, vermöge des 21 Sept
letztern von den Reichsſtädten gemachten Schluſ-
ſes a), auch ein Städtetag gehalten, wo die Ge-
ſandten von den zwölf deputirten R. Städten
zuſammenkamen, ſich über folgende Punkten berath-
ſchlagten, und einen Schluß faßten. 1) Wurde
dem Regiſtrator weitere Inſtruction gegeben,
wie er in ſeiner aufgetragenen Arbeit ferner fortfah-
ren ſolle, auch wegen der noch abgehenden Acten
und anderer Mängel in der Regiſtratur die nöthige
Vorſehung getroffen; 2) wegen des Redners ſollte
auf dem nächſten Städtetag ein endlicher Schluß
gefaßt werden; 3) in Anſehung der Correſpon-
denz

z) S. Mein, in der vorhergehenden Note w) angeführ-
tes, Manuſkript, Sect. II. fol. 66. a. & b. und
Fels l. c., P. I. p. 220.

a) S. in dieſem IV. Bande der N. T. R. G., S. 171.

J. Chr. 1560 denz mit den Hanseſtädten ward den Städten Cöln, Aachen, Nürnberg und Speyer aufgetragen, auf dem damals, an letzterm Orte, der Liefländiſchen Sache halber, vorſeyendem R. Deputationstage, ſich bey den Geſandten der Stadt Lübeck zu erkundigen, wozu ſich die Hanſeſtädte entſchloſſen hätten, welches ſie dann den vier ausſchreibenden Städten melden ſollten, um es den andern Städten im Ausſchreiben zu berichten. Ferner und 4) wurde in Rückſicht auf die ſtreitige Präſentationen zu den Aſſeſſoratſtellen bey dem R. G. beſchloſſen, daß diejenigen R. Städte, die in dem Beſitze des Präſentationsrechtes wären, ſich dabey handhaben, diejenigen, die dazu Hofnung hätten, ſolches zu erlangen, Fleiß anwenden, und diejenigen, welche gänzlich ausgeſchloſſen wären, ſich nebſt andern Ständen ihres Kreiſes bemühen ſollten, damit ſie auch mit zugelaſſen werden möchten, wegen der Viſitation aber ließ man es bey dem letztern Abſchiede bewenden. Auſſerdem und 5) beſchwerte ſich die R. Stadt Cöln wegen einiger neuen Zölle im Herzogthume Geldern, und daß man bey den Rheinzöllen nichts als Gold nehmen wolle; weswegen ihr theils guter Rath und Vorſchrift ertheilt, theils das übrige auf den nächſten Reichstag verſchoben wurde; 6) wegen der noch nicht erlegten Contribution oder Beiträge ward gleichfalls die nöthige Vorſehung gemacht, wie die Ungehorſamen zu gebührender Erlegung ihres Antheils angehalten werden ſollten; und 7) der Liefländiſchen Kriegsſachen halber wurde den R. Städten Aachen, Nürnberg und Speyer aufgetragen, auf dem vorgedachten Speyeriſchen R. Deputationstage bey den R. Städten Lübeck und Goslar Erkundigung einzuziehen, wie es damit beſchaffen ſey, um

den

den vier ausſchreibenden Städten davon Relation abzuſtatten. Endlich und 8) ward auch noch der R. Stadt Regenſpurg zu Anſtellung der A. C. Religion nöthiger Rath und Bedenken mitgetheilt b). J. Chr. 1560

Die im vorigen Jahr im R. Münzweſen gemachten Verordnungen c) ſuchte man nun in dieſem Jahr allmählig in Gang und zur Vollziehung zu bringen. Die R. Stadt Augſpurg ließ ſich ſolches beſonders angelegen ſeyn. Sie deputirte nicht nur, gleich zu Anfang des Jahrs, einige Herren des Rathes, um ſich zu berathſchlagen, wie die neue R. Münz-Ordnung ins Werk zu richten wäre, wovon ſie dann ihr Gutachten dem Rathe übergeben ſollten, ſondern man befahl auch dem Stadtvogt, auf die im Weberhauſe geſchehenden Zahlungen genaue Acht zu haben, und wenn jemand mit geringhaltiger fremder Münze übernommen werden wollte, ſolches abzuſtellen, auch es den Bürgermeiſtern anzuzeigen. Und als ſich, den geſchehenen Verbqten ungeachtet, dennoch einige eigennützige Leute unterſtunden, die gute Münze zu verführen, und dagegen geringhaltige Münze in die Stadt zu bringen; ſo wurden deswegen ſcharfe Verordnungen gemacht, auf dergleichen Leute beſondere Kundſchafter beſtellt, und den Stadtämtern befohlen, keine fremde Münze, inſonderheit Thaler, anzunehmen, wie dann der Rath damals eine ziemliche Anzahl von den neuen Reichsgulden zu 60. Kreutzern prägen ließ, auf deren einen Seite das Stadt-Pyr und auf der andern der

b) S. Mein erſt allegirtes Manuſkript, Sect. III. fol. 40. a. – 41. a. und von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 9. p. 539.

c) S. in dieſem *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 79. f. f.

J. Chr. 1560 8. Apr. der R. Adler zu sehen war d). Selbst K. Ferdinand erließ ein ernstliches Münzedict an die Grafschaft Tyrol, worinn er, unter Beziehung auf sein den 23. Oct. des vorigen Jahrs ergangenes Münzmandat, den Lauf der fremden Münzen zwar noch bis auf den 1. May des itzigen Jahrs frey gab, nach dessen Ablaufe sie aber durch eigene Commissarien im ganzen Lande, in dem devalvirten Wehrte, wovon die Helfte des Schadens der Kayser übernahm, eingewechselt, und künftig bey Strafe der Confiscation verrufen seyn sollte e).

31. Jan. 6. Merz In dem fränkischen Kreise wurde in den Abschieden der beiden zu Nürnberg gehaltenen Kreißtage ebenfalls verschiedenes zufolge der letztern Münz- und Münz-Probations-Ordnung regulirt und beschlossen. Der verordnete Kreiß-Münz-Wardein Christoph Rosenthaler, übergab auch dem Kreise ein Gutachten, welches hauptsächlich auf den verordneten neuen R. Münz-Fuß im Golde gieng, wobey er die Anmerkung machte, daß der Reichs-Dukate billig eingestellt und verboten werden sollte, weil dadurch der Rheinische Goldgülden abgethan, und zu Dukaten vermünzt werden würde. Ja wenn auch solches nicht geschähe; so würde man doch keine Goldgulden mehr, sondern lauter Dukaten münzen, weil man keinen Vortheil an jenen haben möchte. Endlich ward auch im Herbste d. J. zu Nürnberg von dem Fränkischen Kreise ein Münz-Probationstag gehalten, auf welchem aber nur von Seiten

d) *Gassarus* l. c., ad a. 1560., in *Menckenii* Scriptor., T. I. p. 1892. und von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 9. p. 536. & 540.

e) Hirschens T. R. Münz-Archiv, P. I. n. 225. p. 419-422.

ten der Bischöfe von Bamberg und Würzburg, J. Chr.
der Grafen Ludewig, Casimir und Eberhard 1560
von Hohenlohe, der Grafen Georgs und Eberhards von Erbach, der Herren Christofs, Heinrichs und Friedrichs von Limpurg und der R. Stadt Nürnberg ihre Räthe und Gesandten erschienen, die andern Münzstände hingegen ausblieben, denen jedoch der gemachte Abschied zuge- 3. Oct.
schickt wurde, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könnte f). Auch in dem Ober-Rheinischen Kreise waren zwar von den Kreisausschreibenden Fürsten zwey Münz-Proba 1. May.
tionstage auf die festgesetzte Zeit ausgeschrieben 1. Oct.
worden, man konnte aber auf beiden, Besage des noch vorhandenen Abschiedes, nichts vornehmen, 3. e. m.
weil allzuwenige Münzstände erschienen waren. Dann es waren nur die Räthe und Gesandten der Bischöffe von Worms und Straßburg, der Pfalzgrafen Georgs zu Simmern und Wolfgangs zu Zweybrücken, des Abts zu Pfrümstabel, der Grafen Philipps, Johanns, Albrechts und Philipps von Nassau, ferner des Graf Jacobs zu Zweybrücken und Bitsch, des Wild- und Rheingrafens Otto, und der Grafen Philipps zu Hanau und Ludewigs zu Stollberg und Königstein, ingleichen der R. Städte Straßburg, Hagenau und Colmar, und zwar erstere mit Befehl von Worms, Speyer und Frankfurt, zugegen. Man findet indessen zugleich in dem gedruckten Abschiede die ersten Spuren von der nachmals durch die K. Gesetze eingeführten Correspondenz im Münzwesen, indem sich dazu der Schwäbische Kreiß angeboten, und gemeldet hat, daß er deswegen auch bey dem Bayerischen,

f) Hirsch *l. c.*, P. I. n. 223. sq. & 226. sq. p. 413-419. & 423-426.

J. Chr. 1560 Chur-Rheinischen und Fränkischen Kreisen einen Antrag gethan habe g). Uebrigens hat es wohl keinen Zweifel, daß man nicht auch in andern Kreisen ebenfalls über die Einführung der neuen R. Münze sich werde berathschlaget, und Münz-Probationstage gehalten haben, wovon ich aber in Ermangelung der Nachrichten nichts zuverlässiges anzeigen kann.

Was noch andere, in die allgemeine teutsche R. Geschichte einigermassen einschlagende, Umstände aus der besondern Geschichte der Fürsten und Stände unsers Reiches betrift; so könnte etwa hieher gerechnet werden, daß der Graf Johannes von Sayn das schon von seinem Großvater eingeführte Primogeniturrecht in der Grafschaft Sayn von neuem bestätiget, und deswegen, mit Zuthun des Churfürst Johann Gebhards von
19 Mrz. Cöln, auf dem Schlosse Brüel einen Vergleich dahin getroffen, daß blos sein ältester Sohn Adolf ihm nach seinem Tode in der Grafschaft Sayn folgen, seine beide andere Söhne aber, Heinrich und Hermann, im geistlichen Stande und unverheirathet bleiben sollen. Doch sollte den jüngern Söhnen, einem nach dem andern, das Heirathen erlaubt, und die Erbfolge in der Grafschaft ihnen vorbehalten seyn, wenn der älteste Bruder Adolf keine Erben erzielte; inzwischen dieser sie mit einem anständigen jährlichen Gehalte versehen sollte h). Die R. Erbmarschälle von Pappenheim, Heinrich, Conrad, Wolf, Veit, Conrad und Christof, allerseits Gebrüder und Vettern, errichteten unter sich, zu besserer Erhaltung ihrer Familie,
25 May ein Erb-Statut und Einigung, welche nachmals K. Maximilian der *II.* den 25. May 1566, bestä-

g) Hirsch *l. c.*, P. VIII. n. 67. p. 71-73.
h) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1024. sq. n. 76.

beſtätigte i). Eben dergleichen Erbeinigung J. Chr. 1560
ſchloſſen auch die Grafen Conrad, Heinrich und 7. Oct.
Georg von Caſtell k). Der B. Rudolf von
Speyer aber, als Probſt zu Weiſſenburg, traf
mit der Reichsſtadt dieſes Namens einen Ver- 2. Apr.
trag wegen Beſtellung und Unterhaltung der
Kirchendiener und Schulen in der Stadt l).
Und der neue König von Dännemark, Friedrich
der II., beſtätigte nicht nur den Hanſeſtädten ihre 25. Jul.
Privilegien, ſondern ſchloß auch mit ihnen den ſo- d. e.
genannten Odenſeeiſchen Vertrag. Nun bemü-
heten ſich zwar auch dieſe Städte, durch Für-
ſchreiben des K. Ferdinands, die Beſtätigung
ihrer Freiheiten bey der K. Eliſabeth von Eng-
land zu erhalten. Allein obgleich ihre Abgeordne-
ten deswegen mit den Königlichen Deputirten
lange Unterhandlungen pflegten, und ſich zuletzt er-
boten, ſich den Ausſprüchen unpartheyiſcher Juri-
ſten-Facultäten, oder der Erkenntniß anderer Her-
ren und Fürſten, zu unterwerfen; ſo konnten ſie
doch nichts ausrichten, weil die Königin ſich zu ei-
ner rechtlichen Erkenntniß nicht verſtehen wollte.
Dadurch wurden die Hanſiſchen an ihren Freihei-
ten, durch die ſogenannten Adventuriers, immer
mehr gehindert, welche letztere beſonders nicht zuge-
ben wollten, daß die erſtern an dem freyen Markte
Blackwalhall mit den erſten Verkäufern handeln,
oder die Lacken in den Niederlanden und Ita-
lien verkaufen ſollten; wie dann auch der bisherige
Zoll auf den ſiebenten Theil erhöhet wurde, wo-
durch das Hanſiſche Commercium immer mehr

i) *Idem* ibidem, T. XXII. p. 815-819. n. 6.

k) *Idem* ibid., T. eodem, p. 77-79. n. 33.

l) *Idem* ibidem, T V. P. I. n. 184. p. 494. ſq. und *Lehmannus ſuppletus & continuatus;* (Frankf. am Mayn, 1709. fol.) p. 392. ſqq.

J. Chr. in Verfall gerieth m). Endlich traf auch H. Jo-
1560 hann Friedrich der Mittlere zu Sachsen mit
21. Oct. seinen zwey jüngern Brüdern, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngern, in diesem Jahr, einen abermaligen Oerterungs-Receß, worinn diese, die gemeinschaftliche Regierung noch auf vier Jahre zu führen, jenem überliessen n).

Kayser Ferdinand hielt sich dieses ganze Jahr hindurch zu Wien auf, wie seine bekannt gemachte Urkunden von diesem Jahre ausweisen.
20 Jan. Daselbst bestätigte er den drey erstbenannten Brüdern und Herzogen von Sachsen ihre Privilegien
3. Apr. und Freiheiten o); erließ einige Mandate an den Herrnmeister in Liefland und an die Stadt Reval wegen einiger gestrandeten Lübeckischen Schiffe und der Handlung nach Moscau und
26 Nov. Rußland, die er hernach, in Ansehung der Kriegsbedürfnisse, wegen des damaligen Krieges, ernstlich
25. Apr verbot p). Ferner gab er der R. Stadt Reutlingen ein Privilegium, daß sie ihre Dörfer und Weiler mit Steuern belegen könne q), und bestä-
30. c. m. tigte seines Bruders, K. Carls des V., der Provinz Holland ertheiltes Privilegium, wodurch sie von allen R. Steuern, über ihren bestimmten An-
25 Sept theil, frey erklärt wurde r). Ingleichen erhielt Churfürst

m) Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetz., n. 22. sq. p. 83-90. *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 58. p. 67-76. und Köhlerische Sammlung der Hanseischen Geschichte ad *a.* 1560., in Joh. Pet. Willebrandts Hansischen Chronick; (Lübeck, 1748. fol.) p. 258. sq.

n) J. S. Müllers Sächs. Annales, ad a. 1560. p. 132. Cf. N. T. X. G., im III. Bande, S. 217. f.

o) Müller l. modo c., ad h. a., p. 131.

p) Goldasts R. Satzungen, P. II. p. 279-284. Lünigs R. A., T. I. p. 500. sq.

q) Lünigs R. A., T. XIV p. 323. sq. n. 15.

r) Wagenaar *l.* c., T. II. L. XIX. n. 18. p. 507.

fürſt Johann Gebhard von Cöln eine Beſtäti- J. Chr.
gung und Erneuerung aller und jeder Privile- 1560
gien und Freiheiten ſeines Erzſtiftes: wie er
dann auch den vom K. Carln dem V. im J. 1520. d. e.
an die R. Stadt Cöln ergangenen Strafbefehl,
wegen des Einrittes eines jedesmaligen Churfür-
ſtens von Cöln in die Stadt dieſes Namens und
die Titulatur an dieſelbe, erneuerte, und auf den
damaligen Churfürſten Johann Gebhard erwei-
terte [s]). Endlich gab er auch noch dem Grafen 30. e. m.
Hermann von Nuenar und Mörs ein Privile-
gium, daß in Summen unter 100. Gulden von
ſeinen Gerichten nicht ſollte appellirt werden kön-
nen [ss]), und die vorlängſt geſtiftete Univerſität zu
Roſtock ward, auf Anſuchen der Herzoge Johann
Albrecht und Ulrich von Mecklenburg, von ihm
privilegirt und dadurch belebt [t]).

Doch das wichtigſte und merkwürdigſte vom J. 1560. iſt noch zurück, welches ich bis zuletzt verſpart habe, um es mit der Geſchichte des im folgenden Jahr zu Naumburg gehaltenen Conventes der evangeliſchen Fürſten und Stände verknüpfen zu können, weil es ſelbigem gleichſam zur Einleitung dienet. Im Frühling des J. 1560. verlohr Teutſchland einen ſeiner gröſten Männer, die es jemals gehabt, und der zu ſeiner Zeit, auſſer dem Eraſmus und Luthern, faſt keinen ſeines gleichen hatte, auch alle ſeine Gegner zuſammengenommen an Gelehrſamkeit weit überwogen hat. Es war der-

s) Lünigs R. A., T. XVI. p. 839-842. n. 239. ſq. und *Apologia* des Ertz-Stiffts Cöllen; (Bonn, 1658. fol.) pag. 280. und in den Beylagen, n. 110-112. p. 283-295.

ss) Lünigs R. A., T. X. 2 *Contin.* 3 Fortſetz., p. 433. ſq. n. 24.

t) Sebaſt. *Bacmeiſteri* Antiquit. Roſtoch., L. I. c. 2, §. 6. & c. 4. §. 6. ſq. in *de Weſtphalen* Scriptor., T. III. p. 821. & 837.

J. Chr. 1560 19 Apr. selbe der grosse Philipp Melanchthon, welcher im 64. Jahr seines Alters zu Wittenberg starb, und mit allem Rechte der Lehrer Teutschlandes genannt werden konnte, indem selbst seine Feinde größtentheils undankbare Schüler von ihm waren. Er war der Verfasser der Augspurgischen Confession, wurde auf den wichtigsten Reichstagen, Zusammenkünften, Religionsgesprächen und in den bedenklichsten Händeln und Verrichtungen gebraucht, um Rath gefragt, und gleichsam als ein Orackel verehret. Er führte einen Briefwechsel mit den Königen von Frankreich, England, Polen, Dännemark, Schweden und Böhmen, fast mit allen Churfürsten und Fürsten des Teutschen Reichs, sogar mit Cardinälen, ferner mit einigen Kayserlichen Ministern, und mit andern vornehmen und gelehrten Leuten in der ganzen Christenheit. Es wird nicht leicht ein Gottesgelehrter gefunden werden, den grosse Könige so gerne in ihre Reiche und Dienste gezogen, und darüber mit einander gewetteifert hätten, als unserm Melanchthon wiederfuhr, welchen sowohl K. Franz der *I.* von Frankreich, als auch K. Heinrich der *VIII.* von England, unter den größten Liebkosungen und Versprechungen zu sich eingeladen haben, wie ihn dann auch Churfürst Joachim der *II.* von Brandenburg gerne nach Frankfurt an der Oder gehabt hätte. Er war ein moderater Mann, daß daher die Catholischen selbst ihm nicht gram gewesen, sondern von ihm weit bescheidener, als von andern Theologen geschrieben, und seine ausnehmende Gelehrsamkeit bewundert, gelobt und geliebt haben. Sie mißgönnten ihn daher den Evangelischen, und wünschten einen solchen Mann in ihrer Kirche zu haben; wie dann immer einige von ihnen hoften, daß sie ihn wieder auf

ihre

ihre Seite würden ziehen können, weil ſeine Gelin- J. Chr.
digkeit in den Streitigkeiten und die Verfol- 1560
gung ſeiner eigenen Schüler ihnen ſolche Hof-
nung vermehrte. Uebrigens war er in ſeiner Auf-
führung beſcheiden und ſtille, gegen jedermann
freundlich, gegen die Armen freigebig, allen und
jeden beirathig, ferner friedliebend, beredt,
aufrichtig, treu und fleiſſig, und von Herzen
dienſtfertig. Beſonders war ihm die Univerſi-
tät Wittenberg und die ſtudirende Jugend da-
ſelbſt gleichſam an das Herz gewachſen, welchen zu
dienen er unermüdet und unverdroſſen war. Ein
mehreres von ihm muß man in der Kirchen- und
Gelehrten-Geſchichte ſuchen u).

Melanchthons Abſterben vermehrte die bis-
herigen innerlichen und leidigen Streitigkeiten in
der evangeliſchen Kirche v) gar ſehr. Er hatte
zwar freilich bey andern Theologen nicht den groſ-

u) *Camerarius* l. c. ad a. 1560., apud *Freherum* l. c., T. III. p. m. 588., wo aber deſſen Abſterben fälſchlich auf den 18. Hornung geſetzt wird. *Schardii* Epitome ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. III. p. m. 142. ſq. *Surius* l. c., ad h. a., p. m. 540. *Lundorpii* Continuatio Sleidani, L. II. p. m. 198-201. *Thuanus* l. c., T. I. L. XXVI. p. m. 809. *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad h. a. n. 100. p. m. 262. Saligs Hiſt. der A. C., P. III. L. IX. c. 6. §. 23. & 25-32. p. 514. ſq. & 517-559. Cf. *Orationes*, *Epitaphia* & *Scripta*, quae edita ſunt *de morte* Philippi *Melanthonis*, cum *Narratione*, *quo fine vitam* in terris *ſuam clauſerit* &c. &c., edita a *Profeſſoribus Academiae Witebergenſis*, qui omnibus, quae exponuntur, interfuerunt; Vitebergae, 1561. 8. Joach. *Camerarii* Vita Phil. *Melanchthonis*; Lipſ. 1696. 8. und Jac. *Herbrandi* Or. pro Phil. *Melanthone*; Neapoli Nemetum, 1598. 8.

v) S. davon im *III.* Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 324-326. und 459-489.

J. Chr. 1560 sen Respect, welchen D. Luther gehabt hatte, als welchem zu widersprechen kein einziger das Herz hatte; allein er hatte doch mehr als die Helfte der evangelischen Kirche auf seiner Seite. Die meisten Universitäten hielten es mit ihm und der Wittenbergischen Akademie, wider die Flacianische Parthey, und schrieben wenigstens nicht wider ihn, oder tasteten ihn nicht so feindlich an, als Flacius und seine Anhänger, wenn sie auch gleich nicht durchgehends seiner Meinung waren. Nunmehro aber, und nach des Melanchthons Tode, fiel diese Nachsicht gegen die Wittenbergischen Theologen weg, und die Gottesgelehrten auf andern Universitäten und in andern Ländern sahen jene als ihres gleichen an, und glaubten, daß sie nicht mehr so grosse Achtung für sie zu haben brauchten. Den meisten Lermen in der evangelischen Kirche erregte und unterhielt indessen noch immer der streitsüchtige und rachgierige Flacius zu Jena. Er wußte den H. Johann Friedrich den Mittlern zu Sachsen zu bereden, daß er nicht nur den sogenannten Frankfurter Receß m) nicht annahm, sondern vielmehr, schon im vorigen J. 1559., in seinem und seiner Brüder Namen, das sogenannte Sächsische Confutationsbuch hatte ausgehen lassen, welches Flacius verfertiget, und einigen seiner Anhänger zur Revision communicirt hatte. Dasselbe sollte nun als ein symbolisches Buch angesehen, und von der Kanzel abgelesen, und von allen Geistlichen in den Herzoglich-Sächsischen Landen unterschrieben werden. Und da sich der Professor zu Jena, Victorinus Strigelius und der dasige Superintendent, Andreas Hugelius dessen weigerten; so wurden sie nach dem Schlos-

m) S. von demselben besonders im III. Bande der K. T. R. G., S. 460. u. ff.

Schloſſe Grimmenſtein bey Gotha gefangen abgeführt, kamen aber nach einiger Zeit wieder los. J. Chr. 1560

H. Johann Friedrich ſchickte indeſſen dieſes Confutationsbuch dem Landgrafen Philipp von Heſſen, und vermuthlich auch allen andern evangeliſchen Fürſten, Ständen und Städten zu, um ſie zu deſſen Annahme zu bewegen; aber die meiſten bezeugten darüber ihr Mißfallen, beſonders der Landgraf. Der Churfürſt von Sachſen forderte darüber ein Bedenken von der Wittenbergiſchen Univerſität, welches noch Melanchthon aufſetzte, welcher inzwiſchen, aus angeführten wichtigen Gründen, zu keiner allgemeinen Synode der evangeliſchen Kirche rathen wollte, wozu der Landgraf den Vorſchlag gethan hatte. Gleicher Meinung war auch D. Brenz, in ſeinem an den H. Chriſtof von Würtenberg, auf deſſen Verlangen, unter dem 18. May 1559., geſtelltem Bedenken, wobey er einflieſſen ließ, „daß man, „ohne einen Kayſer Conſtantin und D. Lu„thern, nichts fruchtbares ausrichten würde, „weil man ſonſt nicht wüßte, wen man als Rich„ter aufſtellen ſollte„. Zuletzt beſchließt er ſein Gutachten mit den Worten: „luge ein yetlicher „Fuchs ſeins Balcks, hab ein yetlicher Fürſt uff ſein „Fürſtenthumb und Kyrchen acht, das darin frid„lich regiert, und gelert werde; erbiete ſich gegen den „andern ſeines müglichen Dienſts, und bevelhe die „ſach GOtt„.

Da nun aber der vorgedachte Frankfurter Receß oder Abſchied, an ſtatt die gehofte Einigkeit in der evangeliſchen Kirche wieder herzuſtellen, nur neue Trennungen veranlaſſet hatte, und nunmehro drey Partheyen entſtunden, deren erſte den erwähnten Abſchied als eine ſymboliſche Schrift angenommen und die Kirchen in ihrem lan-

J. Chr. 1560 lande darnach angerichtet hatte, die andere selbigen verwarf und dawider öffentlich oder dunkel schrieb, und die dritte die der Römischen Kirche nicht ungleiche Ceremonien beibehalten, und in solcher Rücksicht den Receß auch nicht annehmen wollte; so dachte H. Christof von Würtenberg, dem der Kirchenfrieden so sehr am Herzen lag, darauf, ob nicht, bey der Unmöglichkeit, wenigstens Bedenklichkeit einer allgemeinen oder besondern Synode, eine persönliche Zusammenkunft einiger vertrauten Fürsten rathsam seyn möchte, und schlug sie deswegen dem Landgrafen vor, damit durch die Einigkeit der Kirchen in der Lehre und Ceremonien ein aufrichtiges Vertrauen wieder hergestellt würde. Und da auch um diese Zeit Melanchthon, durch einige dunkle Ausdrücke in seiner herausgegebenen *Enarratione* Epistolae *Pauli* ad *Colossenses* in Verdacht gerieth, daß er von der A. C. abgegangen wäre; so schrieb deswegen der H. Christof nicht nur an den Melanchthon, und verlangte seine Erklärung, sondern auch, unter dem 3. Nov. 1559., an den Churfürsten von Sachsen, und stellte demselben die Nothwendigkeit einer solchen Zusammenkunft der evangelischen Churfürsten und Fürsten vor. Wie auch Melanchthon in seiner Antwort sich nicht deutlich genug erklären wollte, sondern sich auf einen allgemeinen Synodus berief; so schien ihm eine solche Zusammenkunft der Fürsten noch nöthiger zu seyn. Zur Vorbereitung aber, was darauf verhandelt werden sollte, berief er seine Aebte, Pröbste, und Professoren der Theologie zu Tübingen, wie auch General- und Special-Superintendenten seines Landes, auf den 19. December 1559., nach Stuttgard, die sich über ein Glaubensbekenntniß von der wahrhaften Gegenwart des

Lei-

ibes und Blutes Chriſti im heiligen Abend-
le mit einander verglichen, und ſolches hernach in J. Chr. 1560
ntlichen Druck ausgehen lieſſen ſ).

Die Sache wegen einer Zuſammenkunft der
rſten, und Haltung einer General-Synode,
die immer weiter um ſich greifende Uneinigkeit
evangeliſchen Theologen zu dämpfen, ward
J. 1560. mit noch mehrerm Eifer betrieben.
elanchthon ſchrieb bald nach Anfang des Jahres 5. Jan.
den bekannten Hardenberg zu Bremen, daß
on Churpfälziſche, Würtenbergiſche und
ßiſche Geſandten auf dem Wege nach Dres-
n wären, um bey dem Churfürſten Auguſtus
allgemeine Synode auszuwürken und zu be-
dern. Ob ſolches damals würklich geſchehen,
d was die Geſandten für einen Beſcheid bekom-
n, iſt unbekannt; wenigſtens iſt es zweifelhaft,
auch Heßiſche Geſandten mit dabey geweſen,
nn ja Pfälziſche und Würtenbergiſche dahin
geſchickt worden. Dann man findet, daß die
heologen zu Jena, nehmlich Flacius und ſein
hang, bey ihren Herzogen innſtändig um eine
ynode angehalten, um, wie ſie äuſſerten, die
rthümer und Fehler der Kirche abzuſtellen.
re Schrift mochte entweder H. Johann Frie-
ich, oder die Theologen ſelbſt dem H. Chriſtof
n Würtenberg zugeſchickt haben, der ſie hernach
s Wildbaden dem Landgrafen Philipp von Heſ- 21 Mrz.
n überſandte.

Der

ſ) *Camerarius* l. c., ad a. 1559., ap. *Freherum* l c., T. III. p. m. 584. ſq. Salig l. modo c., P. III. L. IX. c. 6. §. 1-11. p. 474-492. & L. X. c. 1. §. 1. p. 560. ſq. *coll.* P. I. L. III. c. 5. §. 23. nota m) p. 651. Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 82. p. 139-141. und in den Beylagen, n. 54. p. 157-159. und Chph. Matthaei *Pfaffii* Acta & Scripta publ. Eccleſiae Wirtemberg. (Tubingae, 1720. 4.) Faſcic. I. n. 9. p. 334-344.

J. Chr. 1560 19 Jun. Der **Landgraf** antwortete hierauf dem Herzog, es hätten die **Jenaischen Theologen** dieser Sache halber noch nichts an ihn gelangen lassen; würden sie es aber noch thun, so wollte er ihnen antworten, daß zwar ihr Begehren recht und gottselig wäre, aber man müßte erst **unpartheyische Richter** wälen, die der **Synode** vorstünden, auch wäre vorher zu berathschlagen, was man für Materien, welche die Partheyen angehen, vornehmen, und wen oder welche man hören wolle. Zu dem Ende wäre nöthig, daß **Churfürsten, Fürsten** und **Stände** des **Reichs** etliche **gewisse Hauptstücke** allen **Kirchen** vorschrieben, ehe und bevor jemand zu der **Synode** abgienge. Sie, die **Jenenser**, drückten die Art zu handeln nicht deutlich genug aus, weil sie ihre **Widerlegung**, schon **vor** dem **Verhör** der Sachen, hätten ausgehen lassen; folglich die von ihnen verdammten und verklagten glauben würden, daß ihnen durch die **Jenenser** aller Zugang und Hofnung zu einer rechtmässigen Handlung würde verschlossen werden. Ihn wundere gar sehr, wie schnell und kühn sie wären, andere Leute zu verdammen, welches vormals in der Kirche wenig geschehen; sie schonten auch der Todten nicht, und hätten alle Sanftmuth und Gelindigkeit vergessen. Und da nun ihre unruhige Gemüther offenbar am Tage lägen, und sie mit unglaublichem Hasse gegen etliche Kirchen und Schulen, und gegen die vornehmsten und besten Leute entzündet wären, auch seit so vielen Jahren her immer einerley Lied anstimmten, und nichts anders, als bittere Schriften, Verdammungen und **Anathemata** gegen jedermann ausgehen liessen; so wäre leicht zu erachten, wie die künftige Synode ablaufen würde. Deswegen müßten die **Reichsstände** zuförderst die **Form** des **Gerichts** ausmachen, obgleich sie, die **Jenenser**, keine neue Formeln für nöthig hiel-

en, und bey ihrer Widerlegung oder Confu- J. Chr.
onsbuche blieben. Es ist auch bekannt, daß 1560
Synode nicht zu Stande gekommen; und den
ach gethanen Vorschlag, daß man von den
ürsächsischen Universitäten, Leipzig und
ittenberg, sechs Theologen und einige Poli-
er, von Herzogl. Sächsischer Seite aber und
n Anhange eben soviele Personen auswälen
e, die sich in einer Synode vereinigten und die
reitigkeiten miteinander abhandelten und ab-
ten, wurde von den Jenensern, Magdebur-
n und ihren Consorten verworfen. Uebrigens
n man aus der nachher gedruckten und auf dem
umburger Convente übergebenen Supplika-
n der Jenenser und ihrer Anhänger ersehen,
für einen grossen Anhang Flacius wider die
ürsächsischen Kirchen auf seiner Seite gehabt,
was für Städte es mit ihm gehalten haben.
ch scheint die Gegenparthey noch immer die
kste gewesen zu seyn, als welche aus den Kirchen
Chur-Sachsen, Pfalz, Brandenburg,
ürtenberg, Preussen, Lausitz, Schlesien,
ssen, Anhalt, Nürnberg ꝛc. bestund y).

Da nun also das Projeckt wegen einer zu hal-
den Generalsynode in der evangelischen Kir-
rückgängig wurde; so gab man sich desto mehr
ühe, eine Zusammenkunft der Fürsten zur
ürklichkeit zu bringen, wobey sich besonders der
Christof von Würtenberg die Sache eifrigst
an-

y) Salig *l. c.* P. III. L. X. c. 1. § 4-6. p. 564-568. Von des Flacius fernerm Lermen, seinen Händeln mit Wesenbecken und andern, wie auch dem Weymarischen Colloquium wegen der Beschuldigungen des Strigelius kann man das weitere finden bey Salig *l. c.*, P. III. L. X. c. 1. §. 9-15. p. 575-586. cap. 2. §. 1-21. p. 587-625. und cap. 3. §. 1-18. p. 625-652.

J. Chr. angelegen seyn ließ. Er reisete daher, bald zu An-
1560 fang des Jahrs, nach Hilspach zu dem Churfürsten
11 Jan. Friedrich von der Pfalz, um sich mit ihm sowohl wegen politischer, als Religions-Angelegenheiten vertraulich zu unterreden, und von da gieng er
20. e. m. nach Nördlingen, wo sich auch der Pfalzgraf Wolfgang von Zweybrücken einfand, mit welchem er sich besprach, wie der Churfürst Augustus, und der H. Johann Friedrich der Mittlere von Sachsen, durch ein Schreiben, zu einer Zusammenkunft aller A. C. verwandten Stände zu bewegen wären, auf welcher dieses Glaubensbekenntnuß bestätiget, und von ihnen allen mit der Verbindlichkeit unterschrieben werden sollte, daß sie solches behaupten, Leib, Blut und Gut dabey aufsetzen, keine widrige Lehre in ihren Landen gestatten, den Religionsfrieden handhaben, alle Schmähesschriften verbieten, und die Irrigen auf bessere Wege leiten wollten. Nach seiner Zurückkunft nach Stuttgard, betrieb er die ihm so sehr am Herzen liegende Zusammenkunft der evangelischen Stände auch bey dem Churfürsten Friedrich von der Pfalz, welcher ihm antwortete, daß sein Schwiegersohn, der H. Johann Friedrich von Sachsen, nächstens zu ihm nach Speyer kommen würde, wohin sich dann auch H. Christof begeben möchte, und sie sich weiter unterreden könnten, was hierinn das rathsamste wäre. Allein H. Christof bezeugte hiezu keine Lust, weil die Herzogl. Sächsischen Theologen über das Bedenken der Würtenbergischen Gottesgelehrten wegen des vorhin gedachten Sächsischen Confutationsbuches eine ärgerliche Schrift hatten ausgehen lassen. Er besorgte nehmlich, daß auch hievon gesprochen werden, und eine Rede die andere geben möchte, welches ihm nicht angenehm seyn könnte, und entschuldigte sich daher

eben

ten, und bey ihrer Widerlegung oder Confu- J. Chr.
ionsbuche blieben. Es iſt auch bekannt, daß 1560
: Synode nicht zu Stande gekommen; und den
nach gethanen Vorſchlag, daß man von den
urſächſiſchen Univerſitäten, Leipzig und
ittenberg, ſechs Theologen und einige Poli-
ter, von Herzogl. Sächſiſcher Seite aber und
en Anhange eben ſoviele Perſonen auswälen
te, die ſich in einer Synode vereinigten und die
treitigkeiten miteinander abhandelten und ab-
ten, wurde von den Jenenſern, Magdebur-
rn und ihren Conſorten verworfen. Uebrigens
in man aus der nachher gedruckten und auf dem
aumburger Convente übergebenen Supplika-
n der Jenenſer und ihrer Anhänger erſehen,
s für einen groſſen Anhang Flacius wider die
urſächſiſchen Kirchen auf ſeiner Seite gehabt,
d was für Städte es mit ihm gehalten haben.
och ſcheint die Gegenparthey noch immer die
rkſte geweſen zu ſeyn, als welche aus den Kirchen
Chur-Sachſen, Pfalz, Brandenburg,
Würtenberg, Preuſſen, Lauſitz, Schleſien,
eſſen, Anhalt, Nürnberg ꝛc. beſtund y).

Da nun alſo das Project wegen einer zu hal-
ten Generalſynode in der evangeliſchen Kir-
e rückgängig wurde; ſo gab man ſich deſto mehr
Mühe, eine Zuſammenkunft der Fürſten zur
Würklichkeit zu bringen, wobey ſich beſonders der
. Chriſtof von Würtenberg die Sache eifrigſt
an-

y) Salig *l. c.* P. III. L. X. c. 1. §. 4-6. p. 564-568. Von des Flacius fernerm Lermen, ſeinen Händeln mit Weſenbecken und andern, wie auch dem Weymariſchen Colloquium wegen der Beſchuldigungen des Strigelius kann man das weitere finden bey Salig *l. c.*, P. III. L. X. c. 1. §. 9-15. p. 575-586. cap. 2. §. 1-21. p. 587-625. und cap. 3. §. 1-18. p. 625-652.

J. Chr. 1560 die Hauptpunkten ihres Glaubens beträffen, auch also annehmen, und sich denselben in ihren Kirchen und Landen gemäß verhalten wollten. Diese durch ihre Unterschrift von neuem bestätigte Confeßion könnte nachmals, entweder durch etliche angesehene Abgeordneten, oder auf einem Reichstage, dem Kayser übergeben werden. Allein alles dieses sey noch nicht genug, sondern auch nöthig, daß nach der Unterschrift sämtliche diesem Glaubensbekentniß zugethane Stände einander, und zwar die Fürsten bey fürstlichen Treuen und Glauben, die andern aber, nach eines jeden Gebühr, zum höchsten versprechen, geloben und schwören müßten, bey demselben standhaft zu bleiben, und keine Rotten und Seckten in ihren Landen zu dulden, auch den Theologen nicht zu gestatten, nach ihrem Gefallen auf einander zu lästern und zu schmähen.

Dieser christfürstliche Rath fand den völligen Beifall des Churfürst Friedrichs und des H. Johann Friedrichs, also, daß sie sogleich mit Hand und Mund zusagten, die ehmals zu Augspurg dem Kayser übergebene Confeßion zu unterschreiben. Besonders liessen sie sich gefallen, daß man den Theologen, die immer zu neuen Händeln geneigt wären, ein Stillschweigen auflegen, und daß sämmtliche evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände, in Person zusammen zu kommen, beschrieben würden. Sie baten zugleich den H. Christof, die weitere Bemühung in dieser Sache auf sich zu nehmen, und weil der Churfürst von Sachsen, welcher von diesem Vorschlage schon einige Nachricht hatte, besorgte, daß eine Synode der Theologen daraus werden möchte, wodurch nur neue Zänkereyen auf die Bahne kämen; so verlangte der H. Johann Friedrich, daß kein Theologe

zu

zu dieſer Verſammlung der Fürſten zugelaſſen J. Chr.
werden möchte, weil man nur eine ſchon verfaßte 1560
Confeßion zu unterſchreiben willens ſey, wo dieſe leute unnöthig wären, doch könnte ein jeder Fürſt ſeinen Hofprediger mitbringen. H. Johann Friedrich begehrte hierauf, daß ihm H. Chriſtof ſeine Hand reichen ſollte, und als dieſer es gethan hatte, ſagte er: „Ich ſag Euer Liebden bey mei„nen Ehren zu, wo alſo die A. C. *de novo* unter„ſchrieben, und die Verſprüch hinc inde von „Churfürſten und Fürſten ergehen würden, daß „ich mich will gegen den Churfürſten von „Sachſen dermaſſen halten und erzeigen, daß „Seiner Liebden einen treuen Vetter und „Freund an mir haben ſollt. Und plage mich „Gott, wo ich einige Rachgierigkeit oder Ei„gennutz unter dieſem Handel ſuche. Es iſt Zeit, „daß man ſich zu Hauf thue.„ H. Chriſtof verſprach hierauf ſein möglichſtes, zu Beförderung dieſer Zuſammenkunft, zu thun, hielt aber dafür, daß man auch den Landgrafen von Heſſen dazu bewegen müßte; daher er deſſen Schwiegerſöhne, den H. Johann Friedrich und den Pfalzgrafen Wolfgang erſuchte, ſolches an ihn gelangen zu laſſen, und von ihm zu vernehmen, wie Dännemark, Schweden, England, Polen und andere zu ſolcher Unterſchrift gebracht werden könnten. Dann, wenn der Pabſt ſein Concilium wieder in Gang brächte, und ſo viele chriſtliche Könige, Churfürſten, Fürſten und Stände eine ſo einhellige Confeßion ſeiner vermeinten Kirchenverſammlung übergäben; ſo würde ihm und ſeinen heiligen Vätern ſolches ein abſcheuliches Ding ſeyn, und dürften viele gefährliche Anſchläge ſcheitern.

J. Chr. 1560 Der Pfalzgraf Wolfgang und der H. Johann Friedrich brachten auch die Sache an den Landgrafen Philipp, welcher aber, weil er von den Zwinglischen Lehrsätzen schon zu viel eingenommen war, anfangs grosse Schwierigkeiten machte, sich dazu zu entschliessen; doch endlich bewilligte er, der Handlung mit beizuwohnen. Diesen Umstand veranlaßte den Churfürsten Friedrich von der Pfalz und den H. Christofen, die entworfene Zusammenkunft und Unterschrift nur desto mehr zu beschleunigen, ehe der Landgraf noch mehr auf die Zwinglische Seite gezogen würde. Man besorgte auch davon neue Zerrüttungen, weil um diese Zeit zu Heidelberg, zwischen den dasigen und den Herzoglich-Sächsischen Gottesgelehrten, ein Religionsgespräch über die Lehre vom heiligen Abendmahl war gehalten worden, wobey der Sächsische Theologe, D. Mörlin, den anwesenden Französischen Theologen Boquin so in die Enge getrieben hatte, daß dieser nichts mehr antworten konnte. Und man mußte daher besorgen, daß die Sächsischen Gottesgelehrten sich dieses ihres Sieges überheben, und die deshalb verhandelten Schriften drucken lassen, hingegen die Heidelbergische hohe Schule, um ihren alten Ruhm beizubehalten, sich mit dem Bullinger, Calvin und andern vereinigen, und beide Theile schmähsüchtige Schriften gegen einander ausgehen lassen möchten. Dieses führte nun der Pfalzgraf Wolfgang dem Landgrafen zu Gemüthe, der H. Christof aber hielt damit zurücke, aus Beisorge, daß er ihn dadurch mehr beleidigen, als zu seinen Absichten lenken würde. Dagegen stellte er ihm blos vor, wie nöthig es in der evangelischen Kirche sey, alle Uneinigkeiten in derselben auf die Seite zu räumen, und sich zur Eintracht

tracht in der Lehre zu verbinden. Es hatte auch J. Chr.
ſolches bey dem Landgrafen eine ſo geſegnete 1560
Würkung, daß er ſich in einem Schreiben nicht 25. Aug
allein erbot, der Fürſtlichen Zuſammenkunft
mit beizuwohnen, ſondern auch die Unterſchrift
mit zu thun. Dann da er dieſes Bekenntniß im
J. 1530. mit unterſchrieben, und ſich vor dem
Kayſer und ganzen Reiche dazu bekannt hätte;
ſo gedenke er auch, dabey zu bleiben. Ja er drung
nachher, nebſt dem H. Chriſtof, am eifrigſten mit
auf die Vereinigung in der Religion.

Indeſſen ließ auch H. Johann Friedrich
von Sachſen das Bedenken des H. Chriſtofs,
wegen Unterſchreibung der A. C., an den Chur-
fürſten Auguſt von Sachſen gelangen, welcher,
in ſeiner aus Dresden ertheilten Antwort, ſich ſol- 11 Sept
ches gerne gefallen ließ, mit dem Zuſatze, es ſey auch
ſeine Meinung, daß nur eine ſolche Confeſſion, wie
ſie vor 30. Jahren von ſeinem, des Herzogs Herrn
Großvater, Churfürſt Hanſen, dem Landgra-
fen, und einigen wenigen andern Fürſten, Gra-
fen und Städten dem Kayſer übergeben, und her-
nach zu Wittenberg gedruckt worden, unterſchrie-
ben würde, indem er ſich keiner andern zu erinnern
wüßte. Was aber die perſönliche Zuſammen-
kunft beträfe, verſprach zwar der Churfürſt, daß
er ebenfalls nach Naumburg kommen wollte, in
Hoffnung, daß keine Weitläuftigkeit mit Diſputiren,
Verdammen oder Beſchuldigen der Kirchendiener, als
ob ſie von der reinen Lehre des Evangeliums abge-
gangen wären, vorgenommen werden würde; er
hielte aber dafür, daß anfangs nur Chur-Pfalz,
Chur-Sachſen, H. Johann Friedrich, Pfalz-
graf Wolfgang, H. Chriſtof und der Landgraf
von Heſſen, zuſammenkämen, und, wenn ſie in der
Sache einig wären, ſodann erſt auf Mittel gedenken

J. Chr. 1560 sollten, wie auch die andern **Churfürsten, Fürsten** und **Stände** füglich möchten zusammengebracht werden. Allein der **Churfürst** von der **Pfalz** und der H. **Christof** besorgten, daß durch eine solche besondere **Zusammenkunft** vollends erst ein **Mißtrauen** und eine **Uneinigkeit** entstehen dürfte, wie man solches bey dem **Frankfurtischen Abschiede** erfahren hätte.

Der Churfürst **August** fand zwar diese Einwendung gegründet, aber er zeigte eine **andere** noch wichtigere **Schwierigkeit**, die man bey der **Zusammenrufung** aller und jeder A. C. verwandter Stände haben würde, als wozu man dann auch die **Sächsischen Reichs-** und **Hanse-Städte** mit berufen müßte. Nun gab er dem **Landgrafen**, in
20. Oct. einem an ihn abgelassenem **Schreiben**, zu bedenken, daß die **Theologen dieser Städte** und die zu **Jena** an allem **Zwiespalt** in der **evangelischen Kirche** allein **schuldig** wären, indem sie solchen durch ihre Schmähschriften veranlasset und ausgebreitet hätten. Es sey gefährlich, sie von dieser Zusammenkunft auszuschliessen; wenn man sie aber mit einlüde, so würde, allem Erachten nach, schwerlich eine Vergleichung, sondern vielmehr nur ein neues Gezänke erfolgen. Er erwarte also, sowohl wegen dieses Punktes, als auch wegen des vom **Kayser** von neuem vorgeschlagenen allgemeinen **Concilii**ums, durch den **Landgrafen**, eine **Antwort** von dem **Churfürsten** von der **Pfalz** und dem H. **Christof**. Dann er sey der Meinung, daß, wenn auch schon der **Kayser** und andere **Potentaten** ein **Concilium** zu befördern geneigt wären, und auch der **Pabst** sich so weit erniedrigte, dergleichen nach den billigen **Forderungen** der A. C. **Verwandten** anzustellen, solches doch nicht wohl anders, als auf einem öffentlichen **Reichstage**, an die **Stände** gebracht werden

den könnte, welchen man dann wohl erſt erwarten, J. Chr.
und nach dem Innhalte des Vortrages eine Berath- 1560
ſchlagung halten müßte. Indeſſen hielt er doch für nützlich, wenn man ſich Vorbereitungsweiſe mit einander über eine einhellige Meinung vergliche: ob und wie ein ſolches Concilium zu beſchicken wäre? Da die Erinnerung des Churfürſtens würklich wichtig war; ſo gab der H. Chriſtof dem 26. e. m.
Landgrafen zur Antwort, daß er ebenfalls nicht für rathſam hielte, dißmal alle A. C. Verwandten zu beſchreiben, indem nicht allein der Churfürſt von Sachſen einen allgemeinen Convent, wegen der angeführten Bedenklichkeiten, verweigern, ſondern ſich auch derſelbe zu lange verweilen, und der Kayſer darüber einen Verdacht ſchöpfen möchte. Er glaubte daher, daß es hinreichend wäre, wenn dismal nur die ſämmtlichen evangeliſchen Churfürſten und Fürſten zuſammenkämen, wozu er den 20. Jenner des nächſten Jahrs dem Churfürſten zu Belieben ſtellte, zugleich aber ſich deſſen Bedenken erbat: ob man nicht ihr Vorhaben auch dem K. Maximilian von Böhmen und dem H. Albrecht von Preuſſen zu wiſſen machen ſollte, zumal ſich der erſtere gegen ſie erklärt hätte, bey der wahren evangeliſchen Religion unverhindert zu bleiben.

Nun war noch die Frage übrig, wer die Ausſchreiben verfertigen, und ob man nicht aus Vorſicht eine nochmalige Erklärung von dem wankelmüthigen H. Johann Friedrich von Sachſen verlangen ſolle, daß er, ſeiner gethanen Zuſage gemäß, auf dem Convente erſcheinen, und die eingeriſſene Uneinigkeit der Theologen, wie auch die Verdammung der gegenſeitigen Partey gar nicht auf die Bahne bringen wolle. Die Erlaſſung der Ausſchreiben wollte der H. Chriſtof den

J. Chr. 1560 Churfürsten von der Pfalz und Sachsen überlassen, die aber so viele Achtung für ihn hatten, daß sie verlangten, er solle auch an den Ausschreiben Theil nehmen, welches er jedoch dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken übertrug. Dieser war nun der Meinung, daß die Ausschreiben forderſamſt ausgefertiget, und die eingeladenen Churfürsten und Fürsten erinnert werden müßten, die Zusammenkunft geheim zu behalten; zugleich übernahm er, an seinen Schwager, den H. Johann Friedrich, wegen des vorgedachten Punktes zu schreiben. Allein wegen des K. Maximilians von Böhmen hatte der Pfalzgraf die Bedenklichkeit, daß es ihm nachtheilig werden könnte, in Person nach Naumburg zu kommen, oder jemanden in seinem Namen dahin zu schicken, weil derselbe kurz vorher, durch einen gewissen von Warnsdorf, sich gegen den Churfürsten Friedrich und den H. Christofen gar sehr beklagt hätte, daß er gedrungen werden wolle, in die Messe zu gehen; mithin hielt er für das rathsamſte, daß der H. Christof dem K. Maximilian diese Zusammenkunft und die Ursachen derselben vertraulich entdecken, und ihm dabey melden möchte, daß man ihn zwar ganz gerne auch dabey sehen würde, aber aus beweglichen Ursachen ihn damit verschonen wolle. Hingegen wegen des Herzogs von Preussen glaubte er, daß man denselben nicht wohl ausschliessen könne, welchen also einzuladen den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg aufgetragen wurde. Es schien daher, daß nunmehro alles zur Richtigkeit gebracht worden, und daß man nur noch die Ausschreiben verfertigen dürfte; allein unvermuthet kam ein neuer Aufenthalt dazwischen; dann der Churfürst Friedrich von der Pfalz verlangte, daß man, ausser den Churfürsten und Fürsten, auch

noch

noch andere evangelische Stände beschreiben soll- J. Chr.
te. Und der Landgraf von Hessen gab den Rath, 1560
daß man, ungeachtet der bisherigen Abrede, einige gelehrte Theologen mitbringen sollte, nicht zwar um des Disputirens und Verdammens halber, sondern allein um zu berathschlagen: ob und wie das künftige Concilium zu besuchen sey?

Diese neue Einstreuungen machten dem H. Christof viele Sorgen, weil er befürchtete, daß sehr leicht, durch solche neue Forderungen, unter den Fürsten eine Uneinigkeit entstehen, und dadurch das ganze so nützliche Vorhaben unterbrochen werden könnte. Er antwortete daher dem Pfalzgrafen 27 Nov.
Wolfgang, der diese neue Einwendungen ihm gemeldet hatte, daß ja bisher der Churfürst von der Pfalz und der Landgraf von Hessen mit dem Churfürsten von Sachsen und ihm einverstanden gewesen wären, die evangelischen Grafen und Städte nicht mit zu beschreiben, sondern erst bey der Zusammenkunft sich zu vergleichen, wie ihr Vorhaben und Handlung an dieselben zu bringen, und die Unterschrift von ihnen zu erhalten seyn möchte. Man habe auch niemals einem Churfürsten oder Fürsten die Erlaubniß benehmen wollen, einen Theologen als seinen Hofprediger mitzubringen; aber mehrere seyen deswegen unnöthig, weil man bereits wisse, was zu Naumburg verhandelt werden solle. Ein jeder Fürst könnte vor seiner Abreise mit seinen Räthen und Theologen reiflich überlegen, was zu Naumburg, vornehmlich des Conciliums halber, zu reden seyn werde. Auf dieses erhaltene Schreiben, erinnerte der Pfalzgraf Wolfgang den Churfürsten von Sachsen, daß er nunmehro die Ausschreiben ohne längern Verzug abgehen, und sich durch niemanden abwendig machen lassen möchte, indem man zu dem

J. Chr. 1560 H. Johann Friedrich die gute Hoffnung habe, daß er keine Verhinderung einstreuen werde. Wofern aber jemand solches unternähme; so sey doch rathsam, daß die übrigen Churfürsten und Fürsten mit der Unterschrift und Erklärung ihres Glaubens eileten, und solche zu Stande brächten. An den H. Johann Friedrich von Sachsen aber schrieb der Pfalzgraf Wolfgang, es wären nunmehro die Churfürsten von der Pfalz und Sachsen, der H. von Würtenberg, der Landgraf von Hessen und er, der Pfalzgraf, wegen der Zeit, Mahlstatt und Verhandlung auf der bewußten Zusammenkunft mit einander einverstanden; hingegen hätte sich der Herzog darüber noch nicht deutlich genug erklärt. Er bäte ihn also um eine kategorische Antwort, ob er des Herzogs Meinung recht verstanden habe, daß nehmlich die A. C., welche im J. 1530. dem Kayser übergeben worden, von neuem unterschrieben, wegen des bevorstehenden Concilii die Abrede genommen, und sonst nichts anders gehandelt, auch die Confeßionsverwandten Fürsten auf keine andere Punkten beschrieben werden sollten. Der H. Johann Friedrich beruhigte mit seiner Antwort den Pfalzgrafen Wolfgang vollkommen, und gleiche Gesinnungen äusserte er auch gegen den Churfürsten von Sachsen. Dann auch dieser hatte in zwey Schreiben bey ihm angefragt: ob er sich wolle gefallen lassen, dem bevorstehenden Fürsten-Convente zu Naumburg auf den 20. Jenner 1561. mit beyzuwohnen; zugleich hatte er ihm den Entwurf des Ausschreibens zugeschickt: ob er etwa dabey was zu erinnern hätte. Der Herzog
6. Dec. antwortete darauf dem Churfürsten aus Weymar: er lasse sich ganz wohl gefallen, daß die Zusammenkunft der A. C. verwandten Churfürsten und
3. Dec.

Für-

Fürſten, auf den gemeldeten Tag, zu Naumburg J. Chr.
ihren Fortgang gewinne, und er, nebſt den andern 1560
Churfürſten und Fürſten, nach dem ihm zugeſchick-
ten Formular, beſchrieben würde. Er gebe auch
von dieſer ſeiner Antwort dem Pfalzgrafen Wolf-
gang unverweilte Nachricht, und zweifle nicht, der
Churfürſt von der Pfalz und der H. von Wür-
tenberg würden, dieſem Entwurfe gemäß, auch
die Oberländiſchen Fürſten zu dieſem Convente
einladen und beſchreiben.

Auf dieſe erhaltene Verſicherung ließ nun der
Churfürſt Auguſt von Sachſen das verabredete 6. Dec.
Ausſchreiben *) an alle Churfürſten und Für-
ſten, die der Augſpurgiſchen Confeßion ver-
wandt waren, ausfertigen. Der Innhalt deſſelben
gieng kürzlich dahin, daß, nachdem die vorgedachten
Fürſten für gut angeſehen, zu Abwendung der
beſchwerlichen Auflage, welche Catholiſcher
Seits, wegen des eingefallenen Zwieſpaltes in
Religionsſachen bey dem Kayſer und ſonſt, zu
höchſter Verunglimpfung der Stände A. C.,
angezogen und ausgebreitet worden, ſich über eine
perſönliche Zuſammenkunft zu vergleichen, auf
welcher die A. C., wie ſie im J. 1530. dem K.
Carln dem V. übergeben worden, von neuem un-
terſchrieben und verſiegelt werden ſollte, indem von
den damals dabey geweſenen Fürſten keiner mehr
am Leben ſey, als der Landgraf Philipp von Heſſen
und der Fürſt Wolfgang von Anhalt; ſo wäre
der künftige 20. Jenner des J. 1561. zu ſolcher
Verſammlung nach Naumburg angeſetzt. Die-
ſer

*) Es ſtehet in Ge. Paul Hönns Hiſt. des von den Evangel. Ständen A. 1561. zu Naumburg wegen anderweiter Unterſchreib. der ungeänderten A. C., und des verſtorbenen Concilii zu Trident gehaltenen Convents; (Frankf. u. Leipz. 1704. 8.) c. 1. p. 3-6.

J. Chr. 1560 ser Convent würde nun auch dazu dienlich seyn, damit einem künftigen Concilium, welches die päbstliche Parthey jetzo vorhabe, ein gewisses, einhelliges und standhaftes Bekenntniß vorgelegt werden könnte, und nicht ein jeder eine sonderliche Meinung vorbrächte. Es könnte also zu Naumburg gehandelt werden: ob und welchergestalt das vorseyende Concilium zu beschicken seyn möchte? Sonst aber sollten alle Verdammungen, worinn ein Theil dem andern eingerissene Corruptelen und Seckten auflegen wollte, gänzlich unterbleiben, wie man dann auch, von keinen weltlichen und Privat-Händeln sich zu berathschlagen, gemeynt sey. Weil nun dieses Sachen wären, die zur Ehre Gottes und gemeiner christlichen Wohlfahrt gereichten; so wolle er, der Churfürst, nicht zweifeln, die Fürsten würden auf den gemeldeten Tag zu Naumburg erscheinen. Wofern aber einer oder der andere, durch Leibesschwachheit, von persönlicher Ankunft abgehalten werden sollte; so möchten sie doch wenigstens ihre stattliche Räthe, mit genugsamer Vollmacht, dahin schicken und verordnen.

Allein nun that sich eine neue unvermuthete Schwierigkeit hervor, welche beynahe den ganzen Plan vernichtet hätte. Der Churfürst Friedrich von der Pfalz schrieb nemlich an den H. Christof von Würtenberg, daß er sich ein Gewissen machte, das teutsche Exemplar der A. C. zu unterschreiben, bey dem lateinischen aber habe er kein Bedenken; er zweifle daher nicht, daß niemand bey dieser Sache in seinem Gewissen beschwert, wenigstens ihm nicht zugemuthet werden würde und sollte, das teutsche Exemplar der A. C. zu unterzeichnen. Gegen den Churfürsten von Sachsen aber erklärte er sich in einem weitläuftigen

gen Schreiben noch deutlicher. Der Churfürſt J. Chr. 1560
ſtieß ſich nemlich an die im zehnten Artickel der teutſchen A. C. vorkommenden Worte, wo von dem Nachtmahle des HErrn gelehret wird: „daß „wahrer Leib und Blut Chriſti wahrhaftiglich „unter Geſtalt Brodts und Weins im Abend„mahl gegenwärtig ſey, und da ausgetheilt und „genommen werden ꝛc.„ Er glaubte nemlich, daß die Worte: unter Geſtalt Brodts und Weins zuviel papiſtiſch geſetzet wären, und dadurch den Papiſten zur Approbirung der Transſubſtantiation was eingeräumet würde, welches den Evangeliſchen Gewiſſens halber unverantwortlich ſey. Hingegen lauteten dieſe Worte in dem lateiniſchen Exemplare der A. C., welches damals dem Kayſer auch wäre überreicht worden: „de *Coena Domi*„*ni* docent, quod *Corpus* et *Sanguis Chriſti vere ad*„*ſint* et *diſtribuantur veſcentibus* in *Coena Domini* „&c.„ welches zu unterſchreiben, er kein Bedenken trage, ſondern dazu erbietig ſey. Die Bewegungsgründe aber dieſer ſeiner Geſinnungen führte er, in ſeinem vorgedachten Schreiben an den Churfürſten von Sachſen, weitläuftiger aus. Churfürſt Friedrich war nemlich ſchon damals für die Zwingliſchen Lehrſätze in dem Artickel vom heiligen Abendmahle ſehr eingenommen, zu welchen er ſich in der Folge öffentlich bekannte, und der bekannte Sakramentſtreit †) wurde damals zu Heidelberg und in der Pfalz mit vielem Eifer betrieben.

Dem

†) Von dem Sakramentſtreite kan man mit mehrerm nachſehen Rud. *Hoſpiniani* Hiſt. Sacramentaria, P. II. Tiguri, 1602. fol. B. G. Struvens Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, cap. 5. p. 71. ſqq. *paſſim*, und Saligs Hiſt. der A. C., P. III. L. IX. c. 5. p. 433-473.

J. Chr. 1560 Dem H. Christof von Würtenberg verursachte dieses Schreiben des Churfürst Friedrichs vieles Nachdenken, und veranlaßte ihn, sich darüber bey dem Pfalzgrafen Wolfgang zu beschweren, weil es daraus das Ansehen gewinnen wollte, daß der Churfürst nicht mehr viele Neigung zu der Naumburgischen Zusammenkunft hätte. Es war auch zu besorgen, daß er nicht allein der Unterschrift sich entziehen, sondern auch seinen Bruder, den Pfalzgrafen Georg zu Simmern, und die Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg und Carln zu Baden abwendig machen, oder doch nicht beschreiben möchte; da dann hernach von den Oberländischen Fürsten niemand als der Pfalzgraf Wolfgang und der H. Christof zugegen seyn würden. Wenigstens bezeugte sich hiebey der Marggraf Carl sehr kaltsinnig gegen die Würtenbergischen Gesandten. Der H. Christof ließ auch deswegen nachsuchen, und man fand, daß allerdings ein lateinisches von den damaligen Fürsten und Ständen unterschriebenes Exemplar der A. C. dem Kayser sey übergeben worden, welches er dem Pfalzgrafen Wolfgang meldete, mit dem Anhange, daß er also selbst für gut hielte, daß jetzo abermals ein lateinisches Exemplar unterschrieben würde. Dem Churfürsten Friedrich aber gab der H. Christof zu verstehen, daß in den Worten der teutschen A. C. keine Transsubstantiation verborgen sey, sondern selbige nur zum Begriff des gemeinen Mannes so wären gefaßt worden, und daß auch kein A. C. Verwandter solche päbstliche Lehre glauben werde. Weil nun der H. Christof und der Pfalzgraf Wolfgang diese Sache sehr betrieben; so liessen sie an die evangelischen Churfürsten abermals Schreiben ergehen, sich an diesen Einwurf nicht zu stossen, sondern die

Aus-

gen Schreiben noch deutlicher. Der Churfürſt J. Chr. 1560
ſtieß ſich nemlich an die im zehnten Artickel der deutſchen A. C. vorkommenden Worte, wo von dem Nachtmahle des HErrn gelehret wird: „daß „wahrer Leib und Blut Chriſti wahrhaftiglich „unter Geſtalt Brodts und Weins im Abend„mahl gegenwärtig ſey, und da ausgetheilt und „genommen werden ꝛc.„ Er glaubte nemlich, daß die Worte: unter Geſtalt Brodts und Weins zuviel papiſtiſch geſetzet wären, und dadurch den Papiſten zur Approbirung der Transſubſtantiation was eingeräumet würde, welches den Evangeliſchen Gewiſſens halber unverantwortlich ſey. Hingegen lauteten dieſe Worte in dem lateiniſchen Exemplare der A. C., welches damals dem Kayſer auch wäre überreicht worden: „de *Coena Domini* docent, quod *Corpus* et *Sanguis Chriſti vere adſint* et *diſtribuantur veſcentibus* in *Coena Domini* „&c.„ welches zu unterſchreiben, er kein Bedenken trage, ſondern dazu erbietig ſey. Die Bewegungsgründe aber dieſer ſeiner Geſinnungen führte er, in ſeinem vorgedachten Schreiben an den Churfürſten von Sachſen, weitläuftiger aus. Churfürſt Friedrich war nemlich ſchon damals für die Zwingliſchen Lehrſätze in dem Artickel vom heiligen Abendmahle ſehr eingenommen, zu welchen er ſich in der Folge öffentlich bekannte, und der bekannte Sakramentſtreit †) wurde damals zu Heidelberg und in der Pfalz mit vielem Eifer betrieben.

Dem

†) Von dem Sakramentſtreite kan man mit mehrerm nachſehen Rud. *Hoſpiniani* Hiſt. Sacramentaria, P. II. Tiguri, 1602. fol. B. G. Struvens Pfälziſche Kirchen-Hiſtorie, cap. 5. p. 71. ſqq. *paſſim*, und Saligs Hiſt. der A. C., P. III. L. IX. c. 5. p. 433-473.

J. Chr. 1561 auch verschiedene evangelische Grafen in Person nach Naumburg, als z. E. die Grafen Günther, Hans Günther, Albrecht und Philipp von Schwarzburg, Wolfgang zu Barby, Ludewig zu Stolberg und Königstein, Hans Albrecht zu Mansfeld, Hans und Christof von Ostfriesland, Heinrich von Isenburg, Georg oder Eberhard von Erbach, Sebastian von Helfenstein, Georg von Castell, Georg, Carl und Ludwig von Gleichen, Heinrich die Reussen, der ältere, mittlere und jüngere, und der Rheingraf Philipp, der hernach zu Naumburg gestorben, ingleichen die Freyherren Nicolaus von Polheim, Wolf von Schönburg zu Glaucha, und Hans, Schenck von Tautenburg.

Andere evangelische Fürsten entschuldigten ihr Ausbleiben mit Leibesschwachheit oder nöthigen Geschäften, schickten aber doch ihre Gesandten nach Naumburg, wie z. E. Churfürst Joachim zu Brandenburg den Grafen Wilhelm von Hohnstein zu Vieraden, nebst noch drey andern, worunter der berühmte Kanzler Lamprecht Distelmeyer war, ferner der Pfalzgraf Georg zu Simmern, die Marggrafen Johannes und Georg Friedrich zu Brandenburg-Cüstrin und Anspach, der H. Johann Albrecht von Mecklenburg, die Herzoge Barnim und Johann Friedrich zu Pommern, und zwar letzterer für sich und seine jüngere Brüder, ingleichen H. Franz der *I.* zu Sachsen-Lauenburg, H. Adolf zu Holstein und die Fürsten Wolfgang, Joachim, Carl, Joachim Ernst und Bernhard von Anhalt, wie dann auch der Landgraf Philipp vor seiner Ankunft einige Gesandten vorauf geschickt hatte. K. Friedrich der *II.* von Dännemark beschickte zwar nicht den Naumburgischen Convent durch eigene Gesandten, entschuldigte sich aber deswegen

wegen in einem beſondern Schreiben an den Chur- J. Chr.
fürſten von Sachſen, und erbot ſich, bey der A. 1561
C. und dem darüber zu Naumburg von den übri- 3. Jan.
gen dieſer Confeßion beygethanen Fürſten zu ver-
abfaſſendem Schluſſe unveränderlich zu bleiben. Ein
gleiches thaten auch die Herzoge Heinrich und Wil-
helm zu Braunſchweig-Lüneburg in einem an-
dern Schreiben aus Zelle, und entſchuldigten ihr 11. e. m.
und ihrer Geſandten Ausbleiben mit dem, wegen
der Hardenbergiſchen Händel zu Bremen *),
damals zu Braunſchweig gehaltenem Kreistage.
So geheim übrigens die evangeliſchen Churfür-
ſten und Fürſten ihre Zuſammenkunft zu Naum-
burg zu halten, vermeinet hatten; ſo bekamen doch
der Kayſer und der Pabſt davon Nachricht, und
ſchickten daher auch ihre Geſandten dahin. Es er-
ſchienen nehmlich von Seiten des Kayſers Graf
Otto von Eberſtein, Felix Bogislaus von Haſ-
ſenſtein, Landvogt in der Lauſitz, und D. Georg
Meel, mit einem vom Kayſer auf ſie geſtellten und 10. e. m.
an die zu Naumburg verſammelten Churfürſten
und Fürſten, auch der Abweſenden Räthe und
Botſchafter gerichtetem Creditiv. Der Pabſt
hin-

*) Von den vom D. Albrecht Hardenberg zu Bremen erregten Religionsunruhen und dem deswegen zu Braunſchweig gehaltenem Niederſächſiſchen Kreißtage kann man das weitere finden beym Salig l. c., P. III. L. X. c. 5. p. 715-763. & cap. 6. §. 8-24. p. 776-801. Cf. der Prediger zu Bremen Bekantniß vom Nachtmal Jeſu Chriſti. Und D. Tilem. Heſhuſii Bekantniß vom Nachtmal J. C., dem Churfürſten, Pfaltzgraven beym Rein überantwortet, A. 1559. den 1. Sept. Und daß J. C. warer Leib und Blut im H. Abendmal gegenwertig ſey, wider den Rottengeiſt D. Albert Hardenberg, durch Tilem. Heshuſium; Magdeburg, 1561. 4.

J. Chr. 1561 Artickel weitläuftig anzeigte; allein die Churfürsten und übrigen Fürsten wollten darein nicht willigen, doch baten sie sich Bedenkzeit aus. Des Nachmittages endlich wurde beschlossen, das von dem H. Johann Friedrich vorgezeigte Exemplar mit den neuern Ausgaben zu collationiren, und den vorgelassenen Gesandten der abwesenden Fürsten ward angezeigt, daß sie, nach vorgängiger Berathschlagung, ihre Meinung von der Unterschreibung der A. C. und von dem künftigen Concilium ebenfals eröfnen möchten.

Bey der Gelegenheit stellte der auf dem Convente mit anwesende D. Chyträus, vermuthlich auf Verlangen des H. Ulrichs von Mecklenburg und des H. Johann Friedrichs von Sachsen, ein Bedenken wegen dieser Ungleichheit der Exemplarien der A. C. Sein Rath gieng nehmlich dahin, daß man die allererste Ausgabe unterschreiben sollte, wie man dann itzo zwey lateinische Exemplare vom J. 1531. bey der Hand hätte. Dann obgleich etliche Artickel in den neuern Ausgaben in den Hauptlehren und der Sache selbst nicht viel geändert, sondern nur deutlicher und weitläuftiger erkläret, auch einiges hinzugesetzt worden, als z. E. im vierten, fünften, sechsten und zwanzigsten Artickeln, ferner in der Ausgabe vom J. 1542. die sieben vornehmsten papistischen Mißbräuche widerlegt, und vieles mit ganz andern nähern und weitläuftigern Worten wohl und christlich erkläret worden; so hätte man doch dagegen etliche Worte und Sentenzen gefährlich ausgelassen oder geändert, und so heydenhändisch gestellt, daß die vom D. Luther ernstlich verdammten und von der evangelischen Kirche abgesonderten Seckten die A. C. zu ihrem Schanddeckel gebrauchen könnten. Und dieses

zeigt

zeigt er nun umſtändlich mit einigen ſolchen geän- J. Chr.
derten Stellen der A. C. im zehenten, fünften 1561
und neunten Artickel derſelben, wie auch in deren Apologie. Es rieth daher Chyträus, der Herzog ſollte bey der erſten A. C. bleiben, und die Schmalkaldiſchen Artickel dazu drucken laſſen, und mit unterſchreiben. Wofern aber der Churfürſt von Sachſen darauf beharrete, in der Vorrede mit zu melden, daß man die neuen Ausgaben mit dieſer Unterſchrift der erſten Confeſſion nicht verwerfe; ſo könnte man es unter der Bedingung geſchehen laſſen, daß man in ſolcher Vorrede ausdrücklich und namhaft etliche Irrthümer und Seckten, und beſonders die von der A. C. abgeſonderten Sakramentirer, welche die Genieſſung der Unwürdigen läugneten, verdammete. Zugleich ſtellte er dem Herzog und den andern Churfürſten und Fürſten zu weiterer Ueberlegung anheim, ob es nicht rathſam ſeyn möchte, daß ein jeder Fürſt eine Vorrede entwerfen lieſſe, aus denen man hernach diejenige behalten könnte, die allen am beſten gefiele. Bey der Unterſchreibung aber möchte man alle chriſtliche Vorſicht anwenden, und mit andern Seckten in Religionsſachen keine Gemeinſchaft halten, damit ihre Irrthümer, durch anderer chriſtlicher Stände Anſehen und gemeine Unterſchreibung, nicht geſtärkt und die Wahrheit unterdrückt würde. Hiezu könnte nun dienen, wenn ein jeder Fürſt vorher ſeine Meinung, wie er die ſtreitigen Artickel der A. C. verſtünde, den andern Churfürſten und Fürſten deutlich und eigentlich erklärte, und ſodann ſich nur mit den Rechtgläubigen und Einigen unterſchriebe. Hauptſächlich komme es auf den vierten und zehenten Artickel der A. C. an, daß nehmlich in dem letztern die leibliche Gegenwart Chriſti im heiligen

J. Chr. 1561 hingegen hatte den Bischof zu Faro, Zacharias Delfinus, und den B. zu Zacynth, Franz Commendon, welchen Caspar Schönaich als Dollmetscher zugegeben war, nach Naumburg in Gesandtschaft abgefertiget, welche, nach schon eröfnetem Convente, daselbst anlangten, und bald nach ihnen kamen auch die Kayserlichen Gesandten an.

28. e. m.

Die nunmehro zu Naumburg angekommenen Churfürsten und Fürsten hielten hierauf den 21. Jenner des Nachmittages die erste Conferenz, ohne jedoch die abgeschickten Räthe und Gesandten vorerst mit zuzulassen. Nach vorgängiger Bewillkommung, erhob sich zwischen dem Churfürsten Augustus und dem H. Johann Friedrich von Sachsen ein kleiner Streit über die Ungleichheit der Einladungsschreiben, indem der Churfürst in den seinigen die Worte: „sonst aber sollen alle „Condemnationen, darinn ein Theil dem andern „eingerissene Corruptelen und Seckten auflegen „wollte, gänzlich unterbleiben„, mit eingerückt, der H. Johann Friedrich aber sie in den seinigen ausgelassen hatte; doch schieden nachher beide Fürsten freundschaftlich von einander. Am folgenden Tage war die zweite Seßion oder Conferenz, in welcher ausgemacht wurde, daß man sich über diese zwey Punkten berathschlagen wollte: 1) die Augspurgische Confeßion von neuem zu bekräftigen und zu unterzeichnen; 2) ob man das vom Pabste von neuem wieder ausgeschriebene Concilium beschicken, oder solches verwerfen solle? Nun hatte man vielerley Ausgaben der A. C., in deren letztern Exemplaren ein und anderes war geändert worden. Da verlangten nun die Churfürsten, daß man die neuere Ausgabe annehmen und unterschreiben sollte, die von der ersten in den Sachen nicht unterschieden, sondern nur mit weitläuftigern

21. e. m.

22. e. m.

tigern Worten und mehrerer Deutlichkeit verfaßt wäre; allein die andern Fürsten und Stände wollten die im J. 1530. übergebene A. C. in ihrer Form und Worten behalten und unterschreiben. Der Churfürst August gab zwar dißfalls nach, nur verlangte er, daß man eine Vorrede davor seßte und in derselben die leztern Ausgaben, als mit der ersten übereinstimmend, auch billigte; aber der Churfürst von der Pfalz blieb bey seiner Meinung, und nahm sich Bedenkzeit bis auf den folgenden Tag. Uebrigens ließ man auch noch bey dieser Conferenz die Gesandten der abwesenden Fürsten vorkommen, nahm ihre Creditive und Instructionen an, und bedeutete sie, daß man ihnen nächstens die Berathschlagungspunkten eröfnen wolle. J. Chr. 1561

In der den Tag darauf gehaltenen dritten Conferenz gab der Churfürst Friedrich von der Pfalz seine Entschliessung dahin ab, daß man alle Ausgaben der A. C., in Gegenwart der Fürsten, mit einander vergleichen solle, da dann der H. Johann Friedrich zu erkennen gab, daß er das Exemplar bey der Hand hätte, welches zu Augspurg im J. 1530. durch die Unterschrift der protestantischen Fürsten wäre bekräftiget worden; daher den meisten Fürsten gefiel, daß man die Artickel aus dem Original wieder sollte abdrucken lassen. Indessen brachten der H. Johann Friedrich, der Pfalzgraf Wolfgang und der H. Ulrich von Mecklenburg in Vorschlag, daß man die Schmalkaldischen Artickel der A. C. beifügen sollte, welches aber der churfächsische Kanzler Cracow aus dem Grunde verwarf, weil man blos wegen Unterschreibung der A. C. zusammengekommen wäre, worunter ihm der Churfürst Friedrich beipflichtete, obgleich der H. Johann Friedrich die Nothwendigkeit der Repetition gedachter a. a. O.

J. Chr. 1561 Abendmale, und das
der bösen Christen ver
werfung der Sakrame
die im Grunde des Gl
ihr Bekenntniß frey u
te der Herzog die A.
aber fleissigst darauf dri
Schmalkaldischen 2
würden.

24. e. m. In der vierten
lichen Gesandten d
daß sie von ihren Pri
fehl hätten, die a
Form der Worte,
Carln dem V. über
Namen zu unterschr
Anfang die Artickel
Exemplar zu verlesen
fürsten, Fürsten
Gesandten zugegen w
fort in den ersten Artic
heit der Exemplarien
für gut an, die mitg
Nachmittag mit zu
demselben fuhr man mit
Der churpfälzische Ka
die Artickel aus dem
und ein churſächsischer
der Ausgabe vom J.
Friedrich von der Pfalz,
hörte, hatte die Ausgabe
Hand, H. Christof von
vom Brenzen eigenhändig
mitgebracht, und der Her
Kanzler, Christian Brück

25. e. m. vom J. 1530. vor sich lie

n er selbst ihnen wegen ihrer Hän- J. Chr.
zelius, Wesenbeck und andern 1561
dig war, wenn er auch gleich ihre
n mit den churſächsischen Got-
politischen Ursachen nicht ungern
ie Theologen zu Jena einen an-
sie ihre Sache bey den Fürsten zu
bringen, und von ihnen ihre schon
Synode erhalten könnten, auf wel-
er auf das feyerlichste verdammen
schickten also eine weitläuftige latei- 20 Jan.
kation †) an die Fürsten zu Naum-
cher sie ihr altes Lied von den Cor-
der Synode anstimmten, und sich
sie bisher allein vor den Riß gestan-
hielte sie zwar für verwegene Zänker,
Fürsten und Herren zu streiten anfan-
allein mit diesen hätten sie nichts zu
nur mit den Beschützern der Cor-
den Irrthümern selbst. Sie bemü-
, noch andere ihnen gemachte Vor-
Seite zu räumen, als z. E., daß sie
ode zugleich Kläger und Richter
nd daß ihrer eine kleine Anzal wä-
andere zu Meistern aufwürfen;
antworteten, sie blieben bey der
chen Wortes, und ihre Anzal
nge. Die von ihnen bisher an-
elen wären das wahre Pabst-

† *Repetitio Supplicationis prius*
nſis Academiae ad *Naumbur-*
cipum missa, in qua simul
nes ac calumniae Adversa-
. Man findet sie gleich vorne
s Libellis de *Synodo congreganda*,
Conventum Numburg. missis; Ur-

J. Chr. 1561 schen Artickel Erwähnung thun wolle, und ob nicht die Artickel vom Abendmale, der Processsion und Messe in der neuen Vorrede kürzlich zu erklären wären?

Es ist weiter oben vorgekommen, daß man bey den Handlungen über eine Zusammenkunft der Fürsten auch die Abrede genommen habe, daß ein jeder Fürst einen Theologen, als seinen Hofprediger mit nach Naumburg bringen könnte, und wir haben kurz vorher bemerkt, daß der H. Ulrich von Mecklenburg den berühmten Chyträus mit sich gebracht habe. Der bekannte Paul Eitzen war sogar Gesandter des H. Adolfs von Holstein, und mit dem Churfürsten von Sachsen waren der Superintendent Daniel Greiser *) und Christian Sagittarius gekommen. Der Churfürst von der Pfalz aber hatte auch einen Hofprediger bey sich, und H. Johann Friedrich hatte den D. Maximilian Mörlin und den Superintendenten zu Heldburg, D. Johann Stösseln, mit sich genommen. Weil nun der Herzog keinen Jenaischen Theologen, ob sie gleich in der Nähe waren, kom-

*) Er meldet solches selbst in seiner von ihm selbst herausgegebenen und sehr seltenen Lebensbeschreibung, die den Titel hat: *Historia* und Beschreibunge des gantzen Lauffs und Lebens, wie nehmlich ich Daniel Greiser, Pfarrer und Superintendens zu Dreßden, meinen *Curriculum vitae* vom 1504. Jare an, biß ins itzo lauffende 1587. Jar — — geführet habe ꝛc.; Dresdae 1587. 4. mit vielen Holzschnitten; im Bogen L. Bl. 4. S. b. Daselbst bemerkt er nun auch, daß man zu Naumburg zur Conferirung der unterschiedenen Exemplarien der A. C. erwält habe von den Fürsten den Pfalzgrafen und den H. Christof von Würtenberg, von den Theologen aber den Pfalzgräflichen Hofprediger, den D. Johann Stössel, den Maximilian Mörlin und ihn Daniel Greisern.

kommen hieß, indem er ſelbſt ihnen wegen ihrer Hän- J. Chr.
del mit dem Strigelius, Weſenbeck und andern 1561
gar nicht mehr gnädig war, wenn er auch gleich ihre übrige Zänkereyen mit den churſächſiſchen Gottesgelehrten aus politiſchen Urſachen nicht ungern ſah; ſo ſuchten die Theologen zu Jena einen andern Weg, wie ſie ihre Sache bey den Fürſten zu Naumburg anbringen, und von ihnen ihre ſchon ſo oft gebetene Synode erhalten könnten, auf welcher ſie die Ketzer auf das feyerlichſte verdammen wollten. Sie ſchickten alſo eine weitläuftige latei- 20 Jan.
niſche Supplikation †) an die Fürſten zu Naumburg, in welcher ſie ihr altes Lied von den Corruptelen und der Synode anſtimmten, und ſich rühmten, daß ſie bisher allein vor den Riß geſtanden. Man hielte ſie zwar für verwegene Zänker, die ſogar mit Fürſten und Herren zu ſtreiten anfangen wollten; allein mit dieſen hätten ſie nichts zu thun, ſondern nur mit den Beſchützern der Corruptelen und den Irrthümern ſelbſt. Sie bemüheten ſich ferner, noch andere ihnen gemachte Vorwürfe auf die Seite zu räumen, als z. E., daß ſie auf einer Synode zugleich Kläger und Richter ſeyn wollten, und daß ihrer eine kleine Anzal wäre, die ſich über andere zu Meiſtern aufwürfen; worauf ſie aber antworteten, ſie blieben bey der Regel des göttlichen Wortes, und ihre Anzal wäre nicht ſo geringe. Die von ihnen bisher angefochtenen Corruptelen wären das wahre Pabſt-

 thum,

†) Sie hatte den Titel: *Repetitio Supplicationis prius editae a Theologis Jenenſis Academiae ad Naumburgenſem Conventum Principum* miſſa, in qua ſimul non paucae obiectiones ac calumniae Adverſariorum confutantur. Man findet ſie gleich vorne in den *Supplicatoriis Libellis* de *Synodo congreganda*, nunc recens ad *Conventum Numburg.* miſſis; Urſellis, 1561. 8.

J. Chr. 1561 thum, welches man unter sich selbst ausfegen müßte, dann die Kirche müßte ohne Flecken und Runzeln seyn; ein innerlicher Feind und Ketzer wäre weit gefärlicher als ein äusserlicher, und fleischliche Rathschläge, Vergleichungen, Amnestien, Gelindigkeit ꝛc. wären nur palliativ Curen; die Schrift befehle das Ausrotten des Unkrautes, und David sage: „Lasset euch nun weisen ihr Könige, und lasset euch züchtigen ihr Fürsten der Erden: küsset den Sohn, daß er nicht zürne, und ihr umkommet auf dem Wege„. Dieser Zorn GOttes hätte sich bereits neulich durch das greuliche Donnerwetter um Weyhennachten gezeigt; in der Nachbarschaft hätte der Teufel einen Menschen grausam besessen; es wären Birnen mit Türkenköpfen gewachsen; die Moscowiter hauseten itzo unmenschlich in Liefland, und die Türken würden der Teutschen Geisseln seyn, wenn sie die lehre nicht rein bewahreten, und verwehreten, daß der Sohn GOttes noch immer ins Angesicht geschlagen würde, und was dergleichen Floskeln mehr waren.

Dieser ihrer neuen Bittschrift legten sie nun die schon vorher gedruckte Supplikation an die evangelischen Stände um eine Synode mit bey, und schickten diese Schriften nach Naumburg, in Hoffnung, daß die Fürsten sich ihrer ärgerlichen und verwegenen Zänkereyen annehmen sollten. Es mußte auch ihr College, Matthäus Juder, als ein Kundschafter, in geheim nach Naumburg gehen, um daselbst auszuhorchen, ob für sie was zu hoffen wäre. Derselbe machte sich nun mit dem Chyträus bekannt, und suchte durch ihn die Jenaische Supplikation in die Hände der Fürsten zu bringen, oder wohl gar auszuwürken, daß sie in ihrer Versammlung verlesen würde; allein

lein ſo viel man aus des Juder Briefen an ſeine Collegen abnehmen kann, mögen nur blos der Pfalzgraf Wolfgang von Zweybrücken und der H. Ulrich von Mecklenburg dieſelbe geſehen und angenommen haben. Ja wenn ſie auch die übrigen Churfürſten und Fürſten in die Hände bekommen, ſo konnten ſie doch keinesweges zulaſſen, daß ſie bey ihren Berathſchlagungen mit in Betracht gezogen wurde, weil ſie ſchnurſtracks wider das churſächſiſche Ausſchreiben lief. Chyträus hatte ſich zwar, durch Vermittlung des Juder, mit den Theologen zu Jena in einen Briefwechſel wegen der geänderten Punkten der A. C. eingelaſſen, als dergleichen er ſelbſt in ſeinem obgedachten Bedenken angemerket hatte, ob ſie ihm gleich nicht ſo erheblich ſchienen, daß deswegen nicht die Fürſten und Stände beiderley Ausgaben der A. C. hätten unterſchreiben können; daher er von den Theologen zu Jena weſentliche Widerſprüche (*reales pugnantias*) der beiden Confeßionen forderte. Allein obgleich die Jenenſer eine eigene Schrift von den Variationen der A. C. aufſetzten, und ſolche dem Chyträus zuſchickten; ſo waren ſie doch nicht einmal ſo wichtig als die, welche dieſer bereits angemerkt hatte. Hieraus nun und aus den noch vorhandenen geheimen Schreiben iſt zu erſehen, wie die Theologen mit allem Fleiſſe Schwierigkeiten geſucht, wo keine waren, und ſie ſelbſt nicht finden konnten, nur um den Fürſten und frommen Politickern ihre Friedensarbeit ſchwer zu machen, damit ja immer Lermen, Unfriede, Spaltung und Unruhe in der Kirche wäre, und man ſie deswegen, ihrer Meinung nach, nöthiger haben müßte. J. Chr. 1561

Doch wir müſſen wieder auf die noch übrigen Conferenzen des Naumburger Conventes kommen. In der ſiebenten Seßion waren die meiſten 27 Jan.

J. Chr. 1561 sten Fürsten und Gesandten, bis auf den Churfürsten von der Pfalz, darinn einverstanden, daß man die allererste A. C. unterschreiben, und von den übrigen Punkten in der Vorrede einige kurze und kernhafte Erinnerungen vorsetzen wollte; allein wegen der Schmalkaldischen Artickel konnten sie sich nicht vergleichen, als wowider sich besonders die Churfürsten von der Pfalz und Sachsen setzten. Der Landgraf Philipp äusserte ebenfalls, daß es vergeblich wäre, davon zu handeln, weil die Gesandten der abwesenden Fürsten darüber keine gemessene Instrucktion hätten, und davon in dem Ausschreiben nichts erwähnt wäre. Hingegen erklärte der Gesandte des Marggraf Johanns von Brandenburg-Cüstrin, daß sein Herr nur die erste A. C. unterschreiben, und ausserdem alle Artickel, worüber bisher Streit gewesen, erörtert, auch die Corruptelen und Seckten, als Zwinglianer, Calviniſten und andere, namentlich verworfen wissen wollte, worunter ihm einige unter den Anwesenden mit beypflichteten. Der Churfürst Friedrich aber vermeinte, daß man in der neuen Vorrede auch des Frankfurter Abschieds gedenken müßte, welches andere mit Stillschweigen übergiengen. Uebrigens fand die Supplikation der Jenenser kein Gehör, und ob sie gleich der H. Ulrich, in Gegenwart seiner Räthe, verlesen ließ; so war doch keine Hoffnung da, sie in den Fürsten-Rath zu bringen. Die Gesandten des Marggraf Johanns hielten es noch am meisten mit der Forderung der Jenenser wegen Verdammung der Seckten; aber die andern scheueten alles, was vom Flacius herrührete, weil er wegen seines unruhigen und friedhäßigen Geistes allzu
28. e. m. sehr berüchtiget war. In der am folgenden Tage gehaltenen achten Seßion beschlossen nun zwar

fast

aſt alle Fürſten, daß man den Frankfurter Re- J. Chr.
eß in der neuen Vorrede zur A. C. bekräftigen 1561
ollte; allein die Herzoge Johann Friedrich und
llrich, nebſt einigen wenigen Geſandten, wi-
erſprachen es, und die Verſammlung war alſo
drey Meinungen getheilt. Die eine Parthey
ollte die Schmalkaldiſchen Artickel, die ande-
den Frankfurter Abſchied, und die dritte alle
eide zugleich, nebſt der Sächſiſchen Confeßion,
der neuen Vorrede anzezogen und bekräftiget
aben. Endlich verglich man ſich über eine Mit-
elmeinung, daß man nemlich ſowohl der Schmal-
aldiſchen Artickel, als auch des Frankfurtiſchen
Receſſes und der Sächſiſchen Confeßion überall
icht gedenken, ſondern nur der Apologie der
. C., und der im J. 1540. wiederholten A.
. erwähnen wolle. Den beiden Churfürſten von
er Pfalz und Sachſen aber wurde von der ganzen
Verſammlung aufgetragen, die neue Vorrede
u entwerfen, die aber ſodann der Cenſur und dem
rtheile der übrigen Fürſten und Geſandten un-
erworfen werden ſollte. Und an eben dieſem Tage
ngten die Geſandten des Pabſtes und des Kay- d. e.
ers zu Naumburg an, von deren Anbringen
ernach weitere Nachricht erfolgen ſoll.

In der hierauf gehaltenen neunten Seßion 29. e. m.
urden blos die Ausgaben der A. C. vom J. 1531.
on den Theologen und den Räthen der drey
Churfürſten nochmals collationirt, und weil nun
ie päbſtlichen Geſandten bereits zu Naum-
burg angekommen waren; ſo trug man vor, daß
nan ſich vorläufig von dem zu Trident wieder ange-
agtem Concilium bereden wollte. Es ward auch
eswegen noch an dieſem Tage, des Nachmittages, d. e.
ie zehente Conferenz oder Seßion gehalten, und
inge von den Räthen der drey Churfürſten,

wie

J. Chr. 1561 wie auch des Pfalzgraf **Wolfgangs** und des H. **Christofs** ausgewählet, welche alle **Reichsabschiede**, von der Zeit der **Reformation** an, durchsehen, und was sonst für **Berathschlagungen** vom **Concilium** von den **protestantischen Ständen** gepflogen worden, untersuchen und **sammeln**, nach darüber gehaltenem Rathe aber, ihren **Schluß** und **Meinung** dem **Fürsten-Rathe** schriftlich vortragen sollten. Indessen war auch die von **Chur-Pfalz** und **Sachsen** entworfene **neue Vorrede** über die von neuem **revidirte, collationirte** und **unterschriebene A. C.** fertig geworden, und wurde den **Fürsten** vorgelegt. Der **Innhalt** derselben gieng dahin: es wären bisher die **Stände** der **A. C.** bey dem **Kayser** und sonst **verunglimpfet** worden, als wären sie unter einander **uneinig** und **von** der **A. C.** zum Theil **abgewichen**, unter deren Schein viele **schädliche Sekten** einrissen. Sie hätten sich aber auf allen **Reichstagen**, und noch letzthin im J. 1559. zu **Augspurg**, auf die **heilige Schrift** und die **Augspurgische Confeßion** bezogen, und jetzo zu **Abwendung** solcher **Auflagen** sich von neuem zu **Naumburg** darinn **verglichen**, weil seit 1530. her nur noch Landgraf **Philipp** von **Hessen** und Fürst **Wolfgang** von **Anhalt** am **Leben** wären, die auf dem **Reichstage** zu **Augspurg**, im J. 1530., K. **Carln** dem *V.* in **teutscher** und **lateinischer Sprache** übergebene, und bald hernach im J. 1531. zu **Wittenberg** gedruckte **Confeßion** abermals vor die Hand zu nehmen, worauf auch ihre **Kirchenordnung** angestellet und **reformirt** worden wäre. Und obgleich hernach diese ihre **Confeßion** in den **Jahren** 1540. und 1542. etwas **stattlicher** und **ausführlicher wiederholet**, und **aus** dem **Grunde** der **heiligen Schrift erkläret** und **gemehret**, auch dieselbe auf dem **Religionsge-**

ſpräche zu Worms von den Ständen der A. C. dem Kayſerlichen Präſidenten und Collocutoren wiederum übergeben, angenommen und darüber colloquirt worden; ſo hätten ſie doch dißmal die Ausgabe vom J. 1531. vornehmlich zur Hand nehmen wollen, und dieſelbe von neuem unterſchrieben, damit ein jeder ſehen könnte, daß ihr Gemüth und Meinung nicht ſey, andere neue und ungegründete Lehren zu vertheidigen und auszubreiten; Sie gedächten auch dabey beſtändig zu beharren, damit die Nachkommen wüßten, was für eine Lehre ſie angenommen hätten. J. Chr. 1561

Hiernächſt aber, wird in der gedachten Vortrede fortgefahren, wollten ſie, die A. C. verwandten Fürſten und Stände, durch dieſe Wiederholung und Unterſchreibung der erſten abgedruckten Confeßion, von der im J. 1540. übergebenen und erklärten Confeßion im geringſten nicht abweichen, als welche nebſt der vom J. 1542. itzo bey den meiſten Kirchen und Schulen im Gebrauche ſey, und in etlichen Artickeln, wegen der mit dem Gegentheil gehaltenen Unterredungen und Diſputationen, ausführlicher geſtellet worden, damit die göttliche Wahrheit um ſo viel mehr an den Tag kommen, und der Glaube wider alle Traditionen und Satzungen rein und unverfälſcht bliebe. Ingleichen wollten ſie die Apologie der A. C., und zwar ſowohl die erſte Ausgabe, als auch die verbeſſerte vom J. 1540., ausdrücklich wiederholet haben, nebſt andern, mit der heiligen Schrift, A. C. und deren Apologie übereinkommenden und zu Abwendung falſcher Lehren und Mißbräuche übergebenen Schriften. Wofern aber der Gegentheil etliche Wörter oder Artickel in der erſten Ausgabe der A. C. und deren Apologie, welche zu Anfang der Reformation, nach

J. Chr. 1561 nach Art und Gebrauch der gemeinen teutschen Sprache zu reden, zum glimpflichsten gestellet worden, besonders wo von den heiligen Sakramenten, der Messe und der Römischen Kirche die Rede ist, zu seinem Vortheile und dahin deuten wollte, als wären die A. C. Verwandten mit den abgöttischen Lehren und Ceremonien der päbstlichen Kirche, insonderheit der Transsubstantiation in der päbstischen Messe, und was dem anhängig, einig; so erklärten sie sich hiemit abermals, daß sie in diesen und andern, ihrer Seelen Seligkeit belangenden nothwendigen Punkten, allein bey dem, so dem göttlichen Worte und der A. C., sonderlich der Lehre von dem Verdienste Christi und Austheilung der heiligen Sakramente, wie sie von Christo eingesetzt, gemäß, zu beharren gedächten, und keine andere Lehre in ihren Landen dulden wollten. Um auch allen bösen Verdacht zu vermeiden, als ob sie mit Verwerfung der Transsubstantiation, auch die wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahle läugneten; so bekenneten sie hiemit: „daß im Abendmahle des HErrn ausgetheilet und empfangen werde der wahre Leib „und Blut des HErrn Jesu Christi, nach Innhalt der Worte im Evangelium: nehmet hin „und esset, das ist mein Leib ꝛc., und daß der „HErr Christus, in der Ordnung solches seines „Abendmahls, wahrhaftig, lebendig und wesentlich gegenwärtig sey, auch mit Brodt und „Wein, also von ihm geordnet, uns Christen „seinen Leib und Blut zu essen und zu trinken „gebe; und so wie nichts Sakrament seyn könne „ausserhalb dem Brauch der Niessung, wie es „von dem HErrn Christo selbst eingesetzt worden; „so lehreten auch die unrecht, welche sagten,

„daß

„daß der HErr Christus nicht wesentlich in der J. Chr.
„Genieſſung des Nachtmahls sey, sondern daß 1561
„dieſes allein ein äuſſerliches Zeichen sey, da-
„bey die Christen ihr Bekenntniß thun, und zu
„kennen sind.„ Endlich erbieten sie sich auch, falls solche ihre Bekenntniß von jemanden angefochten, oder ihre weitere Erklärung gebührlicher und unpartheyischer Weise begehrt würde, derselben aus dem Grunde göttlichen Wortes, in einem oder mehr Artickeln, so oft es nöthig, fernere Erklärung, Ausführung und Bericht zu thun.

Hierauf folget der Text der A. C., wie er in teutscher Sprache K. Carln dem V. im J. 1530. übergeben worden, und zuletzt ist der merkwürdige Schluß angehängt, daß nehmlich die zu Naumburg versammelten Churfürsten und Fürsten dem Kayser hiemit die von neuem unterschriebene und besiegelte A. C. übergeben und bitten wollten, den bisherigen Verunglimpfungen kein Gehör zu geben, sondern sie bey dem Passauischen Vertrage und dem darauf erfolgten Augspurgischen Religionsfrieden zu handhaben, und nicht zu gestatten, daß unter dem Scheine eines angemaßten Conciliums, oder in andere Wege, demselben zuwider etwas beschwerliches gegen sie vorgenommen würde. Dagegen erboten sie sich, daß sie in allen weltlichen Sachen, die zu gemeiner Wohlfahrt des Reiches dienlich, sich gegen den Kayser in aller Unterthänigkeit und Demuth, auch gegen ihre mitverwandten Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs freundlich und gutwillig erzeigen wollten. Besonders versprachen sie auch ihrer Seits den aufgerichteten Religions- und Profanfrieden fest und unverbrüchlich zu halten, und sich in allem und jedem, was mit GOtt und gutem Gewissen geschehen könne, so

J. Chr. 1561 zu erzeigen, wie es zu gemeiner Wohlfahrt, Aufnehmen und Gedeihung des Vaterlandes, auch gottseligen Friedens, Ruhe und Einigkeit im Reiche dienlich seyn möge. Die Unterschrift selbst aber und die Besieglung geschah nochmals eigenhändig durch die Churfürsten Friedrich von der Pfalz und August von Sachsen, auch wegen Chur-Brandenburgs von dem Grafen Wilhelm von Hohnstein, ferner von dem Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken, dem H. Christof von Würtenberg, dem Landgrafen Philipp von Hessen, dem Marggrafen Carl von Baden-Durlach, ingleichen von den ersten Gesandten der Marggrafen von Brandenburg, Johanns zu Cüstrin und Georg Friedrichs zu Anspach, des Pfalzgraf Georgs zu Simmern, der Herzoge Barnims, Johann Friedrichs, Bogislaus, Ernst Ludewigs, Barnims des jüngern und Casimirs von Pommern, der schon oben benannten Fürsten von Anhalt und der gefürsteten Grafen von Henneberg. Hingegen fehlen die Unterschriften der Herzoge Ernsts und Philipps von Braunschweig-Grubenhagen, und der Gesandten der Herzoge Johann Albrechts von Mecklenburg, Franzens von Sachsen-Lauenburg, und Adolfs von Holstein, vornehmlich aber der beiden anwesenden Fürsten, H. Johann Friedrichs von Sachsen und H. Ulrichs von Mecklenburg. Diese zwey letztere nehmlich widersetzten sich öffentlich der neuen Vorrede, weil darinn keine Irrthümer und in der Kirche graßirende Seckten deutlich angezeiget und verdammet wären; Sie liessen sich daher die Vorrede mit nach Hause geben, damit sie selbige besser erwegen könnten.

30 Jan. In der hierauf gehaltenen eilften Seßion erschienen die obbenannten Kayserlichen Gesandten, und thaten folgenden Vortrag, daß der Kayser,

, da der Pabſt von neuem das Concilium zu J. Chr.
ident ausgeſchrieben, ſich nicht habe entbrechen 1561
nen, die zu Naumburg verſammelten Fürſten
ndlich anſprechen zu laſſen: ob ſie ſich nicht ent-
ieſſen wollten, das erwählte Concilium zu be-
en, und den päbſtlichen Nuncien mit gebühr-
er Antwort zu begegnen. Sie würden dadurch
aus der Religionsſpaltung erwachſenen groſſen
rathe, dem bisherigen ſchädlichen Mißtrauen und
einigkeit, der Schwäche der Chriſtenheit wider
Türken, der eingeriſſenen Unordnung im Ju-
- und Policey-Weſen, der Abnahme der Gottes-
cht, chriſtlichen Zucht und Ehrbarkeit, den vielen
ädlichen und verführeriſchen Secten, und anderm
bel abhelfen, und ſolches vermeiden können. Da nun
ere chriſtliche Potentaten ſich Trident zum Orte
Conciliums gefallen laſſen; ſo hofte der Kay-
, die Stände würden denſelben auch belieben,
zu er alle Beihülfe, Beförderung und Si-
erheit verſpäche. Der Kayſer mußte ſich nehm-
ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, den päbſtlichen
uncien zu Naumburg eine gute Aufnahme
d Gehör zu verſchaffen, weil er ſie hauptſächlich
dieſer Reiſe beredet hatte. P. Pius der *IV.* woll-
wie weiter oben vorgekommen iſt, das ſuſpen-
rte Concilium zu Trident wieder fortſetzen,
d hatte zu dem Ende viele Breven an die pro-
ſtantiſchen Stände ausgefertiget, die er dazu
lud, und womit er den Biſchof von Zacynth,
ohann Franz Commendon, nach Teutſchland
ickte, mit Befehl, ſich zuerſt zum Kayſer zu ver-
gen, und nach deſſen gutem Rathe ſich zu richten.
ommendon langte am Neujahrstage zu Wien 1. Jan.
, und fand daſelbſt ſchon zwey andere Nuncien
s Pabſtes, nehmlich den B. Hoſius von Wer-
eland und den B. Delfinus von Faro, welcher

J. Chr. 1561 letztere die Fürsten und Stände am Rheinstrome, so wie der Commendon die an der Elbe und Weser, zum Concilium einladen sollte. Da rieth nun der Kayser dem Delfin und Commendon, daß, da eben itzo die evangelischen Fürsten zu Naumburg beysammen wären, um zu berathschlagen: ob sie auf dem Concilium sich einfinden wollten, sie nach Naumburg gehen, und jene dazu ermahnen, auch bey einem jeden sich insbesondere erkundigen möchten, was von ihnen zu hoffen wäre; allein sie müßten dabey allen Glimpf, Freundlichkeit und Höflichkeit gebrauchen, und sich kein ernstliches Ansehen geben. Er, der Kayser, wolle ihnen kluge und geschickte Männer mitgeben, die zugleich mit ihnen unterhandeln sollten, und Commendon möchte über Prag reisen, wo ihm der Kayserliche Prinz Ferdinand schon weitern Bericht geben würde. Commendon bezeugte anfangs schlechte Lust, nach Naumburg zu reisen, weil er die Schwierigkeiten vorher sahe, bey den teutschen Fürsten an einem Orte, da sie sich weiter in der Religion vereinigen wollten, etwas fruchtbarliches auszurichten. Weil aber die beiden andern Nuncii es für gut ansahen, dem Rathe des Kaysers zu folgen; so reiseten sie nach Naumburg ab, aber mit schlechtem Erfolge, wie Commendon vermuthet hatte, und wir bald umständlicher melden wollen. Den Kayserlichen Gesandten übrigens gaben die Fürsten auf ihr Anbringen zur Antwort, daß sie die Sache in Bedacht nehmen, und ihnen ihre Entschliessung vermelden wollten.

31. Jan. Als hierauf am folgenden Tage die zwölfte Sessión gehalten wurde, gaben der H. Johann Friedrich von Sachsen und H. Ulrich von Mecklenburg, mit einigen Gesandten der abwesenden Fürsten, ihre mündliche Antwort auf die entwor-

worfene neue Vorrede zur A. C. dahin zu erkennen, J. Chr.
daß ſie ſelbige nicht unterſchreiben könnten, wo 1561
ſie ſich nicht deutlich von den Streitartickeln erklä-
reten, und die von der evangeliſch-lutheriſchen
Kirche bisher verworfenen Irrthümer, inſon-
derheit der Sakramentirer, insbeſondere und na-
mentlich verdammeten. Es heiſſe in dieſer Vor-
rede: in unſern Kirchen wären keine Zwieſpal-
te, da man doch nichts anders ſähe und höre; und
man hätte auch der Redensarten vom Sakra-
mente und der Apologie der A. C. vom J. 1540.
gar gefärliche Meldung gethan. Die übrigen
Fürſten ermahnten zwar den H. Johann Frie-
drich, daß er doch die Eintracht und Verbin-
dung, zu Widerlegung und Dämpfung der gemei-
nen Feinde, durch ſeine Proteſtation, nicht ſtöh-
ren und fruchtlos machen möchte; aber er wollte
ſich zu nichts verſtehen, ſondern nahm blos Bedenk-
zeit bis morgen, da er ſeine Meinung ſchrift-
lich faſſen, und der Verſammlung vorlegen woll-
te. In der folgenden dreizehnten Seßion ſtritt 1. Febr.
man ſich in der Verſammlung der Fürſten darü-
ber: ob das zu reaſſumirende Tridenter Concilium
zu beſchicken ſey, oder nicht? Einige wollten
davon ſchlechterdings nichts wiſſen; andere aber
hielten dafür, man ſollte Geſandten auf daſſelbe
abfertigen. Dieſe könnten ſodann auf einem
freyen und chriſtlichen Concilium das ganze Glau-
bensbekenntniß der proteſtantiſchen Kirche öf-
fentlich vorlegen, die Beſchuldigungen des Pab-
ſtes widerlegen, und die Ketzerey und Boßhei-
ten des römiſchen Stules vor Augen ſtellen, wie
auch die gewönlichen Exceptionen und Rekuſa-
tionen, wegen partheyiſcher Richter, und un-
rechtmäßigen Proceſſes an einem unbequemen
Orte u. a. m. vorbringen. Es würde ein ſolches

J. Chr. 1561 Verfahren den Protestanten bey auswärtigen Nationen vielen Vortheil bringen, wenn man hörte, daß sie die Beurtheilung eines Conciliums nicht scheueten, sondern sich vielmehr darnach sehneten, und so würden sich gewis noch mehrere zu ihrer Kirche wenden. Da man nicht einig werden konnte; so wurde auch in der Sache kein Schluß gefaßt, sondern sie auf eine andere Conferenz verschoben.

Indessen lagen die zu Naumburg anwesenden Herzoglich-Sächsischen Theologen, der D. Mörlin und der D. Stössel, dem H. Johann Friedrich immer in den Ohren, daß er ja die neue Vorrede nicht unterschreiben sollte, widrigenfalls sie augenblicklich seine Dienste verlassen wollten. Chyträus ließ sich ebenfals angelegen seyn, den H. Ulrich von der Unterschrift abzuhalten, und man redete noch immer davon, daß man die Osiandristen, Zwinglianer, Majoristen und andere verdammen, oder deswegen einen Synodus halten sollte, worauf man aber wenig achtete, und besonders der Churfürst Friedrich und der Landgraf Philipp nichts davon wissen wollten. Allein da am

2. Febr. Lichtmeßtage, nach geendigtem Gottesdienste, die vierzehnte Seßion gehalten wurde; so brachte H. Johann Friedrich seine schriftliche Protestation ein, warum er die neue Vorrede nicht unterschreiben könne. Seine angefürte Gründe und Beschwerden waren: 1) daß in der Vorrede stünde, die der A. C. verwandten Stände wären von derselben im geringsten nicht abgewichen, und auch keine Corruptelen unter ihnen entstanden, da doch solches Vorgeben blos dasjenige, was mit dem Interim vorgefallen sey, widerlegte; folglich würde er ein falsches Zeugniß, durch seine Unterschrift, geben. 2) Würde er dadurch gezwungen werden,

sich

sich mit solchen zu unterschreiben, die Zwinglisch J. Chr.
gesinnet wären, und noch vor wenig Wochen einige 1561
treue Diener, die nach der A. C. gelehret, abgesetzt hätten, womit er auf den Churfürsten von der Pfalz zielete. Es wären auch 3) in der gedachten Vorrede die Irrthümer nicht benennet und abgeschaft, sondern vielmehr durch glimpfliche und friedliche Vergleichung, und stillschweigende Verheelung, mit gefärbtem Scheine, fast beigelegt worden, wodurch die Secktirer und Abgewichene die Confeßion nur zu ihrem Schutze und Unterflucht gebrauchen und behalten würden. Nun hätte aber 4) die A. C. allenthalben die Gegenlehre verworfen und verdammt, und zwar nicht ingemein, sondern ausdrücklich mit Namen der Seckten, und wenn man nunmehro dieselbe von neuem, ohne Erläuterung und Verwerfung der Irrthümer, unterschriebe, so würde künftig ein jeder die Artickel, nach seinem Irrthume deuten, wie bereits Calvin, Hardenberg und andere gethan hätten. Er, der Herzog, würde also, durch solche Unterschrift, seiner Vorfahren Bekentniß und Gedächtniß verletzen, und treuen Lehrern ihren Amtseifer nehmen, die Irrthümer ferner zu strafen. Endlich und 5) wäre ihm höchst beschwerlich, daß man seiner Erinnerung wegen der Schmalkaldischen Artickel mit keinem Wörtgen gedacht hätte, welche doch den Sinn und Verstand der A. C. am deutlichsten erklärten, ihre Richtschnur wären, und von den berühmtesten Theologen gestellt und unterschrieben worden. Man möchte es ihm also nicht verdenken, daß er wider die vorseyende Unterschreibung protestire, dagegen aber bey der im J. 1530. übergebenen und im folgenden J. 1531. gedruckten Confeßion und den Schmalkaldischen Artickeln bliebe. Wollten übrigens die Fürsten, wegen der eingerissenen

J. Chr. 1561 Seckten, Corruptelen, Irrthümer und Mißverständde, demnächst einen neuen Convent halten, und ihre Theologen und politischen Räthe dahin schicken, oder persönlich erscheinen; so sey er erbietig, sich sodann von ihnen nicht abzusondern.

Noch vor dieser übergebenen Protestation hatten die übrigen Fürsten den H. Johann Friedrich recht herzlich gebeten, er möchte doch die vorseyende christliche Vereinigung und das gute Werk nicht aufhalten, oder gar stören. Man wäre ja zu Naumburg nicht deswegen versammelt, um andere Leute zu verdammen, sondern die A. C. zu unterschreiben; sein Schwiegervater, der Churfürst von der Pfalz, hätte sich, gegen den Pfalzgrafen Wolfgang und den H. Christof, von dem Sakramente so erklärt, daß man von ihm ein mehreres nicht verlangen könnte; ja er wäre erbietig, sich dißfalls gegen den H. Johann Friedrich selbst nochmals zu erklären. Besonders redeten ihm der Pfalzgraf und H. Christof auf das beweglichste zu, die Irrungen mit seinem Schwiegervater fahren zu lassen, und den Endzweck der Naumburgischen Versammlung nicht allein fruchtlos zu machen. Aber der, für seine zänkische Theologen zu sehr eingenommene H. Johann Friedrich kehrte sich an alles Zureden nicht im geringsten, sondern fuhr, ohne
5. Febr. Abschied zu nehmen, am folgenden Tage, in aller Frühe, von Naumburg nach Weymar zurück. Sobald die andern Fürsten von seinem unvermutheten Aufbruche Nachricht erhalten hatten, liessen sie noch an diesem Tage, des Morgens um 7. Uhr, die Gesandten der abwesenden Fürsten zu sich kommen, hielten mit ihnen die funfzehnte Conferenz, und berichteten ihnen, was sie bisher mit dem H. Johann Friedrich gehandelt hätten, und wie er
d. a. nun doch fortgereiset wäre. An eben diesem Tage,

des

des Nachmittages, war die sechszehnte Sessjon, und da legte der Churfürst Friedrich von der Pfalz, welchen der H. Johann Friedrich, in seiner Protestation, am meisten angegriffen hatte, in Gegenwart aller versammelten Stände, sein Glaubensbekenntniß vom heiligen Abendmale nochmals so stattlich und klar ab, daß die andern Fürsten und Gesandten nichts dawider einwenden konnten. Uebrigens sprach man auch noch davon, wie nunmehro in dem Hauptwerke fortzuschreiten, und die Unterschrift nicht länger aufzuschieben wäre, damit man denen, die ohne Zweifel über dieses löbliche Werk ihr Gespötte treiben, und den unterschreibenden Fürsten einige Corruptelen beyzumessen suchen würden, keine Ursache zu solchem Unfuge geben möchte. Es ward also abgeredet, daß in der Vorrede, worinn ohnehin der Messe und Brodtverwandlung gedacht würde, auch des Punktes von dem heiligen Abendmale, mit solchen klaren und deutlichen Worten, Erwähnung geschehen solle, daß den Unterschreibenden keine Corruptel beygemessen werden könnte. J. Chr. 1561

In eben dieser Session erhielten die Päbstlichen Nuncii öffentliches Gehör. Sie hatten bisher alle Umstände der Fürsten-Versammlung erforschet, und für gut befunden, daß Delfin bey Chur-Pfalz, der Commendon aber bey Chur-Sachsen einen besondern Zutritt suchen sollten, bey denen sie sich auch melden liessen, aber zur Antwort bekamen: es wäre dieses eine gemeine Versammlung, und die beiden Churfürsten könnten, ohne Zuziehung der andern, nichts beschliessen; doch wollten sie die Sache im gemeinen Rathe vortragen, und sie Bescheid wissen lassen. Es wurde also beschlossen, den päbstlichen Nuncien öffentliche Audienz zu geben, welcher aber der Landgraf von 3. Febr.

J. Chr. 1561 langen Jahren, um ein freyes, christliches und allgemeines Concilium angesucht hätten, auf welchem nicht der Pabst, sondern GOttes Wort allein als Richter angenommen, die Bischöffe ihres Eides und Pflichten entlassen werden, und die protestantischen Stände eine entscheidende Stimme mit haben müßten, als warum sie den Kayser noch auf dem leztern Reichstage zu Augspurg gebeten, und auch andere christliche Könige und Potentaten dergleichen verlangt hätten. Allein der Pabst suche itzo kein anderes Concilium, als auf dem er mit seinen Bischöfen die wider die A. C. bereits ergangene unchristliche Dekrete bestätigen könnte. Dann in der *Bulla indulgentiae plenissimae* vom 17. Nov. 1560. stünde ausdrücklich, daß zu Trident das angefangene Concilium sollte continuirt werden, und aus der jüngsten Convocationsbulle vom December des vorigen Jahrs, und deren Worten: *sublata suspensione quacunque*, könnte man leicht abnehmen, daß es zu Trident so fortgehen sollte, wie man es daselbst angefangen hätte. Nun hätte aber der Kayser selbst dem Regenspurger R. A. vom J. 1557. einverleiben lassen, daß ein allgemeines christliches Concilium, vieler Hindernisse halber, schwerlich anzustellen, vielweniger zu einem erwünschten Ende zu bringen wäre. Diese Hindernisse wären noch nicht gehoben, folglich könnte itzo eben so wenig, als damals die Anstellung eines Conciliums stattfinden. Hiernächst so wären nicht alle Fürsten und Stände der A. Confeßion zu Naumburg gegenwärtig, die gegenwärtigen Gesandten wären auch hierauf nicht instruirt, weil ihre Principalen noch nichts vom Concilium gewußt hätten; folglich könnten sie, die Fürsten, ihre endliche Meinung nicht allein stellen, sondern es müßte davon ein allgemei-

ner

ner Schluß gemacht werden. Der Kayser möchte J. Chr.
sie also entschuldiget halten, und ernstlich dawi- 1561
der seyn, daß, unter dem Scheine eines ange-
maßten Conciliums, oder in andere Wege, nichts
dem Passauer Vertrag und Augspurger Reli-
gionsfrieden widriges und der A. C. beschwer-
liches vorgenommen würde; wogegen dann auch, ih-
rer Seits, an Haltung des Landfriedens und Be-
förderung der gemeinen Wohlfahrt, Ruhe und
Einigkeit kein Mangel erscheinen solle. Diese
Antwort wurde den Kayserlichen Gesandten,
in der achtzehnten Session, durch den churpfäl- 5. c. m.
zischen Kanzler von Minckwitz vorgelesen, und
ihnen hierauf ein Schreiben an den Kayser zuge- 7. c. m.
stellet, worinn diese Antwort kürzlich wiederholet
worden, welche man aus dem von dem ernannten
und weiter oben erwähnten Ausschusse in der Con-
ciliensache gestellten, und in der neunzehnten 6. c. m.
Session verlesenen Bedenken genommen hatte.

Vornehmlich aber lag den zu Naumburg
versammleten Fürsten am Herzen, wie sie den ab-
gereiseten H. Johann Friedrich von Sachsen zu
andern Gedanken und zur Unterschrift der neu-
revidirten A. C. bewegen möchten, indem es ihnen
sehr schmerzlich war, daß der Herzog, im Angesichte
der Kayserlichen Gesandten und päbstlichen
Nuncien, eine solche Trennung, auf Verhetzen
seiner Theologen, angefangen, und allen friedfer-
tigen Anschlägen sich widersetzt hatte, welches noth-
wendig den Catholischen noch mehrere Gelegenheit
geben mußte, die Evangelischen wegen ihres Zwie-
spaltes anzuzäpfen. Es ward also in eben dieser
neunzehnten Session beschlossen, eigene Depu- 6. Febr.
tirte an ihn zu schicken, wozu Heinrich von Ried-
esel, Wolf Köller auf Steinberg, Christof
Landschad von Steinach, der licentiat Eißlin-
ger

J. Chr. 1561 ger und Apel von Berlepsch ernannt wurden, denen man ein Creditiv an den Herzog, und die nöthige Instrucktion mitgab. Als nun diese Abgeordnete nach Weymar kamen, stellten sie dem Herzog, im Namen der Fürsten, vor, diese hätten von Herzen gewünscht, daß der Herzog der endlichen Vergleichung ferner mit beigewohnet hätte; dann so würde es nicht nur zum einhelligen christlichen Verständniß, sondern auch zur Abwendung allerhand weitläuftiger Reden, Argwohnes und Verdachtes gereicht haben, die bey itziger Anwesenheit der Kayserlichen und Päbstlichen Gesandten, nach seinem Abreisen, wegen des Zwiespaltes unter den Protestanten, hin und wieder ausgesprengt werden möchten. Da nun aber die Abreise des Herzogs einmal geschehen, und sie es dabey beruhen lassen müßten; so würde er sich doch zu erinnern wissen, was wegen Collationirung und Unterschreibung der A. C. verabredet, und mit der schon verfaßten Vorrede verglichen, auch daß in dem Ausschreiben ausdrücklich bevorwortet worden, daß keine Condemnation geschehen sollte. Er möchte also selbst erwägen, was für ein grosses Aergerniß und Nachtheil der evangelischen Kirche, was für ein Frohlocken bey den Catholischen, und Aufsehen am Kayserlichen und Päbstlichen Hofe, auch überhaupt welche widrige Würkung seine Absonderung nach sich ziehen könnte und würde. Ob nun gleich die zu Naumburg anwesenden Fürsten und Gesandten sich von ihm keiner abschlägigen Antwort versähen; so verlangten sie doch dißfalls seine endliche Erklärung.

Es sey ihnen nehmlich, wie es ferner in der gedachten Instrucktion lautet, glaubhaft vorgebracht worden, „daß die Theologen zu Jena und „auch die Prediger an andern Orten seines Fürsten-

„ſtenthums, bald zu Anfang dieſes Convents, J. Chr.
„und noch itzo, in ihren Vorleſungen, in öffentli- 1561
„chen Predigten und auch in beſondern Schriften,
„die ſie vielen heimlich beibrächten, ſich unterſtün-
„den, die noch währende und nunmehro verglichene
„Handlung zu Naumburg höchſt beſchwerlich,
„nicht nur mit böſen Namen, als ein neues Sa-
„maritaniſches Interim, und andern ſchmäli-
„chen Worten anzutaſten, ſondern auch ſich ver-
„nehmen zu laſſen, daß allerley Unrath, auch, wie
„von einem auf der Kanzel ſoll geredet worden ſeyn,
„blutige Köpfe darnach folgen würden.„ Nun
wollten zwar die Fürſten dem Herzog ſolches nicht
beymeſſen, ſondern vielmehr hoffen, daß er daran
keinen Gefallen haben würde, wie dann auch ſie,
die Fürſten und Geſandten, dergleichen leicht-
fertige Reden ſich wenig anfechten lieſſen, vielwe-
niger bedacht wären, deswegen von ihrem chriſtli-
chen Vernehmen abzuweichen, oder daſſelbe zu än-
dern. Indeſſen würde der Herzog ſelbſt erachten,
was für einen guten Willen und Einigkeit ſolches in
der evangeliſchen Kirche bringen würde; mithin
wollten ſie ihn bitten, ſolche Theologen und Prä-
dicanten abzuſchaffen, und nicht zu geſtatten, daß
in ſeinen Landen etwas wider die Naumburgiſche
Handlung, öffentlich oder heimlich, geſchrieben
oder gedruckt würde. Sie verſähen ſich auch deſſen
um ſo eher zu ihm, weil er ſchon mündlich gegen ſie
ſein Mißfallen über ſeine Theologen und Predi-
ger, die wider dieſen Convent predigten, und ihn
durch allerhand ausgeſprengte Schriften unrichtig
und irre zu machen ſich unterſtanden, bezeuget hät-
te, und ſich gefallen laſſen, daß die Schrift oder
Supplikation der Jenaiſchen Theologen an die
Stände ihnen uneröfnet wieder zurückgeſchickt wor-
den. Sollten aber die Churfürſten und Fürſten

fer-

J. Chr. 1561 ferner hierüber mit beschwerlichen **Schmähschriften** angegriffen werden, welches sie sich doch nicht versehen wollten; so würden sie wider Willen gezwungen werden, ihre **Unschuld** öffentlich an den Tag legen zu lassen, wie es die Nothdurft dieser hochwichtigen Sache, und ihre eigene Reputation erforderte; sie hoften aber ein besseres, und daß der **Herzog** sich noch mit ihnen **vergleichen** würde.

6. Febr. An eben dem Tage ertheilten die **Fürsten** auch den päbstlichen **Nuncien** die **Antwort** auf ihre Werbung. Sie würdigten dieselben aber nicht, sie wieder vor sich zu lassen, sondern schickten zu ihnen **zehen Räthe**, von denen die **churpfälzische** und **churſächsische Kanzler**, der **von Minckwitz**, und **D. Cracov**, die vornehmsten waren, und letzterer in lateinischer Sprache das Wort führte. Die überbrachte sehr **harte** und **bittere Antwort** gieng dahin, daß die **Teutschen Fürsten** nicht begreifen könnten, wie der **Pabſt** auf den Einfall gekommen, **Nuncien** an sie zu schicken. Er müßte etwa denken, sie wollten ihre **Religion** wieder **verändern**, und von der A. C. abgehen, da sie sich doch aus so dringenden Ursachen der päbstlichen Gewalt und Dienstbarkeit entrissen, und die Gemeinschaft derjenigen hoffärtigen Geister verlassen hätten, welche nicht Christi Ehre, sondern nur ihre Hoheit und Macht zu erweitern suchten. Sie könnten sich also zur Zeit noch nicht entschliessen, der **Päbstlichen Einladung** zu gehorchen, weil der **Pabſt kein Recht** hätte, **Concilien** auszuschreiben. Es wäre auch seltsam, daß der **Pabſt** sich zum **Schiedsmann** der **Kirchenirrungen** aufwürfe, da er doch der **Urheber** aller **Irrungen** wäre: und daß er ein **Richter** der **Wahrheit** seyn wollte, da er doch die **Wahrheit** grausamer anfiele und verachtete, als alle andere. Dann diß sey von langer Zeit her der

Päb-

Päbste vornehmste Beschäftigung gewesen, alle Völker wider einander zu verhetzen, und den Saamen der Uneinigkeit auszustreuen, um im Trüben zu fischen, und ihre Macht, durch die Entkräftung der Nationen, zu verstärken. Die Päbste hätten gegen diejenigen, welche die Anbetung ihrer Personen und Götzen verachtet, und sich zu einer wahren Frömmigkeit und Gottesdienst gewendet, die gröſten Grausamkeiten begangen; Sie hätten Aberglauben in die Kirche gebracht; die Finsternuß rühre von ihnen her, die noch itzo dem lichte des Evangeliums entgegen strebte; sie duldeten weit gröbere und lästerlichere Irrthümer, als jemals die Heiden vor Christi Geburt zugelassen, wobey das erschröcklichste wäre, daß sie so schändlichen Dingen scheinbare Namen gäben, und alle Gottlosigkeiten unter dem Scheine der Tugend versteckten; Sie wären Verderber aller guten Sitten und aller Religion, und wollten nun doch Gesetzgeber und Vertheidiger der Kirche seyn. Unter allen Nationen wären noch ehrliebende Gemüther, die für den Frieden und die gemeine Wohlfahrt eiferten, und wünschten, solche Betrügereyen und Uneinigkeiten, welche die Kirche verunstalteten, abzuschaffen, und die wahre, rechte, reine, evangelische Zucht wieder herzustellen. Billig sollte dieses das Amt und die Sorge der Päbste seyn, statt dessen sie sich, seit so langer Zeit her, schwülstige Titel in der Christenheit und eine Souveraintät über geistliche Sachen angemasset hätten; aber damit hätten sie mehr Herrschsucht und Aberglauben, als Zucht und wahren Gottesdienst, in die Kirche gebracht. Es widerlegte hierauf auch der D. Cracov die Beschuldigungen wegen der neuen Meinungen, Zwietracht und Secten in der protestantischen Kirche, und sagte: Sie hätten einen Willen, und unterschrie-

J. Chr. 1561 ben einmüthig die A. C., von welcher sie nicht abgehen, noch sich vom Pabste Gesetze vorschreiben lassen wollten; Sie erkenneten auch keinen für ihr Oberhaupt und Schiedsrichter, als den Kayser, dem die Berufung eines Conciliums gebührte, dessen Gesandten sie auch ihre Meinung bereits erklärt hätten, mit dem Pabste aber darüber nicht communiciren wollten. Zuletzt macht D. Cracov den Nuncien noch ein Compliment wegen ihrer Familien, Personen und Gelehrsamkeit †).

Nach einiger Berathschlagung mit seinem Collegen, dem Delfin, antwortete Commendon den fürstlichen Räthen: es sey ihnen lieb, daß sie eine so unfreundliche und beleidigende Antwort nicht öffentlich, sondern ingeheim erhalten hätten. Ob es aber billig und recht sey, den bis an das Ende von Teutschland geschickten päbstlichen Nuncien so zu begegnen, überliesse er ihrer eigenen Beurtheilung; aber sie hätten von ihren Theologen nichts besseres gelernet, nehmlich sich mehr mit Schelten, als mit Gründen zu verantworten. Indessen wolle er es nicht eben so mit seiner Gegenantwort ma-

†) In diesen Ausdrücken erzält Anton Maria Gratiani, der mit dem Commendon zu Naumburg gewesen und dessen Leben in lateinischer Sprache beschrieben, *Flechier* aber in das Französische übersetzt hat, die Antwort, welche D. Cracov, im Namen der Fürsten, den Päbstlichen Nuncien überbracht hat; S. *La vie* du Cardinal *Jean François Commendon*, — — — ecrite en latin par Antoine Maria *Gratiani* & traduit en Francois par Mr. *Flechier*; (à Paris, 1671. 4.) p. 103. sqq und damit stimmt auch die bey dem Goldast, l. modo c., P. XIII. p. 453. sq., befindliche Antwort meistens überein. Sie stehet auch noch, doch etwas verändert, lateinisch beym Hönn *l. c.*, c. 9. p. 80-83. und teutsch beym Sattler *l. c.*, P. IV. in den Beylagen, n. 57. p. 166. sq.

machen, ſondern alle Mäßigung gebrauchen. Die J. Chr.
Abſicht des Pabſtes wäre heilſam und chriſtlich, 1561
und die Concilien wären, von den Zeiten der Apoſtel, jederzeit, ſelbſt von den Irrenden, für das einige gerechte Mittel gehalten worden, die Wunden der Kirche zu heilen; niemand könnte ſich nehmlich mehr Weisheit herausnehmen, als die ganze Kirche. Sie wollten das Recht, Concilien zu berufen, dem Kayſer zuſpielen; aber K. Ferdinand wüßte beſſer, daß es dem Pabſte gebühre, und derſelbe hätte zu groſſe Ehrerbietung gegen den apoſtoliſchen Stuhl, als daß er es ſich würde zueignen wollen. Er fragte ſie: ob dies der Dank der Teutſchen dafür ſey, daß die Päbſte das Kayſerthum auf die Teutſchen gebracht hätten, und daß nun die teutſchen Fürſten einen Kayſer wälen könnten? und ob es dann was ungewönliches ſey, daß der Pabſt an ſie Nuncien geſchickt hätte? Hieraus könnte man ſehen, wie ſie die Gottſeligkeit und Erbarkeit ihrer Väter ganz vergeſſen hätten, welche jederzeit ihre Zweifel und Streitigkeiten an den Römiſchen Stuhl gelangen laſſen. Darinn wäre er mit ihnen einig, wenn ſie verlangten, daß der Pabſt die Kirchenzucht wieder aufrichten ſollte; allein P. Pius der *IV.* lieſſe ja dieſes ſeine gröſte Sorge ſeyn, und eben deswegen hätte er ein Concilium ausgeſchrieben.

Den Vorwurf des Aberglaubens und der Finſterniß, fuhr er fort, machten ſie der Römiſchen Kirche aus bloſſem Haſſe und Schmähſucht, indem dieſelbe die reineſte unter allen ſey, und die frömmſten und gelehrteſten Biſchöfe in zweifelhaften Fällen ihre Zuflucht zu ihr genommen hätten, auch ſich ihre Entſcheidung gefallen laſſen; ſogar Könige und ausländiſche Nationen hätten ſich durch Geſandten, in den Geheimniſſen

J. Chr. 1561 der Religion von ihr unterrichten lassen, und alle Provinzen hätten ihr die Erhaltung des catholischen Glaubens zu danken. Ja die Teutschen selbst hätten ihren Glauben von der Römischen Kirche erhalten, welche sie als Barbaren zu Christen gemacht, wofür sie nun zum Danke, als aus der Art geschlagene Kinder, wider ihre Mutter rebellirten. Aus gerechtem Gerichte würden sie daher mit so vielen Seckten und Religionsuneinigkeiten gestraft; dann ob sie gleich wider die Römische Kirche einig wären, so sey es doch weltkündig, wie uneinig sie selbst unter sich seyen. Ganz Teutschland wäre mit lauter sich einander widersprechenden Schriften erfüllt; Luther, den sie für den andern Apostel Paulus hielten, hätte fast alle Jahre seine Lehren und Meinungen geändert, und seine Nachfolger hätten alles nach ihrem Eigendünkel gedeutet. Unter ihnen wären viele unterschiedene Partheyen in Glaubenssachen; Melanchthon, Oecolampadius, Zwinglius u. a. m. hätten ihre eigene Sekten, Calvin habe sich ebenfalls verstärkt, und viele andere wären weder mit diesen, noch mit Luthern einig. Ja in Teutschland wäre keine Stadt, kein Dorf, kein Haus in der Religion von einerley Meinung; die Frauen disputirten mit ihren Männern, die Kinder mit ihren Eltern, und ein jeder meinte, er habe den rechten Glauben und Verstand der Schrift; sogar in Versammlungen und auf Gastereyen disputirte man von Religionssachen, und ein jeder wollte an der Reformation die Hand mitanlegen; selbst hier zu Naumburg müßten sie sich viele Mühe geben, die Leute von ihrer Einigkeit zu bereden. Allein dies wäre kein Wunder, dann von Irrthümern käme Uneinigkeit her, und der Zwiespalt ihrer Theologen sollte sie billig wieder

zur

zur einfältigen Wahrheit bringen; Sie möchten J. Chr.
also dem Beispiele des Apostels Paulus folgen, wel- 1561
cher zweifelhafte Dinge an das Concilium der Apostel verwiesen hätte. Da sie nun aber des Pabstes väterliche Vermahnung und Sorge verachteten; so würde er über sie, eben wie der Heyland, dereinst seufzen: „wie oft hab ich deine Kinder ver„sammeln wollen, — — aber ihr habt nicht ge„wollt.„ Uebrigens bedankte er sich für die Höflichkeit, welche die Fürsten für ihre Personen bewiesen, oder beweisen wollen, erklärte aber dabey, daß sie, die Nuncii, keine andere Höflichkeit verdienten und annähmen, als in Betracht dessen, der sie abgeschickt hätte. Gratian, der Biograph des Commendons, macht hiebey noch die Anmerkung, daß zwar einige von den deputirten Fürstlichen Räthen über die Kühnheit des Commendons, ihnen in so starken Ausdrücken zu antworten, gemurrt hätten; andere aber, die von der Wahrheit gerührt worden, hätten innerlich geseufzt, welches letztere wohl schwerlich Glauben verdienet.

In der hierauf gehaltenen zwanzigsten Con- 7. Febr.
ferenz wurden die aus Frankreich eingelaufenen Schreiben verlesen, worinn die armen verfolgten Hugenotten um eine Fürsprache an ihren König bey den teutschen Fürsten anhielten. Es ward auch solches in dieser Seßion beschlossen, und hierauf ein Schreiben an den König von Frankreich abgeschickt, in welchem die Fürsten die Hugenotten arme Leute, die um eben der Religion willen, welche auch sie, die Fürsten, bekenneten, leiden müßten, nannten. Sie schrieben auch, unter
eben dem Datum, an den K. Anton von Navar- d. e.
ra, und ermahnten ihn zur Beständigkeit in der Religion, für beide Könige aber legten sie ein Exemplar der von neuem unterschriebenen

J. Chr. 1561 A. C. bey, wie sie dann selbige auch nach **England**, **Schottland** und **Schweden** schickten, um damit vor aller Welt zu bezeugen, daß sie bey der darinn enthaltenen Lehre geblieben, und ferner bleiben, auch sich der **theologischen Zänkereyen** und vorgegebener Zwistigkeiten **nicht theilhaftig** machen wollten.

d. e. An eben diesem Tage übergaben auch die **Churfürsten** und **Fürsten** den **Kayserlichen Gesandten** das schon weiter oben erwähnte **Schreiben** an den **Kayser**, und am **folgenden Tage** war die ein und

s. e. m. **zwanzigste** und **letzte Sessjon**, in welcher alles bisher abgehandelte in einen **Abschied** *) gebracht wurde, aus dem aber dasjenige, was schon vorgekommen, zu wiederholen, nicht nöthig seyn wird, sondern nur dasjenige angeführt werden soll, wovon bisher noch keine Meldung geschehen ist.

Weil nehmlich viele **evangelische Grafen**, **Stände** und **Städte** auf den **Naumburgischen Convent** nicht gekommen waren, oder selbigen durch **Bevollmächtige** beschickt hatten, weil sie dazu nicht waren beschrieben worden; so wurde in dem **Abschiede** verglichen, durch welche **Churfürsten** und **Fürsten** ein jeder **Graf**, **Herr** oder **Stadt**, von dem **Naumburgischen Schlusse** verständiget werden könnte. Es ward auch eine Austheilung und **Verzeichniß** gemacht, und selbige dem **Abschiede** angehängt, nach welcher ein jeder **Fürst**, der zu **Naumburg** in **Person** gewesen, die **abwesenden Grafen**, **Herren** und **Städte**, oder auch die, welche das Ende der Berathschlagung nicht abgewartet, oder auf hinter sich bringen gehandelt, entweder auf eine gelegene Zeit und Mahlstatt zusammen vermögen, oder ihnen, durch deputirte **Räthe**, **Commissarien**, **Gesandten**, oder auch **schriftlich**, von allem

*) Er stehet beym Hönn *l. c.*, cap. 9. p. 84-98. und in Lünigs R. A., T. XIX. p. 115-123. n. 45.

allem zu **Naumburg** gehandeltem nothdürftigen **Bericht** ertheilen, und begehren ſollte, daß jene dem **Naumburgiſchen Schluſſe** mit **beiträten**. Dabey ſollte ihnen zugleich gemeldet werden, daß man deswegen nicht alle **Stände** erwarten können, weil man in der Eile, wegen des vom Pabſte ausgeſchriebenen **Concilium**s, ſich hätte berathſchlagen müſſen, was man ſeinen **Nuncien**, die einem jeden **Fürſten** beſonders die **päbſtlichen Breven** bringen würden, antworten ſollte. Man hoffe alſo, die **Grafen, Herren** und **Städte**, würden ſich ſowohl von der **Unterſchrift** der A. C., als auch von dem **Schluſſe** wegen des **Concilium**s nicht abſondern, ſondern vielmehr das in **beiden Sprachen** abgefaßte **Exemplar** der A. C., welches die zu **Naumburg** anweſend geweſenen **Fürſten** mit ihrer Hand und Siegel bekräftiget, ebenfalls **unterſchreiben** und **beſiegeln**. Solche **Unterſchrift** und **Beſiegelung** wollte man, zu immer mehrerer Gewißheit, für eine beſtändige **Repetition** der A. C. halten; doch ſollte die **Publication** nicht im **Namen** der **Geſandten**, ſondern der **Churfürſten, Fürſten** und **Herrſchaften** ſelbſt geſchehen, und in Druck gebracht werden. Was nun dieſes Anbringen und Geſuch an dieſem und jenem Orte ausrichten würde, wollten die **drey Churfürſten** an die andern **Fürſten** gelegentlich bringen, und zwar ſollte der **Churfürſt** von der **Pfalz** die **Entſchlieſſung** der **oberländiſchen Fürſten** an den **Churfürſten** von **Sachſen** und den **Landgrafen**, der **Churfürſt** von **Sachſen** an den **Churfürſten** von **Brandenburg**, und dieſer wiederum, was er an Relationen eingezogen, an **Chur-Pfalz** und **Chur-Sachſen** gelangen laſſen. A. Chr. 1561

Damit übrigens alles deſto beſſer zur **Exekution** gebracht werden möchte; ſo **verglichen** ſich die

J. Chr. 1561 Fürsten in dem Abschiede noch weiter auch dahin, daß sie ihren Superintendenten, Pfarrern, Kirchendienern und Schullehrern ernstlich befehlen wollten, sich der heiligen Schrift, der repetirten und verglichenen A. C. und derselben gleichstimmigen Schriften gemäß und gleichförmig zu erzeigen, das Wort GOttes lauter, rein und unverfälscht zu lehren und zu predigen, und keine verführerische, gefährliche, oder auch unnöthige, ärgerliche Meinungen und Mißverstand zu erregen, oder auch ungewöhnliche und bisher in der evangelischen Kirche nicht gebräuchliche Reden zu führen und einzumischen, wodurch der Name und das Wort GOttes verkleinert, die Einfältigen geärgert, und alle der wahren Confeßion verwandte Kirchen bey hohen und niedern Personen in beschwerliche Nachrede gesetzt würden. Da auch bisher, durch vieles unnöthiges Schreiben und Drucken, nicht geringer Mißverstand, merkliche Unordnung, Trennung und Zerrüttung erfolget und verursachet worden; so wollten die Fürsten künftig keinesweges zulassen, daß in ihren Landen einige Schrift ausgehe, oder sonst publicirt werde, die nicht vorher durch dazu ernannte Censoren mit Fleiß wäre untersucht worden: ob sie auch, nicht allein in der Substanz, sondern auch in der Art und Form zu reden, mit der A. C. übereinkomme. Viel weniger wollte man Schmachbücher in Religions- und Profansachen, wodurch die Ruhe und Einigkeit der Kirche gestöhret würde, dulden, sondern selbige, nach gemeinen und besondern des H. R. Constitutionen, und dem letzten Frankfurter Abschiede vom J. 1558. gemäß, bey ernstlicher Strafe verbieten, in Hoffnung, daß auch die andern Stände darüber halten würden.

Des

Des **Conciliums** wegen hätten zwar die **Fürſten**, wie das **Bedenken** des **Ausſchuſſes** und die **Notel** auswieſe, ſich auch berathſchlaget, und die Sache gerne weiter ausgeführt. Weil ſie aber wohl eingeſehen hätten, daß dieſe Sache, wegen Wichtigkeit der Handlung, in ſo kurzer Zeit nicht nach Würden bedacht und abgehandelt werden könnte; ſo hätten ſie ſich verglichen, daß die **drey Churfürſten**, der Pfalzgraf **Wolfgang**, der H. **Chriſtof**, der Landgraf **Philipp**, und die **Herzoge** von **Pommern**, auf den nächſtkünftigen 22. **April** d. J., einige ihrer **politiſchen** verſtändigen **Räthe** und **Theologen**, mit genugſamer Inſtruction und Vollmacht, nach **Erfurt** ſchicken ſollten, um daſelbſt die **Berathſchlagungen** wegen des **Conciliums** weiter **fortzuſetzen**, was nehmlich deshalb ſowohl ihres Theils vorzunehmen, als auch wie ſolches an fremde Potentaten und Herrſchaften, welche in ihren Königreichen und Landen die **wahre Religion** gepflanzt, oder aufzurichten im Werke wären, gebracht, und mit denſelben, in dieſer allgemeinen und die ganze Chriſtenheit berührenden Sache, eine gute und erſprießliche **Correſpondenz** unterhalten werden möchte, damit auf dem künftigen **Concilium** eine **einhellige**, und zwar die jetzo wieder erneuerte **Confeßion** übergeben, und aus dem Grunde der heiligen Schrift gegen die Widerwärtigen beſchützt und erhalten werden könnte. Zuletzt wurde der, über die **vier ſtreitigen Artickel** in der **Religion**, im J. 1558. zu **Frankfurt** geſchloſſene **Receß** nochmals **bekräftiget**, und die **Fürſten** erboten ſich, daß ſie wegen deſſelben, und der **repetirten A. C.**, auch der derſelben vorgeſetzten **neuen Vorrede**, auf Begehren, weitere chriſtliche und nothdürftige Ausführung thun laſſen wollten. J. Chr. 1561

J. Chr. 1561 22 Apr. Diesem Abschiede zufolge fanden sich auf den bestimmten Tag zu Erfurt die politischen Räthe und Theologen der vorbenannten drey Churfürsten und Fürsten ein; doch scheinet es, daß von Seiten der Herzoge von Pommern niemand gekommen sey. Die ihnen aufgetragene Verrichtung, worüber sie handeln und sich unterreden sollten, gieng nun vornehmlich auf zwey Punkte: 1) wie sich die A. C. Verwandten bey dem Tridentinischen Concilium zu verhalten hätten; 2) wie der H. Johann Friedrich von Sachsen auf eine andere Gesinnung geleitet werden könnte. Was den ersten Punkt betrift, so fiel den Evangelischen höchst beschwerlich, daß die Anhänger des Pabstes, auf dem Wormser Colloquium, die heilige Schrift, auf welcher doch alle christliche Religionen, und besonders die A. C., als auf einem Grunde, beruheten, nicht für einen Richter und Richtschnur hätten erkennen wollen, sondern sie vielmehr die Ursache und Gelegenheit zu Zank und Streit, (*Materiam litis,*) genannt hätten. Und da man nun auch den päbstlichen Nuncien zu Naumburg rund heraus angedeutet hatte, daß dem Pabste keinesweges zustehe, ein Concilium auszuschreiben, folglich man bey der Beschickung des Conciliums besorgen müßte, daß der Gegentheil solche dahin ausdeuten dürfte, als ob die A. C. Verwandten dessen angemaaßte Befugnisse mit der That anerkenneten; so konnte man sich zu Erfurt um so weniger zu solcher Abschickung auf die Kirchenversammlung zu Trident entschliessen, als man auch befürchten mußte, daß die Gesandten und Theologen der evangelischen Fürsten und Stände wiederum, wie im J. 1552. geschehen, nicht möchten angehöret, sondern mit Hohn und Spott abgewiesen werden. Dagegen hielt man

für

für rathsam, dem Kayser, unter Anführung der bisher geführten Beschwerden wider dieses Concilium, eine schriftliche Entschuldigung zu überreichen. Wofern aber der Kayser verlangen würde, daß man nicht dem Papste, sondern ihm zu Gefallen auf dem Concilium erscheinen möchte, und daß dadurch dem Passauer Vertrage und Augspurgischem Religionsfrieden, wie auch andern vorbehaltenen Rechten nichts vergeben seyn sollte; so müßte man sich zwar erinnern, daß der Kayser auf dem letzten Reichstage zu Augspurg die von den A. C. Verwandten begehrte billige Bedingungen nicht habe bewilligen wollen, weil sie nicht in seiner Macht ständen, und er bis in die Grube bey der alten Religion zu bleiben gedächte. Indessen könnte man es ihm doch nicht wohl versagen, wenn ihnen, unter Versicherung eines genugsamen Geleites, der Anhörung ihrer Theologen, und Abhelfung ihrer Beschwerden wider den Pabst und dessen ganzes System und Religion, fernere Anmuthung wegen Besuchung des Conciliums gethan werden würde. Mithin wurde eine Entschuldigungsschrift an den Kayser, und eine so genannte Rekusationsschrift an das Concilium zu Trident auf allen Fall aufgesetzt, welche demselben durch ansehnliche Abgeordnete, in lateinischer Sprache, überreicht, und an andere fremde Potentaten überschickt werden sollte. J. Chr. 1561

Beide Aufsätze fanden bey den evangelischen Ständen vielen Beifall; nur wollte dem Pfalzgrafen Wolfgang der Titel einer Rekusationsschrift gar nicht gefallen, weil derselbe dem Kayser und den Vätern des Conciliums ohne Zweifel anstößig seyn würde, und darüber die Schrift überall nicht gelesen werden dürfte. Der Churfürst von der Pfalz aber hatte Bedenken, solche

J. Chr. 1561 che Schrift durch eine eigene Gesandtschaft übergeben zu lassen, weil man auf solche Art doch einigermassen die Gerichtsbarkeit des Pabstes und des Conciliums anerkennen würde. Ausserdem glaubte er auch, daß man sich wegen des Geleites und der Sicherheit wenige Hoffnung machen könnte, weil in der Rekusationsschrift den Catholischen mit trockenen Worten vorgerückt, und mit der vielfältigen Erfahrung bewiesen würde, daß sie den A. C. Verwandten keine Treue und Glauben hielten, mithin zu besorgen stünde, daß die Gesandtschaft zu keinem Gehör würde vorgelassen werden, wie auch schon vormals geschehen wäre. Deswegen hielt der Churfürst für besser, daß man die Rekusationsschrift sollte drucken lassen, und dem Concilium durch einen Boten überschicken. Es ist auch solche nachmals zu Straßburg gedruckt worden, sie konnte aber nicht übergeben werden, weil die Eröfnung des Conciliums auf eine andere Zeit ausgesetzt wurde.

Auf den zweiten Punkt, wie nehmlich der H. Johann Friedrich von Sachsen, welcher die zu Naumburg verglichene und von allen angenommene neue Vorrede zur A. C. nicht unterschreiben wollte, auf andere Gedanken gebracht werden könnte, wollte sich kein Gesandter einlassen, sondern sie gaben insgesammt zu verstehen, daß ihre Principalen diese Sache dem Pfalzgrafen Wolfgang und dem H. Christof überlassen wollten, welche solche ferner an den Churfürsten von Sachsen gelangen lassen, und dem H. Johann Friedrich, weil er besonders mit dem Aufsatze der neuen Vorrede im Punkt vom heiligen Abendmal unzufrieden wäre, das gedruckte Bekenntniß der Würtenbergischen Theologen von diesem Artickel dem Churfürsten zur Vergleichung zuschicken

könn-

künten, damit man deſto eher im Stande wäre, J. Chr.
ſich mit dem H. Johann Friedrich zu verglei- 1561
chen. Man verſprach ſich aber davon keine er-
ſprießliche Würkung, weil man bisher deutlich wahr-
genommen hatte, daß der Flacius und ſeine Anhän-
ger ſich in Religionsſachen allein eines Direckto-
riums und einer dicktatoriſchen Gewalt anmaa-
ßen wollen, und dem Herzog aus Mißgunſt aller-
hand Zweifel wider die neue Vorrede beigebracht
hatten. Dieſes hinderte dann auch, daß man die
übrigen zur gemeinſchaftlichen Berathſchlagung
ausgeſetzten Punkten nicht berührte, und darüber
handelte, als z. E. ob ein allgemeiner Synodus
der proteſtantiſchen Kirche zu halten wäre, auf
welchem man eine gewiſſe Norm der Lehre und
Kirchengebräuche aufſtellen könnte? ob nicht mit
den Schweitzern ein Verſuch wegen der Einig-
keit in der Lehre gemacht werden ſolle? ingleichen,
ob nicht ein Nationalconcilium rathſam ſey,
wenn die teutſchen Biſchöfe von ihren gegen den
Pabſt habenden Pflichten losgeſprochen wären?
Dann da dieſelben die evangeliſchen Bücher läſen,
und von deren Lehre genug unterrichtet ſeyn kön-
ten; ſo könnte man bey ihnen mehr Frucht, als
bey den Italiänern, Spaniern und andern Aus-
ländern hoffen, weil ſie die Gewalt des Pabſtes
nicht ſo hoch zu achten, Urſache hätten. Endlich
gedachte man auch noch, eine gleichförmige Kir-
chenzucht bey allen Kirchen der A. C. anzurich-
ten, welches um ſo nöthiger ſchien, weil man ih-
nen aufbürdete, als ob ſie alle gute Werke ganz
und gar verwürfen und verböten.

Uebrigens iſt auch noch anzumerken, daß die
Theologen zu Jena ſich wieder mit einer Vorſtel-
lung an die zu Erfurt anweſenden Gottesgelehr-
ten gewendet, und darinn ihr altes Lied angeſtimmet
haben.

J. Chr. 1561 haben. Sie konnten nehmlich keinen Frieden und Ruhe halten, sondern schryen immer nach einer Synode, worauf sie ihre Mitbrüder verdammen wollten. Es hatte ihnen daher schon zu Naumburg ein Würtenbergischer Theologe unter die Augen gesagt, daß man ehe mit den Catholischen, als mit den Jenensern eine Synode halten wollte, weil sie die größten Friedensstöhrer wären, und wo Friede sey, nichts als Unfrieden und Verwirrung anrichteten. Ja die Jenenser waren so frech, die Fürsten zu Naumburg heimlich und verblümter Weise zu verlästern, „als hät„ten sie sich mit den Gesandten des Antichrists „eingelassen, und suchten mit ihm einen Vertrag „und Religionsmengerey zu stiften; da doch aus dem obigen bekannt ist, was für eine stattliche und männliche Antwort die Fürsten den päbstlichen Nuncien zu Naumburg gegeben hatten. Haben nun die Jenenser solches gewußt; so ist es von ihnen eine grosse Verläumdung, womit sie die evangelischen Churfürsten und Fürsten beschmitzt haben. Ist es aber ihnen unbekannt gewesen, wie man die Nuncien zu Naumburg abgefertiget hat; so hätten sie solche Lügen und Unwahrheiten nicht in die Welt hineinschreiben müssen. Bey so bewandten Umständen ist leicht zu erachten, daß die Jenenser zu Erfurt eben so wenig Gehör gefunden haben, als sie zu Naumburg bey den Fürsten selbst gehabt hatten. Ehe nun aber die churfürstlichen und fürstlichen Gesandten von Erfurt weggiengen, brachten sie alles beschlossene in einen Ab-
1. May. schied †), der von ihnen unterschrieben und besiegelt wurde, in welchem jedoch, wie auch in dem angehängten Nebenabschiede, weiter nichts enthal-

†) Man findet diesen Abschied in Lünigs R. A., T. XIX. p. 501-504. n. 7. *

halten ist, als was bereits angeführet worden. Das J. Chr. einige ausgenommen, daß man auch für gut befun- 1561
den, um von demjenigen, was zu Trident gehandelt würde, guten Bericht zu haben, und sich mit der Abschickung und Rekusation darnach richten zu können, auch wegen ihrer land und leute auf des Pabstes und seines Anhanges Anschläge und Practicken desto bessere Aufsicht zu haben, daß eine taugliche und der Sprachen kundige Person, auf der Churfürsten und Fürsten Kosten, ingeheim nach Trident geschickt würde, welche diesen von allem Nachricht geben sollte, was auf dem Concilium gehandelt, wie weit darinn bereits verfahren worden, oder ferner fortgefahren würde.

Da hiernächst in dem Naumburger Abschiede, obbesagter massen, war verabredet worden, daß denselben ein jeder von den daselbst gewesenen Churfürsten und Fürsten den benachbarten Ständen und Städten zuschicken sollte, um ihre Meinung und Beifall darüber einzuholen; so ist nicht zu zweifeln, daß solches, nach ihrer Zurückkunft, geschehen sey. Ich finde wenigstens, daß der Pfalzgraf Wolfgang zwey seiner Räthe nach Augspurg geschickt habe, und den Rath erinnern lassen, die A. C. gleichfals von neuem zu unterschreiben. Der Rath aber suchte dieses Zumuthen, aus allerhand angeführten Ursachen, glimpflich abzulehnen, und obgleich der Pfalzgraf solches Begehren durch seinen nachher nach Augspurg geschickten Kanzler nochmals eifrig betreiben ließ; so blieb doch der Rath auf seiner Meinung *). Eben dieser Pfalzgraf Wolfgang schrieb deshalb auch an die Stadt Nürnberg, die ihm antwortete, daß sie bey der A. C. vom J. 1530. bleibe, und ihr von deren Aenderung, Minderung oder Mehrung nie-

im Apr.

im Jul.

*) S. von Stetten l. c., P. I. cap. 9. §. 9. p. 542.

J. Chr. 1561 niemals einige Anzeige geschehen sey, sie erbot sich auch, die A. C. vom J. 1530. von neuem zu unterschreiben, und dabey zu beharren. Andere Stände erklärten sich, daß sie sich in die Unterschreibung gerne einlassen wollten, wenn die Ausgabe vom J. 1530. in keinen andern Sinn und Verstand gezogen würde, als wie sie D. Luther erklärt und verstanden hätte. Der Pfalzgraf schickte hierauf nochmals seinen Kanzler und ein Paar Räthe nach Nürnberg wegen Unterschreibung der A. C.; allein die Stadt setzte nunmehr, 28 Jun. in ihrer Antwort, die Schmalkaldischen Artickel zum Grunde der Erklärung der A. C. Auf Befehl des H. Johann Albrechts von Mecklenburg mußte der Chyträus die Pommerischen Theologen, den D. Georg Venediger, Jacob Rungen und Johann Ritteln, um ihre Meinung von der zu Naumburg gemachten Vorrede befragen, welche hierauf antworteten, daß sie bey den Naumburgischen Handlungen nicht gewesen wären, und daher nicht wüßten, aus was Bedenken die Herzoge von Pommern unterschrieben hätten. Soviel sie aber aus der neuen Vorrede ersähen, könnten Calvin und andere Sackramentirer zu Genf und Emden selbige ganz wohl annehmen, weil der rechte Streitpunkt nicht ausgedruckt, sondern nur allgemeine Redensarten, deren sich die Sackramentirer auch gebrauchten, darinn gesetzt wären. Es wäre daher zu wünschen, daß die Churfürsten und Fürsten, in solchen hochwichtigen und gefährlichen Sachen, gottesfürchtige und wohlerfahrne Theologen allein handeln liessen. Dann die Redensart: Christus ist wahrhaftig, lebendig und wesentlich im Sackramente gegenwärtig, machte es noch nicht aus; sondern, ob Christi wesentlicher Leib und Blut

unter der Geſtalt des Brodtes und Weines ge- J. Chr.
genwärtig ſey, und auch von böſen Chriſten 1561
empfangen werde.

In dem Churfürſtenthume Pfalz war der damalige Hofrichter, Eraſmus von Venningen, mit den Naumburgiſchen Handlungen, obgleich ſein Churfürſt die A. C. unterſchrieben hatte, gar nicht zufrieden, und der von Heidelberg weggeſchafte D. Heſhuſius hatte im ganzen Lande noch viele Anhänger, ob man gleich verhütete, daß ſein Buch de *S. Coena* den Leuten nicht in die Hände käme, und daher deſſen Einführung verbot. Der Churfürſt gab ſich auch, mit den meiſten und vornehmſten ſeiner Miniſters und Räthe, alle Mühe, die Heſhuſianer vollends zu verdrängen, und ſolche Lehrer in das Land und auf die hohe Schule zu Heidelberg zu bekommen, welche der Naumburger Vergleichung und dem Frankfurter Receſſe gemäß lehreten. Allein der Churfürſt gerieth dadurch immer mehr in den Verdacht und üblen Ruf des Calviniſmus, zumal weil er die Bilder vollends aus den Kirchen ſchafte, die Bildſäule des Pfalzgrafen Philipps in der heiligen Geiſtkirche zu Heidelberg mit einem ſchwarzen Tuche behängen ließ, die noch aus dem Pabſtthume herrührende Taufſteine wegräumen, und an ihre Stellen zinnerne Becken hinſetzen ließ, bey dem heiligen Abendmale ſtatt der Hoſtien Semmel, nebſt dem Brodtbrechen, und ſtatt der Kelche gemeine Becher gebrauchte, die Privatcommunion bey den Kranken abſchafte, oder andere Communicanten mit dabey zu nehmen befahl, die Orgeln und lateiniſche Chorale in den Kirchen verbot, und dagegen Luthers und anderer geiſtreicher Männer Pſalmen und Lieder zu ſingen verordnete, ferner die Marien- Apoſtel-

J. Chr. 1561 und Heiligen-Festtage abstellte, und nur Weyhenachten, Neu-Jahr, Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten zu feyren erlaubte. Zu Heidelberg bey der Universität wurden der Immanuel Tremellius, Boquinus, der von Trier verjagte Olevianus, und Zacharias Ursinus, die man alle des Calvinismus verdächtig hielt, zu Lehrern bestellt, das dasige *Collegium Sapientiae*, welches sonst den philosophischen Studien gewidmet war, in ein theologisches Seminarium verwandelt, neue Schulen im Lande angelegt, und selbige mit Lehrern nach der Denkungsart des Churfürsten besetzt, wodurch dann die sogenannte reformirte Religion in den churpfälzischen Landen immer mehr und mehr die Oberhand gewann. Darüber schryen nun die orthodoxen lutherischen Theologen, und wußten, ungeachtet aller Verbote der Fürsten, ihre Streitschriften doch in Druck zu bringen und auszustreuen, daß also die Verwirrung immer grösser wurde, und die Erbitterung der Gemüther beider evangelischen Religionspartheyen in Teutschland gegeneinander, zur grösten Freude der Catholischen immer mehr zunahm, anstatt daß der Naumburgische Convent und Abschied die innerliche Ruhe und Eintracht in der Kirche wieder hatte herstellen sollen.

Der Naumburgische Abschied war auch an die Niedersächsischen Stände und Städte geschickt worden, um ihren Consens gleichfals ein-
im Jul. zuholen. Diese liessen also von ihren Theologen einen Convent zu Lüneburg halten, auf welchem die vornehmsten Prediger von Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg und Wismar erschienen, und es ward ihnen aufgetragen, sich über folgende drey Punkten zu berathschlagen: 1) über ein

Cor-

Corpus Doctrinae, wobey man in der evangeliſchen Kirche zu beharren gedächte; 2) über die Verdammung ſtreitiger Lehrpunkte und Seckten; und 3) ſollten ſie ihre Meinung von ſich ſtellen, was von der vermeinten Obrigkeit und Jurisdiction des Pabſtes zu halten ſey? Dieſe Theologen ſetzten nun eine umſtändliche Schrift †) auf, welche den damaligen Superintendenten zu Braunſchweig, D. Maximilian Mörlin, zum Verfaſſer hatte, und in der ſie alle ihre Berathſchlagungen in eins zuſammenzogen. Auf den erſten Punkt wegen des *Corpus Doctrinae*, wobey ſie zu bleiben gedächten, erklärten ſie ſich, daß ſie die A. C., in dem Verſtande, wie ſie in deren Apologie, den Schmalkaldiſchen Artickeln, dem Catechiſmus und andern Schriften des D. Luthers, aus GOttes Wort erkläret worden, behielten, damit ſie kein *Cothurnus* und Deckmantel allerley irriger und falſcher Lehre würde. In Anſehung des zweiten Punktes verdammten ſie die Oſiandriſten, Majoriſten, Zwinglianer, und Calviniſten, ferner die Adiaphoriſten, Pelagianer und Synergiſten, und endlich die Wiedertäufer, Hexen, Zauberer, Enthuſiaſten und Stenckfeldi- J. Chr. 1561

†) Sie führt den Titel: Erklärung aus GOttes Wort und kurtzer Bericht der Herrn Theologen, welchen Sie der erbarn Sächſiſchen Städte Geſandten auf dem Tag zu Lüneburg im Julio dieſes 61ten Jars gehalten, fürnehmlich auf drey Artickel gethan haben: Was das *Corpus Doctrinae* belanget, dabey man gedenckt zu bleiben: Von der Condemnation ſtreitiger Lehr-Puncten und Secten: Von der Päbſtlichen Jurisdiction, und daß er die Unſern zu ſeinem vermeynten Concilio ſich unterſtehet zu beruffen; Jena, 1561. 4. Sie iſt auch der Kirchenordnung der Stadt Braunſchweig im J. 1563. mit beygedruckt worden.

J. Chr. 1561 feldisten, welche leztere sie mit dem Epikurus in eine Classe setzten. Sie giengen hernach alle diese von ihnen verdammte und sogenannte Secten durch, und zeigten, worinn deren Irrlehren nach ihrer Meinung bestünden. Endlich bey dem dritten Punkte, von des Pabstes Jurisdiction, riethen sie, daß man auf dem von ihm angesagten Concilium nicht erscheinen sollte. Es kehrten sich also die zu Lüneburg versammelten Niedersächsischen Theologen an den Naumburgischen Abschied im geringsten nicht, sondern warfen denselben durch ihre Verdammung der vermeinten Ketzer über einen Haufen.

27 Aug. Bald darauf hielten die Niedersächsischen Kreißstände einen abermaligen Convent zu Lüneburg, auf welchem die vorhin gedachte Schrift nochmals verlesen und unterschrieben, von der zu Naumburg der A. C. vorgesetzten neuen Vorrede gehandelt, und derselben widersprochen, dagegen aber von den Fürsten der zu Naumburg gemachte Schluß von Mäßigung der theologischen Streitigkeiten gebilliget wurde. Es publicirten also die Niedersächsischen Kreißstände das so nützliche und bekannte Lüneburgische Mandat, des Innhalts: Weil bisher in Niedersachsen viele Unruhe wegen des Sacramentstreites und Einreissung der wiedertäuferischen Seckte entstanden, und etliche Prädikanten mit unzeitigem und ungebürlichem Schelten auf der Kanzel, und Verdammung ganzer Universitäten oder besonderer Personen, auch durch allerhand Schmähschriften, weitere Unruhe und Mißvernehmen zwischen Standes- und Privat-Personen erweckten, und damit mehr ihren eigenen Affecten indulgirten, als es zur Ehre GOttes und Erbauung der christlichen Kirche dien-

lich

lich, oder der christlichen liebe annehmlich seyn möch- J Chr.
te: woraus dann, wenn solchem Uebel und Unheil 1561
nicht zeitig vorgebeuget würde, noch weiterer Scha-
de, Unruhe und Empörung, ja wohl gemeiner
Aufstand des Volkes, Untergang der christli-
chen Religion und Schulen, und Zerrüttung
aller löblichen Policey und Zucht zu besorgen wäre;
so hätten die Fürsten, Grafen und Stände des
Niedersächsischen Kreises solche bevorstehende
Gefahr sich friedliebend zu Gemüthe gezogen, und
nach gepflogenem Rathe für nöthig erachtet, zu
verordnen: 1) wider die Seckte der Wiedertäu-
fer zu wachen, und keine Winkelpredigten oder
Conventickels zu gestatten, widrigenfals aber die
Betretene zu inhaftiren, und der Obrigkeit anzuzei-
gen. Weil auch 2) wegen des Sackraments al-
lerley Meinungen und Seckten entstanden, und
etliche leichtfertige leute die ganze A. C. in Zweifel
führten, mithin den Religionsfrieden wankend
machten; so befahlen die Stände allen Lehrern
und Predigern, die Lehre vom heiligen Abend-
male nach Maaßgab der heiligen Schrift,
der A. C. und deren Apologie zu lehren, und wer
sich darnach nicht richtete, sollte auch im lande nicht
geduldet werden.

Wenn dann ferner 3) das ungebürliche Schel-
ten und Lästern auf der Kanzel, auch die Ver-
dammung anderer leute, die noch nicht gehöret
noch jemals überwunden worden, frommen
christlichen Predigern nicht geziemte, solches wi-
der GOttes Befehl und christliche liebe sey, und nur
zu grossen Widerwärtigkeiten, und Mißtrauen
zwischen Hohen und Niedern, auch zuletzt zu
Verachtung aller Religion Anlaß gäbe; so wür-
de hiemit allen Predigern ernstlich befohlen, das
Wort GOttes, ohne Verfälschung, lauter und rein

J. Chr. 1561 vorzutragen, und sich des bisher ausgeübten Schel-tens und Lästerns aller Privatpersonen oder Universitäten, die weder eines Irrthumes über-zeuget, noch durch ordentliche Erkenntniß dessen überwunden worden, sich gänzlich zu enthalten, und zwar bey Vermeidung der Landesverwei-sung oder anderer gebürlicher Leibesstrafe, nach Gelegenheit der Ueberführung. Falls aber ja einer jemanden einer unrichtigen Lehre verdächtig und damit behaftet erkennete, so sollte er ihn freundlich und brüderlich ermahnen, oder die Sa-che zum Verhör bey Consistorien befördern. Und da endlich bisher 4) durch allerhand neue Bücher, Famoslibellen, Schmähschriften und unziem-liche Gemählde, nicht allein zwischen den Gelehr-ten grosse Uneinigkeit, sondern auch zwischen den Fürsten grosser Mißverstand entstanden, und noch weiteres Unheil zu befürchten wäre, auch oh-nehin solche Famoslibelle und Gemählde in den gemeinen Rechten und R. Ordnungen verboten seyen; so sollte künftig keine dergleichen Schrift, dadurch andere hohe und niedere Standespersonen an ihren Ehren oder sonst angegriffen werden, im Nie-dersächsischen Kreise gedruckt oder verkauft werden, und zwar, nach Gelegenheit, bey Leibes- oder anderer willkührlichen Strafe. Es sollte sich auch hinführo keiner unterstehen, inn- oder auf-serhalb des Kreises, ohne Censur der Obrigkeit, ein Buch in Druck ausgehen zu lassen, und zwar bey Strafe der Landesverweisung, wie sich dann die Stände verglichen hätten, keinen solchen Uebertreter wieder aufzunehmen.

So sehr nun die Niedersächsischen Theo-logen darüber triumphirt hatten, daß ihre vorge-dachte Schrift war gebilliget worden; so unleid-lich war ihnen dieses Mandat, weil sie in geistli-

chen

chen Sachen von keinem obrigkeitlichen Be- J. Chr.
fehl abhangen wollten. Beſonders war ihnen un- 1561
erträglich, daß ſie mit der Landesverweiſung bedrohet wurden, wofern ſie künftig noch weiter auf den Kanzeln läſtern oder ärgerliche Streitſchriften ausſtreuen würden; deswegen vereinigten ſie ſich insgeſammt, für Einen Mann zu ſtehen, das Lüneburgiſche Mandat nicht anzunehmen, und das Schelten auf den Kanzeln nicht zu unterlaſſen. Die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg lieſſen durch den David Chyträus, Simon Pauli und Conrad Piſtorius in der Sache ein Bedenken ſtellen, worinn dieſe drey Männer ihr Strafamt mit neun Gründen zu behaupten ſuchten, und an dem Lüneburgiſchen Mandate vieles ausſetzten; doch in Anſehung des Verbotes wegen des Druckes neuer Streitſchriften erklärten, daß ſie ſolchem gehorchen wollten. Des D. Mörlins zu Braunſchweig Urtheil lief eben dahin aus, und er ſagte, daß er ſich lieber hunderterley Tod anthun laſſen wollte, ehe er das Lüneburgiſche Mandat halten wollte; er hielte das Unternehmen der Fürſten für eine Räuberey und Ketzerey, da man der weltlichen Obrigkeit einräumete, was GOttes und des heiligen Predigamtes wäre. Der D. Heſhuſen zu Magdeburg machte es noch ärger, ſetzte die ganze Stadt in Unruhe, und warf ſogar im folgenden Jahr mit dem Banne gegen den daſigen Rath, welcher dem Unweſen ſteuren wollte, um ſich, worüber ihm aber die Kanzel verboten, er ſeines Amtes entſetzet, und von Magdeburg fortgeſchaft wurde. Weil indeſſen die Niederſächſiſchen Theologen nicht mehr Streitſchriften drucken laſſen durften; ſo ſteckten ſie ſich hinter die Jenenſer und ſchickten dem Flacius das Lüneburgiſche Mandat zu, der es dem

J. Chr. 1561 Nicolaus Gallus zu Regenſpurg mittheilte, worauf beide eine Schrift herausgaben, unter dem Titel: Von den Sendſchreiben, Mandaten, Satzungen und Ordnungen, dadurch das Wort GOttes gefangen, dem heiligen Geiſt ſein Amt geſperrt, und endlich gar genommen wird. In derſelben beantworteten ſie die ihnen vorgelegte Fragen: ob es recht und chriſtlich ſey, den Dienern Jeſu Chriſti zu verbieten, 1) die Seckten, die nicht gerichtsweiſe verdammt worden, ausdrücklich und mit Namen von der Kanzel zu beſtrafen, und 2) etwas, ohne Bewilligung der Obrigkeit, wo ſie wohnten, in Druck ausgehen zu laſſen? wie leicht zu erachten, Verneinungsweiſe, und behaupteten mit zwölf zuſammengeſtoppelten Gründen, daß das Lüneburgiſche Mandat nicht allein wider das Wort GOttes und wider die alten Kayſerlichen Rechte, ſondern auch wider die A. C. und die R. Abſchiede ſey. Sie gebrauchten auch in dieſer Schrift eine ſo herbe Schreibart, daß überall ein lutheriſches Pabſtthum hervorblickte, welches bald würde überhand genommen haben, wenn nicht die evangeliſchen Fürſten ſich deſſen mit Gewalt erwehret hätten a).

Es

a) S. auſſer den bisher angeführten *Schardii* Epitome ad a. 1561., in *Eius* Scriptor. T. III. p. m. 146. ſq. *Lundorpii* Contin. *Sleidani*, T. I. L. II. p. m. 257-262. *Chytraei* Saxonia, L. XX. p. m. 523-526. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXVIII. p. m. 51-54. *Surius* l. c. ad h. a., p. m. 568. ſq. *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1561. n. 23-30. p. m. 274-279. Petr *Suavis* l. c., L. V. p. m. 490. & 493-495. *Pallavicini* l. c., P. II. L. XV. c. 2. ſq. & 3. n. 1. p. 218-223. & c. 8. n. 1. p. m. 232. ſq. Gründliche, wahrhafftige *Hiſtoria* von der Augſpurg. Confeſſion — — — biß zum Ende des 1561. Jhars, wider des — — Ambroſii Wolfii

Es iſt bey dem vorigen Jahr gemeldet worden, J. Chr.
daß ſich der P. Pius der *IV.* zur Reaſſumtion 1561
des ſuſpendirten Conciliums zu Trident endlich entſchloſſen habe, und zu dem Ende die Convokationsbulle ausgehen laſſen, auch unterſchiedene Nuncien, beſonders auch nach Teutſchland geſchickt habe, um die Könige und Fürſten zur Beſuchung des Conciliums einzuladen a). Wie wenig die päbſtlichen Nuncii zu Naumburg ausgerichtet, iſt kurz vorhin vorgekommen, und braucht es alſo hier nicht wiederholet zu werden; da aber der Pabſt dem Delfinus und Commendon beſondere Breven an alle teutſche Churfürſten, Fürſten, und einige R. Stände, und zwar nicht nur Catholiſche, ſondern auch Evangeliſche zugeſtellt,

ſii gefelſchete Hiſtoriam ꝛc. — — durch etliche hiezu verordnete Theologen; (Leipzig, 1584. fol.) p. 439. ſqq. Der Verfaſſer dieſer Hiſtorie iſt eigentlich D. Nicolaus Selneccer. Ferner: G. P. Hönns Hiſt. des Naumburger Convents; Frankf. und Leipz., 1704. 8. Müllers Sächſ. Annal., ad a. 1561. p. 132. ſq. Val. Ernſt Löſchers ausführl. Hiſt. Motuum zwiſchen den Luther. und Reformirten, P. II. Ernſt Salom. *Cypriani* Hiſt. der A. C., cap. 14. p. 200. ſqq. *edit. ſec.* Saligs Hiſt. der A., P. III. L. X. c. 4. §. 1-40. p. 652-715. & c. 6. §. 1-5. p. 763-772. und Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 85-91. & 96. p. 144-156. & 162-164. und in den Beylagen, n. 56. p. 164. ſq. Cf. Jo. *Weiſii* Diſſ. de Subſcriptione Aug. Conf. in Conventu Principum. Naumburg. a. 1561. altera vice peracta; Witteb., 1730. 4. Von dem Lüneburg. Convente insbeſondere G. Joh. Ge. Bertrams Evangel. Lüneburg; (Braunſchweig, 1719. 4.) P. I. c. 6. p. 181. ſqq. und Caſp. Heinr. Starckens Kirchen-Hiſt. der R. Stadt Lübeck; (Hamburg, 1724. 4.) P. II. §. 33. p. 162-167.

a) S. in dieſem *IV.* Bande der N. T. K. G., S. 26.

J. Chr. und ihnen befohlen hatte, solche an ihre Behörde
1561 selbst zu überbringen; so machten sie sich nach geendigtem Naumburger Convente auf den Weg, und zwar Commendon nach Nieder- und Delfin nach Ober-Teutschland, um ihren Auftrag auszurichten. Commendon gieng also von Naumburg, über Leipzig und Wittenberg, (wo er sich wunderte, daß auf diesen beiden Universitäten, durch eigene besoldete Professoren, über das canonische Recht gelesen würde, da es doch Luther verbrannt hatte,) zuerst nach Berlin zum Churfürsten Joachim dem II. von Brandenburg, der vormals zu Trident, durch seine Gesandten, dem Pabste sehr geheuchelt hatte. Demselben überreichte nun Commendon das päbstliche Breve und die Convocationsbulle, worauf sich der Churfürst
24 Febr. zur Antwort Bedenkzeit nahm, und sie hernach dem Nuncius dahin ertheilte, daß er sich jederzeit des Friedens beflissen, und demselben noch nachstrebe, aber die Conciliensache gienge nicht ihn allein, auch nicht die zu Naumburg versammelt gewesenen Fürsten allein, sondern alle A. C. Verwandten an; folglich könne er, vor Vernehmung des allgemeinen Entschlusses, keinen Bescheid geben, indessen wolle er doch alles zur Eintracht beitragen, ob er ihm gleich die dabey im Wege stehenden grossen Schwierigkeiten nicht verheelen könnte. Hierauf erwiederte der Commendon, daß die Conciliensache zwar eine gemeine Sache sey, aber doch eines jeden Seligkeit besonders betreffe, warum der Churfürst besonders bekümmert seyn müßte, und da würde ihm das Concilium zum wahren Erkenntniß des Sohnes GOttes am besten verhelfen, als auf welchem er alle seine Zweifel den Vätern vortragen könnte. Die Bedingungen aber, welche seine Glaubensverwandten

ent-

entgegen ſetzten, ſtürzten die Feſtigkeit des Glaubens, die auf dem Apoſtoliſchen Stuhle und den Concilien allein gegründet wäre, über einen Haufen; und, wenn man den proteſtantiſchen Theologen das Stimmrecht auf dem Concilium zugeſtehen wollte, ſo würden es auch die andern unzähligen Seckten verlangen, und aus einem Concilium ein verwirrtes Babel werden. Ob nun gleich der Churfürſt dagegen verſetzte, daß andere Seckten nicht, wie die Evangeliſchen, bey dem klaren Worte GOttes blieben, und ihm hernach durch einen churmärkiſchen Theologen ausführlicher beweiſen ließ, daß die Lutheriſche Kirche die reineſte wäre, folglich auf dem Concilium das Stimmrecht mit haben müßte; ſo blieb doch Commendon bey ſeiner vorigen Meinung, und reiſete alſo unverrichteter Dingen von Berlin ab. Daſelbſt war damals juſt des Churfürſtens Sohn, der ErzB. Sigmund von Magdeburg, B. zu Halberſtadt, anweſend, dem der Commendon ebenfalls ein päbſtliches Breve, nebſt der Anſagungsbulle, übergab, und ihn erinnerte, daß er, als Erzbiſchof und Primas in Teutſchland, in Perſon erſcheinen und keine Suffraganeen ſchicken müßte. Es ſoll auch derſelbe das Breve nicht nur ehrerbietig angenommen, ſondern auch, nach genommener Bedenkzeit, erklärt haben, daß er nicht allein perſönlich nach Trident, ſondern auch ſogar nach Rom zu reiſen, willig wäre. Allein bey des Churfürſtens Bruder, dem Marggrafen Johannes zu Cüſtrin, wurde dem Nuncius nicht ſo freundlich begegnet. Der Marggraf nahm zwar das Breve und die Bulle an, und verlangte Bedenkzeit; allein gleich nach zwey Stunden ließ er durch ſeinen Kanzler, Adrian Albinus, dem Nuncius vermelden, daß er über dieſe Sache mit andern

J. Chr. 1561

Für-

J. Chr. 1561 Fürsten ehistens Rath pflegen wolle, und nicht zweifle, es würde eine solche Antwort ausfallen, die sich auf die Wahrheit wider alle Chicanen gründen solle. Wenn aber die Protestanten auf das Concilium kämen; so würde es eben so seyn, als wenn sich die Haasen unter die Löwen mengten. In der Bulle stünden zwey Ursachen des Concilii ums: 1) die Ausreutung der Ketzerey, und 2) die Verbesserung der Sitten; aber dies wäre ganz Teutschland zu nahe geredet. Der Nuncius wäre, auf päbstlichen Befehl, zwar sehr höflich und sänge aus einem lieblichen Tone; allein in Italien verübte man wider diejenigen die erschrecklichsten Grausamkeiten, welche das Evangelium liebten, und die von der päbstlichen Tyranney ihnen aufgelegte Abgötterey wegwürfen. Commendon verstellte zwar seinen Unwillen über diese bittere Antwort, wandte sich aber von neuem an den Marggrafen selbst, und schob alle Schuld der harten Antwort auf dessen Kanzler, welcher die päbstliche Bulle nach seinem Verstande gedeutet, seinem Herrn vorgegriffen, und weder den Respect gegen ihn, als päbstlichen Nuncius, noch gegen seine Person beobachtet hätte. Deswegen könnte er auch mit solchem Bescheide nicht abreisen, dergleichen ihm andere Fürsten, geschweige dann ihre Ministers, die man nicht beleidiget, sondern ihnen mit aller Ehre begegnet, nicht gegeben hätten. Er antwortete auch Punkt für Punkt auf die gemachten Vorwürfe, und wollte sich sodann beurlauben. Allein der Marggraf nöthigte ihn, bey der Tafel zu bleiben, erzeigte ihm alle Ehrenbezeugungen, und ließ ihn, nach aufgehobener Tafel, durch seine Räthe in sein Quartier begleiten; wie dann auch der Kanzler, wegen der ihm gegebenen Antwort, sich soll entschuldiget haben.

Da

Da der Churfürſt Joachim der *II.* dem Nuncius verſprochen hatte, daß er ihm, auf ſeiner Rückreiſe von dem Marggrafen Johannes, förmlichen Beſcheid geben wolle; ſo gieng er nochmals nach Berlin. Der noch anweſende ErzB. Sigmund von Magdeburg beſuchte ihn gleich am folgenden Tage, und verſprach ihm nochmals, daß er auf dem Concilium in Perſon erſcheinen wolle, wo kein Biſchof dem Pabſte getreuer ſeyn würde, als er, wenn andere gleich gelehrter, als er, wären; er gab ihm auch ein eigenhändiges Schreiben an den Pabſt mit, und bat um die Beförderung der Wohlfahrt der Kirche. Seine leibliche Frau Mutter, die Polniſche Prinzeßin Hedewig, war noch catholiſch, und erſuchte den Nuncius, dem Pabſte in ihrem Namen die Füſſe zu küſſen, mit der Verſicherung, daß ſie in dem alten Glauben leben und ſterben wollte. Der Churfürſt ſelbſt war noch immer für einige catholiſche Grundſätze eingenommen, deswegen fand er an dem Umgange mit dem Nuncius einen groſſen Gefallen, behielt ihn einige Tage bey ſich, zeigte ihm die Reliquien der Magdeburgiſchen Domkirche und die ſeinem Großvater vom P. Nicolaus dem *V.* geſchenkte güldene Roſe, und bat den Nuncius, ihm von dem Pabſte ein Spänchen von dem Kreutze Chriſti zu verſchaffen, welches er in einem ſchon verfertigtem koſtbaren Crucifixe wollte einfaſſen laſſen. Dabey war auch immer die Rede von dem Concilium; bald wollte der Churfürſt wiſſen: ob der Pabſt den proteſtantiſchen Theologen das Stimmrecht verſtatten würde; bald bezeugte er ſeinen Unwillen darüber, daß man zu Trident ſchon ſo viele Dekrete ohne Verhör der Proteſtanten gemacht hätte, wovon aber Commendon den Proteſtanten ſelbſt die Schuld gab, und

1561 28 Febr.

J. Chr. und den Churfürsten bat, seine Gesandten auf
1561 das Concilium zu schicken, und seine Glaubensverwandten zu bewegen, daß sie gleichfalls friedliebende Männer, aber nicht ihre Theologen, dahin absendeten. Der Churfürst bot allen Beitrag zur Vergleichung an, that aber den Vorschlag, daß man rechtschaffene Männer aus allen Nationen zu Richtern nehmen sollte; worauf der Nuncius erwiederte, wer dann solche Männer wählen sollte? sie würden doch immer Menschen bleiben, die fehlen könnten. Hingegen sey eine beständige Lehre der Kirche, daß der heilige Geist den Concilien beiwohne, und daß im Kirchenregimente davon die gröste Verwirrung entstünde, wenn man Einwendungen wider die Obergewalt und wider die Mängel der Frömmigkeit zuliesse. Ausserdem hätten ja die Evangelischen Fürsten bereits zu Naumburg verabredet, daß sie kein Concilium begehrten, wenn auch gleich die schon gemachten Dekrete wieder vorgenommen, und den protestantischen Theologen das Stimmrecht verstattet werden sollte, weil die Stimmen des Pabstes und seiner Kreaturen doch die Oberhand behalten würden. Als endlich
3. Mrz. der Nuncius von Berlin abreisete, gab ihm der Churfürst ein Antwortschreiben an den Pabst mit, und dabey kostbare Geschenke, welche er aber nicht annehmen wollte, sondern den Churfürsten bat, daß er die von ihm für die Churfürstin mitgebrachte Confeßion des Stanislaus Hosius mit Bedacht lesen möchte, welches auch der Churfürst zu thun versprach *).

Com-

*) Die Aufnahme des Commendons an dem Chur-Brandenburgischen Hofe und die ihm gegebene Antwort erzälet ganz anders Nic. *Leuzinger* de Marchia

Commendon reiſete alſo ziemlich vergnügt J. Chr.
on Berlin ab, und mit ſeiner Aufnahme zu Wol- 1561
nbüttel hatte er Urſache noch vergnügter zu
yn. Dann H. Heinrich der jüngere, als ein
frig-catholiſcher Herr, nahm nicht nur das
äbſtliche Breve mit der gröſten Ehrerbietung
n, und bezeugte ſich zur Fortſetzung des Conci-
ums ſehr geneigt, ſondern antwortete auch
ündlich und ſchriftlich, daß er hoffe, das unterbro-
ene Concilium würde noch einen gewünſchten
usgang haben. Er ſetzte hinzu, daß ſein Vetter,
. Ernſt, und deſſen Brüder, die proteſtantiſche
Religion angenommen hätten, ſey von ihnen mehr
us Dürftigkeit als Bosheit geſchehen; und von
m Churfürſten von Sachſen habe er vernom-
en, daß, weil die Calviniſten zu Naumburg
e Oberhand behalten, die Lutheraner eine eige-
e Synode halten wollten, wovon auch letzthin auf
m Kreißtage zu Braunſchweig geſprochen wor-
en; ein vertrauter Bedienter des Churfür-
ens von Sachſen aber hätte ihm geſagt, wenn
er Pabſt die Communion unter beiden Ge-
alten frey gäbe, würde ſein Herr leicht wieder
atholiſch werden, worein doch der Herzog und
er Nuncius ſelbſt einen Zweifel ſetzten. Die-
r ſetzte indeſſen ſeine Reiſe zu einigen Teutſchen
Biſchöfen fort, um ihnen die päbſtlichen Bre-
en zu überbringen, und mündlich zuzureden, auf
as Concilium zu kommen. Die Biſchöfe von
Naumburg und Paderborn verſprachen es, der

B.

chia Brandenburg., L. XI. §. 25. ſq. p. 414-417. *edit.* Jo. Gottl. *Krauſii*, & p. 411-414. *edit.* Jo. Gottfr. *Küſteri*. Es verdient aber Leutingers Erzälung nicht ſoviel Glauben, als diejenige, die ich aus dem Pallavicini, und dieſer aus des Commendons an den Cardinal Borromäus, von Berlin und Brandenburg aus, erlaſſenen Briefen genommen hat.

J. Chr. 1561 B. von Münſter aber entſchuldigte ſich mit der Nachbarſchaft der Ketzer und ſeinen ungetreuen Unterthanen. Einige Biſchöfe traf Commendon nicht zu Hauſe an, und ließ alſo die Bulle mit den Breven ihren Räthen zurück.

init. Apr. Zu Cöln fand er den Churfürſten mit ſeinen Räthen, welcher nach gehaltener Berathſchlagung, zwar allen Gehorſam dem Pabſte verſprach, aber wegen ſeiner perſönlichen Erſcheinung auf dem Concilium erſt den Zuſtand Teutſchlandes und das Gutachten des Kayſers erwarten wollte. Es reiſete daher Commendon von da nach Coblenz zu dem Churfürſten von Trier, bey dem er erfuhr, daß der Kayſer bereits alle drey geiſtliche Churfürſten ſchriftlich ermahnet hätte, dem Concilium hülfliche Hand zu bieten, mit Einholung ihres Rathes: ob es durch einen Reichstag, oder auf eine andere Art befördert werden könnte, worauf ſie ihm geantwortet hätten, daß ein Reichstag nicht rathſam ſey, weil auf demſelben die Proteſtanten ſich immer nur noch mehr vereinigten; daher es beſſer wäre, mit allen beſonders zu handeln. Davon nahm Commendon Gelegenheit, den Rath zu geben, daß auch die Catholiſchen, durch ein feſteres Bündniß, ſich mehr vereinigen möchten, weil ſie den Proteſtanten an Macht noch immer überlegen wären. Der Churfürſt von Trier ließ ſich ſolches nicht mißfallen, und entdeckte dem Nuncius, daß er, auf dem letzten Augſpurgiſchen Reichstage, dem Kayſer ein Bündniß zwiſchen den drey geiſtlichen Churfürſten, dem H. von Jülich ꝛc. und den Niederlanden vorgeſchlagen hätte, welches ſich auch der Kayſer anfangs gefallen laſſen, hernach aber ſeine Hand davon abgezogen, weil er beſorget, der K. Philipp von Spanien möchte ſich zum Haupt der Bundesverwand-

wandten aufwerfen. Wegen des Conciliums J. Chr.
bezeugte übrigens der Churfürſt keine Luſt, per- 1561
ſönlich dahin zu kommen, weil er wider die Ketze-
reyen wachen müßte, und erfahren hätte, wie viel
Schaden ſeine Kirche von ſeiner ehemaligen Abwe-
ſenheit gehabt habe. Von Coblenz gieng Commen-
don wieder nach Cöln, und übergab dem daſigen Ra-
the das päbſtliche Breve, welcher es ſich für eine be-
ſondere Ehre hielt, und dem Pabſte allen Gehor-
ſam und die Handhabung ihrer wider die Ketze-
reyen ſchon ergangenen Befehle verſprach, mit dem
Anhange, daß er, nebſt den Inquiſitoren und der
theologiſchen Fakultät, alle Wachſamkeit we-
gen des Bücherdruckes beobachten wolle.

Darauf begab ſich der Nuncius zu dem H.
Wilhelm von Jülich ꝛc., mit dem er nicht recht
zufrieden war, theils weil der Herzog ſelbſt ein in
der Religion ſehr wankelmüthiger Herr
war, theils weil er in ſeinem Lande, nicht weit von
Cöln, einen Magiſter ſchützte, der gegen 500. Schü-
ler in der evangeliſchen Religion unterrichtete,
theils weil er ſogar in ſeiner Reſidenz einen luthe-
riſchen Prediger duldete und ſehr hoch hielt, wel-
cher das heilige Abendmal unter beiden Ge-
ſtalten in der Franciſkanerkirche austheilte. Der
Pabſt hatte daher den Herzog noch in einem beſon-
dern Breve ermahnet, in der catholiſchen Reli-
gion beſtändig und treu zu bleiben, und der Her-
zog nahm die Bulle, das Breve und den päbſt-
lichen Segen mit der gröſten Ehrerbietung
an, mit dem Verſprechen, von der alten Religion
nicht abzuweichen, und das Concilium durch ſeine
Geſandten zu beſchicken. Hingegen beſtund er
ſehr eifrig auf dem Kelche im heiligen Abend-
male und auf der Prieſterehe, weil beide Ge-
ſtalten ſeit 25. Jahr her bey ſeinen Unterthanen

J. Chr. 1561 eingeführet wären, und er sie ihnen nicht verbieten könnte, wenn er nicht übel ärger machen, und veranlassen wollte, daß noch mehrere zum Lutherthume übergiengen. Unter den Pfaffen aber wären kaum fünfe, die keine Concubinen hätten, welches Aergerniß nothwendig erfordere, daß man die Priesterehe frey gebe. Commendon vertheidigte dagegen die alte Kirchengewohnheit, so gut er konnte, und ob er zwar das Aergerniß nicht läugnen und entschuldigen wollte; so meinte er doch, daß davon erst auf dem Concilium müßte berathschlaget werden. Uebrigens ermahnte er den Herzog, den ketzerischen Magister aus dem Lande, und den lutherischen Prädikanten von seinem Hofe zu schaffen; aber der Herzog behauptete von dem letztern, daß er rechtgläubig wäre, und bat den Nuncius, ihn und sein Wesen dem Pabste bestens zu empfehlen.

Der Nuncius Commendon setzte seine Reise sodann weiter nach den Niederlanden fort, und bekam zu Antwerpen von Rom aus Befehl, nach Dännemark zu gehen, und dem König das Concilium anzusagen, weil er den Convent zu Naumburg nicht beschickt hätte. Anfangs bezeugte er hiezu schlechte Lust, weil er wußte, daß der K. Friedrich der *II.* von Dännemark ein eifrig-evangelischer Herr war, und daher sich von ihm eines schlechten Bescheides versah. Indessen hielt er doch bey dem Kayser um Päße zu seiner Reise nach Dännemark an, und gieng mittlerweil nach Lüttich, wo der Bischof, ob er gleich krank war, dennoch versprach, auf das Concilium zu kommen. Von da begab er sich nach Aachen, wo der Magistrat auf das päbstliche Breve antwortete, daß, wenn man geschickte Leute bekommen könnte, er sie auf das Concilium schicken wollte; wo

aber

aber nicht, ſo wollte er dennoch bey deſſen Dekre- J. Chr.
ten bleiben. Weil aber Commendon auf der 1561
Abſchickung beſtund; ſo verſprach man ihm, daß man ſich darüber bedenken, und des Pabſtes Willen gemäß bezeigen wolle. In den Niederlanden hingegen fand der Nuncius bey der Oberſtatthalterin, der H. Margareta von Parma, und dem nunmehrigen Cardinal Granvella, die gröſte Willfährigkeit und allen Beiſtand zu Beförderung des Conciliums; doch mißriethen ihm Beide die Reiſe nach Dännemark, weil weder der Pabſt, noch der Nuncius, ihren Reſpect dabey erhalten würden.

Dem ungeachtet machte er ſich, nach erhaltenem Kayſerlichen Paſſe, ſicher durch Teutſchland reiſen zu können, in Begleitung des Caſpar Schönaichs, der ihm als Kayſerlicher Commiſ- init. Jun.
ſarius zugegeben war, auf den Weg nach Lübeck, wo er zu Anfang des Brachmonats anlangte, und die Antwort aus Dännemark wegen ſeiner Zulaſſung abwartete. Den Lübeckern hatte Commendon ſchon von Cöln aus das päbſtliche Bre- 22. Apr.
ve mit der Anſagungsbulle zugeſchickt, wider welche aber der daſige Superintendent, Valentin Curtius, eine ſtattliche Proteſtation aufſetzte, welche alle Lübeckiſche Prediger unterſchrieben †). Nach ſeiner Ankunft zu Lübeck bekam er einen neuen Befehl vom Pabſte, daß er auch nach Schweden gehen, und die Bulle dahin überbringen ſollte, deswegen er ſogleich an den damaligen K. Erich den *XIV.* ſchrieb und um ſicheres Geleit bat, weshalb auch Caſpar Schönaich den K. von Dännemark gebeten hatte. Endlich langte

†) S. Caſp. Heinr. Starckens Kirchen-Hiſt. der R. Stadt Lübeck, P. II. §. 34. p. 167-178. und in den Beylagen, n. 21. p. 208-243.

J. Chr. 1561 die Antwort aus Dännemark an, worinn K. Friedrich der II. dem Schönaich meldete, daß seine, als eines vom Kayser abgeschickten Gesandtens, Ankunft, ihm lieb und angenehm seyn würde, wenn er allein käme, und daß er ihn in Coppenhagen erwarten wollte. So viel aber den päbstlichen Nuncius belange, hielte er für dienlicher, denselben in das königliche Gebiet und zu einer Unterredung nicht zuzulassen, weil man sich schon bey seines Vaters Lebzeiten, mit dem Pabste in keine Gemeinschaft eingelassen hätte, welches Schönaich dem Nuncius melden möchte. Die Antwort des K. Erichs von Schweden ward 24 Aug. noch später ausgefertiget, welches der König entschuldigte und zugleich meldete, daß er im Begriff wäre, nach England abzusegeln; und wenn es dem Nuncius gefällig wäre, gleichfalls dahin zu kommen, so wollte er ihn daselbst mündlich sprechen. Es hatte also Commendon die weite Reise aus den Niederlanden bis an die Ostsee vergeblich gethan, und reisete nun nach den erstern wieder zurück, um die Ankunft des K. Erichs in England zu erwarten, welcher aber ausblieb, und wenn er auch dahin gekommen wäre; so war noch immer die Frage: ob die K. Elisabeth ihm würde verstattet haben, in ihr Reich zu kommen, da sie schon vorhin einem andern päbstlichen Nuncius, dem Martinenghus, die Ueberkunft abgeschlagen hatte. Daher bekam endlich unser Commendon vom Pabste Befehl, nach Rom wieder zurückzukommen; mithin nahm er seine Rückreise durch Lothringen auf Nancy, wo er den H. von Lothringen und den Cardinal von Guise besuchte, und sodann weiter über Trier, Maynz, Würzburg, Bamberg, Aichstedt und München nach Trident. An allen diesen Orten lud er die Bischöfe

und

und Fürſten zu perſönlicher Beſuchung des Conciliums ein, die aber dazu keine Luſt bezeugten, hingegen verſprachen Geſandten dahin zu ſchicken. Zu Trident, wo das Concilium inzwiſchen ſeinen Anfang genommen hatte, ſtattete er den 7. Merz 1562., in einer Generalcongregation, Bericht von ſeiner Geſandtſchaft ab, und reiſete hierauf vollends über Verona nach Rom. J. Chr. 1561

P. Pius der *IV.* hatte auch einen eigenen Nuncius, nehmlich den Canobius, ernannt, der nach Polen, und allenfals auch nach Rußland gehen ſollte, um die päbſtlichen Breven und die Convokationsbulle zum Concilium dahin zu überbringen. Auf dieſer Reiſe mußte er erſt nach Wien gehen, um der Königin von Böhmen eine geweyhete Roſe zu überreichen, und dem Kayſer zu vermelden, daß ſchon zwey Cardinal-Legaten, nehmlich Gonzaga und Seripandus, nach Trident abgegangen wären, und alle Anſtalten zu baldiger Eröfnung des Conciliums machten; es möchte alſo auch der Kayſer die Biſchöfe bald zum Concilium abſchicken, oder ſich doch dazu gefaßt halten laſſen. Es hätte zwar der Pabſt vernommen, der Kayſer würde gerne ſehen, daß der Pabſt ſelbſt mit den Cardinälen nach Trident gienge, allein die Sachen wären noch nicht ausgeklärt; hingegen wünſchte der Pabſt ſich mit dem Kayſer zu Bononien zu unterreden, und zum gemeinen Beſten zu rathſchlagen; und es hätte auch der Kayſerliche Geſandte gemeldet, daß der Kayſer eine Antwort auf einige Punkten verlange, aber der Pabſt könne ſich nicht erinnern, was es für Punkten wären. Hierauf antwortete der Kayſer dem Canobius, daß die Biſchöfe itzo aus Teutſchland nicht nach Trident gehen könnten, wofern nicht auch die Proteſtanten dahin kämen,

J. Chr. 1561 oder man vor ihrer Macht genug gesichert wäre; Er habe dem Pabste den Naumburgischen Abschied zugeschickt, und dies wäre der Punkt, worauf er dessen Antwort und guten Rath verlangte, wie man sich gegen die Protestanten, wenn sie losbrächen, in Gegenverfassung setzen möchte; übrigens sey es ihm lieb, daß der Pabst zum Concilium einen Ernst bezeugte, die vorgeschlagene Unterredung aber zu Bononien übergieng er mit Stillschweigen. Canobius machte sich nun auf den Weg nach Polen, und überbrachte dem K. Sigmund August das päbstliche Breve und die Bulle, welche der König freundlich aufnahm, und versprach, Gesandten und Bischöfe auf das Concilium zu schicken. Hingegen wegen des von dem Nuncius verlangten sichern Geleites durch Lit-
12 Sept tauen nach Moskau, schrieb der König an den Pabst selbst, und entschuldigte, daß er hierunter, wegen des mit dem Czaaren habenden Krieges, nicht gewillfahret hätte, weil nach alter Gewohnheit, währendem Kriege, keinem Gesandten ein Durchzug verstattet, und des Nuncius Verrichtung in Rußland ohne allen Nutzen seyn würde, indem der Czaar ein Feind nicht nur von Polen, sondern auch von der Lateinischen Kirche sey.

Es reisete also dafür Canobius zu dem H. Albrecht von Preussen nach Königsberg, und überbrachte ihm das päbstliche Breve und die Bulle, nebst Empfelungsschreiben von dem K. von Polen, und dem inzwischen zum Cardinal ernannten B. Hosius. Ehe der Herzog das Breve eröfnete, berathschlagte er sich erst darüber mit seinen Räthen und Theologen, und nachher erbrach er dasselbe, da es sich dann zeigte, daß ihn darinn der Pabst seinen *dilectum Filium* nannte, und ihm den Titel eines *Ducis Prussiae* gab, welches bisher wo-

der

der ein voriger Pabſt, noch der Kayſer gethan hatte. Zugleich verſicherte der Canobius bey dem gehabten Gehör, der Pabſt würde es bey dem Kayſer ſchon dahin vermitteln, daß derſelbe ihn auch für einen Herzog von Preuſſen erkennete, und ſeine Achtserklärung aufhöbe. Allein der alte chriſtliche H. Albrecht ließ ſich durch dieſe Schmeicheleyen des Pabſtes nicht blenden, ſondern dem Nuncius eine ſchriftliche Antwort zuſtellen, worinn er äuſſerte, daß er, nachdem er Hochmeiſter des Teutſchen Ordens geworden, die gräulichen Mißbräuche und Aberglauben ſeines Ordens und der Römiſchen Kirche, durch Erleuchtung des heiligen Geiſtes, erkannt, und daher, nach fleiſſiger Leſung der heiligen Schrift, ſolche Mißbräuche abgeſchaft, das Römiſche Joch abgeſchüttelt, und ſeine Kirchen nach der evangeliſchen Lehre gereiniget hätte. Bey ſolcher erkannten evangeliſchen Wahrheit wolle er auch bis an ſein Ende beharren, und weil er das Anſehen des Pabſtes in Religionsſachen nicht mehr erkennete, ſondern ihn mit andern A. C. Verwandten für ſeinen Feind hielte; ſo könnte er ihm auch kein Recht zugeſtehen, ein allgemeines Concilium zu berufen, vielweniger ihn, als einen Gegenpart der Evangeliſchen, für einen Richter erkennen. Würde aber der Kayſer ein, den evangeliſchen Ständen ſo oft verſprochenes, freyes, chriſtliches, allgemeines, oder National-Concilium anſagen; ſo wollte er alles zur Ausbreitung der Wahrheit und Ehre GOttes mit beitragen helfen *).

J. Chr. 1561

*) *Lewinger*, l. modo c., L. XI. §. 27. p. 417. *edit. Krauſianae*, & p. 414. *edit. Küſteri.* Hartknochs Preuß. Kirchen-Hiſt., L. II. c. 3. p. 406. ſqq.

J. Chr. 1561 Wir müssen nun auch noch sehen, was der andere nach Teutschland geschickte päbstliche Nuncius, der B. Zacharias Delfinus, ausgerichtet hat. Demselben war zu seinen Verrichtungen Ober-Teutschland angewiesen, und er machte sei-
8. Merz. nen ersten Versuch zu Nürnberg, wo ihm der Magistrat zur Antwort gab, daß die Stadt sich seit dem J. 1530. zur A. C. bekannt und gehalten hätte, und sich also von derselben Verwandten nicht trennen könnte, im übrigen aber wären sie dem Nuncius für seine Person zu allen Diensten bereit. Zu Frankfurt am Mayn bekam er den Bescheid, daß zwar der Rath die Religionseinigkeit in Teutschland herzlich wünsche, es wäre aber bekannt, warum das vormals versuchte Concilium nichts gefruchtet hätte; würde nun der itzige Pabst die Hindernisse aus dem Wege räumen, so sollte es ihnen lieb seyn, übrigens aber liessen sie sich von den übrigen A. C. verwandten Fürsten und Ständen
init. Jul. nicht trennen. Unser Delfin gieng also weiter nach Augspurg, wo er zu Anfang des Heumonats anlangte, und vor dem versammelten Rathe eine weitläuftige lateinische Rede hielt, in welcher er heftig auf die Ketzer loszog, und alle der Christenheit bisher, von den Türken und andern, zugefügte Schäden der Religionsspaltung zuschrieb, ja die A. C. Verwandten einer offenbaren Atheisterey beschuldigte. Zugleich ersuchte er den Rath, das bevorstehende Concilium zu Trident zu beschicken, und dadurch GOtt und seiner Kirche wiederum den gehörigen Gehorsam zu bezeugen, weil er hofte, daß diejenigen, welche bisher in der Irre herumgegangen, vielleicht von selbst den rechten Weg wieder suchen würden. Hierauf wurde dem Nuncius, im Namen des Rathes, in lateinischer Sprache geantwortet, daß zwar der gröste Theil der dasi-

gen

gen Bürgerſchaft der A. C. zugethan wäre, und auch die Stadt ſelbſt, bey allen der Religion halber bisher angeſtellten Zuſammenkünften und Handlungen ſich als eine evangeliſche Stadt bezeiget hätte, ſie hätte aber, vom Anfange der Religionsſpaltung bis itzo, nichts mehr gewünſcht, als die Einigkeit in der Religion wieder hergeſtellt zu ſehen; wie dann auch der Rath, nach dem im J. 1555. errichterem Religionsfrieden, ja ſogar ſeitdem die Geiſtlichkeit im J. 1548. wieder in die Stadt eingeſetzt worden, beide Religionsverwandten bey gutem Frieden und Einigkeit neben einander erhalten hätte. Gleichwie aber die Stadt, als ein ſchwacher Reichsſtand, dieſe Spaltung für ſich nicht aufheben, noch den mächtigern Reichsſtänden vorgreifen könnte; ſo ſtünde in ihrer Macht nichts weiter, als GOtt zu bitten, daß er ihre Herzen dergeſtalt lenken wolle, daß ſie, entweder, vermittelſt dieſes Concilium, oder auf andere geſchickte Wege, die bisherige Spaltung aufzuheben, bedacht ſeyn möchten. Und ſodann würde auch dieſe Stadt ſich äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen, alles nur mögliche dazu mit beizutragen †), mit welcher ſehr zweifelhaften Antwort der Nuncius ſeinen Weg weiter nach Ulm fortſetzte, wo ihm auf ſeinen Antrag faſt auf eben die Art geantwortet wurde. J. Chr. 1561

Die Biſchöfe von Speyer und Coſtnitz *), zu welchen Delfinus auch gereiſet war, und ihnen

†) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 9. p. 542. ſq.

*) *Pallavicini* macht l. c., P. II. L. XV. c. 9. n. 8. p. 236., aus dem einigen Biſchof zu Coſtnitz zwey Biſchöfe, nehmlich *Conſtantienſem* & *Marſeburgenſem*. Der B. von Coſtnitz hatte nehmlich ſeine Reſidenz nach Mörſpurg am Bodenſee verlegt, welches

J. Chr. 1561 die päbstlichen Breven mit der Bulle überbracht hatte, entschuldigten sich, wegen der verlangten persönlichen Erscheinung zu Trident, theils mit ihrem Alter und Schwachheit, theils mit andern Abhaltungen. Und weil damals die Eidgenossen just eine Tagesatzung zu Baden hielten, so ließ sie Delfin, durch den Nuncius in der Schweitz, den B. Anton Vulpius zu Como, mittelst Uebersendung des päbstlichen Breve, zum Concilium einladen. Allein obgleich die Catholischen Cantons eine gewierige Antwort gaben; so wandten doch dagegen die Abgeordneten der Reformirten Cantons ein, daß sie dißfalls keine Instructionen hätten, und auch noch nicht wüßten, was die Könige thun würden, auch sie ausserdem mit dem Pabstthume nichts zu schaffen hätten. Zu Straßburg †) traf Delfinus einige Italiäner an, welche der Religion halber aus ihrem Vaterlande entwichen waren, und in dieser Stadt in Sicherheit lebten, auch zum Theil öffentliche Aemter bekleideten. Unter diesen besuchte der Hieronymus Zanchius, mit dem berühmten Johann Sturm und

ches den Pallavicini zu diesem Fehler mag veranlaßet haben, da nehmlich der B. von Costnitz, wegen dieser seiner nunmehrigen Residenz, bisweilen auch der B. von Mörspurg genannt wird.

†) Die Stadt Straßburg hatte auf den Naumburgischen Convent den Heinrich von Mülnheim, als ihren Gesandten, geschickt, nach dessen Zurückkunft sie in der dasigen Domkirche oder sogenanntem Münster, welches die Catholische Geistlichkeit, im November 1559., verlassen hatte, den evangelischen Gottesdienst, mit Abschaffung der Messe, den 18. May 1561. wieder einführte, wobey sie sich des Rathes des damaligen Marggraf Carls von Baden-Durlach bediente; s. *Schoepflini* Hist. Zaringo-Badensem, T. IV. L. VI. c. 2. §. 8. p. 44. ibique *allegatos*.

und einigen Venetianiſchen Flüchtlingen den Nuncius, und ſprach mit ihm von Religionsſachen. Nachher hielten Zanchius und Sturm mit demſelben noch eine geheime Unterredung auſſerhalb der Stadt, wobey jene Beide bezeugten, daß ſie von Herzen eine Religionseintracht wünſchten; nur erinnerte Zanchius, daß man dem Pabſte ſeine angemaßte groſſe Gewalt beſchneiden müßte, die man ſeinen Vorfahren nicht zugeſtanden hätte. Er verlangte weiter, daß die Stimmen auf dem Concilium nach Maaßgab des göttlichen Wortes und der alten Kirchenväter gegeben, und die Biſchöfe ihres Eides entlaſſen werden müßten; wie er dann auch rieth, einen Ausſchuß von gelehrten Biſchöffen zu machen, welche ſich mit den proteſtantiſchen Theologen beſprechen, und hernach ihre beſondere und geheime Meinung erſt eröfnen ſollten, ehe in den Seßionen etwas beſchloſſen würde; dann die Proteſtanten hielten dafür, daß viele von den Biſchöfen eine ſchlechte Wiſſenſchaft in theologiſchen Sachen hätten. Delfin vertheidigte hierauf die Hoheit des Pabſtes auf das beſte mit unterſchiedenen aus der alten Geſchichte genommenen Beiſpielen; verwarf die Schrift und die alten Kirchenväter als eine zu gebrauchende Richtſchnur, indem dieſes eben ſoviel wäre, als wollte man den alten Concilien und päbſtlichen Dekreten ihre Gültigkeit nehmen; die Eideserlaſſung der Biſchöfe würde ärgerlich ſeyn, und ein Ausſchuß gelehrter Biſchöfe, die ihre Meinung insbeſondere ſagen ſollten, wäre wider die Gewohnheit der Concilien, indem Chriſtus ſeinen Geiſt nicht an die Lehre, ſondern an die Würde und Eintracht der Biſchöfe verbunden hätte. J. Chr. 1561

Zan-

J. Chr. 1561 Zanchius und Sturm trugen sodann ferner bey dem Nuncius Delfin darauf an, daß dann doch wenigstens das Concilium viele Meinungen und Ceremonien, die seit der Religionstrennung bey dem Volke eingewurzelt, und von den Predigern auf der Kanzel, von den Lehrern aber in öffentlichen Schriften gebilliget worden, als Adiaphoren und zur Seligkeit nicht nothwendige Dinge, zulassen möchte, also daß davon eine jede Parthey glauben dürfte, was sie wollte. Dann diß würde den Protestanten allzu verhaßt seyn, und einer brüderlichen Eintracht sehr im Wege stehen, wenn sie sich für Ketzer bekennen, und alle ihre Meinungen zu Rom verdammen lassen sollten. Allein Delfin erwiederte darauf, daß das Concilium nichts verordnen würde, als was zur Seligkeit nöthig wäre; hätten doch viele Altväter ihre ehmalige Irrthümer abgelegt, also müßten auch die Protestanten sich dessen nicht schämen. Zanchius replicirte, der Pabst müßte in etwas nachgeben, und wofern keine Vergleichung von Rom zu hoffen wäre; so würden sich die Protestanten aus Noth genauer mit einander verbinden müssen. Ob nun gleich Delfin der Meinung war, daß die Reformirten sich mit den Lutheranern in dem Sakramentstreite nicht leicht vereinigen würden; so war ihm doch bey der Sache ein wenig bange, und er meldete also, mit Beifügung der ihm eingehändigten Schriften von den gemachten Forderungen, seine ganze Unterredung dem Pabste. Dieser schickte ihm die Antwort, daß das künftige Concilium, nachdem man die Forderungen vorläufig erwogen, keinen Finger breit, von der ältesten Gewohnheit der Kirche und Concilien abgehen würde, bevor es nicht so zalreich geworden, und ein solches Ansehen erhalten hätte, daß es sich für ge-

gewachsen hielte, von einer so wichtigen Aende- J. Chr.
rung und Neuerung etwas beschliessen zu kön- 1561
nen. Wollten also die Protestanten das gewünsch-
te, wenn es anders nicht übermässig wäre, erlan-
gen, so müßten sie selbst kommen, und das Conci-
lium durch ihre Gegenwart vermehren, welches da-
durch zur Nachlassung desto leichter bewogen
werden könnte; vor der Hand aber könnte man ih-
nen nichts weiteres, als sicheres Geleit und alle
Höflichkeit, versprechen. Delfinus hat sich her-
nach auch noch mit dem Petrus Paulus Verge-
rius und dem Ludewig Castelvetro zu Straß-
burg unterredet, von dem dasigen Magistrate
aber bekam er auf seine gethane Einladung zum
Concilium zur Antwort: die vorige Synode zu
Trident wäre ganz päbstisch gewesen, und also zu
vermuthen, daß die bevorstehende eben so be-
schaffen seyn würde; hiernächst so müßte der Kay-
ser das Concilium ansagen, und nicht der Pabst.
Aus allem bisher erzälten ist nun zu ersehen, daß die
vom Pabste an die Evangelischen Fürsten und
Stände geschickten Nuncii wenig fruchtbarliches
ausgerichtet haben, und wie man zu Rom davon
Nachricht erhielt, ärgerte es die Cardinäle nicht
wenig, und sie waren auf den Pabst sehr ungehal-
ten, daß er sich so heruntergelassen hatte. Er ent-
schuldigte sich aber damit, daß er die Sache einmal
dem Gutachten des Kayserś überlassen hätte, und
daß man solche Kleinigkeiten nicht achten müßte,
wenn nur die Hauptabsicht rein und aufrichtig bliebe.

Wir wollen nun aber auch noch sehen, was
mittlerweil zu Rom vorgegangen sey, um das Con-
cilium in Gang zu bringen, welches nach der An-
sagungsbulle seinen Anfang schon auf Ostern
1561. nehmen sollte. Der Kayser schrieb, nach in fine
vorher gehaltenem Rathe mit seinen Theologen Jan.

über

J. Chr. einen Mayländer, B. zu Pesaro und grossen
1561 Juristen. Angelus Massarellus aber, nunmehriger B. von Teleso, wurde wiederum Sekretarius, und der B. Sanfelicius von Cava Prokurator des Conciliums. Da der Cardinal Puteus unvermuthet krank wurde; so gab der Pabst dem
17.e.m. Cardinal Seripandus das Kreuz, um damit nach Mantua zu dem daselbst befindlichen ersten Legaten, dem Cardinal Gonzaga, zu gehen, und hernach mit ihm nach Trident zu reisen, wo sie auch
10 Apr. in der Osterwoche ankamen, aber erst neun Bischöfe daselbst antrafen. Der Pabst trieb hierauf die Italiänischen Bischöfe und Prälaten aus Neapolis, Mayland, dem Venetianischen Gebiete, Dalmatien, Candien und Cypern an, daß sie nach Trident gehen sollten, und ermahnte die Republick Venedig, ihre Gesandten dahin zu schicken. Aber sie bezeugten alle keine Lust eher aufzubrechen, als bis sie des Kayſers Willen erführen, und auch die Spanier und Franzosen die Reise angetreten hätten. Doch fanden sich nach und nach die Venetianer und andere italiänische Bischöfe zu Trident ein, und aus Portugal kam der Primas des Reichs und ErzB. von Braga, mit der Versicherung, daß bald mehrere Portugiesische Bischöfe nachfolgen würden; aus England aber erschien der Bischof von S. Assaph. Der erste päbstliche Legat, der Cardinal Gonzaga, hatte auch vom Pabste Befehl, einem jeden der armen Bischöfe monatlich 25. Dukaten, unter dem Namen eines Almosens, Reisegeldes oder einer Beysteuer, nebst andern Geschenken, jedoch heimlich, auszuzalen; in der That aber nahm dadurch der Pabst solche Bischöfe gleichsam in seinen Lohn und Sold, damit sie hernach das Concilium nach seinem Gefallen drehen und wenden sollten.

Die

Die damalige Regentin von Frankreich, die Königin Catharina von Medices, drang indeſſen immer ſtärker in den Pabſt, mit dem Concilium endlich einmal einen Anfang zu machen, und mußte ihr nach Rom geſchickter neuer Geſandter, Gilles von Noailles, Abt zu l' Iſle und S. Amand, deshalb wiederholte Vorſtellungen thun. Sie ſchrieb auch eine Verſammlung der Biſchöfe nach Paris aus, um auf derſelben von denen auf dem Concilium zu betreibenden und vornehmlich die franzöſiſche Kirche angehenden Sachen ſich vorher zu berathſchlagen, wie ſie dann auch in dieſem Jahr das berühmte Religionsgeſpräch zu Poiſſy *), zwiſchen einigen catholiſchen und proteſtantiſchen Theologen, über die ſtreitigen Religionspunkten halten ließ. Allein der Pabſt ſchob die Schuld des bisherigen Aufſchubes auf Frankreich ſelbſt und auf Spanien, welche Kronen ſich an ſeine Anſagungsbulle geſtoſſen hätten, und auch der Kayſer, wenn er gleich für ſich die Bulle angenommen hätte, könnte doch die teutſchen Fürſten zu ſeinem Willen nicht zwingen; er müßte daher noch die Antwort aus Spanien abwarten, um es mit keinem zu verderben, und hofte ſie binnen einem oder zwey Monaten zu erhalten, nach deren Verſtreichung er aber mit ſeinem Anſehen, zum Beſten

J. Chr. 1561
12 Jun.
20. Jul.

*) Von dem Colloquium zu Poiſſy ſ. den *Thuanus* l. c., T. II. L. XXVIII. p. m. 39-49. und Saligs Hiſt. der A. C., P. III. L. X. c. 7. p. 801-843. Beſonders aber, was H. Chriſtof von Würtenberg für einen Antheil an den damaligen franzöſiſchen Religionsſtreitigkeiten genommen habe, den Herrn Regierungsrath Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 67-101. p. 164-172. und in den Beylagen, n. 59-66. p. 172-205.

J. Chr. 1561 sten des Conciliums, nebst andern es gutmeinenden catholischen Herren, durchgreifen wollte; die Protestanten in Teutschland gäbe er verlohren, und die catholischen Fürsten dürften sich aus Furcht vor einem Kriege aus ihren Ländern nicht wohl entfernen, womit er also nicht undeutlich zu verstehen gab, daß er gerne sehen würde, wenn das Concilium auch ohne die Teutschen gehalten würde. Allein der Französische Gesandte, der Abt von l' Isle, stellte dem Pabste dagegen vor, daß man, um auch Teutschland, wegen der Nachbarschaft, zur Einigkeit in der Religion zu bringen, dasselbe nicht wohl zurücklassen könnte. Der Kayserliche Gesandte zu Rom gestund indessen selbst dem von l' Isle, daß der Kayser die Bulle noch nicht genehmgehalten hätte, und der Spanische Gesandte Vargas äusserte gegen denselben, daß das Concilium doch für ein allgemeines gehalten werden könnte, wenn auch gleich der Kayser, im Namen seiner Teutschen Stände, darein nicht willigte, worunter ihm aber der Abt von l' Isle seinen Beifall nicht geben wollte. Nachdem nun der K. von Spanien, der sich bisher noch immer an die Ansagungsbulle gestossen hatte, durch seinen Gesandten dem Pabste melden lassen, daß er seine Bischöfe befehliget hätte, nach Trident abzureisen, wo sie im Monat August seyn
4. Jul. würden; so gab der Pabst dem von l' Isle davon Nachricht, mit dem Zusatze, daß er nun auf die Protestanten nicht länger warten wolle; die andern catholischen Stände wären zum Concilium bereit, und der Churfürst August von Sachsen verlangte nur eine gute Verbesserung zur Ruhe und Eintracht; der K. von Polen wäre auch nicht zuwider, und er, der Pabst, und der Kayser wollten persönlich erscheinen, wenn man es verlangte.

End-

Endlich ſchickte der Kayſer ſeine Schlußer- J. Chr.
klärung wegen des Concilium nach Rom an den 1561
Pabſt, und meldete die Urſache ſeiner bisherigen 23. c. m.
Zurückhaltung, weil er nehmlich erſt die Churfürſten und Fürſten hätte gewinnen müſſen; mithin möchte nun der Pabſt das Concilium, ſo gut, als er immer könnte, beſchleunigen. P. Pius der *IV.* gab dieſes Schreiben ſogleich dem franzöſiſchen Geſandten von l'Iſle zu leſen, und ſagte zu ihm, das Concilium ſollte nun ſo allgemein und fruchtbar ſeyn, daß Trident die ganze Verſammlung nicht würde faſſen können, und man es alſo vielleicht an einen andern Ort würde verlegen müſſen. Der Abt von l'Iſle erwiederte hierauf, daß man zwar vom Concilium einen groſſen Nutzen hoffen könnte, weil ſich der Pabſt deſſen ſo ſehr annähme; allein von der Verlegung deſſelben gleich anfangs zu reden, ſey gefärlich, weil der geringſte Argwohn davon diejenigen, die ohnehin zum Concilium keine luſt hätten, gar leicht zurückhalten könnte. Gleich am folgenden Tage nach dem 24. c. m.
erhaltenen Kayſerlichen Schreiben hielt der Pabſt mit allen Cardinälen ein Conſiſtorium, redete vom Concilium, und wollte den Italiänern nun nicht länger, als nur noch acht Tage, Aufſchub zu ihrer Reiſe geben, verſprach auch den Dürftigen mit Geld auszuhelfen, um alles Aergernüß, ſo man von ihrem Leben und Exempel nehmen könnte, zu vermeiden, und den Anfang der Reformation in ihren Thaten zu zeigen. Es lag nehmlich dem Pabſte ſehr daran, daß er viele italiäniſche Biſchöfe auf dem Concilium hätte, mit denen er die Transmontaner oder die überalpiſchen Biſchöfe überſtimmen könnte, von welchen er nicht ohne Grund befürchtete, daß ſie ſonſt auf dem Concilium die Oberhand behaupten, und die

J. Chr. 1561 2 Sept. Gewalt des Pabstes heruntersetzen möchten. Es trieb auch der Pabst den französischen Gesandten von neuem an, daß die französischen Bischöfe sich einmal auf die Reise machen möchten; worauf aber der Gesandte antwortete, es müsten alle Potentaten ihre Bischöfe zu gleicher Zeit nach Trident gehen lassen, weil sonst nichts als Unordnung, Aufschub und Trennung daraus erwachsen würde; man wollte zwar gerne dem Kayser die Ehre lassen, daß seine Bischöfe sich zuerst einstelleten, aber er hätte die Macht und das Ansehen bey diesem Concilium nicht, welches die vorigen Kayser bey den vorigen Concilien gehabt hätten; und man könnte den unfruchtbaren Ausgang leicht voraussehen, weil die Protestanten auf die Schlüsse des Conciliums nicht achten würden, und der Kayser sie dazu nicht zwingen könnte. Uebrigens gab Frankreich dem Pabste von allem Nachricht, was auf dem Colloquium zu Poissy vorgieng, fügte aber die einstimmige Forderung aller seiner Prälaten und Gelehrten hinzu, daß der Pabst, noch vor der Entscheidung des Conciliums, die Communion unter beiden Gestalten vorläufig zulassen möchte, weil er hierunter leicht dispensiren könnte.

Indessen hatte Frankreich aus den zu Poissy gewesenen Bischöfen und Prälaten 25. geschickte Männer ausgelesen, die, mit dem zum Ambassadeur ernannten Ritter von Candale, nach Trident aufbrechen sollten, sobald man von der Ankunft der Spanier und Italiäner sichere Nachricht bekommen würde. Die französische Clerisey aber hatte eine Verordnung wegen der Annaten und Provisionen gemacht, welche der König durch ein von dem Parlamente einregistrirtes Edickt bekräftigte, dem Pabste aber unmöglich gefal-

fallen konnte. Frankreich ſchickte inzwiſchen auch J. Chr. 1561 init. Nov.
den Herrn von Rembolet an die teutſchen Reichsſtände, um mit ihnen wegen des Conciliums eine Unterhandlung zu pflegen. Er gieng zuerſt zu dem Churfürſten von der Pfalz, dem er meldete, daß, weil doch Trident von allen beliebet worden, und ein ſicherer Ort wäre, die franzöſiſchen Prälaten bereits gefaßt wären, dahin abzugehen. Da nun aber die Teutſchen Fürſten zu Naumburg und auch hernach an ihren Hoflägern den zu ihnen gekommenen Päbſtlichen Nuncien eine abſchlägige Antwort gegeben hätten; ſo habe er den Auftrag, mit den Proteſtanten die Sachen, die auf dem Concilium vorkommen ſollten, vorher zu überlegen, wobey er ſie verſicherte, daß Frankreich ſich ihrer Angelegenheiten, wie ſeiner eigenen, annehmen, und nicht zuwider ſeyn würde, wenn ſie etwa verlangten, daß das Concilium an einen andern ſichern Ort verlegt werden ſollte, wo ihre Geſandten und Prediger gehört, und eine Religionseinigkeit und wahre Kirchenreformation geſtiftet werden könnte. Rembolet kam mit einem ähnlichen Antrage auch zu dem H. Chriſtof von Würtenberg, und verlangte deſſen Gedanken wegen des fortzuſetzenden Conciliums zu Trident zu wiſſen, welcher ihm hierauf zur Antwort ertheilte, daß die bevorſtehende Tri- 30 Dec.
dentiniſche Verſammlung ein ordentliches, freyes und rechtmäßiges Concilium nicht ſey, wie es den Evangeliſchen Ständen zugeſagt worden, indem man aus dem bisherigen Verfahren deſſelben ſchon abnehmen könne, was man ſich zu dieſen Vätern zu verſehen habe. Nun könne die Krone Frankreich nicht füglich umhingehen, das Concilium auf die geſchehene Einladung zu beſchicken, wobey man aber ſehr behutſam zu Werke gehen müſſe.

J. Chr. 1561 Es sey daher nicht rathsam, dasselbe zu hintertreiben, oder dawider zu protestiren, oder ein Glaubensbekenntniß zu übergeben, sondern man müßte den Bischöfen auftragen, die Wahrheit nach ihrem Gewissen vor Augen zu haben. Hingegen könnte man, durch einen weltlichen Gesandten, auf ein freyes, christliches und ökumenisches Concilium dringen, da die heilige Schrift der alleinige Richter wäre, und die von der Geistlichkeit leidende Beschwerden übergeben, inzwischen aber dennoch dem Evangelium in dem Königreiche freyen Lauf lassen, und die öffentliche Ruhe beibehalten. Uebrigens ertheilte der Herzog seinen guten Rath auch auf andere Fälle, und wie ein anderes allgemeines Concilium zu halten sey †).

24. Oct. Mittlerweil hatte der Französische Gesandte zu Rom, der Abt von l' Isle, sein Gewerbe, wegen der Communion unter beiden Gestalten, bey dem Pabste selbst angebracht, und von ihm die unvermuthete Antwort erhalten: er, der Pabst, hätte schon als Cardinal diesen Artickel allezeit für richtig gehalten, und die Priesterehe für *iuris positivi* geachtet, daß man es also wohl ändern könnte; deswegen er auch in dem leztern Conclave fast für Lutherisch wäre erkläret worden. Allein er könnte ohne Rath der Cardinäle hierinn nichts beschliessen, wollte jedoch dieserwegen erster Tagen ein Consistorium halten. Der Kayser hätte im Namen seines Sohnes, des K. Maximilians, dessen Gewissen in diesem Artickel litte, und für seine Unterthanen in seinen Erblanden ein gleiches gesucht; aber die Cardinäle hätten darein nicht willigen wollen. Indessen wolle er doch die Umstände Frankreichs in Erwägung ziehen, und

†) S. Sattlern *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 101. p. 172, und in den Beylagen, n. 67. p. 206-215.

und dem König willfahren, daß es zur Ehre J. Chr.
GOttes und der Wohlfahrt des Reiches gereichte. 1561
Der Abt von l' Iſle lag dieſerhalb dem Pabſte 8. 9. Nov.
von neuem an, welcher deswegen ein Conſiſtorium 10. e. m.
anſagen ließ. Ehe der Pabſt in daſſelbe kam, er-
öffnete der von l' Iſle den anweſenden Cardinä-
len das Verlangen ſeines Königs und der franzö-
ſiſchen Biſchöfe, die aber darüber zum Theil, be-
ſonders die Cardinäle von S. Angelo und Cue-
va, in groſſe Hitze geriethen, und ſolches Begehren
mit harten Ausdrücken verwarfen. Als nun der
Pabſt die Sache in dem Conſiſtorium vortrug,
ſo wollten zwar die franzöſiſch geſinnten Cardi-
näle dem König gerne willfahren, und ſtellten es
dem Pabſte anheim; aber die meiſten übrigen Car-
dinäle, beſonders die Spaniſchen, ſtimmten da-
gegen, daß alſo der Pabſt die Sache auf eine an-
dere Zeit verſchob, und wie der von l' Iſle des-
wegen nochmals beym Pabſte anhielt, ſo gab er 13. e. m.
ihm zu verſtehen, daß er ſich dieſerwegen nur keine
weitere Mühe geben möchte. Zugleich warf er ihm
vor, daß, da das Concilium hauptſächlich um der
Franzoſen willen gehalten werden ſollte, dieſe die
meiſten Hinderungen machten.

In eben dieſem Conſiſtorium wurde der 10. e. m.
päbſtliche Nepote, der Cardinal Marx Sittich
von Altemps *), der unlängſt zum Biſchof von
Coſtnitz war poſtulirt worden, zum ſechſten Le-
gaten auf dem Concilium ernannt, weil man ver-
muthete, daß der krank gewordene Cardinal Puteus

*) Von der groſſen Ungeſchicklichkeit dieſes Cardinals und ſeiner Unwiſſenheit in der lateiniſchen Sprache ſ. einige Beiſpiele in Jo. Jac. *Burckhardi* Comm. de Linguae latinae in Germania fatis, cap. 6. p. 443. ſqq. Zu Rom gab man ihm nur den Spottnamen des Cardinal Friguncus.

J. Chr. 1561 nicht wieder genesen, folglich auf das **Concilium** nicht würde gehen können. Die zu **Trident** bereits anwesenden **Päbstlichen Legaten** meldeten indessen dem **Pabste**, daß sich daselbst einige **Bischöfe** angefunden hätten, die keine **grosse Neigung** gegen den **Römischen Stuhl** von sich blicken liessen; deswegen der **Pabst** die **italiänischen Bischöfe** insgesamt um so mehr antrieb, dahin zu gehen, und keinem einen weitern **Aufschub** und **Dispensation** gab. Er klagte zugleich in einer **Versammlung** der **Cardinäle**, wie sauer es ihm geworden, das **Concilium** bis auf die erste Wiedereröfnung zu Stande zu bringen, und daß ihm die **Besoldung** der dürftigen **Bischöfe** monatlich 3000. **Dukaten** kostete.

16 Nov. In einem hierauf gehaltenen **Consistorium** berathschlagete er sich mit den **Cardinälen** über eine **Reformationsbulle** des künftigen **Conclave**, welches hinführo auf der **Engelsburg** gehalten werden sollte. Vermöge derselben sollte kein **Pabst** seinen **Nachfolger erwählen** können, und die **Wahl** sollte, auch währendem **Concilium**, keinen andern, als den **Cardinälen**, zukommen. An eben

d. e. dem Tage reisete auch der eine **Legat**, nehmlich der Cardinal **Simonetta**, nebst einigen **Bischöfen**, von **Rom** nach **Trident** ab, und hatte Befehl, gleich nach seiner Ankunft mit der heiligen **Geist-Messe**, den **Anfang** zu dem **Concilium** zu machen.

19 Dec. Er langte auch glücklich zu **Trident** an, wo er, **auß**ser den **Cardinälen**, schon 92. **Bischöfe** antraf, fand aber bey seiner Ankunft ein nach seiner Abreise ausgefertigtes **Breve** zu **Trident** vor, nach welchem er das **Concilium**, vor erhaltenem neuem päbstlichen Befehl, nicht eröfnen sollte, weil der **Kayserliche Gesandte** zu **Rom** gebeten hatte, mit der **Eröfnung** bis zur **Ankunft** der **Kayserlichen Oratoren** zu warten. Durch seinen **Legaten**

in

in Frankreich aber, den Cardinal von Ferrara, J. Chr.
ließ der Pabst diese Krone antreiben, daß man ein- 1561
mal die Gesandten und Bischöfe nach Trident
schicken möchte, weil das Concilium vornehmlich
zum Besten der Franzosen gehalten würde, welche nun
die saumseligsten wären, da sich schon so viele an-
dere eingefunden hätten, oder doch auf der Reise
dahin begriffen wären. Um diese Zeit langten auch
zwey Polnische Bischöfe zu Trident an, und
entschuldigten bey den Legaten das Ausbleiben
der übrigen Polnischen Bischöfe, als die sich,
wegen der in Polen so mächtig anwachsenden Lu-
therischen Ketzerey, von ihren Kirchen nicht ent-
fernen könnten; man möchte also ihre Prokurato-
ren annehmen, und ihnen das Recht der Stim-
men verstatten. Die Legaten meldeten dieses Be-
gehren dem Pabste, der es den Cardinälen vor-
trug, welche ihm aber riethen, die Polnischen Bi-
schöfe durch die Legaten bedeuten zu lassen, daß
dieses Concilium eine Fortsetzung des vorigen
sey, und also einerley Art und Weise, wie vorher,
beobachtet werden müßte; man hätte auch damals
keines Abwesenden Stimme angenommen, und
also würden sie nicht verlangen, daß die einmal ein-
geführte Ordnung unterbrochen oder geändert
würde. Es konnte auch der Pabst den Polen ihre
Forderung nicht wohl bewilligen, weil sonst die
Französischen und Spanischen Prokuratoren
ein gleiches würden verlangt, und die National-
stimmen eingeführt haben, welches dem Pabste un-
gelegen war, indem man schon lange vorher ausge-
macht hatte, daß das Votiren nicht Nations-
weise, wie ehmals zu Costnitz, sondern Perso-
nenweise gelten sollte, damit die vielen italiänischen
Bischöfe die übrigen desto leichter überstimmen
könnten. Die beiden Polnischen Bischöfe muß-

J. Chr. 1561 ten nun zwar mit dieſer Antwort zufrieden ſeyn, ſie reiſeten aber unter dem Vorwande einiger Geſchäfte nach Venedig, und kamen nicht wieder nach Trident zurück.

P. Pius der *IV.* eilete jetzo um ſo mehr mit dem Concilium, damit die überalpiſchen Biſchöfe nicht Zeit hätten, noch mehreres zu ſeinem Nachtheile auszudenken, und ihm wohl gar ſeine italiäniſche Biſchöfe zu verführen. Er hofte auch, daß alles auf das geſchwindeſte würde ausgemacht und geendiget werden können, und daß man dazu nur wenige Monate gebrauchen würde, weil die wichtigſten Materien ſchon abgethan, und das übrige bereits unter dem P. Julius dem *III.* in Ordnung gebracht worden, folglich nichts als die Publikation annoch nöthig wäre, wozu nur eine kurze Zeit erfordert würde. Es mußte alſo auch der Cardinal von Altemps nach Trident eilen, und hatte Befehl, das Concilium ſogleich nach ſeiner Ankunft zu eröfnen, zumal da die Kayſerlichen Geſandten noch vor der Mitte des Jenners 1562. zu Trident eintreffen wollten. Deswegen bat der Pabſt auch den Marquis von Peſcara, der als Spaniſcher Geſandter zum Concilium beſtimmt war, daß er dahin abgehen möchte, um der Eröfnung des Conciliums mit beizuwohnen, und die Republick Venedig erſuchte er gleichfalls, ihren Geſandten ſchleunigſt abzuſchicken, damit der Staat und Pomp, beym Anfange des Conciliums, deſto gröſſer und anſehnlicher ſeyn möchte. Um auch allen Rangſtreit wegen Ordnung des Sitzens im Concilium zu verhindern, ſo erließ der Pabſt ein Breve an die Cardinal-
31. Dec. Legaten, vermöge deſſen auf dem Concilium zuerſt die Primaten, hernach die Erzbiſchöfe und ſodann die Biſchöfe, jeder nach der Zeit ſeiner

Be-

Beförderung oder Ernennung zu ihrer geiſtli- J. Chr.
chen Würde, ihren Sitz nehmen ſollten †). End- 1561
lich bekamen auch noch die Cardinal-Legaten vom Pabſt den Befehl, die Eröfnung des Concilіums über die Mitte des Jenners 1562. nicht aufzuſchieben b). Wie nun daſſelbe hernach würklich ſeinen Anfang genommen habe, und was darauf beſchloſſen worden, werden wir zu ſeiner Zeit vernehmen.

Um nun auf einige im J. 1561. vorgefallene Reichsſachen zu kommen, ſo will ich davon anführen, daß auch in dieſem Jahr, auf die dazu feſtgeſetz- 1. May.
te Zeit, die gewöhnliche jährliche Viſitation des Kammergerichtes c) ſey gehalten worden. Es erſchienen dabey als Kayſerliche Commiſſarien, der R. Erb-Truchſeß Wilhelm von Waldburg, der Vorderöſtreichiſche Kanzler, D. Johann Ulrich Zaſius, D. Chriſtof Mellinger und Chriſtof Philipp Zoth von Perneck. Der Churfürſt von Maynz ſchickte den daſigen Domherrn und Speyeriſchen Domprobſten, Wolfgang Cämmerer von Worms, genannt von Dahlberg, und der Churfürſt zu Cöln den Dechanten zu Bonn, Peter Zon-

†) Das Breve ſtehet in des *Harduini* Act. Concil., T. X. p. 114.

b) S. auſſer den bereits angeführten *Schardii* Epit. ad a. 1561., in *Eius* Scriptor., T. III. p. 147. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXVIII. p. 50. ſq. & 57. ſq. *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad h. a. n. 1-22. & 30-55. p. m. 264-274. & 279-291. P. *Suavis* l. c., L. V. p. m. 495-523. *paſſim*. *Pallavicini* l. c., P. II. L. XV. cap. 4-15. p. m. 223-252. *paſſim*, und Saligs Hiſt. des Tridentin. Concil., P. II. L. XIV. c. 3. §. 18-41. p. 201-246. Cf. Lettres anecdotes & Memoires hiſtoriques du Nonce *Viſconti* au Concile de Trente, par Mr. *Aymon*, II. Tomes; à Amſterd. 1719. 12.

c) S. in dieſem *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 286.

J. Chr. 1501 Jonßen; der B. Dietrich von Worms wohnte persönlich der Visitation bey, und der Marggraf Johannes von Brandenburg zu Cüstrin hatte Wolf Friedrichen von Schierstett, die Prälaten den D. Johann Rudolf Ehinger, und die Schwäbischen Grafen und Herren den D. Johann Jacob Hahn, die RStadt Lübeck aber den D. Hermann von Vechtelde als ihre Subdelegirten abgeordnet. In dem gemachten Visitationsabschiede wurde nun zu besserer Beschleunigung des Processes und der Umfragen in *Contumaciis* verordnet, daß künftig an den drey ordentlichen Gerichtstagen in jeder Woche, des Vormittages von neun bis zehen Uhr, noch eine ausserordentliche Audienz in *Contumaciis*, in der gewöhnlichen Gerichtsstube, vor einem Präsidenten und zween Beisitzern, in beiden Umfragen *Excusationum* und *Accusationum*, auch in Abwesenheit der Präsidenten, nichts destoweniger durch zwey Assessoren gehalten, die Prokuratoren dabey erscheinen und das nöthige verhandeln, hiemit aber der Anfang an dem ersten Gerichtstage nach den Pfingstferien gemacht werden solle. Ferner wurde die schon in dem Visitationsabschiede vom J. 1559. gemachte Ordnung erneuert, vermöge welcher verboten war, die Sachen, die vor den Deputirten, nach der gerichtlichen Audienz, gehandelt werden sollen, in einiger andern Umfrage vorzubringen. Ingleichen sollte zwar den Prokuratoren nachgelassen seyn, Sachen, wo *Periculum* in *Mora*, in der Umfrage in *Novis*, durch eine Supplikation vorzubringen, und um gebührende Hülfe der Rechten anzurufen, worauf auch dem anrufenden Prokurator unverzüglicher Bescheid und Hülfe Rechtens ertheilt werden solle. Wenn sich aber hiebey ergäbe, daß die angezogene Gefahr

20. c. m.

nicht

nicht vorhanden, und die Supplikation ohne J. Chr.
Noth und unerheblicher Weiſe geſchehen; ſo ſolle 1561
der Prokurator deswegen nach Ermeſſen des Kammerrichters und der Beiſitzer geſtraft werden. Und eben ſo ſollten auch diejenigen Prokuratoren beſtraft werden, welche *in Contumaciis* Aufſchub usque *ad proximam* bäten, und hernach ſolchen erhaltenen Termin überſchritten.

Weiter überläßt der Viſitationsabſchied der Diſkretion des Kammerrichters und der Beiſitzer, ob ſie, nach Beſchaffenheit der Entlegenheit oder Nähe der Länder, Städte und Flecken, diejenigen Notarien, welche bey dem K. G. eingeſchrieben zu werden begehrten, aber wegen weiter Entfernung nicht nach Speyer kommen, und daſelbſt dem verordneten Examen ſich unterwerfen könnten, dennoch einſchreiben wollten, zumal wenn ſie von ihren Obrigkeiten glaubwürdiges Zeugniß und Urkund beibrächten, daß ſie *Notarii fideles* und *legales* ſeyen, und gebührlicher Weiſe durch gelehrte und erfahrne Räthe examinirt und genugſam qualificirt erfunden worden. Ferner wurde in unſerm Abſchiede eine billige Taxe feſtgeſetzt, was den Leſern für die Collationirung, Zählung der Depoſitengelder, Aufſuchung der Akten und wegen Inſinuationen der Privilegien von den Prokuratoren und ihren Principalen bezahlt werden ſolle. Endlich wurden auch noch die Prokuratoren angewieſen, die durch ihr Verſehen, oder aus Saumſeligkeit ihrer Principalen, bey den Akten gelaſſene Original-Dokumente aus den Gewölbern oder dem K. G. Archive abzufordern, und ſelbige ihren Principalen zuzuſchicken. Auſſer dem Abſchiede wurden auch dem Kammerrichter und den Beiſitzern, ingleichen dem Kanzleyverwalter und den Advokaten und Prokuratoren von

Viſi-

J. Chr. 1561 Visitations wegen Memorialzettel zu ihrer Nachachtung zugestellet; die Advokaten und Prokuratoren aber übergaben den Visitatoren auf ihr Begehren, einen weitläuftigen Bericht, wie dem Processe am K. G. zu helfen seyn möchte, und selbiger mehr beschleuniget werden könnte. Uebrigens bestund das Kammergericht in diesem Jahr, ausser dem Kammerrichter und den beiden Präsidenten oder *Assessoribus generosis*, aus zwey und zwanzig ordentlichen, und noch sechs überzähligen Beisitzern. Gleich nach der Visitation legte der bisherige Kammerrichter, B. Michael von Merseburg, sein Amt nieder, und kam an seine Stelle
29 May der Graf Friedrich von Löwenstein, der schon ehmals eine Zeitlang Kammerrichteramts-Verweser gewesen war b).

Nach geschehener Abdankung gieng der B. Michael von Merseburg nach Wien, wo er noch in diesem Jahr starb, worauf das Domkapitel zu Merseburg, nach des Müllers Bericht, noch in
12 Dec. diesem Jahr, nach anderer ihrer Erzählung aber erst im folgenden Jahr, des Churfürst Augusts von Sachsen zweiten Prinzen, Alexander, zum Administrator des Hochstiftes postulirte. Weil aber derselbe damals erst acht Jahr alt war, und also die Regierung nicht selbst führen konnte; so übernahm sein Herr Vater, der Churfürst, die Landes-Administration, und behielt solche nachmals, mit Genehmhaltung des Domkapitels, bis an seinen Tod, nachdem sein gedachter Sohn, der B. Alexander, den 8. October 1565. gestorben war. Es ist auch von dieser Zeit an das Bisthum Mer-

b) Lünigs R. A., T. IV. n. 253. sq. p. 372-383. *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., n. 142-145. p. 254-260. und *Eiusdem* Comm. systemat. de iure Camerali, App. X. ad a. 1561. p. m. 73. sq.

Merſeburg beſtändig bey den Churfürſten von Sachſen, oder doch bey Prinzen aus dem churfürſtlichen Hauſe geblieben, und für die Catholiſchen verlohren gegangen, da es nehmlich wider den geiſtlichen Vorbehalt nunmehro evangeliſche Biſchöfe oder eigentlich Adminiſtratoren des Hochſtiftes bekam e). Und in eben dieſem Jahr bekam auch das Bisthum Lübeck einen evangeliſchen Biſchof an dem Abt und Herrn des Hauſes zu S. Michael in Lüneburg, Eberhard von Holle, welchen der K. von Dännemark und der H. Adolf von Holſtein dem Lübeckiſchen Domkapitul ſo nachdrücklich empfohlen, daß ihn daſſelbe einmüthig, noch bey lebzeiten ihres Biſchofs Johann Tidemanns, zum Coadjutor erwählte, worauf er nach deſſen Abſterben Biſchof wurde, und ſogar vom Pabſte die Beſtätigung erhielt, ob er gleich evangeliſch war. Er ſetzte hierauf die Reformation in ſeinem Hochſtifte eifrig fort, und machte es ganz evangeliſch, wie dann auch Lübeck von dieſer Zeit an evangeliſche Biſchöfe behalten hat f). J. Chr. 1561

In

e) *Chytraei* Saxonia, L. XX. p. m. 527. L. XXI. p. 557. L. XXIX. p. 838. *coll.* L. XXXI. p. 954. Jo. *Vulpii* Megalurgia Martisburg; (Quedlinb. und Aſchersleben, 1700. 4.) cap. 9. p. 114-119. *Chron. Epiſcopor. Merſeburg.*, cap. 42-47., in *de Ludewig* Rel. MSS., T. IV. p. 474-559. *paſſim* und Müllers Annal. Saxon., ad aa. 1561. & 1565., p. 134. & 137. Das Leben des B. Michaels Sidonius ſtehet in den *Obſervation. ſel. Halenſ.*, T. I. (Halae, 1700. 8.) Obſ. V. p. 60-74. Das *Inſtrumentum Poſtulationis* des Prinz Alexanders aber vom 12. Dec. 1561. findet man in Lünigs R. A., T. XIX. p. 873. n. 1.

f) *Chytraeus* l. c., L. XX. p. m. 526. ſq. *coll.* L. XXXI. p. 953. Gottſchalck Kirchrings und Gottſchalck

J. Chr. 1561 In dem Fränkiſchen Kreiſe ward in dieſem Jahr abermals ein Münz-Probationstag 9) gehalten, auf welchem, laut des vorhandenen Abſchiedes, die Geſandten der Biſchöfe von Bamberg, Würzburg und Eichſtedt, des Marggraf Georg Friedrichs von Brandenburg, der Grafen von Erbach und der R. Stadt Nürnberg erſchienen, und den auf dem vorjährigen Nürnbergiſchen Münz-Probationstag gemachten Schluß nochmals genehmigten, daß es vorerſt an einem Probiertage in dieſem Kreiſe genug ſey, der jedesmal auf den 1. May zu Nürnberg gehalten werden ſollte. Man probirte auch die ſeit dem 1. October vorigen Jahrs, in dem Kreiſe, blos von der Stadt Nürnberg, geſchlagenen neuen Münzen an Reichsgulden und Dreyern, und fand ſelbige von gerechtem Schroot, Korn und Gehalt. Der bisherige Kreismünzwardein, Chriſtof Roſenthaler, wurde noch auf ein Jahr lang zu ſeinem Amte verordnet, und ihm zu ſeinem Gehalte 70. Gulden ausgeſetzt, woran ein jeder Fürſt und Stand ſeine Gebühriß erlegen ſolle, mit der weitern

ſchalck Müllers Auszug und hiſtor. Kern Lübiſcher Chronicken; (Hamb., 1678. 8.) p. 231. & 246. Jo. Ge. Bertrams Evangel. Lüneburg, P. III. c. 3. p. 631. ſqq. und in den Beilagen, n. 1-3. p. 526-529. A. H. Lackmanns Einleit. zur Schleswig-Holſtein. Hiſt., P. I. p. 534. ſq. und Jo. Ludov. Levin. *Gebhardi* Diſſ. ſecularis de re litteraria Coenobii S. Michaëlis in urbe Luneburga; (Luneburgi, 1755. 4.) §. 78. p. 100. Cf. *Mea* Diſſ. de Friderici, Dan. & Norvag. Pr. heredit., iuſta & legit. Poſtulatione in Adiutorem Epiſcopat. Lubecenſis; (Helmſtad. 1758. 4.) Sect. I. §. 9. p. 24.

9) S. in dieſem *IV.* Bande der N. T. A. G., S. 289-292.

tern Zuſage, daß, wenn mehr Fürſten und Stände in dieſem Kreiſe, auſſer der Stadt Nürnberg, münzen würden, ſelbige ſich deshalb mit ihm beſonders vertragen ſollten. Es zeigte auch der Roſenthaler an, daß die neuen Sächſiſchen Schreckenberger im Gehalte an jeder Mark 15. Kreutzer zu gering wären, und die Kayſerlichen halben Bätzlein zwar am Korn gerecht, aber am Schroote ungleich ausgemünzet worden, womit von Gewinnſüchtigen leicht ein Betrug geſpielt werden könnte, deswegen auch beſchloſſen wurde, den Bayeriſchen und Schwäbiſchen Kreiſen davon Nachricht zu geben. Endlich machte der Gräflich-Erbachiſche Geſandte bekannt, daß ſeine Herren willens wären, ebenfalls zu münzen, zu dem Ende er, nach Vorſchrift der Münz-Probierordnung, von den drey Schlüſſeln zu der eiſernen Büchſe, worinn die neuen Münzen bis zum nächſten Probiertag müßten aufbewahret werden, einen dem B. von Würzburg und den andern der Stadt Nürnberg zuſtellte, und zugleich den angenommenen Münzmeiſter, Lorenz Zentgrafen, zur Verpflichtung präſentirte. Auf dem hierauf in eben dieſem Jahr zu Windsheim gehaltenem Fränkiſchen Kreistage kam vor, daß die ausſchreibenden Fürſten des Schwäbiſchen Kreiſes in zwey Schreiben dem Fränkiſchen Kreiſe angetragen hätten, daß die fünf an einander ſtoſſenden Kreiſe, der Bayeriſche, Schwäbiſche, Chur- und Ober-Rheiniſche, auch Fränkiſche, im Münzweſen ſich mit einander vergleichen und eine genaue Correſpondenz pflegen möchten, welches dann auch in dem gemachten Kreisabſchiede für gut angeſehen, und beliebt wurde, deshalb mit vorgedachten Kreiſen in

J. Chr. 1561

13 Sept

J. Chr. 1561 weitere Unterhandlung und Correspondenz sich einzulassen h).

Von den Landsspergischen Einigungsverwandten Fürsten und Ständen ward in diesem Jahr abermals ein Bundstag zu Landsperg gehalten; was aber auf demselben gehandelt worden, davon hab ich keine Nachricht ausfündig machen können i). Auf dem im Herbst zu Eßlingen gehaltnem Städtetag k) wurde, wegen der bisher immer in Berathschlagung gewesenen Bestellung eines Redners für die sämtlichen R. Städte auf den Reichstag, verabschiedet, daß künftig diejenigen R. Städte, in welchen Reichstäge gehalten würden, eine qualificirte Person verordnen sollten, welche die Nothdurft der Städte vortrüge. Und weil die Hansestädte sich, wegen der Correspondenz, noch nicht erkläret hatten; so trug man Cöln und Lübeck auf, jene deshalb anzumahnen. Wegen der Präsentation zu den Beisitzerstellen am K. G. ließ man es bey dem auf dem letztern Städtetag gemachtem Schlusse bewenden; der jährlichen Visitationen halber des K. G. hielt man aber für rathsam, daß eine gewisse Anzahl der vornehmern R. Städte zu beständiger Besuchung solch jährlicher Visitationen deputirt, und die unvermöglichen Städte hierunter verschont werden sollten. Ferner wurde zu Abbezahlung verschiedener Städteschulden, wiederum eine Contribution, nehmlich auf einen Mann zu Pferd

f. m. Iul.

21 Sept.

h) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 1. sq. p. 1-4.

i) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 9. p. 543. Cf. Meine N. T. R. G., im *IV.* Bande, S. 282-284.

k) S. in eben diesem *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 287-289.

Pferd 1. Gulden und auf einen Fußgänger 20. Kreutzer, auf die Städte nach Maaßgab ihres Matrickularanschlages gelegt. Man hörte auch von den verordneten Städten die Relation an, was auf den vorjährigen Deputationstagen zu Speyer des Kammergerichts und der Liefländischen Handlung halber *) war verabschiedet worden, und verehrte einem jeden dabey gewesenem Deputirten 50. Gulden. Endlich ist den Städten Regenspurg, Cöln, Eßlingen nnd Donauwörth, wegen ihrer angebrachten Beschwerden, Bedenken, Bericht und Rath mitgetheilet worden l). J. Chr. 1562

Ein gewisser Claudius von Rye machte aus dem Testamente des letzten Grafens von Mömpelgard einen Anspruch an einige Herrschaften und Güter, welche Graf Friedrich von Würtenberg, des Graf Georgs hinterlassener einiger, damals noch minderjähriger Sohn †), im Besitze

 hatte,

*) S. im *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 284. f. 286. f.

l) S. Mein öfters schon angezogenes Manuskript, nehmlich Scherers Extrackt der Frey- und R. Städte Registratur, Sect. III. fol. 41. b. & 42. a. und von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 9. p. 544.

†) Graf Georg war der jüngere Bruder des H. Ulrichs von Würtenberg, und hatte sich mit demselben im J. 1513. dahin verglichen, daß er und seine männliche Leibeserben sich blos des Titels eines Grafen von Würtenberg und Mömpelgard, und auch nur des Wappens, wie es ihre Voreltern, ehe sie zur Herzoglichen Ehre und Würde gekommen, geführet haben, bedienen wolle, ihm aber und seinen Nachkommen der Rückfall des Fürstenthums und der Länder, nach Abgang H. Ulrichs männlicher Nachkommenschaft vorbehalten bleiben sollte. Graf Georg vermälte sich nachmals den 12. Sept. 1555.

J. Chr. 1561 hatte, worunter auch die Herrschaft Hericourt war. Dieser Herr von Rye kam nun auf die Gedanken, sich durch List oder Gewalt in den Besitz der Herrschaft Hericourt zu setzen, und setzte es folgendermassen ins Werk. Als er in Erfahrung brachte, daß der Commendant von Hericourt auf dem damaligen Jahrmarkte zu Mömpelgard einige Lebensmittel für sich und seine Besatzung eingekauft hatte; so paßte er ihm auf dem Rückwege auf, nahm ihn gefangen, und drohete ihm den Tod, wofern er nicht ihm die Stadt und das Schloß Hericourt verrathen würde. In dieser Gefahr bewilligte der Commendant alles, was man von ihm verlangte, und schickte seinen Knecht mit den Lebensmitteln vorauf, welchem der von Rye ein paar Reuter mitgab, die sich des Schloßthores bemächtigten, und die Wache niederschossen, worauf der von Rye mit seinen übrigen Leuten herbeyeilte, und das Schloß besetzte, weil die Besatzung nur aus wenigen Wächtern bestund. Sobald Graf Friedrich hievon Nachricht bekam; so ersuchte er seinen Vetter, den H. Christof von Würtenberg um Hülfe, weil er selbst zu schwach war, das Schloß wieder wegzunehmen, indem es der von Rye mit einer starken Besatzung und überflüssigem Vorrathe so-

im Merz.

1555. mit Landgraf Philipps von Hessen Tochter Barbara, von welcher den 19. August 1557. der obgedachte Graf Friedrich geboren wurde, der bey seines Vaters, den 19. Jul. 1558., erfolgtem Absterben noch kein Jahr alt war, und seiner Frau Mutter zur Erziehung überlassen wurde; dagegen Pfalzgraf Wolfgang von Zweybrücken, H. Christof von Würtenberg, Landgraf Philipp von Hessen und Graf Philipp von Hanau die Vormundschaft über ihn übernahmen; s. Sattlern l. c., P. I. Sect. II. §. 59. p. 143. P. IV. Sect. V. §. 51. p. 87. sq. und P. V. Sect. VII. §. 2. p. 154. sq.

ſogleich verſehen hatte. H. Chriſtof ſchickte auch J. Chr. dem Grafen Friedrich eine ziemliche Anzahl Völker, 1561 unter dem Commando des von Hewen, zu Hülfe, welche das Schloß Hericourt belagerten, und demſelben mit dem groben Geſchütze ſo ſcharf zuſetzten, daß ſie es zur Uebergabe zwangen, da ſich dann die 11. Jul. Beſatzung zu Kriegsgefangenen ergeben mußte. Der Herr von Rye war ſelbſt mit auf dem Schloſſe, und wurde nach Blamont gebracht, nach einiger Zeit aber wieder losgelaſſen, womit ſich dieſe Unruhe endigte m).

Teutſchland verlohr in dieſem Jahr eine anſehnliche Provinz, die man bisher noch immer zum Teutſchen Reiche gerechnet hatte, und deren Stände auf den teutſchen Reichstagen von Zeit zu Zeit zu erſcheinen pflegten. Daß ich Liefland und Eſtland hierunter verſtehe, welche in dieſem Jahre vom Teutſchen Staatskörper abgeriſſen worden und unter fremde Herrſchaften gekommen, werden die meiſten meiner Leſer von ſelbſt errathen. Es iſt, bey Gelegenheit des leztern Augſpurgiſchen Reichstages, von dem Einfalle des Czaars von Moſkau in Liefland, von der deswegen bey dem Kayſer und dem Reiche geſuchten, und zwar bewilligten, aber nicht erfolgten Hülfe, und hernach auch von dem, im folgenden Jahr, dieſer Sache halber, zu Speyer gehaltenem R. Deputationstage, bereits weiter oben umſtändlich gehandelt worden n). Nunmehro aber müſſen wir den Verfolg

m) *Schardii* Epit. ad a. 1561., in *Eius* Scriptor., T. III. p. m. 148-150. *Lundorpii* Contin. *Sleidani*, T. I. L. II p. m 284. ſq. und Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 94. p. 160. und in den Beylagen, n. 58. p. 167-171.

n) S. in dieſem *IV.* Bande der A. T. K. G., S. 123 - 138. 286. f.

J. Chr. 1561 der Geschichte bis auf die Zeit nachholen, da Liefland und Estland sich Polen und Schweden, auch ein Theil der leztern Provinz dem dänischen Prinzen Magnus, unterworfen haben.

(1559) Der nunmehro zum Herrnmeister des Schwerdtbrüderordens in Liefland und Estland erklärte Gotthard Kettler, der wegen seiner Staats- und Kriegs-Erfahrung, auch seines wahren Heldenmuthes halber, in den damaligen verworrensten und gefährlichsten Umständen Lieflandes der tüchtigste zu der erlangten Würde schien, hatte zu (3 Sept. a. c.) Wilda einen Tracktat mit dem K. von Polen unterzeichnet, Kraft dessen dieser König sich zu aller Hülfe gegen die Russen verband, wogegen aber der ErzB. von Riga dem König und der Krone Polen die Schlösser Lenewarden, Marienhausen, Berson und Luban, und der Herrnmeister ein Stück von Ascheraden, nebst den Schlössern Lutzen, Rositen, Düneburg, Seleburg und Bauschkenburg für die aufzuwendenden Kriegskosten verpfändete, welche der Erzbischof künftig mit 100000. und der Herrnmeister mit 600000. Gulden, jeden zu 24 Groschen litauisch gerechnet, wieder sollten einlösen können; falls aber inzwischen Liefland einen Frieden erhalten würde, wollte sich der König mit einer geringern Erstattung begnügen. Die Stadt Riga hatte bey diesen Tracktaten allerhand Bedenklichkeiten, weil sie solche für den ersten festen Fuß der Polen in Liefland ansah, und für ihre Freiheit, noch mehr aber für ihre Religion, allerhand widriges davon besorgte, daher sie auch mit der Huldigung an den neuen Herrnmeister Kettler zögerte. Dieser aber ließ sich solches nicht anfechten, sondern überließ dem ErzB. Wilhelm die Beschützung der Stadt, und nahm sich vor, den weitern Einfäl-

fällen der Russen in Estland Einhalt zu thun. J. Chr. 1561
Weil jedoch hiezu Geld nöthig und die Ordens-
casse leer war; so verpfändete er das Schloß und
die Vogtey Grubin an den H. Albrechten von
Preussen, auf fünf Jahr lang, für 50000. Gul-
den, und den Hof Kegel an die Stadt Reval um
46000. Mark; er bediente sich auch der aus Rußland zurückgekommenen und oben erwähnten Gelder, ließ den Dörptern, die sich aus dem lande schleichen wollten, viele mit Silber, Geschmeide und andern Gütern beladene Wagen wegnehmen, borgte Geld auf, und brachte die Güter des Klosters Padis, durch einen mit dem letzten Abt Georg geschlossenen (5. Oct. a. c.)
Vergleich, an sich, mit welchem Gelde er dann ei-
nige Truppen zusammenbrachte. Er nahm hierauf
zu Reval die Huldigung ein, und befreyete die (18. e. m. et a.)
Estländer, für sich und seine Nachkommen, von
der Schatzung und andern Beschwerden, wegen
des den Russen, mit grossem Schaden ihrer Güter,
gethanen standhaften Widerstandes; worauf er, bey
den schlimmsten Wegen, gegen die Russen zu Felde (10 Nov. a. c.)
zog, und bis an Nugge, drey Meilen von Dor-
pat, vorrückte. Anfangs befocht er zwar einige kleine
Vortheile, mußte sich aber endlich zurückziehen,
und auch die angefangene Belagerung von Lais,
wegen des eingebrochenen Winters, aufheben, da
er dann das grobe Geschütz nach Vellyn bringen
ließ, wo es nachher den Russen in die Hände fiel.
Der Kayser schickte mittlerweil seinen Kammer-
herrn, Zacharias Hofmann, mit einem Schrei-
ben an den Czaaren von Moskau, welcher es, bey
seiner Hinreise, dem alten Herrnmeister Fürsten-
berg vorzeigte, und eine baldige nachdrückliche Ver-
änderung versprach; aber es blieb blos hiebey, und
der erwartete Beistand aus Teutschland wollte sich
nicht einfinden. Auch die von dem Tartar-Chan,

J. Chr. 1561 durch eine eigene Bottschaft, dem Herrnmeister versprochene Hülfe war so beschaffen, daß sich Kettler auf diesen Rohrstab nicht stützen konnte.

(1560) Gleich mit dem Anfange des neuen Jahrs brach die ganze Rußische Macht von neuem in Liefland ein, nachdem der Czaar noch einige Zeit über den Ablauf des Stillstandes hatte verstreichen lassen, und der Commenthur von Marienburg, Caspar Sieburg, der sich dieses unvermutheten Ueberfalles nicht versehen hatte, und sich nicht im Stande einer Gegenwehr befand, kapitulirte sogleich, wurde aber nachher von dem Kettler nach Kirchholm ins Gefängniß gesetzt, worinn er bis an sein Ende liegen mußte. Es ließ sich auch alles nunmehro schon dazu an, daß die bisherige Verfassung von Liefland und Estland von keiner langen Dauer mehr seyn würde. Der K. von Polen betrug sich, ungeachtet des zu Wilda, im vorigen Jahr, geschlossenen Tracktats, sehr kaltsinnig gegen die Liefländer, verfuhr mit Verlegung seiner Truppen in die Pfandschlösser sehr langsam, und ließ die Stände von Liefland mit Willen zappeln, um sie zu vortheilhaften Bedingungen für ihn zu bewegen. Von Seiten des Czaars konnte man sich auf einen dauerhaften Frieden keine Hofnung machen, dann er wollte die Handlung seiner Unterthanen nicht gerne stören lassen. Der K. Gustav von Schweden war mißvergnügt, weil seine Unterthanen zur See waren beunruhiget worden, und er die verlangte Genugthuung dafür nicht erhalten konnte. Der K. von Dännemark wollte sich nicht umsonst eine Last aufbürden, und der Kayser hatte für sich nähere Sorgen, als daß er sich um Liefland mit rechtem Nachdrucke hätte bekümmern können, er ließ es also bey blossen Vorstellungen an den Czaaren und bey den schon oben erwähnten

Ver-

Verboten, den Russen Kriegsbedürfnisse zuzuführen, bewenden, die aber schlecht befolget wurden, und womit allein den Liefländern nicht geholfen war. Die Teutschen Reichsstände bezeugten schlechte lust, die auf dem Augspurgischen Reichstage bewilligte Geldhülfe zusammen zu bringen, und fanden sich auch dadurch beleidiget, daß man in den Orden keine andere teutsche Nation, als nur Westfälinger, aufnehmen wollte. Und endlich die Hanseståde waren darauf eifersüchtig, daß man in Liefland ihren Handel nach Rußland beneidete, und ihren Schiffen feindlich begegnete. Es war also Niemand, der sich damals dieses Landes in seiner Armuth und Noth annahm, ohne einen Vergleich sich auszubedingen, welcher dem Orden und der bisherigen Verfassung des Landes nachtheilig seyn mußte. Endlich schickte der K. von Polen einige Abgeordnete nach Seleburg, welche mit den Häuptern des Landes in nähere Unterhandlung traten, die haltbarsten Plätze besichtigten, und nach und nach den Besatzungsvölkern Befehl zum Anzuge ertheilten. Es mußte aber der Herrnmeister Kettler auch noch die vier Schlösser Goldingen, Hasenpot, Durben und Wiedau, um 80000. Gulden an Polen verpfänden, um nur soviel Geld zu erhalten, damit er die teutschen Truppen befriedigen könnte, indem sie sich mit bloßen Worten nicht mehr wollten abspeisen lassen, sondern droheten, aus dem lande zu ziehen, und zum Theil mit fliegenden Fahnen schon den Anfang machten. Der Herrnmeister Kettler befürchtete bey diesen Umständen sogar, an dem H. Albrecht von Preussen einen Mitwerber um Liefland zu haben, der ihn aber schriftlich versicherte, daß er für sich und seine Nachkommen alle freundschaftliche Nachbarschaft versprechen, und sich des Adels und

J. Chr. 1561

(17 Merz a. c.)

J. Chr. der Unterthanen auf der ihm verpfändeten Vogtey
1561 Grubin nicht weiter anmassen wolle, als die Pfandverschreibung enthalte.

Desto gefährlicher aber schien dem Herrnmeister Kettler die Ankunft des Dänischen Prin-
(14 Apr. zens Magnus zu seyn, welcher in Ostern zu
a. c.) Arensburg auf der Insel Oesel an das Land stieg, um von derselben Besitz zu nehmen. Schon dessen Vater, K. Christian der III. von Dännemark, hatte vor zwey Jahren, mit dem B. von Oesel, Johann von Münchhausen, um die Wyck und Oesel für diesen seinen zweiten Sohn gehandelt, den Kauf aber nicht zu Stande gebracht, worauf der neue K. von Dännemark, Friedrich der II. um diesen seinen jüngern Bruder, wegen seines geforderten Antheils an Holstein, zu befriedigen, den Handel ernstlicher betrieb, und dem Bischof sein Bisthum abkaufte, der mit seinen dafür erhaltenen 20000. Thalern sich zu den Seinigen nach Teutschland begab. Das Domkapitel, die Räthe und die Ritterschaft des Hochstiftes Oesel liessen sich auch den Kauf gefallen, und nahmen ihren neuen Bischof, den H. Magnus, mit Freuden auf, weil ihnen der K. Friedrich allen Schutz zugesagt hatte; der Ordensvogt zu Sonneburg aber, Heinrich von Lüdinghausen, übergab dem H. Magnus das Schloß freiwillig, welches zwar Kettler, durch einige abgeschickte Reuter, wieder in Besitz nehmen lassen wollte, aber seinen Endzweck nicht erreichte. Der mitgekommene Königlich Dänische Bevollmächtigte, Ulrich von Bähr, setzte hierauf auch den angefangenen Handel um das Bisthum Curland oder Pilten fort, womit es jedoch langsamer hergieng; hingegen brachte er den Kauf des Bisthums Reval für den H. Magnus mit dem dasigen Bischofe, Moritz Wrangel, zu Stande.

Nun

Nun hatte sich zwar bisher der Herrnmeister Kettler wider den Verkauf des Bisthums Revel hart gesträubet, den Handel aber doch nicht hintertreiben können; und da die Noth und Gefahr vor den Russen immer gröſſer wurde, so sah er sich endlich gezwungen, auf dem zu Pernau gehaltenem Landtage, mit dem H. Magnus, unter Vermittlung des ErzB. Wilhelms von Riga und seines Coadjutors, des H. Christofs von Mecklenburg, einen Anstand oder Vertrag, bis auf Pfingsten 1561., einzugehen, Kraft dessen dem H. Magnus frey stehen sollte, das Stift Revel einzunehmen oder einnehmen zu lassen. Ferner sollte der Herrnmeister seine in der Domherren Häuser gelegte Soldaten, sobald sie bezahlt wären, aus denselben wegschaffen, und die Abtey Padis, binnen Monatsfrist, einräumen, auch das weggeführte wieder erstatten, die beiderseitigen Injurien aber sollten beym H. R. Reiche eingeklagt und abgeurtheilet werden. Die in des H. Magnus Schutz sich begebene Soldreuter sollten nicht geheget, und der Vogt von Sonneburg, auf vorher geschehenes Anfordern, von dem H. Magnus todt oder lebendig ausgeliefert werden. Hiernächst sollten auch die weggenommenen Häuser des Herrnmeisters wieder zurückgegeben; dagegen dieser die, von dem alten Ordensmeister Fürstenberg angehaltene, Schute mit Lebensmitteln wieder erstatten, und das dem Domherrn von Walde zu Vellyn und Torbs weggenommene wieder ausliefern sollte. Endlich sollten sich beiderseitige Kriegsvölker der Schmähworte und Beleidigungen enthalten, und alle Gefangene auf freyen Fuß gestellet werden.

J. Chr. 1561 (im Jul.) (6. Aug. a. c.)

Kurz vor der Ankunft des H. Magnus war der Herrnmeister Kettler zu Riga mit den Stän-

den

J. Chr. 1561 den des Landes zu Rathe gegangen, was bey der damaligen gefährlichen Lage der Sachen zur Rettung des Landes zu thun seyn möchte. Man verglich sich (5. Apr. a. c.) hierauf über einen Abschied, des Innhaltes, daß, da alle ihre bisherige Bemühungen, auswärtige Hülfe zu erlangen, fruchtlos abgelaufen, und sie sich ein Gewissen machten, Liefland zum Schaden der Christenheit in andere Hände gerathen zu lassen, sie zu guter Letzt noch einmal ihre Kräfte anwenden, und bey christlichen Potentaten auf allerley Bedingungen Hülfe, Trost, Errettung und Geld suchen wollten, wobey es dann sein Bewenden haben solle. Könnte auch der Herrnmeister, durch eine christliche Heirath, zum Heil der bedrückten Lande etwas ausrichten, so wollten sie solches nicht nur bewilligen, sondern auch es sich gefallen lassen, wenn er die Ordensländer erblich und eigen, als ein natürlicher Erbfürst, bey dem zuträglichsten Potentaten erhalten könnte, nur daß alle Einwohner bey dem Besitze ihrer Güter gehandhabet würden. Sollten aber keine hülfliche Mittel können ausfindig gemacht werden, so wollten sie sich an den K. von Polen wenden, weil sie sich mit demselben schon ohnehin, durch ein doppeltes Band, sowohl des Paswalkischen Vergleiches, als der Pfandschlösser, verbunden hätten. Da es nun mit dem Ordenslande auf allen Seiten mißlich aussah; so fand der Herrnmeister für dienlich, der Stadt Riga behutsamer zu begegnen, und von ihr die Huldigung, gegen Versicherung ihrer Privilegien, anzunehmen. Er hielt hierauf im Heumonat (m. Iul.) einen Landtag zu Pernau, wo er den vorhin gedachten Vertrag mit dem H. Magnus eingieng.

Mittlerweil waren die Russen um Pfingsten (in f. Mai.) mit 16000. Mann in Harrien eingefallen, wo sie das bischöflich Revelsche Schloß Harrien, nebst vielen adelichen Höfen und Dörfern, verbrannten,

ten, auch Neuenhof wegnahmen, und einen klei- J. Chr.
nen Haufen liefländischer Edelleute und ihrer zusam- 1561
mengeraften Leute mit Verlust zurücktrieben. Die Rußische Armee nahm sodann ihren Weg weiter nach dem Ordensschlosse Ermis, wo sie auf die erzbischöflichen- und Ordens-Völker stieß, 500. derselben erlegte, und den Landmarschall und Commenthur zu Segewolde, Philipp Schalln von Bell, nebst einigen andern Ordensherren gefangen bekam, die hernach zu Moskau hingerichtet wurden, weil sie sich nicht wollten umtaufen lassen. Hierauf gieng der Zug weiter nach Vellyn, wo sich der alte Ordensmeister Fürstenberg aufhielt. Die Besatzung auf dem Schlosse wehrte sich wohl vier Wochen lang, und bedung sich zuletzt einen freyen Abzug; der alte Fürstenberg aber wurde nebst seinem Diener von den Russen nach Moskau auf das Schloß Lubin abgeführt, welches ihm der Czaar auf seine Lebenszeit zu einem Leibgeding überließ, und auf welchem er auch nach einigen Jahren starb. Bey der Eroberung von Vellyn fiel den (22. Russen vieles grobe Geschütz und viele dahin geflüch- Aug.)
tete Reichthümer des Landes in die Hände, das Rußische Heer theilte sich in drey Haufen, von denen der kleinste vor das Schloß Weissenstein rückte, und es fünf Wochen lang beschoß, aber zuletzt unverrichteter Dingen wieder abziehen mußte, jedoch bey der Gelegenheit die umliegende Gegend verheerte. Ein anderer Haufen gieng nach Wenden und Wolmar, und trieb das Vieh weg, welches drey Rotten Schützen aus Wolmar ihnen wieder abjagen wollten, sich aber zu weit wagten, und darüber umringet, gefangen genommen und insgesammt nach Moskau abgeführet wurden. Der dritte Haufen wandte sich nach der Wyck, plünderte das Land aus, und schleppte die Einwohner dieses Kreises

in

J. Chr. 1561 in die Gefangenschaft nach Moskau. Als sie nun mit ihrer Beute bey Reval vorbeyzogen, und zwey Meilen von der Stadt ihr Lager aufschlugen; so wagte sich ein Haufen Bürger aus der Stadt, um den Russen von der Beute wieder was abzugewinnen, er wurde aber mit blutigen Köpfen zurückgewiesen, und mußte die mitgenommene Stücke im Stiche lassen. Der ErzB. von Riga brachte es nun zwar bey dem K. von Polen soweit, daß ihm 200. Mann zu Pferde zugeschickt wurden, welche, wie es in den Tracktaten heißt, zum Troste des Römischen Reiches und zum Schutze der gesammten Christenheit ihre Tapferkeit beweisen sollten. Allein die Stadt Riga machte gegen ihre Aufnahme so viele Ausflüchte, daß sie sich vom Erzbischof und vom Herrnmeister eigene Sicherheitsbriefe geben ließ, worinn beyde der Stadt die theuersten Versicherungen wegen der evangelischen Religion geben, und ihr zu ihrer Sicherheit die herrlichsten Vortheile zugestehen mußten. (3. Dec. 21. e. m. et a.)

Während dieser für Liefland sehr bedrängten Zeiten gereichte es dem Lande zu einigem Troste, daß K. Gustav der I. von Schweden, durch eine eigene Gesandtschaft, die Stände ermahnen ließ, weder der Macht des Czaars, noch den Liebkosungen des K. von Dännemark nachzugeben, sondern bey dem Herrnmeister getreulich auszuhalten, wobey die Gesandten noch ausserdem versicherten, daß ihr König das Land keinem andern Potentaten gönnen, sondern sie mit Lebensmitteln und Kriegsvorrathe versehen würde. Der Herrnmeister Kettler schickte hierauf sogleich Gesandten nach Schweden, wohin sie der Polnische Gesandte, Christof Konarski, begleitete, und jene waren bevollmächtiget, entweder Hülfe, oder die Vermittlung eines Friedens, oder Geld auszuwürken. Als aber

die

die Geſandten nach Stockholm kamen, fanden J. Chr.
ſie den K. Guſtav tödtlich krank danieder liegen, 1561
der auch, bald nach ihrer Ankunft, ſtarb, worauf der neue K. Erich der *XIV.* mit ſeiner Antwort ſehr bedächtig zu Werke gieng, daß darüber die Stadt Reval, welcher die Zeit zu lang wurde, aus Furcht für einer Ruſſiſchen Belagerung, ihre eigene Deputirte nach Stockholm abfertigte, um eine gewiſſe Summe Geldes auszuwürken. Weil aber die Revaliſchen Deputirten alles mit den herrnmeiſterlichen und polniſchen Geſandten überlegten, ſo fand es K. Erich für rathſamer, mit jenen allein zu tractiren; daher er die Geſandten des Herrnmeiſters mit der kurzen Antwort abfertigte, daß er den Liefländern nicht recht trauete, weil ſie Schweden ſchon einmal im Stiche gelaſſen hätten; indeſſen wolle er ihnen doch, gegen Verpfändung der Stadt Pernau, 60000. Thaler vorſtrecken, verlange aber, noch vor Oſtern des nächſten Jahrs, eine hinlängliche Genugthuung für die ſeinen Unterthanen weggekaperten Schiffe.

Nach der Abreiſe der Geſandten bot K. 1561
Erich den Abgeordneten der Stadt Reval ſeinen Schutz, Hülfe und Geld unter der Bedingung an, wenn die Stadt ſich ſeiner Bothmäßigkeit unterwerfen wolle; doch glaubte er noch ſicherer zu gehen, wenn ganz Eſtland ſich Schweden unterwürfe, gleich wie Liefland deshalb mit Polen in Unterhandlung ſtünde, indem es dem Czaar bedenklich fallen würde, ſich wegen dieſer länder zwey mächtige Nachbarn zu Feinden zu machen. Die Stadt Reval überlegte dieſen Antrag des K. Erichs mit der Ritterſchaft von Harrien und Wirland, und hierauf ſchickten Beide einige Abgeordnete an den Herrnmeiſter Kettler, die ihm ihren gefaßten Entſchluß eröfnen mußten, den K.

von

J. Chr. 1561 von Schweden zu ihrem Oberherrn anzunehmen, nachdem sie sich lange und vergeblich um andere Hülfe umgesehen hätten. Dem Ordensmeister gieng dieser Entschluß sehr nahe, und er that daher von neuem gute Versprechungen, schickte auch den Revalern eine Compagnie Polen zu, die aber den Bürgern so zur Last fielen, daß der Magistrat sie mit einem Geschenke wieder entlassen mußte. Indessen fanden 25 Mrz. sich in der Fastenzeit Bevollmächtigte aus Schweden zu Reval ein, welche die Unterwerfung der Provinz Estland unter die Krone Schweden glücklich zu Stande brachten, welches ihnen um so leichter fiel, weil sie ihren Antrag, durch die in Finnland liegende Schwedische Kriegsschiffe und Völker, unterstützen konnten, Kettler aber, auf die davon erhaltene Nachricht, Bedenken trug, selbst nach Reval zu gehen. Anfangs fiel es zwar den Ständen von Estland etwas schwer, sich von ihrem Ordensmeister zu trennen. Sie bemerkten aber bey ihren Mitbrüdern in Liefland selbst kein grosses Vertrauen zu den Polen; die weite Entfernung setzte sie in Sorgen, daß die Polnische Hülfe zu spät kommen möchte; von der Handlung mit Polen konnten sie keine Vortheile hoffen, als welche Riga gänzlich an sich gezogen hatte; die Polen waren ihnen fremder, hatten eine andere Sprache und Sitten, waren von unterschiedener Religion, und ihre Soldaten waren zu übermüthig; endlich von Dännemark waren sie abgewiesen worden, und H. Magnus konnte seinen Versprechungen und Vorstellungen keinen Nachdruck geben. Hingegen hatten die Schweden nicht nur einerley Religion mit den Eſtländern, sondern sie waren ihnen auch zum Beistande im Kriege und zur Handlung überaus wohl gelegen.

Da

Da nun die Eſtländiſche Ritterſchaft von J. Chr.
der Stadt Reval ſich nicht trennen wollte; ſo 1561
ſchickten Beide ihre Abgeordnete an den Herrnmeiſter nach Mietau, welche ihm den Eid aufkündigen, und erklären mußten, daß ſie künftig nicht mehr dem Orden, ſondern dem K. von Schweden unterthänig ſeyn wollten. Der Herrnmeiſter Kettler berichtete dieſes ſogleich, durch einen Courier, dem K. von Polen, und ſchickte eiligſt Heinrichen von Dohna, ſeinen Kanzler, Johann Fiſcher, und ſeinen Rath, Joſten Clodt, nach Reval, um einen kurzen Stillſtand zu treffen, bis er den K. von Schweden ſelbſt darum hätte beſprechen laſſen. Allein die Eſtländer warteten ſolches nicht ab, ſondern leiſteten den Schwediſchen Commiſſarien die Huldigung, welches 4. Jun.
zwey Tage hernach auch die Stadt Reval that. In 6. e. m.
dem darüber errichtetem Inſtrumente bekennen die Schwediſchen Geſandten, daß ihr K. Erich die Provinz Eſtland und die Stadt Reval, auf Anſuchen der Räthe, Ritterſchaft und Adels der Kreiſe Harrien, Wirland und Jerwen in ſeinen Schutz nehme, worüber ſie die Beſtätigung herbey zu ſchaffen, angelobten. Die vorhin gedachten Abgeordneten des Herrnmeiſters wurden nicht einmal zu Reval vorgelaſſen, und als man den von Dohna allein auf das Rathhaus kommen ließ, behielt er ſein aufgetragenes Gewerbe im Buſen, und proteſtirte blos gegen das Unternehmen, als eine unbefugte Handlung, woran man ſich aber nicht kehrte. Auf ſolche Art gerieth Eſtland unter die Schwediſche Herrſchaft, und erhielt von Schweden diejenigen Vortheile würklich erfüllet, die Liefland von Polen nur verſprochen bekam. Der Ordens-Commenthur zu Reval, Caſpar von Oldenbockum wollte zwar den Schweden

J. Chr. 1561 das Schloß zu Reval nicht übergeben; es wurde ihm aber von den Schweden mit dem groben Geschütze so scharf zugesetzt, daß er endlich, nach einer sechs wochentlichen tapfern Vertheidigung, das
24 Jun. Schloß übergab, und einen freyen Abzug erhielt, weil er auf keinen Entsatz hoffen konnte, und sein Vorrath verzehret war.

Inzwischen schickten die Estländische Ritterschaft und die Stadt Reval ihre Deputirten nach Schweden, um den König ihrer Unterwerfung zu versichern, welcher dem Lande eine ansehnliche Summe Geldes auszalen, und der Stadt Reval die den Ordensmeistern ehmals auf Kegel vorgeschossene 106000. Mark mit 30000. Thalern wieder entrichten ließ; zugleich schickte der König viel Proviant nach Estland, und versah das Schloß zu Reval mit aller Nothdurft, ersetzte auch vielen Eſtländern, die nach Schweden gekommen waren, den an ihren Gütern von den Feinden erlittenen Schaden, theils mit Gelde, theils durch Landgüter, daß also die Eſtländer Ursache hatten, mit ihrer neuen Regierung sehr zufrieden zu seyn. Schon vorher hatte er Gesandten nach Rußland abgefertiget, um den Frieden zu bestätigen, und dem Czaar die Ursachen zu eröfnen, warum er Estland in seinen Schutz genommen hätte, damit auch diese Provinz in den Frieden mit eingeschlossen würde. Allein der Czaar schickte die Gesandten mit dem Bescheide zurück, daß er Schweden einen zweyjährigen Stillstand gewähren, und nächstens seine Gesandten nach Schweden abfertigen wolle, welche wegen Estland und Reval nähern Bescheid überbringen sollten. Es langte mittlerweil der Graf von Tensky, als Polnischer Gesandter zu Stockholm an, welcher auf ein Bündniß wider Rußland und

auf ein Anlehen von 100000. Thalern antrug, J. Chr. 1561
auch eine Heirat zwiſchen ſeines Königs Schweſter Catharina und des K. Erichs Bruder, dem H. Johannes, vorſchlug. Dem Geſandten wurden nun zwar gute Verſicherungen gegeben; allein K. Erich verlangte, daß die Polen ihre Beſatzungen aus den Ordensmeiſterlichen Feſtungen herausziehen ſollten, weil der Herrnmeiſter Kettler ſein Feind ſey, wogegen er die Pfandhäuſer unbeſtritten laſſen wollte. Und zu dem Anlehen ſollte ſogleich Rath geſchaft werden, ſobald die Polen die Dünamünde, Wollmer und Wenden zum Unterpfande einräumeten. In Harrien fielen übrigens der Krone Schweden immer mehr Plätze zu; dann Fegefeuer und Borgholm wurden eingenommen, und das Kloſter Padis mußte ſich auch ergeben. Endlich unterzeichnete K. Erich 2. Aug.
zu Norrköping den Schutzbrief *) für die Provinzen Harrien, Wirland, und Jerwen, wie auch die Stadt Reval, und genehmigte alles, was ſeine Geſandten vorher verſichert hatten, nebſt den angehängten Bedingungen des Vergleiches, vermöge deſſen alle Einwohner bey der Lehre des Evangeliums geſchützet werden ſollten. Den Land- und Stadt-Superintendenten wurde die Macht ertheilt, die Pfarrer zu verordnen und einzuſetzen, die untüchtigen Lehrer aber abzuſchaffen; alle alte Privilegien ſollten in ihrer

*) Es ſtehet derſelbe, nebſt der Beſtätigung K. Erichs der von ſeinen Geſandten mit den Eſtländern geſchloſſenen Tracktaten, in dem *Fasciculo III.* der ſo benannten *Livonicorum*, oder einiger zu mehrerer Erläuterung der mit Anfang des 1700. J. in Lieffland entſtandenen Unruhe dienlicher Stücke und *Actorum publicorum*; (ſ. l. & a. 4.) n. II. in den *Teſtimoniis*, Lit. O. p. 131-134.

J. Chr. 1561 Gültigkeit bleiben, und die beiden Jungfernklöster inn- und ausserhalb der Stadt Reval in ihrem Wesen gelassen werden; der Ritterschaft aber wurde die Vergeltung ihrer treuen Dienste zugesagt, wie ihnen solche in den Herrnmeisterlichen Zeiten wären belohnet worden.

Nachdem es dem K. Erich von Schweden so leicht geworden, die Provinz Estland sich unterwürfig zu machen; so wollten die Polen auch Liefland nicht so theuer einkaufen, zumal da sie die Schwäche des Landes näher hatten kennen lernen. Sie verstunden sich also weiter zu nichts, als zu den ausgemachten Besatzungsvölkern; falls aber Liefland weitere Hülfe gebrauchte, verlangten sie schlechterdings die Unterwerfung. Der Herrnmeister Kettler kam darüber ins Gedränge, dann es waren der Mitwerber um Liefland viele, und er durfte den rechten Zeitpunkt nicht versäumen, um ein Erbfürstenthum zu erhalten; zumal da die Ritterschaft gut polnisch gesinnt war, und nicht viele Bedenklichkeiten hatte, den K. Sigmund August von Polen zu ihrem Schutzherrn anzunehmen. Nur die Stadt Riga trauete, gleichsam aus einer geheimen Ahndung, den Polen nicht, und der Coadjutor des ErzB. Wilhelms, H. Christof von Mecklenburg, war der Unterwerfung an Polen gleichfalls zuwider, ob er gleich ein naher Anverwandter des K. von Polen war, und dieser ihm ehmals zu Behauptung seiner Würde am meisten behülflich gewesen war †). Er verließ also
18. Jul. Liefland, und gieng an den Kayserlichen Hof, wo er den Kayser um Hülfe anflehete, aber bey demselben eben so schlechten Trost fand, als hernach an

†) S. im III. Bande der A. T. K. G., S. 203. u. ff.

an andern Höfen *). Es war alſo den Liefländern nichts übrig, als ſich dem König von Polen zu unterwerfen, welches auch der ganze Troſt war, den der Königliche Bevollmächtigte, Nicolaus Radzivil, H. von Olika und Nieſzwicz, Woywode von Vilna und Groß-Marſchall, auch Groß-Kanzler von Littauen, in Begleitung einiger hundert polniſcher Reuter, nach Liefland überbrachte. Er war ein gnädiger und allgemein beliebter Herr, der den Liefländern alle königliche Huld und Hülfe anbot, ſein Lager bey Riga aufſchlug, und die Stadt, auf alles ihr Anſuchen die königliche Einwilligung auszuwürken, verſicherte, welchen ſeinen Vorſtellungen der Herrnmeiſter durch ſein Anſehen und Zureden noch mehrern Eingang verſchafte. Auf ſolches Verſprechen erlaubte ihm der Rath, die Stadt zu durchreiten, und alles ſelbſt in Augenſchein zu nehmen, worauf Radzivil in ſein Lager zurückkehrte, und nach einigen Tagen ſich wieder zum K. Sigmund Auguſt begab, nachdem er vorher der Stadt Riga die erſte ſogenannte Radziviliſche Caution ausgeſtellt hatte, worinn er ihr die Immunität von der Kayſerlichen Reichsacht, die Beibehaltung der evangeliſchen Religion und die Beſtätigung ihrer Privilegien, bis zur weitern Erläuterung des Königs, unter ſeinem Namen und Siegel verſprach.

J. Chr. 1561

Sept.

K. Sigmund Auguſt von Polen begab ſich hierauf, mit den Littauiſchen Magnaten, nach Vilna, wo die bisherige Unterhandlung wegen der Unterwerfung von Liefland vollends ſollte zu

init. Oct.

*) Von des Coadjutors H. Chriſtofs nachmaligen Schickſalen ſ. Arndten, *l.* mox *c.*, p. 269. ſq. nota o), ibique allegatos. Cf. Jo. *Simonii* Ecloga de obitu D. *Chriſtophori*, in *Eius* Heroicor. Megapolitan. Faſcic. II. (Roſtoch., 1605. 8.) c. 3-6.

J. Chr. 1561 Stande gebracht werden. Bald hernach fanden sich
12 Sept auch daselbst der ErzB. Wilhelm von Riga und der Herrnmeister Gotthard Kettler ein; im Namen der Ritterschaft und Landschaft aber hatten schon vorher einige aus ihrem Mittel, nehmlich der Curische Mannrichter, Philipp von Oldenbockum, Johann Wrangel, von Waidemar, Otto Grothaus, Valentin Zan, Johann Treiden, Johann Plettenberg, Sandel Nettelhorst, Klaus Wahl, Johann Schmöling, Johann Anrep, Christof von der Rope und Dionysius von Oelsen, mit Genehmhaltung des Thies von der Recke und anderer Ordensverwandten, ihren Bevollmächtigten die nöthigen Verhaltungsbefehle und Vollmacht †) ertheilt, um mit dem König zu handeln, und die Sache zur Endschaft zu bringen. In dieser Vollmacht heißt es unter andern, daß, weil sie Armen von Adel, sammt allen Einwohnern des Landes, von der Römisch-Kayserlichen Majestät und allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. R. Teutscher Nation, wider der Russen ungehörten Mord, Brand, Raub, Nähm, Verheeren, Verderben und Verwüsten, ungeachtet ihres unaufhörlichen Klagens, Flehens und Bittens, nun in das vierte Jahr, hülf- und trostlos nicht allein verlassen, sondern auch von andern, die sie retten sollten, feindlich wären angegriffen worden; so wollten sie den K. von Polen bitten, daß sie, nach ihrer Unterwerfung an Polen, bey ihrer Religion, Kirchenordnung und Kirchengütern, bey ihrer alten Freiheit, teutschen Obrigkeit und altem Erbrechte bleiben

†) S. stehet in den *Collectaneis Livonicis*; (f. l. 1701. 4.) n. I. p. 5-8. und in Lünigs R. A., T. VII. im Anhange vom T. und J. O., n. 29. p. 49-51.

ben möchten. Ihre Bevollmächtigten alſo, J. Chr.
nehmlich D. Nembert Gildesheim, Georg Fran- 1561
cke, Heinrich Plater, Johann Mieden und Fa-
bian von der Borg, ſollten den König erſuchen,
dasjenige was der Radzivil ihnen verſprochen, zu
beſtätigen, als: daß die Kirchenordnung un-
verändert bleibe, die untergeſchlagenen Kir-
chengüter wieder herbeygeſchaft, alle Rechte
und Gewohnheiten ihnen beſtätiget, und das
Erbſchaftsrecht auf das männliche und weibli-
che Geſchlecht beibehalten werde, wogegen ſie den
Eid der Treue angeloben wollten.

Die Bevollmächtigten der Liefländiſchen
Ritterſchaft und Landſchaft hatten hierauf den 19 Oct.
fünften Tag nach ihrer Ankunft das erſte Gehör
bey dem K. Sigmund Auguſt von Polen, und
nach vielen Conferenzen kam endlich dieſes wichtige
Werk völlig zu Stande, da nehmlich zu Vilna der
Unterwerfungsvertrag vom König unterzeich- 28 Nov.
net, beſiegelt und beſchworen wurde *). Der
ſummariſche Innhalt deſſelben gehet hauptſächlich
dahin, daß der König verſprach, dafür zu ſorgen,
daß die Unterwerfung Liefflands dem Lande
keine Verdrüßlichkeiten vom Römiſchen Rei-
che zuziehen ſolle; die evangeliſche Religion
ſollte nach Maaßgebung der A. C. ungekränkt blei-
ben, und alle Gerechtigkeiten, Lehen, Privi-
legien, die Erbfolge des männlichen und weib-
lichen Geſchlechtes, ingleichen alle Superiori-

*) Die *Pacta Subiectionis*, nebſt K. Sigmund Auguſts Eide, findet man unter andern in den *Collectan. Livon.*, n. II. & IV. p. 9-18. & 30. ſq. Lünigs R. A., T. VII. im Anh. v. T. und J. O., n. 30. ſq. p. 51-56. *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 43. p. 82-85. und Io. Iac. *Schmauſſii* Corp. J. G. Acad., T. I. n. 64. p. 313-320.

J. Chr. 1561 tät, Vorzug, Würden, Besitz, Freiheit, Verträge, Willkühr und Immunitäten, ja die ganze Jurisdiction nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten, wurden bestätiget. Die Königlichen Gerichte und Aemter sollten, nach dem Exempel des Herzogthums Preussen, aus dem teutschen und liefländischen Adel, die Stadtgerichte aber aus den Angesessenen von der Bürgerschaft besetzt werden. Ferner wurde der Herrnmeister, Gotthard Kettler, für sich und seine männliche Nachkommen, zum Herzog von Curland und Semigallien erklärt, und die Gränzen seines landes, welches er von den K. von Polen zu Lehen nehmen sollte, so bestimmt, daß alles, was disseits der Düna, zwischen Samogitien und Littauen dem Orden zugehörte, dem Herzog zufallen, die Gegenden jenseits der Düna aber, und vornehmlich die Stadt Riga, der Krone Polen zuständig seyn solle. Der Königliche Burggraf zu Riga sollte aus dem Stadtrathe erwählet, und wieder zu Danzig vom König bestätiget werden, auch demselben schwören. Zugleich wurde der Herzog zum Statthalter des Erzstiftes Riga ernannt, und behielt die Stiftsgüter des Bißthums Curland oder Pilten, für welchen Abgang der H. Magnus mit den Schlössern Sonneburg, Leal und Hapsal befriediget werden sollte. Es wurde auch dem Herzog das Recht, auf der Helfte der Düna zu fischen, zugestanden, und er sollte mit seiner Ritterschaft, so wie Liefland, von der gegenwärtigen Kriegslast frey bleiben. Zu Abtragung seiner inn- und ausserhalb landes gemachten Schulden, versicherte der König alle Beihülfe; auf seine Münzen aber sollte der Herzog das Bild des Königs oder das Polnische Reichswappen und auf der andern Seite sein eigenes

Bild-

Bildniß oder das Kettleriſche Wappen prägen J. Chr.
laſſen. Hiernächſt ſollte der Herzog ein oder mehr 1561
Aemter verkaufen oder verpfänden können, in welchem Falle ſich jedoch der König das Näherrecht vorbehielt. Wofern auch der König die Provinz Eſtland einbekommen würde; ſo ſollte der Herzog, nach Abzug der Kriegskoſten, die Helfte davon erhalten, und nach geendigtem Kriege ſollte der König, bey Räumung der Städte und Schlöſſer, das vorhandene Geſchütz von gleicher Gröſſe und Güte wieder dahin ſchaffen. Endlich ſollten die Juden von allem Handel und Pachtungen in Liefland ausgeſchloſſen ſeyn.

An eben dem Tage ſtellte K. Sigmund Au- 28 Nov.
guſt zu Vilna noch eine andere Urkunde †) aus, worinn er der Ritterſchaft und dem Lande ſeine alte Privilegien beſtätigte, und ſie mit neuen vermehrte. In derſelben wurden nun viele Punkten des Unterwerfungsvertrages in ein mehreres Licht geſetzt, und die Materien von Verſorgung der Wayſen, von den Jungfernklöſtern, dem allgemeinen Land- und Lehen-Rechte, den verlohrnen Privilegien, der Soldatenlöhnung, den Ackergränzen nach der Hackenzahl, den Roßdienſtgeldern, den Policey- und Handelsſachen, dem Landweſen und Bauren, der

†) Sie ſtehet in den *Collectan. Livon.*, n. III. p. 19-30. Lünigs R. A., T. VII. im Anhange, n. 32. p. 56-62. und *Schmauſſii* l. c, T. I. n. 65. p. 321-329. Arndt ſtehet in den Gedanken, daß dieſe Privilegien erſt drey Tage nach dem Unterwerfungsvertrage ſeyen beſiegelt worden. Er irret aber, weil er ſich in das Datum derſelben, nehmlich: *Feria ſexta poſt Feſtum S. Catharinae* nicht hat finden können, welches nach ſeiner Meinung der ſechſte Tag nach Cathrinen ſeyn ſoll, aber eigentlich der Freytag nach Cathrinen iſt, welches der 28. November war.

J. Chr. 1561 Münze, der Domaine und noch mehrere Stücke, besonders aber das Erbrecht auf alle Lehengüter, in 26 Artickeln genauer erläutert und vom König bekräftiget. Im folgenden Jahr 1562., zu Ende des Hornungs, langte hierauf der, zu Annehmung des Unterwerfungseides bevollmächtige Königliche Gesandte, der H. Nicolaus Radzivil, zu Riga an, und verschrieb dahin die Landstände zu Ablegung der Huldigung. Er stellte zuförderst, unter dem 1. Merz, eine nochmalige Bestätigung aller Privilegien der Liefländischen Ritterschaft, im Namen des Königs, aus *), worauf der bisherige Ordensmeister Kettler, den 3. Merz, der Stadt Riga ihren bisherigen Eid, womit sie ihm und dem Orden verpflichtet war, erließ. Sodann gieng die Huldigung den 5. Merz würklich vor sich, da nehmlich der H. Nicolaus Radzivil, nach einer kurzen Anrede, allen Anwesenden nochmals die ausnehmende Königliche Huld und Gnade versicherte, und mit einem förmlichen Eide, so wahr ihm GOtt helfe und diese heiligen Evangelia, den er in seines Principals Seele schwur, betheuerte, daß alle vorerwehnte, und nunmehro mit des Königs Hand und Siegel bekräftigte Artickel, nach ihrem ganzen Innhalte, getreulich und ohne Gefährde, gehalten werden sollten. Hierauf nahm er zuerst dem bisherigen Herrnmeister Kettler den Eid der Treue ab, welcher sein Ordenskreutz, das grosse Siegel, die Kayserlichen und Königlichen Urkunden und Gnadenbriefe, die Schlüssel zum Schlosse und der Stadt Riga, zuletzt aber mit seinen Gebietigern den Ordensmantel ablegte, und alles in die Hände des Kö-

*) Man findet diese Urkunde in den *Collectan. Livon.*, n. V. p. 31-36. und beym Lünig im R. A., T. VII. im Anhange, n. 33. p. 62-64.

Königlichen Commissarius überlieferte. Die Commenthuren und Vögte des Ordens, die Ritterschaft und die Vasallen, und die Bürgermeister der Städte, mit der gesamten Bürgerschaft, schwuren hernach ihren besondern Eid. Zuletzt verlas der H. Radzivil das Königliche Diplom, vermöge dessen der bisherige Ordensmeister Gotthard Kettler zum Herzog von Curland und Semigallien bestätiget wurde, worauf der Landadel hinzutrat und dem neuen Herzog huldigte. Den Tag nachher, oder den 6. Merz, führte Radzivil den neuen Herzog, als beständigen Königlichen Gouverneur der Provinz Liefland, auf dem Rathhause zu Riga ein, und überreichte ihm die Stadtschlüssel von Seiten des Königs in treue Hände. Die Stadt Riga aber war damals noch nicht zu bewegen, daß sie ebenfals dem K. von Polen geschworen und förmlich gehuldiget hätte, sondern sie hielt sich, bey dieser Unterwerfung des ganzen Landes an Polen, noch fast 20. Jahr lang, ganz allein an das Römisch-Teutsche Reich, und genoß unter Kayserlichem Schutze ihre uralte Freiheit, bis endlich auch sie, im J. 1581., dem K. von Polen den förmlichen Huldigungseid leistete. J. Chr. 1561

Auf solche Art gerieth das weitläuftige Liefland, mit Innbegriff der Provinz Estland, unter die Herrschaft fünf unterschiedener Herren, welche ihren neuen Unterthanen das veränderte Regiment, durch mancherley zugestandene Vortheile, suchten beliebt und erträglich zu machen. Der Czaar von Rußland, Ivan Basilowitz der *II.*, welcher die Stadt Narva, das ganze Stift Dörpt, Alentacken, einen Theil von Wirland und Jerwen, auch alle Schlösser und Oerter längst der Rußischen Gränze erobert hatte, zog viele Bürger

J. Chr. 1561 ger und Kaufleute in das Land, und beförderte die Handelschaft. K. Erich der *XIV.*, welchem sich die Provinz Harrien mit der Hauptstadt Reval, und ein Theil von Wirland unterworfen hatten, that ein gleiches, und berief die nach Rußland ausgetretene Ritterschaft zurück, unter der Versicherung, daß ein jeder die Güter, welche er den Russen abnehmen würde, erblich besitzen sollte. Der Dänische Prinz Magnus, H. von Holstein, hatte unter seiner Gewalt die Insel Oesel, nebst der Landschaft Wyck, und verschafte seinen Unterthanen beträchtliche Freiheiten in Dännemark, welche ihnen sein Bruder K. Friedrich der *II.*, den 14. Merz 1562., durch Brief und Siegel bekräftigte. Der K. von Polen, Sigmund August, bewilligte der sich ihm unterworfenen Provinz Lettland wichtige Privilegien, wie kurz vorher ist gemeldet worden, und räumte ihr auch noch nachher ein Vorrecht nach dem andern ein. Endlich Curland und Semgallen genoß unter seinem neuen Herzog gleichfalls ein sehr gelindes, gnädiges und glückliches Regiment.

Der alte ErzB. Wilhelm von Riga behielt nur noch wenige Güter in Lettland, und starb den 4. Hornung 1563., worauf zwar der mit Schwedischer Hülfe kurz vorher in das Land gekommene Coadjutor, der H. Christof von Mecklenburg, sich der Güter des Erzstiftes mit Gewalt bemächtigen wollte, aber nach der Eroberung von Dalen in Polnische Gefangenschaft gerieth, und erst nach sechs Jahren wieder in Freiheit kam. Hingegen nahm der H. Gotthard von Curland, laut Königlicher Vollmacht, von den Stiftsgütern, bis zu einer anderweitigen Wahl eines neuen Erzbischofes, Besitz. Allein die Domherren vergassen mit der Zeit die Wahl, nahmen den weltlichen

Stand

Stand an, lieſſen ſich die geiſtlichen Güter erb- J. Chr.
lich geben, und bahneten hiedurch den Weg zu der 1561
bald darauf erfolgten gänzlichen Sekulariſation des Erzſtiftes; zumal da auf die Unterhandlung des H. Johann Albrechts von Mecklenburg, mit dem K. Sigmund Auguſt von Polen, ſeinen jungen Prinzen, ſtatt ſeines Bruders, des H. Chriſtofs, zum Coadjutor von Riga anzunehmen, ſich zerſchlug o). Die folgenden Schickſale von Liefland und Eſtland, welche Provinzen nunmehr ein Zankapfel zwiſchen Polen, Schweden und Rußland wurden, und öfters zu einer traurigen Schaubühne blutiger und landverderblicher Kriege dienen mußten, gehören nun nicht weiter in die Teutſche Reichsgeſchichte, ſondern man muß ſie in der Hiſtorie dieſer ausländiſchen Königreiche ſuchen.

Kayſer Ferdinand der *I.*, den wir im vorigen Jahr zu Wien verlaſſen haben p), blieb daſelbſt wenigſtens bis zum Ablaufe der erſten Helfte auch des itzi-

o) S. auſſer den bereits angeführten B. Rüſſouwens Chron. der Prov. Lyfflandt, P. II. & III. p. 45. a. – 54. a. *edit. Barth. Chytraeus* l. c., L. XX. p. m. 519. 520. ſq. 527-535. & 539. *Lundorp* l. c., T. I. L. II. p. m. 331-333. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXVIII. p. m. 54. ſq. Venatorius vom Marian. T. Ritterorden, L. III. c. 13. ſq. p. m. 312-348. H. L. *Schurzfleiſchii* Hiſt. Enſiferor. Ord. Teuton. Livon.; (Vitemb., 1701. 8.) p. 160-176. J. H. *Boecleri* Diſſ. de acquiſ. & amiſſo J. R. G. in Livon. iure, p. 60-78. & in *App. Docum.*, n. 2-4. p. 12-48. J. G. Arndts Liefländ. Chron., P. II. p. 247-294. und Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 95. p. 161. ſq. Cf. Pauli *Oderborni* Vita Joannis Baſilidis, M. Moſcoviae Ducis; (Witeb., 1585. 8.) L. II. *paſſim.*

p) S. in dieſem *IV.* Bande der *N. T. R. G.*, S. 294. f.

J. Chr. 1561 itzigen Jahrs, und gieng hierauf nach **Prag**, wo er sich in diesem und in dem folgenden Jahr aufhielt, bis er nach **Frankfurt** am **Mayn**, zur vorseyenden **Römischen Königswahl** seines ältesten Sohnes **Maximilians**, abreisete. Während seines Aufenthaltes zu **Wien** erließ er ein zweimaliges **Man-**
1. u. 20. Merz. **dat** an den **Rath** der R. Stadt **Worms**, in seiner damaligen Streitigkeit mit dem dasigen **Bischof** wegen der **Juden**, worinn er seinen im J. 1558. gegebenen **Befehl**, wegen **Ausschaffung** der **Juden** aus der **Stadt**, **aufhob**, und diese Streitsache zum Wege Rechtens verwies [q]). Da-
11. e. m. selbst bestätigte er auch den **Vergleich** zwischen der **Ritterschaft** des **Zittauischen Kreises** und dem **Rathe** zu **Zittau** wegen der **Gerichtsbarkeit** [r]), und fällte in der berühmten **Streitigkeit**, zwischen der Republick **Genua** und dem **Alfonsus** von **Caretto**, Marggrafen von **Finale**, ein **Endurtheil**, Kraft dessen die **erstere** dem **letztern** die weggenommene **Marggrafschaft Final** wieder zurückgeben
18. e. m. sollte [s]). Es bestätigte ferner der **Kayser** zu **Wien** den

q) J. F. *Schannati* Hist. Episcopat. Wormat., T. I. P. III. p. 433. & T. II n. 312. sq. p. 415-417.

r) Jo. Bened. *Carpzovii* Analecta Fastor. Zittav.; (Zittau, 1716. fol.) P. II. c. 2. §. 8. p. 258. sq.

s) *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 40. p. 77. sq. Von diesem merkwürdigen vor dem Kayser verhandeltem Rechtsstreite, wobey die Kayserliche und Reichs-Rechte über Genua stattlich behauptet worden, giebet weitere und umständliche Nachricht (H. C. *Lib. Bar.* de *Senckenberg*) *Imperii German. Jus* ac *Possessio* in *Genua Ligustica*, eiusque *Ditionibus*; (Hanoverae, 1751. 4.) cap. VIII. §. 88-91. p. 141-148. & in *Cod. Monim.* subiuncto, n. 23. a. — 36. p. 308-345. item in *duobus Append. huius Scripti*, scil. 1) *Anonymi* Diss. de rescind. Contr. Finar., cum vindiciis Jurium Imperii, Sect. II. p. 624-628.

den, durch ſeine Commiſſarien, zwiſchen den drey ca- J. Chr.
tholiſchen Stiftern zu S. Bartholomäus, S. 1561
Leonhard und U. L. F. zu Frankfurt am Mayn,
an einem, und dem daſigen Rathe am andern Theile,
den 31. Dec. 1560. zu Speyer geſchloſſenen Ver-
trag über die ablöslichen Zinſen t). Ingleichen
vermehrte er dem Grafen Andreas von Tenczin, 11. Apr.
wegen ſeiner groſſen Verdienſte, ſein bisheriges
Wappen u), und erneuerte dem Oswald und d. e.
Albrecht den Laſonen zu Zwickau ihren alten
Adelſtand v). Die R. Stadt Reutlingen er- 25. e. m.
hielt von ihm ein Privilegium, Kraft deſſen kein
Jud

628. & 2) Andr. *de Andreis* Enucleatio iur. imm. S. R. I. ſuper urbe Genuae, eiusque Statibus, cap. 4 p. 860-863. Cf. Petri *Bizari* Hiſt. S. P. Q. Genuenſis; (Antverp., 1579. fol.) L. XXIII. p. 571. ſq.

t) *Privilegia* & *Pacta* des H. R. R. Stadt Frankfurt am Mayn ꝛc.; (Frankf. am Mayn, 1728. fol.) p. 375-378. Lünigs R. A. T. V. P. I. n. 185. p. 493-495. und *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 39. p. 76. ſq. Beiläufig will ich bemerken, daß in eben dieſem J. 1561., den 2. May, zu Bremen, auch zwiſchen dem Domkapitul zu Hamburg und der Stadt Hamburg ein Vertrag errichtet worden, vermöge deſſen jenes ſich verpflichtet, die Stadt bey der A. C. geruhig zu laſſen, auch ihre geiſtliche Gerichtsbarkeit dawider nicht auszuüben; wogegen die Stadt angelobte, die Domherren bey ihren Freiheiten bleiben zu laſſen, beide Theile aber verſprachen, die Juſtitz gegen Beiderſeits Untergebene, innerhalb ſechs Wochen zu adminiſtriren, auch wegen Collation der geiſtlichen Beneficien ſich mit einander vergleichen. Es ſtehet dieſer Vertrag in Lünigs R. A., T. V. P. I. n. 186. p. 496-501. und beym *Du Mont*, T. V. P. I. n. 41. p. 78-81.

u) Diplomatar. Bohemo-Sileſ., n. 191. in *de Sommersberg* Scr. rer. Sileſ., T. I. n. IX. p. 1071-1073.

v) Lünigs R. A., T. XI. in *Supplem. alter.* im Anhange, n. 18. p. 38-40.

J. Chr. Jud oder Jüdin einem daſigen Bürger auf liegen-
1561 des oder fahrendes Gut, ohne Vorwiſſen der Obrig-
keit, etwas leihen ſolle w); von dem Abte zu
17 Jun. Maulbrunn aber forderte unſer Kayſer ſeinen Bei-
trag zu dem von den Reichsſtänden bewilligten
Baugelde und die Franzöſiſchen Geſandt-
ſchaftskoſten x). Durch ſeine Vorderöſterreichi-
28 Jun. ſche Regierung zu Innſpruck ließ er zu Mals
mit dem B. Thomas von Chur einen Vertrag,
wegen der in den Tyroliſchen Gerichten zu Gla-
rus und Mals geſeſſenen Stift-Churiſchen Un-
terthanen ſchlieſſen y), und endlich ertheilte er auch
30. e. m. noch der R. Ritterſchaft in Schwaben eine
Generalbeſtätigung aller ihrer Privilegien und
d. e. Freiheiten, und beſtätigte ihre, den 7. Auguſt
1560. zu Munderkingen errichtete Ritterord-
nung z). Während ſeinem nachmaligen Aufent-
halte zu Prag, hat unſer Kayſer durch ſeine vor-
gedachte Vorderöſterreichiſche Regierung zu
Innſpruck dem Meiſter des Johanniterordens
in Teutſchland, Georgen von Hohenheim, ge-
28. e. m. nannt Bombaſt, eine Verſchreibung von 800.
Gulden jährlicher Zinſen, welche ſie demſelben
für 20000. Gulden Hauptgut wiederkäuflich ver-
kauft, und dafür die Landvogtey Ortenau zum Un-
terpfande eingeſetzt hatte, ausſtellen laſſen b). Er
20 Nov. beſtätigte auch nachher, als Marggraf von Ober-
Lauſitz, die von ſeinem zweiten Sohn, dem Erz-H.
Fer-

w) *Idem* l. c., T. XIV. p. 324. ſq. n. 16.
x) *Beſoldi* Docum. rediv. Monaſter. Wirtenberg., p. m. 904-908. n. 44.
y) Lünigs R. A., T. XXI. im 2. Abſatz, n. 102. p. 1051. ſq.
z) *Idem* ibidem, T. XII. im 1. Abſatz, n. 7. & 8. p. 34-51.
b) Lünigs R. A., T. XVI. im Anhange vom T. und J. O., n. 42. p. 141-144.

Ferdinand, vorgenommene Handlung und getroffene Vergleichung einiger, zwiſchen dem indeſſen verſtorbenen letztern Landvogte, Chriſtof von Dohna und den Ständen der Ober-Lauſitz, ſtreitig geweſenen Artickel c), und als oberſter Herzog von Schleſien gab er eine Verordnung, die Schiffahrt auf der Oder, zwiſchen Breßlau und Croſſen, wie auch den Zoll zu Pritzig betreffend d). Ferner ertheilte er den drey Brüdern, Heinrich dem ältern, dem mittlern und dem jüngern, den Reuſſen, Herren von Plauen ꝛc., einen Wappenbrief e), und dem Grafen Ludewig von Stolberg gab er einen Lehenbrief über die Grafſchaft Königſtein und deren Zubehör f). Endlich hat auch noch der Kayſer ſowohl für den Landvogt, als auch für den Landes-Hauptmann in der Ober-Lauſitz, Hanſen von Schlieben, zu

J. Chr. 1561 15 Jun. 6. Dec. 19. e. m. 29 Dec.

En-

c) *Idem* ibidem, T. VIII. im Anhange von Sachſen, n. 31. p. 62-66. und Nicol. Sigm. von Redern Luſatia ſuper. diplomat., p. 186. ſqq.

d) Lünigs Cod. Germ. dipl., T. II. p. 49-52. n. 9.

e) Becklers Gräfl. Reuß-Plauiſche Stamm-Tafel, p. 354-357. und Lünigs R. A., T. XI. n. 163. p. 245. ſq.

f) *Deductio* des Gräfl. Stolberg. Erb-Rechtens die Grafſch. Königſtein bel.; (ſ. l. 1663. fol.) n. 100. p. 197-199. und Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1379. ſq. n. 17. Eben daſelbſt, n. 16. p. 1377-1379., iſt Graf Ludewigs Tochter, Catharinen, verwittweter Gräfin von Wertheim, unter dem 29. Sept. 1561., ausgeſtellter nochmaliger Verzichtsbrief auf alle Wertheimiſche, ſowohl Leben- als Erbgüter, zum Vortheil ihres Vaters, des Graf Ludewigs, zu finden, welches zu der Note E) der S. 211. ff. des *III.* Bandes der N. T. A. Geſchichte kann bemerkt werden.

J. Chr. 1561 Ende dieſes Jahrs, eine **Inſtruction** ausſtellen laſſen g).

J. Chr. 1562 Da **Kayſer Ferdinand** ſich auch noch in dem folgenden J. 1562., bis in den **Weinmonat**, zu **Prag** aufgehalten hat; ſo will ich ſeine während dieſer Zeit ausgefertigte und mir bekannt gewordene Urkunden nur ſogleich auch anführen, damit ich hernach den übrigen Zuſammenhang der Geſchichte dieſes Jahrs nicht unterbrechen darf. Auſſer ſeiner 1. Jan. am **Neujahrstage** ausgeſtellten **Vollmacht** für ſeine auf das **Concilium** zu **Trident** geſchickte **Geſandten** h), iſt ſeine **erſte** mir von dieſem **Jahr** vorgekommene **Urkunde** ſein **Lehenbrief**, welchen 6. Merz er dem **H. Emanuel Philibert** von **Savoyen** ertheilet hat i). Er verlieh hierauf den geſamten 12. d. m. **Ständen** des Marggrafthums **Ober-Lauſitz** von **Land** und **Städten** die **Obergerichte** k), und die zwey **Brüder**, **Heinrich** der **ältere** und der **jüngere**, Burggrafen zu **Meiſſen**, erhielten einen 14. d. m. **Lehenbrief** über die Herrſchaften **Lobenſtein**, **Schlaitz**, und **Saalburg**, wie auch die **Reichenfelſiſche Pflege** und geſamte Lehen der Herrſchaften **Graitz** und **Gera**, auch den **Poſterſtein** l).

Dem

g) Lünigs R. A., T. VIII. im Anhange von Sachſen, n. 32. p. 66-69. und von Redern *l. c.*, p. 196. & 204. ſqq.

h) Lünigs R. A., T. XV. n. 271. p. 495. ſq.

i) *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 47. p. 92. An eben dieſem Tage, oder den 6. Merz, beſtätigte K. Ferdinand auch alle Privilegien ſeines Hauſes; ſ. Lünigs R. A., T. X. in der 3. Fortſ. n. 36. p. 73. ſq.

k) Groſſer *l. c.*, P. I. p. 194-196. nota c). Lünigs R. A., T. VIII. im Anh. von Sachſen, n. 33. p. 69-72. und von Redern *l. c.*, p. 214. ſqq.

l) Beckler *l. c.*, p. 163-167. Lünigs R. A., T. XI. n. 164. p. 247. ſq. und *Eiusdem* Corp. Jur. feud. Germ., T. II. p. 109-114. n. 53.

Dem Grafen **Ludewig** von **Stolberg** aber gab J. Chr. der **Kayſer** wegen der von ihm gebetenen **Erklä-** 1562
rung des **Kayſerlichen Dekrets**, vom 19. **Dec.** 10 Jun.
des vorigen **Jahrs**, über die vom **Grafen** begehrte **Extenſion** der **Lehen** weiland Graf **Eberhards** von **Königſtein**, auf ſeine **Brüder** und junge **Vettern**, zur **Reſolution**, daß ſeine Meinung nicht geweſen, einem oder andern ſeiner **Brüder** an demjenigen, wozu ſie, Kraft des **Teſtamentes** des gedachten Graf **Eberhards**, oder ſonſt von Rechtswegen befugt ſind, etwas zu entziehen, ſondern beſagtes ſein **Dekret** nur auf die **Generalextenſion** gehe, und **allein** von denen zu verſtehen ſey, die ſonſt zu dieſem Lehen von Rechts wegen keinen Zutritt oder Zuſpruch haben, mithin eine **weitere Deklaration unnöthig** ſey [m]). Er beſtätigte hier- 27. c. m.
nächſt die vor zwey Jahren unter den **Grafen** von **Caſtell** errichtete **Erbeinigung** [n]), und ſprach die 12. Jul.
Stadt **Magdeburg**, nach vorgängigem **Fußfalle** und **Abbitte** der zu dem Ende nach **Prag** abgeſchickten **Rathsdeputirten**, von der **Reichsacht** los, worein ſie K. **Carl** der *V.* erklärt hatte [o]). Endlich erhielt auch die R. Stadt **Schwäbiſch-Halle** von 7 Aug.
dem **Kayſer** eine **Aenderung**, **Beſſerung** und **Erneuerung** der **Ordnung** des **Regiments** und

m) S. die vorhin angeführte *Deduction* des Gr. **Stolberg.** ErbK. auf Königſtein, n. 36. p. 72.

n) Lünigs R. A., T. XXII. p. 79. ſq. n. 34. Cf. in dieſem *IV.* Bande der **T. T. R. G.**, S. 293.

o) S. Heinr. **Merckels** Ber. von der A. Stadt **Magdeburgk** Belagerung ꝛc.; (Magdeb., 1587. 4.) R. 2. a. – R. 4. b., und beym **Hortleder** *l. c.*, T. II. L. IV. c. 19. n. 326-329. p. 1267-1269. Cf. Lünigs R. A., T. VI. n. 100. p. 290. ſq. und *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 49. p. 93. ſq. Cf. der I. Band der **T. T. R. G.**, S. 196.

J. Chr. der Rathswahlen p), und an Heinrichen von
1562 Rüxleben erließ der Kayser einen Befehl, daß er sich des Jagens auf Nordhausischem Grund und Boden bey Strafe enthalten solle q).

In diesem Jahr hielten die Landspergischen Einigungsverwandten wiederum Bundstäge, und zwar zwey, den ersten gleich zu Anfang
m. Ian. des Jahrs zu München, und den andern zu An-
m. Iul. fang des Heumonats r). Gasser s) giebt zwar vor, daß der erste dieser Bundstäge zu Landsperg sey gehalten, und der Bund auf die sieben folgende Jahre verlängert worden; aber solche Erneuerung und Verlängerung ist erst das Jahr darauf geschehen. Der Magistrat der
3. Febr. Stadt Hamburg errichtete, auf Veranlassung der dasigen Bürgerschaft, mit derselben einen neuen Receß t), und verglich sich darauf mit dem K. von Dännemark über die mit ihm gehabten Streitigkeiten wegen gestöhrter freyer Schiffahrt auf der Elbe u). Ingleichen verdienet angemerkt zu
6. Merz werden, daß der damalige Bischof von Tull, Touſſaint von Hocedy, durch eine ausgestellte feyerliche Acte, H. Carln dem *III.* von Lothringen, alle ihm in seinem ganzen Bisthume zuständige Regalien

p) Lünigs R. A., T. XIII. p. 916. n. 18.

q) J. G. Leuckfeld histor. Nachr. von dem Closter Himmelgarten, hinter dem von ihm herausgegebenen Chronicon des Closters Marienberg vor Helmstedt des Heinr. Meybaums sen.; (Halberst. und Leipz. 1723. 4.) §. 14. p. 134-136.

r) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 10. p. 546. sq. & 548.

s) in *Annal. Augstburg.* ad h. a., ap. *Mencken.* l. c. T. I. p. 1895.

t) Lünigs R. A., T. XIII. p. 1002-1004. n. 58.

u) *Chytraeus* l. c., L. XX. p. m. 535. sq. und *Lindorp.* l. c., T. I. L. III. p. m. 356. sq.

lien abgetreten habe v). Und bald darauf machte 3. Chr.
Landgraf Philipp von Heſſen ſein Teſtament, 1562
von deſſen Innhalte ich aber alsdann erſt Nachricht 6. Apr.
geben will, wenn ich ſein Abſterben bemerken werde w). Zwiſchen dem Churfürſten von der Pfalz und dem Grafen von Hanau wurde eine Kaufverſchreibung über Umſtädt getroffen x), und die R. Stadt Leutkirch ſchloß, unter Vermittlung 27. Apr.
der vom Schwäbiſchen Kreiſe hiezu verordneten Commiſſarien, des Abts von Roggenburg, des Landcommenthurs des T. O. der Balley Elſaß und Burgund, und der R. Städte Ulm und Biberach, mit dem Abt zu Weingarten, als dem ordentlichen Collator und Patron der dortigen Pfarrkirche zu S. Martin und anderer Pfründen in der Stadt, einen Vertrag, Kraft deſſen ſie ihm den freyen und ungehinderten catholiſchen Gottesdienſt in der Pfarrkirche zu S. Martin verſicherten, wogegen derſelbe der Stadt die freye und ungehinderte Ausübung der evangeliſchen Religion, und zum Unterhalte ihrer Prediger und Schuldiener einige Pfründen in der Stadt und den Ueberſchuß von einigen zu der Martinskirche geſtifteten Gefällen zugeſtund y). Endlich wurde auch in dieſem Jahr wiederum ein Münzpro- 1. May.
bationstag des Fränkiſchen Kreiſes gehalten, auf welchem aber, laut des vorhandenen Abſchiedes, nur z. e. m.
die Räthe und Geſandten des B. von Bamberg, der Grafen von Hohenlohe und Erbach und der Stadt Nürnberg erſchienen ſind. Auf demſelben fiel un-

v) *Calmet* Hiſt. de Lorraine, T. III. dans *les Preuves*, p. 430-1032.

w) Lünigs R. A., T. IX. p. 776-788. n. 6.

x) *Tolneri* Hiſt. Palat., in *Addition.*, p. 118.

y) Gabr. Furttenbachs Oberländ. Jammer- und Straff-Chronic ꝛc; (Wangen, 1669. 8.) p. 20. ſq. und Lünigs R. A., T. XIII. p. 1296-1298. n. 16.

J. Chr. 1562 deſſen nichts beſonderes vor, als daß man die von den Grafen von Erbach und der Stadt Nürnberg ſeither geſchlagenen Münzen probirte und an Korn und Schroot gerecht befand, die Stadt Nürnberg einen neuen Probierer zur Verpflichtung präſentirte, und der Kreis-Münzwardein, Chriſtof Roſenthaler, ſich behandeln ließ, ſein Amt noch bis auf den nächſten Kreistag zu behalten und zu verſehen, da man dann mit den übrigen Kreis-Münzſtänden handeln wollte, damit auch ſie dem Roſenthaler ihren Rückſtand an ſeiner Beſoldung bezahlten z).

Es iſt ſchon weiter oben vorgekommen, daß die Schwäbiſche R. Ritterſchaft unter ſich zu Munderkingen im J. 1560. eine Verbindung errichtet und eine Ritterordnung gemacht habe, welche ſowohl, als auch die ſämtlichen Privilegien und Freiheiten dieſer Ritterſchaft der Kayſer, das Jahr darauf beſtätiget hat a). Dieſe neue Ritterordnung und die Kayſerliche Beſtätigung der Ritterſchaftlichen Freiheiten machte bey den benachbarten Fürſten vieles Aufſehen, weil in jener viele Punkten enthalten waren, welche den Fürſten nicht gleichgültig ſeyn konnten. Es kamen deswegen in dieſem Jahr 1562. einige Churfürſten
11. Febr. und Fürſten zu Maulbronn zuſammen; weil ſie aber nicht einig werden konnten, ſo beſchloſſen ſie endlich nur, daß man dieſem Handel näher auf den Grund ſehen müßte. Und ungefähr um eben die Zeit ließ ſich auch die Schwäbiſche R. Ritterſchaft
11. Ian. mit dem zu Ulm verſammelten Schwäbiſchen Kreisconvente in eine Unterhandlung ein, um ſich, zufolge des letztern Augſpurgiſchen Reichsabſchie-

z) Hirſchens T. R. Münzarchiv, T. II. n. 3. p. 4-6.

a) S. in dieſem *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 165, 448.

ſchiedes vom J. 1559., mit dem Kreiſe über eine J. Chr.
nähere Zuſammenſetzung und Hülfsleiſtung, zu 1562
beſſerer Handhabung des Landfriedens, zu ver-
gleichen. Allein obgleich darüber auch auf dem fol- m. Apr.
genden Kreistage zu Ulm gehandelt wurde; ſo konn-
ten doch beide Theile mit einander nicht einig
werden, weil die Ritterſchaft zu einer Hülfe in
Simplo nur 100. Reuter anbot, der Kreis aber
200. Reuter verlangte. Mittlerweil ließ die Rit-
terſchaft ihr vom Kayſer erhaltenes Privilegium
den benachbarten Fürſten und Ständen, durch ei-
nen geſchwornen Kayſerlichen Notarius, inſi-
nuiren. Als ſolches zu Augſpurg geſchah; ſo gab 21. Apr.
der daſige Stadtpfleger Rehlinger dem Nota-
rius zu verſtehen, daß zwar der Rath ſolche Inſi-
nuation annehmen, ſich aber dadurch an ſeinen Ge-
rechtigkeiten nichts vergeben haben wolle.

Die Würtenbergiſche Regierung hinge-
gen gab, auf Befehl des H. Chriſtofs, dem No-
tarius, bey der geſchehenen Inſinuation, eine nach-
drücklichere Antwort, des Innhalts: der Her-
zog wüßte ſich nicht zu erinnern, daß er jemanden
hohes oder niedern Standes, zugeſchweigen ſei-
nen Lehenleuten, oder andern in ſeinem Fürſten-
thume angeſeſſenen oder benachbarten vom Adel Ur-
ſache zu klagen gegeben habe, als hätte er die Fürſt-
lichen Leibeigenen, welche unter dem Adel wohn-
ten, zu einiger ungebührlichen Halsſtarrigkeit oder
Ungehorſam gereitzt, oder ſelbige mit ungewöhn-
lichen Frohndienſten, Steuren oder Schatzung
beſchwert, und noch vielweniger mit neuen Wild-
fuhren oder unbefugter Zollabnahme, wider das
alte Herkommen, Beſitz, des H. R. Rechte, Ver-
ordnungen und Abſchiede, oder wider die adelichen
Freiheiten beladen. Seine Lehenleute und der in
ſeinem Lande eingeſeſſene Adel könnten ſich daher

J. Chr. 1562 nicht füglich darüber beklagen, wie er dann auch nicht dafür halte, daß er in der an den Kayser gebrachten Klage gemeinet sey, weil er sonst dem Kayser den offenbaren Ungrund des der Ritterschaft gegebenen Freiheitsbriefes vorlegen müßte, als welches er sich ausdrücklich vorbehalten, und inzwischen nur wider denselben und dessen Insinuation feierlichst protestirt, auch seine Landesfürstliche Obrigkeit, Hoheit und Herrlichkeit, altes Herkommen und Befugnisse verwahrt haben wolle. Dann er könne nicht glauben, daß der Kayser gewillet gewesen, diese Begnadigung der Ritterschaft, zu Kränkung und Zerrüttung der Landesfürstlichen Regalien und Hoheit, Herkommens und Gewährs zu ertheilen; noch weniger könne er, ausser dem Kayser, oder den Churfürsten, Fürsten und Ständen, jemanden andern in seinem Fürstenthume als Nachbarn erkennen, oder sich aufdringen lassen. Und weil endlich in dem Kayserlichen Privilegium Niemand ausdrücklich benennet sey, und der Herzog sich gleichwohl vieler ehrlicher alter adelichen Geschlechter in den fünf Vierteln der Schwäbischen Ritterschaft, hingegen aber auch vieler neuer, unbekannter, bey dem Reiche und dessen Gliedern unverdienter, und erst seit wenigen Jahren eingeschlichener Leute erinnerte; so könne er nicht wissen, ob auch diese unter der angeblichen Begnadigung, zum Nachtheil der Stände des Reichs begriffen seyen, die doch von undenklichen Jahren her ihr Gut und Blut zur Wohlfahrt des Reichs aufgesetzt, und ihre Regalien und Herkommen dadurch befestiget hätten. Hierauf ersuchten die Räthe, im Namen des Herzogs, den Notarius, der das Privilegium übergeben hatte, ein Instrument über solche ihre Protestation zu verfer-

fertigen, und der Herzog wußte auch ſeine Obrig- J. Chr.
keit gegen den Adel in ſeinem Lande, bey vorkom- 1562
menden Fällen, nachdrücklich zu behaupten, wovon
in dieſem Jahr ein merkwürdiges Exempel mit Fritz
Walthern von Anweil vorfiel. Auch die Marg-
grafen Philibert zu Baden-Baden und Carl zu 22 May
Baden-Durlach, lieſſen durch ihre Regierungen, 23. e. m.
wider das ihnen inſinuirte Kayſerliche Privilegium
proteſtiren, und ſchon voher erkundigte ſich der 10 May
Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg-
Anſpach bey dem H. Chriſtof, was es mit dem
von der Schwäbiſchen Ritterſchaft erhaltenem
Kayſerlichen Gnadenbriefe für eine Bewandtniß
habe, wobey er ihm zugleich meldete, daß kürzlich
auch die Ritterſchaft in Franken eine Zuſam-
menkunft zu Würzburg gehalten habe b).

Bald zu Anfang dieſes oder gegen Ende des
vorigen Jahrs, war der H. Chriſtof von Wür-
tenberg gewarnet worden, auf ſeiner Hut zu ſtehen,
weil der Pabſt einige Leute in Teutſchland beſtellt
hätte, ein Blutbad unter den daſigen Proteſtan-
ten anzurichten, und daß ſowohl der K. von Spa-
nien aus den Niederlanden einige Völker hiezu
hergeben, als auch der Pabſt ſelbſt mit ſeinen eige-
nen und Spaniſchen Truppen durch Graubünden
in Teutſchland einfallen, und beſonders die Wür-

b) S. Gründl. *Deduction* die in den R. *Conſtitutionen* und Herkommen fundirte *Concurrenz* löbl. R. Ritterſchaft in Schwaben zu gem. Creyß-Verfaſſung und *Defenſion* betreffend ꝛc.; (Stuttgart, 1695. fol.) §. 4-7. p. 5-10. und in den Beylagen, n. 10-26. p. 48-121. von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 10. p. 548. Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 113. p. 191-193. und R. Ständ. *Archival*-Urkunden und *Docum.* ad *Cauſam Equeſtrem*, P. I. Sect. III. c. 2. n. 43. p. 251-253. & P. II. c. 1. n. 6. Lit. K. & L. p. 21. ſq.

J. Chr. tenbergischen Länder heimsuchen wolle. Diese
1562 Gerüchte fanden auch um so mehr Glauben, weil die Graubündner gröstentheils vom Römischen Stuhle abgefallen waren, und die aus Italien verjagten Protestanten wider die Verfolgungen des Pabstes in Schutz genommen hatten. Es schrieben daher dieserhalb der Churfürst Friedrich von der Pfalz, der Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken, der H. Christof und der Marggraf Carl von Baden-Durlach an die Graubündner, daß sie bey dem Evangelium standhaft bleiben, und den Feinden desselben keinen Durchzug gestatten möchten, wobey der H. Christof den armen vertriebenen Predigern eine Beysteuer von 200. Gulden überschickte. Dieses rührte die Graubündner dergestalt,
18 Jan. daß sie in ihrer Antwort versprachen, den Paß in ihrem Lande wohl zu verwahren, und den Feinden des Herzogs den Durchzug zu verwehren. Indessen hatte doch der H. Christof, von diesen ihm zugekommenen Warnungen, dem Churfürsten von Sachsen Nachricht gegeben, welcher aber selbigen keinen Glauben zustellte, sondern dem Herzog
27. c. m. antwortete, daß er zu GOtt hoffe, er werde solchen blutigen Anschlägen ferner steuren, und wenn der Pabst und sein Anhang etwas thätliches unternehmen würden, solches über sie selbst hinausgehen lassen; wegen des angeblichen Spanischen Beistandes hätte er gute Ursache zu zweifeln, weil der König von Spanien in seinen eigenen Reichen und Staaten genug zu thun hätte, der mit Gewalt eindringenden evangelischen Religion zu widerstehen, und weil auch dessen Länder, durch die bisherigen langwierigen Kriege, sehr erschöpft wären; mithin wollte er nicht dazu rathen, daß man, nach des Herzogs Meinung, diese vorgebliche Anschläge des Pabstes und des K. von Spanien itzo schon

an

an den Kayſer gelangen laſſe, bevor nicht nähere J. Chr.
Nachrichten eingegangen wären. Dem ungeachtet 1562
ſchrieb deswegen der H. Chriſtof, um etwas gewiſſes zu erfahren, an den K. Maximilian von Böhmen, der ihn aber verſicherte, daß ſolche Zeitungsträger nur Mißtrauen und Unruhe zu ſtiften ſuchten, und daß mit dieſen Nachrichten ſowohl dem Kayſer, als auch dem K. von Spanien zuviel und Unrecht geſchehe. Hiemit beruhigte ſich dann endlich der H. Chriſtof, ſchickte aber doch ſeinen Rath, den bekannten Peter Paul Vergerius, nach Graubünden, um die daſigen Vorſteher des Landes in ihren guten Geſinnungen und die Gemeinden in ihrem Glauben zu beſtärken c).

Eben dieſer, in ſeiner Religion und der heiligen Schrift ſo ſtark gegründete, H. Chriſtof von Würtenberg hatte ſich bisher der proteſtantiſchen Kirchen in Frankreich mit allem Eifer angenommen, und ſich äuſſerſt bemühet, zwiſchen denſelben und den Teutſchen der A. C. verwandten Kirchen eine Vereinigung zu ſtiften, zu dem Ende er auch, im vorigen Jahr, ſeinen Rath, Melchiorn von Saalhauſen und einige ſeiner Theologen nach Frankreich geſchickt hatte, um dem obgedachten Religionsgeſpräche zu Poiſſy mit beyzuwohnen. Nach deſſen Endigung und davon erhaltenem Berichte, ſchickte er den vorerwähnten von Saalhauſen an den Churfürſten von Sachſen, um ihm davon ebenfals Relation abzuſtatten,

c) Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 107. p. 182. ſq. und in den Beylagen, n. 69. p. 229. ſq. Cf. Fortunat Sprechers von Berneck Rhetiſche Chronica; (Chur, 1676. 4.) L. V. p. 194. und Gabr. *Bucelini* Rhaetia ſacra & profana; (Aug. Vindel., 1676. 4.) p. 342.

J. Chr. 1562 ſtatten, und zugleich anzutragen, entweder ein abermaliges Religionsgeſpräch mit den Calviniſchen Gottesgelehrten in Frankreich und von Genf anzuſtellen, um die Vereinigung der franzöſiſchen und teutſchen evangeliſchen Kirchen zu bewürken, oder von Seiten der proteſtantiſchen Churfürſten und Fürſten eine anſehnliche Geſandtſchaft an den Franzöſiſchen Hof zu ſchicken, um die Königliche Frau Mutter und Regentin des Reichs, wie auch den K. Anton von Navarra, in ihren guten Geſinnungen zu erhalten und zur Beſtändigkeit zu ermahnen. Hauptſächlich aber ſollte man ſich bemühen, daß die Franzöſiſche Kirche die A. C., ſammt deren Apologie, und dem Vergleiche, welchen D. Luther mit dem Martin Bucerus zu Wittenberg getroffen hätte, annähme, in welchem Falle ſodann ein Religionsgeſpräch unnöthig ſeyn würde. Der Churfürſt von Sachſen aber hielt weder ein Colloquium noch eine Geſandtſchaft nach Frankreich für rathſam, und glaubte, daß der Herzog durch einen Briefwechſel und abgeforderte Bedenken das Beſte bey der Sache thun könnte. Hingegen hielt der Churfürſt von der Pfalz, den der H. Chriſtof deswegen auch befragt hatte, dafür, daß es am rathſamſten ſeyn würde, wenn einige Theologen aus Frankreich und von den teutſchen Churfürſten und Fürſten an einem Orte ingeheim zuſammenkämen, und ſich über die ſtreitigen Artickel unterredeten, oder ſich auf die Weiſe, wie im J. 1529. zwiſchen D. Luthern und dem Ulrich Zwingli geſchehen, mit einander verglichen, daß ein jeder den andern bey ſeiner Meinung, und dabey dennoch eine Gemeinſchaft der Kirchen ſich gefallen lieſſe. Allein dem H. Chriſtof wollte
18 Jan. dieſer Vorſchlag nicht gefallen, und er gab, in ſeiner Ant-

Antwort, dem Churfürſten ſeine Beſorgniß zu verſtehen: es möchten die Theologen zum Theil ſo ehrgeitzig ſeyn, daß ſie einander nicht bald weichen würden, und wenn auch ein Theil der evangeliſchen Teutſchen Theologen ſich mit den Franzöſiſchen unterreden wollte, ſolche hernach von den andern A. C. verwandten Gottesgelehrten in Teutſchland verdammt, und für Secktirer ausgeſchryen werden möchten; deswegen dann auch zu beſorgen ſey, daß jene, ohne vorhergehende einhellige Vergleichung aller A. C. Verwandten, ſich nicht leicht mit den Franzöſiſchen Theologen beſonders einlaſſen würden. J. Chr. 1562

Indeſſen ließ der K. von Frankreich, oder vielmehr deſſen Frau Mutter, als Regentin des Reichs, an den H. Chriſtof gelangen, daß ſie ſich zwar beſtrebte, die Reformation, nach ſeinem Bedenken, zu befördern, aber von der Sorbonne und andern Groſſen des Reichs ſtarken Widerſtand fünde, und ſich durch kein anderes Mittel, als entweder durch ein Religionsgeſpräch zwiſchen dieſen und den Wohlgeſinnten für die Reformation, wie auch den Calviniſchen Theologen, oder durch ein Bündniß mit den Churfürſten und Fürſten, in Religionsſachen zu rathen wüßte. Das letztere ſchlug der H. Chriſtof ſogleich ab, weil die Churfürſten und Fürſten, ohne die Kayſerliche Erlaubniß, ſich mit keiner fremden Macht einlaſſen würden, zumahl weder der König, noch ſeine Frau Mutter, noch der K. Anton von Navarra ſich herausgelaſſen hätten, welches Glaubensbekenntniß ſie ergreifen wollten, ja vielmehr die Calviniſche Lehre von ihnen begünſtiget würde. Weil aber der H. von Guiſe den H. Chriſtof auf eine Unterredung nach Elſaßzabern eingeladen hatte; ſo gab dieſer dem König davon Nachricht, und ver-

J. Chr. 1562 versprach den H. von Guise dahin zu vermögen, daß er sich durch seinen Bruder, den Cardinal von Lothringen, nicht verführen lassen, sondern die Ruhe des Königreichs vor Augen haben sollte. Auf die verabredete Zeit begab sich auch der H. Christof, in Begleitung des D. Brenzen, des Probsts Andreä, und seines Hofpredigers Bidenbach, wie auch des L. Eißlingers, nach Elsaßzabern, wo er den H. von Guise und seine beide Brüder, den Cardinal von Lothringen und den Großprior, antraf. Sie hielten mit einander eine ganz freundschaftliche Unterredung und der H. von Guise verlangte einen Unterricht, worinn die Religion der A. C. Verwandten bestünde, wobey er den elenden Zustand und die innerliche Zerrüttung von Frankreich wegen der Religion lebhaft vorstellte. H. Christof nahm davon Gelegenheit, dem H. von Guise den wahren Grund des elenden Zustandes von Frankreich anzuzeigen, und verlangte, nach verschiedenen Religionsdiscoursen, vom Herzog, eine Unterredung zwischen seinem Bruder, dem Cardinal, und dem D. Brenzen zu veranlassen, die auch vor sich gieng, und nach welcher der Cardinal gestund, daß, wenn Beza und seine Zugeordneten die A. C. im Artickel vom heiligen Abendmale hätten annehmen wollen, er und die übrigen französischen Prälaten mit denselben bald einig würden geworden seyn. Zugleich bezeugte er, nebst seinen Brüdern, eine grosse Neigung zum Augspurgischen Glaubensbekenntniß, und sie betheuerten bey fürstlicher Treu und Glauben, daß sie wider die Evangelischen in Frankreich keine Gewalt gebrauchen wollten, welches sie doch hernach schlecht gehalten haben. Endlich schlug der Cardinal auch noch dieses Mittel zur Vereinigung in der Religion vor, daß von dem Concilium

lium zu Trident, mit Bewilligung des Kayſers, J. Chr.
des Pabſtes, und der Könige von Frankreich 1562
und Spanien, 12. bis 16. Biſchöfe und Präla-
ten, nebſt ihm, dem Cardinal, abgeordnet wer-
den ſollten, ſich an einem beſtimmten Orte in
Teutſchland mit den Proteſtanten, in Gegen-
wart des Kayſers, oder ſeiner Commiſſarien, und
etlicher Teutſcher Fürſten, in Religionsſachen
zu unterreden, und Mittel auszufinden, wie man
zu guter Einigkeit gelangen könnte.

H. Chriſtof war über dieſes Bezeugen der Guiſen ſehr erfreuet, und communicirte im Vertrauen die mit ihnen gehaltene Unterredung, welche er eigenhändig in ein Protokoll gebracht hatte, andern evangeliſchen Fürſten. Allein der ſchlaue Landgraf von Heſſen bemerkte ſogleich, daß die Guiſen, durch ihre glatte Worte, nur ſuchten, ihren Gegentheil, die Calviniſten, bey den Teutſchen verhaßt zu machen, und wenn ſie mit denſelben fertig wären, hernach auch die A. C. Verwandten aus Frankreich verbannen würden. Er gab alſo dem H. Chriſtof zu verſtehen, daß er hoffe, er würde ſich, als ein weiſer und verſtändiger Fürſt, bey dieſer Zuſammenkunft, wohl vorgeſehen haben, damit der K. von Navarra nicht beleidiget würde, weil des Cardinals von Lothringen vermuthliche Abſicht blos dieſe geweſen, den Herzog bey dieſem König verdächtig zu machen. Da nun die Teutſchen Fürſten weder eine Geſandſchaft an den Franzöſiſchen Hof ſchickten, noch zu dem Religionsgeſpräche wegen des heiligen Abendmals, noch zu einigem Beiſtande Hofnung machten; ſo trat der K. von Navarra aus Mißvergnügen wieder zu der Catholiſchen Religion über, und ließ alle evangeliſche Predigten

am

J. Chr. 1562 am Hofe verbieten. Die Guisen bekamen dadurch neuen Muth, und verfolgten die Evangelischen in Frankreich, gegen die dem H. Christof gegebenen theuresten Versicherungen, wieder auf das härteste.

Dieses bewog den Prinzen von Conde und den Admiral von Coligny, als die damaligen Häupter der Protestanten in Frankreich, daß sie einen von Adel an den Churfürsten von der Pfalz, den Pfalzgrafen Wolfgang, den H. Christof, und den Landgrafen Philipp schickten, und sie bitten liessen, die verwittwete Königin, durch eine eigene Gesandtschaft, zur Beständigkeit in der erkannten Wahrheit zu ermahnen. Aber auch diese Bitte war fruchtlos, weil die erwähnten Fürsten nicht ohne Grund glaubten, daß es der Königin kein rechter Ernst, und sie auch in der Wahrheit der evangelischen Lehre nicht genugsam gegründet wäre. H. Christof allein war dißfals anderer Meinung, und hielt dafür, daß man die im Glauben noch schwache Königin aufrichten, und sie zu einem Vertrauen auf GOtt weisen müßte, deswegen er auch einen von Adel mit einem Schreiben an die Königin schickte, worinn er sie zur Beständigkeit in ihrem guten Vorhaben, die Wahrheit des göttlichen Wortes zu befördern, ermunterte, und sie auf die Hofnung zum göttlichen Beistande und die Verheissungen GOttes, aus einigen biblischen Sprüchen, verwiese. Zugleich ermahnte er, in einem
15 May andern Schreiben, den jungen König, das im Jenner d. J., wegen der Gewissensfreiheit in Religionssachen, gegebene Edickt zu handhaben, weil sodann zu hoffen wäre, daß der Prinz von Conde und andere Grosse des Königreichs wieder mit einander würden können ausgesöhnet werden;

den; allein es war alles vergeblich, und das Kö- J. Chr.
nigreich stund damals in völliger Kriegsflamme. 1562
Der Prinz von Conde sah sich überall um Hülfe
um, und der Landgraf von Hessen drang sehr dar-
auf, daß man ihm solche nicht wohl versagen könn-
te. Weil aber der Kayser ungerne sah, wenn die
Teutschen Fürsten und Stände sich in fremde
Händel mischen wollten, und es auch ohnehin be-
denklich schien, sich ohne Noth vom Kriegsvolke zu
entblössen, da man im Teutschen Reiche selbst auf
alle Fälle ein wachsames Auge haben mußte; so be-
schlossen endlich der Churfürst Friedrich von der
Pfalz, der Pfalzgraf Wolfgang, der Landgraf
Philipp und der Marggraf Carl von Baden-
Durlach, den Prinzen von Conde mit Gelde
heimlich zu unterstützen, zu dem Ende sie sich für ihn
zu Straßburg für 100000. Gulden verbürgten.
Es ließ auch der Landgraf von Hessen geschehen,
daß sein Marschall, Friedrich von Rüdelshau-
sen, einige tausend Mann zu Pferd und zu Fusse, die
er in Teutschland geworben hatte, dem Prinzen
von Conde zuführen durfte; wogegen der Rhein-
graf Philipp und der Baron von Roggendorf
dem H. von Guise gleichfals etliche tausend Reuter
und Fußgänger zuführten, bey welcher Gelegenheit
die teutschen Länder, wodurch diese Völker ihren
Zug nahmen, sehr mitgenommen wurden d).

Zu

d) *Schardii* Epitome ad a. 1562., in *Eius* Scriptor., T. III. p. m. 150. sqq. *Lundorp* l. c, T. I. L. III. p m. 348. sq. 360. sqq. 383. sq. 413. sq. & 467. sq. *Thuanus* l. c., T II. L. XXIX. p. 72. und Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 103-105. p. 174-180. in den Beylagen, n. 68. p. 215-229.

J. Chr. 1562 m. Maio Zu Speyer gieng in diesem Jahr die gewöhnliche Visitation des Kammergerichtes vor sich e).

14 May Die Advokaten und Prokuratoren desselben übergaben den Kayserlichen Commissarien und übrigen Visitatoren eine Supplikation, worinn sie unter andern baten, daß die, in dem vorjärigen Visitationsabschiede, auf die Prokuratoren gelegte Strafe, wegen eingewandter und hernach ohne Grund befundener Supplikation, als wenn *Periculum* in *mora*, in der Umfrage in *novis*, ihnen abgenommen und ihren Principalen aufgelegt werden möchte, indem es sonst immer ihnen bedenklich seyn würde, dergleichen Supplikationen zu übergeben, und die Gefahr des Verzuges anzuführen. Es erhielten auch hernach die Advokaten und Prokuratoren, von Visitations wegen, einen Memorialzettel, wornach sie sich künftig zu richten hätten. Eben dergleichen Visitations-Memorial oder Verzeichniß etlicher Artickel wurde auch dem Kammerrichter und den Beisitzern, und noch ein besonderes dem Kammerrichter, zu ihrer Nachachtung, schriftlich zugestellt, ingleichen den Kanzleypersonen einige Punkten mündlich vorgehalten, um sich künftig darnach zu richten. Das K.

23 Nov. G. gab auch hernach einen gemeinen Bescheid, daß die Prokuratoren künftig, vermöge der K. Ordnung und Abschiede, die Formalien der Appellationen, bey Strafe der Ermässigung, justificiren sollten. Uebrigens genoß das Kammergericht, in diesem Jahr, auch noch die Ehre, daß K. Ferdinand, als er, auf seiner Rückreise von

11 Dec. Frankfurt, nach Speyer kam, den Kammerrichter und die Assessoren zu sich kommen ließ, ihnen mit vieler Gnade begegnete, und seinen Schuß ver-

e) S. in diesem *IV.* Bande der *N. T. R. G.*, S. 411-414.

verſprach, auch in einer weitläuftigen Rede ſie er- J. Chr.
munterte, das Anſehen dieſes ſeines und des Reichs 1562
höchſten Gerichtes auf alle Art und Weiſe zu handhaben f).

In dieſem Jahr ſtarb Churfürſt **Johann** 2. Nov.
Gebhard von **Cöln**, ein geborner **Graf** von **Mansfeld**, an der Waſſerſucht zu **Brühl**, nachdem er dem Erzſtifte in das fünfte Jahr vorgeſtanden hatte. Da juſt damals das **churfürſtliche Collegium**, wegen der **Römiſchen Königswahl**, zu **Frankfurt** verſammelt war; ſo eilte das **Cölniſche Domkapitel** mit der **Wahl** eines neuen Erzbiſchofs und **Churfürſtens**, welche einmüthig 19. eod.
auf ſeinen **Domdechant** und **Domprobſten** zu **Lüttich**, **Friedrich**, einen gebornen **Grafen** von **Wied** fiel, der ſich hierauf unverweilt, mit einem anſehnlichen Gefolge, nach **Frankfurt** begab, um der **Wahl** des **Römiſchen Königs** mit beizuwohnen, die er auch mit verrichten half. Es iſt alſo ein **Irrthum**, wenn einige vorgeben, als hätte das **Cölniſche Domkapitul**, bey damaliger **Sedisvacanz**, den **Römiſchen König** mit erwält, wie wir in der Folge noch weiter bemerken wollen, indem das **Wahlrecht** der **geiſtlichen Churfürſten** ein **perſönliches Recht** iſt, deſſen ſich das **Domkapitel**, *Sede vacante* vel *impedita*, nicht anmaſſen kann g).

Eben dieſe **Römiſche Königswahl** iſt nun unſtreitig das **merkwürdigſte**, was ſich in dieſem

f) Lünigs R. A., T. IV. n. 255. ſq. p. 383-388. *de Ludolf* Corp. Jur. Cam., T. I. n. 146-150. p. 260-266. und *Idem* de Jure Cam., *app.* X. ad a. 1562. p. m. 74. ſq.

g) Mich. *Moerckens* Conat. chronolog. ad Catal. AEp. Colon.; (Coloniae, 1745. 4.) p. 161. ſq. & in *Ind. chronolog.*, ad a. 1562.

J. Chr. 1562 Nehmlich 1) würde wegen der noch fortdaurenden **Spaltung** in der **Religion**, und der hie und da erregten **Schwierigkeiten** gegen das vom **Pabste** neuerlich wieder ausgeschriebene **Concilium**, und der auch im **Teutschen Reiche** eingerissenen **wiedertäuferischen** und vieler **anderer** zum Theil gräulicher **Seckten**, eine **gemeinschaftliche Berathschlagung** von beiden **Religionspartheyen** wohl von nöthen, und zu Verhütung allerhand Empörungen und andern Unrathes ersprießlich seyn. Dazu komme 2) die seinen **Erbkönigreichen** und **Landen**, ja dem ganzen **H. R. R. Teutscher Nation**, täglich bevorstehende Gefahr vor den **Türken**, indem er bis itzo die **Bestätigung** des **Stillstandes nicht** habe erlangen können; vielmehr die **Türken** täglich in seine Länder einfielen, und ihm davon was abzwackten. 3) Erfordere auch der **Einfall** des **Czaars** von **Rußland** in **Liefland**, obgleich deswegen auf dem letztern **Speyerischen R. Deputationstage** berathschlaget und beschlossen, solches aber hernach nicht in Erfüllung gebracht worden, eine **gemeinsame Berathschlagung**, um auf **Mittel** und **Wege** zu denken, damit der Feind, zu merklicher Gefahr und Schaden der benachbarten **Teutschen Stände**, seinen Fuß nicht weiter setzen, oder doch wenigstens diese dem **H. R.** verwandte Länder dessen Obrigkeit und Gehorsam entzogen werden möchten. Ferner und 4) würde man sich auch auf dem neuen **Reichstage** weiter vergleichen können: ob und welcher Gestalt die dem **H. R.** entrissene Länder wieder herbey zu bringen wären; ingleichen 5) wie denen gegen die letzt publicirte **R. Münzordnung** sich hier und da geäusserten **Schwierigkeiten** abzuhelfen; 6) die **R. Matrikul** endlich einmal **rectificirt**, und 7) der Punkt wegen **streitiger Seßion** freundlich und gebührlich ver-

verglichen oder erörtert werden möchte. Da nun die Nothdurft erforderte, dieſe und andere dergleichen Reichsangelegenheiten mit gemeinen Ständen des Reichs zu berathſchlagen, der Kayſer aber einen Reichstag nicht anders, als mit Vorwiſſen und Willen der Churfürſten, ausſchreiben könnte; ſo wollte er den Churfürſten erſuchen, ſich die Haltung eines Reichstages gefallen zu laſſen, in welchem Falle er ſich aber verſehe, daß der Churfürſt, nebſt andern Fürſten und Ständen, auf demſelben perſönlich erſcheinen würde, wie er ſich dann mit ihm und den übrigen Churfürſten, wegen einer bequemen Wahlſtatt gerne vergleichen, und das Ausſchreiben ernſtlich dahin ſtellen wollte, daß ſowohl er, der Kayſer, als auch alle Stände auf den beſtimmten Tag gewiß erſchienen, und keiner auf den andern warten dürfte. Uebrigens ſollten ſich die Geſandten mit keiner verzüglichen Antwort abfertigen laſſen, ſondern auf einer gewiſſen und beſchließlichen Erklärung beſtehen. Wofern ſich aber der Churfürſt auf eine Zuſammenkunft oder Schickung ſeiner Mit-Churfürſten beziehen würde; ſo ſollten ſie doch wenigſtens auf eine glimpfliche Art zu erforſchen ſuchen, von welcher Geſinnung der Churfürſt ſeyn möchte, und ob er, wenn es nach ſeinem und der übrigen Churfürſten Gutachten zu einem Reichstage käme, denſelben perſönlich beſuchen würde. Und eben dieſe Werbung ſollten die vorgedachten Kayſerlichen Geſandten auch bey den Churfürſten von Trier, Cöln und Pfalz anbringen; nur mit Weglaſſung des Einganges dieſer Inſtruction, und des Punktes von der vorgeweſenen Zuſammenkunft der Churfürſten zu Frankfurt. Da J. Chr. 1562

An den Churfürſten Auguſtus von Sachſen ſchickte der Kayſer, mit einer ähnlichen Inſtru- (m. Lun a. c.)

J. Chr. 1562 strucktion, den Landvogt in der Nieder-Lausitz, Bohuslaus Felix, Herrn auf Lobkowitz und Hassenstein, und den D. Paul Prißmann. Weil aber der Churfürst damals von seinem Hoflager entfernet war, und seine Räthe nicht bey sich hatte; so fertigte er sie kurz ab, und versprach, ihnen seine Entschliessung zuzuschicken, welches er auch (18 Jul. a. c.) hernach aus Krottendorf that. In derselben erklärte sich nun der Churfürst dahin, daß er zwar dem Kayser, wegen Haltung eines neuen Reichstages, nicht entgegen seyn wolle, obgleich die von dem Kayser, zu künftiger Berathschlagung, vorgelegten Punkten schon auf den vorhergehenden Reichstagen stattlich wären berathschlaget, und der innerliche Ruhestand des Reichs, durch den immerwährenden Frieden in Religions- und Profansachen, genugsam gesichert worden, mithin auf einer neuen R. Versammlung etwas mehreres und weiteres nicht auszurichten seyn möchte; zumal der Kayser selbst geäussert, daß ein guter Theil ansehnlicher R. Stände gegen die Ausschreibung des vorhabenden Conciliums allerhand Schwierigkeiten vorgewandt hätte, auch des neuen Feindes, des Moskowiters, halben im Obersächsischen Kreise das nöthige bereits wäre bedacht worden. Allein was seine persönliche Erscheinung auf solchem Reichstage betreffe; so könne er sich, aus vielen ehehaften Ursachen, und besonders der schweren Kosten halber, hiezu nicht entschliessen. Dann ob er gleich nicht zweifelte, daß es der Kayser an möglichster Beförderung der zu beschleunigenden Berathschlagungen nicht würde ermangeln lassen; so würde doch ein langwieriger Verzug in so wichtigen Handlungen nicht wohl vermieden werden können, weil die gemeine Reichsstände sich aus der Ordnung solcher

cher Berathſchlagungen, welche in ſo viele Räthe und Ausſchüſſe auf den Reichstagen getheilet würden, nicht leicht würden führen laſſen. Er wolle aber ſeine anſehnliche Räthe mit genugſamer Gewalt auf ſolchen Reichstag abfertigen, damit ſeines Theils kein Mangel oder Verzug verſpüret werden ſolle; wie dann der Kayſer auch auf andern Reichstagen werde vermerkt haben, daß durch ſeine Geſandten die Sachen nicht ſeyen aufgezogen worden, und er der Churfürſt, in Sachen, woran die gemeine Wohlfahrt gelegen, und inſonderheit, wenn der Kayſer um Türkenhülfe oder um ſonſt was angeſuchet hätte, nicht allein mit Bewilligung, ſondern auch mit würklicher Vollziehung und Leiſtung der Hülfe und Anlagen, an ſich nichts erwinden laſſen. Es möchte ihn alſo der Kayſer mit der perſönlichen Beſuchung des Reichstages verſchonen, wogegen er ſeine Geſandten ſolcherg ſtalt inſtruiren wolle, daß ſeinethalben kein Mangel oder Verzug ſich äuſſern ſolle. Dieſe ſeine Entſchlieſſung ſchickte der Churfürſt aus Krottendorf mit einem Schreiben an den Herrn von Lobkowitz, worinn er denſelben bat, ſelbige dem Kayſer zu hinterbringen, und es zugleich dahin zu vermitteln, daß von dem Kayſer in ihn, wegen ſeiner perſönlichen Erſcheinung auf dem etwa zu haltenden Reichstage, nicht gedrungen werden möchte, weil er ſich doch dazu nicht würde bewegen laſſen, es möchte ſolches gleich, durch wen es wolle, und durch was für Zuredungen es auch geſchähe, bey ihm geſucht werden. J. Chr. 1562 (18 Jul a. c.)

Daß der Kayſer, dieſer Sache halber, auch an den Churfürſten von Brandenburg eine Geſandtſchaft abgeſchickt habe, kann man aus dem Schreiben des Kayſers, welches er aus Wien an ſeinen Schwiegerſohn, den H. Albrecht (3. Aug.

J. Chr. von Bayern erlassen hat, deutlich ersehen. Mit
1562 demselben schickt er nehmlich dem Herzog die Abschriften von den Relationen seiner Gesandten und den Antworten der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, beziehet sich auf die dem Herzog von dem Jasius zugestellten Berichte von dessen und seines Mitgesandtens Verrichtungen bey den vier Rheinischen Churfürsten, und ersucht ihn um sein Gutachten in dieser Sache, gegen die Zeit der Rückkunft des Kanzlers Jasius, den er in 8. bis 10. Tagen bey sich erwartete. Der
(11. c. m. et s.) H. Albrecht war in seiner Antwort der Meinung, daß der Kayser mit Ausschreibung und Benennung des Reichstages vorerst noch verziehen möchte, bis daß alle Churfürsten, besonders der von Sachsen, zu der persönlichen Besuchung des Reichstages ihre einhellige Bewilligung gegeben hätten. Dann wenn solche nicht erfolgte, und ein einiger Churfürst ausbleiben würde; so hätten die drey geistlichen Churfürsten in ihrer Antwort schon so viel zu verstehen gegeben, daß auch sie nicht kommen würden. Die Erfahrung der vorigen Reichstage aber habe genugsam gelehrt, daß auf solchen, in Abwesenheit der Churfürsten, wenig fruchtbarliches sey ausgerichtet worden. Da nun der Churfürst von Brandenburg sich erboten hätte, bey Gelegenheit der zu Leipzig vorseyenden Hochzeit des Prinzen von Oranien mit der churfächsischen Prinzeßin Anna, dem Churfürsten von Sachsen, wegen persönlicher Besuchung des Reichstages, anzuliegen; so möchte der Kayser einem andern daselbst anwesenden Herrn, etwa dem Commenthur Hans Wilhelm Rothafft zu Blumenthal, oder dem Lazarus von Schwendi, auftragen, dem Churfürsten von Brandenburg anzuliegen, die

Sa-

Sache bey dem **Churfürsten** von Sachsen nach- J. Chr.
drücklich zu betreiben. An **diesen** deshalb schon itzo 1562
wiederum eine **mündliche Werbung**, durch **Gesandten**, thun zu lassen, würde wohl **nicht rathsam** seyn. Hingegen möchte der **Kayser** dem **Churfürsten** von **Sachsen**, in einem Schreiben, eröfnen, daß bereits der **mehrere Theil** der **Churfürsten**, nehmlich **Maynz**, **Trier**, **Cöln** und **Brandenburg**, nicht allein in den **Reichstag** gewilliget, sondern auch, **persönlich** zu **erscheinen**, versprochen hätten, **falls keiner** von den **Churfürsten ausbleiben** würde. Der **Churfürst** von der **Pfalz** hätte zwar noch einige **Schwierigkeiten** gemacht, es hofte aber der **Kayser**, daß, wenn der **Reichstag** in einer bequemen **Mahlstatt** am **Rheinstrom** gehalten würde, er auch in **Person** solchem beiwohnen werde. Es beruhe also alles auf des **Churfürstens** Bewilligung wegen seiner **persönlichen Erscheinung**, und wenn nun diese nicht geschähe, so würde alle bisherige gute Hofnung zerfallen, und die **übrigen Churfürsten** würden sodann auch **wegbleiben**. Und da nun diese an zeitlichem Vermögen und jährlichen Einkünften ihm, dem **Churfürsten** von **Sachsen**, **nicht gleich** wären, und dennoch kommen wollten; so würde auch er die Kosten wohl ertragen können. Er möchte sich also nicht den Vorwurf zuziehen, als wäre, **durch ihn allein** und seine **verweigerte Erscheinung**, dieses gemeinnützliche, hochnothwendige und hochersprießliche Werk **gehindert** und **hintertrieben** worden.

Der **Kayser** befolgte diesen gegebenen Rath des H. **Albrechts** von **Bayern**, und schrieb daher (Lünig a. a.)
aus **Wien** an den **Churfürsten** von **Brandenburg**, dankte ihm für die seinen **Gesandten**, dem **Herrn** von **Lobkowitz** und dem **D. Prißmann**, gege-

J. Chr. 1562 gegebene vergnügliche Antwort, und gethanes Versprechen, den Churfürsten von Sachsen zu persönlicher Besuchung des vorhabenden Reichstages, bey ihrer Zusammenkunft in Leipzig zu bereden. Er bat ihn zugleich, dieses sein Versprechen nunmehro zu erfüllen, und dem Churfürsten von Sachsen das inliegende versiegelte Kayserliche Schreiben, wovon er, zu des Churfürst Joachims Nachricht, eine Abschrift beifügte, einzuhändigen, auch ihm hierauf Nachricht zu geben, wessen sich der Churfürst von Sachsen erkläret hätte.

(18. c. m. et a.) Dieses noch aus Wien datirte Schreiben des Kayserſ enthält nun nichts anders, als was der H. Albrecht dem Kayser gerathen hatte, an den Churfürsten von Sachsen zu schreiben, und sind darinn sogar die Worte und Ordnung des Herzoglich-Bayerischen Schreibens beibehalten worden. Churfürst Joachim der II. von Brandenburg

(30. c. m. et a.) antwortete auch hierauf dem Kayser von Leipzig aus, und versicherte denselben, daß er alles, was der Kayser zum Nutzen und Wohlfahrt des H. R. anstellen würde, nach bestem Vermögen befördern helfen wollte, und daß er auch das Kayserliche Schreiben dem Churfürsten von Sachsen selbst übergeben habe, welcher sich selbst gegen den Kayser erklären würde, wessen er sich, wegen persönlicher Besuchung des Reichstages, entschlossen habe.

Nunmehro erhob sich der Kayser von Wien nach Prag, um dem Chur-Sächsischen Hofe, wegen der Unterhandlung, desto näher zu seyn. Und da er aus der mündlichen und schriftlichen Relation seiner vorigen an die drey geistlichen Churfürsten, des Reichstages halber, geschickten Gesandten vernommen, daß jene sich mit diesen in ein vertrauliches Gespräch wegen künftiger Verwal-

waltung des H. R. R. eingelaſſen; ſo entſchloß er J. Chr.
ſich, abermals Geſandten an die Churfürſten ab- 1562
zufertigen, und auf eine vorzunehmende Römiſche Königswahl ſeines älteſten Sohnes, des K. Maximilians von Böhmen, antragen zu laſſen. Er ernannte alſo zu ſeinen neuen Geſandten an die vier Rheiniſche Churfürſten ſeinen Oberöſterreichiſchen Land-Statthalter, den Grafen Georg zu Helfenſtein, und den Vorderöſterreichiſchen Landkanzler, D. Johann Ulrich Zaſius, denen er zu Prag ihre Inſtruction, in Anſehung (13 Oct.
der drey geiſtlichen Churfürſten, dahin ausferti- a. c.)
gen ließ, daß ſie ſich 1) gegen dieſelben für ihre vertrauliche Herauslaſſung wegen künftiger Verwaltung des H. R. R. bedanken, und dabey äuſſern ſollten, daß der Kayſer ihre Gedanken wegen Richtigmachung der künftigen Thronfolge im Reiche, ihrer Gröſſe und Wichtigkeit halber, in weitere Ueberlegung gezogen habe. Ob er nun gleich, ſeit erlangter Römiſch-Königlicher und hernach Kayſerlicher Würde und Regierung, ſich jederzeit eifrigſt angelegen ſeyn laſſen, das Aufnehmen, den Nutzen und die Wohlfahrt des Reichs nach Vermögen zu befördern, und damit bis an ſein Ende fortzufahren gedächte: ſo bedächte er doch dabey nicht weniger, daß er nunmehro ein ziemlich hohes Alter erreicht hätte, und je zu Zeiten mit zufälligen Schwachheiten angegriffen und beladen würde, und daß, wenn er nun etwa ſterben ſollte, ehe die Churfürſten ſich über ſeinen Nachfolger verglichen hätten, daraus leicht allerhand Unrath und Unrichtigkeit, bey itzigen ſorglichen geſchwinden Läuften, erwachſen könnte. Deswegen hielte er, der Kayſer, ſelbſt dafür, daß es die unvermeidliche hohe Nothdurft erfordern wolle, noch bey ſeinen Lebzeiten einen Nachfolger im Reiche

zu

J. Chr. 1562 Auſſerdem und 2) hatten die vorbenannten Kayſerlichen Geſandten auch in ihrer Inſtruction, den geiſtlichen Churfürſten für ihr gutwilliges Erbieten wegen perſönlicher Beſuchung des zu haltenden Reichstages zu danken, und zugleich zu melden, daß zwar der Churfürſt von der Pfalz wegen des Reichstages noch einige Schwierigkeiten gemacht hätte; es wolle aber der Kayſer deſſen Antwort nicht dahin verſtehen, daß, wofern die Haltung und perſönliche Beſuchung eines Reichstages von den meiſten Churfürſten bewilliget und zur Richtigkeit gebracht wäre, auch die Mahlſtatt an einen gelegenen Platz am Rheinſtrome gelegt worden, alsdann der Churfürſt von der Pfalz ſich von ſeinen meiſten Mitchurfürſten würde abſondern wollen, wie dann auch gar nicht vermutlich ſey, daß derſelbe, bey einer ſeiner Hofhaltung ſo nahen Gelegenheit, von ſolchem Reichstage werde können oder mögen wegbleiben. Hiernächſt hätte der Churfürſt von Brandenburg ausdrücklich bewilliget, perſönlich zu erſcheinen, nur daß er Regenſpurg zur Mahlſtatt vorgeſchlagen hätte; doch hoffe der Kayſer, daß er dem ungeachtet nicht wegbleiben würde, wenn alle übrige Churfürſten ſich über eine Mahlſtatt am Rhein vergleichen ſollten. Soviel aber den Churfürſten von Sachſen belange, ſo habe zwar derſelbe allerhand Entſchuldigungen wegen perſönlicher Beſuchung des Reichstages vorgeſchützt; allein der Kayſer ſtehe deswegen mit ihm in weiterer Handlung, und hoffe, daß er auf ſeiner Meinung ſo ſteif nicht beharren werde, wenn er wahrnähme, daß es mit dem Reichstage ſeinen Fortgang gewönne. Sollte er aber doch auf ſeiner Weigerung beharren, ſo habe der Kayſer zu den geiſtlichen Churfürſten das Vertrauen, daß ſie ſich ſolches nicht würden irren

irren laſſen, und dem ungeachter perſönlich erſchei- J. Chr.
nen, in Betracht, daß ihnen die Mahlſtatt nahe 1562
und bequem gelegen ſey, er, der Kayſer, aber einen ſo weiten Weg, dem H. R. und gemeinem Weſen zum Beſten, ſich nicht verdrieſſen lieſſe; zumal da der Churfürſt von Sachſen ſich erklärt habe, daß er ſeine Räthe und Geſandten auf den künftigen Reichstag mit vollkommener Gewalt abfertigen wolle, damit die R. Handlungen nicht aufgezogen würden, und es keines hinter ſich bringens bedürfe. Es ließe alſo der Kayſer ſie, die geiſtlichen Churfürſten, erſuchen, ſich wegen des Reichstages willfährig zu erklären.

Nach verrichtetem Auftrage bey den geiſtlichen Churfürſten, ſollten die Geſandten ſich zu dem Churfürſten von der Pfalz verfügen, und demſelben vorſtellen, daß dem Kayſer von etlichen anſehnlichen und ſtattlichen Orten her der Vorſchlag gethan worden, bey ſeinem ziemlich erlebten Alter und aus andern erheblichen Urſachen, auf einen Nachfolger im Reiche, zeitig und ohne Aufſchub, Bedacht zu nehmen, und dadurch allerhand Nachtheil und Zerrüttungen, die aus Mangel eines Thronfolgers leicht erfolgen möchten, zu verhüten; wobey dann die Geſandten, unter Anführung eben der Gründe, wie bey den geiſtlichen Churfürſten geſchehen, den K. Maximilian von Böhmen beſtens empfehlen ſollten. Wegen des Reichstages aber hätten ſie vorzutragen, daß der Kayſer deswegen an den Churfürſten nichts weiteres vorerſt habe gelangen laſſen, weil er erſt der andern Churfürſten Antwort habe erwarten wollen. Nachdem nun die Meiſten von ihnen die Haltung eines Reichstages für hochnothwendig und gut angeſehen, der übrige wenigere Theil aber es ſeinem Gutbefinden anheimgeſtellet hätte; ſo wolle er den Churfür-

J. Chr. 1562 sten ermahnen, in solchen Reichstag ebenfalls zu willigen, und selbigen persönlich zu besuchen, in Betracht, daß er, der Kayser, solchen nach Worms ausschreiben, und persönlich dahin kommen wolle. Es hätten also die Gesandten allen Fleiß anzuwenden, um den Churfürsten von der Pfalz zur Erlangung des Kayserlichen Vorhabens, und zu gewisser unbedingter Bewilligung und persönlicher Besuchung des Reichstages zu bewegen.

Ungefähr um diese Zeit schickte der Churfürst von Sachsen seinen Rath, den D. Franz Krammen, als Gesandten an den Kayser nach Prag, und ließ demselben nochmals die Ursachen anzeigen, warum er nicht persönlich den vorhabenden Reichstag besuchen könnte und würde. Zugleich hatte dieser Gesandte den Auftrag, dem K. Vicekanzler, D. Selden, einige Sachen in vertraulicher Geheim mündlich zu eröfnen. Nehmlich 1) wegen des Reichstages könne zwar der Churfürst wohl ermessen, daß dem Kayser sehr daran gelegen sey, und es auch die hohe Nothdurft erfordere, mit den Reichsständen wegen einer beharrlichen Hülfe gegen die Türken zu handeln, wozu auch der Churfürst, soviel ihn betreffe, willig und bereit sey; allein er besorge, daß bey den andern Ständen nichts, oder doch sehr wenig zu erhalten seyn würde. Hingegen wüßte er gewiß, daß, wenn es zu einem Reichstage käme, der meiste Theil der Stände der A. C., wegen der Freystellung, und vielleicht noch anderer mehrerer, die Religion betreffender, Sachen halber, scharf in den Kayser dringen, und ohne deren Zugestehung keine Türkenhülfe bewilligen würde. In solchem Falle könnte er, der Churfürst, sich von seinen übrigen Glaubensverwandten nicht wohl absondern,

ohne

ohne deren grossen Unwillen auf sich zu laden, und J. Chr.
er würde also dem Kayser gleich jenen zuwider 1562
seyn müssen, welches er doch gerne vermeiden wollte; mithin hielte er für rathsamer, noch zur Zeit mit Ansetzung eines Reichstages in Ruhe zu stehen. So viel hiernächst 2) die Wahl eines künftigen Römischen Königs betreffe, so vernähme der Churfürst, als ob er, und besonders sein Schwager, der König von Dännemark, im Verdachte wären, daß sie dieser Sache halber allerhand unter sich practicirten. Allein daran geschähe ihnen Beiden Unrecht, indem sie sich niemals dergleichen etwas in Sinn kommen lassen, und sie mit Regierung ihrer Länder genug zu schaffen hätten. Zugleich ließ sich der Churſächsische Gesandte vermerken, daß, wenn es, wegen einer Römischen Königswahl des K. Maximilians, zu einer Handlung kommen sollte, sein Herr, der Churfürst, solche Sache nicht verhindern, sondern vielmehr auf Kayserlicher Seite seyn würde. Es gab daher der Gesandte deutlich zu vernehmen, daß sein Herr für rathsamer hielte, ehe über einen Reichstag gehandelt würde, die Römische Königswahl zu Stande zu bringen, damit nicht dieses Werk, durch andere auf dem Reichstage etwa vorfallende gehässige Sachen, verhindert und rückgängig gemacht würde. Wenn nun solche Handlung zu ihrer Endschaft gebracht worden; so könnte man desto stattlicher zu einem Reichstage schreiten, und auf demselben wegen einer Türkenhülfe, mit mehrerer Frucht, handeln, weil die Stände sich nicht wohl würden entbrechen können, dem neuen Römischen König, gleichsam zu einer Congratulation, eine ansehnliche Hülfe wider die Türken zu bewilligen.

Diesen Rath des Churfürst Augusts von Sachsen fand der Kayser so gegründet, daß er

J. Chr. 1562 (21 Oct. a. c.) solchem nicht nur beyfiel, sondern auch seinen, an die Rheinischen Churfürsten abgeordneten Gesandten ein Reskript, aus Prag, nachschickte, worinn er ihnen meldete, daß er nach der, von dem Churſächsischen Gesandten ihm überbrachten Antwort, nicht leicht hoffen könne, daß sich der Churfürst von Sachsen zu einer persönlichen Besuchung des Reichstages werde bewegen lassen. Da nun ihm, dem Kayser, bey Betreibung der andern Sache, nehmlich der Römischen Königswahl, viel daran gelegen sey, den Churfürsten von Sachsen bey gutem Willen zu erhalten, und daher, wegen dessen persönlicher Erscheinung auf dem Reichstage, itzo in ihn nicht gerne allzusehr dringen möchte; so hätten sie den Rheinischen Churfürsten um so weniger dieserhalb eine Vertröstung zu thun. Und wenn sie auch merkten, daß diese ebenfalls, wegen eines Reichstages und ihrer persönlichen Erscheinung, einige Schwierigkeiten machen würden; so sollten sie deshalb eben nicht in sie dringen, und nur ihren weitern vertraulichen Rath begehren. Hingegen aber sollten sie die andere Handlung wegen der Römischen Königswahl desto emsiger betreiben, und die Sache wegen des Reichstages so tractiren, daß sie jener Handlung keine Verhinderung brächte.

(21 Oct. a. c.) An den Churfürsten von Sachsen aber ließ der Kayser aus Prag ein Schreiben, worinn er ihm für die, durch seinen Gesandten, bezeugte treuherzige Gesinnungen, sowohl in Ansehung des zu haltenden Reichstages, als auch wegen der Römischen Königswahl dankte, und zugleich äusserte, daß ihm zwar eine Zeit her ein gemeines Gerücht zu Ohren gekommen, als ob etliche Potentaten und Stände nach der Succession im Reiche trachteten, welchem er aber keinen Glauben

habe

habe geben können, in Betracht, daß es bisher im Reiche nicht gebräuchlich gewesen, daß die Churfürsten, bey eines regierenden Kayſers Lebzeiten, sich ohne dessen Vorwissen, Bewilligung und Beförderung, zu der Wahl eines künftigen Römischen Kayſers oder Königs hätten bewegen lassen; wie er dann auch ein solches um die Churfürsten hoffentlich nicht verschuldet hätte, und ausserdem zu dem König von Dännemark sich aller Liebe und Freundschaft versehe. Nun habe es aber mit dieser Handlung der künftigen Succession im Reiche die Bewandniß, daß der Kayſer hiebey zuförderst die Ehre des Allmächtigen, und demnächst die Wohlfahrt und das Aufnehmen des H. R., gesucht habe; daher er sich die Nachweisung der Mittel und Wege, wodurch solches am füglichsten geschehen möchte, ganz wohl gefallen liesse. Daß er sich aber dieser Sachen, wegen seiner Söhne, und besonders des Aeltesten, der von seinen Erbkönigreichen und Landen das Meiste zu erwarten hätte, bisher nicht sonderlich angenommen, sey deswegen geschehen, theils damit er und seine Söhne nicht für so sehr ehrgeitzig gehalten würden, als wollten sie dergleichen Sachen anders, dann sich der Ordnung nach gebühre, suchen, theils damit es nicht das Ansehen hätte, als wollten sie den Churfürsten vorgreiffen, und das Reich erblich machen, welches wider seine ihnen gegebene Obligation laufe. Nachdem aber mittlerweil von vielen und theils hohen Standespersonen an ihn gelanget sey, daß es nicht allein rathsam, sondern auch nöthig seyn möchte, noch bey seinen Lebzeiten auf einen Nachfolger zu gedenken, um dadurch alle besorgliche Trennungen und Unruhen im Reiche, auf den Fall seines Absterbens, zu verhüten; so habe er der Sache weiter nachgedacht, und deswegen J. Chr. 1562

J. Chr. 1562 worinn er in Vorschlag brachte, ob nicht zu **Beförderung** des **Reichstages** auch noch dieses **Motiv** mit anzuführen seyn möchte, daß auf den vorigen **Reichstagen** verschiedene wichtige Punkte, zur Erledigung, auf besondere **K. Deputationstage** wären verwiesen worden, wozu seitdem noch eine grosse Anzahl zum Theil wichtiger und einer schleunigen Beförderung würdiger Sachen gekommen wäre. Nun aber habe die mehrmalige **Erfahrung** gelehret, daß solche **Erledigungen**, durch dergleichen **Deputationstäge**, sich nicht füglich hätten wollen **anstellen** lassen, sondern nachher dennoch auf einen **Reichstag** hätten **gebracht** werden müssen; mithin also auch itzo die **Ausschreibung** eines neuen **Reichstages** um so nöthiger und unvermeidlicher wäre. Falls nun der **Kayser** sich diese Erinnerung gefallen liesse; so könnte er ihm und seinem **Mitgesandten** deswegen noch so zeitig **Befehl** zuschicken, damit sie sich dieses Arguments wenigstens bey dem **Churfürsten** von der **Pfalz**, als dem **widerspenstigsten** in dieser Sache, bey ihrer Anwerbung bedienen könnten. Dann bey den **geistlichen Churfürsten** wäre es **nicht** so **nöthig**, weil sie ihre **Bereitwilligkeit** zu Haltung des **Reichstages** schon gezeiget hätten.

Da **Kayser Ferdinand**, vorgedachter maassen, von den geneigten Gesinnungen des **Churfürstens** von **Sachsen**, wegen der **Römischen Königswahl** des **K. Maximilians**, war versichert worden, und der **Churfürst** von **Brandenburg** eben dergleichen schon vormals gegen den **Kayserlichen Gesandten**, den **D. Prißmann**, geäussert hatte; so nahm der **Kayser** keinen längern Anstand, auch an diese **beide Churfürsten** eine eigene **Gesandtschaft**, dieser Sache halber, abzufertigen. An den **Churfürsten** von **Sachsen** wurden die beiden

Kay-

Kayſerlichen Geheime Räthe, Joachim, Herr von Neuhaus, des Königreichs Böhmen obriſter Kanzler, und der R. Vicekanzler, D. Georg Sigmund Seld, an den Churfürſten von Brandenburg aber der Böhmiſche Obriſtkämmerer, Wilhelm, Herr von Roſenberg, und der Kayſerliche Rath, D. Paul Prißmann, abgeſchickt. Ihre Inſtrucktionen ſind auf einen Tag zu Prag ausgefertiget worden, in der Hauptſache einander gleichförmig, ſtimmen auch, ſo viel die Motiven wegen der Wahl des K. Maximilians betrift, mit der Inſtrucktion, welche den Kayſerlichen Geſandten an die Rheiniſchen Churfürſten mitgegeben worden, meiſtens überein. Nur wird darinn noch angeführt, daß der Kayſer, ſchon vor ſeinem Aufbruche von Wien, entſchloſſen geweſen, dieſer Sache halber eine Geſandtſchaft an ſie, die Churfürſten, und an ihre übrige Mitchurfürſten abzuſenden; allein er hätte, erſt nach ſeiner Ankunft zu Prag, aus des Churſächſiſchen Geſandtens, des D. Kramms, vertraulichen Unterredungen mit D. Selden, und aus den mündlichen und ſchriftlichen Relationen des von Roſenberg, und ſeiner beiden Räthe, D. Prißmanns und D. Timotheus Jungens, von den günſtigen Geſinnungen der beiden Churfürſten, zuverläßige Nachricht erhalten. Deswegen habe er es auch nicht länger aufſchieben wollen, ſeine Geſandten an ſie zu ſchicken, und ſie um ihr baldiges Bedenken zu erſuchen, wie dieſe hochwichtige Sache ſchleunig befördert, und zu ihrer Endſchaft gebracht werden möchte. Wegen des zu haltenden Reichstages aber ſollten die Geſandten dem Churfürſten von Sachſen melden, daß der Kayſer deſſen, durch den D. Kramm, gegebenen Rath in Bedacht nehmen wolle, und ſein ferneres räthliches Bedenken

J. Chr. 1562 (1 Nov. a. c.)

J. Chr. 1562 wort noch zur Zeit in **Geheim** zu halten, wie er auch thun würde; indessen wolle er ihm doch vorläufig so viel melden, daß man zu dem gedachten **Churfürsten**, nach Ausweisung seiner Antwort, nicht wenig Hoffnung haben könne, wenn es zu einem **Churfürstentage** kommen würde.

(d. c.) An eben dem Tage erließ der **Kayser** auch ein **Reskript** an seine, an die **Rheinischen Churfürsten** abgeordnete, **Gesandten**, daß sie, nach geschehener Ausrichtung ihres Auftrages, sich an sein **Hoflager** verfügen sollten, um **mündlichen Bericht** abzustatten, indem die **Sachen**, ihrer Wichtigkeit halber, noch zur Zeit **geheim** gehalten werden müßten, und es gefährlich sey, alles der Feder anzuvertrauen, und solches über Land zu schicken. Allein ehe noch dieses **Reskript** den **Gesandten** zukam, hatten sie schon ihre **schriftliche Relationen** von ihren Verrichtungen bey den **drey geistlichen Churfürsten** an den **Kayser** abgeschickt. Aus solchen ergiebt sich nun, daß der **Churfürst** von (22. -- **Maynz**, nach der bey ihm gehabten **Audienz** und .. -- hierauf mit ihm gepflogenen vertraulichen Unterre- 26. c. dung, durch seinen **Oberhofmeister**, **Kanzler** und m. et a.) **Hofmarschall**, den **Gesandten** seine **Antwort** dahin eröfnen lassen, daß er noch itzo seiner schon vormals, gegen den R. Erbtruchsessen **Wilhelm** von **Waldburg** und den D. **Jasius**, geäusserten Meinung sey, auf die Festsetzung der **Nachfolge** im **Reiche** forderlamst **Bedacht** zu nehmen, als welche er für **nothwendig** erachte, und von den vortreflichen Eigenschaften des **K. Maximilians** vollkommen überzeugt sey. Wenn nun dieses Werk ordentlich angebracht würde, wollte der **Churfürst** des **Kayserlichen Ansuchens** bestens **eingedenk** seyn, und an seiner Person nichts ermangeln lassen, was zum **Nutzen**, zur **Ehre** und **Wohlfahrt** des

Kay-

Kayſers und des H. R. dienlich ſeyn würde. Wie aber ſolche wichtige Handlung ferner fortzuſetzen, und was für ein fruchtbarlicher Weg zu ergreifen ſeyn möchte, finde ſich der Churfürſt nicht vermögend, ein rathſames Gutachten anzuzeigen, ſondern müßte ſolches dem weitern Nachdenken des Kayſers und ſeiner Räthe überlaſſen, welche aus den Antworten der übrigen Churfürſten am beſten würden ſchlieſſen können, was für Maaßregeln nun weiter zu faſſen wären. Nehmlich: ob etwa der Kayſer dieſes Werk auf einem Reichstage, abgeſondert der andern Stände, mit den Churfürſten allein tracktiren; oder die weitere Handlung dem Reichstage vorgehen laſſen, und für ſich die Churfürſten an einen gelegenen Ort erfordern wolle, um zur ſchließlichen Handlung zu ſchreiten. Dann es ſey zu beſorgen, daß leicht Verhinderung vorfallen möchte, wenn er, der Churfürſt, ſogleich nach vollendeten Geſandtſchaften, einen Wahltag ausſchreiben würde. Doch wolle er hierunter dem Kayſer keine Maaß geben, ſondern alles deſſen hocherleuchtem Verſtande und Nachdenken überlaſſen; zweifle aber im geringſten nicht, die Sachen würden zu einem gewiſſen und glücklichen Ende gelangen. So viel übrigens die verlangte unbedingte Erklärung wegen Haltung eines Reichstages und deſſen perſönlichen Beſuchung belange; ſo wolle der Churfürſt, da die Mahlſtatt zu Worms ſeyn würde, wenn auch gleich nicht alle Churfürſten kommen würden, auf ſelbigem perſönlich erſcheinen, alſo, daß ihn daran nichts verhindern ſolle, als allein kundliche GOttes Gewalt. 1562

Von Maynz begaben ſich die Kayſerlichen Geſandten nach Ehrenbreitſtein zu dem Churfürſten von Trier, und brachten auch bey demſelben,

in

J. Chr. 1562 (3. Dec. a. c.) in der bey ihm gehabten Audienz ihr Gewerbe an, welcher ihnen noch denselben Nachmittag zur Antwort melden ließ, daß er nicht nur die Sache selbst für nützlich und nothwendig, sondern auch den K. Maximilian solcher hohen Dignitäten und Ehren ganz wohl würdig halte. Da es nun ohnehin im Werke sey, daß ein Reichstag gehalten werden solle; so hielte der Churfürst dafür, daß auf demselben diese Sache am bequemsten zu weiterer Handlung mit den Churfürsten gebracht werden könnte. Es möchte sich also der Kayser ferner bemühen, daß alle Churfürsten auf diesem Reichstage in Person erschienen. Zu dem Ende würde räthlich und gut seyn, daß, in Ansehung dieser hochwichtigen Sache wegen nothwendiger Richtigmachung künftiger Nachfolge im Reiche, nochmals eine weitere Meldung geschähe, oder daß doch etwa in einem Nebenschreiben die Churfürsten dessen besonders möchten verwarnet werden, damit sie dadurch um so mehr bewogen würden, solchen Reichstag in Person zu besuchen. Er zweifle auch nicht, daß solche Nebenerinnerung bey den übrigen Churfürsten so viel fruchten würde, sich willfährig gegen den Kayser zu bezeugen. Wenn nun sodann der Kayser den sämmtlichen Churfürsten diese Sache vertraulich vorschlagen würde; so wolle er, der Churfürst, der itzo geschehenen Erinnerung dergestalt eingedenk seyn, daß der Kayser in der That verspüren sollte, daß er sich des H. R. Ehre und Wohlfahrt zum höchsten und besten angelegen seyn liesse. Soviel nun noch den Reichstag und seine persönliche Erscheinung auf demselben betreffe; so sey er noch gewillet, auf selbigen zu kommen, wenn auch die andern Churfürsten, und besonders die am weitesten gesessenen solchen besuchen würden. Wofern aber diese oder andere

aus-

ausblieben, ſo möchte der Kayſer ihn entſchuldi- J. Chr.
get halten, weil ſodann doch wenig fruchtbarliches 1562
würde ausgerichtet werden; jedoch wollte er, in ſol-
chem Falle, ſeine Räthe, mit vollkommener
Gewalt abfertigen, damit die Reichsſachen durch
ſie nicht aufgehalten würden.

Hierauf brachten die Kayſerlichen Geſand- (8 Dec.
ten ihre Werbung auch bey dem Churfürſten a. c.)
von Cöln an, welcher ihnen, nach genommener Be-
denkzeit, am folgenden Tage, zur Antwort wiſſen (9. e. m.
ließ, daß er eine vorzunehmende Römiſche Kö- et a.)
nigswahl gleichfals für nöthig halte, und an dem
K. Maximilian nichts auszuſetzen finde. Wenn
nun die Sache durch ordentliche Mittel auf die Bahn
käme; ſo wolle er in allem, was zur Ehre und
Wohlfahrt des H. R. und des Kayſers gereichte,
ſich dergeſtalt erzeigen, daß man ſeinen getreuen
Willen ſattſam verſpüren ſollte. Durch was für
Mittel und Wege aber dieſe Sachen zum fruchtbar-
lichſten möchten tracktirt werden, wolle er des Kay-
ſers hocherlauchtem Verſtande und langhergebrach-
ter Erfahrung lediglich überlaſſen. Was endlich
den künftigen Reichstag belange, ſo bedanke ſich
der Churfürſt, daß der Kayſer denſelben, den
Rheiniſchen Churfürſten zu beſſerer Gelegenheit,
zu Worms halten wolle, und würde er ſolchen, ſei-
nem vorhin gethanen Verſprechen zufolge, perſön-
lich beſuchen, weil er vernähme, daß die Churfür-
ſten von Maynz, Trier und Brandenburg ein
gleiches thun wollten, an des Churfürſtens von der
Pfalz perſönlicher Erſcheinung, wegen des ihm ſo
nahe gelegenen Ortes, nicht zu zweifeln wäre, und
der Kayſer deshalb mit dem Churfürſten von
Sachſen noch immer in Unterhandlung ſtünde.
Indeſſen hielte er für höchſtnöthig, daß alle Chur-
fürſten, beſonders der von Sachſen, dazu ver-
möcht

J. Chr. 1562 möcht würden, damit alles, sowohl wegen der künftigen Nachfolge im Reiche, als auch anderer R. Angelegenheiten halber, desto schleuniger abgehandelt, und zu einem kurzen und fruchtbarlichen Schlusse gebracht werden könnte. Nachdem nun der Graf von Helfenstein und der D. Zasius diese Relationen bereits abgeschickt hatten; so erhielten sie erst das obgedachte Kayserliche Reskript, nach welchem sie selbst zurückkommen und mündlichen Bericht (16. c. n. et 2.) abstatten sollten. Sie meldeten also solches dem Kayser aus Bonn, und entschuldigten die Nichtbefolgung des erhaltenen Befehls mit dessen späten Empfange, wobey sie sich erboten, ihre Rückreise nach Prag nunmehro baldmöglichst anzutreten; zumal da, bey den mündlichen Unterredungen mit den geistlichen Churfürsten, ausser den bereits schriftlich berichteten Dingen, noch mehrere geheimere Sachen vorgefallen wären, und sie dabey hätten versprechen müssen, solche allein mündlich, und nicht schriftlich zu berichten.

Mittlerweil war auch von dem einen, an den Churbrandenburgischen Hof abgeschickten Kayserlichen Gesandten, dem Rath und D. Prißmann, eine zu Grimnitz in der Uckermark datirte (5 Dec. a. c.) weitläuftige Relation an den Kayser eingelaufen, worinn er sich auf einen vorhergehenden, von Cöln (22 Nov. a. c.) an der Spree abgelassenen Bericht beziehet, der aber in unserer Sammlung sich nicht findet. In jener Relation meldet nun der D. Prißmann, daß er zu dem Brandenburgischen Churprinzen, Johann Georg, sich nach Grimnitz verfüget, und demselben eröfnet habe, was für Prackticken wegen der künftigen Nachfolge im Reiche durch den (von Frankreich) abgeschickten Rheingrafen und andere gestiftet würden. Er habe ihn zugleich gebeten, seinem dem Kayser gethanen Erbieten nach

solche

ſolche Prackticken zu hintertreiben helfen, und J. Chr.
deswegen, wenn er es rathſam erachte, ſelbſt eine 1562
Reiſe zu dem Churfürſten von der Pfalz zu thun, und daſelbſt die Sachen ſo zu unterbauen, damit künftig dieſer Seits weiter keine Schwierigkeiten zu beſorgen wären; hauptſächlich, weil ſich der Rheingraf zu Berlin ungeſcheut vernehmen laſſen, daß er von da zu dem Churfürſten von Sachſen, und hernach weiter zu dem Churfürſten von der Pfalz gehen, hierauf aber nach Frankreich zurückeilen müſſe, um gegen Weyhennachten daſelbſt wieder anzulangen. Hierauf habe ſich der Churprinz ſogleich zu der Reiſe an den Churpfälziſchen Hof erboten, und noch beigefügt, daß er ſich vorerſt unverweilt zu dem Churfürſten von Sachſen, um auch deſſelben gewiß verſichert zu ſeyn, begeben, und zum Vorwande gebrauchen wolle, ihn in ſeiner damaligen Unpäßlichkeit zu beſuchen, und wegen ſeiner (jüngſten) Schweſter (Sophia) bevorſtehendem Beilager (mit dem erſten Kayſerlichen Geſandten, dem Herrn Wilhelm von Roſenberg,) ſich mit ihm zu beſprechen.

Nach ſeiner Zurückkunft von dem Churſächſiſchen Hofe habe der Churprinz ihm gemeldet, daß der Churfürſt von Sachſen beſorget habe, der Kayſer möchte etwa eine andere Perſon zu ſeinem Nachfolger vorgeſchlagen haben. Weil er aber nun wahrgenommen hätte, daß die Handlung zum Beſten des K. Maximilians vorgenommen werden ſollte; ſo könne er ſelbſt keine tauglichere Perſon, als denſelben, finden, und würde ſich ſeinen Pflichten gemäß zu erzeigen wiſſen, wenn es zur Handlung ſelbſt käme. Da nun aber er, der Churprinz, ſich mit dieſer allgemeinen Antwort nicht begnüget, und daher erwiedert hätte, weil man Spanien nicht nehmen wollte, Frankreich ein Feind,

J. Chr. 1562 und nicht zu vermuthen wäre, daß Dännemark in Vorschlag kommen würde, mithin er ausser dem K. Marmilian keine tauglichere und würdigere Person wüßte, ja wenn die Churfürsten auch einen aus ihrem Mittel nehmen wollten, er ausser ihm, dem Churfürsten von Sachsen, sonst keinen finden könnte; so habe ihm dieser geantwortet, daß er glaubte, sein Schwager, der König von Dännemark, würde die Römische Königswürde, wenn sie ihm auch angetragen werden sollte, nicht annehmen, noch weniger würden es ihm seine Unterthanen gestatten, er hingegen, der Churfürst, wäre für seine Person nicht vermögend, die Boten nur ein Jahr zu unterhalten. Es zweifle also der Churprinz gar nicht, daß man des Churfürstens von Sachsen völlig versichert seyn könnte. Um aber die Sache desto gewisser zu machen, wollten der Churprinz und sein Herr Vater, der Churfürst, mit demselben, bey seiner, noch vor dem Beylager des Herrn von Rosenberg, gegen den 11ten dieses, erwarteten Ankunft, weiter aus der Sache handeln, um vollends alles zur Richtigkeit zu bringen, und daher ihn den Gesandten noch solange bey sich aufhalten, damit sie ihn mit frölicher Botschaft abfertigen könnten. Da indessen der Churprinz, wegen einiger Verhinderungen, vor dem nächsten heiligen drey Königtag, zu dem Churfürsten von der Pfalz nicht würde reisen können, der Rheingraf aber sich gleichwohl allerley hätte vernehmen lassen; so hätten der Churfürst und der Churprinz bedacht, an den Churfürsten von der Pfalz, ehe noch der Rheingraf zu ihm käme, ein Schreiben abgehen zu lassen, und ihn wegen der vorsetzenden Prackticken zu warnen. Man habe auch dieses Schreiben mit eilender Botschaft abschicken wollen, weil aber der Rheingraf versprochen, mit dem

Chur-

Churfürſten von Sachſen wieder nach Berlin zu kommen; ſo habe man es vorerſt ein- und ihm, dem Geſandten, das Original zugeſtellet, in der Meinung den Rheingrafen nunmehro aufzuhalten, damit ihm die Gelegenheit, in ſeinem Auftrage zu prackticiren, abgeſchnitten würde. J. Chr. 1562

Hiernächſt giebt der D. Prißmann dem Kayſer den Rath, ſowohl den Churprinzen von Brandenburg ſchriftlich zu erſuchen, ſeine Reiſe zu dem Churfürſten von der Pfalz bald möglichſt vorzunehmen, jedoch nicht in des Kayſers, ſondern in ſeines Herrn Vaters Namen, um Chur-Pfalz gänzlich zu gewinnen, als auch an die beide nächſtens zuſammenkommende Churfürſten von Sachſen und Brandenburg ein Schreiben abzulaſſen, damit ſie darauf antworten müßten, da er es dann bey dem Letztern dahin einleiten wollte, daß man unvermerkt von dem erſtern eine ſchriftliche Antwort erhielte, damit er künftig um ſo weniger variiren könnte. Uebrigens berichtete auch noch der D. Prißmann den Kayſer in Anſehung der Hauptſache, daß der Churfürſt von Brandenburg den Antrag wegen der Römiſchen Königswahl des K. Maximilians mit beſondern Freuden aufgenommen und verſichert habe, er würde auch hierinn, wie bisher in allen und jeden Sachen, ſich rechtſchaffen und aufrichtig gegen das Haus Oeſterreich betragen, und was er auch künftig zu deſſen Erhöhung, Ehren und Beſten thun könnte, willig und begierig ausrichten. Soviel nun aber ſeinen verlangten Rath belange, wie die Sache ferner fortzuſetzen wäre; ſo billigte der Churfürſt gar ſehr, daß der Kayſer die Sache auch bey den übrigen Churfürſten unterbauet, und beſonders angeführet habe, daß er dadurch keine erbliche Nachfolge im Reiche ſuche, indem dieſes Argument oft und

J. Chr. 1562 ſtattlich bey den Churfürſten und Fürſten im Reiche wäre erreget und beweget worden. Er, der Churfürſt, ſey auch willig und erbietig, nicht nur alles, zur Beförderung dieſes löblichen Werkes, beizutragen, ſondern auch deshalb noch beſonders mit den andern Churfürſten handeln zu laſſen, damit die Sache deſto ſchleuniger zu ihrem Fortgange gebracht werde. Und da auch zu Beförderung dieſes hochnothwendigen Werkes kein anderes Mittel vor der Hand ſey, denn daß die Churfürſten deswegen zuſammenkämen und davon tracktirten; ſo möchte der Kayſer, unter Anführung wichtiger Urſachen, an die Churfürſten forderſamſt gelangen laſſen, daß ſie ſich deshalb um Miſericordias Domini (12. April) künftigen Jahrs zu Frankfurt verſammeln möchten, mit dem Anhange, daß der Kayſer die Sache nicht länger aufſchieben wolle, weil allerhand, den Churfürſten unbewußte, Prackticken vor der Hand wären. Endlich möchte der Kayſer mit ihm gute Correſpondenz von allem pflegen, was er von den übrigen Churfürſten für Antwort bekäme, damit er ſelbſt in ſeinen dieſerwegen gleichfalls angefangenen Unterhandlungen ſich darnach richten könnte.

Das an den Churfürſten von der Pfalz projecktirte und zu Grimnitz, am Freitag nach Catharinentag, datirte Schreiben des Churfürſt Joachims von Brandenburg war übrigens kürzlich des Innhalts: er wäre glaubwürdig berichtet worden, daß allerhand Prackticken und Gewerbe der freyen Wahl halber hin und wieder im Reiche vorſeyn ſollen. Ob er nun gleich nicht zweifle, daß der Churfürſt von der Pfalz, wenn deshalb etwas an ihn gelangen ſollte, des Churvereins ſich freundlich erinnern, und in einer ſo hohen Sache ſich in nichts allein einlaſſen würde; ſo habe er doch, da gedachte Prackticken und Gewerbe an ihn gelanget wä-

(29 Nov. a. c.)

wären, denſelben hievon vertraulich und wohlmeinend berichten wollen. Falls alſo auch an ihn, den Churfürſten von der Pfalz, deshalb etwas gelangen würde; ſo möchte er ſich in dieſer Sache in keine andere Handlung einlaſſen, bevor er nicht ſeine fernere vertrauliche Botſchaft erhalten hätte, indem er gewillet ſey, nächſtens ſeinen Sohn, den Churprinzen, an ihn deswegen zu ſchicken, der ihm ſeine Gedanken und räthliches Bedenken in dieſer hochwichtigen Sache eröfnen, und dagegen ſeine Geſinnungen erkundigen ſollte. J. Chr. 1562

Nachdem der Kayſer dieſe weitläuftige und wichtige Relation erhalten hatte; ſo erließ er aus Prag an ſeine beide am Churbrandenburgiſchen Hofe ſich aufhaltende Geſandten ein Reſkript, worinn er ihnen auftrug, dem Churprinzen Johann Georg für ſeine bisherige treuherzige Bemühungen und ferneres gutwilliges Erbieten zuförderſt zu danken, und da derſelbe, nebſt ſeinem Herrn Vater, nunmehro bereits dieſer Sache halber weiter mit dem Churfürſten von Sachſen würde gehandelt haben; ſo wollte er ihren Bericht von der erhaltenen Antwort, nach ihrer Rückkunft gewärtigen. Soviel die von dem Churprinzen angebotene Reiſe zu dem Churfürſten von der Pfalz belange; ſo erkenne zwar der Kayſer ſolches Erbieten ebenfals mit Danke. Weil er aber ſelbſt an die vier Rheiniſche Churfürſten und alſo auch an den von der Pfalz eigene Geſandten, dieſer Sache halber, abgeſchickt hätte; ſo möchte bey demſelben der Churprinz dieſe Angelegenheit blos in ſeines Vaters, und nicht in des Kayſers Namen tractiren, damit es bey dem Churfürſten nicht das Anſehen gewinne, als ob der Kayſer ein Mißtrauen in ihn ſetzte, oder doch etwas heftig in ihn dringen wollte. Und da der Churfürſt von Brandenburg dem Gutachten (14 Dec a. c.)

J. Chr. 1562 des Kayſers anheimgeſtellt habe, ob das ihm communicirte Schreiben vorläufig abzulaſſen ſeyn möchte; ſo hielt er für rathſam, ſolches zurück zu behalten, weil damit, bey itziger Beſchaffenheit der Sachen, nicht viel ereilet werden könnte, und auch ſolches Schreiben etwas allzugeneral abgefaſſet wäre. Die vorgeſchlagene neue Schreiben an die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg wären nunmehro auch unnöthig, weil der erſtere dem Kayſer mündlich und ſchriftlich gute Vertröſtung gegeben, der Kayſer hierauf eigenhändig dem Churfürſten gedankt, und dieſer ihm eigenhändig wiederum geantwortet hätte. Endlich bezeugte der Kayſer ſeine Zufriedenheit über die von dem Churfürſten von Brandenburg dem D. Prißmann gegebene mündliche Antwort, wollte aber hoffen, daß er ſie ihm auch ſchriftlich zuſtellen würde, worauf er dem Churfürſten, nach des Geſandten Rückkunft, gleich dem Churfürſten von Sachſen einen gnädigen Dankbrief zuſchreiben wollte.

Die meiſten Churfürſten hatten ſich alſo, wegen der vom Kayſer geſuchten Wahl ſeines älteſten Sohnes, des K. Maximilians von Böhmen, ſehr günſtig erklärt; nur der Churfürſt von der Pfalz bezeugte dazu keine Neigung, ſondern gab den Kayſerlichen Geſandten kürzlich zu verſtehen, daß, nach ſeinem Gutdünken, noch zur Zeit von künftiger Nachfolge im Reiche nicht zu reden ſey, ſondern erſt der Fall der Erledigung abgewartet werden müßte. Und als der H. Chriſtof von Würtenberg, bey Gelegenheit eines Beſuches, ſolche Wahl in einem vertraulichen Geſpräche unterbauen wollte, und die groſſen Vortheile anführte, welche die evangeliſche Religion bey der Wahl dieſes dem Evangelium ſo geneigten Herrn erhal-

erhalten würde; so bezeugte doch der Churfürst keine Lust dazu, und machte viele Schwierigkeiten. Er wollte sich nehmlich, dem Scheine nach, von seiner Meinung nicht abbringen lassen, daß das Reich den neuerwählten Römischen König aus der Stände Beutel hernach unterhalten müßte, und dabey der Türkensteuern und anderer dergleichen Hülfen kein Aufhören seyn würde *). J. Chr. 1562.

Auf diese bisher erzälte Art verstrich das J. 1561. mit den gepflogenen Unterhandlungen an den churfürstlichen Höfen über die Römische Königswahl, und die ausgeschickten Gesandten kamen nach Prag zurück, um weitern mündlichen Bericht abzustatten. In dem darauf folgenden J. 1562. schickte sie nun der Kayser mit neuen Instrucktionen ab, um das einmal angefangene Werk zu einem gewünschten Ende zu bringen, welches ihm auch gelung. Der Graf Georg von Helfenstein und der Kanzler Zasius wurden wiederum an die vier Rheinische Churfürsten abgefertiget, und erhielten zu Prag eine besondere Instrucktion, in Ansehung ihres Gewerbes bey den drey geistlichen Churfürsten. Vermöge derselben sollten sie bey dem Churfürsten von Maynz anbringen, daß die Antwort der meisten Churfürsten dahin ausgefallen wäre, daß über diese Angelegenheit, vermöge des Churvereines, in einer collegialischen Berathschlagung gehandelt werden müste, welches auch dem Kayser gar nicht zuwider sey. Und da der Kayser aus den mit seinen Gesandten gepflogenen vertraulichen Unterredungen wahrgenommen, daß die sämtlichen Churfürsten gegen ihn, sein Haus, und besonders seinen ältesten Sohn, den K. Maximilian, sehr geneigt seyen; so zweifelte er an einem erwünschten Ausgange der Sache 1562 in 14 Febr.

*) S. Sattlern *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 108. p. 184.

J. Chr. 1562 im geringsten nicht, wenn sie nur erst zur ordentlichen Handlung kommen würde. Bloß allein der Churfürst Friedrich von der Pfalz hatte eine den übrigen Churfürsten ungemässe Antwort gegeben, und dafür gehalten, daß noch zur Zeit von einer Nachfolge im Reiche nicht zu handeln wäre, sondern erst der Fall der Erledigung erwartet werden sollte. Da aber derselbe keine gegründete Ursachen seiner Verweigerung angezeiget, sondern sich nur auf die Vereinigung der Churfürsten bezogen, die doch, nach des Kayſers Meinung, diesem Werke nicht zuwider wäre; so habe er, der Kayſer, deswegen die ganze Handlung nicht wollen liegen lassen. Zumahl da der erste Anfang dieses Werkes nicht von ihm herrühre, sondern daſſelbe von vielen ansehnlichen Ständen beider Religionen an ihn gebracht worden; ferner sein Vornehmen nicht neu, noch ungebräuchlich sey, sondern es, von uralten Zeiten her, sowohl im H. R., als auch in andern Wahlreichen, öfters so gehalten worden, daß man noch bey Lebzeiten des Regenten die Nachfolge im Reiche festgesetzet habe, andern Falls schon manchsmal, durch zwiespältige Wahlen und in andere Wege merklicher Unrath, Zerstörung des gemeinen Friedens, Krieg und Blutvergiessen im H. R. Teutscher Nation erfolget wäre. Mithin habe sich der Kayſer entschlossen, mit dem Churfürsten von der Pfalz deshalb weiter handeln zu lassen, um ihn dahin zu bewegen, die Sache reiflich zu bedenken, in Hofnung, daß er solches thun würde.

Was nun für ein *Modus agendi*, vermöge des Churvereines, vorgenommen werden solle, darüber hätten die Churfürsten zweyerley Meinungen geäussert, indem nehmlich einige dafür hielten, daß man von dieser Sache am füglichsten und besten auf einem gemeinen Reichstage han-

deln

deln könnte, andere hingegen einen Churfürſten- J. Chr.
tag vorgeſchlagen hätten, und zwar vornehmlich aus 1562
der Urſache, weil die andern Reichsſtände mit der Wahl eines Römiſchen Kayſers oder Königs nichts zu ſchaffen hätten, mithin es den Vorrechten der Churfürſten gemäßer wäre, ſolche Sache, nach altem löblichem Gebrauche, für ſich allein und beſonders vorzunehmen. Er ſelbſt, der Kayſer, hielte auch dieſen letztern Weg für ordentlicher und beſſer, und lieſſe deswegen mit den Churfürſten, die der andern Meinung wären, darüber handeln, ſich ſelbigen gleichfals gefallen zu laſſen, zweifelte auch nicht an ihrer Bewilligung. Andere etwa noch vorfallende Bedenklichkeiten, als z. E. wegen Aufrichtung der Königlichen Obligation, (oder Capitulation,) ſey er itzo bedacht mit ſeinem Sohn, dem K. Maximilian, in Richtigkeit zu bringen, und wollte mit demſelben perſönlich nach dem Wahlorte kommen, damit alles deſto ſchleuniger und mit allerſeitigem beſten Willen ſeinen Fortgang erhielte. Da er nun an des Churfürſtens gutem Willen gegen ſich und ſeinen Sohn nicht zweifelte; ſo hofte er, daß, wenn auch noch die andern Churfürſten ſich einen Churfürſtentag gefallen lieſſen, und ſolcher ausgeſchrieben würde, der Churfürſt ſolchen perſönlich beſuchen, und alles zu einem verhoften glücklichen Fortgange und Ende befördern helfen würde, welches er und ſein Sohn gegen ihn und ſein Erzſtift lebenslänglich mit Gnaden erkennen und nicht undankbar ſich erfinden laſſen wollten. Auf ſolchem Churfürſtentage könnte nun nachher auch am füglichſten über einen künftigen Reichstag gehandelt, und ein Schluß gefaßt werden, wo, wie und wenn derſelbe gehalten werden ſollte. Da auch der K. Maximilian zu gleicher Zeit einen beſondern Geſandten an die Chur-

J. Chr. 1562 fürsten abschickte; so sollten die Kayserlichen Gesandten demselben nicht nur ihre Instrucktion, so oft er es begehren würde, sondern auch alles, was ihnen sonst bey dieser ihrer Handlung vorfiele, vertraulich communiciren, und ihm in Verrichtung seiner Werbung alle gute Anweisung geben.

Ausserdem gab der Kayser seinen vorgedachten Gesandten, an die drey geistlichen Churfür-
14 Febr. sten, unter eben dem Datum, noch eine Nebeninstrucktion über etliche Artickel mit, wann etwa selbige bey der Unterhandlung berührt werden sollten, damit sie die Kayserliche Intention desto zuverläßiger wissen möchten, um sich darnach richten zu können. Und zwar: 1) wenn gedachte Churfürsten auf eine Assekuration wegen der catholischen Religion dringen würden; so möchten die Gesandten anzeigen, daß der Kayser dermalen, vornehmlich dieser Sache halber, seinen Sohn, den K. Maximilian, zu sich kommen lassen, und von ihm nicht anders vermerkt und verstanden hätte, als daß er, wenn die Sache zu ihrem gedeihlichen Ende käme, nicht allein den Religions- und Profanfrieden getreulich erhalten und handhaben wolle, sondern auch der Religion halber zu allem dem, wozu er, der Kayser, in seiner Obligation oder Capitulation sich vormals verpflichtet hätte, verschreiben wolle. Wofern auch 2) etwa vorfiele, als ob es die Nothdurft erfordern wollte, daß ein Römischer Kayser oder König seine meiste Residenz etwas näher und gelegener in das Reich einrückte; so sollten die Gesandten darauf melden, daß der Kayser, bisher aus höchster Noth wegen des Türken, sich in seinen Niederösterreichischen Erblanden meistentheils hätte aufhalten müssen. Indessen wäre er schon ohnehin immer darauf bedacht gewesen, seine Residenz dermassen nahe an

der

der Hand zu haben, daß er auf alle fürfallende Noth J. Chr.
würde wohl aufsehen, und ein jeder, der an seinem 1562
Hofe was zu suchen hätte, ihn leicht würde erreichen können; wie er dann auch an seinem Sohne bemerke, daß derselbe, bey Erfolg eines glücklichen Ausganges, von selbst geneigt sey, und es auch für höchstnöthig und nützlich ansehe, die meiste Zeit seiner Regierung, so viel nur immer möglich, dem H. R. beizuwohnen.

Falls ferner und 3) den **Gesandten** als eine **Beschwerde** vorgeworfen werden sollte, daß der **Kayser** bisher, in seinen geheimen, hochwichtigen und andern Sachen, so wenige **Stände**, oder andere dergleichen **ansehnliche Personen**, die dem **Reiche ohne Mittel** verwandt wären, gebraucht hätte; so könnten sie darauf erwiedern, daß die **Schuld** deshalb **nicht** an dem **Kayser** liege, indem er sich alle **Mühe** gegeben, und keine Kosten gesparet hätte, so viele **Fürsten, Grafen, Herren** und **Standespersonen**, als nur immer möglich, in seine Dienste zu nehmen, es auch noch ferner und mit noch mehrern gerne thun würde. Allein, theils fehle es unter ihnen an solchen Personen, die man zu grossen und wichtigen Geschäften gebrauchen könnte, theils wollten die Wenige, die hiezu geschickt und tauglich wären, weder am **Hofe**, noch **nahe von Haus aus**, zu dienen, sich bewegen lassen. Hiernächst glaubte der **Kayser**, daß diejenigen, welche er aus seinen, dem H. R. mit **Lehenschaft** und in andere Wege verwandten, **Erbkönigreichen** und **Ländern** in seinen Diensten hätte, **nicht** für **fremde** oder **ausländische**, sondern gleichergestalt für **Verwandte** des H. R. zu schätzen wären. Indessen wolle der **Kayser** allen Fleiß anwenden, solche **Standespersonen**, die **unmittelbar** dem **Reiche** unterworfen, in seine Dienste zu bringen, welches

auch

J. Chr. 1562 auch sein **Sohn**, K. **Maximilian**, auf den verhoften Fall, gerne thun würde und wollte. Wenn ferner 4) diese Bedenklichkeit erreget würde, daß die gegenwärtige Handlung von einigen dahin ausgedeutet werden möchte, als suchte man dadurch das **Reich erblich** zu machen; so könnten die **Gesandten** solches mit gutem Grunde ablehnen. Dann es würde den **Churfürsten** in gutem Andenken stehen, wessen sich der **Kayser** in seiner **Obligation** verschrieben hätte, und sich schon das vorigemal gegen die **Churfürsten** vernehmen lassen; dabey hätte es noch sein Bewenden, und sollte es an **seiner** und seines **Sohnes** nochmaliger **Recognition, Obligation** und **Verschreibung** nicht ermangeln.

Sollte hiernächst 5) etwa verlangt werden, daß sich der **Kayser** erst der **Stimmen** der **übrigen Churfürsten vergewissern** möchte; so könnte darauf geantwortet werden, daß, da die **Churfürsten** insgesamt, bis auf den **von** der **Pfalz**, sich gemeldeter massen sehr **günstig** erkläret, dabey sich aber, gleich ihm, auf den **Churverein** bezogen hätten, so hätte man ihnen ein mehreres nicht anmuthen können, und stünde aus dem Verstande der gegebenen Antworten und gepflogenen Unterredungen, nach menschlicher Vernunft, nichts anders zu hoffen, als daß die Sache, nach vorgenommener Handlung, sich so anschicken würde, daß ihm, dem **Kayser**, und seinem **Sohne**, kein Schimpf oder Verkleinerung daraus erwachsen sollte. Falls ferner 6) der **Churfürst** von **Maynz** die **Ausschreibung** des **Churfürstentages schwer machen**, und äussern sollte, daß ihm solches nicht möchte eingeräumet werden, weil das **Reich** itzo **nicht** erlediget wäre; so könnten die **Gesandten** darauf erwiedern, daß der **Kayser** nicht anders wisse, als daß solches ihm, als dem **Erzkanzler** des H. R., gebühre, und daß es jeder,

derzeit in dergleichen Fällen ſo gehalten worden. Ja J. Chr.
wenn auch die **Churfürſten** anderer Sachen halber, 1562
vermöge ihres **Vereins**, oder ſonſt, ſich **verſammeln** wollten; ſo würde ihre **Zuſammenbeſchreibung** durch niemand andern, als den **Churfürſten** von **Maynz** geſchehen können. Und ſollte ja der **Churfürſt** ſich dißfalls einer Schwierigkeit beſorgen; ſo würde er ſich mit ſeinen **Mitchurfürſten** auf das alte **Herkommen** leichtlich zu vergleichen wiſſen. Endlich und 7) könnte es ſich leicht zutragen, daß der **Churfürſt** oder ſeine **Räthe**, ſich, in vertraulichen Geſprächen, etwas wegen eines **Recompenſes** oder **Erkenntniſſes**, die ihnen von Seiten des **Kayſers** gemacht werden ſollten, merken laſſen würden. In ſolchem Falle hätten hierauf die **Geſandten**, ſo viel inſonderheit den **Churfürſten** ſelbſt belange, wenn etwa die **Vergeltung** dahin gerichtet würde, daß der **Kayſer** ſolche mit **eigenen Land** und **Leuten**, oder auch mit anderer **Stände Gütern**, **Hoheit** oder **Gerechtigkeit** thun ſollte, ſolches höchſtens zu difficultiren, und ſo viel zu verſtehen zu geben, daß **vom Kayſer** dergleichen **nicht zu gewärtigen** ſey. Jedoch könnte dem **Churfürſten** und ſeinen geheimſten vertrauten **Räthen**, an denen am meiſten gelegen, in des **Kayſers** und ſeines **Sohnes** Namen überhaupt die **Vertröſtung** gethan werden, daß ſie nicht ermangeln würden, ſich gegen ihn, den **Churfürſten**, mit guter **Beförderung** ſein oder ſeiner **Anverwandten**, mit Zuſtellung der Gerechtigkeiten der **Königlichen Nominationen** *ad Beneficia* oder *primariarum Precum*, oder mit ſonſt dergleichen etwas, und auch gegen ſeine geheimſte vertraute **Räthe** in einem oder andern Wege, gnädig und dankbar zu bezeugen. Wofern auch der **Churfürſt** mit jemand Streit und Irrungen, oder anderes Obliegen hätte,

wor-

J. Chr. worunter er der Hülfe, des Beistandes oder der
1562 Beförderung des Kayſers bedürfte; ſo ſolle ihm dieſelbe niemals verziehen ſeyn. Und auf eben dieſe Inſtrucktionen ſollten die Geſandten auch mit den Churfürſten von Trier und Cöln handeln; nur daß ſie dasjenige wegliessen, was darinn, bey Gelegenheit der Ausſchreibung des Churfürſtentages, von dem dißfalls dem Churfürſten von Maynz zukommenden Rechte gemeldet worden.

Aus dem bisher erzählten iſt zu erſehen, daß nur der Churfürſt von der Pfalz der vorhabenden Römiſchen Königswahl des K. Maximilians zuwider geweſen ſey, und ſolche für itzo noch für unnöthig gehalten habe, obgleich auch der H. Chriſtof von Würtenberg, aus eigenem Antriebe, unter Vorſtellung der für die Evangeliſchen daraus zu hoffenden Vortheile, ihn dazu zu bewegen, ſich bemühet hatte. Da nun H. Chriſtof eine vertrauliche nachbarliche Freundſchaft mit dem Churfürſten von der Pfalz unterhielt; ſo hofte der Kayſer, daß er den Churfürſten am beſten durch den Herzog auf andere Gedanken würde lenken können. Er trug alſo dem Grafen von Helfenſtein und dem Zaſius auf, daß ſie erſt zu dem H. Chriſtof gehen ſollten, ehe ſie ſich an den churpfälziſchen Hof verfügten, und gab ihnen deshalb
14 Febr. eine beſondere Inſtrucktion. Laut derſelben ſollten ſie ſich zuförderſt gegen den Herzog bedanken, daß er, ohne daß er darum wäre erſucht worden, blos aus freundlicher Affecktion gegen den Kayſer und den K. Maximilian, den Churfürſten von der Pfalz zu Genehmigung der gedachten Wahl habe diſponiren wollen. Nun fiele es dem Kayſer etwas befremdlich, daß der Churfürſt, ungeachtet der von dem Herzog ihm vorgeſtellten ſtattlichen Gründe, ſich von ſeiner Meinung

doch

doch nicht habe wollen abbringen laſſen, ſondern ſo J. Chr.
gar geäuſſert, daß man hernach den **Römiſchen** 1562
König würde unterhalten müſſen, und der **Türkenſteuren** und **Hülfe** nimmer ein Ende ſeyn würde. Dagegen müßte er nun dem **Herzog** mit Grund der Wahrheit anzeigen, daß, wenn der **Kayſer** ſeine und ſeiner **Kinder** **Unterhaltung** nirgends anders woher, dann **von** und **aus** dem H. R. ohne Mittel haben ſollte, ſie wohl **ſchmale** **Bißlein** würden **eſſen** müſſen. Er habe, Zeit ſeiner Königlichen und Kayſerlichen Regierung, den geringſten Pfenning vom **Reiche** nicht eingenommen, von dem er nicht aufrichtige Rechenſchaft geben könnte, woraus ſich dann befinden würde, daß er es nirgends anders, als dazu verwendet hätte, wozu es wäre bewilliget worden. Die bisweilen bewilligten **Reichsſteuren** wären **langſam** und **unrichtig** eingegangen, und zum Theil noch **ausſtändig**, worüber öfters die beſte Gelegenheit gegen den Feind wäre verſäumt, und ſeine Länder in die gröſte Noth geſetzt worden. Von den bewilligten Reichshülfen hätte er nicht den geringſten Heller in ſeinen eigenen Nutzen verwendet, ſondern vielmehr öfters, bis ſolche eingegangen, anſehnliche Geldſummen vorſchieſſen müſſen; wie er dann von ſolchem **vorgeſchoſſenen** **Gelde** bis gegen 300000. **Gulden** lange Zeit bey den **Reichsſtänden** hätte **ausſtehen** gehabt. Die **Unterhaltung** des **Kriegsvolkes** an den **Gränzen** gegen die **Türken**, und die **Befeſtigung** und **Bewahrung** der **Gränzörter** koſte ihn jährlich **über eine Million Gulden**, und da der **Türk** ein **gemeiner Feind** der **Chriſtenheit** ſey, und gerne die ganze Welt unter ſein viehiſches Joch und Dienſtbarkeit bringen wollte; ſo könnte ein jeder **Reichsſtand** leicht ermeſſen, daß, wer ihm, dem **Kayſer**, Hülfe und Beiſtand leiſtete, ſolches ſich

ſelbſt

J. Chr. selbst thäte. Ja wenn auch der Kayser oder Rö-
1562 mische König aus einem andern Hause gewählet und genommen würde; so würde man doch den Erzh. von Oesterreich, als einen Nachbarn der Krone Ungarn, und als ein Glied und Stand des h. R., nicht gänzlich ohne Hülfe und Rettung lassen können.

Aus diesem allen würde der Herzog leicht abnehmen können, was für unerhebliche Ursachen der Churfürst zu seiner Verweigerung gehabt habe. Da nun aber die übrigen fünf Churfürsten sich zu Beförderung der Sache willfährig erkläret hätten; so wolle der Kayser mit dem Churfürsten darüber noch weiter handeln lassen. Und weil der Kayser wüßte, in welch freundlichem Vertrauen und guter Nachbarschaft der Herzog mit dem Churfürsten stünde; so wollte er ihn ersuchen, mit demselben, noch ehe seine Gesandtschaft zu ihm, dem Churfürsten, käme, sich nochmals, als für sich selbst, zu unterreden, und sich zu bemühen, die Sache gut vorzubereiten, damit eine bessere, als die vorige, Antwort erfolgte. Dann wenn der Churfürst von der Pfalz die Sache allein verhindern sollte; so würde solches dem Kayser etwas fremd und verwunderlich seyn, da er sich nicht erinnern könnte, daß er und sein Sohn, K. Maximilian, ihm jemals zu einem unfreundlichen und ungeneigten Willen gegen sie Anlaß gegeben hätten. Würde nun der Herzog Bedenken tragen, die Sache für sich zu unternehmen, sondern den Antrag lieber in des Kayserß Namen thun wollen; so sollten die Gesandten demselben das zu dem Ende ihnen mitgegebene Creditiv und eine Abschrift ihrer Instruction, was mit dem Churfürsten von der Pfalz zu handeln sey, zustellen, um sich dessen bedienen zu können. Es sollten auch die Gesandten

in

in des Herzogs Ermeſſen ſtellen: ob ſie, wenn dieſer die Handlung mit dem Churfürſten auf ſich nähme, nichts deſtoweniger, nach ihrer Verrichtung bey den geiſtlichen Churfürſten, ſich auch zu dem Churfürſten von der Pfalz verfügen ſollten, oder ob der Herzog ſelbſt deſſen Antwort dem Kayſer zuſchreiben wollte. Doch ſollten ſie dabey dem Herzog anzeigen, daß, obgleich der Kayſer verſichert wäre, daß niemand beſſer und leichter, als der Herzog, die Sache bey dem Churfürſten auf eine gute Bahn würde bringen können, der Kayſer nichts deſtoweniger für rathſam halte, daß die Geſandten den Churfürſten, wie die andern Churfürſten, dennoch beſuchten, damit eine Gleichheit gehalten würde. Endlich ſollten die Geſandten allen Fleiß anwenden, daß, ehe ſich in ihrer Heraufreiſe am Rhein der Pfalz näherten, ſie unterwegs eine vertrauliche ſchriftliche Anzeige von dem Herzog erhielten, wie er die Geſinnungen des Churfürſtens befunden hätte, damit ſie ſich mit ihrer Werbung an ihn deſto beſſer darnach richten könnten. Uebrigens enthält die ihnen, wegen ihrer Werbung bey dem Churfürſten von der Pfalz, zugeſtellte beſondere Inſtruction nichts weſentliches, als was ſchon aus den Inſtructionen zu der Handlung mit dem H. Chriſtof und den geiſtlichen Churfürſten vorgekommen iſt, und den Churfürſten von der Pfalz berührte, auch deſſen perſönliche Beſuchung des zu haltenden Churfürſtentages betraf. J. Chr. 1562. 14 Febr.

Die Geſandtſchaft an den Churfürſten von Sachſen trug der Kayſer ſeinen beiden Räthen, dem Grafen Otto von Eberſtein, und Chriſtofen von Carlowitz, ſeinem Hauptmann in S. Joachimsthal, auf. Ihre Inſtruction iſt unter eben demſelben Datum, als die vorhergehen- 14 Febr.

J. Chr. 1562 den, zu **Prag** ausgefertiget, und da in derselben so wohl, als in der **Nebeninstrucktion** fast alles wörtlich enthalten ist, was ich schon aus der dem **Grafen von Helfenstein** und dem **D. Jasius** zugestellten **Instrucktion** für die **drey geistliche Churfürsten** angeführt habe; so wird eine **Wiederholung** desselben **nicht nöthig** seyn. Ich will also blos dasjenige auszeichnen, was noch ausserdem in dieser **Instrucktion** für die an den **Churſächsischen Hof** geschickten **Gesandten** vorkommt. Dahin gehört nun **erstlich**, daß der **Kayser** sich bey dem **Churfürsten von Sachsen** entschuldiget, daß er ihm, versprochener massen, von der **Antwort** der **übrigen Churfürsten** nicht eher Nachricht gegeben habe, woran Schuld sey, daß er theils die Ankunft seines **Sohnes**, des **K. Maximilians**, und seiner an die **Rheinischen Churfürsten** abgefertigten **Gesandten**, theils **dieser** ihre **mündliche Relation** hätte erwarten müssen, als mit welcher es sich in etwas verspätet hätte. Hiernächst und 2) schickt der **Kayser** dem Churfürsten **Augustus** die **Abschriften** von den eingelaufenen **Antworten** der **Rheinischen Churfürsten** zu, und wegen des **Churfürstens von Brandenburg** beruft er sich darauf, daß der Churfürst **August** dessen Gesinnungen, bey Gelegenheit seiner letztern Anwesenheit zu **Berlin**, auf dem **Beylager** dessen **Tochter** mit dem **Herrn von Rosenberg**, genugsam werde vernommen haben. Auch die **Nebeninstrucktion** ist mit der für die **Gesandten** an die **geistlichen Churfürsten** ganz **gleichlautend**, nur daß in der für die **Gesandten** an den **Churſächsischen Hof** der **siebente Punkt**, wegen der etwa zu verlangenden **Remuneration**, gänzlich **weggelassen**, und dagegen dieses eingerückt worden, daß, wenn etwa der **Churfürst von Sachsen** besorgen möchte, als

ob

ob der Churfürſt von Brandenburg durch dieſe Handlung ſuchen würde, eine erbliche Conceſſion über das Erzſtift Magdeburg vom Kayſer zu erlangen, die Geſandten verſichern könnten, daß daran nicht gedacht ſey, und der Kayſer ſolches auch nicht bewilligen würde. Hiernächſt ſollten auch die Geſandten, ſo viel ſie füglich thun könnten, mit der Churfürſtin von Sachſen, oder doch mit dem von Ponickau ihrenthalben vertraulich reden, und ihnen anzeigen, daß der H. Albrecht von Bayern, wenn es zu einem Churfürſtentage käme, ſich dieſer Sache halber als einen vornehmen Rath des Kayſers wollte gebrauchen laſſen. Da nun der Kayſer ſchon längſt vernommen hätte, daß ſeine Tochter, die Herzogin von Bayern, mit der Churfürſtin eine gute vertrauliche Bekanntſchaft machen möchte; ſo wollte es der Kayſer dahin richten, daß, wenn die Churfürſtin mit ihrem Gemahl auf den Churfürſtentag reiſete, auch ſeine Tochter, die Herzogin, dahin kommen ſollte, da man dann einen guten Anfang zu ſolcher Bekanntſchaft und Freundſchaft machen könnte. J. Chr. 1562

Was nun noch die Kayſerliche Geſandtſchaft an den Churfürſten von Brandenburg betrift; ſo finde ich zwar deshalb keine beſondere Inſtrucktion in der anfangs bemerkten Sammlung; ich erſehe aber aus einem Schreiben des Churfürſten von Sachſen an den von Brandenburg, daß an dieſen der Kayſer den Landvogt in der Ober-Lauſitz, nehmlich den Grafen Joachim von Schlick, und den D. Prißmann als ſeine Geſandten abgeſchickt habe. 21 Mrz.

Es iſt vorhin beiläufig erwähnt worden, daß der Kayſer ſeinen Sohn, den K. Maximilian, zu ſich nach Prag kommen laſſen. Da nun der Kayſer, erzählter maſſen, nochmalige Geſandtſchaf-

J. Chr. 1562 ten an die Churfürsten abgehen ließ: so hielt der K. Maximilian für rathsam, daß er selbigen seinen eigenen Gesandten beifüate. Er trug also dem Obrist-Stallmeister seiner Gemahlin, dem Freyherrn Adam von Dietrichstein, auf, zu den Rheinischen Churfürsten zu gehen, und stellte ihm des- 14 Febr. halb eine zu Prag datirte Instrucktion zu, nach welcher er ihm befahl, sich mit den Kayserlichen Gesandten über eine gewisse Zeit und Mahlstatt, wegen ihrer Zusammenkunft, zu vergleichen, und sodann mit ihnen die weitere Reise fortzusetzen. Bey den Churfürsten hätte er nun vorzustellen, daß, da sein Herr Vater, der Kayser, theils auf Anrathen anderer, theils nunmehro aus eigenem Antriebe, die Handlung wegen einer Römischen Königswahl in Gang gebracht hätte, und aus der zurückgekommenen vorigen Gesandten mündlichen Relation sich ergeben, daß die Churfürsten nicht nur größtentheils dazu geneigt wären, sondern auch einer besondern Zuneigung gegen ihn sich vermerken lassen; so wollte er ihnen hiemit seinen Dank dafür erstatten lassen. Ob er nun gleich für sich selbst nicht so ehrgeitzig wäre, nach solch hohen Dingen zu trachten, und sich der schweren Bürde, Sorgfalt und Verantwortung, so die Verwaltung des H. R., besonders in den itzigen gefährlichen Zeiten, mit sich trage, wohl zu erinnern wüßte, auch sich zu solcher Administration zu gering und unverständig erkennete; so hätte er doch, als ein gehorsamer Sohn, des Kayserß Willen und Befehl, sich nunmehro der Sache selbst mit anzunehmen, nicht widerstreben können, sondern sich unterwerfen müssen. Und weil nun der Kayser dieser Handlung halber eine abermalige Gesandtschaft an die Churfürsten abordnete; so habe er denselben seinen Gesandten mitgeben und die Churfürsten wegen dieser

So-

Sache ſelbſt begrüſſen, auch ſie erſuchen wollen, in ihrer bisherigen gutherzigen Zuneigung und freundlichem Willen gegen ihn zu beharren, und alſo die Sache zu ihrer gedeilichen Endſchaft zu befördern, welches er niemals in Vergeſſenheit ſtellen, und künftig allen Fleiß anwenden würde, daß des H. R. Sachen jederzeit zum beſten und dermaſſen verwaltet werden ſollten, daß geiſtliche und weltliche Stände damit würden wohl zufrieden ſeyn können; wie er dann ihren, der Churfürſten, als der vornehmſten Glieder des Reichs, Rath und Gutachten, ſo oft es die Nothdurft erfordere, bevorab in hochwichtigen Sachen, zu gebrauchen gedächte. Mit einem ähnlichen Auftrage ſchickte nun K. Maximilian ſeinen Kämmerer Adam von Schwetkowitz auch an den Churfürſten von Sachſen, und an den von Brandenburg den Freyherrn Ludewig Ungnaden. J. Chr. 1562

Die vom Kayſer an die Rheiniſchen Churfürſten abgefertigten Geſandten bekamen, vermöge einer beſondern zu Prag ausgeſtellten Inſtrucktion, Befehl, auf ihrer Reiſe ſich erſt zu dem H. Albrecht von Bayern zu verfügen, und demſelben, nebſt gebührender Dankserſtattung für die von ihm bisher geſchehene und verſprochene weitere Beförderung, Hülfe und Beiſtand bey dieſem Werke, zu eröfnen, was ſie darinn bey ihren bisherigen Unterhandlungen ausgerichtet hätten, und wohin ihre neue Inſtrucktionen lauteten. Zugleich ſollten ſie den Herzog erſuchen, daß, wenn er etwa noch einiges Bedenken bey demjenigen fände, was ihnen nunmehro bey den vier Rheiniſchen Churfürſten zu handeln aufgetragen worden, er ihnen ſolches vertraulich anzeigen, und an ſeinem getreuen Fleiſſe nichts erwinden laſſen möchte, was er noch weiter zum glücklichen Fortgange des vorhabenden Werkes 18 Febr.

J. Chr. auf eine oder die andere Art befördern könnte.
1562 Und eine fast ähnliche Instrucktion, unter eben
d. e. dem Datum, bekamen diese Gesandten auch in Ansehung des andern Kayserlichen Schwiegersohnes des H. Wilhelms von Jülich ꝛc., als zu dem sie sich, wie es die Gelegenheit ihres Weges am nächsten geben würde, gleichfalls verfügen, und ihm vertraulich entdecken sollten, was in dieser Angelegenheit bisher geschehen sey, und sie itzo noch weiter vornehmen sollten, welches dann auch der H. Wilhelm nach Vermögen mit befördern helfen möchte.

Als nun der Graf von Helfenstein und der
3. Merz. Kanzler Zasius zu München ankamen; fanden
sie daselbst ein von dem K. Maximilian ihnen
26 Febr. nachgeschicktes Schreiben, worinn er ihnen, in Ansehung des *Modi agendi*, meldete, daß, weil er in seiner Werbung allein einen vertraulichen und gemeinen Proceß halten lassen wollte, seine Meinung sey, daß, wenn die Kayserlichen Gesandten ihre Werbung anbrächten, seine, des Königs, Gesandten wohl dabey mit seyn könnten; hingegen wenn die Seinigen ihren Vortrag in seinem Namen thun würden, solches ohne Beyseyn der Kayserlichen Gesandten geschehen sollte, weshalb er auch seinem Gesandten weitern Befehl geben wollte. Den Kayserlichen Gesandten war diese neue Resolution des K. Maximilians, wegen der Art zu handeln, ganz unerwartet, und sie kam ihnen auch etwas bedenklich vor. Deswe-
4 Merz. gen erliessen sie an ihn ein Schreiben aus München, und stellten ihm vor, daß bey ihrem Abschiede von Prag dieses neuen *Modi agendi*, von Seiten Seiner und des Kayſers, gar nicht gedacht worden, und dabey, ihres Ermessens, nicht wenig Bedenklichkeit zu besorgen sey. Es möchte auch solcher, vornehmlich bey den geistlichen Churfürsten, in

ein

ein oder andere Wege der Sache nicht zuträglich ſeyn, J. Chr.
allerhand ungleiches Nachdenken verurſachen, 1562
und dem Kayſerlichen Anſehen und Reputation nachtheilig ſeyn, welche doch, ihres Wiſſens, dem König über alles am Herzen liege. Sie hätten alſo dieſe treugemeinte Erinnerung an ihn zu weiterer Ueberlegung gelangen laſſen wollen, ſolches aber auch, ihrer Pflicht nach, dem Kayſer, doch nur in wenig Worten, berichten müſſen. Indeſſen wären ſie gewillet, ſich nach ſeiner itzigen Reſolution zu richten, wenn er ſie nicht mittlerweil abänderte, welches ſie jedoch hoften, und bald darum bitten wollten, damit ſie ſeine endliche Reſolution noch zu Stuttgard, oder doch ehe ſie nach Aſchaffenburg kämen, erhalten möchten. Die Geſandten gaben hierauf, unter eben dem Datum, auch dem Kayſer von die 4 Merz.
ſer erhaltenen Königlichen Reſolution Nachricht, und meldeten es, ein Paar Tage nachher, mit Bei- 6. e. m.
fügung einer Abſchrift ihrer an den Kayſer und den K. Maximilian erlaſſenen Schreiben, dem Hofvicekanzler D. Selden, in der Abſicht, damit ſie hernach, im Fall ſich zutragenden Umfahrens, entſchuldiget ſeyn möchten.

Nachdem nun die nach München geſchickten Kayſerlichen Geſandten ihren Auftrag ausgerichtet, und hierauf von dem H. Albrecht ſeine Antwort erhalten hatten; ſo ſtatteten ſie davon, noch aus München, einen umſtändlichen Bericht an 6. e. m.
den Kayſer ab. In demſelben melden ſie zuförderſt des Herzogs beſondere Zufriedenheit über die in dieſer Sache mit ihm bisher gepflogene vertrauliche Communication, und daß derſelbe an den itzigen neuen Inſtructionen nichts zu beſſern fünde. Nur hätte er zu fernerm Nachdenken und Ueberlegung des Kayſers folgende vier Punkten anheim ſtellen wollen. Erſtlich möchte der Kayſer,

J. Chr. 1562 bey dieser ganzen Handlung, es in die Wege richten, und sich mit der That merken lassen, daß er nicht gesonnen sey, die Haltung eines Reichstages, durch die Beförderung der bevorstehenden Wahlhandlung, zurückzustellen, sondern vielmehr solche ernstlich fortzusetzen bedacht sey. Dann widrigenfalls möchte sich der Kayser bey den Fürsten und Ständen des H. R., die mit dieser Wahlhandlung nichts zu thun haben, und ihr Anliegen dabey nicht verrichten könnten, übel verdient machen. Der zweite Punkt betreffe die persönliche Erscheinung des Kayſers und des K. Maximilians auf dem Churfürstentage. Dann da wäre der Herzog der Meinung, daß der Kayser ihre persönliche Beykunft, besonders des K. Maximilians, nicht so zuverläßig versprechen sollte, bevor man nicht von etlichen Churfürsten noch mehrere und unzweifentlichere Vergewisserungen hätte. Es wäre nehmlich wohl zu betrachten, zu was für einer Beschimpfung es dem Kayser, und am meisten dem K. Maximilian, gereichen würde, wenn die Sache mißlünge, und entweder ein widerwärtiger, oder doch nur aufzügiger Ausgang des Churfürstentages erfolgen sollte. Mithin vermeinte der Herzog, daß, wenn ja der Kayser gleich zum Anfange gegenwärtig seyn wollte, dennoch der König sich solange in der Nähe aufhalten möchte, bis man eigentlich spüren würde: „ob und wie das „ganze Kapitul der Churfürsten Farbe hielte, „und ob nicht die Kapitularen etwa wohl privatim und meistentheils fromm, aber hernach „das Kapitul insgemein ein Schalk seyn wollte.„

Das dritte Bedenken beziehe sich auf den Punkt der Verehrungen; da dann der Herzog für billig, recht und gut halte, daß der Kayser und der K. Maximilian sich dißfalls gegen Niemanden,

mit

mit Vergebung ihrer eigenen Lande, oder unordentli- J. Chr.
cher Bewilligung desjenigen, was andern zugehöre, 1562
oder auch übermässiger Geldsummen, einlassen, sich dadurch selbst schaden, und ihr Gewissen verletzen sollen. Aber dies achtete der Herzog nicht für unziemlich, wenn etwa einige Anfälle, durch Ableibung eines oder des andern entweder keines, oder doch nicht grossen weltlichen Standes vorhanden wären oder bevorstünden, und damit ein weltlicher Churfürst, oder vielleicht auch andere, nach Gelegenheit und Stand der Personen, die sich in diesem Handel wohl verdient machten, vergnügt werden möchten, daß der Kayser solches alsdann wenig diffikultiren, und sich auf die Abstrickung dieses Mittels keinesweges so bestimmt vernehmen lassen sollte, indem ein solches Mittel der Ehrbarkeit gemäß, zu mehrerer Verschonung der Kayserlichen Kammerausgaben dienlich, und von jeher, bey allen Vorfahren des Kayserns am Reiche, und itzo noch in Uebung und Brauch gewesen wäre. Endlich das vierte und letzte Bedenken war dahin gerichtet: es setze der Herzog voraus, daß der Kayser den Anfang, das Mittel und Ende dieses ganzen Handels, mit dem K. Philipp von Spanien communicirt habe und ferner communiciren würde, auch dißfalls dessen Beifalls vergewissert wäre. In solchem Falle hielte der Herzog dafür, daß, zu desto besserer Erhaltung guter Vertraulichkeit, zwischen dem Kayser und dem K. von Spanien, und damit alle und jede solcher Eintracht verständiget, auch der K. Maximilian dadurch desto mehr geehret würde, die Sache dahin einzuleiten wäre, daß von dem K. von Spanien, auf den vorseyenden Churfürstentag zu Frankfurt, ein ansehnlicher und angenehmer Herr aus den Niederlanden abgeschickt würde, und zwar blos allein zu guter Em-

J. Chr. 1562 pfelung und Beförderung des K. Maximilians. Solches würde künftig demselben desto mehr Ansehen verschaffen, und verursachen, daß der Augenschein dieser Einigkeit unter den Vettern noch manchem, der eines ungerathenen Vornehmens wäre, entsetzlich fallen, und diejenigen Churfürsten, welche ihr Auffehen auf Spanien noch nicht ganz hätten sinken lassen, aufmuntern würde, den Handel desto freyer und ernstlicher durchzusetzen. Uebrigens erbiete sich der Herzog nochmals zu aller möglichen Beförderung und Unterstützung dieser Sache, soviel in seinen Kräften stünde, und hätte ihnen noch einige andere Sachen in geheimen Vertrauen entdeckt, die sie in der Nachschrift melden würden. Sie aber 6 Merz. würden noch heute nach Augspurg reisen, und daselbst diese Relation auf die Post geben, sodann 7. e. m. aber ein jeder am folgenden Sonnabend nach Hause trachten, und des Königlichen Gesandtens, des Herrn von Dietrichstein, Ankunft erwarten.

Die geheimen Nachrichten nun, welche der H. Albrecht den Kayserlichen Gesandten in besonderm Vertrauen eröfnet, und verlangt hatte, daß sie zwey davon dem Kayser zu eigenen Handen berichten sollten, bestunden in dreyerley Sachen, die sie in der Nachschrift meldeten. Es wäre nehmlich der Päbstliche Nuncius, der B. Commendon, vor wenig Tagen bey dem H. Albrecht gewesen, mit dem er in öftere Unterredungen fast von allen Sachen der ganzen Welt, vornehmlich den Kayser, den K. Maximilian und die itzige Wahlhandlung betreffend, sich eingelassen hätte, wobey unter vielen seltsamen Dingen vornehmlich drey Sachen vorgefallen wären, die er dem Kayser in gehorsamen Vertrauen nicht verhalten wollte. Es habe nehmlich 1) der Nuncius geäussert, daß, wenn auch gleich die itzige Handlung der Römischen Kö-

Königswahl ihren gänzlichen glücklichen Aus- J. Chr.
gang gewönne, dennoch hernach die vornehmſte 1562
Schwierigkeit daran haften würde, daß der Kay-
ſer zur Zeit vom Pabſte noch nicht gekrönet wor-
den, und bevor ſolches nicht geſchehen, der K. Ma-
ximilian die Beſtätigung von Rom nicht erhalten
könnte. Dann es ſey unerhört, daß jemals ein
Römiſcher König, bey Lebzeiten eines regie-
renden Kayſers, ſey erwälet, und von dem Apo-
ſtoliſchen Stule beſtätiget worden, bevor nicht
der Kayſer vom Pabſte ſeine Kayſerliche Krone
empfangen hätte. Als nun der Herzog dem Nun-
cius dagegen eingewandt habe, daß es dem Kayſer
beſchwerlich, ja unmöglich wäre, nach Rom
oder nach einem andern Orte in Italien zu ziehen,
um die Kayſer-Krone zu empfangen; ſo habe der
Nuncius darauf erwiedert, es wäre unnöthig,
daß der Kayſer deswegen nach Italien, oder der
Pabſt heraus nach Teutſchland käme, ſondern es
könnte der Pabſt einen oder mehr Cardinäle nach
Teutſchland ſchicken, welche den Kayſer, an ei-
nem ihm am bequemſten liegenden Orte, krönetem.

Hiernächſt und 2) hätte der Commendon den
Herzog mehrmals verſichert, wie ſehr Oeſterrei-
chiſch er geſinnt wäre, und ihm zuletzt, nach vie-
len Umſchweifen, im gröſten Vertrauen entdeckt, wie
leicht das Haus Oeſterreich noch gröſſer und hö-
her gemacht, und zu noch gröſſerer Gewalt und
Herrſchung erhoben werden könnte. Es hätten
nehmlich alle Herren des Hauſes Lothringen und
Guiſe ſich mit ihm unlängſt in eine vertrauliche Un-
terredung eingelaſſen, und dabey geäuſſert, wie ſehr
ſie wünſchten, daß zwiſchen einem der beiden Erz-
herzoge †) und der Königin Maria von Schott-
land

†) Unter dieſen beiden Erzherzogen können keine andere gemeint ſeyn, als der Erz-H. Carl, des Kayſers jüng-

2. Chr. land eine Heirat getroffen würde. Er habe sodann
1562 weiter ausgeführt, wie eine solche Heirat an sich selbst ehrlich und nützlich, und dem K. von Spanien wohl gelegen wäre, auch dazu gereichte, daß Engelland mit der Zeit auch ererbet werden könnte, und Frankreich sein meistes Aufsehen auf den Kayser, und nebst dem K. von Spanien, auch auf einen solchen K. von Schottland haben, und dem allem nach auch zu der Religion desto bescheidener würde fahren müssen. Ingleichen hätte der Nuncius die vielfältigen Tugenden, und besonders das ganz catholische gottesfürchtige Gemüth, auch die ausnehmende Keuschheit, Klugheit, und Schönheit der jungen Königin gerühmet, und wie sehr sie von ihren Unterthanen geliebet, und diese von ihr so vernünftig regieret würden. Zuletzt habe er damit beschlossen, daß, wenn der Kayser einen kleinen Anfang in der Sache bey der alten Königin, nehmlich der verwittweten Königin von Schottland, als der Mutter der K. Maria, und bey dem K. von Navarra machen lassen wollte, so würden dieselben hierunter wohl zu behandeln seyn, und sodann wollten die beiden Cardinäle von Lothringen und Guise, wie auch der H. von Guise, nebst der ganzen Familie dieses Hauses, mit allem Ernste dahin arbeiten, daß diese Hei-

jüngster Sohn, und der Erz H. Rudolf, K. Maximilians ältester Prinz; dann der zweite Sohn des Kayſers, der Erz H. Ferdinand war damals schon mit der Philippina Welserin aus Augspurg vermält. Die junge Königin Maria von Schottland aber war eine Wittwe K. Franzens des II. von Frankreich, und ihre Mutter die verwittwete Königin von Schottland war eine Tochter des H. Clandius von Guise, folglich eine Schwester der Cardinäle von Lothringen und Guise, Carls und Ludewigs, wie auch des H. Franzens von Guise.

Heirat zu Stande gebracht würde. Dann, würden sie selbst schon itzo bey jenen die Sache antragen; so möchte es nicht dienlich, sondern vielmehr hinderlich seyn, weil sie ohnehin verdächtig wären, und es zu anderm Verdachte Anlaß geben könnte. Wenn aber der Anfang anderwärtsher erfolgte; so könnten sie nicht ausgeschlossen werden, und wollten sodann das Vorhaben fruchtbarlich befördern. Er, der Nuncius, habe auch die Herren des Hauses Guise so affectionirt und zu diesem Werke so herzlich geneigt gefunden, daß sie darüber Thränen vergossen, und ihn emsig gebeten hätten, dieses alles, durch gute Mittel, an den Kayser vertraulich gelangen zu lassen, welches er nicht besser zu thun glaubte, als durch ihn den H. Albrechten. Seines, des Herzogs, gutherzigem Ermessen nach, wäre auch dieses eine solche Sache, die nicht in Wind zu schlagen, sondern eines weitern Nachdenkens wohl würdig sey, weil sich dergleichen Gelegenheiten nicht alle Tage anböten. J. Chr. 1562

Endlich und 3) habe der Herzog aus des Commendons Reden allerhand wunderliche Sachen vernommen, die er allenthalben bey beiderley Religionsverwandten Churfürsten und Fürsten in Erfahrung gebracht hätte, und nicht allein die itzige Handlung wegen der Römischen Königswahl, sondern auch noch viele andere Dinge mehr, die der Herzog für ganz geheim gehalten, beträfen. Unter andern habe der Nuncius alles gewußt, was auf dem letztern Landsspergischen Bundstage zu München gehandelt worden, sogar was das geheimste hätte seyn sollen, nehmlich die Prorogation des Bundes, und die Anzahl, worauf dieselbe gestellet worden; ingleichen die Gelegenheit der Stärkung des grossen Vorrathes. Dieses zu vernehmen, sey dem Herzog sehr befremdlich, ja

zum

J. Chr. 1562 zum höchsten verdrießlich gewesen, deswegen er nicht nachgelassen, in ihn zu setzen, von wem er diese Nachrichten erhalten hätte; da dann endlich soviel herausgekommen wäre, daß der B. Veit von Bamberg, bey des Nuncius letztern Durchreise, gegen ihn geschmoolt und diese Geheimnisse ihm offenbaret habe.

Auf diese bisher eingelaufene Berichte seiner 22 Mrz. Gesandten, erließ der Kayser, aus Prag, an dieselben ein doppeltes Reskript. In dem erstern gab er ihnen zu erkennen, daß er von seines Sohnes, des K. Maximilians, kürzlich bey ihm angekommenen Gesandten an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg nicht anders vermerkt habe, als daß dieses der *Modus agendi* seyn solle, daß beides Anbringen, nehmlich seines, des Kayssers, und dann des Königs, jedes besonders geschehen solle, welches er sich auch am besten gefallen lasse, weil dadurch den Churfürsten Gelegenheit gegeben würde, die Unterredung desto vertraulicher mit beiden Theilen anzustellen. Indessen hätten die beiderseitigen Gesandten unter sich selbst alle Sachen vertraulich zu communiciren, und einer dem andern hülflich und beiräthig zu seyn; er zweifle auch nicht, daß der K. Maximilian auf das ausführliche Schreiben, so er deshalb an ihn ergehen lassen, mittlerweil ihnen solchen Bescheid würde gegeben haben, wornach sie sich würden zu richten wissen.

22 Mrz. In dem andern Reskripte giebt der Kayser den Gesandten, auf ihre eingeschickte Relation von den geäusserten Bedenken des H. Albrechts, und den von ihm ertheilten geheimen Nachrichten zu verstehen, daß was 1) die fortzusetzende Handlung wegen des Reichstages belange, der Kayser zwar zum höchsten geneigt sey, solchen zu befördern;

allein

allein er könne ſich wegen deſſen **Ausſchreibung** noch **nicht** eigentlich **entſchlieſſen**, bevor er nicht von den **Churfürſten** auf die itzo an ſie zu thuende Werbung **Antwort** erhalten hätte. Dann der **Reichstag** und **Churfürſtentag** könnten **nicht** wohl mit einander und zu **gleicher Zeit** gehalten, noch weniger **jener** vor **dieſem** ausgeſchrieben werden, ſondern der **Reichstag** müßte dem **Churfürſtentage nachgehen.** Und da auch die **Oeſterreichiſche Landhülfe** in dieſem Jahr zu Ende gienge; ſo würden **Oeſterreichiſche Landtage** gehalten werden müſſen, zumal wenn etwa eine unverſehene Noth vorfallen ſollte. So viel hiernächſt 2) die geäuſſerte **Bedenklichkeit** des **Herzogs**, wegen **ſeiner** und **ſeines Sohnes** ſo **beſtimmt** verſprochenen **Beſuchung** des **Churfürſtentages** betreffe; ſo wäre ſolche, ſeines Erachtens, ein **altes Herkommen**, indem ſowohl er ſelbſt, als auch ſein **Großvater, Maximilian** der *I.*, **bey ihren Wahlen gegenwärtig** geweſen wären, und er davon nicht gerne abgehen wollte. Doch ſtünde ſolches noch auf **künftige Reſolution**, und die von den **Churfürſten** einlaufende **neue Antworten.** Dann wenn dieſe den **Churfürſtentag** bewilligten, ſo müßte er es darauf **wagen**, und hofte, daß die **Churfürſten** in ſolchem Falle ihm und ſeinem Sohn keinen Spott erweiſen würden; wie denn auch ſein **Sohn**, der K. **Maximilian**, allerhand die Erhaltung des gemeinen friedlichen Weſens betreffende Sachen, in ſeiner Anweſenheit, mit den **Churfürſten** viel leichter, als ſonſt, würde abhandeln können. Sollte aber der **Churfürſtentag** ſeinen **Fortgang nicht** haben; ſo würde er ſich mit ſeinen **Söhnen** und **Räthen** weiter berathſchlagen und entſchlieſſen müſſen, was die Nothdurft erfordern möchte. Es wollte auch 3) wegen der **Verehrungen** und **Vertrö-** 1562 J. Chr.

ſtun-

J. Chr. 1562 stungen auf die künftige Wahl, der Kayser künftige Anwartschaften, nach Gestalt und Gelegenheit derselben, nicht abschneiden. Indessen, wenn jemand solche Exspectanzen von ihm begehren sollte, die er ohne grosse Schwierigkeiten nicht wohl geben könnte, als z. E. auf die Herzogthümer Savoyen oder Lothringen; so müßte er sich dennoch darüber in etwas bedenken, als worauf sie ihre Achtung zu richten, und es an ihn zu bringen hätten, wenn ihnen dergleichen etwas zugemuthet würde. Endlich und 4) würden die Gesandten wissen, daß man, nach langer Berathschlagung im Kayserlichen geheimen Rathe, dafür gehalten, es möchte noch zur Zeit die Anwesenheit eines Spanischen Gesandtens bey dem Wahltage der Sache mehr hinderlich, als förderlich seyn. Indessen könne er ihnen nicht bergen, daß er dieserwegen mit dem K. von Spanien alle vertrauliche gute Correspondenz habe, und sie mit einander in gutem Verständnisse stünden, welches mit der Zeit alle und jede augenscheinlich merken würden und sollten.

So viel hiernächst die in der Nachschrift gemeldeten geheimen Nachrichten betreffe; so könne der Kayser nicht bergen, daß der erste Punkt wegen seiner Kayserlichen Krönung ihm ganz beschwerlich und kützlich sey, und er nicht wüßte, wie solchem füglich abzuhelfen wäre, wenn er auf die Bahn kommen sollte. Dann wenn auch diese Krönung durch einen oder mehr von Rom herausgeschickte Cardinäle vorgenommen werden sollte; so könnte doch solches ohne besondere Feyerlichkeiten nicht wohl geschehen, wozu aber die Zeit etwas zu kurz fallen würde. Dann weil er itzo mit den Churfürsten in voller Handlung wegen eines Churfürstentages und der Wahl sey; so wäre, falls die Churfürsten bey ihren bisherigen guten

Ge-

Geſinnungen beharreten, kein Tag noch Stunde zu J. Chr.
verſäumen, und die Fortſetzung dieſes Werkes ohne 1562
allen Verzug zu befördern. Auſſerdem beſorge auch der Kayſer, daß, wenn dieſe Feyerlichkeit der Kayſerlichen Krönung vor ſich gehen ſollte, ſolche in der Hauptſache bey einem Theil, beſonders der weltlichen Churfürſten, mehr Verhinderung, als Beförderung, veranlaſſen möchte. Es ſollten alſo die Geſandten, dieſer Sache halber, bey den Churfürſten nichts anregen; falls aber ihnen deshalb was vorgeworfen würde, möchten ſie, gleichſam für ſich, guten Rath und Gutbedünken begehren, wie dieſer Schwierigkeit am bequemſten abzuhelfen ſey, und es hernach an ihn berichten. Wegen des zweiten und dritten Punktes dieſer geheimen Nachrichten habe übrigens der Kayſer ſeine Meinung dem H. Albrecht ſelbſt überſchrieben, wie wir ſolches gleich mit mehrerem melden wollen.

Es überſchickte nehmlich der Kayſer aus 12 Mey.
Prag dem H. Albrecht von Bayern eine Abſchrift von dem erſt berührten Reſkripte an ſeine zu den Rheiniſchen Churfürſten abgefertigte Geſandten, um ſich daraus des weitern erſehen zu können. Wegen der von dem Nuncius Commendon in Vorſchlag gebrachten Schottiſchen Heirat aber, meldete er dem Herzog, daß dieſe Sache ſchon eine gute Zeit her von dem Cardinal von Lothringen bey ihm dergeſtalt ſey betrieben worden, daß man nicht anders merken können, als daß es damit dem Cardinal und ſeinen Brüdern ein wahrer Ernſt ſey. Allein man habe dieſer Handlung wegen, deshalb bisher Anſtand genommen, um erſt zu ſehen, was für einen Gehorſam die Königin bey ihren Unterthanen haben, und ob es ihr, von Seiten derſelben, frey ſtehen würde, ſich nach ihrem Gefallen an einen Innländer oder Ausländer

J. Chr. 1562 der zu vermählen. Nachdem man nun wegen dieser beiden Punkten so ziemlich versichert wäre; so habe der Landvogt zu Hagenau, Nicolaus von Polweyler, bey dem Cardinal von Lothringen darauf antragen müssen, daß er sich bey der Königin von Schottland, wegen ihrer dißfalls habenden Gesinnungen, auf das glimpflichste erkundigen sollte, worauf und wenn der Kayser deren versichert wäre, er die Sache gebührlicher massen anbringen, und darüber weiter handeln würde. Daß er aber bey der verwittweten Königin von Frankreich, oder bey dem Vendome (nehmlich dem K. von Navarra,) deswegen viele Anregung thun solle, hätte er aus des Cardinals von Lothringen letzten Handlung nicht sonderlich vermerken können; wie er dann auch in der Wahrheit nicht wisse, ob und was für Beförderung er sich von denselben zu versehen habe. Hingegen sähen der Pabst und der K. von Spanien die Sache sehr gerne, und würden im Fall der Noth alle gute Beförderung thun; mithin es nunmehro lediglich darauf beruhe, was für eine Antwort der Polweyler von dem Cardinal von Lothringen erhielte, worauf er aus der Sache weiter mit dem Herzog handeln wollte. Das Geheimniß, welches der gedachte Nuncius Commendon hin und wieder, zum Theil auch durch den Bischof von Bamberg, erfahren haben solle, habe zwar der Kayser mit vielem Befremden vernommen; allein er gedenke gleichwohl, daß der erwähnte Bischof vielleicht mehr aus unbedachtem Muthe, als vorsetzlicher Weise, sich gegen den Commendon herausgelassen habe, weswegen dann auch, seiner Meinung nach, itzo nicht viel Wesens daraus zu machen wäre. Damit indessen dergleichen Unrichtigkeit künftig verhütet würde, gebe er dem Herzog anheim, ob es nicht gut seyn möchte, daß derselbe,

selbe, als Oberhauptmann des Bundes, auf dem nächsten Bundstage auf eine glimpfliche Art, und ohne jemanden zu nennen, davon einige Meldung und Ermahnung thun wollte, welches wenigstens soviel fruchten würde, daß man künftig in dergleichen Dingen bedächtlicher verführe. J. Chr. 1562

H. Albrecht hatte, noch vor Empfang des Kayserlichen Schreibens, den Bischof von Bamberg, wegen der angeblich von ihm geschehenen Eröfnung der Geheimnisse, den Landspergischen Bund betreffend, schriftlich zu Rede gestellt, welcher aber, laut seiner aus Bamberg erlassenen Antwort, versicherte, daß alle diejenigen, die bey dem Nuncius ab- und zugegangen, und von dem Landspergischen Schirmsvereine, auch den letzt vorgefallenen Tracktaten, Wissenschaft hätten, betheuerten, daß von dieser Sache nie etwas sey gedacht, vielweniger davon geredet worden. Zwischen ihm selbst und dem Nuncius wäre von dieser Sache nichts vorgefallen, als daß dieser, bey der Gelegenheit, da er, der Bischof, wegen der ihm angesonnenen persönlichen Besuchung des Tridenter-Conciliums, sich mit den itzigen geschwinden und gefährlichen Zeitläuften entschuldiget, sich vernehmen lassen, daß er nichts zu befahren habe, weil er in dem Landsspergischen Schirmvereine wäre; worauf er aber erwiedert habe, daß sich dieser Bund gar nicht auf die streitigen Religionssachen erstrecke, und er sich also damit nicht behelfen könne. Ein mehreres sey dieserhalb zwischen ihnen beiden nicht vorgefallen. Doch wolle er sich alle Mühe geben, um auf den Grund dieser Sache zu kommen. Dieses Schreiben des B. von Bamberg schickte der H. Albrecht im Original dem Kayser zu, und meldete zugleich, daß der päbstliche Nuncius ihm blos gesagt habe, er hätte das- 13 Mrz. 19. a. m.

J. Chr. 1562 jenige, worüber man sich auf dem leztern Bundstage, wegen der Prorogation des Landsspergischen Vereines, verglichen, zu Bamberg gehört, nicht aber, daß es ihm der Bischof selbst eröfnet hätte. Mithin habe er ihm darauf geantwortet, dem Grunde dieser Eröfnung nicht weiter nachzufragen, um die Sache nicht noch weitläuftiger zu machen; doch möchte der Bischof bey den Seinigen verfügen, daß die Geheimnisse dieses Vereines unbedachtsamer Weise nicht eröfnet würden. Uebrigens gab der Kayser von allem bisher erwähntem seinem Sohn, dem K. Maximilian, unverweilte Nachricht, überschickte ihm Abschriften von der Relation der Gesandten, dem an sie erlassenem Reskripte und der dem H. Albrecht gegebenen Antwort, und bat sich dessen Rath und Gutachten aus. Zugleich meldete er ihm, daß er, insonderheit seiner Kayserlichen Krönung halber, kürzlich an seinen Geheimen Rath, D. Georg Giengern, habe schreiben lassen, welchen, als einen nunmehro alten und erfahrnen Mann, der König zu solcher Berathschlagung mitziehen möchte. Weil auch der Kayserliche Rath, Philipp Gundeling, von solchen alten Sachen, besonders was bey K. Maximilians des *I.* Zeiten deshalb vorgefallen, etwas Wissenschaft haben möchte; so könnte es nichts schaden, wenn der König sich auch bey demselben, doch ohne Vermeldung der Umstände, erkundigte, damit man sich hernach, im Fall der Noth, darnach richten könnte.

Die zu den Rheinischen Churfürsten abgefertigten Gesandten, der Graf Georg von Helfenstein, und D. Zasius, sollten, wie ich weiter oben bemerkt habe, sich zuförderst zu dem H. Christof von Würtenberg begeben, und denselben ersuchen, seine, aus eigener Bewegung, zu Beförderung

der

Geſinnungen beharreten, kein Tag noch Stunde zu J. Chr.
verſäumen, und die Fortſetzung dieſes Werkes ohne 1562
allen Verzug zu befördern. Auſſerdem beſorge auch der Kayſer, daß, wenn dieſe Feyerlichkeit der Kayſerlichen Krönung vor ſich gehen ſollte, ſolche in der Hauptſache bey einem Theil, beſonders der weltlichen Churfürſten, mehr Verhinderung, als Beförderung, veranlaſſen möchte. Es ſollten alſo die Geſandten, dieſer Sache halber, bey den Churfürſten nichts anregen; falls aber ihnen deshalb was vorgeworfen würde, möchten ſie, gleichſam für ſich, guten Rath und Gutbedünken begehren, wie dieſer Schwierigkeit am bequemſten abzuhelfen ſey, und es hernach an ihn berichten. Wegen des zweiten und dritten Punktes dieſer geheimen Nachrichten habe übrigens der Kayſer ſeine Meinung dem H. Albrecht ſelbſt überſchrieben, wie wir ſolches gleich mit mehrerem melden wollen.

Es überſchickte nehmlich der Kayſer aus 1. Mn.
Prag dem H. Albrecht von Bayern eine Abſchrift von dem erſt berührten Reſkripte an ſeine zu den Rheiniſchen Churfürſten abgefertigte Geſandten, um ſich daraus des weitern erſehen zu können. Wegen der von dem Nuncius Commendon in Vorſchlag gebrachten Schottiſchen Heirat aber, meldete er dem Herzog, daß dieſe Sache ſchon eine gute Zeit her von dem Cardinal von Lothringen bey ihm dergeſtalt ſey betrieben worden, daß man nicht anders merken können, als daß es damit dem Cardinal und ſeinen Brüdern ein wahrer Ernſt ſey. Allein man habe dieſer Handlung wegen, deshalb bisher Anſtand genommen, um erſt zu ſehen, was für einen Gehorſam die Königin bey ihren Unterthanen haben, und ob es ihr, von Seiten derſelben, frey ſtehen würde, ſich nach ihrem Gefallen an einen Inländer oder Ausländer

J. Chr. 1562 terhandlung mit dem H. Christof, in Gegenwart von Churpfalz, Hessen und des Pfalzgraf Wolfgangs, vorzunehmen, indem diese davon den Schwäbischen, Rheinischen und beiden Sächsischen Kreisen ohne Zweifel baldige Nachricht geben würden, welches leichtlich dem Hauptgeschäfte Nachtheil bringen könnte; mithin er für das beste hielt, daß sie sich in künftiger Woche nach Stuttgard verfügten, und daselbst die Ankunft des H. Christofs erwarteten, indem sie hernach doch noch vor Ostern nach Maynz kommen könnten. Der Graf von Helfenstein ließ sich diesen Vorschlag, in
13 Mrz seiner Antwort aus Nuifra, gefallen, und Za-
d. e. er sius gab davon, in einem aus Günzburg abgestat-
14. e. m. teten Berichte, dem Kayser, mittelst Beischliessung dieser sämtlichen Schreiben, Nachricht, meldete auch zugleich, daß nunmehro der Gesandte des K. Maximilians, der Herr von Dietrichstein, bey ihm angekommen sey.

Es machten sich auch hierauf alle drey Gesandten auf den Weg nach Stuttgard, und lang-
19. e. m. ten am Donnerstage, so wie der H. Chri-
12. e. m. stof am Sonnabend vor dem Palmsonntage,
22. e. m. daselbst an. An diesem Tage hatten nun, des Morgens, zwischen 6. und 7. Uhr, noch vor der Predig, die zwey Kayserlichen Gesandten, und nach derselben der Gesandte des K. Maximilians bey dem Herzog Gehör, welcher sich Bedenkzeit bis nach der Tafel nahm, wie dieses und das folgende aus de-
23. e. m. von den Kayserlichen Gesandten, aus Stutt-
24. e. m. gard, und hernach aus Vayhingen, an den Kayser erstatteten Relation zu ersehen ist. Nach gehaltener Tafel, ließ der Herzog alle drey Gesandten wieder zu sich kommen, und sagte ihnen, daß er auf die mit dem Zasius jüngsthin gepflogene Handlung, itzo zum drittenmal zu Bruchsal ernstlich

da

den Churfürsten von der Pfalz, dieser Sache halber, gesetzt, und soviel befunden habe, daß er seine Meinung in etwas geändert, und sich viel anders, als vorhin, vernehmen lassen. Der Herzog habe ihm nehmlich nochmals die Nothwendigkeit einer Römischen Königswahl, bey Lebzeiten des Kayſers, nachdrücklich vorgestellet, und ihm zu verstehen gegeben, daß die gemeine Sage im Reiche sey, daß hauptsächlich er solche zu verhindern suchte, welches man auch von dem Churfürsten von Sachsen sagen wollte, und zwar blos damit es zu ihrer Beider Vortheil, auf den Fall einer Erledigung des Reichs, gereichen, und sie, unter dem Schein des Vikariates, einen Duumvirat im Reiche aufrichten möchten. Allein die obliegende Noth des H. R. erforderte ein anderes, die Beschwerlichkeit des itzigen Benachbarten wäre hierunter anders zu bedenken, und insonderheit die Practicken, welche, wegen Aenderung der Churfürsten, sowohl bey dem itzigen, als auch dem vorigen Pabste noch in Anschlägen und Uebung wären; zu geschweigen, daß auf den Fall eines Interregnums kein Gehorsam und keine Ruhe im Reiche zu gewärtigen sey, vielmehr dadurch ein innerlicher Krieg angezündet werden könnte. Bey so bewandten Umständen hätte der Churfürst zu bedenken, daß man, blos seiner und des Churfürstens von Sachsen Gelegenheit halber, dem bevorstehenden Uebel und Verderben nicht gleichgültig zusehen, sondern er, der Herzog, und andere Fürsten den Churfürsten ernstlich zusprechen würden, ihr Amt zu gebrauchen, und da es nicht geschähe, auf andere Wege zu gedenken; mit dem beschließlichen Anhange, daß auf den Unterbleibungsfall der Römischen Königswahl nicht allein ein Duumvirat, sondern sogar auch ein Triumvirat erfolgen

J. Chr. 1562

J. Chr. 1562 würde, indem der H. von Savoyen der Reichsvikarius durch Italien würde seyn wollen. Auf diese Vorstellung hätte der Churfürst geantwortet: man möchte ihn im Reiche beschuldigen, was man wollte; so wäre doch die Wahrheit, und würde sich nicht anders erfinden, als daß sein Gemüth allein zu Beförderung des gemeinen Nutzens, Friedens, Ruhe und Einigkeit im Reiche gerichtet sey; indessen bedanke er sich für die geschehene Erinnerung und wollte der Sache weiter nachdenken.

Nun wäre aber er, der Herzog, mit dieser allzugeneralen Antwort des Churfürstens nicht zufrieden gewesen, sondern hätte noch weiter in ihn gedrungen, damit er in das besondere gehen möchte; da er sich dann habe verlauten lassen, daß er des Kayſers letztere Handlung nicht anders hätte ausdeuten können, als daß der Kayſer seine und der übrigen Churfürsten Stimmen einzeln einsammeln wolle, welches aber dem von ihm beschwornen Churverein zuwider wäre. Auf sein ferneres Andringen und bey der dritten Unterredung habe endlich der Churfürst geäussert, daß ihm eine Zusammenkunft der Churfürsten, in welcher man von dieser Sache handelte, nicht entgegen wäre; wie sie dann ohnehin, anderer Sachen halber, bald zusammenkommen müßten. Wenn nun hernach auch diese Sache vorfiele, und alle Churfürsten für gut und nützlich befänden, daß ein Nachfolger im Reiche erwählet, und dazu der K. Maximilian genommen würde; so bezeuge er mit GOtt, daß er demselben solche Ehre wohl gönnen möchte. Daß er aber seine Stimme schon vorher gegen jemanden eröfnen sollte, würde nun und nimmer geschehen, weil es wider seine churfürstliche Pflicht laufe. Er hätte zwar einen Reichstag widerrathen, aber nicht in der Absicht, daß deswegen auch

ein

ein Churfürſtentag gänzlich abzuſtellen wäre; dann J. Chr.
wenn dieſer den Churfürſten beliebte, ſo ſollte es 1562
auch ihm nicht zuwider ſeyn. Uebrigens hätten, auf ſeinen Antrieb, auch der Pfalzgraf Wolfgang und der Marggraf Carl von Baden-Durlach dem Churfürſten, dieſer Sache halber, zu Bruchſal Vorſtellungen gethan; aber keinen andern Beſcheid, als wie er, bekommen, mithin er nicht abſehe, wie vorerſt von demſelben ein mehreres erlangt werden könne. Doch wollte er alles gerne thun, was ihm der Kayſer diſſfals auftragen und befehlen würde. Nach einer gepflogenen kurzen Unterredung hielten indeſſen die Geſandten doch dafür, daß es nicht undienlich ſeyn möchte, wenn, dieſer Sache halber, zwiſchen dem Churfürſten und dem Herzog noch eine Zuſammenkunft nach Oſtern vor ſich gehen könnte. Sie erſuchten alſo darum den Herzog, welcher aber erwiedert hätte, er glaube nicht, etwas bey dem Churfürſten damit ausrichten zu können; deswegen hätten ſie ihn gebeten, daß er, etwa bald nach Oſtern, als für ſich an den Churfürſten ſchreiben, ihn in ſeiner Bewilligung eines Churfürſtentages beſtärken, und deſſen Antwort ihnen in Geheim bekannt machen möchte, damit ſie ſich, bey ihrer Handlung mit ihm, deſto beſſer darnach richten könnten, welches dann auch zu thun, der Herzog verſprochen habe.

Als nun hierauf die Geſandten von dem Herzog Abſchied genommen, um am folgenden Morgen abzureiſen, habe ſie derſelbe erſucht, ſich noch den folgenden Vormittag zu verweilen, und dem Zaſius das verabredete Erinnerungsſchreiben an den Churfürſten von der Pfalz vorlegen zu können. Es hätte auch der Herzog ihm am folgenden Tage, des 23 Merz
Morgens nach ſieben Uhr, das von ihm eigenhändig entworfene Concept dieſes Schreibens vorge-

J. Chr. 1562 legt, worinn er, ausser etlichen wenigen Worten, keine Veränderung zu machen gewußt, sondern ihn nur gebeten hätte, eine Abschrift davon nehmen zu dürfen, welches ihm auch zugestanden worden, und die er hiemit überschicken wollte. Ausserdem habe der H. Christof auch noch überhaupt seine herzliche Dienstergebenheit gegen den Kayser und den K. Maximilian aufrichtig bezeuget, und geäussert, er habe auf dem letztern Schwäbischen Kreißtage öffentlich gesagt, daß er den Kayser, in Ansehung des jüngst erschollenen verdächtigen Gerüchtes wegen fremder widerwärtiger Practicken, so unschuldig wüßte, als Christum am Kreutze. Ingleichen habe er ihnen von seiner letztern Unterredung mit dem Cardinal von Lothringen zu Elsaßzabern umständliche Nachricht gegeben, und was dieser für Vorschläge gethan habe, um die Einigkeit in der Religion wieder herzustellen, welches aber nicht hieher gehöret, und schon weiter oben bemerkt worden *). Zuletzt habe er sich noch vernehmen lassen, daß der Französisch gesinnte Rheingraf letzthin abermals bey ihnen in Bruchsal gewesen sey, und es habe ohne Zweifel seine Ursachen, und sey nichts gutes davon zu besorgen, daß sich derselbe allenthalben so anhänge und einflicke. Endlich melden auch noch die Gesandten, daß sie das Kayserliche Schreiben vom 17. Merz, drey 20 Mrz. Tage nachher, durch einen Courier, zu Stuttgard erhalten hätten, und bitten den Kayser, daß er sie seine fernere Entschliessungen und besonders was zwischen dem von Carlowitz und Mordeisen jüngsthin schriftlich gewechselt worden, wissen lassen möchte, um davon, bey ihrer bevorstehenden Handlung mit dem Churfürsten von Maynz, Gebrauch

*) S. in diesem IV. Bande der N. T. R. G., S. 462. f.

brauch zu machen, zu welchem sie nunmehro zu reisen gedächten, und am heiligen Osterabend zu Maynz anzukommen hoften. J. Chr. 1562 28. c. m.

Der Herr Regierungsrath Sattler †) versichert, daß der Kanzler Zasius, bey Gelegenheit dieser Unterhandlung mit dem H. Christof, demselben versprochen habe, daß, wenn er den Churfürsten von der Pfalz zur Bewilligung des Kayserlichen Ansuchens vermöchte, der Kayser nicht allein den Streit wegen der Belehnung mit den Regalien beyseitelegen, sondern auch sogar die Afterlehenschaft aufheben würde; jedoch daß beym Abgange des Würtenbergischen Mannsstammes dem Erzhause Oesterreich die Anwartschaft auf das Herzogthum Würtenberg vorbehalten würde; welchen Gründen der Herzog, bey seiner ohnehin mit dem K. Maximilian gepflogenen Freundschaft nicht hätte widerstehen können. Ohne Zweifel hat der Herr Sattler diese Erzählung aus archivalischen Nachrichten genommen, wovon ich aber in der vorhin bemelten Relation der Kayserlichen Gesandten nichts finde, wie dann auch bey derselben das entworfene Schreiben des H. Christofs an den Churfürsten von der Pfalz fehlet. Es hat uns aber solches ebenfals der verdiente Herr Regierungsrath Sattler bekannt gemacht; denn nach dessen Bericht, schrieb der Herzog an den Churfürsten, daß die übrigen Mitglieder seines Collegiums schwerlich eine Schwierigkeit wegen der Römischen Königswahl machen würden. Dabey führte er ihm besonders zu Gemüthe, daß, wenn der Kayser mit Tod abgienge, leicht eine zwiespältige Wahl erfolgen, und er, nebst Sachsen und Brandenburg, einen ihnen gefälligen, die drey geistlichen Churfürsten aber einen andern 26 Mei.

Kay-

†) *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 108. sq. p. 185. sq.

J. Chr. 1562 Kayſer wählen, oder auch fremde Potentaten ſich eindringen, und mit Gewalt, ſich auf den Kayſerlichen Thron zu ſchwingen, ſuchen könnten. Wofern aber die Churfürſten ſich gar nicht vereinigten, und das Reich unter dem Vikariate ſtehen bliebe; ſo ſey leicht zu ermeſſen, was für Beſchwerlichkeiten zu befürchten ſtünden. Die Religion theile das Reich, und unter den Ständen ſey leider kein Vertrauen; die Vikarien könnten ſich zu keinem Gehorſam Hofnung machen, und das Recht würde keinen Nutzen haben. Was nun daraus für Nachtheil dem Reiche entſtehen könnte, hätte der Churfürſt wohl zu bedenken, als dem es zur Verantwortung gereichen würde, wenn er allein der Wahl ſich widerſetzen wollte, zumal der Kayſer gar nicht die Abſicht hätte, einen Eintrag in die freye Wahl zu thun, ſondern nur ſeinen Sohn Maximilian als den tauglichſten vorſchlüge, dem er auch noch vor Pfingſten die vollkommene Böhmiſche Regierung zu übergeben, und ihn zum K. von Böhmen krönen zu laſſen, alle Anſtalten vorkehrte. Der Churfürſt Friedrich antwortete hierauf dem Herzog ganz kurz, daß dieſer Handel das ganze Reich und das Amt der ſämtlichen Churfürſten angehe, folglich wohl zu überlegen ſey. Wenn nun die Kayſerlichen Geſandten zu ihm kommen würden, wollte er ſich ſo verhalten, wie er es vor GOtt und der Welt zu verantworten getraue.

Wir wollen nun dieſe Geſandten vorerſt ihre Reiſe zu den Rheiniſchen Churfürſten fortſetzen laſſen, und zu rechter Zeit ſie ſchon wieder antreffen, auch von ihren Ausrichtungen Nachricht geben; dagegen aber itzo anführen, was die andern, an die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg abgefertigten, Kayſerlichen Geſandten bey dieſen Her-

Herren ausgerichtet haben. Das erſte, was ich J. Chr.
dißfalls finde, iſt ein, von dem zweiten Geſand- 1562
ten an den Churſächſiſchen Hof, Chriſtofen von
Carlowitz, aus Rothenhaus im Saazerkreiſe, 12 Mrz.
erlaſſener Bericht an den Kayſer, worinn er mel-
det, daß er befohlener maſſen die Ankunft des er-
ſten Kayſerlichen - und des Königlichen Ge-
ſandtens auf den nächſten Sonnabend erwarten, 14 Mrz.
und hierauf mit ihnen ſeine Reiſe an den Churſäch-
ſiſchen Hof fortſetzen wollte. Indeſſen habe er, zu
mehrerer Beförderung der Sachen, und um des
Churfürſtens und ſeiner vornehmſten Räthe Ge-
müth deſto beſſer zu erlernen, vorläufig an den Chur-
ſächſiſchen geheimen Rath und Kanzler, D. Ul-
rich Mordeiſen, geſchrieben, welcher ihm ſein
Gutachten, wegen des Ausſchreibens zum
Wahltage und noch zwey anderer Artickel halber,
in zwey Schreiben, eröfnet hätte, wovon er dem
Hofvicekanzler, D. Selden, hiebey eine Ab-
ſchrift zuſchickte: ob es vielleicht für gut angeſehen
würde, den übrigen Geſandten, beſonders die an
die Rheiniſche Churfürſten abgefertiget worden,
ſolcher Artickel halber noch etwas weiteres zu befeh-
len; übrigens ſolle es in Sachſen itzo allenthalben
richtig ſeyn. Es iſt zu bedauren, daß dieſe, zwi-
ſchen dem von Carlowitz und D. Mordeiſen, ge-
wechſelte Briefe ſich in unſerer Sammlung nicht
finden; doch iſt aus einigen andern Stücken derſel-
ben zu erſehen, daß der Kayſer hievon den an den
Rhein geſchickten Geſandten, und dem K. Ma-
ximilian Nachricht gegeben, und von dieſem darü-
ber ſein Bedenken verlangt habe, welcher aber in
ſeiner aus Linz datirten Antwort meldet, daß er 24 Mrz.
demjenigen, was hierunter der Kayſer und ſeine
Räthe bereits berathſchlaget und beſchloſſen hätten,
weiter nichts beizufügen wiſſe. Aus einem Schrei-
ben

J. Chr. 1562 21. c. m. ben aber, welches der Churfürst Augustus von Sachsen, aus Torgau, an den Churfürsten Joachim von Brandenburg erlassen hat, ersiehet man, daß jener besorgt habe, der Churfürst von Maynz möchte in dieser Sache, mit Zusammenberufung der Churfürsten, den vorigen Proceß, nehmlich wie bey der Römischen Königswahl des itzigen Kayſers, halten wollen, wie er dann davon bereits einige Nachricht hätte. Mithin halte er nochmals für gut und nöthig, daß der Churfürst von Brandenburg die Sachen dahin richte, daß der Kayſer solche bey dem Churfürsten von Maynz unterbaue, damit dieser die Churfürsten, in einem verschlossenen Schreiben, blos allein auf ihren unter sich habenden Churverein zusammen berufe, worauf dann auch der Kayſer noch besonders an die Churfürsten schreiben möchte; wie dann der Churfürst wohl zu bedenken hätte, was an diesem Processe gelegen sey. Uebrigens giebt der Churfürst August dem Churfürsten Joachim auch noch Nachricht, daß die Gesandten des Kayſers
d. c. und des K. Maximilians noch heute bey ihm ankommen würden, die an ihn abgefertigten Gesandten aber schon vor acht Tagen von Prag abgereiset wären, und daher auch bald zu Berlin eintreffen müßten.

Nachdem nun der Graf Otto von Eberstein und der von Carlowitz, als des Kayſers Gesandten, bey dem Churfürsten von Sachsen zu Torgau angekommen waren, und ihr Gewerbe an-
24 Mrz. gebracht hatten; so gab er ihnen daselbst eine weitläuftige schriftliche Resolution auf ihr geschehenes Anbringen. In derselben bezeugt er zuförderst seine Bereitwilligkeit, alles mit beyzutragen, daß dieses angefangene Werk zu einem vergnüglichen Ende gebracht

bracht werde, damit der Kayſer und der K. Maximilian davon keinen Spott, noch Verkleinerung haben ſollten, zumal wenn alles auf die von den meiſten Churfürſten beliebte Art tracktirt, und die Handlung vermöge und nach Innhalt des Churvereines vorgenommen würde. Nur möchte der Kayſer auch mit dem Churfürſten von der Pfalz aus der Sache noch weiter handeln laſſen, indem derſelbe nicht allein Churfürſt ſey, ſondern auch das Vikariat in Oberteutſchland währendem Interregnum habe, und es auch um ſo viel beſſer wäre, daß in dieſer hochwichtigen Sache durch Einhelligkeit und Zuſammenſtimmung aller Churfürſten verfahren würde. Er, der Churfürſt Auguſtus, habe auch die gute Zuverſicht, daß der Churfürſt von der Pfalz, in Rückſicht auf die von dem Kayſer angezogene ſtattliche Urſachen, ſich von den andern Churfürſten nicht abſondern, ſondern die Sache wenigſtens zu einer Handlung und Berathſchlagung des ganzen churfürſtlichen Collegiums kommen laſſen würde, zumahl wenn er befünde, daß darunter der Kayſer nichts, ſo der Freiheit und Herkommen des Reichs und der Churfürſten zuwider wäre, ſuchte, noch weniger das Reich erblich zu machen trachtete, wie er ſich deſſen ſchon bey der vorigen Werbung erklärt hätte, und benöthigten Falles noch weiter und ausführlicher verſichern würde. Auf was für eine Art aber die Churfürſten zu einer ſämtlichen Collegialberathſchlagung dieſer Succeßionshandlung am bequemſten zuſammen zu bringen wären, hätte der Kayſer ſelbſt mit beſtem Fleiſſe bereits nachgedacht, und wäre er mit ihm darunter einverſtanden, daß ein beſonderer Churfürſtentag angeſtellt werden ſollte, und mit denjenigen Churfürſten, welche auf einen gemeinen Reichstag angetragen

J. Chr. 1562

hätten,

J. Chr. 1562 hätten, gehandelt würde, daß auch sie jenen Weg sich gefallen liessen.

Allein es konnte der **Churfürst**, wie es in seiner **Resolution** weiter lautet, **nicht unerinnert** lassen, daß seines Erachtens nicht wenig daran gelegen sey, vor allen Dingen die **Mittel** und die **Art** wegen des **Ausschreibens** in **Zusammenforderung** der **Churfürsten** auszumachen und festzusetzen, damit nicht **ein** oder **mehr Churfürsten** Anlaß nehmen möchten, sich deswegen zu beschweren. Es sey bekannt, was für Weitläuftigkeiten daraus entstanden wären, daß der **Churfürst** von **Maynz**, bey Gelegenheit der **Römischen Königs-Wahl** des **itzigen Kayſers**, im J. 1530. sich angemaßt hätte, die **andern Churfürsten**, Kraft seines tragenden Amtes, **als Erzkanzler** des **Reichs**, zu **citiren**, und sogar eine **Bedrohung** anzuhängen, wenn sie nicht erscheinen würden. Da aber itzo die **Churfürsten** insgesammt in einem **eidlich** bestärckten **Vereine** stünden, und in demselben unter andern auch enthalten wäre, daß, wenn die Wichtigkeit der, das H. R. R. und die **Churfürsten** von **Reichs wegen** betreffenden, Sachen und Handlungen eine **Zusammenkunft** der **Churfürsten** unvermeidlich erforderte, alsdann ein jedesmaliger **Churfürst** von **Maynz** seine **Collegen** in eine der im **Verein** benannten **Städte**, mit Anzeige der vorstehenden Sachen, **bescheiden**, und darauf die **sämmtlichen Churfürsten** erscheinen sollten; so wüßte er, der **Churfürst**, dermalen, nach Gelegenheit aller Umstände, doch auf gnädiges Gefallen und Verbesserung des **Kayſers**, in dieser wichtigen **Reichssache**, **keinen** schicklichern **Weg**, als diesen, daß der **Churfürst** von **Maynz**, **nicht** wieder, wie vormals, **Citationsweise**, sondern, nach Maasgab des **Churvereines**, durch ein freund-

freundliches verſchloſſenes Schreiben, ohne An- J. Chr.
hang einiger Bedrohung oder in Citationen ge- 1562
wöhnlichen Pönalklauſeln, den übrigen Churfür-
ſten zu verſtehen gäbe, was der Kayſer, aus gnä-
digſter Fürſorge gemeiner Wohlfahrt, wegen der
Nachfolge im Reiche bedacht habe, und an ihn
gelangen laſſen, auch hierauf, Kraft ihres Vereins,
einen Tag anſetzte, auf welchem alle Churfürſten
erſcheinen möchten, um über dieſe Dinge, vermöge
des Vereines, ſämmtlich und collegialiſch ſich
zu berathſchlagen. Zu gleicher Zeit möchte der
Kayſer an einen jeden Churfürſten beſonders
ſchreiben, ſein voriges und itziges Begehren ſumma-
riſch wiederholen, und ſie erſuchen, den von dem
Churfürſten von Maynz angeſetzten Tag zu be-
ſuchen, und in den Sachen zu verfahren, mit dem
Erbieten, ſich an dem Orte ſolcher Handlung per-
ſönlich einzufinden. Würde nun die Einladung
des Churfürſtens von Maynz auf die vorbeſagte
Art geſchehen, ſo würde, ſeines Ermeſſens, kein
Churfürſt Urſache haben, ſeine Erſcheinung zu
verweigern, weil ihre hochbetheuerte Einlä-
gung in ſolchen und dergleichen Fällen dem Chur-
fürſten von Maynz die Zuſammenberufung
der übrigen Churfürſten ausdrücklich zulieſſe, auch
Ziel und Maaſſe gebe, wie es in dergleichen Fällen,
der Handlung und des Beſchluſſes halber, gehalten
werden ſolle. Wenn nun der Kayſer ſich dieſen
Vorſchlag gefallen lieſſe, und es bey dem Churfür-
ſten von Maynz auswürkte, daß er das Ausſchrei-
ben ſolchergeſtalt einrichtete, weil dadurch weitläuf-
tige Diſputationen verhütet würden, und dabey doch
Maynz ſein Vorrecht des Ausſchreibens behiel-
te; ſo wäre er, der Churfürſt, geneigt, ſolchen Tag
in Perſon zu beſuchen, wofern auch die andern
Churfürſten, oder doch der meiſte Theil derſelben

J. Chr. 1562 persönlich erscheinen würden. Und es wollte auch alsdann der Churfürst sich in dieser Sache so bezeugen, als es die Erhaltung der Ehre, des Standes und Wesens des H. R., und dessen Aufnehmen und Wohlfahrt erforderte, damit alle Partheilichkeit, Zwiespalt und anderes, wodurch Zerrüttung des gemeinen Friedens, auch Krieg und Blutvergiessen im Vaterlande erfolgen möchte, vermieden würden.

26 Mrt. Mit dieser vergnüglichen Resolution reiseten die Kayserlichen Gesandten von Torgau
27. c. m. ab, und erliessen den Tag darauf, aus Meissen, an den Kayser einen vorläufigen kurzen Bericht, worinn sie meldeten, daß sie hofften, auf den künftigen
30. f. 31. c. m. Montag oder Dienstag in Prag anzulangen, da sie dann sowohl von ihrer, als des von Schmeckowitz Werbung bey dem Churfürsten von Sachsen eine mündliche Relation abstatten würden, die gewiß dem Kayser sehr wohl gefallen würde.

27. c. m. Der zweite Kayserliche Gesandte, Christof von Carlowitz, aber schrieb aus Meissen an den R. Vicekanzler, D. Selden, etwas weitläuftiger, und meldete ihm das Wesentliche aus der Resolution des Churfürstens von Sachsen, wobey er noch ein und anderes beifügte, was vielleicht bey der mündlichen Unterhandlung mit dem Churfürsten und seinen Räthen vorgefallen war. Dahin gehört z. E., daß es disputirlich seyn möchte: ob man itzo in dem, in der G. B. enthaltenem Falle stehe, da nehmlich die Beschreibung oder Citation der Churfürsten dem von Maynz gebühre? Nun aber bringe der letztgeschlossene Churverein *) ausdrücklich mit sich, daß, wenn jemand nach dem Rei-

che

*) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 449-458., und was besonders den im Texte angeführten Punkt betrift, S. 451. f.

bracht werde, damit der Kayſer und der K. Maximilian davon keinen Spott, noch Verkleinerung haben ſollten, zumal wenn alles auf die von den meiſten Churfürſten beliebte Art tractirt, und die Handlung vermöge und nach Innhalt des Churvereines vorgenommen würde. Nur möchte der Kayſer auch mit dem Churfürſten von der Pfalz aus der Sache noch weiter handeln laſſen, indem derſelbe nicht allein Churfürſt ſey, ſondern auch das Vikariat in Oberteutſchland währendem Interregnum habe, und es auch um ſo viel beſſer wäre, daß in dieſer hochwichtigen Sache durch Einhelligkeit und Zuſammenſtimmung aller Churfürſten verfahren würde. Er, der Churfürſt Auguſtus, habe auch die gute Zuverſicht, daß der Churfürſt von der Pfalz, in Rückſicht auf die von dem Kayſer angezogene ſtattliche Urſachen, ſich von den andern Churfürſten nicht abſondern, ſondern die Sache wenigſtens zu einer Handlung und Berathſchlagung des ganzen churfürſtlichen Collegiums kommen laſſen würde, zumahl wenn er befünde, daß darunter der Kayſer nichts, ſo der Freiheit und Herkommen des Reichs und der Churfürſten zuwider wäre, ſuchte, noch weniger das Reich erblich zu machen trachtete, wie er ſich deſſen ſchon bey der vorigen Werbung erklärt hätte; und benöthigten Falles noch weiter und ausführlicher verſichern würde. Auf was für eine Art aber die Churfürſten zu einer ſämtlichen Collegialberathſchlagung dieſer Succeßionshandlung am bequemſten zuſammen zu bringen wären, hätte der Kayſer ſelbſt mit beſtem Fleiſſe bereits nachgedacht, und wäre er mit ihm darunter einverſtanden, daß ein beſonderer Churfürſtentag angeſtellt werden ſollte, und mit denjenigen Churfürſten, welche auf einen gemeinen Reichstag angetragen hätten, J. Chr. 1562

J. Chr. ihrem Rückwege thun könnten; auch wäre hech-
1562 nöthig, daß der Kayser seine abzulassende Schrei-
ben bald ausfertigen liesse, damit der Tag der Zu-
24 May sammenkunft etwa um das Fest der Dreyfaltig-
keit angesetzt würde.

Mittlerweil überschickten auch der Graf von Schlick und der D. Prißmann, ihren aus Cöln
24 Mey. an der Spree datirten Bericht von ihrer Verrich-
tung an dem churbrandenburgischen Hofe. Sie melden nehmlich dem Kayser, daß, nachdem sie
22. e. m. am verwichenen Sonntag zu Cöln an der Spree angekommen, der Churfürst sie, gleich am folgenden
23. e. m. Tage, zur Audienz gelassen, und ihre Werbung, ohne Beiseyn seiner Räthe, angehört habe. Hier-
auf hätte er ihnen erst besonders eröfnet, daß der
19. e. m. Churfürst von Sachsen ganz kürzlich einen Gesandten, nehmlich den Damian von Sebotendorf, an ihn geschickt habe, und ihn berichten lassen, daß die an ihn abgefertigten Kayserlichen Gesandten bereits auf dem Wege wären, und hierauf auch ohne Zweifel zu ihm, dem Churfürsten von Brandenburg, gehen würden. Weil er sich nun mit ihm, über eine den Kayserlichen Gesandten zu ertheilende einstimmige Antwort, vieler Ursachen halber, gerne vergleichen möchte: so wollte er ihm nicht verhalten, daß er allerhand Acten, wie es vormals mit der Wahl eines Römischen Königs, besonders bey des itzigen Kaysers seiner, gehalten worden, hätte aufsuchen lassen, und darinn so viel befunden, daß damals der Cardinal Albrecht Churfürst von Maynz, den Churfürsten Johannes von Sachsen, zu solcher Wahl citirt hätte, welches aber dißmal nicht geschehen könnte. Dann damals hätten sich die andern Churfürsten, bis auf Sachsen, mit dem Kayser über seine Wahl vorläufig verglichen gehabt, und itzo wäre der Fall

wovon die G. B. allein rede, noch nicht vorhanden. Wenn er alſo dieſer Sache halber mit den andern Churfürſten zuſammenkommen ſollte, welches er nicht abſchlagen wollte; ſo möchte er, der Churfürſt Joachim, ſich mit ihm darinn vergleichen, und die Sache dahin richten helfen, daß ſolche Zuſammenkunft der Churfürſten durch den Kayſer, und nicht durch den Churfürſten von Maynz, ausgeſchrieben würde. 1562

So viel hiernächſt die Hauptwerbung betreffe, habe ſich der Churfürſt abermals erboten, alles, was in dieſer Sache zum Beſten des K. Maximilians etwas beitragen könnte, möglichſt zu befördern, und auch den Churfürſtentag in Perſon zu beſuchen; Er habe auch die Antwort der drey geiſtlichen Churfürſten gerne vernommen, und zweifle nicht, es werde dieſe wichtige Sache, nach erfolgter Zuſammenkunft der Churfürſten, zu einem erwünſchten Ende gelangen. Indeſſen erachte er für hochdienlich, daß dißmal die Ausſchreibung des Churfürſtentages durch den Churfürſten von Maynz unterbleibe, und dagegen von dem Kayſer ſelbſt, ungefähr auf die Art, geſchehe, daß er die Churfürſten an dasjenige, was er bey denſelben unlängſt geſucht hätte, kürzlich erinnerte, und ſie erſuchte, ſich perſönlich auf einen benannten Tag nach Frankfurt zu erheben, weil er ſowohl von dieſen, als auch von andern das H. R. betreffenden wichtigen Sachen, mit ihnen zu reden hätte. Er halte dieſes auch um ſo rathſamer und nöthiger, nicht allein wegen der von dem Churfürſten von Sachſen angeführten Urſachen, ſondern auch weil die G. B. dem Churfürſten von Maynz das Ausſchreiben eines Wahltages nur auf den Fall eines Interregnums zueigne. Dann er trüge noch die Beſorge daben, daß die Churfürſten, beſon-

J. Chr. sonders der von der Pfalz, und vielleicht auch an-
1562 dere, die zu dieser Sache etwa nicht allzugeneigt wären, auf das Ausschreiben des Churfürstens von Maynz nicht möchten zusammengebracht werden; wie er sich dann noch wohl erinnere, was für Bedenken bey einigen vorgefallen sey, als sie, im vorigen Jahr, auf den Sonntag Jubilate, zu Frankfurt, auf das churmaynzische Ausschreiben sich hätten versammeln sollen, wodurch auch die damalige Zusammenkunft ihren Fortgang nicht erreicht hätte. Uebrigens würden die beiden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, am liebsten sehen, wenn die Zusammenkunft längstens gegen Pfingsten oder Trinitatis angestellt werden könnte.

Diese von seinen Gesandten an den Churſächsischen und Brandenburgischen Höfen erhaltene summarische Relationen schickte der
1 Merz. Kayser, mittelst eines aus Prag erlassenen Reskriptes, abschriftlich an seine an die Rheinischen Churfürsten abgeschickte Gesandten, und befahl ihnen zugleich, daß sie, wenn die Erklärung des Churfürstens von Maynz, wegen des Ausschreibens des Churfürstentages mit den Gesinnungen der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg nicht übereinstimmte, auf ihrem Rückwege sich zu jenem nochmals begeben, und dahin handeln sollten, damit die Beschreibung der Churfürsten nach dem Gutachten von Churſachsen und Brandenburg geschähe. Auch könnten sie, bey ihrer bevorstehenden Werbung mit dem Churfürsten von der Pfalz, ganz wohl desjenigen erwähnen, wozu sich die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg entschlossen und erboten hätten, mit Vermelden, daß also der Kayser um so mehr hoffe, der Churfürst werde wegen der Zusammenkunft keine wei-

tere

tere Schwierigkeiten machen, sondern solche sich J. Chr.
gleichfalls gefallen lassen. Es halte nehmlich der 1562
Kayser gänzlich dafür, daß der Churfürst von der Pfalz, wenn sie ihn von dem Erbieten seiner weltlichen Mitchurfürsten, auf die er einiger massen sein Aufsehen haben möchte, unterrichteten, sich der Zusammenkunft ferner nicht widersetzen würde, damit er den Verlust nicht allein auf oder über sich nehmen dürfte.

Unter eben dem Datum überschickte der 21 Mrz.
Kayser vorstehendes Rescript und die vorgedachten Relationen seiner Gesandten auch an seinen Sohn, den K. Maximilian, und meldete ihm, daß, weil sich alles so gut anliesse, nunmehro in der Sache nicht zu feyren sey, indem, wenn itzo nicht dazu gethan würde, hernach leicht wiederum was dazwischen kommen könnte. Er wäre also der Meinung, daß der K. Maximilian den Churfürstentag seiner Böhmischen Krönung, welcher man jederzeit versichert wäre, vorgehen lassen sollte; wie er dann, nach Erhaltung seiner Entschliessung, alle Churfürsten, nach dem Gutachten des Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, auf einen kurzbestimmten Tag nach Frankfurt beschreiben wollte. Weil sie aber Beide dem Churfürstentage in Person würden beiwohnen müssen; so wäre wohl zu bedenken, daß mittlerweil das Kriegswesen in Ungarn und sonst auch alle Sachen dergestalt bestellet würden, damit die Unterthanen wissen möchten, zu wem sie im Fall der Noth ihre Zuflucht nehmen sollten. Zu dem Ende würde nicht undienlich seyn, daß man sich mit dem Woywoden in eine Friedenshandlung einliesse, damit die Unterthanen destoweniger zu befahren haben möchten. Hauptsächlich aber würde vonnöthen seyn, wie man mit Gelde, soviel man dessen auf die Reise

J. Chr. 1562 bedürfte, gefaßt seyn möge, und also dieserwegen kein Mangel erscheine, sondern der Churfürstentag ohne Säumniß fortgesetzt werden könnte. Dann sonst besorge der Kayser, daß, wenn dieser Tag noch länger aufgeschoben würde, und zu spät ins Jahr, nehmlich in die Zeit der Hirschfaistebrunst oder des Schweinhetzens, geriethe, die Churfürsten, besonders die weltlichen, die Gelegenheit des Jagens nicht gerne versäumen, und also nicht leicht von Hause zu bringen seyn würden.

d. c. In einer Nachschrift fügt der Kayser noch hinzu, die vom Churſächsischen Hofe zurückgekommenen Gesandten hätten berichtet, der Churfürst von Sachsen sehe für gut an, daß die Böhmische Krönung dem Churfürstentage zu Frankfurt vorgehe, und doch gienge sein und des Churfürstens von Brandenburg Bedenken auch dahin, daß gedachter Churfürstentag zum längsten auf Trinitatis angestellt werden solle, vermuthlich deswegen, weil ein jeder gerne zur Zeit der Hirschfaist wieder zu Hause seyn wollte, welche Kurzweil ihnen nicht wohl abzuschneiden wäre, wenn man sie anders bey gutem Willen erhalten wollte. Indessen würde es ihm und dem König nicht wohl möglich seyn, ihre Sachen allenthalben solchergestalt richtig zu machen, daß sie in so kurzer Zeit nach Frankfurt kommen könnten. Es habe also der Kayser darauf gedacht, daß, wo immer möglich, die Böhmische Krönung ohne allen Verzug vorgenommen, und sogleich darauf die Reise nach Frankfurt angetreten würde. Es möchte daher der König mit seiner Gemahlin, vor ihrer Niederkunft, zu seiner Krönung nach Prag kommen, seine Gemahlin ihre Entbindung daselbst erwarten, und sie Beide mittlerweil zur Wahl nach Frankfurt, und hernach zur Krönung nach Aachen ziehen, wo sie sich

dann

dann ferner vergleichen könnten: ob die Landtäge in den Oesterreichischen Erblanden vor oder nach der Ungarischen Krönung gehalten werden sollten. Da auch der Churfürst von Sachsen nicht für rathsam angesehen hätte, daß weder er, noch andere weltliche Churfürsten oder Fürsten zu der Böhmischen Krönung eingeladen würden, so könnte alles wegen des Eintrittes und der Krönung desto geringer angestellet, hernach aber der Tag zu Frankfurt mit einem stärkern Gefolge besuchet werden, damit man sowohl mit dem Gelde desto förderlicher aufkommen, als auch um so mehr Zeit zur Frankfurtischen Handlung gewinnen möchte. Es könnten ferner diejenigen, welche dem König bey der Böhmischen Krönung dienen würden, oder doch ein Theil von ihnen, mit nach Frankfurt und dann weiter nach Aachen mitgenommen werden; doch möchte der König hiebey die Maaße halten, daß aus den Erblanden nicht die ganze Ritterschaft Haufenweise, sondern nur etliche und die ansehnlichsten beschrieben würden. Indessen würden doch der H. Albrecht von Bayern und seine Gemahlin zur Böhmischen Krönung einzuladen, und hernach, aus bewußten Ursachen, nach Frankfurt mitzunehmen seyn; es würde auch der König, wenn er zu der Krönung nach Prag, und von da nach Frankfurt reisete, nicht viel über 12. bis 14. Meilen weiter haben, als wenn er von Linz aus nach Frankfurt gienge. Und da diese mehrerwähnte Krönung in wenig Tagen verrichtet werden könnte, so hätte man dabey den Vortheil, daß man bey der Frankfurtischen Handlung desto weniger Zeit verlöhre; jedoch würde man auch noch auf die Ausrichtung der Gesandten an die Rheinische Churhöfe Bedacht nehmen, und sich darnach richten müssen. J. Chr. 1562

J. Chr. Von diesen lief nun auch bald hernach ihr, aus
1562 der Martinsburg zu Maynz datirter, Bericht
2. Apr. an den Kayser ein, worinn sie melden, daß sie zwar
28 Mrt. am heiligen Osterabend glücklich zu Maynz angekommen, und in das churfürstliche Schloß, die Martinsburg, einquartiert worden wären,
30. e. m. aber erst am Ostermontag des Nachmittages Audienz bekommen hätten, worauf ihnen zwey Tage
1. Apr. hernach die Antwort wäre ertheilet worden. Sie könnten aber davon noch keine umständliche Relation abstatten, weil sie noch in unerörterter Handlung ständen, und die schließliche Abhandlung erst erwarteten. Inzwischen wollten sie doch vorläufig berichten, daß der Churfürst, ob er gleich in Ansehung der Hauptsache, seine alte geneigte Gesinnungen abermals bezeugt hätte, dennoch wegen des Ausschreibens, und daß solches von dem Kayser allein geschehe, aus nicht ungegründeten Ursachen, allerhand Schwierigkeiten gemacht habe. Sie erachteten daher, ungeachtet aller vom Kayser ihnen letzthin zugeschriebenen Motiven, für höchstnöthig, ihm von diesen angezogenen Maynzischen Gründen nächstens umständlicher Nachricht zu geben, und beyzufügen, wie sie und der Herr von Dietrichstein die Sachen erwogen hätten, wenn auch gleich indessen der Churfürst von Maynz endlich nachgeben, und dem Kayser die Sache anheimstellen sollte, und würde diese ihre Relation weiter enthalten, was der Kayser hiebey in Erwägung zu ziehen hätte, und was ihm darauf für Gefahr stehe. Es würde aber auch die höchste Nothdurft seyn, daß der Kayser sie unverzüglich benachrichtigte, was für eine Erklärung die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg den Kayserlichen Gesandten gegeben hätten; dann hievon könnten sie bey Absendung ihres Berichtes noch nichts wissen, weil das davon han-

handelnde und oben erwähnte Kayſerliche Re- J. Chr.
ſkript erſt unter dem 31. Merz war ausgefertiget 1562
worden. Uebrigens wäre der Churfürſt von Maynz mit dem Kayſer darinn völlig einverſtanden, daß der Churfürſtentag dem Reichstage vorgehen müßte, und wollte der Churfürſt auf jenem in Perſon erſcheinen, es würde auch nothwendig und gut ſeyn, daß der Kayſer und der K. Maximilian ſolchem perſönlich beiwohneten. Sonſt hätte ihnen auch der Churfürſt das Libell, worinn des Kayſers und K. Carls des V. Wahlhandlung enthalten wären, vertraulich communicirt, welches ſie in der vergangenen Nacht durchgelaufen, und daraus bey dem Artickel wegen des Ausſchreibens, und bey andern zu der gegenwärtigen Handlung dienlichen Fällen vieles geſchöpft, ſich auch ſolches zu ihrer Nachricht ausgeſchrieben hätten. In der Nachſchrift führen ſie noch an, daß der Cardinal von Lothringen ungefähr um Pfingſten, zu dem Churfürſten von Maynz kommen würde, und hierauf auch die beiden andern geiſtlichen Churfürſten beſuchen wollte; wie dann auch der franzöſiſche Obriſte von Reiffenberg, faſt zu gleicher Zeit, mit ihnen nach Maynz gekommen wäre, welches ihnen nicht gefalle, indem ſie auch ſonſt merkten, daß vielleicht allerhand franzöſiſche Prackticken, ſo dieſem Werke zuwider, auf der Bahn wären. Auf dieſen vorläufigen Bericht erließ nun der Kayſer, aus 9. Apr.
Prag, ein ganz kurzes Reſkript an ſeine Geſandten, des Innhalts, daß er ihre fernere ausführliche Relation forderſamſt gewärtigen wolle, ſie aber, wenn ſie mit ihrer Handlung bey allen vier Rheiniſchen Churfürſten fertig wären, unverweilt nach Prag kommen ſollten, damit er ſich deſto eher in der Sache endlich entſchlieſſen könnte.

Un-

J. Chr. 1562 d. e. Unter eben dem Datum schrieb der Kayser aus Prag an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, er habe aus der Relation seiner Gesandten vernommen, wie sie gerne sähen, daß der Churfürstentag ungefähr um nächstkünftige Trinitatis angesetzt würde. Weil aber dieserhalb von den vier Rheinischen Churfürsten noch keine Antwort eingekommen wäre, und er auch noch vor dem Churfürstentage die Böhmische Krönung seines Sohnes gerne vornehmen wollte; so wollte er sie ersuchen, daß sie es sich nicht möchten zuwider seyn lassen, wenn gedachter Tag etwas wenig weiter hinaus erstreckt würde, nichts destoweniger aber ihre Sachen darnach einrichteten, daß sie solchem persönlich beiwohnen könnten. Uebrigens wolle sich der Kayser mit allem Ernste befleissigen, daß die Sachen, soviel möglich, befördert würden, und das Ausschreiben so geschehe, damit es ihrer Präeminenz unabbrüchig sey, und sie keine Ursache haben sollten, sich darüber zu beschwe-
d. e. ren. Es lud auch der Kayser, noch an diesem Tage, den H. Albrecht von Bayern, nebst seiner Gemalin, ein, daß sie der Böhmischen Krönung mit beywohnen, sodann mit ihm auf den Churfürstentag nach Frankfurt, und hierauf weiter zur Krönung nach Aachen mitgehen möchten, bey welcher Gelegenheit sie denn auch den Herzog von Jülich ꝛc. und seine Gemalin besuchen wollten. Die eigentliche Zeit sowohl der Böhmischen Krönung, als auch der Frankfurter Zusammenkunft könnte zwar der Kayser noch nicht bestimmen, weil es dißfals auf die Relation seiner an die Rheinischen Churfürsten geschickten Gesandten ankäme; allein er, oder sein Sohn, der K. Maximilian, wollten es dem Herzog eiligst melden, wenn erst deshalb ein gewisser Tag angesetzt wäre.

Ue-

Uebrigens erließ der Kayser damals auch Reskripte an ein und andere Privatpersonen, als z. E. an den Niederösterreichischen Kanzler, D. Waltern, und Hans Jacob Fuggern, und verlangte, daß jener in den Oesterreichischen Schatzgewölben unter den alten Schriften und Handlungen, dieser aber in seiner zalreichen Bibliotheck nachsehen sollten: ob sich nicht einige Nachrichten oder eine gedruckte Schrift von einer gewissen Handlung fände, die auf seines Herrn Großvaters, K. Maximilians des *I.*, letztem, im J. 1518. zu Augspurg, gehaltenem Reichstage vorgefallen wäre. Er, der Kayser, sey nehmlich berichtet worden, daß damals P. Leo der *X.*, durch Mittel etlicher dazu verordneten Cardinäle, als besonders des Cardinals Cajetan, und des Cardinals und ErzB. Matthäus zu Salzburg, dem K. Maximilian, wegen des Kayserlichen Namens, Dignität und Rechtens, etwas übergeben oder eingeräumet, wovon er aber nichts recht zuverlässiges wisse, und deswegen davon gerne näher unterrichtet seyn möchte. J. Chr. 1562 9. Apr.

K. Ferdinand gab nun von diesem allen seinem Sohn, dem K. Maximilian, der sich noch immer zu Linz aufhielt, gleichfals Nachricht, welcher darauf kürzlich antwortete, daß man freilich, bey so bewandten Umständen, zuförderst die Relation der zu den Rheinischen Churfürsten, besonders dem von Maynz, abgefertigten Gesandten erwarten müßte, worauf man sich erst sowohl wegen der Böhmischen Krönung, zu welcher jedoch seine Gemalin dißmal nicht kommen könnte, als auch wegen des Frankfurtischen Tages, desto gewisser und besser würde entschliessen können. Das von dem Kayser noch vorher, nehmlich unter dem 31. Merz, an den K. Maximilian erlassene und 9. Apr. 12. e. m.

wei-

J. Chr. 1562 16. c. m. weiter oben erwähnte Schreiben, muß dieser noch etwas später erhalten haben, weil seine darauf aus Linz gegebene Antwort einige Tage später, als jenes datirt ist. In demselben meldet er nun seinem Herrn Vater, daß er aus denen ihm zugeschickten Relationen der an den Churſächsischen und Brandenburgischen Höfen gewesenen Gesandten, wie auch aus dem hierauf vom Kayser ergangenem Reskripte an die an den Rhein geschickten Gesandten, ersehen habe, daß die Sachen, bey jenen beiden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, auf guten gewünschten Wegen stünden; mithin an ihrem Theile nicht zu feyren wäre, um eine so gute Gelegenheit nicht zu versäumen. Allein der Termin des schon auf Trinitatis anzusetzenden Churfürstentages, schiene ihm, vieler Ursachen halber, allzukurz zu seyn, und gäbe er anheim: ob solcher nicht etwa vierzehn Tage über Trinitatis erstreckt werden könnte. Würde aber der Kayser vermeinen, daß solche Erstreckung, mit gutem Willen der Churfürsten nicht erlangt, oder von ihnen begehrt werden möchte; so wollte er, um diese gute Gelegenheit, wegen einer so kurzen Zeit, nicht wiederum in Weitläuftigkeit zu bringen, an seiner Person nichts ermangeln lassen, um gefaßt zu seyn, mit dem Kayser auf Trinitatis den gedachten Tag besuchen zu können. Die Böhmische Krönung belangend, hätte er geglaubt, daß solche füglich bis nach dem Churfürstentage aufgeschoben werden könnte. Weil aber die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, ohne Zweifel aus guter getreuer Wohlmeinung, dafür hielten, daß sie der Frankfurter Handlung vorgehen sollte, und selbiger in mehr Wege förderlich seyn möchte; so wolle er solches dem Gutbefinden des Kayſers lediglich überlassen, nur möchte er ihm von seiner Entschlies-

sung

ſung und dem angeſetzten Termine bald Nachricht J. Chr.
geben, damit er ſeine Sachen darnach einrichten 1562
könnte, weil die Zeit gar zu kurz, und bis zu ſeiner Abreiſe von Linz nach Prag nicht über drey Wochen wären, daher auch nicht wohl möglich ſeyn würde, daß die aus den Erblanden zu dieſer Krönung zu verſchreibende Ritterſchaft zu rechter Zeit in Prag würde eintreffen können. Uebrigens würde ſeine Gemahlin, wegen ihrer bevorſtehenden Niederkunft, nicht mitreiſen können, mithin ihre Böhmiſche Krönung bis auf eine andere Zeit aufgeſchoben werden müſſen. Die Einladung einiger Churfürſten und Fürſten zu ſeiner Böhmiſchen Krönung könnte nun zwar, nach dem Rathe des Churfürſtens von Sachſen, unterbleiben; hingegen wollte er ſeinen Schwager, den H. Albrechten von Bayern und deſſen Gemalin dazu bitten, nur möchte ihn der Kayſer verſtändigen, durch wen von ihnen Beiden, oder ob durch ſie Beide, es geſchehen ſollte.

So viel hiernächſt die Art und Weiſe betreffe, wie der Churfürſt von Maynz, auf den erneuerten Churverein, die Zuſammenbeſchreibung der Churfürſten thun, und zugleich auch der Kayſer ſelbſt ſchreiben ſolle, ſo wiſſe er hiebey nichts zu ändern. Nur wollte er anzeigen, daß der Churfürſt von Brandenburg, nach der Relation der an ihn geſchickten Geſandten, für hochdienlich erachte, daß die Ausſchreibung des Churfürſtentages durch Chur-Maynz dißmal gänzlich unterbleiben, und blos von dem Kayſer ſelbſt geſchehen ſollte. Allein es ſey dieſem durch den Kayſerlichen Befehl an die zu den Rheiniſchen Churfürſten geſchickten Geſandten, was ſie nehmlich bey Maynz, gedachten Ausſchreibens halber, ferner anzubringen und zu handeln hätten, bereits abgeholfen und

ſol-

J. Chr. 1562 solches entschieden worden; wie er dann hoffen wolle, daß der Churfürst von Maynz sich darüber aller Gebühr, und besonders gedachtem Churvereine nach, erzeigen und verhalten werde. Wie indessen die Sachen in Ungarn und sonst in den Erblanden, während ihrer, des Kayſers und seiner des Königs, Abwesenheit, auf alle Nothfälle einzurichten wären, fünde er keinen zuträglichern Weg, als daß der Kayſer einen von seinen Brüdern, entweder den Erz-H. Ferdinanden, oder den Erz-H. Carln im Lande zurückliesse, und die ihm bisher zugeordneten Kriegs- und andere Räthe und Personen zugäbe, um bey sich ereignenden unvermutheten Fällen das nöthige zu besorgen, das Kriegswesen aber müßte, nach Maaßgab der dazu bewilligten Hülfen und Steuren, und so weit als solche zureichten, angestellt und dirigirt werden. Wegen einer Friedens- oder Vertrags-Handlung mit dem jüngern Woywoden †) habe er bereits sein räthliches Gutachten kürzlich dem Kayſer gemeldet, und beruhe es nun auf dessen fernern Entschliessung und Befehl. Doch müßte er dabey noch erin-

†) Unter dem jungen Woywoden wird der Woywode von Siebenbürgen, Johann Sigmund von Zapolia, ein Sohn des ehmaligen aufgeworfenen Gegenkönig in Ungarn, Johannes von Zapolia, verstanden, von welchem in dem II. Bande dieser U. T. K. G., S. 224. ff. und 503. ff., wie auch im III. Bande, S. 129. ff. verschiedenes vorgekommen ist. Seine Mutter, die K. Isabella, eine Schwester des K. Sigmund Augusts von Polen, war ein Paar Jahre vorher, nehmlich 1562., gestorben, und vielleicht hofte der Kayſer, daß nunmehro desto leichter ein Vertrag mit ihrem Sohne, dem jungen Woywoden, würde zu Stande gebracht werden können. Man findet von ihnen mehrere Nachricht in Köhlers Münzbelustigungen, P. XIII. n. 49. p. 385-392.

Uebrigens erließ der Kayſer damals auch Reſcripte an ein und andere Privatperſonen, als z. E. an den Niederöſterreichiſchen Kanzler, D. Waltern, und Hans Jacob Fuggern, und verlangte, daß jener in den Oeſterreichiſchen Schatzgewölben unter den alten Schriften und Handlungen, dieſer aber in ſeiner zalreichen Bibliotheck nachſehen ſollten: ob ſich nicht einige Nachrichten oder eine gedruckte Schrift von einer gewiſſen Handlung fände, die auf ſeines Herrn Großvaters, K. Maximilians des *I.*, letztem, im J. 1518. zu Augſpurg, gehaltenem Reichstage vorgefallen wäre. Er, der Kayſer, ſey nehmlich berichtet worden, daß damals P. Leo der *X.*, durch Mittel etlicher dazu verordneten Cardinäle, als beſonders des Cardinals Cajetan, und des Cardinals und Erz-B. Matthäus zu Salzburg, dem K. Maximilian, wegen des Kayſerlichen Namens, Dignität und Rechtens, etwas übergeben oder eingeräumet, wovon er aber nichts recht zuverläſſiges wiſſe, und deswegen davon gerne näher unterrichtet ſeyn möchte. J. Chr. 1562 9. Apr.

K. Ferdinand gab nun von dieſem allen ſeinem Sohn, dem K. Maximilian, der ſich noch immer zu Linz aufhielt, gleichfals Nachricht, welcher darauf kürzlich antwortete, daß man freilich, bey ſo bewandten Umſtänden, zuförderſt die Relation der zu den Rheniſchen Churfürſten, beſonders dem von Maynz, abgefertigten Geſandten erwarten müſte, worauf man ſich erſt ſowohl wegen der Böhmiſchen Krönung, zu welcher jedoch ſeine Gemalin diſmal nicht kommen könnte, als auch wegen des Frankfurtiſchen Tages, deſto gewiſſer und beſſer würde entſchlieſſen können. Das von dem Kayſer noch vorher, nehmlich unter dem 31. Merz, an den K. Maximilian erlaſſene und 9. Apr. 12. e. m.

wei-

J. Chr. 1562 Schreiben dahin, daß er sich wegen der eigentlichen Zeit zur Ansetzung des Churfürstentages noch nicht völlig entschliessen könne, bevor er nicht deshalb auch von den vier Rheinischen Churfürsten eine Antwort erhielte. Weil aber diese, ohne sein Verschulden, etwas lang ausbliebe; so glaube er selbst, daß es sich darüber mit dem Churfürstentage noch etwas länger verziehen möchte, deswegen er auch itzo, aus Fürsicht, an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg schriebe, daß sie deshalb nicht ungeduldig werden möchten. Wegen der Böhmischen Krönung aber, ob sie gleich ein abgesondertes Werk von der Römischen Königswahl sey, sähe er, der Kayser, gerne, daß eine Handlung auf die andere folgte, also daß man, wenn jene verrichtet wäre, hierauf sogleich von Prag nach Frankfurt und Aachen gehen könnte, damit auf solche Art nicht nur sie beide, sondern auch alle, die an beiden Orten ihnen auf den Dienst zu warten hätten, desto eher Mühe und Kosten ersparen könnten. Indessen könne er, der Kayser, sich auch wegen der eigentlichen Zeit dieser Böhmischen Krönung noch nicht recht entschliessen, als bis der Termin des Frankfurtischen Churfürstentages richtig gemacht wäre; doch wolle er ihm, dem König, von einem, als dem andern, sobald als möglich, unverweilte Nachricht geben, und möchte er sich daher, um keine Zeit zu verlieren, immer gefaßt halten. Uebrigens sähe er nicht gerne, daß dißmal die Krönung seiner, des Königs, Gemalin eingestellt werden müsse, und wenn es noch dahin könnte gerichtet werden, würde ihm solches höchst angenehm seyn. Weil hiernächst der H. Albrecht von Bayern an den K. Vicekanzler, D. Selden, sich in einem Schreiben vertraulich vermerken lassen, daß, da er durch das Gerüchte vernommen hätte, man

würde

würde ihn und ſeine Gemalin zu dieſer Böhmiſchen Krönung mit einladen, er hievon gerne bey Zeiten benachrichtiget werden möchte, um ſich darnach einrichten zu können; ſo möchte der König demſelben, nach Maaßgab der mitfolgenden Kopie, deswegen zuſchreiben, und ihm zugleich das innliegende Kayſerliche Originalſchreiben mitſchicken, weil er für gut anſähe, daß ſie Beide an den Herzog ſchrieben, mit dem er ſich hernach des Zuges halber weiter vergleichen könnte. In Anſehung des Ausſchreibens des Churfürſtentages, und wer ſolches thun ſollte, müßte er noch erſt die Relation ſeiner Geſandten von den Rheiniſchen Churfürſten, beſonders von dem von Maynz, erwarten. Sollte ſodann er, der Kayſer, allein es thun; ſo würde er ſich zu Anſetzung des Termins deſto leichter entſchlieſſen können. Sollte hingegen das Ausſchreiben zugleich von ihm und dem Churfürſten von Maynz ausgefertiget werden; ſo würde es ſich damit um ſo viel mehr verlängern. Uebrigens lieſſe er ſich das Gutachten des Königs, wegen Beſtellung des Kriegsweſens in Ungarn während ihrer Abweſenheit, die Beſchreibung des Landadels aus den Erblanden, und der Handlung mit dem jungen Woywoden, ganz wohl gefallen; nur möchte er ihm melden, durch was für Perſonen der Antrag geſchehen ſollte, indem dabey die Fürſicht zu gebrauchen ſey, daß es nicht das Anſehen gewinne, als ob ſie um ſolchen Vertrag bey dem Gegentheile anſuchten, ſondern vielmehr ſolches durch dieſen, oder ſeine Mittelsperſonen geſchehen müßte. Zuletzt ſchickt auch noch der Kayſer dem König die von ſeinen Geſandten an die Rheiniſchen Churfürſten erhaltene und oben erwähnte vorläufige Relation vom 2. April, mit der Nachricht, daß er ihnen befohlen habe, ſogleich nach Ausrich- J. Chr. 1562

J. Chr. 1562 tung ihrer Commißion bey den **Rheinischen Churfürsten**, nach **Prag** zu kommen.

17 Apr. Schon zwey **Tage** vorher, hatte der **Kayser** ein anderes **Schreiben** aus **Brandeis** an den K. **Maximilian** abgehen lassen, mit welchem er die von den erstgedachten **Gesandten** eingelaufene **Relationen**, nebst dem hierauf an sie, unter **eben dem** d. o. **Datum**, erlassenen **Reskripte**, demselben zuschickte. Aus **diesem** ersiehet man nun, daß die **Gesandten** unter dem 4. 5. und 7. **April**, umständliche **Berichte** an den **Kayser** abgestattet haben, die sich nun zwar in unserer **Sammlung nicht** befinden, der hauptsächliche **Innhalt** aber aus dem besagten **Kayserlichen Reskripte** sich ergiebt. Von diesem überschickt der **Kayser** dem K. **Maximilian** eine **Abschrift**, weil die Zeit nicht hätte gestatten wollen, darüber erst **sein Bedenken** zu vernehmen, indessen die hohe Nothdurft erfordert hätte, den **Punkt** wegen des **Ausschreibens** vor allen Dingen mit dem **Churfürsten** von **Maynz** endlich richtig zu machen, um dadurch allen etwa noch vorfallenden Disputen vorzubeugen. Dann er halte für rathsamer, die Vergleichung und Richtigmachung dieses Punkts vorangehen zu lassen, als durch eine Uebereilung des Werkes dessen endliche Zerrüttung zu verursachen. Weil aber übrigens die **Relation** seiner **Gesandten**, ausser der **Hauptsache**, noch vielerley von dem **Churfürsten** von **Maynz** auf die Bahn gebrachte Punkten enthalte, die ein weiteres Nachdenken und Berathschlagung erforderten; so möchte der **Kayser** hiezu, besonders wegen der angezogenen **Kanzleymängel**, seinen **geheimen Rath**, den alten D. **Georg Giengern**, der bey solchen Sachen eine lange Zeit hergekommen wäre, und davon eine gute Erfahrung hätte, gerne mitzuziehen, daher der **König** mit ihm han-

handeln ſollte, daß er ſich zum Kayſer nach Prag verfügte, um in ſeiner Gegenwart deſto ſtattlicher über alle Sachen zu handeln, und ſich berathſchlagen zu können. J. Chr. 1562

Das gedachte Kayſerliche Reſkript an den Grafen von Helfenſtein und den D. Zaſius enthält nun folgendes. Der Kayſer habe aus ihren Relationen bemerket, daß die meiſte Schwierigkeit, wie er gleich anfangs beſorget, an dem *Modo agendi*, und vornehmlich an der Form des Ausſchreibens hafte. Dann obgleich der Churfürſt von Maynz auf ihre Handlung, daß das Ausſchreiben vom Kayſer geſchehen ſolle, ſolches nicht allein zugeſtanden, ſondern auch, wie ſie hernach ſolches ſeinem Gutdünken anheim geſtellet, etwas ſtracks darauf beharret hätte, welches er gleichwol itzo nicht ſo gar gerne ſehe; ſo halte er doch die, von dem Churfürſten vorher angezogene, gegenſeitige Gründe nicht für gering, und habe der Churfürſt ihn, den Kayſer, einigermaſſen durch die gethane Erinnerung erſchrecket, auf dieſen Punkt wohl Acht zu haben, damit daraus keine unverſehene Zerrüttung erfolgte. Es gehe ihm auch nicht wenig zu Gemüthe, daß der Churfürſt von Trier, in ſeiner Antwort, nicht allein dem von Maynz das Recht zum Ausſchreiben deutlich zuerkannt, ſondern auch ſeine Beſuchung des Churfürſtentages einiger maſſen darauf geſtellet habe; und er vermuthe, daß Cöln in ſolchem Falle, ſich von dieſen beiden Churfürſten nicht abſondern, ſondern mit ihnen gleicher Meinung ſeyn werde. Die Geſandten würden nun inzwiſchen das, ſchon weiter oben angeführte, Schreiben des von Carlowitz an den D. Selden, und die Relationen ſeiner Geſandten an die Churſächſiſche und Brandenburgiſche Höfe erhalten, und daraus erſehen haben, daß der Churfürſt 17 Apr.

J. Chr. 1562 fürst von Sachsen sich auch ein Ausschreiben von dem Churfürsten von Maynz gefallen lasse, nur daß solches auf eine gewisse sichere Form gerichtet würde. Der Churfürst von Brandenburg schlage zwar schlechterdings vor, daß das Ausschreiben vom Kayser allein geschehen sollte; allein sie wüßten, was für ein sanftmüthiger und gutherziger Mann er wäre, mithin gar nicht zu vermuthen sey, daß sich derselbe zusehr widersetzen würde, wenn auch die übrigen Churfürsten sich gefallen liessen, daß Maynz das Ausschreiben verrichten sollte. Von dem Churfürsten von der Pfalz wisse zwar der Kayser, dieses Punktes halber, noch nichts zu sagen, weil vielleicht bey demselben noch die ganze Hauptsache zweifelhaft und ungewiß seyn möchte; allein der Kayser versiehe, ungeachtet aller ehmals von dem Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen, und seinem Vater, gemachten Einstreuungen, die G. B., nach fleißiger Erwegung, nicht anders, als wie der Churfürst von Maynz, nehmlich daß das Ausschreiben zu einem Wahltage von Maynz nicht allein zur Zeit eines Interregnums, sondern auch in dem gegenwärtigen und andern dergleichen Fällen gebühre.

Zu dem Ende beruft sich der Kayser auf die Anfangsworte der G. B. (Tit. I. §. 1.), wo es hiesse: „wie oft und wann es zu künftigen Zeiten „Noth seyn, oder begeben würde, zu Erwälung „einen Römischen König zu Kayser machen„; ingleichen an einem andern Orte (Tit. XVIII.) bey dem Formular des Verkündbriefes, auf die Worte: „thun wir, die Erwälung eines Römischen Königs aus fürgefallenen vernünftigen „Ursachen fürzunehmen, hiemit zu wissen„;

und

und bald hernach (Tit. XIX.), unter der Form der Churfürſten Gewaltbriefe, auf dieſe Worte: „alles aus vernünftigen Urſachen zugeſtanden iſt, „einen Römiſchen König zu erwälen„. Hieraus erſcheine nun, nach des Kayſers Meinung, daß die G. B. ſich auf keinen gewiſſen Fall einſchränke, ſondern überhaupt und ohne Unterſcheid (*generaliter* et *indiſtincte*) rede. Da nun an der Erörterung dieſes Punktes ſehr viel gelegen ſey, damit man, nach ſo vieler angewandten Mühe und Arbeit, in der ſchon ſo weit gebrachten Hauptſache über Nebendinge nicht erſt an einen Stock fahre, und Schimpf und Schaden leiden müßte; ſo ſollten die Geſandten, nach Empfang dieſes, wenn ſie ſich, auf die empfangene Relation von dem Churfürſten von Sachſen, mit dem Churfürſten von Maynz noch nicht endlich verglichen hätten, zu dieſem allenfalls wieder zurückreiſen, und ſolchen Punkt in völlige Richtigkeit bringen. Nach ſeiner, des Kayſers, Meinung möchte ſich alſo der Churfürſt von Maynz des Ausſchreibens gutwillig unterziehen, weil er dafür hälte, daß ihm ſolches gebühre, der Churfürſt von Trier ſolches beſtätige, Sachſen hierunter nachgebe, und Brandenburg es vermutlich nicht beſtreiten werde, Cöln und Pfalz aber, wenn anders dieſer letztere ſeine Meinung inzwiſchen gemildert habe, nicht dawider würden geweſen ſeyn, beſonders in Betracht, daß ihre beide Vorfahren, zur Zeit ſeiner, des Kayſers, Römiſchen Königswahl ſolches Ausſchreiben dem Churfürſten von Maynz, ohne alle Widerrede, eingeräumet hätten. Dann ob er gleich vorher einer andern Meinung geweſen wäre; ſo hätte er doch das churmayniziſche Recht nie beſtritten, und er müßte nun ſeine Rathſchläge nach den vorkommenden Fällen reguliren, J. Chr. 1562

J. Chr. 1562 weil ihm deshalb von ihnen und andern weitere Berichte und Motiven zugekommen wären.

Soviel aber die Form des Ausschreibens betreffe, so würden die Gesandten hierauf ein gutes Aufmerken haben müssen. Dann seines Erachtens würden der churmaynzischen Ausschreiben eigentlich zwey seyn müssen. Das erste zu der sämmtlichen Berathschlagung dessen, was der Kayser itzo an einen jeden Churfürsten hätte gelangen lassen, und zwar sogleich von dem churfürstlichen Hoflager aus, auf Zeit und Mahlstatt, wie man sich deswegen entschliessen würde. Das andere aber, nehmlich die Citation zu der Wahl, falls die Churfürsten sich den Kayserlichen Vorschlag gefallen liessen, könnte an dem Orte selbst der vollzogenen Berathschlagung, nehmlich zu Frankfurt, wie ehmals zu den Zeiten K. Friedrichs des *III.*, ausgefertiget werden. Wofern nun der Churfürst von Maynz das erste dieser Ausschreiben schlechterdings, Kraft der G. B. und stracks nach Form derselben, als nehmlich in *forma patenti* und Citationsweise, mit angehängter Bedrohung oder Pönalklausel, thun wollte; so wäre zwar ihm, dem Kayser, und seinem Sohne solches nicht zuwider, sie trügen aber Sorge, daß sodann der Churfürst von Sachsen nicht erscheinen, und vielleicht auch andere mit seinem Beispiele abhalten möchte, auch möchten noch andere Schwierigkeiten wegen der Vergleitung, Einschränkung des Termins u. a. m., dessen Chur-Maynz Erwähnung gethan, vorfallen. Hingegen halte er dafür, daß, wenn der Churfürst von Maynz das erste Ausschreiben, nach dem Churſächsischen Gutachten, nicht Citationsweise, sondern verschlossen, nach Maasgab des Churvereines, abliesse, sich niemand darüber be-

beschweren, sondern gutwillig erscheinen würde. J. Chr.
Dann was in diesem Falle nicht mit liebe und gutem 1562
Willen geschehe, das würde man mit Unlieb und Härte nicht erzwingen können, und desto lieber würde es auch dem Kayser seyn, wenn er in dieser Sache alle und jede, so viel möglich, zufrieden stellen, und alle Widerwärtigkeiten, die ihm selbst vormals bey seiner Königlichen Wahl begegnet, abschneiden könnte, weil die itzigen Zeiten viel beschwerlicher und gefährlicher, als die damaligen, wären. Es sollten also die Gesandten, in ihrer Handlung mit dem Churfürsten von Maynz Stuffenweise zu Werke gehen, und erstlich dahin antragen, daß das erste Ausschreiben, nach dem Churſächsischen Bedenken, blos auf den Churverein gestellet würde. Wofern aber solches nicht zu erhalten wäre; so vermeyne der Kayser, daß es der Churfürst von Sachsen würde gut seyn lassen, wenn das Ausschreiben Verbindungsweise auf die G. B., den Churverein und das alte Herkommen, eingerichtet würde. Die Zeit der drey Monate, von dem Ausschreiben an zu rechnen, würde dem Kayser und seinem Sohne nicht zuwider seyn, weil er ohnehin die Böhmische Krönung gerne wollte vorhergehen lassen; nur müßte er noch zusehen, wie er seiner eigenen Sachen halber und mit den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, als den am weitesten entlegenen, welche den Tag gerne auf Trinitatis, oder doch bald hernach, angesetzt sähen, sich dessen entschliessen könnte, in Hofnung, daß die nahgesessenen Rheinischen Churfürsten sich darüber nicht beschweren würden. Und wenn also das erste Ausschreiben nicht auf die G. B., sondern blos auf den Churverein gerichtet würde; so dürfte man auch auf den Termin der drey Monate desto weniger Achtung geben.

J. Chr. 1562 Wenn nun die Sache, durch das erste Ausschreiben, zu Frankfurt zu einem glücklichen Anfange gebracht, und es also zum andern Ausschreiben oder Churfürstlichen Citation kommen würde; so wollte der Kayser nicht nur geschehen lassen, sondern auch dazu rathen und helfen, daß der Churfürst von Maynz diese Citation zu Frankfurt, mit gebührendem Ansehen und durchaus nach Form der G. B., wie bey K. Friedrichs des *III.* Zeiten geschehen, verrichte, worauf es der Vergleitung der an diesem Orte anwesenden Churfürsten eben so wenig, als der Zeit der drey Monate bedürfe, weil ohne Zweifel ein jeder Churfürst, nach vollzogener Berathschlagung, die Sachen selbst gerne würde befördern und zum endlichen Beschlusse richten wollen. Da auch bisher niemand widersprochen hätte, daß der Kayser, nebst dem Churfürsten von Maynz, zugleich schreiben sollte; so würde er es, mehrerer Sicherheit halber, thun. Und weil Chur-Maynz für gut ansehe, daß der Kayser, in solchem Nebenschreiben, der Wahlhandlung nicht nahmentliche Meldung thun solle; so hätte er, zumal nach Einsehung K. Carls des *V.* Nebenschreibens, bey Gelegenheit seiner eigenen Königlichen Wahl, nichts dawider einzuwenden. Es bedünke ihn auch, daß man, jemehr dißfalls die Kürze und nur allgemeine Ausdrücke gebraucht würden, destoweniger den Leuten Anlaß zu grübeln und zu disputiren gebe; zumal da die Churfürsten ohnehin wüßten, was seine Absicht und Begehren sey. Das übrige, wegen dieses ihm itzo am meisten angelegenen Punktes mit dem Ausschreiben, überläßt der Kayser der Einsicht seiner Gesandten, weil er ihnen unmöglich für alle Fälle Befehl geben könnte, und möchten sie darüber fleissig mit dem zugleich anwesenden Königlichen Gesand-

ſandten, dem Herrn von Dietrichſtein Rath pfle- J. Chr.
gen, auch ihm von demjenigen, worüber ſie ſich end- 1562
lich mit dem Churfürſten von Maynz verglichen hätten, unverzüglich Nachricht geben, und mittlerweil zu Worms oder Speyer verharren, um daſelbſt ſeine endliche Entſchlieſſung zu erwarten.

In Anſehung der übrigen in der Geſandtſchaftlichen Relation enthaltenen Punkten ſagt der Kayſer in ſeinem Reſkripte, daß ſelbige, ſeines Erachtens, keine ſonderliche Schwierigkeit hätten. Dann 1) lieſſe er ſich ihre dem Churfürſten von Maynz, wegen des Präambeltages, gegebene Antwort gefallen; und 2) würde nunmehro hoffentlich niemand darüber einen Streit erregen, daß er und ſein Sohn dem Frankfurtiſchen Churfürſtentage perſönlich beiwohneten. Hingegen mache ihm 3) einiges Nachdenken, daß der Churfürſt von Maynz ſich gegen ſie verlauten laſſen, es möchte bey der Handlung zu Frankfurt noch allerhand vorfallen, worauf der Kayſer itzo nicht gedächte. Es ſollten daher die Geſandten ſich dißfalls bey dem Churfürſten um mehrere Partikularitäten erkundigen, und darüber deſſen, als ſeines Erzkanzlers und oberſten Rathes, vertrauliches Bedenken vernehmen, auch dem Kayſer davon berichten, damit er gleichfals darauf Bedacht nehmen könnte. Nun wolle er zwar 4) gerne glauben, daß wider ihn und ſein Haus allerhand franzöſiſche Practicken ziemlich im Schwange giengen; allein er beſorge davon nicht viel, weil ſeine Handlungen das Licht wohl leiden könnten, und er hoffe, daß man bisher bey ihm und den Seinigen alle Beſtändigkeit und Wahrheit befunden habe. Hingegen hätten 5) die Geſandten ganz wohl daran gehandelt, daß ſie dem Churfürſten in dem Punkt widerſprochen, Beförderung zu dieſer Wahlſache bey dem Pabſte

J. Chr. 1562 zu suchen. Indessen wolle er ihnen doch ingeheim nicht verhalten, daß er dieser Sache wegen nicht gänzlich feyre. Dann ausserdem, daß er von seinem **Orator** zu **Rom**, und von dem **Päbstlichen Nuncius** an seinem Hofe, sicher wisse, daß der **Pabst** sich diese Handlung ganz wohl gefallen lasse, und deswegen grosse und ganz väterliche Erbietungen gegen ihn gethan habe; so bearbeite er sich itzo, die Sachen bey dem **Pabste** noch weiter dahin zu richten, daß derselbe sich hierinn, je länger je mehr, seines väterlichen Willens erklären solle, welches auch vielleicht schon geschehen wäre, wofern er nicht aus einigen ihnen wohlbewußten Ursachen für besser angesehen hätte, solches zur Zeit noch in etwas einzustellen. Daß ferner 6) der **Kayser** mit den **Churfürsten** sich **verbinden** solle, die künftige **Wahl** einander **handhaben** zu helfen; hoffe er, daß die **Wahl** friedlich und **einhellig** geschehen, folglich dergleichen **Verbindung nicht nöthig** seyn werde; doch wolle er sich in demjenigen, was dißfals in Berathschlagung vorfallen würde, von den **Churfürsten keinesweges absondern.**

Hiernächst und 7) bedanke sich zwar der **Kayser** gegen den **Churfürsten** für seine Sorgfalt, da er ihm rathen liesse, sich zu dem **Frankfurter Tage**, seiner Sicherheit halber, mit **Verwarnung, Rittmeistern, obristen Befehls-** und **Kriegsleuten** gefaßt zu machen; allein er habe sich an diesem Orte vor Niemand zu fürchten. Dann da er sich zu allen **Gliedern** des H. R. alles **getreuen Willens** versehe; so hätte er auch anderer Leute halber nichts zu besorgen, und er möchte auch nicht, durch einige Kriegsrüstung, die Besorgniß erwecken, als ob er dieses Werk mit Gewalt erzwingen wollte. Daß ferner 8) die zwey **Churfürsten** von **Maynz** und

Trier

Trier für ſich keine beſondere Recompens begehren, J. Chr.
erkenne der Kayſer dahin, daß ſie dißfals ihre Pflicht, 1562
die ſie in ſolchem Falle thun ſollen, mit Fleiß bedenken wollten. Wenn inzwiſchen die Sache ihren glücklichen Fort- und Ausgang erlangte, würde der Kayſer ihre geheimſte Räthe und zum Theil Blutsverwandten würklich und ſolchergeſtalt mit Gnaden bedenken, daß ihn Niemand der Undankbarkeit würde beſchuldigen können. Wenn auch weiter 9) der Churfürſt von Maynz vermeine, daß etliche Beſchwerden, wie zu K. Carls des *V.* Zeiten, wieder auf die Bahn kommen möchten, wie dann insbeſondere etlicher bey der Kayſerlichen Kanzley angeblich befundenen Unrichtigkeiten erwähnt worden wäre; ſo glaube der Kayſer, es würde ein jeder leicht ermeſſen können, daß nicht alle Dinge, bey einem ſo groſſen und überhäuftem Weſen, ſo gar ſchnurgerade zugehen könnten, als er wohl ſelbſt wünſchte. Ja er könne nicht allein ſolchen Mängeln nicht allemal abhelfen, ſondern auch ſelbige nicht eigentlich wiſſen, deswegen ihm ein groſſer Dienſt geſchähe, wenn er von ſelbigen, durch wen es auch ſey, erinnert würde, indem er ſodann nicht unterlaſſen wollte, ſolche abzuſtellen. Was endlich und 10) die Reichs-Protokolle und Schriften, beſonders von K. Carls des *V.* Regierung, belange; ſo wollte er zwar ſolche dem Churfürſten von Maynz, auf ſein Begehren, herzlich gerne verabfolgen laſſen; allein es trage ſich faſt täglich zu, daß ſeine Räthe und Kanzleyperſonen ſelbige, vornehmlich in Partheyenſachen, ſelbſt nöthig hätten. Auſſerdem ſo ſeyen dieſe Protokolle und Regiſtraturen nicht in Ordnung gehalten worden, es laſſe aber itzo der Kayſer darüber ein allgemeines Reſtier verfertigen, welches er dem Churfürſten, dem er, als ſeinem Erzkanzler, nichts zu verbergen ge-

dens

J. Chr. denke, zuschicken wollte, und was er nun daraus
1562 verlangte, sollte ihm jederzeit unversagt seyn.

Die an die Rheinischen Churfürsten abgefertigten Gesandten hatten mittlerweil ihre Reise von Maynz weiter fortgesetzt, und schickten von
21 Apr. Coblenz einen weitläuftigen Bericht an den Kayser von ihrer Verrichtung bey dem Churfürsten von Cöln und dem Herzog von Jülich ꝛc. Den
7 c. m. Churfürsten trafen sie zu Brüel an, und hatten
8. c. m. bey ihm, gleich am folgenden Tage, blos in Beyseyn des Graf Peter Ernsts von Mansfeld und des churfürstlichen Kanzlers, D. Franzens, Ge-
9. c. m. hör, worauf sie den Tag hernach weiter zu dem Herzog von Jülich nach Cleve reiseten, und wurde die Antwort auf ihre Werbung bis zu ihrer Rückkunft ausgestellt. Am folgenden Sonntag kamen
12. c. m. also die Gesandten nach Cleve, hatten noch denselben Abend bey dem Herzog eine Privataudienz,
13. c. m. und am folgenden Morgen communicirten sie ihm alle Sachen, theils mündlich, theils schriftlich, worauf
14. c. m. er den Tag hernach ihnen auf alles die Antwort ertheilte. Zuförderst bezeugte er seine Freude über die vom Kayser gefaßte Entschliessung, sich den K. Maximilian als einen Römischen König an die Seite setzen zu lassen, welches nichts neues, sondern von Alters her so hergekommen, und auch schon zu den Zeiten der Ottonen und Heinriche geschehen sey. Er wüßte in der ganzen Welt keinen andern, der in diesem Falle dem K. Maximilian vorzuziehen, und so tauglich zur Reichsverwaltung wäre, als diesen mit allen vortreflichen Eigenschaften ausgeschmückten Herrn; mithin er fleissig beten wollte, daß GOtt zu glücklicher Fortsetzung und Vollendung der Sache seine Gnade und Segen geben möchte. Der Kayser sollte also, ungeachtet der Churfürst von der Pfalz eines andern Bedenken wäre, von dem

angefangenen guten Werke nicht ablaſſen, indem zu hoffen, daß der gedachte Churfürſt ſich nunmehro eines beſſern bedenken würde. Den *Modum agendi* und beſonders das Ausſchreiben betreffend, wäre gleichfals ſein Gutdünken, daß Beide, der Kayſer und der Churfürſt von Maynz, doch jeder unterſchiedlich, ſolches verrichteten, und was er, ſeines geringen Ortes, zu Beförderung dieſer Sache und zu Erhöhung des Hauſes Oeſterreich, beitragen könnte, würde er nach äuſſerſtem Vermögen gerne und willig thun. J. Chr. 1562

Auſſerdem habe der Herzog mit ihnen, den Geſandten, und dem Herrn von Dietrichſtein, vielerley vertrauliche Unterredungen, während ihrem Aufenthalte zu Cleve, und als er ſie bey ihrer Abreiſe eine Strecke Weges begleitet, gehalten, worunter aber wenig hochwichtiges ſey. Doch müßten ſie dieſes melden, daß der Herzog, unter Anführung ſtattlicher Gründe, geäuſſert habe, es ſeye zum höchſten vonnöthen, daß der Kayſer, der König, und auch ſie, bey dieſer vorſtehenden Handlung, des Pabſtes im geringſten nicht gedächten, auch denſelben darein nicht brocken, noch mengen lieſſen. Dann ſobald ſolches im geringſten geſchähe, und die weltliche Churfürſten es wahrnähmen; ſo würde das ganze Werk ſchon verderbt und in Zerſtörung geſetzt ſeyn, auch dahin gelangen, daß zwiſchen den geiſtlichen und weltlichen Churfürſten eine ſolche Zerrüttung erfolgte, woran ſich der ganze Handel zerſtoſſen würde, wovon er eigentliches und gutes Wiſſen hätte. Hierauf hätten ſie geantwortet, wie ſie nicht anders wüßten, als daß der Kayſer dieſen ganzen Handel ordentlicher Geſtalt, nach Ausweiſung der G. B., und die gewönliche Beſtätigung ausgenommen, ohne alle Einmiſchung des Pabſtes, ausführen wollte. Da- 14 Apr.

mit

J. Chr. mit sey der Herzog zufrieden gewesen, habe aber
1562 noch angehängt, er hoffe, es sollte mit der Zeit noch dahin kommen, daß die Päbste, wie vor Alters, von den Römischen Kayserⁿ, und nicht diese von jenen, die Bestätigung sollten holen müssen. Uebrigens hätten sie auf ihrer Rückreise nach Brüel, zu Cöln das Kayserliche Reskript vom 5. Merz †), nebst den Beilagen, vorgefunden, und daraus die guten Verrichtungen bey Chur-Sachsen und Brandenburg mit Vergnügen ersehen, wären
16. Apr. auch noch denselben Abend glücklich nach Brüel zurückgekommen.

17. c. m. Am folgenden Tage, noch vor der Tafel, hatten die Gesandten und der Herr von Dietrichstein bey dem Churfürsten Johann Gebhard von Cöln Gehör, und erhielten auf ihre vormals angebrachte Werbung eine kurze Antwort. Nach
d. e. der Tafel gaben die Gesandten dem Churfürsten eine vertrauliche Nachricht, was man bey Chur-Sachsen und Brandenburg ausgerichtet, und was sie noch mit dem Churfürsten von Maynz, wegen des Ausschreibens, weiter handeln sollten; über ersteres habe sich der Churfürst gefreuet, und letzteres oder die angezeigte Art des Ausschreibens genehm gehalten. Hierauf habe er durch seinen Kanzler, D. Franzen, anregen lassen, daß er mit den Gesandten über einige Punkten conversiren wolle, die seines Erachtens eines weitern Nachdenkens wohl würdig wären. Sie wüßten nehmlich 1) selbst, „wie ein Ding zu Rom wäre,
„und

†) So stehet beym Moser l. c., P. II. p. 771.; allein es ist solches unstreitig ein Druck- oder Schreibfehler, und mus dafür der 31. Merz gesetzt werden, als unter welchem Datum das hier erwähnte Kayserliche Reskript, mit den Beylagen, ausgefertiget worden; s. Mosern l. c., P. II. p. 726.

„und wie bald man darauf käme, dem Kayſer und J. Chr.
„den geiſtlichen Churfürſten zuzuſetzen.„ Man 1562
wüßte auch wohl, was vormals, nach des itzigen Kayſers Antretung des Kayſerthums, P. Paul der *IV.* zum allerhäßigſten ſich bemühet und unterfangen habe, die damalige Frankfurter Handlung zu vernichten, und deswegen den Kayſer für keinen Römiſchen Kayſer, der auf eine rechtmäßige Art dazu gekommen, zu erkennen, auch daneben die geiſtlichen Churfürſten zu verfolgen, wie beſonders er am meiſten erfahren hätte. Mithin halte er der Sache nicht wenig fürträglich zu ſeyn, wenn der Kayſer vom Pabſte eine vorläufige zuverläßige Vergewiſſerung wegen der künftigen Beſtätigung, auf den Fall eines glücklichen Fortganges der Römiſchen Königswahl des K. Maximilians, erlangen könnte. Ferner und 2) habe der Churfürſt glaublich in Erfahrung gebracht, daß man am Römiſchen Hofe dafür halten wolle, daß, wenn ein erwälter Römiſcher Kayſer noch nicht vom Pabſte gekrönet worden, kein Römiſcher König erwälet, vielweniger beſtätiget und gekrönt werden möchte. Ob nun gleich er, der Churfürſt, hierauf gar nichts hielte, und wohl wüßte, daß dieſes in der G. B. nicht zu befinden, ſo hätte er es doch zu fernerm Nachdenken nicht unangezeigt laſſen wollen. Endlich und 3) beſorge er nicht wenig, es möchten viele gröſſere Sachen auf dem künftigen Churfürſtentage bey den weltlichen Churfürſten vorfallen, und merkliche, ihnen, den geiſtlichen Churfürſten, unleidentliche Neuerungen, vielleicht auch ſolche Aenderungen geſucht werden, die ſie, mit gutem Gewiſſen und ihres Glaubens wegen, nicht einräumen könnten. Was aber etwa gemeine Sachen anlange, als Beſtellung des Regiments und der Räthe in den

J. Chr. 1562 Reichssachen und dergleichen, das würde sich leicht vergleichen lassen. Nach seinem Ermessen wäre von einer solchen Assekuration wegen der Religion, wie davon hiebevor in Handlungen die Rede vorgefallen, gar nichts zu gedenken, weil solches nur Anlaß zu mehrerer Weiterung geben könnte, und würde genug seyn, wenn der K. Maximilian bey seinem guten Gemüthe beharrete, und den geistlichen Stand sich gut empfohlen seyn liesse.

Nach einer kurzen unter sich gehaltenen Unterredung gaben die Gesandten eine zur Sache dienliche Antwort dem Churfürsten, worauf dieser erwiederte, daß in dieser Sache nicht zu feyren sey, weil man sich itzo leichter, als bey einem künftigen Interregnum würde vergleichen können. Indessen halte er ein gutes Verständniß zwischen dem Pabste und dem Kayser für sehr nothwendig, damit jener die Handlung nicht anfechte, sondern bestätige, indem widrigenfalls die geistlichen Churfürsten allerhand Weiterungen zu befürchten hätten; doch wäre dieses nicht dahin gemeynt, daß der Pabst in diese Handlung einzumischen wäre, oder ihm verstattet würde, Ordnung darunter zu geben, die erregten Schwierigkeiten aber, wegen der vorherzugehenden Kayserlichen Krönung, wären ein Lumpenwerk, und würden keine Hinderniß machen. Allein zu einer besondern Assekuration wegen der Religion, und daß der König eine andere und mehrere, als bisher geschehen, auf sich nehmen solle, könnte der Churfürst keinesweges rathen; dann man würde solches nicht so still und geheim halten können, daß die andern Churfürsten es nicht erführen, woraus nicht nur ein neues Mißtrauen unter ihnen erfolgen, sondern auch der andere Theil auf eine besondere Assekuration dringen würde. Es wäre genug, wenn

wenn der neue **Römiſche König** ſich auf die Art J. Chr.
verpflichtete, wie der **Kayſer** gethan habe. Sollte 1562
ihm auch eine **mehrere Aſſekuration** zugemuthet werden; ſo ſage er hiemit frey heraus, daß er nicht dabey ſeyn, ſondern aufſitzen und **davon** reiten wollte.

Auſſerdem, fuhr der **Churfürſt** fort, wäre auch noch zu beſorgen, daß wegen der G. B. allerhand **Diſputen** vorfallen, und etwa die **andern** (nehmlich die **Evangeliſchen,**) **Churfürſten** ſich unterſtehen möchten, dieſelbe zu **unterdrücken** und zu **verändern**, weil ſie von **Catholiſchen** aufgerichtet, und auf die **Erwälende** ſowohl, als den **Erwälten** dergeſtalt regulirt wäre, daß darinn lauter begriffen ſey, daß dieſe **Beide**, die *Electores* und die *Electi*, der **catholiſchen Religion** anhängig ſeyn ſollten. Von dem K. **Maximilian** wüßte er, der **Churfürſt**, ſehr wohl, daß derſelbe **gut catholiſch** ſey, und ſich mit der **catholiſchen Religion** allenthalben **vergleiche**, auſſer in der *Communione ſub utraque*, wovon er aber ſo viel vernommen habe, daß der **Kayſer** und der K. **Maximilian** den **Pabſt** in dieſem Falle um **Diſpenſation** und **Conſens** angelanget hätten. Daß nun aber die G. B. in einem und andern Artickel **umgeſtoſſen** und **verworfen** werden ſollte, könnten die **geiſtlichen Churfürſten** nicht zugeben; obwohl es ſich vielleicht möchte thun laſſen, das Wörtlein: *Catholicus* gebührlicher Weiſe zu **erklären**, weil der **itzige Pabſt** aus ſolcher Diſputation ſelbſt geſchritten wäre, die **Exception** alſo zugelaſſen, und die jüngſte **Frankfurter Handlung** beſtätiget hätte. Er, der **Churfürſt**, meyne es treulich, und zweifle nicht, der K. **Maximilian** werde es mit der **Religion** und Beſtellung der **Räthe** und des **Regiments** im **Reiche** ſolchergeſtalt halten, daß man mit ihm deſto mehr

J. Chr. zufrieden seyn könnte; Er wäre ein Teutscher,
1562 und könnte nicht viel Worte machen, wollte aber an sich nichts erwinden lassen, was er zur Beförderung der Ehre, Wohlfahrt und Hoheit des Kayſers und des Königs beitragen könnte, und wenn er es anders meynte, sollte ihn der Teufel hinführen. Für diese gute und treuherzige Erklärung dankten nun die Gesandten dem Churfürsten von Cöln, und versicherten, daß in allem und jedem um so mehr eine gute Vergleichung würde können getroffen werden, weil der Kayſer und König selbst zugegen seyn würden, und nichts unziemliches begehrten.

18 Apr. Hierauf reiseten die Gesandten mit dem Herrn von Dietrichstein nach Brüel ab, und ka-
19. c. m. men am folgenden Tage nach Coblenz zu dem Churfürsten von Trier, von dem sie erfuhren, daß
20. c. m. der Churfürst von Maynz, den Tag darauf, nach Lahnstein, so nur eine Meile von Coblenz entlegen, kommen würde, wohin er selbst den folgenden
21. c. m. Tag gehen wollte, und die Gesandten mit ihm gleichfalls dahin reisen möchten, welches sie sich dann gefallen liessen, in Hofnung, daselbst die Sache wegen des Ausschreibens, nach Maaßgab der Kayserlichen Erklärung und der Churſächsischen Meynung, vollends zu einem glücklichen Schlusse zu bringen. Von diesen zu Coblenz mit dem Churfürsten von Trier und hernach auch zu Lahnstein mit ihm und dem Churfürsten von Maynz gepflogenen Handlungen findet sich nun zwar in der mehrgedachten Sammlung keine besondere Relation der Gesandten; man ersiehet aber
28. c. m. aus ihrem von Udenheim erstatteten Berichte an den Kayſer, daß sie sowohl dergleichen, einige Ta-
24. c. m. ge vorher, abgelassen haben, als auch in ihrer Verrichtung bey den beiden vorerwähnten Churfürsten glücklich gewesen sind. Was nun den von Uden-

heim

heim abgeſtatteten Bericht betrift, ſo melden die J. Chr.
Geſandten in ſelbigem dem Kayſer, daß ſie vor 1562
drey Tagen glücklich zu Heydelberg angekommen 25. e. m.
ſeyen, und zwar wieder in das Schloß einquartirt,
aber ſehr ſchlecht und gering empfangen worden. Am
folgenden Sonntag Cantate, nach der Predigt, hät- 26. e. m.
ten zuerſt ſie, die Geſandten, und gleich darauf
der Herr von Dietrichſtein bey dem Churfürſten
förmliches Gehör gehabt, wobey ſie ihre Werbung
angebracht hätten, und der Churprinz Ludewig,
der Großhofmeiſter, Graf von Erbach, der
Marſchall von Landſchad, der D. Prob, der
D. Haillofen, der Protonotarius und Cammer-
ſekretär mit zugegen geweſen wären. Den Tag 27. e. m.
darauf hätten ſie die Antwort auf ihr Anbringen er-
halten, welche, nach des Herrn Sattlers Bericht,
kürzlich darinn beſtanden, daß, wenn die Wahl
ordentlich vorgenommen, und durch Chur-Maynz
eine Zuſammenkunft der Churfürſten ausge-
ſchrieben würde, auch dieſe perſönlich kämen, er,
der Churfürſt, nicht ungeneigt ſey, gleichfalls in
Perſon zu erſcheinen, und alles zu überlegen, was
zu des Reiches Wohlfahrt gereiche. Sie hätten
ſich hierauf für ſolche Erklärung bedankt, aber mit
gutem Vorbedachte ſich in keine Diſputation und
Wiederholung der zuletzt Bedingungsweiſe angehäng-
ten Worte: „Wenn das Ausſchreiben ordentli-
„cher Weiſe, altem Gebrauche nach, zu gele-
„gener Zeit und am gebürlichen Orte geſchehe„,
einlaſſen wollen. Dann da es nun mit dieſem Aus-
ſchreiben in ſolchen richtigen Terminis ſtünde, wel-
che die fünf andern Churfürſten ſich würden ohne
Zweifel gefallen laſſen; ſo würde der Churfürſt von
der Pfalz allein nichts dawider ausrichten können,
und wenn er es auch thäte, ſolches doch bey den übri-
gen Churfürſten von keiner Folge ſeyn.

J. Chr. 1562 Nach der Tafel sprachen der Churfürst und der Churprinz noch ein und anderes mit den Gesandten, und der Churfürst kam besonders auf die damalige Empörung und Unruhen in Frankreich mit dem Grafen von Helfenstein zu reden, wobey er äusserte, daß man sich aus Frankreich um teutsche Reuter und Knechte schon bewürbe, und der Lützelburger Französische Obriste bereits einen heimlichen Lauf von Knechten antichtete; mithin es die hohe Nothdurft erforderte, dieses Gewerb, Anritt und Lauf mit Ernst zu sperren und zu verhindern. Er, der Herzog von Würtenberg, und der Landgraf von Hessen würden auch deswegen nächstens ihre Räthe zusammenschicken, und alles mögliche anwenden, um solches Reuter- und Knecht-Laufen zu verhüten; allein es müßte solches auch von unten herauf und von oben herab geschehen, womit er, nach der Meinung der Gesandten, auf die andern Rheinischen Churfürsten und den Kayser gezielet hätte. Der Graf von Helfenstein versprach, solches alles dem Kayser zu berichten, und empfahl, bey genommenem Abschiede, dem Churfürsten die Wahlsache nochmals auf das beste, welcher ihm darauf kürzlich antwortete: dieses wäre keine Privatsache, sondern müßte, vermöge der Einigung, mit den andern Churfürsten collegialisch tractirt werden, deswegen ihm, dem Churfürsten nicht gebührte, etwas besonders und für sich davon zu reden. Die Gesandten reiseten hierauf nach Udenheim zu dem Bischof von Speyer, wo sie dann diese Relation verfertigten, und dem Herrn von Dietrichstein mitgaben, welcher zu dem K. Maximilian nach Linz zurückreisete, damit sie dem Kayser desto schleuniger zu Handen käme. Sie bitten zugleich, daß der Kayser sie mit der befohlnen Reise nach

Prag,

Prag, zu Abſtattung einer mündlichen Relation, verſchonen möchte, um eine kurze Zeit ihrer Geſundheit pflegen zu können, damit ſie hernach deſto munterer die ihnen noch weiter aufzutragenden Geſchäfte abwarten könnten. J. Chr. 1562

Zu Ende dieſes Berichts geben die Geſandten dem Kayſer noch von drey Punkten Nachricht; als 1) daß der Churfürſt von Trier, in einer mit ihnen zu Coblenz gehaltenen Unterredung, geäuſſert, daß an dieſer bevorſtehenden Wahl der ganzen Chriſtenheit, und beſonders dem H. R. Teutſcher Nation vieles gelegen ſey, damit nehmlich das zu erwählende Haupt der catholiſchen Religion und Erhaltung des geiſtlichen Standes wohl gewogen und mit dem K. von Spanien in vertraulicher Eintracht ſey und bleibe, wobey er ſich noch hätte vermerken laſſen, daß, wenn es zwiſchen dem Kayſer, dem künftigen Römiſchen König und den geiſtlichen Churfürſten zu einer ſtillen verbindlichen Defenſivintelligenz zu bringen wäre, ſolches zu mehrerer Erhaltung der Reputation der Häupter und des Gehorſams im Reiche wohl dienlich ſeyn würde. Hierauf hätten die Geſandten dem Churfürſten zu verſtehen gegeben, daß ſowohl an dem K. Maximilian in Religions- und Profanſachen gar kein Zweifel zu haben, als auch daß der Kayſer mit dem K. von Spanien in dem beſten Vernehmen ſtünde; wegen der vorgeſchlagenen Intelligenz aber hätten ſie ihn kürzlich an den Kayſer und die gemeine Zuſammenkunft zu Frankfurt gewieſen. Ferner und 2) habe eben dieſer Churfürſt von Trier, in einer mit ihnen zu Lahnſtein gehaltenen geheimen Unterredung, weitläuftig vorgeſtellt, wie höchſtnöthig es ſey, daß die gute Vertraulichkeit zwiſchen dem Teutſchen und Spaniſchen Stamm des Hauſes

J. Chr. 1562 Oesterreich erhalten werde, indem es widrigenfalls zu vielem Nachtheil und Verhinderung gemeinen Gehorsams gereichen, und Oesterreich und das Reich nicht lange bestehen würde. Nun erinnere sich der Churfürst, was ehmals mit dem K. Philipp vorgefallen, da alle Vorstellungen seines Vaters, des K. Carls, nichts helfen wollen, als er sich für ihn um die Römische Königswürde Mühe gegeben hätte. Damit nun sowohl der K. Philipp nicht etwa darüber empfindlich und verdrießlich werden möchte, daß er vormals abschlägige Antwort bekommen, und er itzo bey der vorseyenden Wahl des K. Maximilians ganz beyseit gesetzt würde, als auch damit einige Churfürsten nicht etwa deswegen in Besorgniß geriethen; so gebe er anheim: ob man nicht die Sachen dahin lenken könnte, daß der K. von Spanien ein Promotorialschreiben, wegen der Wahl des K. Maximilians, entweder schon itzo, oder doch auf den bevorstehenden Churfürstentag, an die Churfürsten ergehen liesse. Ob nun gleich die Gesandten dagegen eingewandt hätten, daß dergleichen Schreiben bey einigen Churfürsten vielleicht mehr hinderlich, als förderlich seyn möchte, und daß, ihres Wissens, diese ganze Handlung, mit halbem Vorbewußt von Spanien vorgenommen worden; so wäre doch der Churfürst bey seiner Meinung geblieben, und habe dahin angetragen, daß der K. von Spanien doch wenigstens an die geistlichen Churfürsten deswegen schreiben möchte, damit sie vergewissert würden, daß diese Handlung ihm zu keinem Verdrusse gereiche, sondern mit seinem guten Wohlgefallen vorgenommen werden könne. Sie wollten also solches dem Kayser melden, und ihm anheimstellen: ob und was hierunter zu thun seyn möchte, indem sie soviel verspüret hätten, daß die geistlichen Churfür-

fürſten, beſonders der von Trier, wegen der nahen J. Chr.
Nachbarſchaft es mit dem K. von Spanien nicht 1562
gerne verderben wollten, und weil man bey denen, die ſich ſonſt in der Sache gutherzig erzeigten, alles Skrupuliren, ſoviel möglich, abſchneiden müßte. Endlich und 3) halten die Geſandten auch noch für rathſam, daß der Kayſer den Herzog von Jülich einladen möchte, nach Frankfurt zu kommen, weil er ſich ſo gutgeſinnt bezeuget, und ſie vermerkt hätten, daß er wünſchte, gerne einmal bey dem Kayſer, dem K. Maximilian und dem H. Albrecht von Bayern zu ſeyn.

Auf dieſen erhaltenen Bericht bezeugte der Kayſer, in einem an ſie, aus Prag, erlaſſenen 5. May.
Reſkripte, ſeine völlige Zufriedenheit über ihre bisherige Verrichtungen bey den Rheiniſchen Churfürſten, und diſpenſirte ſie auch von der ihnen befohlnen Rückreiſe nach Prag. Zugleich meldete er ihnen, daß, da nunmehro die Sachen wegen des Churfürſtentages und deſſen Ausſchreibens, richtig wären, und er wegen deſſen eigentlichen Termins nur noch ſeines Sohnes, des K. Maximilians, Gutdünken erwartete; ſo wollte er, ſogleich nach deſſen Einlangung, ſolchen Churfürſtentag vor ſich gehen laſſen, und zu ſolchem auch einige der anſehnlichſten geiſtlichen und weltlichen Fürſten, als nemlich den ErzB. von Salzburg, den B. von Würzburg, die Herzoge von Bayern, Jülich ꝛc. und Würtenberg, wie auch den Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken einladen. Da auch der Landgraf Philipp von Heſſen der Wahlſtadt, wo ſolcher Tag gehalten werden ſollte, nahe geſeſſen wäre, und derſelbe es leicht übel aufnehmen möchte, wenn er nicht auch dahin beſchrieben würde, indeſſen der Kayſer nicht wiſſen könnte: ob er die bevorſtehende Wahlhandlung gerne ſehe, oder

J. Chr. 1562 nicht, und es hernach ihn, den Kayser, verdriessen würde, wenn er, auf die geschehene Einladung, nicht käme; so sollte der D. Zasius, da er mit dem Landgrafen in gutem Vertrauen stünde, sich unvermerkt und wie für sich selbst erkundigen: ob er zu Besuchung dieses Tages lust hätte, oder nicht. Das Anregen des Churfürstens von der Pfalz, wegen des französischen Kriegsgewerbes, wolle der Kayser, da er damit nichts zu thun habe, mit Stillschweigen übergehen, zumal da der Churfürst bisher an ihn noch nichts deshalben habe gelangen lassen, und könnte sich also hierunter der Graf von Helfenstein auf gleiche Art verhalten. Würde aber der Churfürst dieserwegen von neuem an ihn was bringen; so möchte er ihn deshalb an den Kayser verweisen, da er ihm dann gebührend antworten wollte.

30 Apr. Noch vorher schrieb der Kayser aus Prag an seinen Sohn, den K. Maximilian, überschickte ihm die, weiter oben, bey dem 21. April, berührten Relationen seiner Gesandten von ihren Verrichtungen an den Chur-Maynzischen und Cölnischen Höfen, nebst einigen dazu gehörigen Schriften, und verlangte darüber sein baldiges Gutachten. Es würde nehmlich der König daraus ersehen können, daß der Churfürst von Maynz den Churfürstentag ungefähr auf den 1. Julius d. J. ansetzen wolle; da hingegen die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, nach dem beigelegten Schreiben des von Carlowitz an den Hof-Vicekanzler D. Selden, gerne sähen, daß solcher Tag ungefähr auf den halben October hinausgesetzt würde. Nun wünschte zwar der Kayser selbst, diese Sache, sobald als möglich, befördert und zu Ende gebracht zu sehen; allein er zweifle: ob sowohl er, als der König, in so kurzer Zeit, gefaßt seyn könnten,

ten, den Churfürstentag auf den 1. Julius ange- J. Chr.
hen zu lassen, da zumal die Böhmische Krönung 1562
noch vorhergehen sollte. Und wenn auch solches möglich wäre; so möchten sodann die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, auf solche Zeit, beschwerlich von Hause zu bringen seyn, oder doch hernach mit Unwillen und Ungedult der Handlung, wenn sich selbige etwas verweilen sollte, beiwohnen. Mithin wäre der Kayser der Meinung, die Zusammenkunft der Churfürsten etwas weiter hinaus gegen den Herbst, etwa in die Mitte des Septembers zu verschieben, welches sich ohne Zweifel die andern Churfürsten würden gefallen lassen. Inzwischen gewännen sie beide Zeit, sich mit aller Nothdurft desto stattlicher gefaßt zu machen, und könnte sodann auch des Königs Gemalin, nach ihrer erfolgten Niederkunft, mit nach Prag kommen, daselbst gekrönt werden, und auf den Wahltag mitziehen, welches mit einerley Mühe und Unkosten, auch mehrerer Verschonung der Unterthanen geschehen würde; nicht zu gedenken, daß inzwischen auch das Kriegswesen in Ungarn zu mehrerer Richtigkeit gebracht, und mit dem jungen Woywoden ein Vergleich getroffen werden könnte. Uebrigens könnte auf diese Art auch die Zeit der drey Monate, welche nach der G. B. den Churfürsten zu ihrer Erscheinung bestimmt werden solle, gehalten, und dadurch alle neue Dispüten verhütet werden.

K. Maximilian antwortete hierauf seinem 4. May.
Herrn Vater, dem Kayser, aus Linz, daß nach seiner Meinung die vorseyende Römische Königswahl auf alle Art und Weise beschleuniget werden müßte, zumal da die drey geistlichen Churfürsten selbst dazu riethen, damit nicht neue Hindernisse und Widerwärtigkeiten, auch andere, be-

son-

J. Chr. 1562 Oeſterreich erhalten werde, indem es widrigenfalls zu vielem Nachtheil und Verhinderung gemeinen Gehorſams gereichen, und Oeſterreich und das Reich nicht lange beſtehen würde. Nun erinnere ſich der Churfürſt, was ehmals mit dem K. Philipp vorgefallen, da alle Vorſtellungen ſeines Vaters, des K. Carls, nichts helfen wollen, als er ſich für ihn um die Römiſche Königswürde Mühe gegeben hätte. Damit nun ſowohl der K. Philipp nicht etwa darüber empfindlich und verdrießlich werden möchte, daß er vormals abſchlägige Antwort bekommen, und er itzo bey der vorſeyenden Wahl des K. Maximilians ganz beyſeit geſetzt würde, als auch damit einige Churfürſten nicht etwa deswegen in Beſorgniß geriethen; ſo gebe er anheim: ob man nicht die Sachen dahin lenken könnte, daß der K. von Spanien ein Promotorialſchreiben, wegen der Wahl des K. Maximilians, entweder ſchon itzo, oder doch auf den bevorſtehenden Churfürſtentag, an die Churfürſten ergehen lieſſe. Ob nun gleich die Geſandten dagegen eingewandt hätten, daß dergleichen Schreiben bey etzigen Churfürſten vielleicht mehr hinderlich, als förderlich ſeyn möchte, und daß, ihres Wiſſens, dieſe ganze Handlung, mit halbem Vorbewuſt von Spanien vorgenommen worden; ſo wäre doch der Churfürſt bey ſeiner Meinung geblieben, und habe dahin angetragen, daß der K. von Spanien doch wenigſtens an die geiſtlichen Churfürſten deswegen ſchreiben möchte, damit ſie vergewiſſert würden, daß dieſe Handlung ihm zu keinem Verdruſſe gereiche, ſondern mit ſeinem guten Wohlgefallen vorgenommen werden könne. Sie wollten alſo ſolches dem Kayſer melden, und ihm anheimſtellen: ob und was hierunter zu thun ſeyn möchte, indem ſie ſoviel verſpüret hätten, daß die geiſtlichen Churfür-

nun jener erſt im Herbſt angienge; ſo könnte dieſer auch nicht eher, als vor Anfang des künftigen Jahrs, gehalten werden, wodurch die gemeine Reichshülfe wider den Erbfeind verzögert würde. Endlich giengen auch alle Landbewilligungen mit dieſem Jahr zu Ende, und man müſſe daher, vor Ausgang des Jahrs, Landtage, und in Ungarn einen Rokuſch halten, um neue Bewilligungen zu erhalten, welche ſonſt nicht zu erlangen wären, in deren Ermanglung aber alles bald erliegen würde. In Erwägung aller dieſer Umſtände, wäre alſo ſein räthliches Gutachten, daß es, wenn der Kayſer mit dem Gelde, in ſeiner Hofkammer, aufkommen könnte, mit dem Churfürſtentage, nach dem Vorſchlage des Churfürſtens von Maynz, auf den erſten oder doch halben Julius bliebe, und darnach das Ausſchreiben und die Zeit zur Böhmiſchen Krönung eingerichtet würden. J. Chr. 1562

Nach dieſer erhaltenen Antwort ſchrieb der Kayſer, aus Prag, an den Churfürſten von Maynz, daß er ſich zwar deſſen Vorſchlag, den Churfürſtentag auf den 1. Julius anzuſetzen, gerne würde haben gefallen laſſen. Allein, weil nothwendig die Böhmiſche Krönung des K. Maximilians noch vorher vorgenommen werden müßte; ſo möchte die Zeit zu kurz fallen, und es würde ihm alſo nicht zuwider ſeyn, daß er den Termin etwas weiter hinaus, nehmlich auf den 15. Julius, angeſetzt hätte. Er überſchicke ihm alſo hiebey die Originalien von ſeinen an die übrigen Churfürſten erlaſſenen Erforderungsſchreiben, nebſt deren Abſchriften, und erſuche ihn, die ſeinigen nach eben dieſem Termin einrichten zu laſſen. Da auch der Churfürſt das Concept ſeines Ausſchreibens, zu beliebiger Erinnerung, communicirt hatte; ſo ſchickte er ihm daſſelbe, mit der Anmerkung, zurück, daß 6. May.

ihm

J. Chr. 1562 ihm solches durchaus gefalle; nur allein hielte er für nöthig, bey der Alternativ der persönlichen Erscheinung der Churfürsten oder Absendung ihrer Gesandten die Clausel anzuhängen, daß, weil der Kayser selbst erscheinen würde, und die Sache an sich selbst wichtig und groß, auch durch Gesandten nicht wohl etwas fruchtbarliches zu handeln wäre, die Churfürsten sich, an persönlicher Erscheinung, durch nichts, als GOttes Gewalt, abhalten lassen möchten. Uebrigens überläßt es der Kayser dem Gutbefinden des Churfürstens: ob er die Kayserliche Ausschreiben mit seinen eigenen, oder etliche Tage hernach gebührend insinuiren lassen wolle, und ersucht ihn nochmals, solche Zusammenkunft der Churfürsten in Person zu besuchen, und alles zu einem glücklichen Ende befördern zu helfen.

6. May. Zu gleicher Zeit schrieb der Kayser auch an die Churfürsten von Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Den beiden leztern meldete er, daß auch die vier Rheinischen Churfürsten sich die Ausschreibung eines Churfürstentages gefallen lassen, und solchen in Person besuchen wollten, er, der Kayser, aber itzo im Begriff sey, sich mit dem Churfürsten von Maynz über die eigentliche Zeit und Mahlstatt solcher Zusammenkunft zu vergleichen, und den Termin ungefähr in die Mitte des nächstkünftigen Julius zu setzen. Dann ob er gleich selbigen gerne etwas zeitiger, und zwar nach ihrer beider Bedenken schon um Trinitatis angesetzt hätte; so wäre doch solches, wegen allerhand vorgefallenen Verhinderungen, und besonders wegen der noch vorher vorzunehmenden Böhmischen Krönung des K. Maximilians, nicht wohl möglich. Er hoffe also, daß sie, die beiden Churfürsten, sich solche Prorogation des Termins nicht würden zu-

zuwider ſeyn laſſen, und wollte ſie nochmals erſuchen, J. Chr.
nach dem Empfange ſeiner und der Chur-Mayn- 1562
ziſchen Ausſchreiben, perſönlich dem Churfürſtentage beizuwohnen. Dem erſtern aber, oder dem Churfürſten von der Pfalz, dankte der Kayſer, daß er ſich gegen ſeine Geſandten ſo willfärig, ſo wohl wegen Haltung des Churfürſtentages, als auch wegen deſſen perſönlichen Beſuchung erklärt habe. Weil nun auch die übrigen Churfürſten insgeſammt ſich eine gemeine Zuſammenkunft ihrer aller, und daß er, der Kayſer, nebſt dem Churfürſten von Maynz, hiezu Tag und Mahlſtatt benennen ſollten, ſich hätten gefallen laſſen; ſo wäre er itzo im Begrif, ſich darüber mit Chur-Maynz zu vergleichen, und gewillet, den Termin um die Mitte des Heumonats anzuſetzen. Dann ob er gleich ſelbigen etwas weiter hinaus hätte beſtimmen wollen; ſo wollte doch der meiſte Theil der Churfürſten die Sachen gerne befördert ſehen; mithin er ihn, den Churfürſten, nochmals erſuchen wollte, nach erhaltenem ſeinem Ausſchreiben und dem von dem Churfürſten von Maynz, den darinn beſtimmten Tag in Perſon zu beſuchen, ungeachtet ſelbiger, der Zeit halber, nicht ſo genau der G. B. gemäß, ſondern etwas eher, angeſetzt werden möchte. Da auch der zu beſtimmende Termin der Zuſammenkunft ſo geraum wäre, daß auch die am weiteſten geſeſſene Churfürſten auf denſelben die beſtimmte Mahlſtatt leichtlich würden erreichen können; ſo würde er, der Churfürſt, da er die Mahlſtatt gleichſam vor der Thüre habe, um ſo weniger Urſache haben, die Abkürzung des Termins zu beſtreiten.

Unter eben dem Datum antwortete der Kay- 6. May.
ſer auch dem K. Maximilian auf ſein, etwas weiter oben bemerktes, Schreiben vom 4. May,

da-

J. Chr. 1562 dahin: er sey zwar, wegen Bestimmung des Termins zum Churfürstentage, mit ihm hierinn einerley Meinung, daß man keine Zeit hiebey verlieren müßte, weil die Sachen itzo auf einem so gutem Fusse stünden; allein es sey doch auch ganz und gar unmöglich, in so kurzer Zeit, mit Haltung des Böhmischen Landtages, seiner, des Königs, Böhmischen Krönung und andern Sachen, dergestalt fertig zu werden, daß man schon auf den 1. Julius, als bis dahin nur noch acht Wochen wären, zu Frankfurt ankommen könnte. Und wenn nun die Churfürsten auf solchen Tag beschrieben würden, und ankämen, sie beide aber ausblieben; so möchte solches leicht Anlaß zu allerhand Widerwillen und Zerrüttung geben, deswegen er für rathsam und nöthig angesehen, den Termin bis in die Mitte des Julius zu erstrecken, und seine dem Churfürsten von Maynz zugeschickte Einladungsschreiben darnach einzurichten. Von solchen überschickt er dem König eine Abschrift, wie auch die Relation seiner Gesandten von der vom Churfürsten von der Pfalz erhaltenen Antwort, und meldet ihm zugleich, daß er dieser Angelegenheit halber an die Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, besondere Schreiben habe abgehen lassen. Hiernächst wäre er gesonnen, auf diesen Churfürstentag auch einige der ansehnlichsten Fürsten, geistlichen und weltlichen Standes, als insonderheit den ErzB. von Salzburg, die Bischöfe von Würzburg und Bamberg, die Herzoge von Bayern, Jülich ꝛc. und Würtenberg, den Pfalzgrafen Wolfgang und den Landgrafen Philipp von Hessen, um mehreres Ansehens willen, einzuladen, welches dann auch dazu dienen würde, daß, wenn die Wahlsache ihren glücklichen Fortgang erreicht hätte, man

hernach

hernach mit denſelben ſich von andern Angelegenhei- J. Chr.
ten des Reichs unterreden, und dadurch gleichſam 1562
den Weg zu einem künftigen Reichstage bahnen
könnte. Das Kriegsweſen in Ungarn wollte er,
nach des Königs Rath, einem andern von ſeinen
Söhnen anbefehlen; man würde aber wohl davon
den Ungarn Nachricht geben, und die Urſache ihrer
Reiſe ihnen anzeigen müſſen. Hingegen den Böh-
miſchen Landtag habe er auf den 15. Junius
ausgeſchrieben, und die Böhmiſchen Landoffi-
ciers noch vorher zu ſich nach Prag beſchieden, um
mit ihnen über die Sachen, welche auf dem Land-
tage tractirt werden ſollten, ſich vorläufig zu unter-
reden, damit hernach die Berathſchlagungen deſto
ſchleuniger von ſtatten gehen könnten, welches alles
er ihm habe melden wollen, um ſich mit ſeiner Reiſe
und andern Sachen deſto beſſer darnach richten zu
können.

In einer weitläuftigen Nachſchrift fügt der
Kayſer noch hinzu, daß die zweifelhafte Frage
vorgefallen ſey: ob er, als für ſich ſelbſt, auſſer
den Churfürſten, auch noch einige andere anſehn-
liche Fürſten des Reichs nach Frankfurt einladen
ſolle? Darüber wären nun allerhand ſtattliche Be-
denken, *pro* et *contra*, vorgekommen, alſo daß er
ſich, ohne ſein, des Königs, Vorwiſſen und räth-
liches Gutachten, zu nichts entſchlieſſen könn-
te. Nehmlich in Anſehung der bejahenden Mei-
nung finde man, daß auch bey der Wahl K. Ma-
ximilians des *I.* etliche anſehnliche Fürſten, neben
dem Kayſer und den Churfürſten, erſchienen wä-
ren; doch ſey ihm unbewußt, ob ſie vom Kayſer
eingeladen worden, oder für ſich ſelbſt, aus freyem
guten Willen gekommen wären. Hiernächſt hielte
man dafür, daß es der Wahl ſelbſt beförderlich
ſeyn könnte, wenn auſſer ihnen auch noch einige Für-

J. Chr. 1562 ſten mit gegenwärtig wären, weil es dadurch das Anſehen gewinne, daß ſie mit denſelben und allen andern Fürſten des Reichs in gutem Willen und Vertrauen ſtünden. Da es ſich auch leicht zutragen könnte, daß er, bey ſolcher Gelegenheit, die Churfürſten, oder aber vielleicht dieſe ihn, wegen einiger nöthigen Artickel, das gemeine Weſen, die ganze Chriſtenheit und vornehmlich das H. R. betreffend, anſprechen möchten; ſo könnte man die anweſenden Fürſten ſodann mit in Rath ziehen, und dadurch eine gute Vorbereitung auf den künftigen Reichstag machen. Welche nun von den Fürſten, da man nicht alle einladen könnte, erfordert werden ſollten, wäre wieder eine andere Frage. Mit dem H. von Bayern, als dem oberſten Fürſten auf der weltlichen Bank, habe es wohl keinen Zweifel; der H. von Jülich ꝛc. ſey als ein Sohn des Kayſers und Bruder des Königs anzuſehen; der H. von Würtenberg wäre einer der nächſten Kayſerlichen Blutsverwandten, habe ſich in dieſer Sache, nicht ohne Frucht, bey dem Churfürſten von der Pfalz gebrauchen laſſen, und ſtehe bey denſelben und dem Churfürſten von Sachſen in groſſem Vertrauen und Anſehen. Ferner wäre Pfalzgraf Wolfgang von Zweybrücken wohl für einen tapfern und verſtändigen Fürſten zu halten: der Marggraf Johannes von Brandenburg zu Cüſtrin, ſey des Kayſers beſtändiger Rath und Diener, auch ſonſt von vortreflicher Gemüthsart, und endlich der Landgraf von Heſſen wäre ein nahetretender, und nunmehro bekannter Fürſt auch dem Wohlthun am nächſten gerichtet, als den der andern Churfürſten viel Anſehens zu haben. Falls nun alle dieſe weltliche Fürſten, oder doch der mehrere Theil derſelben, oder auch nur einige auch geiſtliche Fürſten erfordert werden wür-

ſollte; ſo würde man, um alle Ungleichheit und aller- J. Chr.
hand Verdacht zu verhüten, nicht Umgang nehmen 1562
können, auch einige der vornehmſten geiſtlichen Fürſten, als Salzburg, Würzburg und vielleicht auch Bamberg zu berufen, die ſich zu ſolcher Reiſe ohne Zweifel nicht allein gerne verſtehen, ſondern auch ſolche Einladung als eine groſſe Ehre aufnehmen würden.

So wichtig nun auch dieſe Gründe, (fährt der Kayſer in dieſer Nachſchrift fort,) für die bejahende Meinung ſcheinen möchten; ſo wäre doch dagegen für die verneinende Meinung zu bedenken, daß gleichwohl kein Fürſt zu den zwey nächſtgehaltenen Wahlen erfordert worden, und wenn es itzo geſchähe, möchte es vielleicht von einigen Leuten, die alles zum ſpitzigſten auszulegen pflegten, für eine Neuerung angezogen werden. Dabey falle noch die Schwierigkeit vor, daß, wenn man nur etliche, und die andern nicht, einlüde, es vielen Verdruß und Unwillen ſetzen möchte, indem dieſe glauben würden, daß ſie eben ſowohl als jene hätten berufen werden ſollen. Z. E. der H. Johann Friedrich von Sachſen-Weymar ſey aus dem Churſächſiſchen Hauſe gebohren, und halte ſich ſelbſt in nicht geringem Wahne und Exiſtimation; er ſey auch ein Schwiegerſohn des Churfürſtens von der Pfalz, und demſelben faſt anhängig, den es alſo vielleicht ſelbſt zum höchſten verdrieſſen möchte, wenn er vorbeygegangen würde. Ferner der H. Heinrich von Braunſchweig ſey ein ſehr mächtiger, anſehnlicher und itzo der älteſte Fürſt im Reiche, welcher auch jederzeit in Religions-Bunds- und andern wichtigen Sachen ihm, dem Kayſer, und ſeinem Bruder, Carln dem *V.*, ganz getreulich angehangen, und dazu ihrer Beiden Ordens-Bruder ſey. Ob nun gleich

J. Chr. 1562 sten mit gegenwärtig wären, weil es dadurch das Ansehen gewinne, daß sie mit denselben und allen andern **Fürsten** des **Reichs** in gutem Willen und Vertrauen stünden. Da es sich auch leicht zutragen könnte, daß er, bey solcher Gelegenheit, die **Churfürsten**, oder aber vielleicht diese ihn, wegen einiger nöthigen **Artickel**, das **gemeine Wesen**, die ganze **Christenheit** und vornehmlich das H. R. betreffend, ansprechen möchten; so könnte man die anwesenden **Fürsten** sodann mit in Rath ziehen, und dadurch eine gute **Vorbereitung** auf den künftigen **Reichstag** machen. Welche nun von den **Fürsten**, da man nicht alle einladen könnte, erfordert werden sollten, wäre wieder eine andere Frage. Mit dem H. von **Bayern**, als dem **obersten Fürsten** auf der **weltlichen Bank**, habe es wohl keinen Zweifel; der H. von **Jülich** ꝛc. sey als ein **Sohn** des **Kayſers** und **Bruder** des **Königs** anzusehen; der H. von **Würtenberg** wäre einer der nächsten **Kayserlichen Blutsverwandten**, habe sich in dieser Sache, nicht ohne Frucht, bey dem **Churfürsten** von der **Pfalz** gebrauchen lassen, und stehe bey demselben und dem **Churfürsten** von **Sachsen** in grossem Vertrauen und Ansehen. Ferner der Pfalzgraf **Wolfgang** von **Zweybrücken** würde für einen **tapfern** und **verständigen Fürsten** gehalten; der Marggraf **Johannes** von **Brandenburg** zu **Cüstrin**, sey des **Kayſers** bestellter **Rath** und **Diener**, auch sonst von vortreflicher Geschicklichkeit, und endlich der **Landgraf** von **Hessen** wäre ein **mächtiger**, und nunmehro **betagter Fürst**, auch dem **Wahlorte** am **nächsten gesessen**, auf den die **andern Churfürsten** viel **Aufsehens** hätten. Falls nun alle diese **weltliche Fürsten**, oder doch der **mehrere** Theil derselben, oder auch vielleicht eine noch **grössere Anzal** erfordert werden sollte;

sollte; so würde man, um alle Ungleichheit und aller- J. Chr.
hand Verdacht zu verhüten, nicht Umgang nehmen 1562
können, auch einige der vornehmsten geistlichen Fürsten, als Salzburg, Würzburg und vielleicht auch Bamberg zu berufen, die sich zu solcher Reise ohne Zweifel nicht allein gerne verstehen, sondern auch solche Einladung als eine grosse Ehre aufnehmen würden.

So wichtig nun auch diese Gründe, (fährt der Kayser in dieser Nachschrift fort,) für die bejahende Meinung scheinen möchten; so wäre doch dagegen für die verneinende Meinung zu bedenken, daß gleichwohl kein Fürst zu den zwey nächstgehaltenen Wahlen erfordert worden, und wenn es itzo geschähe, möchte es vielleicht von einigen Leuten, die alles zum spitzigsten auszulegen pflegten, für eine Neuerung angezogen werden. Dabey falle noch die Schwierigkeit vor, daß, wenn man nur etliche, und die andern nicht, einlüde, es vielen Verdruß und Unwillen setzen möchte, indem diese glauben würden, daß sie eben sowohl als jene hätten berufen werden sollen. Z. E. der H. Johann Friedrich von Sachsen-Weymar sey aus dem Churfächsischen Hause gebohren, und halte sich selbst in nicht geringem Wahne und Existimation; er sey auch ein Schwiegersohn des Churfürstens von der Pfalz, und demselben fast anhängig, den es also vielleicht selbst zum höchsten verdriessen möchte, wenn er vorbeygegangen würde. Ferner der H. Heinrich von Braunschweig sey ein sehr mächtiger, ansehnlicher und itzo der älteste Fürst im Reiche, welcher auch jederzeit in Religions-Bunds- und andern wichtigen Sachen ihm, dem Kayser, und seinem Bruder, Carln dem *V.*, ganz getreulich angehangen, und dazu ihrer Beiden Ordens-Bruder sey. Ob nun gleich

J. Chr. 1562 zu vermuthen, daß er seines **hohen Alters** halben nicht leicht kommen möchte, wenn er auch erfordert würde; so könnte er es doch auch als eine Verachtung ansehen, wenn er bey der Einladung ausgelassen werden sollte. Ingleichen möchte auch wohl der Marggraf **Philibert** von **Baden-Baden**, als ein **naher Vetter** und **Schwager**, der sich vormals in des **Kayſers** Räthen gutwillig gebrauchen lassen, und ein **frommer, gehorsamer Fürst** sey, nicht wohl können hintangesetzt werden. Endlich wäre auch noch der H. **Hans Albrecht** von **Mecklenburg** eben sowohl, als der obgedachte Marggraf **Johannes** von **Brandenburg**, ein bestellter **Rath** und **Diener** des Kayſers, und habe gleichfalls einen **ziemlich guten Verstand**. Sollte man nun alle diese auch erfordern; so möchte nicht allein die **Versammlung** zu **zalreich** werden, sondern es auch bey den **Gehäßigen** das Ansehen haben, als wollte sich der **Kayſer**, durch diese **Fürsten**, einen besondern **Anhang** machen, und also den **Churfürsten** die **Freiheit** ihrer **Wahl**, die sie in alleweg haben wollten, **sperren** und abstricken. Nun wäre zwar auf dem letzten **Resignationstage** zu **Frankfurt** auch eine ziemliche Anzal von **Fürsten** zugegen gewesen; allein es sey bekannt, daß solche nicht erfordert worden, sondern für sich selbst gekommen seyen. Hiezu komme ein **neuer Zweifel**; ob auch wohl, so viele **Fürsten**, vornehmlich die **Geistlichen** mit den **Weltlichen**, mit einander **harmoniren** würden, weil sie **nicht** allemal unter sich **einig** wären, und sich also leicht begeben könnte, daß, was der eine gut machte, der andere wieder verdürbe. Hiernächst wäre zu besorgen, daß, wenn der **Kayſer** von **gemeinen Reichssachen** etwas vortrüge, dennoch diese merkliche Anzal von **Fürsten**, ihm und dem gemeinen Wesen zum Besten, **nichts, ausserhalb**

eines

eines gemeinen Reichstages, würde ſchlieſſen oder bewilligen wollen, wobey ein neuer Streit wegen der Conſultationen vorfallen könnte, daß nehmlich die Churfürſten ſich ihres abgeſonderten Rathes nicht würden begeben, die Fürſten aber vermeinen wollen, daß die Churfürſten es mit ihnen halten ſollten, weil es keine ordentliche Reichshandlung ſey. J. Chr. 1562

Auſſerdem, ſagt der Kayſer weiter, ſey überall bekannt, wie hoch die Churfürſten auf ihre Vorrechte hielten, und die Fürſten ſolche nicht theilhaftig werden laſſen wollten. Deswegen hätten auch etliche Churfürſten verweigert, dieſe itzige Wahlſache auf einem gemeinen Reichstage zu tractiren, damit ſich nicht andere Stände in dieſe Handlung, die ſie vermeinten ihr eigen zu ſeyn, einmiſchten. Ein jeder wiſſe, daß dieſe Aemulation der Churfürſten nicht gegen die geringere Stände, ſondern allein gegen die Fürſten gehe. Sollten nun ſo viele Fürſten auf den Wahltag eingeladen werden; ſo möchten es die Churfürſten, welche man doch durchaus bey gutem Willen erhalten müßte, und am wenigſten beleidigen dürfte, leicht dahin ausdeuten, als wenn man dieſe Handlung auf einen Reichstag gerichtet hätte. Dieſes wären alſo die Gründe, welche für und wider die aufgeworfene Frage, wegen Einladung der Fürſten zu dem bevorſtehenden Churfürſtentage, ſtritten, von denen aber dem Kayſer die für die verneinende Meinung ſtärker und erheblicher zu ſeyn ſchienen, doch mit der Ermäſſigung, 1) daß Bayern, Jülich und Würtenberg nicht wegzulaſſen wären, welches niemand dem Kayſer, wegen der nahen Verwandtſchaft, würde verargen können; 2) daß man, wenn etwa ein und anderer von den übrigen Fürſten, die ihm und ſeinem

J. Chr. 1562 Hause mit gutem Willen zugethan wären, für sich selbst und unerfordert erscheinen wollte, ihm solches nicht wohl wehren könnte, sondern vielmehr dem Kayser ein Gefallen damit geschehen würde. Weil aber bey dem allen dieses ein kützlicher und zweifelhafter Fall wäre; so möchte der König der Sache mit Fleiß nachdenken, und ihn seine Meinung darüber bald wissen lassen. K. Maximilian 10 May antwortete auch sogleich, nach dem Empfange dieses Schreibens, dem Kayser dahin, daß er bey denen ihm communicirten Abschriften des Kayserlichen Nebenausschreibens und der Schreiben an die Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg nichts zu erinnern finde, auch sich die Ansetzung des Churfürstentages auf den 15. Julius, und des Böhmischen Landtages auf den 15. Junius ganz wohl gefallen lasse, und nur zu wissen wünsche: ob er schon auf den letztern, oder erst zu seiner Krönung nach Prag kommen sollte, welches letztere ihm, seiner eigenen Angelegenheiten halber, lieber und bequemer seyn würde. Hiernächst halte er für unumgänglich nothwendig, daß der Kayser die Ursachen ihrer Reise den Ungarn melde, und ihnen Anweisung gebe, an wen sie sich, in ihrer Abwesenheit, zu wenden hätten, mit der Ermahnung zu fernerer beständiger Treue. Wegen der Einladung einiger Fürsten nach Frankfurt wäre er aber des Kaysers Meinung, daß nehmlich blos die Herzoge von Bayern, Jülich und Würtenberg erfordert würden, welches dem Kayser, da sie seine Schwiegersöhne und Blutsverwandten wären, niemand verdenken könnte; wobey er es in dessen Belieben stellte: ob er auch noch dazu den Landgrafen von Hessen, als einen alten, fürnehmsten, und mit Frankfurt benachbarten Fürsten, mit dazu ziehen wolle.

Mitt-

Mittlerweil erließ der Kanzler Zasius aus Günzburg an den Kayser einen Bericht, worinn er meldete, daß er, auf seiner Heraufreise, den Herzog von Würtenberg besucht, und sich mit ihm über verschiedene Sachen besprochen hätte. Zuförderst habe der Herzog der vorigen Handlung bey Churpfalz gedacht, und erwähnt, daß sie, die Gesandten, ohne Zweifel die Gesinnungen des Churfürsten, nach der ihnen gegebenen Vertröstung, würden befunden haben, nehmlich, daß an demselben kein Mangel erscheinen würde, den Churfürstentag vor sich gehen zu lassen, und solchen persönlich zu besuchen. Hiebey habe der Herzog noch hinzugesetzt, daß, obgleich der Churfürst noch bisweilen mit der Sprache hinter dem Berge hielte, so zweifle er doch nicht, daß, wenn es zur Sache käme, er sich geneigt erzeigen, und seine Stimme niemand andern, als dem K. von Böhmen, geben würde. Er, der Gesandte, habe sodann dem Herzog angezeigt, daß sie es mit dem Churfürsten, wegen Haltung des Churfürstentages, ziemlich zur Richtigkeit gebracht hätten, und daß auch die fünf andern Churfürsten damit einverstanden wären, worüber der Herzog sich herzlich gefreuet, und gesagt hätte, daß nun nicht länger zu feyren seyn würde. Die übrige Unterredung habe die itzige Empörung in Frankreich betroffen, da dann der Herzog nach der Tafel alles, was dieserhalb bey ihm eingelaufen, ihm communicirt hätte, und durch seinen geheimen Sekretär vorlesen lassen. Er führt sodann alle diese Stücke umständlich an, und setzt hinzu, der Herzog habe weitläuftig geäussert, wie rühmlich es dem Kayser anstehen würde, wenn er, als das oberste Haupt der ganzen Christenheit, sich unterfienge, diesem Unrathe und grausamen Vergiessung christlichen Blutes, durch Abschickung einer ansehnlichen J. Chr. 1562 6. May.

J. Chr. 1562 Gesandtschaft, zuvorzukommen, es wäre nun durch eine Handlung auf einen Religionsfrieden zwischen dem Haupte und den vornehmsten Ständen der Krone Frankreich oder auf eine andere erhebliche Art. Dann obgleich der Churfürst von der Pfalz, der Pfalzgraf Wolfgang, der Landgraf von Hessen und er itzo deshalb ihre Räthe nach Weinheim geschickt hätten, um zu berathschlagen, wie man in der Eile, durch eine Gesandtschaft, sich gütlich ins Mittel legen könnte; so besorge er doch, daß solches bey der catholischen Parthey, welche des Königs und der Königin mächtig wären, wenig würken würde, da hingegen durch den Kayser viel Gutes ausgerichtet werden könnte. Für seinen Theil wolle er eine genaue Neutralität beobachten, und würde er kein Kriegsvolk durch sein Land ziehen lassen. Wofern nun der Kayser in seinen Landen ein gleiches thun, und die Pässe sperren würde; so könnte man solchem Unwesen desto mehr vorkommen. Ja es würde dem Kayser nicht wenig guten Willen bringen, und eine künftige Türkenhülfe um so mehr befördern, wenn er sich der Sache, zu Stiftung eines Friedens, mit Ernst annähme. Zuletzt führt Jasius in einer Nachschrift auch noch an, daß er, durch ein geheimes Schreiben, von einem vertrauten Orte glaublich berichtet worden, daß der Prinz von Conde, als das Haupt der Protestanten in Frankreich einen besondern Gesandten in die Pfalz, Hessen und Würtenberg geschickt habe, um diese Fürsten um Hülfe und Beistand zu ersuchen, und etliche Geschwader schwarzer Reuter zusammen zu bringen, welchen die Theilnehmung an aller von den Catholischen zu machenden Beute wäre versprochen worden; mithin man also auf den Gränzen der Vorderösterreichischen Länder auf guter Hut stehen müßte.

Auf

Auf die vom Kayser, unter dem 6. May, an einige Churfürsten abgelassene, und weiter oben erwähnte, Schreiben liefen nun nach und nach die Antworten ein. Der Churfürst von Sachsen schrieb an den Kayser aus Dresden, daß es ihm zwar sehr angenehm gewesen sey, aus dem Kayserlichen Schreiben zu ersehen, daß die vier Rheinischen Churfürsten den Fortgang des Churfürstentages sich hätten gefallen lassen, und daß der Kayser itzo mit dem Churfürsten von Maynz in Vergleichung stünde, das Ausschreiben nach seinem vorhin gethanen Vorschlage einzurichten, wie er dann auch nicht zweifelte, daß sich Chur-Maynz dazu verstehen würde. Allein so viel die Zeit der Zusammenkunft belange, so würde er zwar sehr gerne gesehen haben, wenn solche ungefähr um Trinitatis wäre angesetzt worden. Weil aber solches wegen der vorhabenden Böhmischen Krönung des K. Maximilians nicht wohl möglich wäre; so sey es ihm nicht zuwieder, daß solcher Termin auf eine gute Zeit erstreckt würde, und wäre auch, in Ansehung des nunmehro in die Mitte des Julius bestimmten Termins, nicht abgeneigt, hierunter dem Kayser zu willfahren. Es würde aber derselbe aus dem Schreiben des Churfürstens von Brandenburg ersehen, daß es diesem, wegen seiner Leibesschwachheit, fast ungelegen sey, in dieser Jahreszeit zu reisen. Die Zeit wäre auch so kurz, daß sie beide, gegen den Termin, kaum nach Frankfurt würden kommen können, und da er nicht vermuthen könnten, daß vor der künftigen Herbstzeit aus der Zusammenkunft der Churfürsten etwas werden könnte; so habe er einige hochwichtige Sachen, woran ihm wegen seiner Land und Leute vieles gelegen wäre, dermassen angestellt, daß er zwischen hier und Michaelis aus seinem Lande nicht verreisen

J. Chr. könnte. Da nun auch ohnedem der Termin zur
1562 Beschreibung der Churfürsten, vermöge der G. B. und des Churvereines, vom Tage der Verkündigung an zu rechnen, zum wenigsten drey ganzer Monate hernach angesetzt werden müßte, man itzo schon im halben Maymonat sey, und doch das Ausschreiben noch nicht erfolget wäre; so wollte er den Kayser ersuchen, die Zeit der Zusammenkunft der Churfürsten etwas weiter hinaus, nehmlich zum wenigsten drey Wochen nach Michaelis, anstellen zu lassen, in welchem Falle er, seinem vorigen Erbieten zu folge, und wenn der Churfürst von Maynz das Ausschreiben nach seinem Vorschlage und dem Churverein gemäß einrichten, auch die andern Churfürsten ebenfals kommen würden, persönlich erscheinen wollte, wenn er nicht durch Leibesschwachheit oder andere kundliche Ehehaften daran verhindert würde. Uebrigens vermuthe er gar nicht, daß dieser Aufschub einige sonderliche Gefahr oder Nachtheil verursachen könnte, weil der Kayser nunmehro die einhellige Meinung aller Churfürsten, aus ihren Antworten, wüßte; da hingegen, bey den itzigen gefärlichen Zeitläuften, besonders der Französischen Empörung und der Unruhen in der Stadt Bremen halber, bey Abwesenheit der Churfürsten aus ihren Landen in der Sommerzeit, mit Versammlung eines Kriegsvolkes oder in andere Wege, ein solcher Nachtheil sich zutragen könnte, der dem ganzen Reiche beschwerlich und schimpflich seyn möchte.

Der Churfürst von Maynz gab, in seiner zu
14 May S. Martinsburg in Maynz datirten Antwort, dem Kayser zu erkennen, daß er, nach dessen Erinnerung, die obengedachte Clausel wegen der Alternativ in seinem Ausschreiben habe abändern, dasselbe schon gestern in seiner Kanzley ausfertigen,

und

und zumal an die weitgeſeſſenen Churfürſten, J. Chr. 1562
durch eigene Boten, abgehen laſſen, wie er dann
auch die übrigen, noch heute, durch eigene reitende
Boten, gleichfalls fortſchicken wollte, wobey er ſich
nochmals erbot, auf dem Churfürſtentage in Per-
ſon zu erſcheinen. Dieſes Churmäynziſche Aus-
ſchreiben findet ſich nun zwar nicht in der Stoßi-
ſchen Sammlung bey Moſern, wohl aber ſtehet
es in der Bagenſchen Sammlung dieſer Wahl-
handlungen beym Hoffmann, und iſt folgenden
Innhalts. Gleich anfangs führt der Churfürſt
von Maynz an, daß im letzten Churvereine vom
J. 1558. ausgemacht worden, daß ſie, die Chur-
fürſten, vom Datum dieſer aufgerichteten Ver-
einigung an, alle vier Jahre zuſammenkommen
wollten, wenn aber mittlerweil ſolche Sachen im H.
R. entſtünden, weswegen ihre Zuſammenkunft
nöthig wäre, er, der Churfürſt, ſeine Mitchur-
fürſten zuſammen beſchreiben ſollte. Nun habe
er zwar, als die vier erſten Jahre verfloſſen gewe-
ſen, ſie auf den Sonntag Jubilate 1561. nach
Frankfurt ſchriftlich erfordert, aber die Zuſam-
menkunft habe ihren Fortgang damals nicht er-
langt; hingegen würde ihnen allerſeits erinnerlich
ſeyn, was der Kayſer, durch ſeine abgeſchickte Rä-
the, ſowohl im verwichenen Winter, als auch noch
kürzlich, wegen der künftigen Verwaltung des
Reiches an ſie habe gelangen laſſen, mit dem ange-
hängten Begehren, daß deswegen eine Churfürſt-
liche Verſammlung befördert werden möchte. Da
nun der Kayſer, aus ſorgfältigem, getreuen und
väterlichen Gemüthe, ſolche Anmahnung gethan hät-
te, und die Sachen im H. R., und ſonſt in der
Chriſtenheit, ſo beſchaffen wären, daß die Noth-
durft erfordere, daß die Churfürſten unverweilt
zuſammen kämen, er auch, nach Innhalt des Chur-
ver-

J. Chr. 1562 vereines, dergleichen Versammlung, wenn treffliche, wichtige und hochnothwendige Ursachen, wie itzo, vorhanden wären, ausschreiben solle, so ersuche und erfordere er sie, nach Ausweisung der gedachten Einigung, und seines tragenden Amtes wegen, daß ein jeder von ihnen auf den nächsten 15. Julius nach Frankfurt am Mayn, in eigener Person, wie sich nach Wichtigkeit und Grösse der Sachen gebühre, und da durch Gesandten nicht wohl etwas fruchtbarliches zu handeln wäre, kommen, und sich daran durch nichts, als GOttes Gewalt, abhalten und verhindern lassen möchte. Wie er dann auch von den Kayserlichen Räthen vernommen hätte, daß der Kayser auf solcher Versammlung gleichfalls persönlich erscheinen, um in gemeiner Versammlung der Churfürsten *collegialiter* zu erwägen und zu berathschlagen, was insonderheit wegen des berührten Artickels der Administration halber, nebst andern des H. R. Obliegen, die in Berathschlagung gezogen werden möchten, zur Wohlfahrt desselben und Beförderung gemeiner Sicherheit, vorgenommen werden, und zu thun seyn sollte.

In einem eingelegten Zettel fügt der Churfürst von Maynz noch hinzu, daß ihm der Kayser das innliegende versiegelte Schreiben an einen jeden der Churfürsten zugeschickt habe, um es an sie zu übermachen, welches er hiemit bewerkstelligen wollte. Dieser Einschluß war nun das Kayserliche Nebenausschreiben, welches den 6. May d. J. zu Prag datirt ist. In demselben erinnert der Kayser einen jeden Churfürsten an die Handlung, welche er durch seine zum andernmal an ihn abgeschickte Gesandten, mit ihm habe pflegen lassen, und an die Großwichtigkeit derselben, auch was nicht allein ihm, dem Kayser, und dem H. R.

Teut-

Teutscher Nation, sondern auch der gemeinen Christenheit an solcher Handlung gelegen seyn wolle. J. Chr. 1562

Weil nun er, der Kayser, aus der sämtlichen Churfürsten Antwort soviel vermerkt habe, daß sie, in Erwägung der Grösse und Wichtigkeit der Sachen, selbige mit gemeinem Rathe und collegialiter vornehmen und tracktiren wollten, und sich daher die Ansetzung eines gemeinen Churfürstentages gefallen lassen, womit er sehr wohl zufrieden wäre, weil er selbst nie etwas anders begehrt habe, als daß diese Sache, mit gesamten Rathe aller Churfürsten, collegialiter und ordentlich-gebürlicher Weise, vor die Hand genommen und gehandelt würde; so habe er für rathsam angesehen, solche Handlung nunmehro nicht länger anstehen, sondern selbige, je eher, je besser, vor sich gehen zu lassen. Er habe sich daher mit dem Churfürsten von Maynz, als Erzkanzler des H. R. in Germanien, dahin verglichen, daß derselbe einen gemeinen Churfürstentag, auf den nächsten 15. Julius, nach Frankfurt am Mayn ansetzen und ausschreiben möchte; mithin wolle auch er, der Kayser, ihn ersuchen, daß er, auf das gedachte Churmaynzische Erfordern, auf den bestimmten Tag, in der Stadt Frankfurt, wohin auch seine Mitchurfürsten beschieden worden, und er selbst persönlich zu kommen gedenke, in eigener Person erscheinen, die obberührten Sachen, mit seinen Mitchurfürsten, vor die Hand nehmen, nothdürftig erwägen und berathschlagen, und dasjenige zur Sache reden, handeln und schliessen helfen wolle, was, nach Gelegenheit gegenwärtiger Zeitläufe, die Nothdurft der Sachen erfordern, und dem H. R. Teutscher Nation zu Ehren, Wohlfahrt, Aufnehmen und Gedeihen gereichen möge. Es möchte sich auch der Churfürst, in Betracht, daß sonst, durch Gesandten, nicht

wohl

J. Chr. 1562 wohl etwas fruchtbarliches gehandelt, oder ausgerichtet werden könnte, durch nichts anders, als GOttes Gewalt, verhindern oder abhalten lassen, und sich hierinn, nach des Kayſers freundlichem gnädigen Vertrauen und der Sachen Wichtigkeit, gutwillig und willfährig erzeigen.

Auf dieſes abgelaſſene Nebenausſchreiben des Kayſers antworteten demſelben der Churfürſt 16 May von der Pfalz aus Heidelberg, und der Churfürſt von Cöln aus Brüel, wie auch vermutlich der Churfürſt von Trier, daß ſie ſich den angeſetzten Termin gefallen lieſſen, und ſich zu Frankfurt einfinden würden. Schon vorher aber hatte der 14. c. m. Churfürſt von der Pfalz ein anderes Schreiben, als eine Antwort auf die obenangeführte Kayſerliche Zuſchrift vom 6. May d. J., an den Kayſer erlaſſen, worinn er meldete, daß die Kürzung der Zeit ihn nicht hindern ſollte, den Churfürſtentag in Perſon zu beſuchen, wofern es der Kayſer dahin richten würde, daß auch die übrigen fünf Churfürſten daſelbſt perſönlich erſchienen, und ſie zu einer collegialiſchen Berathſchlagung gelangen könnten, weil es ſich, in ſolchen hochwichtigen Sachen, durch Räthe oder Abgeſandten nicht wollte thun laſſen. Hiebey gedenkt der Churfürſt auch noch in ſeinem Schreiben, daß ſich itzo allerhand Kriegsgewerb und Aufwiegelungen, hin und wieder im H. R., ereignen wollten, wie er von mehrern Orten her vernommen hätte, und bey ihm ſelbſt, auch bey etlichen ſeinen Mitchurfürſten am Rhein wäre geſucht worden, woraus aber, wenn ſelbiges geſtattet, und Kriegsvolk auf die Beine gebracht würde, leicht allerhand Unrath und Weiterungen erfolgen könnten, welches er jedoch abzuwenden und verhüten zu helfen, allen Fleiß anwenden wollte. Da er nun nicht zweifelte, daß auch der

Kay-

Kayſer, wie er von deſſen Geſandten jüngſt ver- J. Chr.
ſtanden, ſeines Ortes dazu thun würde, ſolches ab- 1562
zuſchaffen; ſo habe er ihn hiemit daran erinnern wol-
len, damit um ſo weniger die perſönliche Beſu-
chung des Churfürſtentages dadurch verhindert
werden möchte. Dem Churfürſten von Maynz
antworteten auf ſein ergangenes Ausſchreiben
gleichfals der Churfürſt von der Pfalz aus Hei- 16 May
delberg, der Churfürſt von Cöln aus Brüel, 18. e. m.
und der Churfürſt von Trier aus Münſter- 20. e. m.
Meinfeld, und verſprachen, daß ſie auf den ange-
ſetzten Tag perſönlich nach Frankfurt kommen
wollten, wenn ihre übrige Mitchurfürſten eben-
fals in Perſon erſcheinen würden, welches der
Churfürſt von Maynz ſogleich, in einem beſon-
dern Schreiben, dem Kayſer meldete, mit dem 22 May
Verſprechen, daß er ihm auch von der Antwort
der Churfürſten von Sachſen und Brandenburg
unverweilte Nachricht geben wollte, ſobald er ſelbige
würde erhalten haben. Allein wir wiſſen ſchon aus
dem obigen, daß der Churfürſt von Sachſen auf
eine Prorogation des Churfürſtentages bey dem
Kayſer angetragen habe.

Dieſer verlangte Aufſchub war dem Kayſer
gar nicht angenehm, wie man aus ſeinem Schrei-
ben, welches er aus Prag an den K. Maximilian 16 May
erließ, deutlich erſehen kann. Es überſchickt nehm-
lich jener an dieſen das von dem Churfürſten von
Sachſen erhaltene Schreiben, nebſt einem andern
des D. Mordeiſens an den Hofvicekanzler D.
Selden, und bezeugt ſeine Beiſorge, daß nun auch
der Churfürſt von Brandenburg, und noch viel-
mehr der von der Pfalz, gleiche Geſinnungen
äuſſern möchten. Es ſey ihm aber dieſes ſehr be-
ſchwerlich, weil er ſeine Sachen bereits darnach ein-
gerichtet habe, daß der Churfürſtentag in der Mit-

te

J. Chr. 1562 te des Heumonats gehalten werden könnte. Hierauf wären die von dem Churfürsten von Sachsen vorgeschützten Ursachen gröstentheils unerheblich und sich widersprechend, könnten auch leicht abgelehnt werden, also daß er wohl Ursache hätte, auf seinem vorigen Vorhaben zu beharren. Allein dagegen wäre zu bedenken, daß der Churfürst von Sachsen ohne Zweifel seinen Kopf darauf werde gesetzt haben, und sich nicht leicht abweisen lassen; mithin derselbe, wenn der Churfürstentag auf den 15. Julius dennoch vor sich gienge, entweder ganz und gar wegbleiben, oder doch mit einem grossen Unwillen erscheinen würde. Solches aber sey, nach Gestalt dieser Sachen, in allweg zu verhüten, weil die Handlung dermassen beschaffen wäre, daß diese Leute, wozu man sie nicht mit gutem Willen bringen könnte, schwerlich mit Unlust dazu würden bewogen werden. Weil ihm nun die Sache ganz zweifelhaft vorfalle; so möchte der König ihm seine Meinung auf das schleunigste melden, damit er sich weiter entschliessen könnte, was er dem Churfürsten von Sachsen antworten wollte. Würde es dem König gutdünken, daß man dem Churfürsten willfahrte; so, stelle er in dessen gänzlichen Willen: ob er nichts destoweniger gleich itzo seine Böhmische Krönung, worauf er sich ohne Zweifel gefaßt gemacht hätte, vor sich gehen lassen, oder solche weiter hinaus, gegen die Zeit des Churfürstentages, aussetzen wolle. Gefiele ihm das erstere, so zweifelte er nicht, der Herzog von Bayern und seine Gemalin würden, ihm zu Ehren, sowohl itzo zu solcher Krönung kommen, als auch hernach nichts desto weniger den Churfürstentag mitbesuchen. Uebrigens möchte er seine Antwort beschleunigen, weil der Kayser itzo die Officier und Räthe der Krone Böhmen bey sich zu Prag hätte,

um

um sich mit ihnen, wegen der Krönung und Haltung oder Aufschiebung des nächstkünftigen Landrechtes, zu berathschlagen, welches alles von des Königs erwarteten Resolution abhange. J. Chr. 1562

K. Maximilian antwortete sogleich, zwey Tage hernach, seinem Herrn Vater dahin, daß er zwar ebenfalls lieber würde gesehen haben, wenn es bey dem einmal bestimmten Termin geblieben wäre, weil er sich dazu gefaßt gemacht hätte. Weil sich aber der Churfürst von Sachsen, in seinem Schreiben, für sich und den Churfürsten von Brandenburg, dergestalt erklärt hätte, daß man besorgen müßte, sie würden entweder gar nicht, oder mit lauter Unwillen erscheinen; so lasse er sich gefallen, daß man ihnen mit der Prorogation willfahre. Seine Böhmische Krönung betreffend, so möchte solche nunmehro auch noch weiter hinaus gestellet werden können, indem er sodann seine Gemalin mit sich nehmen, und eines mit dem andern verrichtet werden könnte; nicht zu gedenken, daß es dem Herzog von Bayern und seiner Gemalin beschwerlich fallen würde, die Reise zweimal zu thun; er wolle also dem Herzog sowohl, als auch der erforderten Ritterschaft aus den Erblanden den angesetzten Termin zur Krönung vorerst wieder abschreiben. Hiernächst müßte er den Kayser erinnern, daß es, da ihre Reise auf den Churfürstentag sich nunmehro so lang hinaus verziehen würde, mit Haltung der Landtäge in Ungarn und den Niederösterreichischen Landen, weil ihre bewilligte Hülfen bald zu Ende giengen, etwas zu spat werden möchte; deswegen habe er, zu Gewinnung der Zeit, jedoch auf Wohlgefallen und Verbesserung des Kayserß, der Sache nachgedacht, wie und wenn solche Landtäge, zwischen 18 May

J. Chr. 1562 hle und dem Churfürstentage, gehalten werden könnten. Nach seiner Meinung möchte nehmlich der Kayser den Landtag in Oesterreich unter der Ens, auf den 22. Junius, nach Wien anstellen, und durch ihn besuchen lassen; hernach könnte die Krönung in Ungarn nach Preßburg, auf den 6. Julius ausgeschrieben und gehalten, auch vom Kayser persönlich besucht werden. Folgends möchte der Landtag in Steyermark füglich auf den 3. August angesetzt, und durch ihn, den König, die Landtäge in Kärnthen und Crain aber durch seinen Bruder, den Erzh Carl, oder durch Commissarien besucht und gehalten werden. Aus Steyermark könnte er, der König, nach Linz zurückreisen, und sich, nebst seiner Gemalin, zur Krönung in Prag rüsten, dazwischen aber den Landtag in Oberösterreich auf den 25. August halten, und alsdann hernach den Landtag und die Krönung in Böhmen auf den 14. September vornehmen, worauf dann der Churfürstentag auf den 12. oder 15. October seinen Fortgang haben könnte. Diese Vorschläge ließ sich auch der Kay-
19 May ser in seiner Rückantwort aus Prag gefallen; nur in Ansehung der Ungarischen Krönung und des Landtages erinnerte der Kayser, daß solche, wegen des dasigen Kriegswesens, wohl nicht thunlich seyn möchten, weil vielleicht die Ungarn auf den Landtag nicht kommen könnten. Wegen des Churfürstentages aber äusserte der Kayser, daß selbiger prorogirt werden sollte, zumal er aus einigen Schreiben der Churfürsten von Maynz und von der Pfalz wahrgenommen hätte, daß sie vielleicht auch lieber einen längern Termin sähen; doch wolle er zum Ueberflusse auch noch erst die Antwort des Churfürstens von Brandenburg abwarten, und hernach den Churfürstentag auf den 20. October,

mit-

mithin genau nach des **Churfürſtens** von **Sachſen** J. Chr. 1562
Begehren, feſt ſtellen.

Das vom **Kayſer** noch erwartete **Churbrandenburgiſche Antwortſchreiben** ließ der **Churfürſt Joachim**, am **Pfingſtdienſtage**, aus **Cöln** 19 May
an der **Spree** abgehen, und meldete dem **Kayſer**, daß er, wegen beſchwerlicher Leibesſchwachheit, ſeit dem **Sonntag Quaſimodogeniti** nicht aus ſeinem Zimmer habe kommen können, nur daß er in dieſen Pfingſttagen, ein oder zweimal, wieder in der Kirche geweſen ſey, deswegen es ihm **unmöglich** falle, bey dieſer ſeiner groſſen Schwachheit, faſt mitten im Sommer und in der gröſten Hitze, eine ſo **weite Reiſe** vorzunehmen, und ſie gewis nicht würde vollbringen können. Ob er nun gleich ſehr ungerne ſähe, daß dieſe hochwichtige Sache ſeinethalben aufgezogen werden ſollte; ſo hielte er doch dafür, daß es dem **Kayſer** ſelbſt und ſeinen **Mitchurfürſten** nicht weniger **ungelegen** fallen würde, in der **heiſſen Sommerzeit**, da ſonſt in allen groſſen Handlungen **Vakanz** gehalten würde, zu reiſen, und ſolche groß-wichtige Sachen zu tractiren. Hiernächſt errege ſich auch, über andere beſorgliche Gewerbe, die gemeiniglich in der Sommerzeit vorliefen, eine ganz bedenkliche **Empörung** der **Gemeinde** in der Stadt **Bremen** wider den daſigen **Rath**, worauf die **benachbarten Fürſten** wohl zu ſehen hätten, und ihm, auch vielleicht dem **Churfürſten** von **Sachſen** bedenklich ſeyn würde, ſich, vor deren Stillung, ſo weit aus ihren Landen zu begeben. Weil nun auch die **Böhmiſche Krönung** des **K. Maxilians** noch nicht geſchehen, und die Zeit bis in die **Mitte** des **Julius** etwas kurz wäre, worüber leicht allerhand Diſputationen erregt werden könnten; ſo ſtelle er es zu des **Kayſers** Bedenken: ob es nicht bequemer ſeyn möchte, wenn der **Churfürſtentag**

J. Chr. etwa nach Michaelis, und zum längsten um Gal-
1562 li angestellet würde, welche Zeit dem Kayser und den Churfürsten zur Reise so wohl, als auch zur Tractirung dieser hochwichtigen Sachen weit gelegener seyn möchte, auch er sodann solche weite Reise, mit wenigerer Gefahr seiner Gesundheit, vornehmen könnte, welches er sich in der heissesten Sommerszeit, ohne äusserste Gefahr, nicht unterfangen dürfte.

Der Kayser hat indessen die Ankunft dieses Schreibens nicht abgewartet; dann er schrieb schon
20 May am folgenden Tage, an den Churfürsten von Maynz, daß er zwar nichts mehr gewünscht hätte, als daß der vorhabende Churfürstentag auf den verglichenen 15. Julius seinen Fortgang hätte gewinnen können. Weil ihm aber seitdem etliche nicht geringe Ungelegenheiten zugestossen, und er auch bey einem und andern der Churfürsten vermerkt hätte, daß sie den angesetzten Churfürstentag gerne etwas weiter hinaus verschoben sehen möchten; so habe er hiemit den Termin bis auf den nächstkünftigen 20. October d. J. prorogiren wollen. Er ersuche ihn also, sich solche Erstreckung gleichfalls gefallen zu lassen, die anliegenden Schreiben an die andern drey Rheinischen Churfürsten, worinn er ihnen solche Prorogation bekannt machte, denselben gelegentlich zuzusenden, und, wenn er es für nöthig erachtete, ihnen und den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, solchen prorogirten Tag gleichfalls bekannt zu machen, auch demnächst auf solchem persönlich zu erscheinen. In diesen drey Schreiben nun an die Churfürsten von Trier, Cöln und von der Pfalz, führt der Kayser eben die Ursachen, welche in dem an Chur-Maynz stehen, an, warum er den vorhin bestimmten Termin bis auf den 20. October erstreckt habe, und möch-

ten

ten ſie ſich alſo durch ſein und des Churfürſtens J. Chr.
von Maynz erlaſſenes voriges Ausſchreiben nicht 1562
irre machen laſſen. Dem Churfürſten von der
Pfalz aber antwortete er noch beſonders auf das,
in deſſen Schreiben, geſchehene Anführen vom
Kriegsgewerbe und Aufwiegelungen im Teut-
ſchen Reiche, daß ihm davon nichts bewußt ſey.
Wenn aber je die Sachen zu einer Unruhe und Un-
frieden im H. R. ſich würden anſchicken wollen; ſo
wäre er, gleich dem Churfürſten, ebenfalls geneigt,
ſolche abzuwenden, und den Frieden in Religions-
und Profanſachen im H. R. zu erhalten und zu
handhaben. Ob auch gleich die Sachen in aus-
wärtigen Landen, als in Frankreich, ſich des
Krieges halber etwas gefährlich anlieſſen; ſo halte
er doch dafür, daß ſolches ihn und die Stände des
Reichs nichts angehe, und dem ungeachtet das H.
R. Teutſcher Nation bey Friede und Ruhe
erhalten werden könnte, wenn man nur die hiebevor,
wegen der Kriegsgewerbe, Vergaderung des
Kriegsvolkes, und andere dergleichen, Kraft des
Landfriedens und vieler Reichsabſchiede, er-
gangenen Mandate gebrauchen wollte; wie er ſie
dann wieder erneuren laſſen, und ſeinen Unter-
thanen ernſtlich verbieten wollte, ſich in auswär-
tige Kriegsdienſte zu begeben. Würden nun
auch andere Reichsſtände ein gleiches thun, und
der Ordnung des Landfriedens nachgehen; ſo
wolle er hoffen, daß man ſich keiner Empörung
oder Kriegsübung im Reiche werde zu befahren
haben. Den Churfürſten von Sachſen und
Brandenburg aber ſchrieb der Kayſer, unter eben
dem Datum, blos dieſes, daß er ſich die von ihnen 20 May
angeführten Urſachen habe gefallen laſſen, und daher
den Churfürſtentag bis auf den 20. October d.
J. prorogirt hätte, mithin ſie ſich durch ſein und

J. Chr. 1562 das **Churmaynzische Ausschreiben**, welches sie etwa inzwischen möchten empfangen haben, oder noch erhalten würden, nicht sollten irre machen lassen.

d. e. Dem K. **Maximilian** überschickte der Kayser zu gleicher Zeit die von den **Churfürsten** von **Maynz** und von der **Pfalz** eingelaufene und oben erwähnte **Antwortschreiben** im **Original**, und **Abschriften** sowohl von dem **Churmaynzischen Ausschreiben**, als auch von seinen erstbesagten **Schreiben** an die **Rheinischen Churfürsten** und an den von **Sachsen** wegen der **Prorogation** des **Churfürstentages**, mit der Nachricht, daß noch keine Antwort von dem **Churfürsten** von **Brandenburg** eingelaufen sey. Weil aber selbige vermuthlich einerley mit dem **letztern Churſächsischen Schreiben** seyn würde; so gedenke er ihm auf eben die Art, wie an den **Churfürsten** von **Sachsen** geschehen, nur mit etwas weniger Veränderung, die **Erstreckung** des **Churfürstentages** zu melden. Hingegen wegen der Einladung des Landgraf **Philipps** von **Hessen** nach **Frankfurt** war der **Kayser** der Meinung, daß es vielleicht andere **Fürsten**, die sich eben so gut und vornehm hielten, verdrieſſen und zu allerley Verbitterung und Unwillen Gelegenheit geben möchte, wenn man sie vorbeygienge, und dagegen den **Landgrafen** erforderte. Weil nun **dieser** zu dem **König** ein besonderes gutes Vertrauen habe: so gäbe er ihm anheim: ob er ihm von dem vorseyenden **Churfürstentage** einige Nachricht und dabey soviel zu verstehen geben wolle, daß es **ihm** und dem **Kayser** zum besondern **Gefallen** gereichen sollte, wenn er sie auf den gedachten Tag zu **Frankfurt** besuchen würde. Käme nun der **Landgraf** als für sich selbst und **unerfordert**; so könnten es die **andern Fürsten** dem **Kayser** um so weniger verargen. Dann wenn derselbe überall nicht ersucht werden sollte,

möch-

möchte er ſolches vielleicht nicht zum beſten aufneh- J. Chr.
men. Hierauf antwortete der K. Maximilian 1562
aus Lintz ſeinem Herrn Vater, dem Kayſer, daß er, 27 May
nach deſſen Gutachten, dem alten Landgrafen mit dem eheſten ſchreiben, und ihm von der bisherigen und noch vorſeyenden Handlung Eröfnung thun wolle.

Der bey den Rheiniſchen Churfürſten geweſene Geſandte, der Kanzler D. Zaſius, hatte mitterweil, unter dem 6. 14. und 16. May, verſchiedene Schreiben an den Kayſer abgelaſſen, und in denſelben unter andern vorgeſchlagen, 1) daß der Kayſer auf den Churfürſtentag auch die Biſchöfe von Straßburg, Worms und Speyer, ingleichen den Landgrafen von Heſſen einladen, und 2) ſich einer Vermittlung zu Beilegung der Franzöſiſchen Unruhen unterziehen möchte. Hier- 20. eius
auf antwortete ihm nun der Kayſer, auf den erſten Punkt, daß er zwar ſelbſt anfangs geſonnen geweſen, mehrere geiſtliche und weltliche Fürſten nach Frankfurt einzuladen. Allein nach reiferer der Sachen Ueberlegung habe er ſolches bedenklich gefunden, indem es diejenigen Fürſten, welche man wegliesſe, leicht verdrieſſen könnte; mithin er alſo blos die Herzoge von Bayern, Jülich ꝛc. und Würtenberg einladen würde, welches ihm niemand verargen könnte, weil ſie theils ſeine Schwiegerſöhne, theils nächſte Blutsverwandten wären. So viel aber den zweiten Punkt betreffe, da er ihm gemeldet hätte, daß der H. Chriſtof von Würtenberg dem Geſandten des Prinzen von Conde einigermaſſen Vertröſtung gegeben, als würde ſich der Kayſer einer gütlichen Unterhandlung, zu Hinlegung des Zwieſpaltes zwiſchen den Partheyen in Frankreich, unterziehen; ſo möchte er, der Geſandte, bey ſich ereigneter Gelegenheit, dem Herzog eröfnen, daß, obgleich der Kayſer die Em-

J. Chr. 1562 pörung in Frankreich nicht gerne vernommen hätte, und nichts lieber, als Friede, Ruhe und Einigkeit zwischen allen Ständen der Christenheit wünschte, er dennoch zur Zeit nicht wenig Bedenken trage, sich in eine Handlung zwischen beiden Theilen einzulassen. Dann 1) wäre er bisher weder von dem einen, noch von dem andern Theil darum ersucht worden; 2) wüßte er nicht, ob ihnen seine Unterhandlung annehmlich seyn würde, oder nicht; und 3) habe er keinen eigentlichen gründlichen Bericht von solchem Zwiespalte. Sollte er nun, zu Vereinigung der Partheyen, Gesandten nach Frankreich schicken, und sich also fremder Sachen heftig annehmen, seine und des Reichs eigene Sachen aber, als nemlich die Restitution der drey Stifter und Städte, Metz, Tull und Verdun, beyseit setzen, oder wegen derselben gleichsam nur obenhin Anregung thun; so würde ihm solches sehr schimpflich seyn. Damit aber alle und jede sehen könnten, daß ihm solche Spaltung nicht lieb sey, und er sich keines Theiles anzunehmen gedächte; so wollte er allen seinen Unterthanen, bey ernstlichen Strafen, verbieten, sich einem oder dem andern Theile anhängig zu machen, demselben zuzuziehen, oder Hülfe und Beistand zu leisten.

24 May Mittlerweil hatte nun der Churfürst von Sachsen das Churmaynzische Ausschreiben zum Churfürstentage vom 13. May, nebst dem Kayserlichen Nebenausschreiben vom 6. desselben Monats, empfangen, und antwortete dem Churd. c. fürsten von Maynz, noch an eben dem Tage, aus Dresden dahin, daß es ihm, wegen des weiten Weges, und anderer Umstände halber, nicht möglich sey, auf den ausgeschriebenen Termin, nehmlich auf den 15. Julius, nach Frankfurt zu kommen, wie dann auch der Churfürst von Brandenburg, wegen

gen ſeiner Leibesſchwachheit dieſe Reiſe, in der heiſ- J. Chr.
ſen Sommerzeit, nicht würde thun können, und 1562
ſich um dieſe Zeit leicht ein Mangel an Fütterung, wegen des vorjährigen Mißwachſes, finden möchte. Weil nun auch in dem Churvereine verſehen wäre, daß das Ausſchreiben, zu dergleichen Zuſammenkünften der Churfürſten, drey Monate vorher einem jeden zugefertiget werden ſolle; ſo habe er, vor wenig Tagen, den Kayſer gebeten, den Termin etwas weiter hinaus, und etwa bis auf drey Wochen nach Michaelis, zu erſtrecken, zumal die Böhmiſche Krönung des K. Maximilians auch einige Zeit wegnehmen würde. Wofern nun ſolche Prorogation geſchähe, und der Churfürſt es ihm von neuem melden würde; ſo wollte er nicht ermangeln, ſolchen Tag in eigener Perſon zu beſuchen. Von dieſer ſeiner Antwort überſchickte nun 30. e. m.
der Churfürſt von Sachſen, aus Lichtenhayn, dem Kayſer eine Abſchrift, und bedankte ſich zugleich bey demſelben, daß er ſich die Prorogation des Churfürſtentages bis auf den 20. October habe gefallen laſſen, indem er wohl erkenne, daß ſolche Erſtreckung vornehmlich ihm und dem Churfürſten von Brandenburg, als den Weitgeſeſſenen, zu Gnaden geſchehen wäre. Da auch ferner das Churmaynziſche Ausſchreiben, nach ſeinem vormals gethanen Vorſchlage, dem Churvereine gemäß, und der Form halber auf leidliche Maaſſe, eingerichtet geweſen wäre; ſo hätte er keine weitere Schwierigkeiten machen wollen, ſondern ſich zur Beſuchung des Churfürſtentages gutwillig erboten, und nur allein wegen des angeſetzten Termins gemeldet, daß er den Kayſer gebeten hätte, ſolchen ungefähr bis nach Michaelis zu verlängern. Auch der Churfürſt von Brandenburg antwortete, aus Cöln an der Spree, 4. Jun.

J. Chr. dem Churfürsten von Maynz auf dessen inzwischen
1562 erhaltenes Ausschreiben, daß es ihm, wegen seiner schwachen Gesundheit, nicht möglich wäre, den auf den 15. Julius angesetzten Tag zu besuchen, wie er dann auch solches bereits vorher dem Kayser gemeldet, und um einen Aufschub gebeten hätte. Da nun solchen der Kayser bewilliget, wie er aus dessen kürzlich erhaltenem Schreiben vom 20. May, ersehe; so wäre er entschlossen, solchen prorogirten Tag, auf geschehenes neues Erfordern, persönlich zu besuchen, und sich, ausserhalb GOttes Gewalt, nichts davon abhalten zu lassen.

Der Churfürst von Maynz hatte indessen diese Antworten der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg nicht abgewartet, sondern sobald er das Kayserliche Schreiben vom 20. May, wegen Prorogation des Termins bis auf den 20. October erhalten hatte; so ließ er ein zu S. Martinsburg in der Stadt Maynz datirtes neues
31 May. Ausschreiben an die Churfürsten ausfertigen, worinn er ihnen meldete, daß der vorhin auf den 15. Julius angesetzt gewesene Tag ihrer Zusammenkunft nunmehro bis auf den 20. October d. J. verschoben seyn sollte, theils weil dem Kayser einige wichtige Geschäfte vorgefallen wären, theils weil auch einige Churfürsten solche Erstreckung
d. e. gewünscht hätten, und zugleich gab er, an eben dem Tage, dem Kayser von diesem geschehenen neuen Ausschreiben Nachricht. Es antworteten auch hierauf dem Churfürsten von Maynz seine Collegen, als der von Trier aus Witlich, der von
7. Jun. 8. c. m. der Pfalz aus Heydelberg, und der von Cöln aus
14. c. m. Brüel, ferner Chur-Brandenburg aus Cöln
19 c. m. an der Spree, und Chur-Sachsen aus Zschop-
27. c. m. pau, daß sie sich solche Prorogation ganz wohl gefallen liessen, und nunmehro auf den neu-angesetz-

ten

ten Termin zu Frankfurt in Person erscheinen wollten. Der Churfürst von Maynz überschickte hierauf aus Aschaffenburg sowohl diese eingelaufene Antworten seiner Collegen, als auch schon vorher die auf sein erstes Ausschreiben erhaltene und oben erwähnte Antworten der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg an den Kayser, welcher sie hinwiederum dem K. Maximilian communicirte, und auch um diese Zeit dem Brandenburgischen Chur-Prinzen, Johann Georg, für seine in dieser Angelegenheit mitverwandte gute Dienste dankte, mit dem angehängten Versprechen, daß er und sein Sohn nicht unterlassen würden, solches mit gnädigem und freundlichen Willen, bey sich ereignender Gelegenheit, zu erkennen.

A. Chr. 1562 — 21. c.m. — 16 Jun. — 22 Jun. — 11. — 20. Jul. — 28 Jun.

Inzwischen hatte auch K. Maximilian, nach dem obbesagten Rathe seines Herrn Vaters, an den Landgrafen Philipp von Hessen geschrieben, ihm von der bevorstehenden Handlung Nachricht gegeben, und ihn ersucht, daß er ebenfals nach Frankfurt kommen möchte. Allein der Landgraf antwortete hierauf aus Ziegenhayn dem König, daß ihm nicht geziemen würde, auf die Zusammenkunft in Frankfurt zu kommen, weil sie ein Churfürstentag wäre, und solches bey den Churfürsten allerhand Nachdenken verursachen könnte. Er wolle aber einen von seinen Räthen dahin schicken, und hofte, daß er zu andern Zeiten noch öfters zum König würde kommen können. Dabey gab er demselben auch zu verstehen, daß er, nach aller Möglichkeit, bey den Churfürsten von der Pfalz und Sachsen befördert hätte, damit K. Maximilian die Nachfolge im Reiche erhalten möchte, und sich dessen ferner befleissigen würde. Dann er könne leicht erachten, was für Nachtheil dem H. R. Teutscher Nation daraus erwachsen würde, wenn der

10 Jun. — 6. Jul.

Kay-

J. Chr. 1562 Kayser mit Tode abgienge, und kein Nachfolger vorhanden wäre; wie er dann auch solche Würde und Ehre Niemanden lieber, als ihm, dem König, gönne. Er sey noch kürzlich bey dem Churfürsten von der Pfalz gewesen, und habe mit demselben vieles aus dieser Sache gesprochen, da er dann wahrgenommen hätte, daß auch der Churfürst ein ganz gutes und freundliches Vertrauen zu Seiner Königlichen Würde trüge; mithin er hoffe, daß auf dem bevorstehenden Churfürstentage was fruchtbarliches würde ausgerichtet werden.

Diese erhaltene Antwort schickte nachher K. 26 Jul. Maximilian, mit einem Schreiben aus Wien, seinem Herrn Vater zu; schon vorher aber schrieb 13. e. m. er aus eben dieser Stadt an den Kayser, daß, da derselbe sein Bedenken zu wissen verlangt hätte, ob nicht blos er, der König, auch an den H. Christof von Würtenberg, wegen Besuchung des Frankfurter Tages, eben auf die Art, wie er an den Landgrafen gethan hätte, schreiben sollte, er nicht bergen könnte, daß es demselben zu nicht geringem Verdrusse und allerley Nachdenken Anlaß geben möchte, wenn ihm der Kayser nicht eben die Ehre, wie den Herzogen von Bayern und Jülich ꝛc. erzeigte, und ihn selbst einlüde. Dann er habe sich doch bey dieser ganzen Wahlhandlung sehr treu und aufrichtig bezeugt, den Churfürsten von der Pfalz zu seinen itzigen guten Gesinnungen gebracht, und würde er, bey vorfallender Noth, auch noch zu Frankfurt in viele Wege nützlich und ersprießlich zu gebrauchen seyn. Und da auch der Landgraf von Hessen ein alter, vornehmer Fürst des Reichs sey und bey den andern Churfürsten und Fürsten in nicht geringem Ansehen stehe; so vermeine er, daß der Kayser auch demselben solche Zusammenkunft zu wissen machen, und äussern sollte, daß er

ihn

ihn daselbst wohl leiden möchte, weil es ihn sonst ver- J. Chr.
schmähen, oder ihm zu anderm Nachdenken Ursache 1562
geben könnte, wenn der Kayser ihm nicht gleichfals diese Ehre erwiese. Im übrigen lasse er sich des Kayserts ihm gemeldete Verordnung bey der Stadt Frankfurt, und die Beschreibung etlicher stattlicher Personen zu Räthen, sowohl dahin, als nach Prag, ganz wohl gefallen, und wüßte er daran nichts zu verbessern. Es beziehet sich also diese Antwort des K. Maximilians auf ein vorhergehendes Schreiben des Kaysers, welches sich aber in der Stoßischen Sammlung bey n Moser nicht findet. In einem andern daselbst befindlichen, welches der Kayser an den König erlassen hat, gedenkt 20 Jul.
er auch eines Schreibens vom 2. Julius, worinn er dessen Gutachten über einige die Wahlhandlung betreffende Punkten begehret hätte; vielleicht daß solches eben dasjenige ist, worauf der König aus Wien den 13. Julius geantwortet hatte. Uebrigens ist in dieser mehrgedachten Stoßischen Sammlung auch noch ein anderes Kayserliches 20 Jul.
Schreiben aus Clmnitz an den Grafen Georg von Helfenstein, den Landvogt von Ilsung, und den D. Jasius vorhanden, worinn ihnen der Kayser meldet, daß die Wahlhandlung nunmehro so weit gebracht wäre, daß zu fernerer Berathschlagung Zeit und Mahlstatt nach Frankfurt auf den 20. October angesetzt worden. Da er sich nun selbst, mit dem K. Maximilian, dahin begeben würde, und nöthig fünde, einige in Reichssachen erfahrne Personen mit sich dahin zu nehmen, die er in Rathschlägen gebrauchen könnte; so hätte er sie obbenannte dazu ausersehen, und möchten sie also ihre Sachen so einrichten, daß sie auf den gedachten 20. October nach Frankfurt kämen.

Der

J. Chr. 1562 a. e. m. Der Kayser ließ hierauf aus dem gedachten Climnitz seine Einladungsschreiben auch an die Herzoge von Bayern, Jülich ꝛc., und Würtenberg ergehen, worinn er sie, der nahen Verwandtschaft wegen, ersuchte, zu dem nach Frankfurt, auf den 20. October, angesetzten Churfürstentage, welchen er nebst seinem Sohn, dem K. Maximilian, persönlich besuchen würde, zu kommen, um sich in vorfallenden Sachen ihres getreuen Rathes, Hülfe und Beförderung gebrauchen zu können, wobey er noch dem H. Christof das besondere Compliment machte, daß er sich in dieser Angelegenheit, nicht nur auf sein, des Kayserꝰ, Begehren, sondern auch aus eigener Bewegung, sehr gutwillig und nützlich hätte gebrauchen lassen, und ohne Zweifel geneigt seyn würde, solches ferner zu

d. e. thun. Ingleichen schrieb der Kayser, nach dem vorhin gedachten Gutachten des K. Maximilians, auch an den Landgrafen Philipp von Hessen, und lud ihn nach Frankfurt ein, mit dem Anhange, daß er ihn, als einen nunmehro alten, verständigen, vornehmen und ansehnlichen Fürsten des Reichs, nach so langer Zeit gerne wieder einmal sehen möchte, um seinen getreuen Rath, Hülfe und Beförderung in vorfallenden Sachen zu gebrau-

d. e. chen. Endlich ergieng auch ein Kayserliches Rescript an die R. Stadt Frankfurt, worinn der Kayser derselben den vorseyenden Churfürstentag bekannt machte, und daß er selbst, nebst seinem Sohn, dem K. Maximilian, auf denselben kommen würde. Es möchte also der dasige Stadt-Magistrat die nöthige Vorsehung thun, und Ordnung machen, damit er, sein Sohn, die Churfürsten und die etwa mitkommenden Fürsten füglich unterkommen, und mit allerhand Victualien, Proviant, Fütterung und anderer Nothdurft, für einen

ziem-

ziemlichen und gleichmäſſigen Wehrt, verſehen wer- J. Chr.
den könnten. Deswegen wolle auch der Kayſer 1562
ſeinen Hofquartiermeiſter zu rechter Zeit nach Frankfurt ſchicken, und für ihn und ſein Hofgeſinde die Herberge einnehmen laſſen, welchem ſie in Ausrichtung ſeines Befehls alle gute Hülfe, Förderung und Anweiſung erzeigen möchten.

Inzwiſchen hatte der K. Maximilian das von 26. Jul.
dem Landgrafen von Heſſen erhaltene und vorhin erwähnte Antwortſchreiben dem Kayſer zugeſchickt, worauf dieſer aus Prag an den König zurückſchrieb, daß, wenn er ſolches eher erhalten, und deſſen Meinung daraus erſehen hätte, er vielleicht den Landgrafen dieſer Sache halber nicht weiter würde erſucht haben. Da nun aber, vor deſſen Empfang, die Einladungsſchreiben an denſelben, und die Herzoge von Bayern, Jülich ꝛc. und Würtenberg, laut der anliegenden Copien, bereits mit der Poſt abgegangen wären; ſo möchte es dabey bleiben und würde wenigſtens der Landgraf daraus ſeinen guten Willen abnehmen, auch nunmehro thun können, was ihm beliebte. Uebrigens habe ihm dieſer Tagen der D. Zaſius gemeldet, daß ſich der Pfalzgraf Wolfgang gegen ihn vernehmen laſſen, daß, wenn der Kayſer ihn zu dem angeſetzten Churfürſtentag nach Frankfurt erfordern würde, er daſelbſt dem Kayſer und dem König gerne auf den Dienſt warten wollte. Er wolle es alſo dem Gutdünken des Königs anheimſtellen: ob gedachter Pfalzgraf zu erfordern ſeyn möchte, oder nicht: vornehmlich aber: ob nicht demſelben durch den Zaſius ſoviel möchte zu verſtehen gegeben werden, daß zwar der Kayſer nicht abgeneigt wäre, ihn auf den bemelten Tag zu berufen, ſolches aber allein aus dem Bedenken unterlaſſen müßte, weil man alsdann auch mehrere Fürſten würde einla-

den

J. Chr. den müssen, welches jedoch nicht gut geschehen könnte,
1562 weil dieses ein Churfürstentag seyn sollte. Wollte aber der Pfalzgraf für sich selbst gerne kommen; so würde dem Kayser und dem König damit ein besonderer Gefallen geschehen, welches dann der König, wenn es ihm so beliebte, zu Beförderung der Sache, nur sogleich dem Jasius zuschreiben möchte. K. Maximilian ließ sich auch diesen letz-
15 Aug. tern Vorschlag gefallen, und antwortete also dem Kayser aus Linz, daß er auf solche Art dem D. Jasius zugeschrieben habe, indem er hierunter mit dem Kayser einverstanden sey, daß, wenn man den Pfalzgrafen einlüde, andere Fürsten ohne Unwillen nicht weggelassen werden könnten, welches sich aber bey diesem Tage nicht wohl thun liesse, wie auch solches der Landgraf von Hessen, in seiner Antwort, zu erkennen gegeben hätte.

Auf die vorbesagte Einladungsschreiben
4. c. m. antworteten dem Kayser der H. Albrecht von
14. c. m. Bayern aus Leonsperg, der H. Wilhelm von Jülich ꝛc. aus Dynslachen und der H. Christof
26. c. m. von Würtenberg aus Haydenheim, bedankten sich für die geschehene Einladung, und versprachen den nach Frankfurt angesetzten Tag zu besuchen. Der Herzog von Jülich fragte noch besonders beym Kayser an: auf was für eine Art er in Frankfurt einreiten solle, „ob mit blanken Harnischen, be„decktem Haupte und Spiesen„, oder ohne Rüstung? ingleichen: ob er mit den Seinigen den Kayser, ehe er seinen Einzug in Frankfurt hielte, an einem gelegenen Orte antreffen, und mit ihm zugleich einreiten solle oder nicht? Zuletzt entschuldiget er sich in einer Nachschrift, daß er „nicht ei„genhändig dem Kayser zugeschrieben hätte; er „habe nehmlich gefürchtet, Sr. Kayserl. Maj. „würde sein unterthenigst Zuneigung, und das ganz

„wil-

„willig Gemüth und Herz aus ſeinem Briefflein- J. Chr.
„ſchreiben nicht haben können verſtehen„. Der H. 1562
Chriſtof von Würtenberg hingegen äuſſerte in ſeiner Antwort, daß, ob er gleich nicht allein ſeiner Leibes-Perſon-Ungelegenheit halber, ſondern auch wegen anderer, dem D. Zaſius eröfneten, erheblichen Urſachen, billiges Bedenken haben ſollte, dieſe Einladung anzunehmen; ſo wolle er doch, dem Kayſer und dem König zu Ehren, erſcheinen, nur bäte er, ihn ſowohl zu belehren, an welchem Orte und zu welcher Zeit er ſie antreffen würde, und ihnen ferner auf den Dienſt nach Frankfurt warten ſollte, als auch dem Kayſerlichen Hofquartiermeiſter zu befehlen, daß er für ſich und ſein Geſinde eine bequeme Herberge, der Nothdurft nach, bekäme. Kayſer Ferdinand überſchickte dem K. Maximilian die beiden Schreiben der Her- 5 Sept.
zoge von Jülich ꝛc. und Würtenberg, nebſt einem andern, welches der D. Zaſius, auf Anregung des Leztern, an ihn geſchrieben hatte, wegen der Rüſtung, womit ſie zu Frankfurt, und hernach zu Aachen einreiten wollten, um ſich darüber zu entſchlieſſen, damit er ihm ſein Gutachten, ſogleich nach ſeiner Ankunft in Prag, eröfnen könnte, weil ſeines Erachtens an dieſem Punkt nicht wenig gelegen ſey.

Dem H. Chriſtof antwortete hierauf der 9. d. M.
Kayſer: er würde ſeine Reiſe nach Frankfurt ſo einrichten, daß er um den 17. oder längſtens 18. October zu Aſchaffenburg zu ſeyn gedächte, mithin der Herzog, wenn er mit ihm in Frankfurt einreiten wollte, ſeine Reiſe ſo anſtellen möchte, daß er, um den 18. oder 19. October, ungefähr zwiſchen Aſchaffenburg und Frankfurt, an einem bequemen Orte, zu ihm ſtoſſen könnte. Seinem nach Frankfurt abzuſchickendem Hofquartiermeiſter

J. Chr. 1562 ſter aber wolle er Befehl geben, dem Herzog und den Seinigen in dem Kayſerlichen Quartier die benöthigten Loſamenter auszuzeichnen, oder ihnen ſonſt eine bequeme Herberge anzuweiſen. Auf eine gleiche Art, wegen der Zuſammenkunft zwiſchen Aſchaffenburg und Frankfurt, antwortete der 9 Sept. Kayſer auch dem Herzog von Jülich ꝛc., mit dem Anhange, daß er, der Kayſer, und der König, ohne alle Rüſtung, wie ſie ſonſt, über land zu reiſen, gewohnt wären, in Frankfurt einzuziehen gedächten, und ihm daher keine Ordnung geben, ſondern es ſeinem eigenen Willen und Gefallen überlaſſen wollten, ob er mit oder ohne Rüſtung, mit blankem oder ſchwarzen Harniſch, reiten ſolle. Da auch nunmehro K. Maximilian, mit ſeiner Gemahlin Maria, einer gebohrnen Spaniſchen 20. c. m. Infantin, nach Prag gekommen war; ſo wurde derſelbe, in Gegenwart ſeines Herrn Vaters, des Kayſers, und ſeiner beiden jüngern Brüder, der Erz H. Ferdinands und Carls, wie auch des H. Albrechts von Bayern, und vieler anderer Fürſten, von dem Erzbiſchof von Prag, mit vieler Pracht, zum König von Böhmen geſalbet und 21. c. m. gekrönet, worauf den Tag hernach auch die Krönung ſeiner vorgedachten Gemahlin erfolgte.

Die inzwiſchen bekannt gewordene gefärliche Krankheit des Churfürſten Johann Gebhards von Cöln bewog den Kayſer, daß er, gleich nach dieſer Krönung, ſeinem Rath und Landvogt, dem 24. c. m. Johann Achilles Ilſung, in einem Schreiben Befehl gab, mit dem beigelegten Creditive ſchleunigſt auf der Poſt zu den drey geiſtlichen Churfürſten zu reiſen, und bey ihnen, nach der beygefügten 25. c. m. Inſtruction, folgende Ausrichtung zu thun. Er ſollte ſich nehmlich zuerſt zu dem Churfürſten von Cöln begeben, und demſelben vermelden: es habe

der

der Kayſer mit vielem Mitleiden erfahren, daß der J. Chr.
Churfürſt mit einiger Leibesſchwachheit befallen wor- 1562
den, deswegen er ihn durch dieſen ſeinen eigenen Geſandten habe beſuchen, und ihm eine baldige Wiedergeneſung anwünſchen laſſen wollen. Es ſollte auch dem Kayſer nichts lieber ſeyn, als wenn es ſich mit ihm zu einer baldigen völligen Beſſerung anlaſſen würde, und zwar um ſo mehr, weil der Churfürſt, bey der die künftige Nachfolge im Reiche betreffenden Handlung, jederzeit einen guten und geneigten Willen, gegen ihn, den Kayſer, und ſeinen Sohn, den K. Maximilian, bezeuget hätte, und er daher, zu glücklicher Fortſetzung und Beendigung dieſes Werkes, ein beſonderes hohes Vertrauen in ihn ſetzte, mithin er ihn auch auf dem bevorſtehenden Churfürſtentage zu Frankfurt gerne in Perſon ſehen möchte, wie er ihm auch verſprochen hätte. Er wolle alſo nicht zweifeln, daß der Churfürſt, wenn es irgends wegen ſeiner leibesſchwachheit geſchehen könnte, ſeinem gutwilligen Erbieten nach, auf dem angeſetzten Churfürſtentage, in ſelbſt eigener Perſon erſcheinen würde, als warum er ihn hiemit nochmals erſucht und ermahnt haben wolle, mithin er, in Betracht der Gröſſe und Wichtigkeit dieſer Sachen, woran nicht allein dem Kayſer, ſondern auch dem ganzen Reiche, und allen Ständen und Gliedern deſſelben treflich viel gelegen ſey, ein übriges thun, und ihm und ſeinem Sohne, dem K. Maximilian, hierunter freundlich willfahren möchte, welches ſie mit allem gnädigen Willen, Zeit ihres lebens, zu erkennen, unvergeſſen ſeyn würden.

Nach Verrichtung dieſer Werbung und erhaltener Antwort ſollte der Geſandte in möglichſter Eile zu dem Churfürſten von Trier, er möchte nun zu Coblenz, Ehrenbreitſtein, Montabaur,

1562 baur, Boppart oder in der Nähe daselbst herum anzutreffen seyn, reisen, und demselben vermelden, daß der Kayser und der K. von Böhmen in wenig Tagen von Prag aufbrechen, und auf den Churfürstentag nach Frankfurt reisen würden, mithin er hoffen wolle, daß der Churfürst es an seinem Versprechen, wegen persönlicher Erscheinung, nicht würde ermangeln lassen, als warum er ihn hiemit nochmals ersuchen und ermahnen liesse. Falls nun aber etwa der Churfürst von dem geworbenen Französischen Kriegsvolke, welches itzo in Hessen und in der Nachbarschaft liegen solle, einige Erwähnung thäte, daß nehmlich dasselbe etwas länger, als man verhoft, jenseits des Rheins aufgehalten würde, und nicht fortzöge, auch daher etliche gehorsame Stände, bevorab er selbst, als ein Benachbarter, den dieses Kriegsvolk, nach dem gemeinen Geschrey, mit dem Durchzuge berühren möchte, grosse Besorgniß und Bedenklichkeit hätten; so sollte der Gesandte dagegen einwenden, der Kayser habe von mehrern Orten her die sichere Nachricht, daß, obgleich das lange Stilleliegen dieses Kriegsvolkes bey etlichen etwas Verdacht erweckt hätte, sie dennoch deswegen nichts zu befürchten hätten, weil dasselbe Befehl habe, so viel immer möglich, ohne Beschwerung und Beleidigung der gehorsamen Stände und Unterthanen des H. R. seinen Durchzug zu nehmen, und seinen Marsch nächstens nach Frankreich anzutreten. Weil also die Sache, wegen dieses geworbenen Kriegsvolkes, nicht so gefährlich sey, als sie von einigen gemacht werden wollte; so zweifelte der Kayser um so weniger an des Churfürstens persönlicher Besuchung des bevorstehenden Churfürstentages.

Hierauf sollte sich der Gesandte auch noch zu dem Churfürsten von Maynz verfügen, und demsel-

selben die Ursache seiner Schickung an Chur-Cöln J. Chr.
und Trier eröfnen. Wenn nun etwa der Chur- 1562
fürst von Cöln, vor oder nach seiner gethanen Werbung, gestorben wäre, oder doch so schwach und krank seyn würde, daß es ihm unmöglich fiele, auf dem angesetzten Tage zu erscheinen, ingleichen wenn der Churfürst von Trier, wider Verhoffen, wegen des besorglichen Kriegsgewerbes seine persönliche Besuchung des Churfürstentages abschlagen würde; so sollte der Gesandte den Churfürsten von Maynz um seinen getreuen Rath, im Namen des Kayſers, ersuchen, wie er sich etwa mit Besuchung oder Prorogation des bevorstehenden Churfürstentages zu verhalten haben möchte. Würde hingegen der Gesandte von den Churfürsten von Cöln und Trier, wegen ihrer persönlichen Erscheinung, gewisse Vertröstung erhalten; so sollte er dem Churfürsten von Maynz blos dieses melden, daß der Kayſer und der K. Maximilian, innerhalb wenig Tagen von Prag abreisen, und ihren Weg nach Frankfurt stracks fortsetzen würden, mithin auch der Churfürst seine Dahinreise nicht aufschieben möchte. Uebrigens sollte der Gesandte, nach ausgerichteten Commissionen, schleunigst nach dem Kayſer zurückreisen, um mündlichen Bericht abzustatten.

Ehe indessen der Ilsung an Ort und Stelle
kommen konnte, schrieb der Churcölnische Kanz- 28 Sept
ler, D. Franz Burckhart, aus Brüel an den Kayſer, und meldete, daß sein Herr, der Churfürst, ihm befohlen, dem Kayſer zu berichten, daß, so willig und bereit er auch gewesen wäre, den Tag zu Frankfurt in eigener Person zu besuchen, er nunmehro doch zweifeln müßte, ob solches geschehen könnte. Dann seit wenig Wochen sey er mit einer starken Geschwulst am Leibe und an den Bei-

J. Chr. 1562 nen befallen worden, und habe daher, nach dem Rath der Aerzte, in das Lüttichische, um den Sauerbrunnen zu trinken, reisen, und sich gänzlich in die Cur und vorgeschriebene Diät der Aerzte begeben müssen, die ohne die äusserste Gefahr nicht ausgesetzt werden dürfte. Sollte er nun auch nach Frankfurt kommen können; so würde er doch in seinem Quartier die Cur und Diät abwarten, und durch seine vertraute Räthe die vorfallenden Sachen abhandeln lassen müssen, welches der Kayser in Ungnaden nicht vermerken, sondern es GOttes Gewalt beymessen möchte. Er würde gewiß, wenn es ihm nur irgends möglich wäre, nicht ausbleiben, indem er dazu allerdings fertig wäre. Falls er aber ja nicht persönlich erscheinen könnte; so habe er bereits ihm, dem Kanzler, und andern seinen vertrautesten Räthen *omnimodam* et *absolutam potestatem* gegeben, zu Frankfurt zu erscheinen, zu handeln, und die Sachen gar nicht aufzuhalten. In einer Nachschrift führt der Kanzler Burckhart noch für sich an, daß dem Kayser ohne Zweifel längst bekannt seyn würde, was er an den D. Zasius geschrieben habe, und wäre daher nochmals sein Gutachten, daß der Kayser ohne Zeitverlust jemanden an den Churfürsten abschickte, und ihn ersuchen liesse, nicht auszubleiben, sondern gemählich zu Schiffe zu gehen, indem ihn der Kayser mit dem Ausgehen oder Reiten, so viel möglich, verschonen wollte. Er habe nehmlich mit den Aerzten beyseits gesprochen, die ihm gesagt hätten, daß, wenn der Churfürst die vorgeschriebene Diät und Cur hielte, er ganz wohl zu Schiffe gehen, und nach Frankfurt kommen könnte. Es würden auch daselbst solche Sachen vorfallen, daß man Tag für Tag, und Stund für Stund, Resolution haben müßte. Sollte man nun solche über Land und mit

der

der Poſt einholen; ſo verliere man die Zeit, und, was J. Chr.
hauptſächlich zu erwägen wäre, ſo müßte der **Churfürſt** zu **Frankfurt** vertraute Räthe haben, die auf den Fall nicht bey ihm ſeyn könnten. Wenn aber der **Churfürſt** zu **Frankfurt** bey der Hand wäre; ſo könnte man mit allen Sachen deſto ſchneller fortkommen, wenn er auch gleich in ſeinem Quartier bliebe.

Um eben dieſe Zeit lieſſen **Bürgermeiſter** 28 Spt.
und **Rath** der R. Stadt **Frankfurt** an den **Kayſer** ein **Schreiben** abgehen, worinn ſie anführten, daß es ihm ohne Zweifel noch erinnerlich ſeyn würde, was für Unrichtigkeiten ſich im J. 1558., bey ſeinem **Einritte**, zwiſchen den **Maynziſchen** und der **Stadt**, wegen des **Vorziehens**, oder wie jene es ausdeuten wollen, wegen des **Vergleitens** zugetragen hätten. Sie hätten zwar ſolches damals bey dem **Kayſer**, währender **Verſammlung**, anbringen laſſen, und um gnädiges **Einſehen** gebeten; aber darauf noch bisher keine **Reſolution** erhalten. Weil nun eben dergleichen, bey dem itzo bevorſtehenden **Einzuge** des **Kayſers**, des **K.** von **Böhmen** und anderer **Churfürſten** und **Fürſten**, ſich wieder ereignen könnte, woraus allerhand **Unrath** und **Unluſt** erfolgen möchte; ſo hätten ſie den **Kayſer** an dieſe Sache erinnern und bitten wollen, auf **Mittel** und **Wege** zu denken, wie ſolche bevorſtehende **Unrichtigkeit** und **Unrath**, ſo viel möglich, verhütet, und die Stadt **Frankfurt**, als des **Kayſers** und des H. R. **Eigenthum**, bey ihren dißfals habenden, wohlhergebrachten alten Gebräuchen des **Vorziehens** und der **Geleitsgerechtigkeit ungeſtöhrt** gelaſſen werde.

Ein Paar Tage nachher erließ die Stadt 30. e. m.
Frankfurt noch ein anderes **Schreiben** an den **Kayſer**, welches eine **Antwort** auf das von demſelben an ſie, den 14. **September** d. J., aus

J. Chr. 1562 Prag, ergangene Reſkript, enthält. In ſelbigem berichten ſie nun dem Kayſer: 1) wegen eines Brücklins, welches er, auf Verlangen des H. von Bayern, über zwey vor dem Bayeriſchen Quartier belegene Gräben gemacht wiſſen wollen, damit der Herzog deſto bequemer zu und von dem Kayſer kommen könnte, daß ſolches nicht eine ſo leichte Sache ſey, als vielleicht dem Kayſer vorgebildet worden, ſondern daß dabey ſogar groſſe Gefahr zu beſorgen wäre. Dann der eine dieſer Graben ſey mit Waſſer angefüllt und der andere trocken, und hinter ſolchem eine doppelte Mauer, die erſt durchgebrochen werden müßte; in dem trockenen Graben liege der Stadtvorrath an Bauholz, Brettern und dergleichen Holzwerk, und was am bedenklichſten, befinde ſich in den Thürmen der meiſte Theil ihres Pulvers, Kugeln und allerhand Munition, deswegen auch dieſer Graben ſchon über Jahr und Tag verſchloſſen gehalten würde. Wenn nun eine Brücke und freyer Durchgang über die Graben gemacht, und ſolcher zur Nachtzeit, bey unſtätem und windigen Wetter, mit Windlichtern oder anderm Geleuchte gebraucht werden ſollte; ſo wäre gar ſehr zu beſorgen, daß davon groſſer Schaden entſtehen, und die nächſtgelegenen Häuſer und darinn wohnenden Herrſchaften, ja das Bayeriſche Quartier ſelbſt, in ſehr groſſe Gefahr geſetzt werden könnten. Hiernächſt und 2) müßten ſie berichten, daß, ob ſie gleich, zu Folge des erhaltenen Käyſerlichen Befehls, allen möglichen Fleiß, mit Beſtellung des nöthigen Proviants, der Victualien und Fourage, anwenden wollten, damit daran kein Mangel wäre, ſie dennoch groſſe Sorge trügen, daß bey dieſen langwührigen theuren Zeiten die Nothdurft für eine ſo zalreiche Verſammlung zu bekommen ſeyn möchte. Zumal da

die

die benachbarten Herrschaften ihren Unterthanen alle Zufuhr von Proviant und dergleichen verboten, und die itzo vorbeygezogenen Kriegsvölker fast alles aufgezehrt hätten. Sie bäten daher den Kayser, die Verfügung zu treffen, daß sie mit den Durchzügen der fremden Truppen, so viel möglich, nicht beschwert, und die benachbarten Herrschaften angehalten werden möchten, die freye Zufuhr in die Stadt zu gestatten. J. Chr. 1562

Der Kayser hatte inzwischen seine Reise von Prag nach Frankfurt bereits angetreten, und schickte daher aus Eger das erstere dieser Schreiben der R. Stadt Frankfurt, wegen des Vorziehens und der Vergleitung, an den Churfürsten von Maynz, mit Begehren, die Frankfurter bey ihrem angeblichen Herkommen ungestöhrt zu lassen, wenn sich die Sache angebrachter massen verhalte. 11. Oct.

Hierauf antwortete nun der Churfürst aus Aschaffenburg dem Kayser, daß er nichts würde vornehmen lassen, was nicht, durch seine Vorfahren bis auf ihn, in üblichem Herkommen gewesen, und also bis hieher ausgeübet worden, folglich er dazu, kraft seiner und seines Erzstiftes habenden und wohlhergebrachten Regalien, und churfürstlicher Hoheit und Freiheit berechtiget sey; da hingegen die Frankfurter, in den angezeigten und mehr andern Punkten, allerhand unnachbarliche Neuerungen, deren sie, bey seiner Vorfahren Zeiten, sich niemals unterstanden hätten, gegen ihn suchten und vornähmen. Da nun seine Vorfahren, er und sein Erzstift die Vergleitung des Maynstromes zu Wasser und zu Lande, bis in die Stadt Frankfurt und wieder heraus in unverneinlichem Herbringen hätten; so wäre ihm desto befremdlicher, daß die besagte Stadt den Kayser von dem Gegentheile berichten wollen. Er ersuche also den Kayser, die 16. Oct.

J. Chr. 1562 Frankfurter mit diesem ihrem unbefugten Vornehmen des Vergleitens und Vorziehens, zu Verhütung aller Unrichtigkeiten, abzuweisen, und ihn in seiner hergebrachten Gerechtigkeit nicht stören zu lassen, sondern vielmehr ihn bey seinen habenden Regalien, Hoheit und Freiheiten zu handhaben und zu schützen.

Auf diese erhaltene Antwort des Churfürstens schrieb der Kayser aus Kitzingen an die Stadt Frankfurt zurück, daß er aus des Churfürstens gestern eingelaufenem Berichte ersehe, daß derselbe, seinem Vorgeben nach, Kraft seiner und seines Erzstiftes Regalien und churfürstlicher Hoheit, zu solcher Vergleitung und Vorzuge bis in die Stadt Frankfurt und wieder heraus, je und allweg, in ruhigem Besitze, üblichen Gebrauche und unverneinlichen Herbringen gewesen sey, und nicht gedächte, sich solcher seiner Gerechtigkeit, Besitzes und hergebrachten Gebrauches entsetzen zu lassen, mit angehängter Bitte, daß er ihn bey solcher seiner und seines Erzstiftes Gerechtigkeit, Besitze und altem Herkommen schützen und handhaben möchte. Da er ihn nun dessen, unverhörter Sachen, mit Fug nicht entsetzen könnte, für izo aber die Zeit zum Verhör der Sache viel zu kurz fallen wolle; so ersuche er sie, für dißmal, ihm zu Ehren und zu Gefallen, dem Churfürsten von Maynz den Vorzug und die Vergleitung nicht anzufechten, sondern ihm gutwillig nachzusehen, welches ihnen an ihrem habenden Rechte und Gerechtigkeiten der besagten Vergleitung und des Vorzuges unnachtheilig und unschädlich seyn solle. Er wolle auch, nach seiner Ankunft zu Frankfurt, mit erster Gelegenheit, den Churfürsten von Maynz und sie, wegen eines jeden habenden Rechten und Gerechtigkeiten, nothdürftig gegen einander verhören, und

19 Oct.

so-

ſodann ſolche **Verordnung** machen, daß dieſer **Streit** J. Chr.
der Gebühr nach **entſchieden** würde; mithin ſie 1562
für dißmal alles Gezänke und Weiterung verhüten,
und dem **Churfürſten** den **Vorzug** und **Verglei-**
chung laſſen möchten.

Wenige Tage hernach langte **K. Maximi-** 23. Oct.
lian von **Böhmen** zu **Frankfurt** an, und den Tag
darauf hielt der **Kayſer** ſeinen feierlichen **Einzug** 24. e. m.
in der **Stadt**, welchen die bereits anweſend geweſe-
nen **Churfürſten** und **Fürſten**, mit einer groſſen
Anzahl Pferde, im Felde bey **Offenbach** empfiengen,
und ihn bis in ſein Quartier begleiteten. Mit dem d. e.
Kayſer kam zugleich auch der Churfürſt **Daniel** von
Maynz an, und der Churfürſt **Auguſt** von **Sach-**
ſen war unter allen ſeinen **Collegen** der **erſte**, 16. e. m.
welcher ſich zu **Frankfurt** eingefunden hatte, wor-
auf auch einige Tage hernach der Churfürſt **Frie-** 21. e. m.
drich der *III.* von der **Pfalz** ſeinen **Einritt** hielt,
und am folgenden Tage der Churfürſt **Johannes** 23. e. m.
von **Trier** zu Schiffe ankam. Des Churfürſt **Jo-**
hann Gebhards von **Cöln** Krankheit hatte ſich
dergeſtalt verſchlimmert, daß es ihm unmöglich fiel,
in **Perſon** nach **Frankfurt** zu kommen. Er hatte
alſo zu **Brüel** eine **Vollmacht** auf die Grafen 10. e. m.
Georg von **Sayn** zu **Wittgenſtein**, **Heinrich**
zu Sayn, und **Johann** zu **Manderſcheid** und
Blankenheim, der **Domkirche** zu **Cöln** **Afred-**
dechanten, **Chorbiſchofen**, **Scholaſtern** und
Pröbſte, ferner auf ſeinen **Bruder**, den Grafen
Peter Ernſten von **Mansfeld**, **Rittern** des
güldenen Vlieſſes und **Gubernatorn** des **Her-**
zogthums Luxemburg, ingleichen den Grafen
Hermann von **Nuenar** und **Moers**, Herrn zu
Bedburg ꝛc., **Georgen** von der **Leyen**, **Rut-**
gern von der **Horſt** zur **Horſt**, **Franz Burckhar-**
ten, ſeinen **Kanzler**, **Gerharden** von **Kleinſor-**

ge,

J. Chr. ge, Degenhard Hirſen, Wilhelmen von Breid-
1562 bach zu Bürresheim und Michael Glaſern, der Rechten Docktoren und reſpective Licentiaten, ſammt und ſonders, ausgeſtellt, und ſie zu ſeinen Geſandten auf den Churfürſtentag zu Frankfurt ernannt, welche ſich auch daſelbſt einfanden, und ihr
25. Oct. Creditiv und Vollmacht dem Churfürſten von Maynz überreichten. Auch der Churfürſt Joachim der *II.* von Brandenburg wurde unterwegs krank, und mußte zu Wolfenbüttel liegen bleiben. Damit nun wegen ſeines Ausbleibens der Anfang der Handlung nicht aufgehalten werden möchte, ſo ſchickte er von da ſeinen Landvogten in der Uckermark, den Grafen Wilhelm zu Hohenſtein, Herrn zu Vierraden, ſeinen Kanzler D. Lampert Diſtelmeyern, und ſeinen Rath D. Andreas Jochen, als ſeine Geſandten voraus, und gab ihnen zu der bevorſtehenden Handlung, eine auf ſie ſammt und ſonders, zu Wolfenbüttel, aus-
13. c. m. geſtellte Vollmacht mit, welche ſie gleichfalls dem Churfürſten von Maynz einhändigten; er ſelbſt
28. c. m. aber fand ſich, einige Tage nachher, auch noch perſönlich zu Frankfurt ein. Nachdem nun hierauf
26. c. m. der Kayſer und der K. Maximilian von Böhmen einem jeden der anweſenden Churfürſten in ſeinem Quartier ihren Beſuch abgeſtattet, und die
d. c. Churfürſten ſich unter einander die gewöhnlichen Antritsviſiten gegeben hatten; ſo wurde mit
27. c. m. den Wahlhandlungen ſelbſt nunmehro der Anfang gemacht.

Das übrige wird im nächſten Bande folgen.

Register
der vornehmsten Personen und Sachen.

A.

Aachensche evangelische Bürger, deren Suchen auf dem Augspurgischen Reichstage (1559.) S. 47

Albrecht, Herzog von Bayern, K. Ferdinands Schwiegersohn, dessen Einfluß bey der Römischen Königswahl Maximilians ꝛc. 473 f. 486 f. 491 f. 515. 517. 519. 532. 556. 562 f. 622. 626. 632

Albrecht, Herzog von Preussen 148 f. 311 f. seine Beantwortung der päbstlichen Concilienbulle 390 f.

Alexander, churſächsischer Prinz, wird zum Administrator von Merseburg postulirt 414

Anton, König von Navarra 357. tritt wieder zur catholischen Religion 463

Apologie der A. C., ihre Bestätigung auf dem Naumb. Convent 335

Atras, s. Granvella.

Augspurg lehnt die zu Naumburg beschlossene Subscription der A. C. ab 367. ihre Beantwortung des päbstlichen Nuncii 392 f.

Augspurgische Confession, ihre Naumburgische Subscription (1561) S. 338. add. 305. 307. 309. 315. 327. 334 ff. ihre verschiedene Exemplare 316 f. 322. 324. und deren Collation zu Naumburg 323. 326 f. 333. Chyträi Bedenken und Briefwechsel über ihre Variationen 324. 331. ihr Original wird im Naumburgischen Convent vom Herzog Johann Friedrich vorgezeigt 323 f. und von seinem Kanzler collationirt 326. ihre Naumburgische Vorrede 326. 334 f. 338. add. 305. 325. 332. f. 372. ihre Versendung vom Naumb. Convent an Frankreich, Navarra, England, Schottland und Schweden 357 f. Lüneburgisches Regulativ ihres Verstandes 371. und Nürnbergisches 368.

Augspurgischer Bischof, dessen Gutachten an den Pabst wegen des Concilii 256

Augspurgischer Reichstag von 1559. S. 1 : 194. Dortige Berathschlagungen 1) über die Religionsstreitigkeiten und das Wormsische Religionsgespräch 12 : 48. 2) über die Reichshülfe gegen die Türken 48 : 53. 3) über den Religions- und Profanfrieden 54 : 61. 4) über das Reichsjustitzwesen und das Kayserliche Kammergericht 62 : 78. 5) über die Reichsmünze 78 : 111. 6) über Beschleunigung der Reichstagshandlungen 111. 7) über die Reichspolizeyordnung 111 : 114. 8) über säumige Bezahlung der Reichsanschläge 114 f. 9) über die streitige Session der Stände auf dem Reichstage 115. Ferner (1) wegen Metz, Tull und Verdün ꝛc. 116 f. (2) wegen des Rußischen Einfalls in Liefland 123. (3) wegen fiscalischer Processe zur Einbringung des Vorrathsgeldes, und des Pfennigmeisters Rechnung wegen Belagerung der Stadt Magdeburg 139. (4) wegen der an das Kammergericht gewiesenen Appellationsprocesse in der Moderationssache 143

August, Churfürst von Sachsen, dessen Vergleiche mit Heinrich VI. VII. Reussen 242 : 246. er übernimmt die Landesadministration von Merseburg 414. seine Resolutionen wegen der Röm. Königswahl 483. 490. 497 f. 542 : 548. 566. 601 f. 616 f.

B.

Bag, Simon, churmaynzischer Rath und Sekretär, dessen Acta der Wahl und Krönung des Römischen Königs, Maximilians II. 468

Bayern, s. Albrecht.

Belehnungen, der Herzoge von Sachsen 189. des Herzogs von Jülich 189. des Fürsten von Melfi 195. der Grafen zu Isenburg ibid. des Churfürsten von der Pfalz 196. des Grafen von Stollberg 449. des Herzogs von Savoyen 450. der Burggrafen zu Meißen ibid.

Berchtolsgaden, zum erstenmal unter den gefürsteten Prälaten 6 *)

Böhmen, s. Maximilian.

Brandenburg, s. Joachim, Johann, und Johann Georg.

Braunschweigischer Kreistag von 1561. 321

Bremische Unruhen 611

Brentius, sein Bedenken wider den Beytritt zur Landspergischen Einigung 284. und über den vorgeschlagenen Synodum der evangelischen Kirche 299. seine Original-Abschrift der Augspurg. Confession 326

Brüelischer Vergleich der Grafen von Sayn 292

Bündniß, catholiſches vorgeſchlagen 384. 583. die Königin Catharina ſchlägt ein Religions-Bündniß zwiſchen Frankreich und den Proteſtanten in Teutſchland vor S. 461
Burckhart, Franz, cölniſcher Kanzler 629

C.

Cambray, wird ein Erzbisthum 273. 274
Canobius, päbſtlicher Nuncius nach Polen und Rußland wegen des Concilii 389 f.
Cardinal von Lothringen, deſſen Vorſchlag zur Vereinigung in der Religion 462. ſ. Guiſen.
von Carlowitz, Chriſtof, kayſ. Geſandter 513. 541
Carls V. Exequien auf dem A. R. T. 2. 3. e)
Caſtelliſche Erbeinigung 293. vom Kaiſer beſtätigt 451
Chriſtof, Herzog von Würtenberg, deſſen Handlungen auf dem A. R. T. 12. f. 31. 51. 69. 115 f). 117. 120. 196. ſein Vorſchlag einer Zuſammenkunft wegen der Lehre und Ceremonien 300 f. Schreiben an Melanchthon ꝛc. 300. Reiſe zum Pfälziſchen Churfürſten 304 f. er befördert den Naumburgiſchen Convent 305 ff. ſein Antheil an den franzöſiſchen Religionsſtreitigkeiten 401 *). 459 : 464. 615. ſeine Beantwortung des Rembolet 405 f. er rettet ſeinem Vetter dem Grafen Friedrich das Schloß Hericourt 421. ſeine Proteſtation gegen das inſinuirte Privilegium der Schwäbiſchen Ritterſchaft 455. ſein Schreiben an die Graubünder 458. ſeine Unterredung mit dem Herzog von Guiſe und deſſen Brüdern 461 f. ſeine Bemühung bey Churpfalz wegen der Röm. Königswahl Maximilians 502. 510 : 513. 532 f. 534 : 540. 594. 620. kayſerliche Verſprechen dafür 539. und Einladung zum Wahltage 622.
Chriſtof, Herzog von Mecklenburg, Coadjutor des Erzſtifts Riga 436. 444
Churiſcher Vertrag 448
Chyträus, Dav., ſein Naumburgiſches Bedenken 324 f. und dortiger Briefwechſel mit den Jenenſern über die Variationen der A. C. 331
Cöln, Churf. Joh. Gebhard und Friedrich 467. Antworten des erſtern wegen der Römiſchen Königswahl 576 : 580. 629 f.
Coligny, Admiral 464
Commendon, Joh. Franz, päbſtlicher Nuncius an die Proteſtanten wegen des Tridentiniſchen Concilii 339 f. ſein Vortrag zu Naumburg 346. deſſen Beantwortung 352 f. ſeine Gegen-

ant-

antwort 354 ff. ſeine weitere Reiſe in Niederteutſchland 378: 389. er wird in Dännemark und Schweden nicht eingelaſſen 388. ſeine Aeuſſerungen wegen der Römiſchen Königswahl und wegen Schottland 522 f.
Concilium, Verhandlung darüber auf dem A. N. T. 19: 25. Unterhandlung darüber zwiſchen Pio IV. und Ferdinand I. 251: 260. ſ. Trident.
Conclave, Pii IV. Reformationsbulle deſſelben 408
von Conde, Prinz, deſſen Religionsgeſandtſchaft 464. er bekommt Beyſtand aus Teutſchland 465. ſucht Kriegshülfe bey Pfalz, Heſſen und Würtenberg 600. add. 615
Confutationsbuch, Herzoglich Sächſiſches 298 f. 304
Conſiſtorium Caeſaris, Reichshofrath 184
Corpus Doctrinae, deſſen Beſtimmung vom Lüneburgiſchen Convent 371
Curland, bekommt den Herrnmeiſter Gotthard Kettler zum Herzog unter Polniſcher Belehnung 440
Curtius, Val., deſſen Lübeckiſche Proteſtation wider das Tridentiniſche Concilium 387

D.

Dännemark, ſ. Friedrich und Magnus.
Daniel, Churfürſt 631. ſ. Maynz.
Delfinus, Zach., päbſtlicher Nuncius wegen des Tridentiſchen Concilii, in Naumburg 345 f. ſeine weitere Reiſe in Oberteutſchland 392: 397
Defenſiv-Intelligenz zwiſchen dem Kayſer und den geiſtlichen Churfürſten wird von Trier vorgeſchlagen 583
von Dietrichſtein, Adam, K. Maximilians Geſandter 516
Ditmarſen, ihre Bezwingung von Holſtein 206: 224
Dovay, neue Univerſität daſelbſt 277
Dresdniſches Appellationsgericht 188
Dreÿ Parteyen in der evangeliſchen Kirche 299 f.

E.

Eberhard von Holle, evangeliſcher Biſchof zu Lübeck 415
von Eberſtein, Otto, kayſ. Geſandter 513
Erfurtiſcher Convent 361. 362: 367
Erich XIV. König von Schweden, deſſen Beantwortung des päbſtlichen Nuncii 388. bekommt Eſthland 434 f.
Eßlingiſcher Städtetag 418
Eſthland komt an Schweden 434 f.

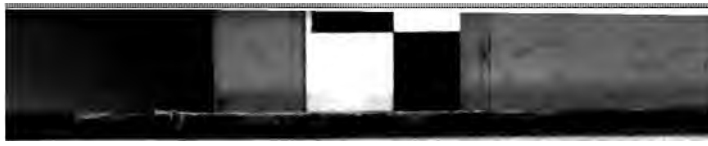

Executionsordnung in Abſicht des Religion- und Profanfriedens 54. 55 f.

F.

Ferdinand I. ſeine Urkunden vom Augſp. Reichstage 186-194. andere von 1559. S. 195. von 1560. S. 294. von 1561. S. 446 450. von 1562. S. 450-452. er wird von Pio IV. als Kayſer erkannt 249. ſein Ausſchreiben an die Churfürſten zum Wahltage K. Maximilians 589. 591. 604 f.
Ferrara, ſ. Florenz.
Fieſchi, Grafen 187
Final, Marggrafſchaft, K. Ferdinands Entſcheidung darüber 446
Flacianiſche Partey 298. 303.
Flacius und Gallus beſtreiten das Lüneburgiſche Mandat 375 f.
von Fliſco, Grafen 187
Florenz und Ferrara, deren Rangſtreit beym Trid. Conc. 359
Fränkiſcher Kreistag zu Windsheim 417. Vergleich über das Fränkiſche Kreisausſchreibamt 150
Frankfurt am Mayn, ihre Beantwortung des päbſtlichen Nuncii 392. Vergleich zwiſchen dem Rathe und drey Stiftern 447. Beſchwerde über Churmaynz wegen der Vergleitung 631-635
Frankfurtiſcher Abſchied, deſſen Naumburgiſche Beſtätigung 332 f. 361
Frankreich, Geſandſchaft an den König wird im Augſp. R. A. reſolvirt 116-122. add. 599 f. 616. dortiger Religionskrieg 465. 582. 599. 615
Franzöſiſche Prälaten verlangen die Communion unter beiden Geſtalten 404. Franzöſiſcher Geſandter an die teutſchen Reichsſtände wegen des Trid. Conc. 405
Freyſtellung der Religion, Verhandlung darüber auf dem A. R. T. 39-47
Friedberg in der Wetterau, wird in den Städterath in Reichsſachen aufgenommen 172
Friederich, Churfürſt von der Pfalz, wird belehnet 196. ſeine Verträge mit den Pfalzgrafen und Bayern 197-200. ſein Anſtoß an einigen Stellen der A. C. 316 f. 327. er legt zu Naumburg ſein Glaubensbekentniß vom heil. Abendmahl ab 345. ſeine calviniſirende Reformation in der Pfalz 369. Geſandſchaften an ihn wegen der Römiſchen Königswahl 481. 502 f. 504. 510-513. 538-540. 581. 606. 613.

Friedrich II. König von Dännemark, seine Erklärung an den Naumburgischen Convent 320. seine Antwort an den päbstlichen Nuncium 388
Friederich, Graf von Wied, wird Churfürst von Cöln 467
Friederich, Graf von Würtenberg, sein Schloß Hericourt 421
Fugger, Hans Jac., dessen Bibliothek 557

G.

Gallus, s. Flacius.
Geistlicher Vorbehalt, Verhandlung darüber auf dem Augsp. Reichstage 39. 46. er wird bey dem Merseburgischen Bisthum nicht beobachtet 415
Georg, Pfalzgraf, Fürst von Simmern 197
Gienger, Georg, K. Maximilians geheimer Rath 564
Gotthard, Herzog von Curland 440. s. Kettler.
Grafeneck, Freyherr 149
Granvella, Ant. Perenot, Bischof von Arras 266. 268. 274. 279 f. Cardinal 275
Graubünder 458 f.
Greiser, Dan., seine Nachricht vom Naumburgischen Convent 328 *)
Grumbach, Wilh. 151
Guisen, ihre Unterredung mit H. Christoph von Würtenberg 462 f. sie bekommen Beystand aus Teutschland 465. suchen eine Vermählung zwischen Schottland und Oesterreich zu bewürken 524 f.

H.

Halle in Schwaben, ihre Regimentsordnung 451
Hamburgischer Streit zwischen dem Capitel und Magistrat 72
Handwerks-Mißbräuche, Verordnung darüber vom Augsp. RT. 112
Hansestådte 395
Hardenbergische Händel 321 *)
Harrien in Liefland, kommt an K. Erich XIV. von Schweden 444
Hartenstein, Grafschaft, den obern Theil kauft Churf. August 246
Heidelbergischer Vertrag zwischen Churfürst Friedrich von der Pfalz und seinem Bruder Georg ꝛc. 197 f. Religionsgespräch zwi-

vom heil. Abendmahl 308. Heidelbergische Universität, deren Einrichtung vom Churf. Friedrich 370
Heinrich VI. VII. Reussen, ihre Theilung 240 f.
Heinrich der jüngere, Herzog zu Wolfenbüttel, seine dem päbstlichen Nuncio gegebene Nachrichten 383
Helfenstein, Graf Georg, kayſ. Gesandter 477. 503
Hericourt, Herrschaft, wird vom Claudius von Rye eingenommen 420
Hesbusius 369. 375
Hessen, ſ. Philipp.
Holtzschuher, Georg 124. 126. 130
Hosius, Stanisl., dessen Confession wird vom päbstlichen Nuncio nach Berlin gebracht 382
Hugenotten, Fürsprache für sie vom Naumburgischen Convent 357

J.

Jenaische Theologen 302 f. 350. ihre Supplication an den Naumburgischen Convent 329 f. 332. 351. ihre Vorstellung an die beym Erfurtischen Convent anwesenden Theologen 365 f. ihre Verleumdung der zu Naumburg versammleten Fürsten 366
Ilsung, Joh. Achilles, kayſ. Gesandter 626
Joachim II. Churfürst von Brandenburg, dessen Antworten wegen des Concilii an Commendon 378 f. 381. f. und an den Pabst 382. wegen der Römischen Königswahl 499 f. 548 550. 559. 566. 611. 617 f. sein projektirtes Schreiben an Churpfalz deshalb 500 ff.
Johann, Marggraf zu Cüstrin, dessen Antwort an Commendon 379 f. der Kaiser nennt ihn seinen bestellten Rath und Diener 594
Johann, Churfürst von Trier 635. ſ. Trier.
Johann Friedrich, Herzog von Sachsen, ein durch seine Gesandten verursachter Streit auf dem A. RT. 64. 71. sein Oerterungs-Receß mit seinen Brüdern 294. sein Verhalten in Absicht des Naumburgischen Convents 306 f. 309. 311 f. 322 f. 338. 340. 344. und Protestation wider die Naumburgische Vorrede der Augsp. Confeßion 342 f. was seinetwegen zu Erfurt gehandelt worden 364 f.
Johann Gebhard, Graf von Mansfeld, Churfürst von Cöln, stirbt 467. add. 626 f. 635 f. ſ. Cöln.
Johann Georg, Churprinz von Brandenburg 496. 499. 501. 619

Juden, Privilegien wider sie 186. 187. 191. 193. 194. 447
Jülich und Bergen mit Cleve unzertrennlich vereinigt 189. Privilegium habilitationis ebend. s. Wilhelm.
Junge, Timoth, kays. Gesandter 489
Justiz, s. Reichs-Justitzwesen.
Iwan Basilowitz II. sein Krieg in Liefland 123-136. seine Besitzungen darin 443

K.

Kammergericht, dessen Visitation 62 f. 73-77. 201-206. 286. 411-414. 466. Beschwerden gegen dasselbe von herzoglich Sächsischer Seite 64 f. Speyerische Reichsdeputation wegen des Kammergerichts 284 f.
Kettler, Gotthard, Herrnmeister in Liefland 135. 422 f. wird Herzog von Curland und Semgallen 440. 443
Königstein, Grafschaft 449. 452
Kramm, Franz, churfächs. Gesandter an den Kayser 482
Kreisausschreibamt, Fränkisches, Vergleich darüber 150

L.

Landgericht, s. Schwäbisches.
Landspergischer Einigung Bundstage 282. 418. 452. der Beytritt der protestantischen Stände zu dieser Einigung wird vom Herzog Christoph von Würtenberg abgerathen 283 f. die Geheimnisse derselben hat Commendon erkundschaftet 525 f. 530. f.
Ober Lausitzische Vergleichung 449. Instruction des Landvogts und Landshauptmanns ibid. Obergerichte der Stände und Städte 450
Leipziger Messen, von Ferdinand I. bestätigt 195
Lettland unterwirft sich dem König Sigmund August von Polen 437-444
Leutkirchischer Vertrag mit dem Abt zu Weingarten 453
Liefland, von den Russen bekriegt 123-138. beschlossene Reichshülfe an Geld für diese Provinz 123. 137 f. Kayserliche Mandate dahin 294. es wird vom teutschen Staatskörper abgerissen 421-445. fünf neue Herren desselben 443 f.

Lingen, Grafschaft 149
von Lobkowitz, Bohusl. Felix, Landvogt in der Niederlausitz, kayf. Gesandter an Churf. Augustum 472
von Löwenstein, Graf Friedrich, wird Kammerrichter 414
Lothringische Gesandten auf dem A. RT. 72
Lübeck bekommt einen evangelischen Bischof, unter päbstlicher Bestätigung 415
Lüneburgischer Theologen-Convent wegen des Naumburgischen Abschieds 370 f. dortiger Convent der Niedersächsischen Kreisstände 372 f. Lüneburgisches Mandat wegen der theologischen Streitigkeiten 372:374. welches von den Theologen bestritten wird 375
Lüttichische Beschwerden über Frankreich 118 f.

M.

Magdeburgische Kriegsunkosten 139. 141. Aussöhnungsschuld 142. Lossprechung von der Reichsacht 451. Erblichmachung des Erzstifts wird abgelehnt 515. f. Sigmund.
Magnus, Dänischer Prinz, sein Antheil an Liefland 444
Mansfeld, s. Cöln.
Margaretha von Parma wird Oberstatthalterin der Niederlande 263. 269. f. add. 387
Maria, K. Maximilians Gemahlin, spanische Infantin 626
Maulbrunnische Abtey 448. Zusammenkunft gegen das Privilegium der Ritterschaft 454
Maximilian, König von Böhmen, päbstliche Unterhandlung mit ihm wegen der Religion 252 f. Reflexion auf ihn bey Veranstaltung des Naumburgischen Convents 312. seine Wahl zum Römischen König 467:636. seine Böhmische Krönung 626. add. 552 f. 556. 558 f. 562. 589. 610. und Ungarische 610
Maynzische Antworten wegen der Römischen Königswahl 554 f. 565. 570:573. ob und wie Churmaynz das Ausschreiben wegen derselben zu thun habe 566:570. Inhalt des Ausschreibens 603 f.
Mecheln wird ein Erzbisthum 273. 275
Mecklenburg, s. Christoph und Ulrich.
Melanchthons Absterben 295 f. dadurch vermehrte Streitigkeiten 297 f.

Merſeburg kommt an Churſächſiſche Prinzen 414. ſ. Sidonius.
Metziſche Supplick 120
Michael, Biſchof von Merſeburg, ſ. Sidonius.
Moderation der Reichsanlagen, Verhandlung darüber auf dem A. RT. 144:148
Münzerlohn 109 f.
Münzordnung von 1559. S. 78:98. (und von 1551. S. 79. b.) ihre Vollziehung 289 f.
Münzprobationsordnung 99:111
Münzprobationstage 291 f. 416. 453
Munderkingiſche Ritterordnung 165
Muſterplätze für fremde Potentaten werden aufgehoben 59

N.

Nacheile, Verordnungen deshalb vom A. RT. 55 f. 172
Naumburgiſcher Fürſtenconvent 315:361. deſſen Verabredung 305 f. er wird vom Kayſer und Pabſt beſchickt 321 f. 333. 338 f. 346 f. dortiger Vortrag der päbſtlichen Nuncien 345 f. deſſen harte Beantwortung 352 f. Deputation des Convents nach Weymar an den abgereiſeten Herzog Johann Friedrich 349:352. auf dem Convent beſchloſſene Subſcription (der neuverfertigten Vorrede der A. C.) von den abweſenden Grafen, Herren und Städten 359. 367 f. (womit die vom Leonhard Hutter in der *Concordia concorde* gelieferten Unterſchriften dieſer Art zu vergleichen ſind.) der Naumburgiſche Abſchied wird vom Kayſer an den Pabſt geſchickt 390
Naumburgiſcher Biſchof verſpricht das Trid. Concilium zu beſuchen 383
Navarra, ſ. Anton.
von Neuhaus, Joachim, böhmiſcher Kanzler, kayſ. Geſandter 489
Neuburg, Herzogthum 198
Niederlande, neue Biſthümer darin 262. 266. 273:277. und Mißvergnügen darüber 278:281. Statthalter König Philipps in den Niederlanden 263 f.
Nürnberg, zwiefache Erklärung dieſer Stadt auf die verlangte neue Subſcription der A. C. 367. 368. ihre Beantwortung des päbſtlichen Nuncii 392

O.

Obedienzleistung des Kayſers an den Pabſt 250
Odenſeeiſcher Vertrag 293
Olevianus, Caſp. 225 f. 370.
Orgeln werden in der Pfalz verboten 369
Ortenau, Landvogtey, verpfändet 448
Otto Heinrich, Churfürſt von der Pfalz, ſein Tod und Character 195

P.

Pabſt, ſ. Paulus und Pius. Päbſtliche Krönung des Kayſers wird in Abſicht der Röm. Königswahl urgirt 523. 528. 577. Einfluß des Pabſts in dieſe wird an- und abgerathen 571 f. 575. 577 f.
Pappenheimiſches Erbſtatut und Einigung 292
Pariſiſche Verſammlung der Biſchöfe wegen des Tridentiſchen Concilii 401
Parma, ſ. Margaretha.
Paulus IV. Pabſt, ſtirbt 247. 274. des Cölniſchen Churfürſten Erwehnung von ihm 577
Pfalz, ſ. Friedrich, Georg und Otto.
Pfauſer, Joh. Seb., evangeliſcher Hofprediger des Böhmiſchen Königs Maximilian 252
Philipp, Graf von Rieneck, deſſen Erbſchaft 231. 240
Philipp II. König von Spanien, ſeine Handlungen in den Niederlanden 262. 281. ſein Promotorialſchreiben für K. Maximilian wird zu ſeiner Röm. Königswahl vorgeſchlagen 584
Philipp, Landgraf von Heſſen, ſein Schreiben an den Herzog von Würtenberg wegen der Jenaiſchen Theologen 302. ſein Teſtament 453. ſein Einfluß in die Römiſche Königswahl Maximilians 619. und Einladung zu derſelben 622
Pius IV. Pabſt 247 f. erkennet Ferdinanden als Kayſer 249. beſteht auf deſſen Obedienzleiſtung 250. ſeine Breven an die proteſtantiſchen Stände wegen des Tridentiniſchen Concilii 339. welche zu Naumburg uneröffnet zurückgegeben werden 347. ſeine Herablaſſung zu den Proteſtanten wird von den Cardinälen gemißbilliget 397. er befürchtet einen Beſuch von den Proteſtanten und beveſtigt Rom 398. ſeine Vorbereitungen zum

Concilio 399. seine Besoldung der Bischöfe auf dem Trid. Concilio 400. 408. seine Antwort an die Königin Catharina von Medices 401 f. seine Erklärung an Frankreich wegen der beiden Gestalten und Priesterehe 406 f.
Poissy, dortiges Religionsgespräch 401. 404. 459
Polen bekommt Lettland 437. 444. s. Sigmund August.
Pommerische Theologen, ihr Bedenken über die Naumburgische Vorrede der A. C. 368
Preußische Städte, Aufhebung des Pönalmandats gegen sie wird vom König von Polen auf dem Augsp. RT. verlangt 148
Prißmann, Paul, kays. Gesandter 472. 489. 515
Privilegien für Ravensburg, Kempten, Giengen 186. Schweinfurt, Nördlingen, Friedberg 187. Chur- und Fürsten von Sachsen 188. Herzog von Jülich ꝛc. 189 f. Rotenburg an der Tauber 190. Lindau, Dünckelsbühl, Bayern, Schwäbisch-Gemünd, Weyl, Johanniterorden, Sechsstädte in der Oberlausitz 191. Hervorden, Naumburg, Augspurg, Frankfurt, Teutschen Orden 192. Adelberg, Ochsenhausen, Schussenried, Leutkirchen, Worms 193. Murbach, Stift Thoren, Schwäbische Reichsritterschaft, Biberach, Nordhausen, Gelnhausen, Pfullendorf 194. Guttenzell, Leipzig, Fürst von Meisi, Grafen zu Isenburg 195. Churfürst von der Pfalz 196. Herzoge von Sachsen 294. Reutlingen, Holland ibid. Cöln, Grafen von Nuenar und Mörs 295. Rostock ibid. Reutlingen 447. Schwäb. Ritterschaft 448. Nordhausen 451

R.

Reichs-Deputationen, s. Speyer.
Reichs-Dukaten, Vorstellung dawider 290. 293
Reichs-Hofkanzleyordnung K. Ferdinands I. 185
Reichs-Hofrath, dessen Geschichte vor 1559. S. 173. 176. 183 f.
Reichs-Hofrathsordnung K. Ferdinands I. 172. 177. 183. und K. Carls V. 176
Reichs-Justitzwesen, Verhandlung darüber auf dem A. RT. 62. 71
Reichs-Matrikul, deren Rectification 470
Reichsstädte, ihr Einfluß auf dem A. R. T. 167. 172
Rekusationsschrift gegen das Tridentische Concilium, zu Erfurt verfaßt 363 f.

Religionsbeschwerden, beiderseitige, Verhandlung darüber auf dem A. RT. 26: 39. 46
Rembolet, französischer Gesandter an die teutschen Reichsstände wegen des Tridentinischen Concilii 405
Reußische Herrschaften an Churfürst August verpfändet ꝛc. 243: 246. Reußisches Wappen 449
Rieneck, Grafschaft, deren Zertrümmerung 240. s. Philipp.
Riga, Erzstift, wird secularisirt 445. s. Wilhelm.
Ritterordnung von Munderkingen 165. vom Kayser bestätigt 448. Streit darüber 454 f.
Ritterschaft, s. Schwäbisch.
Römische Königswahl K. Maximilians 467: 636. wird bey unterbliebener päbstlichen Krönung des Kaysers streitig gemacht 523. 577 f. Churmaynzisches Ausschreiben zu dieser Wahl 603 f. und kayserliches Nebenausschreiben 604 f. Prorogation des Termins 618
von Rosenberg, Wilhelm, kays. Gesandter 489. dessen Vermählung mit Churf. Augusti Schwester 497
Rußland, s. Iwan Bas.
von Rye, Claudius, bemächtigt sich der Herrschaft Hericourt 419: 421

S.

Sachsen, Ernestinischer Linie, Erbverbrüderung mit Henneberg 189. Belehnung ibid.
Sächsische Confeßion (Melanchthons, oder Churf. Moritzens), deren vorgeschlagene Bestätigung im Naumburgischen Convent 327. 333
Samaritanisches Interim, schimpfliche Benennung des Naumburgischen Convents 351
Savoyen verlangt Erlassung der Contribution und Reichsanlagen 148
Sayniſches Primogeniturrecht 292
von Schlick, Joachim, kayſ. Gesandter an Chur-Brandenburg 515
Schmalkaldische Artickel, Streit über ihre Subscription im Naumburgischen Convent 323. 325 f. 327 f. 332 f. 343. add. 305. 368. 571
Schönburgische Herren verkaufen den obern Theil der Grafschaft Hartenstein an Churf. Augustum 246

Schottländische Königin, ihre vorgewesene Vermählung mit einem Sohne K. Ferdinands 523 f. 529 f.
Schwäbisches Landgericht, Beschwerden darüber, und deren Verhandlung auf dem A. RT. 152:159
Schwäbische Ritterschaft, deren Beschwerden über einige ihnen nahgesessene Fürsten und Stände 159:162. ihre Zusammenkünfte 162:166. und Ritterordnung 165
Schweden, s. Erich.
Schweitzer, ihre Beantwortungen des päbstlichen Nuncii 394
von Schwetkowitz, Adam, K. Maximilians Gesandter an Churs Sachsen 517
Scipio von Fliſco, Graf, wird seiner Lehen verlustig erklärt 187
Seld, Ge. Sigm., R. Vicekanzler, kayſ. Gesandter 439
Sidonius, Bischof zu Merseburg, Beschwerden gegen ihn als Kammerrichter 65 f. 69. er legt sein Amt beym Kammergericht nieder 414. stirbt ibid.
Sigmund, Erzbischof von Magdeburg, dessen Antworten an Commendon 379. 381
Sigmund August, König von Polen, bekommt Lettland 437:444
Simmern, Fürstenthum 197
Spanien, s. Philipp.
Speyerische Reichsdeputationen wegen des Kammergerichts 284 f. und wegen des Liefländischen Krieges 286. dortiger Städtetag 287 f.
Sponheim, Grafschaft 198 f.
Stoß, Veit, kayſ. Hof-Kanzley-Schreiber, dessen Buch von den geheimen Handlungen wegen der Röm. Königswahl Maximilians 468
Straßburg, ihre Beantwortung des päbstlichen Nuncii 397
Streifende Rotte im Churrheinischen Kreise zur Wohlfahrt des Reichs unterhalten 142
Sturm, Joh., seine und Hieron. Zanchii Unterredung mit dem päbstlichen Nuncio 395 f.
Stuttgardisches Glaubensbekenntniß vom Abendmahl 300
Synodus der evangelischen Kirche, von Melanchthon und Brentio abgerathen ꝛc. 299 ff. von den Jenaischen Theologen zu Naumburg verlangt 330. und zu Erfurt 366

T.

Tenczinisches gräfliches Wappen 447
Transſubſtantiation, ob ſie in der A. C. enthalten 316 f. 327. ihre Ablehnung in der Naumburgiſchen Vorrede derſelben 336
Tridentiſches Concilium, erneuert 261 ꝛc. Naumburgiſche Handlung darüber 311. 316. 322. 333 f. 339. 341. 346. 348. 361. und Erfurtiſche 362 f. 367. Legaten und Biſchöfe auf demſelben 399 f. 403 f. 407 ff. und deren Rangordnung 410 f. päbſtliche Beſoldung derſelben 400. 408
Trier, dortige Unruhe wegen der Einführung der reformirten Religion 225. 231. Antwort des Churfürſten wegen der Röm. Königswahl 565. 583
Türkenhülfe, Verhandlung darüber auf dem A. RT. 49. 53.
Tulliſcher Biſchof, tritt ſeine Regalien an Lothringen ab 452

U.

Ulrich, Herzog von Mecklenburg, widerſpricht der Naumburgiſchen Vorrede der A. C. 340 f.
Umſtadt, Kaufverſchreibung darüber 453
Ungarn, ſ. Maximilian.
Ungnade, Freyherr Ludewig, K. Maximilians Geſandter an Churf. Brandenburg 517
Utrecht wird ein Erzbisthum 273. 275

V.

Vergerius 397. 459
Vorrathsgelder, Verhandlung über deren Ergänzung 139

W.

von Waldburg, Wilh., kayſerlicher Geſandter 469
Walter, Niederöſterreichiſcher Kanzler 557
Weinheim, dortige Berathſchlagung über eine Geſandtſchaft nach Frankreich von Pfalz, Heſſen und Würtenberg 600

Weiſſenburgiſcher Vertrag 293
Wied, ſ. Friedrich.
Wilhelm, Herzog von Jülich, K. Ferdinands Schwiegerſohn 518. 574: 576. 585. zur Römiſchen Königswahl Maximilians eingeladen 622. 624. verlangt beym päbſtlichen Nuncio beide Geſtalten und die Prieſterehe 385
Wilhelm, Erzbiſchof von Riga, ſtirbt 444
Wolfenbüttel, ſ. Heinrich.
Wolle, Reichs-Verordnung über deren Aufführung wird aufgehoben 113
Wormſiſcher Vergleich zwiſchen Churpfalz und Zweybrücken ꝛc. 199
Wormſiſches Religionsgeſpräch, Verhandlung darüber auf dem A. RT. 12: 18 ſ. 48
Würtenberg, ſ. Chriſtoph und Friedrich. Aufhebung der Afterlehenſchaft wird vom Kayſer verſprochen 539

Z.

Zanchius, Hieron. 394 f. ſ. Sturm.
von Zapolia, Joh. Sigm., Woywode von Siebenbürgen, Friedenshandlung mit ihm 560
Zaſius, Joh. Ulr., Kanzler, kayſerlicher Geſandter 469. 477. 503
Zins des rechten Glaubens', eine Abgabe aus Liefland an den Rußiſchen Czaar 124
Zittauiſcher Vergleich, vom Kayſer beſtätigt 446
Zobel, Joh. 151

Druckfehler.
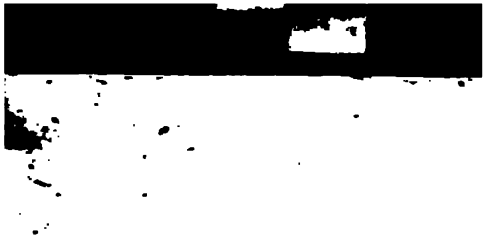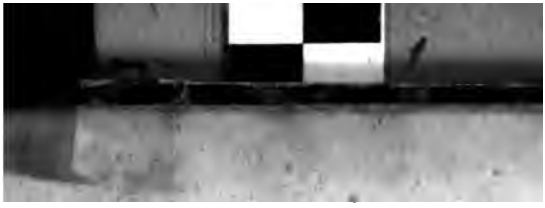
p. 159. l. 11. leg. nahgeſeſſene.
p. 166. l. 10. Hülfe leg. Köpfe.
p. 445. l. 4. auf leg. auch.
p. 554. l. p. könnten leg. konnten.